

**Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde.**

Band XXVI.

Lübeck 1932.

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufsätze.

Der Lübeckische Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Siegfried Horstmann (1. Teil und 2. Teil, Schluß)	1 und 277
Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254. Von Studien- direktor Dr. Wilhelm Bierene, Rostock (Fort- setzung und Schluß).	51
Gotische Wandmalereien in einem Lübecker Bürger- hause. Von Dr. Werner Burmeister, Schwerin.	113
Emanuel Geibel und die deutsche Dichtung seiner Zeit. Von Dr. Hilde Meinardus, Bielefeld	189
Der Verfasser der Lübeckischen Stadeschronik. Von Synodus Dr. Friedrich Bruns	247

2. Kleine Mitteilungen.

Der Münzfund von Sarnetow. Von Direktorialassistent Dr. Wilhelm Jesse, Braunschweig	129
Beiträge zur Geschichte des Lübecker Friedens von 1629. 1. Der Schauplatz der Friedensverhandlungen und die Familie Fester. Von Geheimrat Prof. Dr. Richard Fester, München	135
2. Die Lage von Michael Festers Garten vor dem Burgtor. Von Archivrat Dr. Georg Fink	146
Die Darstellung des Einzugs des Kaisers Matthias in Dresden im Hansesaal des Lübecker Rathhauses. Von Dr.-Ing. Hugo Rahtgens	319

3. Besprechungen.

Hans Hartmann, Die Reichsverfassungsmäßigkeit des Lübeckischen Landesverfassungsrechts. Besprochen von Rechtsanwalt Otto Schorer	155
Erich Wagener, Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Lübeck von der Carolina bis zur Gegenwart. Besprochen von Staatsanwalt Freiherrn von Beust	158
Erich Birkner, Die Behandlung der Nürnberger im Ostseegebiet. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fink	164
Heinrich Schneider, Joachim Morfius und sein Kreis. Besprochen von Pastor Lic. Walter Lehmann, Borby	166

Johannes Warnke, Lübecker Trachten. Besprochen von Willibald Freih. v. Lütgendorff-Leinburg	168
Hans Mirnheim, Das Hamburgische Pfund- und Wertzollbuch von 1399 und 1400. Besprochen von Studienrat Dr. Georg Lechner, Kiel	172
Nordelbingen Bd. 7. Besprochen von Gewerbelehrer Johannes Warnke	175
Otto Harz, Vier Karten zur Geschichte Schleswig-Holsteins. Besprochen von Bibliothekar Dr. Rudolf Büld, Kiel	177
Dr. Friedrich Lehen, Geschichte der Seestadt Wismar. Besprochen von Staatsrat Dr. Krefschmar	179
Paul Campe, Die Kirchenglocken Lettlands und ihre Gießer. Besprochen von Gewerbelehrer Johannes Warnke	180
D. N. Jegorow, Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Besprochen von Studiendirektor Dr. Wilhelm Bierene, Stettin	325
Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck, auf dem Basler Konzil. Besprochen von Stadtarchivar Dr. Walter Kaemmerer, Aachen	358
Walter Paaz, Die Lübeckische Steinskulptur der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Besprochen von Dr. Berthold Conrades, Hildesheim	361
Fritz Rösig, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mülchs auf der Frankfurter Fastenmesse von 1495. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fint	366
Dr. Friedrich Gercke, Heinrich Thöl, ein Göttinger Rechtsgelehrter. Besprochen von Staatsrat Dr. Joh. Krefschmar	370
Hans Friedrich Diedrich, Die staatsrechtliche Stellung des Senates der freien und Hansestadt Lübeck. Besprochen von Rechtsanwalt D. Schorer	372
Wilhelm Stahl, Geschichte der Kirchenmusik in Lübeck bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Besprochen von Hauptpastor Dr. theol. W. Jannasch	375
W. Jannasch, Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Lübeck. Besprochen von Geh. Kirchenrat Prof. D. Joh. Bauer, Heidelberg	379
Wilhelm Jannasch, Der Kampf um das Wort. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fint	381
Die Reformation in Lauenburg. Besprochen von Hauptpastor Dr. theol. W. Jannasch	383

Bruns, Einführung der Reformation in Mölln. Besprochen von Hauptpastor Dr. theol. W. Jannasch	384
Kurt Beckey, Die Reformation in Hamburg. Besprochen von Hauptpastor Dr. theol. W. Jannasch	385
Ernst FINDER, Hamburgisches Bürgertum in der Vergangenheit. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	388
Hans Pahl, Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848/49. Besprochen von Prof. Dr. Heinr. Sieveling, Hamburg	390
Fritz Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig. Besprochen von Prof. Dr. Theodor Mayer, Gießen	394
Karl Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fint	401
Max Fehring, Sitte und Brauch der Tischler. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	404
Elisabet Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fint .	407
Gerd Dettmann und Alb. Schröder, Die bremischen Gold- und Silberschmiede. Eva Meyer-Eichel, Die bremischen Zinngießer. Besprochen von Gewerbelehrer J. Warncke	410
Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters. Landschaft Nordfriesland. Bearb. von Karl Boie. Besprochen von Archivrat Dr. Georg Fint	411
Wörterbuch der Münzkunde. Her. von Friedr. Frh. v. Schrötter. Besprochen von Direktorialassistent Dr. W. Jesse, Braunschweig	412
Niedersächsisches Münzarchiv von Prof. Dr. Max v. Bahrfeld. Bd. IV. Besprochen von Direktorialassistent Dr. Wilh. Jesse, Braunschweig	413
Adolf Schück, Studier rörande det svenska stadsväsendets uppkomst och äldsta utveckling. Besprochen von Dr. Ernst Günther Krüger, Berlin-Dahlem	416
4. Erklärung von Paul Campe, Riga	418
5. Erwiderung von Gewerbelehrer J. Warncke	419
6. Nachrichten und Hinweise	421
7. Jahresbericht für 1929/30	185
Jahresbericht für 1930/31	441

Der lübeckische Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von Siegfried Hofstmann.

(I. Teil.)

Inhaltsverzeichnis.

Benutzte Quellen und Literatur.

Einleitung:

- § 1. Der deutsche Liberalismus und seine Probleme.
 - 1. Kapitel: Der lübeckische Frühliberalismus. 1800—1820.
 - § 2. Friedrich Herrmann.
 - § 3. Heinrich Kunhardt.
 - § 4. Johann Friedrich Hach.
 - § 5. Carl Georg Curtius und der Verfassungsrevisionsversuch von 1814—1817.
 - 2. Kapitel: Der lübeckische Liberalismus in den Jahren von 1820 bis 1840.
 - § 6. Hach und Kunhardt in ihrer weiteren Entwicklung.
 - § 7. Die Lübeckischen Blätter und die Begründung der Neuen Lübeckischen Blätter.
 - § 8. Friedrich Saß.
 - 3. Kapitel: Der lübeckische Liberalismus in den 40er Jahren.
 - § 9. Gustav Coers und die Verfassungsreformbewegung.
 - § 10. Emanuel Geibel.
 - § 11. Das Jahr 1848.
- Schluß.
-

Quellen und Literatur.

A. Ungedruckte Quellen.

- Classen, J., Prof.: Wünsche und Hoffnungen für unsere Jugend. Vorlesung.
16. Nov. 1847.
- ders.: über den Beruf unserer Gesellschaft in der gegenwärtigen Zeit.
14. Nov. 1848.
- Crome, Friedrich, Dr. jur.: Darstellung und Kritik der neueren sozialen Bewegungen in Frankreich und England. 10. 2. 1846.
- Curtius, Carl Georg: Nachlaß, in Händen von Karl Curtius, Berlin.
Im Lüb. Staatsarchiv: Beilage zu einem Vortrag von Hach:
Vol. Vorlesungen, Fasc. II. ad Nr. 81. 22. 11. 1820.
- Deede, Ernst: Nachlaß, auf der Lüb. Stadtbibliothek.
- ders.: Geschichten aus dem vorigen Jahrhundert. Vorl. 6. 1. 1846.
- v. Duhn: über den Ursprung und Charakter der politischen Parteien in Deutschland. Vorl. 14. und 21. 2. 1843.
- Evers, Gustav: Die Ehren des deutschen Volkes in der Weltgeschichte. Vorl.
13. 1. 1852.
- Großheim, von: Das Judentum, eine historische Skizze in bezug auf die Emanzipationsfrage. Vorl. 4. 2. 1840.
- Hach, Eduard: Versuch, die in den Lübedischen Blättern, insbesondere in deren Jahrgängen 1859—96 den einzelnen Mitarbeitern zuerteilten Chiffren möglichst vollständig zu deuten. Lübeck. 1911.
- Hach, Johann Friedrich: Versuch, einige Rätsel unseres Republikanismus zu lösen. Vorl. 21. 3. 1809.
- ders.: Ideen und Phantasien eines Geschäftsmannes. Aphorismen. 1813.
Hachsches Archiv: V. Vol. J. Fasc. 2.
- ders.: Von der öffentlichen Meinung und von einigen Gegenständen, in deren Beziehung sie bei uns zu verfolgen . . . 22. 11. 1820.
- ders.: Warum können in den Schulen keine Vorträge über die Lübedische Verfassung gehalten werden? Vorl. 11. 11. 1828.
- ders.: Politische Ideen in Beziehung auf unsere Zeit, aus dem Gesichtspunkte eines Bürgers der freien Städte. ca. 1828—30.
Hachsches Familienarchiv. V. Vol. D. Fasc. 1, 52.
- ders.: Die vier freien Städte Deutschlands. Vorl. 10. 1. 1837.
- ders.: Rückblick auf die Worte der Hoffnung im Jahre 1816. 7. 11. 1837.
- ders.: Antwort auf die Aufforderung in Nr. 42 der Neuen Lüb. Blätter, die hiesige Stimmung betreffend. Vorl. 9. 1. 1844.
- ders.: Der Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, und die Neuen Lüb. Blätter, nebst einer Abschweifung über die Zensur. Vorl. 20. 1. 1846.
- Hach, Theodor: Verzeichnis der Mitarbeiter der Lübedischen Blätter nebst Angabe ihrer Chiffren seit 1859—93.
- Kunhardt, Heinrich: Welche Staatsverfassung ist ihrer Natur nach zur Beförderung der menschlichen Wohlfahrt am meisten geeignet? Vorl. 10. 2. 1828.

- Lembcke, Paul Christian Nicolaus: Nachlaß. Stadtbibliothek Lübeck.
 ders.: Ueber die Verfassung und Constitution mit Rath und Bürgerschaft.
 14. 3. 1814. Lüb. Staatsarchiv: Verhandlungen von Rat und
 Bürgerschaft. 1814—1824. Vol. D.
 Overbeck, C. G.: Gedanken über die Einrichtung eines Lübeckischen gemein-
 nützigen Wochenblattes. Vorl. 18. 1. 1831.
 ders.: Die Resultate der jüngsten Verfassungsverhandlungen in der freien
 Hansestadt Bremen. Vorl. 30. 1. 1838.
 Straßentumult und Aufstand in Lübeck 1843. Gedichte. Lüb. Stadtbibliothek.
 Ms. Lub. 2°, 263.
 Zeitgedichte auf Lübeck bezüglich, aus den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts.
 Lüb. Stadtbibliothek. Ms. Lub. 4°, 261.
 Zeitgedichte, Lübeckische: 1843—1848. Lüb. Stadtbibliothek. Ms. Lub. 8°, 264.
 Sämmtliches, soweit nicht anders bezeichnet, im Lüb. Staatsarchiv.

B. Gedruckte Quellen.

- Avé-Lallemant, B.: Unser jetziger Zustand und unsere nächste Aufgabe.
 Lübeck, 1848.
 Bemerkungen über den Revisionsentwurf der Lübeckischen Verfassung.
 Lübeck, 1817. Anonym.
 Bericht: An eine Ehrliebende Bürgerschaft, Bericht der bürgerlichen Ver-
 fassungsrevisions-Commission. Lübeck, 1844.
 Beurmann, Eduard: Skizzen aus den Hanse-Städten. Hanau, 1836.
 Blätter, Lübeckische: 1827. 1828.
 Blätter, Neue Lübeckische. 1.—16. Jahrgang. Lübeck, 1835—50.
 Bürgerfreund, Lübecker: Redigiert von B. J. A. Meyer. Band 1—3. Lübeck,
 1843—48.
 Deede, Ernst: Mitteilungen. Lübeck, 1849.
 Duhn, Carl von: Betrachtungen über die politische Bedeutung der ver-
 schiedenen Stände. Lübeck, 1846.
 Dunder, Albert: Emanuel Geibels Briefe an Karl, Freiherrn von der Mals-
 burg, und Mitglieder seiner Familie. Berlin, 1885.
 Erhebungen, eine Zeitschrift für das Vaterland. I. II. Lübeck, 1809.
 Evers, Gustav: Kiel und Lübeck. Lübeck, 1845.
 ders.: Lübeck's Bedrückung durch die dänische Politik. Braunschweig, 1845.
 ders.: Geschichtliche Parallelen zu Verhältnissen und Begebenheiten der
 Gegenwart. Lübeck, 1848.
 ders.: Die deutsche Nationalversammlung und die deutschen Regierungen.
 Lübeck, 1849.
 ders.: Die Gefahr des Vaterlandes und der Weg seiner Rettung. Lübeck, 1848.
 ders.: Zur Lösung der schleswig-holsteinischen Frage. Lübeck, 1849.
 Freihafen, Der: Galerie von Unterhaltungsbildern aus den Kreisen der
 Literatur, Gesellschaft und Wissenschaft. Altona, 1838—41.
 Gath, August: Erinnerungen an das erste norddeutsche Musikfest zu Lübeck.
 Hamburg, 1840.

- Geibel, Emanuel: Ein Ruf von der Trave. Gedicht. 2. Aufl. Lübeck, 1845.
 ders.: Zwölf Sonette. Lübeck, 1846.
 ders.: Gesammelte Werke, I. II., 3. Aufl. Stuttgart, 1893.
 Hach, Johann Friedrich: Worte der Hoffnung zur Prüfung und Beherzigung für mein heimisches Lübeck. 1816.
 ders.: Versuch einer Berichtigung der Ideen über die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten. 1816.
 ders.: Die Juden in Lübeck.
 Herrmann, Friedrich: Der Nationen Fall. Lübeck, 1809. Ein Spiegel für Herrscher und Beherrschte.
 Köppen, Friedrich: Politik nach platonischen Grundsätzen mit Anwendung auf unsere Zeit. Leipzig, 1818.
 Korrespondent, Lübecker. Abendblatt und Anzeiger. 1848.
 Kunhardt, Heinrich: Das Ideal eines christlichen Staates. Lübeck, 1814.
 Rante: Gespräch dreier Edensteher über Juli-Revolution, Verfassung und dgl. Rakeburg, 1843.
 Die Notwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft. Mit Bezug auf den Bericht der bürgerlichen Verfassungs-Revisions-Commission. Lübeck, 1844.
 Reformbestrebungen, Hansestädtische; Anonym. Hanau, 1844.
 Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. 15. Band. 1848.
 Saß, Friedrich: Geschichte des Hamburgischen Brandes mit Wünschen für das neue Hamburg. Leipzig, 1842.
 ders.: Lübeck, ich und die Neuen Lübeckischen Blätter. Hamburg, 1842.
 Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck. Lübeck, 1848.
 Verhandlungen über zwei Abschnitte, welche zur Verfassungs-Revision der freien Hansestadt Lübeck gehören. Lübeck, 1817.
 Verzeichnis der Vorträge und Vorlesungen, gehalten in den Versammlungen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit vom Jahre 1789 bis Ostern 1889. Lübeck, 1889.
 Volksfreund, Lübecker. Herausgeber: B. J. A. Meyer. Lübeck, 1848.
 Wurm, C. F.: Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen, Hamburg. Hamburg, 1841.

C. Benutzte Literatur.

- Andreas, W.: Zur Geschichte des deutschen Liberalismus. Hist. Zeitschr. Band 107, 92 ff.
 Böhme, Frig: Ferdinand Röse. Ein Freund Geibels. Zeitschr. des Vereins für Lüb. Geschichte und Altertumskunde Band 17, 137 ff.
 Böttiger, Theodor Fr.: Das Einströmen des Nationalgefühls in Hamburg während der Franzosenzeit. (1810—1814). Diss. Hamburg, 1926.
 Brandenburg, Erich: Die Reichsgründung. 1. Band. Leipzig, 1916.
 ders.: Zum älteren deutschen Parteiwesen. Eine Erwiderung. Hist. Zeitschr. 119, 63 ff.

- Bruns, Friedrich: Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates. 1848—1898
Lübeck, 1898.
- Buchheim, Karl: Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen Liberalismus. Diss. Leipzig, 1913.
- Christern, Hermann: Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus. Leipzig, 1921.
- Deede, Georg: Dr. Ernst Deede. Lübeck, 1912.
- Dettmer, C.: Professor Gustav Evers. Eine Lebensskizze. Lübeck, 1859.
- Diegel, Heinrich: Individualismus, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 5. Band, S. 408 ff. Jena, 1923.
- Fehling, C. F.: Die Revision der Lübeckischen Staatsverfassung in den Jahren 1814—1817. Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 16, 231 ff.
- ders.: Emanuel Geibels Jugendbriefe. Berlin, 1909.
- ders.: Heinrich Theodor Behn. Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck. Leipzig, 1906.
- Fidert, Arthur: Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens. Diss. Leipzig, 1913.
- Freyer, Hans: Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Denken des 19. Jahrhunderts. Arbeiten zur Entwicklungspsychologie. Her. von Felix Krüger. 5. Heft. Leipzig, 1921.
- Funk, M.: Die Straftumulte in Lübeck 1843 und 48. Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte. Band 8. Lübeck, 1908.
- ders.: Lübeckische politische Dichtungen aus der Zeit vor hundert Jahren. Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 15, 111 ff.
- Gabe, Walther: Hamburg in der Bewegung von 1848/49. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 33. Heft. Heidelberg, 1911.
- Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Her. von Fritz Endres. Lübeck, 1926.
- Goedeke, Karl: Emanuel Geibel. 1. Teil. Stuttgart, 1869.
- Hebbel, Friedrich: Ausgewählte Werke. Her. von Richard Specht. 5. Band.
- Hoffmann, Max: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck, 1889.
- Imm, Emil: Die nationale und freiheitliche Bewegung in Baden während der Jahre 1830—1835. Diss. Heidelberg, 1909.
- Klein-Hattingen, D.: Geschichte des deutschen Liberalismus. Band 1 und 2. 1911.
- Klug, K.: Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche. 1811—1813. 1. und 2. Abteilung. Lübeck, 1856 und 1857.
- Klüver, Wilhelm: Franz Hermann Hegewisch. Ein Vertreter des älteren Liberalismus in Schleswig-Holstein. Flensburg, 1925.
- Kreßschmar, Johannes: Johann Friedrich Hach. Senator und Oberappellationsrat in Lübeck. Pfingstblätter des Hanf. Geschichtsvereins. Blatt XVII Lübeck, 1926.

- Legiton der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart. Her. von Hans Schröder. Hamburg, 1873.
- Mann, Thomas: Lübeck als geistige Lebensform. Rede, gehalten am 5. Juni. Lübeck, 1926.
- Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. 2. Aufl. Berlin, 1907.
- ders.: Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens. Hist. Zeitsch. 118, 46 ff.
- Merkel, Adolf: Fragmente der Sozialwissenschaft. Straßburg, 1898.
- Onden, Hermann: Rudolf v. Bennigsen. Ein deutscher liberaler Politiker. 1. Band. Stuttgart und Leipzig, 1910.
- Pezet, Christian: Die Blütezeit der deutschen politischen Lyrik von 1840—1850. München, 1903.
- Peterßen, Carl: Nikolaus Falck und die Entstehung des schleswig-holsteinischen Gedankens. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft. Nr. 10. Breslau, 1926.
- Plesching, Wilhelm: Carl Georg Curtius, Doktor der Rechte, Syndikus der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck, 1860.
- Rhoden, Peter Richard: Die Hauptprobleme des politischen Denkens von der Renaissance bis zur Romantik. Berlin, 1925.
- Schiller, Friedrich: Sämtliche Schriften. Her. von Goedecke. 10. Teil. Stuttgart, 1871.
- Spranger, Eduard: Philosophie und Pädagogik der preussischen Reformzeit. Hist. Zeitsch. 104. 1910.
- Stillich, Oskar: Die politischen Parteien in Deutschland. 2. Band: Der Liberalismus. Eine wissenschaftliche Darlegung seiner Grundsätze und seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig, 1911.
- Volkelmi, Hans von: Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. Hist. Zeitsch. Band 105. 1910.
- Vorkländer, Karl: Von Machiavelli bis Lenin. Neuzeitliche Staats- und Gesellschaftstheorien. Leipzig, 1926.
- Wahl, Adalbert: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Hist. Zeitsch. 104. 1910.
- Werner, Adolf: Die politischen Bewegungen in Mecklenburg und der außerordentliche Landtag im Frühjahr 1848. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, her. von Below. Heft 2. Berlin und Leipzig, 1907.
- Westphal, Otto: Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. Eine Untersuchung über die Preussischen Jahrbücher und den konstitutionellen Liberalismus in Deutschland von 1858—63. Hist. Bibliothek. 41. Bd. 1919.
- Wigard, Franz: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Band 1—9. Frankfurt 1848—49.

„Hier heißt Deutschtum selbst Bürgerlichkeit, Bürgerlichkeit größten Stils, Weltbürgerlichkeit, Weltmitte, Weltgewissen, Weltbesonnenheit, welche sich nicht hinreißen läßt und die Idee der Humanität, der Menschlichkeit, des Menschen und seiner Bildung nach rechts und links gegen alle Extremismen kritisch behauptet.“

Thomas Mann.

Lübeck als geistige Lebensform, S. 52 f.

Einleitung.

§ 1. Der deutsche Liberalismus und seine Probleme.

Eine Geschichte des deutschen Liberalismus, die diesen Namen wirklich verdiente, ist bisher noch nicht geschrieben worden; der Versuch Klein-Hattingsens¹⁾, ein solches Werk zu schaffen, um einerseits in der Geschichtsliteratur eine Lücke auszufüllen und um andererseits ein Hausbuch für solche zu schreiben, die staatsbürgerliche Bildung suchen oder sich beruflich mit Politik befassen, wird allgemein als mißlungen betrachtet²⁾.

An Beiträgen zur Geschichte des deutschen Liberalismus hat es indessen nicht gefehlt, da das so lange vernachlässigte Forschungsgebiet offenbar einen starken Reiz ausübte.

So veröffentlichte im Jahre 1910 Adalbert Wahl seine „Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert“³⁾, in denen er versuchte, das Wesen der deutschen Liberalen des 19. Jahrhunderts aus ihrer historischen Herkunft zu erklären. Obwohl er sah, welche Schwierigkeiten der geschichtlichen Forschung sich hier entgegenstellten, und obwohl er selbst zugab⁴⁾,

¹⁾ Klein-Hattingen, Gesch. des deutschen Liberalismus, Bd. 1 u. 2.

²⁾ Historische Zeitschr. 107, 92 ff.

³⁾ ebenda 104, 537 ff.

⁴⁾ ebenda, 542.

daß noch viel geduldige Einzel- und Kleinarbeit geleistet werden müßte, um eine wirkliche Geschichte des deutschen Liberalismus zu schaffen, glaubte Wahl durch die Aufstellung von diesen zwei Thesen der Forschung die leitenden Gesichtspunkte geben zu können⁵⁾: „Der Liberalismus kommt von 1789 her, wie der Konservatismus von der Reaktion gegen 1789, von Burke und der Romantik her stammt.“ Zwar wollte Wahl nicht damit behaupten, daß der deutsche Liberalismus schlechthin französischen Ursprungs wäre, doch hierauf bestand er, daß in ihm zur Hauptsache solche Ideen wirksam gewesen sind, die französische Prägung getragen haben. Deshalb glaubte er, es sei gefährlich, ihren maßgebenden Einfluß zugunsten rein deutscher Nuancen verkennen zu wollen. So hielt er sich für berechtigt, für die Kennzeichnung des deutschen Liberalismus „die französischen Formulierungen und Stimmungen“ anzuführen.

Der reine oder naive Individualismus sollte nach Wahl den Wurzelboden für den deutschen Liberalismus abgeben. Diese Anschauungen sollten die deutsche liberale Bewegung kennzeichnen: daß der Mensch das Maß aller Dinge ist, daß der Staat keine eigenen Zwecke und kein eigenes Leben hat, daß sein einziger Zweck die Wahrung der Rechte des Einzelmenschen ist, daß der Mensch dem Staate gegenüber nur Forderungen und Rechte hat, kurz: daß der Einzelmensch der Zweck und der Staat nur das Mittel für diesen ist.

Diese Erklärung des Liberalismus aus dem Individualismus ist nicht zuerst von Wahl versucht; Wahl selbst⁶⁾ beruft sich auf „die schönen und tiefen Untersuchungen Adolf Mertels“, der schon im Jahre 1898 in seinen „Fragmenten der Sozialwissenschaft“ sich ganz ähnlich, nur nicht in so scharfer Formulierung dahin ausgesprochen hatte, daß die Konservativen die „Vertreter der synthetischen Kräfte in Staat und Gesellschaft“ seien, die Liberalen dagegen das Prinzip der Differenzierung vertreten⁷⁾. Hier fand sich auch die Ableitung des Liberalismus aus dem Rationalismus und die Anschauung, daß die Liberalen die Vertreter des Grundsatzes der unumschränkten Freiheit des

⁵⁾ Historische Zeitschr. 544 f.

⁶⁾ ebenda, 538.

⁷⁾ Mertel, S. 218 f.

auch von der staatlichen Gemeinschaft unabhängigen Einzelmenschen seien.

Wahls Ansicht blieb nicht vereinzelt. In seiner Beschreibung des Lebens und Wirkens Rudolf v. Bennigsen äußerte Hermann Onken, daß das, was wir Liberalismus nennen, im Zeitalter der individualistischen Aufklärung wurzle; die letzten Wurzeln der liberalen Tendenzen suchte er jedoch ganz allgemein in der Entdeckung und Ausbildung der Individualität, also in der Renaissance, in der Reformation und im Naturrecht⁸⁾.

Die Stimmen, die Gleiches oder Ähnliches wie Wahl und die Genannten behaupteten, mehrten sich, so daß es schien, als wollte diese Anschauung sich allgemein durchsetzen. Außer Heinrich Diezel, der schon früher in seinem Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften über den Individualismus als Unterabschnitt den Liberalismus behandelt hatte, mag noch Oskar Stillich, der in diesem Falle ganz ähnliche Anschauungen wie Wahl verfocht, hier genannt sein. Er, der diese Absicht hatte, eine Darlegung der Grundsätze des Liberalismus, gleichsam eine Dogmatik des Liberalismus zu schaffen, konnte nicht so sehr darauf sehen, den Liberalismus in seinen geschichtlichen Gestaltungen und Bildungen zu erfassen; er gab einen Grundriß desjenigen Liberalismus, der erst später auftauchte und der sich stark dem Radikalismus näherte: Die liberale Weltanschauung sollte rationalistisch sein, die Staatsanschauung rein mechanistisch — der Liberalismus selbst ursprünglich staatsfeindlich —, die liberale Gesellschaftsauffassung in ihrer ersten Periode rein individualistisch. Stillich zögerte nicht, den Liberalismus überhaupt als eine reine Klassenbewegung anzusehen⁹⁾.

Nun wurde aber allgemein zugegeben, daß der deutsche Liberalismus der späteren Zeit durchaus nicht mehr auf diese Weise zu kennzeichnen sei, daß er sich vielmehr wesentlich gewandelt habe. Wahl suchte dies Geschehnis dadurch zu erklären, daß er die Geschichte des Liberalismus auffaßte als eine allmähliche, „zum Teil peinliche und schmerzliche Loslösung“ von den „Ideen von 1789“, die keineswegs ohne Rückschläge er-

⁸⁾ Onken, Bennigsen, S. 15 und 17.

⁹⁾ Stillich, S. 26, 47 ff., 89 ff., 20 ff.

folgte. Trotzdem glaubte er sagen zu können, daß der Liberalismus „von Anfang an eine abbröckelnde Staatsauffassung“ darstellt¹⁰⁾. Ganz anders verfuhr Stillich bei der Lösung dieses Problems: Nach ihm hat das liberale Bürgertum, der dritte Stand, die individualistische und rationalistische Staats- und Gesellschaftslehre nur als Mittel zum Zweck der eigenen Emanzipation benutzt, um später nach Erreichung des Zieles auch auf das Mittel zu verzichten¹¹⁾. Wichtig ist, daß sowohl Wahl als auch Stillich diese innere Wandlung des Liberalismus erst sehr spät, d. h. erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ansetzen.

In auffallendem Gegensatz zu diesen Hypothesen standen nun aber die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen, die über den Liberalismus in verschiedenen Teilen Deutschlands angestellt wurden. Für die liberale Bewegung des Vormärz im Rheinland konnte Karl Buchheim auf Grund von Quellenforschungen Feststellungen machen, die ganz anders ausfielen, als man es nach den angeführten Hypothesen, die mit so großer Bestimmtheit vorgetragen worden waren, hätte vermuten sollen.

Buchheim machte die Beobachtung, daß die Kölnische Zeitung im Vormärz sich immer als liberal bezeichnete, und daß sie gerade wegen dieser Haltung ständig Zusammenstöße mit der Zensur und der preussischen Regierungspressen hatte, doch konnte er nicht feststellen, daß Individualismus und Rationalismus die Grundlage der liberalen Gesinnung bildeten¹²⁾.

Karl Heinrich Brüggemann, der Schriftleiter der Kölnischen Zeitung, bewegte sich ganz offenbar in antirationalistischer und antiindividualistischer Gedankenwelt und gab sich trotzdem ständig als Liberalen aus. Er entwickelte in seinen Aufsätzen eine Staatslehre, die durchaus nicht französisch-konstitutioneller Art war, sondern ganz auf dem historischen Recht fußte und durchaus organisches Gepräge hatte; das Gegenteil von staatsfeindlicher Gesinnung war bei ihm zu merken: Nicht das Volk, sondern der Staat sollte souverän sein¹³⁾. Männer wie

¹⁰⁾ Historische Zeitschr. 104, 545.

¹¹⁾ Stillich, S. 89 ff., 100 ff.

¹²⁾ Buchheim, S. 32.

¹³⁾ ebenda, S. 154.

Meiffen und Hansemann erklärten, daß ihnen vor allem daran gelegen sei, die Macht des Staates und das Ansehen der Regierung zu steigern¹⁴⁾. Kurz: Organische Staatsauffassung, historische Rechtsgrundlage, Glaube an Entwicklung und Fortschritt, alles umschlossen und innerlich getragen von einem weltumspannenden Idealismus: dieses waren die Merkmale des rheinischen Liberalismus im Vormärz. Das Motiv des bewußten Klassenkampfes ließ sich nicht nachweisen. Ein Liberaler wie Hermes bestand darauf, daß man den deutschen Liberalismus von dem französischen unterschiede, weil er nicht wie der französische die politische Macht der Bourgeoisie, sondern lediglich die Freiheit von politischer Bevormundung und nicht die eigene Macht erstrebe¹⁵⁾.

Die Gründe waren zu gewichtig, deshalb konnte Buchheim sich nicht dazu entschließen, eine Zeitung wie die Kölnische, die sich ständig als liberal bezeichnete, konservativ zu nennen, wozu er nach den Richtlinien von Bahl und Stillich verpflichtet gewesen wäre. So kam er zu dem Schluß: „Wenn eine Wesensbestimmung des Liberalismus die Konsequenz hat, daß gewissen Liberalen die Eigenschaft des Liberalismus abgesprochen werden muß, so beweist das nur, daß die Wesensbestimmung nicht richtig ist“¹⁶⁾. Nach Buchheim wurzelte der Liberalismus unmittelbarer als im Geiste der Aufklärung in dem ihr entgegengesetzten Geistesleben, das in der Romantik gipfelt und das Lamprecht Frühsubjektivismus genannt hat. Als Ergebnis seiner Untersuchungen glaubte Buchheim diese Wesensbestimmung des Liberalismus geben zu können: „Der Liberalismus ist nicht die Doktrin, zu der sich der schon vorher vorhandene Interessenanspruch einer fertigen neuen Klasse geläutert, sondern er ist eine bestimmte Forderung, mit der ein nicht materiell, sondern geistig begründeter Willensanspruch an die politischen Dinge herantrat“¹⁷⁾. Buchheims Feststellungen hatten dadurch besonderen Wert, weil ähnliche Ergebnisse merkwürdigerweise auch für andere Teile Deutschlands vermerkt werden konnten.

¹⁴⁾ Buchheim, S. 166.

¹⁵⁾ ebenda, S. 195 f.

¹⁶⁾ ebenda, S. 31.

¹⁷⁾ ebenda, S. 36.

So hatte Emil Imms Untersuchung über „Die nationale und freiheitliche Bewegung in Baden während der Jahre 1830–1835“ ganz ähnliche Ergebnisse gezeitigt. Auch Imm konnte einen stark idealistischen Grundzug im Wesen des Liberalismus erkennen: Weit entfernt von jeder Nützlichkeitsauffassung vom Staatsleben, erstrebten die Liberalen „harmonische Entwicklung und organische Ausbildung des Staats- und Volkslebens“, Überwindung des Dualismus von Staat und Volk. Hierbei war das Eigenartige: Liberalismus wurde nicht als Parteisache empfunden, von einem Bourgeoisbewußtsein war keine Rede, selbst eine linke und rechte Seite im parlamentarischen Sinne war noch nicht vorhanden; der Liberalismus war noch wesentlich eine große, umfassende, geistige Bewegung, eine moralisch-politische Überzeugung, ein Glaubensbekenntnis auf der Grundlage von Sittlichkeit und Humanität; er hatte sich überdies „in die historischen Grundlagen des Staatslebens hineingefunden“¹⁸⁾.

Das Bild rundete sich durch eine Sonderuntersuchung von Arthur Fickert über „Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens“, die ergab, daß Montesquieu viel bedeutender und allgemeiner auf die badischen Liberalen gewirkt hat als Rousseau. Die Lehre von der Souveränität des Volkes in dem von Rousseau ausgeprägten Sinne ist von den großen geistigen Führern der badischen Liberalen nie völlig aufgenommen und überhaupt erst kurz vor 1848 in ihrer ursprünglichen Reinheit aufgetaucht¹⁹⁾.

Daß diese Untersuchungen über den Liberalismus und sein Wesen in der Tat dazu geholfen haben, die Forschung zu fördern, hat Erich Brandenburg in seinem Werk „Die Reichsgründung“ ausdrücklich festgestellt. So verfuhr Brandenburg schon wesentlich vorsichtiger als etwa Wahl. Doch seine Neigung, „ideelle Zusammenhänge durch praktische zu ersetzen“ — wie Meinecke Brandenburgs Verfahren kennzeichnete —, führte ihn dazu, die Entstehung des Liberalismus ganz einfach so zu erklären: „Der Liberalismus ist überall da in Erscheinung getreten,

¹⁸⁾ Imm, S. 132 f., 62, 27.

¹⁹⁾ Fickert, S. 109.

wo der Absolutismus herrschend geworden war oder wenigstens zur Herrschaft zu kommen strebte“²⁰⁾.

Gegen diesen „monumentalen Lehrsatz der historischen Mechanik“, nach welchem nur soviel liberaler Gegendruck entsteht, als vorher absolutistischer Druck wirksam gewesen ist, erhob Friedrich Meinecke in seinem Aufsatz „Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens“ (Einspruch²¹⁾). Meinecke konnte sich nicht damit zufrieden geben, den Liberalismus nur aus der Wirkung bestimmter politischer Zustände erklärt zu sehen. Zu einer so einfachen Lösung konnte Meinecke sich nicht entschließen, weil er glaubte, daß sie der Schwierigkeit des vorliegenden Problems nicht im mindesten gerecht würde. Vielmehr hielt er es für unumgänglich notwendig, für die Lösung dieser Aufgabe die geistige Gesamthaltung des Menschen zu untersuchen, da eine liberale Gesinnung, die gegen den Absolutismus Widerstand leistet, immer eine gewisse geistige Reife des Menschen voraussetzt. „Die Frage nach der Entstehung des Liberalismus wird aus einem einfachen zu einem höchst komplexen Problem, wo es durch weitverzweigte Einzeluntersuchung, durch zusammenschauende Betrachtung und nicht in letzter Linie durch historischen Takt gilt, die verschiedenen Ursprungsfaktoren gegeneinander abzuschätzen“²²⁾.

Meinecke, der in vorsichtiger Weise die Frage ungelöst ließ, um nicht durch eine vorschnelle Beantwortung über die Schwierigkeiten, die hier noch zu überwinden sind, hinwegzutäuschen, bestritt Brandenburg das Recht, hier eine Entscheidung zu fällen. Mit Recht führte Meinecke die Tatsache an, daß bei der Untersuchung fast jeder einzelnen Gestalt aus der Zeit des werdenden Liberalismus die Forschung immer wieder vor die Frage gestellt sei, ob ein geistiges Bedürfnis, eine innere Bewegung des Geistes oder Erfahrungen und Erlebnisse der politischen Umwelt den liberalen Menschen entscheidend gestalteten.

Wenn Brandenburg als die Grundlage des liberalen Denkens die Forderung möglichster Freiheit des Einzelnen

²⁰⁾ Brandenburg, Die Reichsgründung, I, 119.

²¹⁾ Ganz ähnlich hatte Brandenburg auch die Entstehung des deutschen Nationalbewußtseins zu erklären versucht: a. a. O. I, 11.

²²⁾ Historische Zeitschr. 118, 51 f.

gegenüber dem Staat bezeichnet hatte, so konnte Meinecke auch hier nicht zustimmen, sondern mußte darauf hinweisen, daß ein Humboldt und ein Fichte nicht nur die Freiheit des Einzelmenschen, sondern auch eine neue Gestaltung und Bildung von Gesellschaft und Staat, eine neue soziale Gemeinschaft wollten, daß der Liberalismus nicht nur für die Rechte des Einzelmenschen, sondern auch für das Recht des Staates und seine innere Neuschöpfung kämpfte. Eine wesenhafte Verknüpfung von Individualismus und stark ausgeprägten staatsbildenden Tendenzen war nach Meinecke dem deutschen Liberalismus eigentümlich.

Aber nicht nur sachlich, sondern auch methodisch ergaben sich in dieser Kontroverse starke Gegensätze. Während Brandenburg schließlich meinte, auf biographischer Grundlage ließen sich die zur Verhandlung stehenden Fragen nicht lösen²³⁾ — vorher hatte er allerdings erklärt: „Im allgemeinen muß man, um zuverlässige Belehrung zu finden, zu der biographischen Literatur greifen“²⁴⁾ —, hatte Meinecke von Anfang an nur die genaue Einzeluntersuchung für möglich und notwendig gehalten und versucht, von hier aus zu umfassenderen Ergebnissen zu gelangen. Als eine solche Einzeluntersuchung, die zur Voraussetzung hatte, daß die tieferen Antriebe im Parteileben nur ideengeschichtlich zu deuten sind, konnte die Arbeit von Hermann Christern über „Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848“ gelten. Die Entwicklung des deutschen Menschen zum staatlichen Wesen, eine so tiefgehende Wandlung des deutschen Denkens und öffentlichen Lebens glaubte auch er nur ideengeschichtlich deuten zu können. Es war bedeutsam, daß Christern, gerade weil er den schöpferischen Einzelmenschen als den Urquell des politischen Lebens auffaßte, einmal grundsätzlich die Frage aufwarf, ob es überhaupt möglich sei, von einer selbständigen Geschichte der Partei zu reden neben und über den einzelnen Politikern, die ihr anzugehören scheinen. Auch glaubte er, daß man einem Manne wie Dahlmann durch einfache Einspannung in einen engen Parteirahmen durchaus nicht gerecht werden könnte, weshalb er denn auch vor allem versucht hatte,

²³⁾ Historische Zeitschr. 119, 72.

²⁴⁾ Brandenburg, Die Reichsgründung, I, 440.

Dahlmanns inneres Werden und Wachsen zu deuten. Wenn Christern sich im wesentlichen auf die von Meinecke gegebene Problemstellung gestützt hatte, so tauchte eine ganz neue Art der Fragestellung und eine ganz andere Sicht der Dinge in der Untersuchung von Carl Petersen über „Nikolaus Falck und die Entstehung des Schleswig-Holsteinischen Gedankens“ auf. Petersen sah das Werden des deutschen, staatlichen Menschen letztlich bedingt durch den Zusammenstoß von zwei wesentlich entgegengesetzten Denk- und Gefühlsformen, „der westlichen Idee von der individuellen Freiheit, die das Ende eines schon im Mittelalter begonnenen Auflösungsprozesses ist und der deutschen Idee von der Gemeinschaft schaffenden und gestaltenden menschlichen Ganzheit“²⁵⁾. Diese zwei Welten stellte Petersen einander gegenüber, einerseits: die westlichen Glückseligkeits- und Nützlichkeitsphilosophien, die den Menschen nur als Einzelwesen, dessen Vorteil zu wahren und dessen Nachteil zu vermeiden sei, betrachteten und ihn so aus jeder organischen Gemeinschaft zu lösen versuchten, und andererseits: die deutsche, Gemeinschaft wirkende Idee von der Totalität des Menschen und seiner auf Moralität ruhenden Würde. Nach ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Welten glaubte er die politischen Denker Deutschlands bestimmen und scheiden zu können.

Petersen hielt das herkömmliche Begriffsschema „Liberal-Konservativ“ für durchaus unzureichend, weil immer wieder in den einzelnen Denkern Überkreuzungen und Verbindungen beider Richtungen vorkämen. Er betrachtete es überdies als falsch, nach dem bloßen Ideengehalt der politischen Denker diese zu unterscheiden. Dagegen betonte er nachdrücklich, daß es nicht gelte, eine politische Meinung nur nach ihrem begrifflichen Inhalt zu bestimmen, sondern daß es die Aufgabe der Forschung sei, nach der personalen Menschlichkeit, die hinter einer politischen Ansicht stehe, d. h. nach der Wesenheit des Menschen zu fragen und ihren inneren Wurzelboden aufzuzeigen²⁶⁾.

²⁵⁾ Petersen, S. 6.

²⁶⁾ Schon Otto Westphal hatte in seiner „Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus“ darauf hingewiesen, daß man einen Fehler prinzipieller Art begehe, wenn man allein aus dem Inhalt seines politischen

Ähnlich wie Hans Freyer das Wirtschaftsdenken in das breite deutsche Geistesleben des 19. Jahrhunderts eingeordnet hatte²⁷⁾, weil er hier den inneren Wurzelboden dafür gefunden hatte, so glaubte Petersen an die Möglichkeit, auch für das staatliche Denken den Nährboden in der deutschen geistigen Welt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu finden. Auf keinen geringeren als auf Karl Wilhelm Nitzsch konnte Petersen sich hier stützen, der schon im Jahre 1871 geäußert hatte, daß die bedeutendsten politischen Charaktere des beginnenden 19. Jahrhunderts wesentlich bedingt und getragen seien von dem Geist des deutschen Humanismus²⁸⁾. — Die vorliegende Untersuchung über das Wesen des Lübeckischen Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts will ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus sein und sucht auf Grund von Quellenstudien Stellung zu nehmen zu den von der Forschung aufgeworfenen Problemen. Hierbei ist die Hauptaufgabe, sich in den Geist der führenden liberalen Männer zu versenken, die in ihren Köpfen lebendigen Gedankengebilde aufzuzeigen und, da ein geschlossenes System bei ihnen oft nicht mehr erkennbar ist, nach ihrer Grundhaltung, ihren Grundsätzen und nach dem, was sie bewegt und was sie als ihre Lebensaufgabe betrachten, zu fragen — kurz, nach ihrem Sein zu forschen und die Wurzeln ihrer Anschauungen zu verdeutlichen. Die vorhandenen Quellen waren diesem Ziel der Untersuchung insofern besonders günstig, als sie fast ausschließlich über die führenden Persönlichkeiten Erkenntnisstoff boten, weshalb denn auch die einzelnen Abschnitte dieser Arbeit meistens je eine einzelne Persönlichkeit behandeln.

Der Art dieser Untersuchung entspricht es auch, daß alles rein Verfassungs- und Verwaltungsgeschichtliche zurücktritt und nur soweit berücksichtigt wird, als es notwendig ist zum Verständnis des Wirkens und Wollens liberaler Männer.

Meinens einen Denker deuten wolle und daß das Begrifflich-Programmatische an sich nicht ausreiche, als Grundlage für die Scheidung der Parteien verwertet zu werden. Vgl. S. 15, 7, 17.

²⁷⁾ Hans Freyer, Die Bewertung der Wirtschaft . . .

²⁸⁾ Nitzsch, Preussische Jahrbücher 27, 627 ff. S. 655.

1. Kapitel.

Der lübeckische Frühliberalismus. 1800—1820.

§ 2. Friedrich Herrmann.

Wenn Michelsen in der Allgemeinen deutschen Biographie Friedrich Herrmann als verdienten Schulmann und fruchtbaren Schriftsteller bezeichnet²⁹⁾, so ist damit seine Bedeutung für Lübeck und für die Entwicklung des politischen Denkens in dieser Stadt nicht hinreichend gekennzeichnet. Herrmann hat es nämlich verstanden, obwohl er erst seit 1806 in Lübeck wohnte, durch seine Persönlichkeit und seine umfassende Tätigkeit — er wirkte als Lehrer am Gymnasium, er arbeitete mit in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und betätigte sich als Meister der Loge zum Füllhorn — sich hier zu einem geistigen Führer von Bedeutung zu erheben. Friedrich Herrmann (1775—1817), ein Mitteldeutscher, stammte aus ärmlichsten Verhältnissen. Sein Vater hatte als verabschiedeter Soldat nur eine schlecht bezahlte Lorchreiberstelle in Naumburg erhalten, doch war er strebsam genug, seinen Sohn Friedrich auf die Gelehrtenschule zu schicken. Hier in der höheren Schule erhielt er die ersten, bedeutsamen geistigen Anregungen, die in ihm den Entschluß reifen ließen, sich ganz der Wissenschaft zu widmen trotz aller Hemmnisse, die ihm entgegenstanden. So mußte er schon als Zehnjähriger anderen Knaben Unterricht erteilen — einen bis fünf Pfennig erhielt er nur für die Stunde —, um sich das Notwendigste zu verdienen. Mit 17 Jahren ging er nach Leipzig, hörte Theologie im Hauptfach und trieb daneben auch Sprachwissenschaft, Geschichte und Erdkunde. Dabei hatte er ständig ums tägliche Brot zu kämpfen; teils aus Not und teils aus Ehrgeiz schrieb er deshalb für politische, wissenschaftliche und literarische Blätter. Die Tage reichten nicht aus für die vielen Arbeiten; auch die Nächte mußte er arbeiten. Dreiundzwanzigjährig promovierte er, wurde bald Konrektor, ohne daß seine wirtschaftliche Not geringer wurde. Sein unermüdlicher Fleiß verschaffte ihm aber schließlich doch ein besseres Auskommen und überdies sogar

²⁹⁾ Allgemeine deutsche Biographie, 12, 169 f.

Stchr. d. B. f. L. G. XXVI. 1.

die Anerkennung eines Fürsten: er wurde hochfürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Hofrath. Im Jahre 1805 kam er nach Hamburg, um dort Schriftleiter der „Minerva“ zu werden, wurde aber so schlecht honorirt, daß im folgenden Jahr der Ruf an das Lübecker Gymnasium für ihn eine Rettung aus großer Noth bedeutete. Erst seit drei Jahren weilte er in Lübeck, als er im Jahre 1809 mit umfangreichen Publikationen vor den weiteren Kreis der Öffentlichkeit trat und für seine Ideen warb. „Der Nationen Fall, ein Spiegel für Herrscher und Beherrschte“, so nannte er den einen erschienenen Band eines ursprünglich zweibändig geplanten Werkes, in dem er seine Gedanken über Mensch und Nation niederlegte. Im gleichen Jahre begründete er „eine Zeitschrift für das Vaterland“, betitelt „Erhebungen“, die jedoch nur einen Jahrgang erlebte.

Die innere Erneuerung des Menschen und die Gestaltung und Neuschöpfung der Nation nach ihrem schweren Fall: das ist das Thema, das Herrmann immer wieder beschäftigte, über das er sich immer wieder vernehmen ließ. Die Grundidee seines gesamten Denkgebildes ist die Idee der Entwicklung und Darstellung der Menschheit des Menschen; sie ist bestimmend für seine Anschauungen vom Menschen und vom Staate. So hält er für die höchste Aufgabe des Menschen, die ihm sein ganzes Leben hindurch zu schaffen machen soll, die Entwicklung der Menschheit, die als ein zarter Keim von unendlichem Wachstum im Menschen verborgen liegt. Menschlichkeit soll das Ziel sein, nach dem alle ringen sollen, weil es die ewige Bestimmung des Menschen ist, Mensch zu sein. Da nun aber das rein Menschliche als höchste Vergeistigung niemals in die Erscheinung treten kann, weil es durchaus idealisch ist, muß es nach Herrmann in eine Form gebunden werden. Drei Erscheinungsformen des rein Menschlichen in der Wirklichkeit unterscheidet er: den Einzelmenschen, die Körperschaft und die Nation³⁰⁾.

Weil der Einzelmensch nur zu oft durch persönliche und selbstische Begierden bestimmt ist, weil er nur zu sehr in eigenen, engen Gedankenkreisen sich bewegt, deshalb sieht Herrmann im Einzelmenschen die am wenigsten reine Darstellung des Mensch-

³⁰⁾ Herrmann, Der Nationen Fall, 15 ff. Erhebungen, 13 ff.

lichen. Als zweite und höhere Stufe des Menschlichen in der Erscheinung bezeichnet er diejenige Form, die vom Geist einer Körperschaft gebildet wird; da diese Erscheinungsart aus dem Zusammenklange mehrerer Menschen entsteht, die sich gegenseitig läutern und sich aus ihrer Ichbefangenheit befreien können, hält Herrmann sie für ungleich reiner als die erste. Doch als die bestmögliche Form des Menschlichen betrachtet er diejenige, die durch den Geist der Nation hervorgebracht wird.

Obwohl er überzeugt ist, daß Nationalität nicht das unbedingt Höchste und Letzte ist, sondern gleichsam nur eine mittlere Stufe darstellt, auf die der Mensch sich von seiner Vereinzelnung zu erheben hat, um von ihr aus sich zur höchsten Stufe, zur Menschlichkeit, die in der höchstmöglichen Ausbildung aller menschlichen Anlagen besteht, emporzuschwingen, hält er es doch für eine schlimme Verirrung, wenn der Mensch glaubt, das rein Menschliche ohne Zuhilfenahme der nationalen Form auffassen und in sich darstellen zu können; er verwirft es, wenn der Mensch aus diesem Grunde alles Nationale von sich entfernt. Wie der Wert des Menschen nach Herrmanns Dafürhalten durch sein Erfülltsein vom Nationalgeist gekennzeichnet ist, so liegt auch der Wert eines Volkes nur in seinem Nationalgeist, den er genauer erklärt als den Geist der Einzelnen, der durch nationale Verhältnisse, durch Vaterland, Sprache, Gesetz und Erziehung bestimmt ist²¹⁾. Von der Lebendigkeit und Regsamkeit des Nationalgeistes in einem Volke sieht Herrmann die innere Kraft einer Nation abhängig. Der Nationalgeist bedeutet ihm die Selbstheit und das innerste Wesen eines Volkes: Ist er tot, dann wird das Volk zu einem Automat, der nur von fremder Kraft gezogen sich regt. Gemäß seiner Grundidee fordert Herrmann als Grundlage des Geistes der Nation den rein menschlichen Geist, weil nur aus ihm alle Gestaltungen und Bildungen echter Art hervorstammen. Nur mit Trauer kann Herrmann feststellen, daß die Tätigkeit und Lebendigkeit des deutschen Nationalgeistes leise und fast unmerklich geschwunden ist. Ihn dünkt, drei Ursachen seien besonders anzuführen dafür: 1. Die Verfassung des Staates

²¹⁾ Erhebungen, S. 10.

habe das Wesen der Nation nicht hinreichend berücksichtigt und deshalb zum Verfall der Nation geführt. 2. Die Hingabe des Volkes an eine fremde — gemeint ist die französische — Kultur habe die Eigenart der Nation ersticken müssen. 3. Die Aufklärung habe zu viel Wertvolles entwertet; die stetig zunehmende Lösung von den Hochzielen edlen Menschentums habe den beginnenden Verfall der Nation fast zu einem vollständigen gemacht.

Als früheste Ursache für den Niedergang der deutschen Nation betrachtet er die Wirkungen des Feudalsystems, das dem Wesen des deutschen Volkes Gewalt angetan habe, denn allen Reichen germanischen Ursprungs sei es eigentümlich, daß Fundamentalgesetze, Konstitutionen und Stände in ihnen lange Zeit gleichsam Bollwerke der Freiheit der Nationen bildeten. Dadurch, daß die Nation sich in Wirklichkeit nur auf die Großen und Geistlichen beschränkte, dadurch, daß der freie Mann keine Stimme hatte, sei es dazu gekommen, daß der Nationalgeist allmählich verkümmert sei. Nur durch eine traurige Verwirrung der Begriffe sei es möglich gewesen, daß Unfreiheit und Abhängigkeit als ehrenhaft angesehen wurden. Nun ist Herrmann weit davon entfernt, an eine absolut beste Staatsform zu glauben, weil er dafür hält, daß jedes Volk sich notwendig der Formen bedient, die ihm in seiner physischen und moralischen Stellung die geläufigsten sind. Für die relativ beste erachtete er diejenige, die dem Volke die größte Möglichkeit gewährt, die Idee des bürgerlichen Lebens in der Erscheinung darzustellen, weil diese nach seiner Anschauung die Aufgabe des Staates ist. Weil die Gesinnung, die die früheren Staatsformen innerlich trug, ganz aus dem Volke gewichen ist und weil dadurch der jetzige Geist des Volkes durchaus unbeachtet geblieben ist, deshalb lehnt Herrmann die bestehende Staatsverfassung als veraltet ab. Er gibt zu, daß die alte Form noch ästhetisch ansprechend ist, doch setzt er sich dafür ein, daß sie schonungslos zerbrochen und durch eine neue ersetzt wird, die in dem erhöhten Bildungszustande des Volkes besser begründet ist. So gelangt er auch zu einer Ablehnung des ursprünglichen, nun aber veralteten Zweckes des Staates, der sich in der Darstellung des Menschen als Herrn und Gebieter

offenbarte. Herrmann spricht davon, daß dieses Ideal der Herrschaft sich durch Vergeistigung verherrlicht habe, daß jetzt der Mensch seine neue und schönere Herrschaft im Reich der Ideen zu begründen suche und daß deshalb auch seine Ansprüche an den Staat andere und höhere seien. Das Menschlichen seiner Bürger soll dem Staate wichtiger sein — selbst wenn der Untergang des Staates damit verbunden wäre — als seine eigene Fortdauer mit und durch ihre „Tierheit“. Wenn eine Staatseinrichtung oder wenn ein Gesetz den Menschen im Bürger entehrt, so soll diese Institution fallen, selbst wenn sie in bürgerlicher Hinsicht sehr nützlich ist. Vor allem soll der Gesetzgeber nie den Menschen dem Staate unterordnen, denn die Nationen sind nicht um des Staates und der Regierungen willen da. Gerade weil er die Nation als etwas Eigenwertiges und Selbständiges auffaßt, deshalb will er, daß nur ein Gesetz und nur ein Wille, und zwar der Wille des Volkes, das der Fürst repräsentiert, herrsche²²⁾. Jeder Partikularismus und Föderalismus soll fallen, weil nur ein Volk, das in sich eine Einheit bildet, seine Ziele sicher erreichen kann. Herrmann bedauert, daß Friedrich der Große nicht Deutschlands Einiger geworden ist; den Grund erblickt er darin, daß Friedrich kein Deutscher war und daß seine Nation ihm zum Gespött wurde²³⁾.

Als zweite Hauptursache für den Niedergang der deutschen Nation nennt Herrmann die Hingabe an eine fremde Kultur. Daß man darauf verzichtete, das Eigene und Unentwickelte aus sich selbst herauszubilden, und daß man das Wesensfremde sich anzugleichen suchte, dünkt ihn verhängnisvoll. Es ist dieses bei Herrmann nicht so sehr der Groll des Besiegten gegen den Sieger — wenn schon dieses auch mitgewirkt haben mag —, es ist vielmehr der Protest des deutschen geistigen Menschen gegen westliche Artung und Entartung, gegen Selbstsucht und Sittenlosigkeit, gegen Seichtheit und Fädsheit. Denn so erscheint ihm die französische Kultur: ihr gilt der Tod und die Zerfetzung mehr als das Leben, der Schein mehr als die Wahrheit.

²²⁾ Herrmann setzt sich ein für eine republikanische Verfassung oder für die eingeschränkte Einherrschaft.

²³⁾ Herrmann, Der Nationen Fall, S. 175.

Diesen ihren Charakter glaubt er besonders bei ihrer Behandlung ihres Idealischen erkennen zu können. Nur das Gemüt, so meint Herrmann, vermag es, sich zum Idealischen zu erheben; doch die französische Kultur läßt nicht einmal den Verstand, weil sie ihn nur an Erscheinungen heftet, zu Ideen gelangen. Noch viel weniger gibt sie es zu, daß dem Menschen ein Ideal erscheint. So hat Herrmann auch nichts Großes und Herrliches von der französischen Revolution erwartet, weil Freiheit und Gleichheit, „diese Göttinnen des Himmels“, durch sie nur zum Gespött werden konnten. Herrmanns Urteil über die französische Wissenschaft lautet ähnlich: Das Einzelne, das Individuelle, die Erscheinung fesselt ihre Blicke; das Eindringen in den Geist, das Beziehen auf ein Höheres, das nicht mit den Sinnen wahrgenommen werden kann, ist selten zu finden. Daß sich in Deutschland die Wissenschaft am meisten frei erhalten hat von französischen Einflüssen begründet Herrmann zweiseitig: Nach ihm entstammt der größere Teil der Wissenschaftler in Deutschland den Mittel- und niederen Ständen des Volkes, also denjenigen Kreisen, die am wenigsten von französischer Art durchsetzt sind. Zum andern führt er an, daß die deutschen Gelehrten sich bewußt dem Geburts- und Geldadel widersetzten, gerade weil diese das der Nation Eigentümliche verleugnet hatten. Mit Stolz spricht Herrmann davon, daß die deutschen Wissenschaftler die Hüter und Bewahrer des Geistes der Nation waren in einer Zeit, wo dieser ganz zu verschwinden drohte und man in Nachäffung der Höfe sogar die eigene Sprache der Mode aufopferte. Die dritte und letzte Hauptursache für die Entartung des deutschen Volkes sieht Herrmann in der Wirkung der Aufklärung, die zu vieles, was behaltenswert war, zerstörte. Herrmann will nicht als erklärter Gegner der Aufklärung gelten, er weiß nämlich, daß die Aufklärung auch manche Vorurteile beseitigt hat, und doch kann er ihr den Vorwurf nicht ersparen, „sie vernachlässige das Gemüt, jene höhere und wunderbare Kraft des Menschen, durch die er fähig wird, sich zu dem Idealen zu erheben“. Daß der Verstand die Ideale vor sein Forum zog, und es fast kein einziges mehr gab, an dem er nicht Ausstellungen gemacht hätte, empfindet Herrmann als eine schmäbliche Entartung des Verstandes. Er wehrt sich

überhaupt grundsätzlich dagegen, eine Kraft und eine Seite des Menschen mit Zurücksetzung und auf Kosten der andern zu bilden, weil nach seinem Dafürhalten nur aus dem gleichgestimmten Zusammenhange aller Kräfte des Menschen das wahre, volle Leben entsteht. Daß der Mensch etwa nur auf seinen leiblichen Vorteil sieht, erscheint ihm verwerflich; das Zeitalter, das wie kein anderes auf so verschiedenen und versteckten Wegen dem Eigennuz zu frönen weiß, kann er nur das „raffinierende“ nennen und dadurch verurteilen.

Nach allem wird man nicht anstehen, Herrmann als „liberal“ zu bezeichnen, liberal in dem Sinne, wie die Frühromantik diesen Begriff einmal definiert hat: „Liberal ist, wer von allen Seiten und nach allen Richtungen wie von selbst frei ist und in seiner ganzen Menschheit wirkt“²⁴⁾. Wer indessen, etwa im Anschluß an Wahl oder Stüllich, ihn vom naiven Individualismus oder vom Rationalismus der Aufklärung her verstehen wollte, wer seine Weltanschauung als rationalistisch, seine Staatsauffassung als rein mechanistisch bezeichnen wollte, wer Herrmann eine staatsfeindliche Gesinnung zuschreiben oder ihn als Klassenkämpfer auffassen wollte, der würde sein Wesen offenbar gröblich verkennen.

Ganz zweifellos finden sich zwar bei Herrmann Züge, die ihn zur Aufklärung und ihrem Individualismus weisen könnten. Man denke nur an seine Stufentheorie der Darstellung des rein Menschlichen in der Erscheinung. Aber schon hier zeigt sich deutlich seine Eigenart, die ganz bewusst ethischen Charakters ist, und die auch deshalb jede Absonderung des Einzelmenschen vom Körper der Gesamtheit der Nation verurteilt und ferner ein phantastisches Weltbürgertum mißbilligt.

Es könnte zu falschen Vermutungen führen, wenn man hört, daß Herrmann von seinen Vorwürfen gegen die französische Wissenschaft Fénelon, Montesquieu, Rousseau, Buffon, Lavoisier und Barthélemy ausgeschlossen wissen will²⁵⁾, und wenn man nicht wüßte, daß etwa auch der Rousseausche Primitivismus in eigenartiger Weise bei ihm umgebogen, umgewertet und umgedeutet ist durch die Ideen des deutschen

²⁴⁾ Athenaeum, I, 2, S. 143.

²⁵⁾ Herrmann, Der Nationen Fall, S. 55.

Klassizismus von der menschlichen Ganzheit und von der auf Sittlichkeit gegründeten Würde des Menschen. Von hier aus erklärt sich auch sein Denken über Staat, Kultur und Geistesleben. Der Bürger soll Mensch sein und der Staat soll die Darstellung der Idee dieses bürgerlichen Menschthums bedeuten: Mensch und Volk sollen gebildet werden zu in sich geschlossenen Ganzheiten. Dieses Betonen der Notwendigkeit der Bildung weist in eine ganz andere Richtung als zu den westlichen Glückseligkeitsphilosophien, nämlich zur deutschen Bildung und zur deutschen geistigen Welt.

Hans Freyer hat einmal gesagt, daß die Bildung die idealistische Überwindung des Rousseauschen Primitivismus, das Ideal einer höheren Natürllichkeit, Einheit und Ganzheit jenseits der vormaligen Entzweiung wurde³⁰⁾. Das tritt bei Herrmann deutlich in die Erscheinung. Er kämpft für den Staat des ethischen Menschen, der in der Gemeinschaft über seine Ichbefangenheit hinausgehoben wird. Er will eine Kultur, die geistig und ethisch begründet ist und über alle Zerspalteneheit hinausführt. Die Volksbildung ist für Herrmann geradezu zum Maßstab für die Wertung der Nationen geworden. Seine Auffassung der wahren Volksbildung ist kennzeichnend für ihn: sie muß nicht in den Geist eines Volkes eingepflegt, sondern aus ihm selbst unmittelbar hervorgewachsen sein; sie muß sich ferner aus den Gebieten des Wahren, des Heiligen und des Schönen nicht entfernen; sie muß endlich sämtliche Kräfte des Menschen in Anspruch nehmen und sie entwickeln, um sie in Harmonie mit sich selbst zu setzen, so daß der volle Mensch überall in die Erscheinung tritt.

Das Bekenntnis zur deutschen geistigen Welt konnte kaum deutlicher von Herrmann ausgesprochen werden. Es ist nicht nur ein Bekenntnis zum deutschen Volksgeist und seiner Eigenart und Eigengesetzlichkeit, sondern vor allem zum Geist der deutschen Klassiker und ihrer Idee der menschlichen Ganzheit; es ist die Absage an ein raffinierendes Zeitalter, das nur den Eigennuß und den sinnlichen Vorteil kennen will. In dieser Beurteilung des Eigennuzes verrät Herrmann eine ganz ähnliche Haltung, wie Schiller sie in den Briefen über die ästhetische

³⁰⁾ Hans Freyer, Die Bewertung . . . S. 25.

Erziehung des Menschen vertreten hatte. Schiller hatte von der Herrschaft des Bedürfnisses und vom Idol des Nutzens gesprochen und hatte die Aufklärung des Verstandes verworfen, weil sie die Verderbnis noch durch Maximen befestigt habe³⁷⁾: die gleichen Klänge sind uns bei Herrmann wohl bekannt; selbst Herrmanns wichtiger Grundgedanke, daß der Mensch das Menschtum als zarten Keim von unendlichem Wachstum in sich trägt und daß es seine Aufgabe ist, ihn zu pflegen, findet sich bei Schiller vorgezeichnet: „Jeder individuelle Mensch . . . trägt, der Anlage und Bestimmung nach, einen rein idealischen Menschen in sich, mit dessen unveränderlicher Einheit in allen seinen Abwechslungen übereinzustimmen die große Aufgabe seines Daseins ist“³⁸⁾. Schiller bezog sich hier auf die Schrift seines Freundes Fichte, die damals gerade erschienen war, auf die „Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten“. Ob Herrmann hier mittelbar oder unmittelbar von Fichte beeindruckt ist, läßt sich nicht entscheiden. Sicher ist, daß Fichtes Reden an die deutsche Nation den stärksten Eindruck auf ihn gemacht haben, ja, sie haben sogar mitgewirkt dazu, daß Herrmann sich zum Niederschreiben des „Falls der Nationen“ entschloß. Als einziges Mittel, um den Geist des Volkes aufs neue zu wecken, empfiehlt Herrmann wie Fichte eine Nationalerziehung als Mittel zur inneren Erneuerung des Volkes. Weil er die deutschen Universitäten für das vorzüglichste Bildungsmittel und für den Hauptvereinigungspunkt der Nation hält, wünscht er, daß die deutschen Regierungen ihnen mehr Unterstützung und Förderung zuteil werden lassen; so hofft er, daß in Zukunft noch mehr als bisher deutscher und idealistischer Geist seine Herrschaft anetrete nicht nur in Deutschland, sondern auch dort, wo Deutsche leben, in Siebenbürgen, Polen, Estland, Livland und der Schweiz. Dieser Blick ins Weite ist überhaupt kennzeichnend für Friedrich Herrmann; so äußert er auch einmal in den „Erhebungen“³⁹⁾: „Wir fühlen es jetzt alle lebhafter als je, daß wir erst Deutsche und dann Bürger des besonderen Staates sind, in welchem wir leben.“ Dieses Bewußtsein Herrmanns erklärt

³⁷⁾ Schiller, herausg. von Goedeke, 10. Teil: 277, 286.

³⁸⁾ ebenda, S. 282.

³⁹⁾ Erhebungen, II, 146.

es wohl auch, daß er später in den Jahren 1814—17 sich nicht durch schriftlichen Meinungs Ausdruck zur Frage der Lübeckischen Verfassungsreform geäußert hat; jedenfalls sind quellenmäßige Zeugnisse darüber nicht vorhanden. Doch darf man annehmen, daß sein Eintreten für neue, das Alte umgestaltende Ideen in Lübeck nicht ohne Wirkung und nachhaltigen Eindruck geblieben ist, und daß, als einige Jahre später die geplante Verfassungsrevision in weiten Kreisen starke Sympathien fand, Friedrich Herrmann mit dazu beigetragen hat, daß diese Vorschläge bei vielen Verständnis finden konnten.

§ 3. Heinrich Kunhardt.

Der Mitarbeiter Friedrich Herrmanns bei der Herausgabe der „Erhebungen“ war Heinrich Kunhardt, wie Herrmann auch er Professor am Katharineum zu Lübeck. 1772 ist er in Osterholz bei Bremen als Sohn eines armen Rechtsanwalts geboren⁴⁰⁾. Dadurch, daß das starke Rechtsgefühl des Vaters eines Tages mit der Gerichtsbehörde in Konflikt geriet und dem Vater die Advokatur deshalb entzogen wurde, geriet die Familie in große Bedrängnis. Trotzdem begann der Sohn zu studieren; Theologie und Philologie beschäftigten ihn besonders. Nebenher unterrichtete er in den ersten Klassen eines Lyzeums Griechisch und Geschichte; einen Posten auf der Universitätsbibliothek verschaffte er sich, um ein wenig Geld zu verdienen zur Durchführung seines Studiums. Nach erlangtem Doktorgrad kam er als Sechszwanzigjähriger an das Katharineum nach Lübeck. Schon zwei Jahre später veröffentlichte Heinrich Kunhardt Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, „in einer faßlichen Sprache dargestellt und ihrem Hauptinhalte nach geprüft“. Später erschienen von ihm mehrere Vorträge über Moral und Religion, eine Abhandlung über Platons Phädon, eine Übersetzung des Horaz, eine christliche Sittenlehre und vieles andere. Nicht mit Unrecht empfahl später der russische Konsul den vor den Franzosen flüchtenden Kunhardt „allen denen, die sich für die Sache der Menschheit interessieren“, als „einen ausgezeichneten Gelehrten und wahren deutschen Patrioten,

⁴⁰⁾ Allgemeine deutsche Biographie, 17, 378 f. und N. L. Bl. 1844, 125 ff.

der sowohl mündlich als auch durch den Druck die Gefinnungen dargelegt hat, die ihn beseelen“.

Seine Ideen über den Menschen in seinem Verhältnis zu Staat und Nation hat er besonders erkennbar in seinen Aufsätzen in den „Erhebungen“, in einer Abhandlung über „das Ideal eines christlichen Staates“ und in einer Vorlesung über „Staatsverfassung“ ausgesprochen. Da letztere in eine spätere Entwicklungsstufe Kunhardts fällt, wird sie im zweiten Hauptabschnitt dieser Untersuchung behandelt werden.

Obwohl Kunhardts geistige Struktur in vielen Teilen auf gleichen oder ähnlichen Grundlagen wie die Herrmanns ruht, hat Kunhardt doch eine scharf ausgeprägte geistige Eigenart. Ein stark religiöser Zug, eine enge Berührung mit christlichen Ideen ist seinem Idealismus und Humanismus eigen. Wenn Herrmann es als das letzte Ziel des Menschen bezeichnet, Mensch zu werden, so fügt Kunhardt hinzu⁴¹⁾, nur mit Gott und durch Gott sei es möglich, daß ein Mensch oder ein Volk wahrhaft groß und edel werde. Auch er kennt keine andere Nationalwürde als die Würde der Menschheit, insofern sie sich darstellt auf die der Nation ursprünglich eigentümlichen Weise. Daher muß nach Kunhardts Meinung eine Nation, die sich veredeln will, sich in ihrer Gesamtheit zur Würde des Menschentums, zu allseitiger Bildung durchringen. Stärke und Güte des Willens, Freiheit von niederbeugenden Trieben, Erhabenheit des Gefühls, Tiefe und Festigkeit der Einsicht, Echtheit des religiösen Empfindens, ein gottergebener, demutsvoller und doch freudig zuversichtlicher und männlich starker christlicher Sinn: das ist zu erstreben, denn dieses allein adelt den Menschen innerlich und macht die Nation würdevoll. Es ist bezeichnend für Kunhardt, daß er auch die vier sogenannten Kardinaltugenden der Alten — Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit und Mäßigung — anerkennt und doch an ihnen auszusetzen hat, daß sie noch nicht die reine Religion und die reine Sittlichkeit in sich schließen; er sucht es zu entschuldigen dadurch, daß „der sittliche Urquell in seiner ursprünglichen Reinheit noch nicht aufgedeckt war, wie es von dem unsterblichen Kant geschehen ist“.

⁴¹⁾ Erhebungen, I, 125 ff.

Nach diesen Grundsätzen ein Geschlecht heranzubilden, hält Runhardt für seine Lebensaufgabe: ein Geschlecht mit Ehrfurcht vor dem Göttlichen und mit Liebe zur Deutschtum — denn die Verschiedenheit der Nationen betrachtet Runhardt als im göttlichen Willen begründet —, ohne Selbstsucht und ohne Einseitigkeit, frei von Nachäffung alles Fremden, aber bereit zur Behauptung des Rechtes und der Nationalehre und der Nationalität überhaupt.

Runhardt bekennt sich zur Nationalität, d. h. für ihn zur Eigentümlichkeit der Sinnesart, durch die ein Volk sich zur Nation gestaltet. Alle Versuche, aus den Einwirkungen des Klimas, der Lebensweise, der Staatsverfassung oder der Religion die Nationalität abzuleiten, lehnt er ab, weil für ihn die Nation eine geistige Wesenheit ist⁴²⁾. Allein auf Grund ihrer verschiedenen „geistigen Kraft“, die allerdings von Gott geschenkt ist, bestehen nach Runhardts Anschauung die Unterschiede zwischen den Nationen. Also in einer gewissen Gleichgerichtetheit des geistigen Lebens, in einer eigenartigen Gleichstimmung der Gefühle und in einer unerklärbaren Verschwisterung der Seelen, die von Gott gegeben ist, besteht das Wesen der Nationalität. Ausdrücklich erklärt er deshalb, Nationalliebe sei nicht Bodenliebe, Patriotismus nie Provinzialismus. Weil in der Nationalehre die geistige Wesenheit des Menschen sich offenbart, deswegen kann Runhardt einen Menschen, der seine Liebe zur Nation aufgegeben hat und der sich dort wohlfühlen kann, wo es ihm gut schmeckt, nur als wesenlosen Schatten ohne Selbstheit verachten.

Diese Auffassung der Nation als Kulturnation will Runhardt natürlich in erster Linie auf die deutsche Nation bezogen wissen. Sein Bekenntnis zur Deutschen Nationalität ist also

⁴²⁾ Es sei festgestellt, daß Runhardts Gedankengänge in mancher Hinsicht mit Ideen Friedrich Ludwig Jahns, wie sie sich in seinem „Deutsches Volkstum“ finden, verwandt sind. In dieser Verwandtschaft eine Abhängigkeit zu sehen, ist nicht gerechtfertigt, denn Runhardt schrieb seine hier behandelten Gedanken im Jahre 1809 in den „Erhebungen“ nieder, während Jahns „Deutsches Volkstum“ von 1810 datiert; vgl. Heinrich Pröhle, Friedrich Ludwig Jahns Leben. Berlin 1855. S. 43.

Was hier für Runhardt gesagt ist, gilt auch für Herrmann.

gleichzeitig ein Bekenntnis zur deutschen geistigen Welt und ihrer Artung. So zählt er vor allem Schiller zu den Männern, die das Höchste und Schönste, was in einer Nation gedacht ist, in ihren Werken zusammenfassen⁴³⁾. Die Grundzüge des Schillerschen Idealismus, wie sie etwa in den „Worten des Glaubens“ und in den „Worten des Wahns“ erkennbar sind, lassen sich ja auch fast Zug für Zug bei Kunhardt und zum Teil auch bei Herrmann nachweisen. „Die Tiefe und überströmende Fülle in Goethes Meisterwerken, der jugendlich-frohe geniale Sinn in seinen Liedern, der harmonienreiche Wohlklang, der attische Witz und die üppigkeit des Lebens bei Wieland“: sie sind für Kunhardt höchster Ausdruck deutschen Wesens. Über das Wirken von Männern wie Klopstock, Gellert, Höltz, Voß, Bürger, Overbeck, Matthiffon u. a. läßt Kunhardt sich nicht anders aus.

Daß der Geist eines Volkes sich nur in der dem Volke eigentümlichen Sprache seinen literarischen und philosophischen Ausdruck verschaffen kann, ist für Kunhardt Voraussetzung. Es ist daher Geist von seinem Geist, wenn ein Aufsatz in den „Erhebungen“, der nicht von ihm stammt, sich dahin ausspricht, daß ein Volk, das seinen Geist und sein Herz nicht mehr in eigener Sprache ausspreche, sein eigentümliches Leben und mit ihm allen Patriotismus verloren habe⁴⁴⁾.

Im Jahre 1809 hatte Kunhardt in den „Erhebungen“ für Deutschland sich öffentlich eingesetzt. Während der folgenden Jahre mußte er ebenso wie Herrmann sein öffentliches Wirken wesentlich einschränken; denn Lübeck wurde französische Stadt und gehörte fortan zu den 49 „guten Städten“ des ersten Kaiserreichs. Als im März 1813 die Stunde der Befreiung schlug, war es zunächst Johannes Geibel, der Pastor der reformierten Gemeinde in Lübeck und spätere Vater des Dichters, der auf offenem Markte seine Stimme erhob für „deutsche Freiheit, deutschen Sinn und deutsche Kraft“⁴⁵⁾. Daß Pastor Geibel, obwohl er reformiert war, einige Tage später die Fahne und Reiterstandarte der lübeckischen Abteilung der hanseatischen

⁴³⁾ Erhebungen, 155 ff.

⁴⁴⁾ ebenda, 137 ff.

⁴⁵⁾ Rug, 134, Hoffmann II, 143 f.

Legion weihte, zeigt deutlich, welche hervorragende Stellung dieser Mann, der für Christentum und Deutschtum lebte, in Lübeck einnahm und wie stark sein geistiger Einfluß sein mußte⁴⁵⁾.

Zugleich mit ihm trat auch Herrmann wieder hervor. In einer begeisterten Rede⁴⁷⁾ beim Auszug der Freiwilligen kommt seine starke Verbundenheit zum eigenen Volkstum glänzend zum Ausdruck. Da ist ihm Wittkind, dieser Vorkämpfer für volkhaftes Wesen, ein Vorbild genau so wie der Spartaner Leonidas. Luther erscheint ihm als der, der mithalf, daß die Deutschen das Volk würden, von dem auch andere Völker ihr Licht empfangen. „In Finsternis wollte man ein Volk zurückwerfen, von welchem alles Licht ausgegangen war, das sich über Europa verbreitet hatte.“ Für Gott, Freiheit, Ehre, Volkstum und Vaterland rief Herrmann zu den Waffen.

Als nach endgültiger Befreiung Lübecks — die Stadt war nämlich noch einmal wieder von den Franzosen besetzt worden — der bisherige Senator Christian Adolph Overbeck, der Vater des bekannten Malers, zum Bürgermeister erhoben wurde, trat Heinrich Kunhardt mit einer Festschrift anläßlich dieses Ereignisses hervor, in der er über „das Ideal eines christlichen Staates“ sich aussprach.

Schon in den Aufsätzen in den „Erhebungen“ war Kunhardts religiöse Art deutlich erkennbar. Überdies hatte er dort auch rein religiöse Artikel erscheinen lassen, so z. B. den Aufsatz über „die Religion, das kräftigste Erhebungsmittel“⁴⁸⁾. Auch die Abhandlung über „Das Gebet, die Blüte der Religion, das kräftigste Mittel zur Beruhigung und zur Beredlung“, die mit H. K. unterzeichnet ist, wird von ihm stammen⁴⁹⁾.

In den „Erhebungen“ hatte Kunhardt erklärt⁵⁰⁾, nur derjenige Mensch, der von Ideen beseelt und von ihnen zum Handeln getrieben werde, könne wahrhaft groß sein. Er hatte deshalb gefordert, daß der Mensch das Ideenreich suchen sollte,

⁴⁵⁾ Im Laufe der Darstellung wird noch verschiedentlich Gelegenheit sein, die Wirkungen der Tätigkeit von Johannes Geibel festzustellen.

⁴⁷⁾ Klug II, 14 ff.

⁴⁸⁾ Erhebungen, 183 f.

⁴⁹⁾ ebenda, 142 f.

⁵⁰⁾ Erhebungen, I, 247.

weil dieses allein das Gebiet der uranfänglichen Selbstbestimmung und auch der Freiheit sei, und weil nur von hier aus der Mensch sich auf eine höhere Stufe erheben könne. So weiß Kunhardt auch für die Höherentwicklung des Staates kein anderes Mittel, als daß eine leitende Idee ihn beherrscht und durchdringt⁵¹⁾. Er glaubt, daß ein Staat, der Gebrechen aufweist, ewig fränkeln wird, wenn er nicht von Grund aus durch einen neuen Geist geheilt wird. Kunhardt hat nämlich am bestehenden Staat manches auszusetzen, da nach seinem Erachten der Staat nicht nur den natürlichen und den erworbenen Rechten der Menschen Schutz zu leihen, sondern weil er auch die freieste Entwicklung ihrer gesamten Anlagen zu fördern hat, damit der Mensch in möglichst hohem Grade veredelt und Gott nahe gebracht wird.

Eine innere Erneuerung des Staates in diesem Sinne ist nach Kunhardts Ansicht nicht möglich durch äußerliche Gesetzesmaßnahmen oder durch die Tätigkeit von Fürsten, Staatsräten, Kirchen oder Bildungsanstalten. Die Möglichkeit einer Wiedergeburt des Staates sieht er nur darin, daß ein neues Lebensprinzip, ein Geist alle Glieder beseelt und daß dieser Geist alles durchglüht und sich überall hin ergießt. Neue Gesetze würden tote Buchstaben bleiben, Veranstaltungen jeder Art nur totes Maschinenwerk sein, wenn nicht dieser notwendige neue Geist alles erfrische. Als höchstes aufbauendes Lebensprinzip kennt Kunhardt nur den Geist des Christentums: „Seid Christen in Tat und in Wahrheit, und ihr werdet — es treffe euch das Los des Herrschens oder des Gehorchens — keiner andern Leitung bedürfen, um zu einer Veredlung und Glückseligkeit zu gelangen, welche die Welt bisher noch nicht kannte.“ Gottähnlichkeit soll das Ziel des Christseins sein, deshalb sollen alle sich bemühen, einer Vollkommenheit nachzujagen, die keine Grenzen kennt; Weisheit und Güte, Gerechtigkeit und Heiligkeit tauchen als Ideale auf. Christliche Bruderliebe soll das Handeln des Menschen bestimmen; und dann soll es sich zeigen, daß die aus der Liebe hervordachsende Gerechtigkeit von ganz anderer Art ist als die am Buchstaben des Gesetzes haftende.

⁵¹⁾ Kunhardt, Das Ideal . . . 7 ff.

Weil die wirkliche Liebe die Selbstsucht überwindet, ist Kunhardt überzeugt, daß, wenn dieser Geist herrschen würde, der größte Teil der Geseze sogar unnütz und überflüssig werden würde. Die „Liebe von reinem Herzen, von gutem Gewissen und von ungefärbtem Glauben“ soll die Erde zum Vorhof des Himmels umschaffen⁵²⁾. Diese Idee wirkt in Kunhardt helle Begeisterung: „Herrliches Musterbild! Reich Gottes auf Erden! Wie ergößest du die Seele bei dem bloßen Gedanken an dich! . . . Nur um deinetwillen hat das Leben Wert . . . Was ist ein platonisches Ideal des vollkommenen Staates gegen die überschwengliche Hoheit des wahrhaft christlichen Menschenvereins!“

Nach allen Richtungen wie von selbst frei und in seiner ganzen Menschheit wirkend, in diesem Sinne war auch Heinrich Kunhardt ein liberaler Mensch, allerdings ein werdender und vielleicht gerade deshalb besonders kennzeichnend für seine Zeit und seine Umwelt.

Er wollte eine echte und daher innere Erneuerung des Menschen; Seinsänderung und Sinnesänderung waren seine Ziele bei seiner Tätigkeit. Man muß das Neue sein; man soll es nicht machen wollen: dieses ist Kunhardts Überzeugung. Mit Sorglosigkeit und innerer Sicherheit verzichtet er daher zunächst auf jede Umbildung des Äußerlichen und Buchstäblichen. Das sind für ihn Angelegenheiten der Oberfläche, der Fassade, des Scheins, die sich von selbst erledigen, wenn das Wesentliche sich Geltung verschafft. Kunhardt weiß, daß nur das, was aus dem Sein geboren wird, die Welt bilden kann. Deshalb also betont er immer wieder die Notwendigkeit des neuen Geistes und des neuen Menschen, deshalb also bemüht er sich um die Prägung des neuen, ganzen Menschen. Wie Herrmann bekennt er sich zur Idee der menschlichen Ganzheit und zur sittlichen Würde des Menschen; der Mensch ist ihm ein Geistwesen und niemals ein losgelöstes, unabhängiges Einzelwesen, sondern nur lebensfähig und -berechtigt auf der Grundlage der geistigen Eigenart des Volkes. Daher stammt denn auch Kunhardts Eintreten für deutsche Kultur und für Deutschland überhaupt. Nicht die rassenmäßige Zusammen-

⁵²⁾ Kunhardt, vgl. 1. Thim. 1, 5.

gehörigkeit betrachtet er als das Bindemittel für die Nation, sondern die eigenartige geistige Verschwisterung der Seelen, die von Gott gegeben ist.

Kunhardt selbst ist ein werdender neuer Mensch und als solcher für seine Zeit und für seine Stadt vielleicht keine vereinzelte Erscheinung. Der Weg zur Erneuerung des Staates von innen nach außen erschien ihm und sicher auch vielen seiner Zeitgenossen als der einzig gangbare, weil sie daran glaubten, daß nur das, was aus dem menschlichen Sein geboren wird, zu neuen Gestaltungen auch im Staatsleben führt.

§ 4. Johann Friedrich Hach.

Johann Friedrich Hach (1769—1851) war Sohn eines Lübecker Kaufmanns, der nach Schweden und Finnland handelte⁵⁹⁾. Johann Friedrichs Mutter war die Tochter eines Maklers, die ihrem Gatten 8 Kinder schenkte, von denen Johann Friedrich als der älteste am 12. August 1769 geboren wurde. Nach glücklich beendeter Schulbildung in Lübeck bezog der gebildete Bürgersohn die Universität Jena, um Theologie zu studieren; doch bald vertauschte er das theologische mit dem juristischen Studium. Seit 1791 war er wieder in Lübeck, wurde bald Prokurator beim Niedergericht und schließlich als fast Sechsunddreißigjähriger in den Senat der Stadt Lübeck gewählt. Vielfach hat er auch als lübeckischer Gesandter fungiert; so war er 1806 anwesend auf dem Regensburger Reichstag, später auf dem Wiener Kongreß und auch bei den Wiener Ministerkonferenzen. Als im Jahre 1811 Lübeck zum französischen Kaiserreich gehörte, war es insbesondere Hach, der von Lübeck nach Paris gesandt wurde, um Napoleon als Vertreter der Stadt vorgestellt zu werden. Wie manches Schwere der Staatsdienst auch für Hach brachte, so war er doch innerlich durch sein Staatsamt befriedigt und froh, daß er nicht die Anwaltslaufbahn eingeschlagen hatte. So äußerte er einmal: „Ich fand es unwürdig eines gebildeten Geistes, jede Arbeit für eine tagmäßige Bezahlung zu übernehmen, es schien mir edler und schöner, unparteiisch und für das Ganze als einseitig und für den Einzelnen zu wirken.“

⁵⁹⁾ Kretschmar, Johann Friedrich Hach.

314r. d. B. f. 2. G. XXVI, 1.

Als geistigen Menschen läßt ihn eine Tätigkeit, die vielleicht noch selbstische Interessen zu fördern hat, unbefriedigt. Aber der Würde des Menschen entsprechend dünkt es ihn, sich ganz für die Gesamtheit einzusetzen. Dieser Wunsch, über die Kreise des Einzelmenschen und der Verbände hinauszukommen und unparteiisch für alle und alles zu wirken, ist nicht nur bei Hach, dem Staatsmann, erkennbar, sondern bei vielen Männern im damaligen Lübeck anzutreffen. So haben auch die politischen Reformer der 40er Jahre immer erklärt⁵⁴⁾, sie wollten „den kleinlichen Kreis selbstischer Interessen, in welchem der Sinn so leicht zum engherzigen Egoismus zusammenschrumpft“, verlassen und „mit bewußter Selbsttätigkeit mitwirken . . . zu dem Gedeihen des großen Ganzen“.

Bei seiner Sorge um das Wohlergehen des Staates und seiner Bürger ist es für einen nüchtern denkenden Mann wie Hach von vornherein selbstverständlich, daß er die verfassungsmäßigen Grundlagen des lübeckischen Staates auf ihre Haltbarkeit prüft, nach etwaigen Fehlern sucht und durch ihre Ausmerzung dem Ganzen dienen will.

In einem Vortrag vom 21. März 1809, den Hach in der Gemeinnützigen Gesellschaft hält, spricht er sich ausführlicher über die bestehende Verfassung aus⁵⁵⁾. Hier bekennt er im wesentlichen seine Anhänglichkeit an die alte Verfassung, obwohl er nicht zögert, ihre nicht unbeträchtlichen Schäden aufzuzeigen. Die ungleiche Einteilung der Bürgerschaft in verschiedene Kollegien, die nur je eine Kuriatstimme besitzen, will er nicht billigen, weil die Kollegien zu ungleich zusammengesetzt sind — einige zählten etwa 10—20 Mitglieder, andere dagegen mehrere 100, eins sogar über 1000⁵⁶⁾.

Hach will jedoch einer anderen Regierungsform nicht den Vorzug vor der republikanischen geben. Überhaupt verwahrt er sich dagegen, daß seine Mißbilligung der Schäden der alten Verfassung ihm als mangelnde Liebe zum Staate ausgelegt

⁵⁴⁾ N. L. Bl. 1842, 34.

⁵⁵⁾ Hach, Versuch, einige Räthsel unseres Republikanismus zu lösen. Lüb. Staatsarch. Manuskr. vom 14. August 1808.

⁵⁶⁾ vgl. über die lübeckische Staatsverfassung die Ausführungen im nächsten Paragraphen dieser Arbeit.

werden könne. Er erklärt, daß er sich nur der lebhaftesten Anhänglichkeit zum Gemeinwesen bewußt sei und daß er „auch den kleinsten Schatten von dem geliebten Gegenstande“ beseitigt wissen möchte.

Dieser Vortrag, das älteste Dokument über Hachs politische Haltung, zeigt, wie er bemüht ist, eine ihm fragwürdige Lage des Staates zu deuten. Das Bild, das er hierbei von der Stellung der Lübeckischen Bürger zur Verfassung entwirft, ist wichtig genug, um festgehalten zu werden, weil daraus zu ersehen ist, daß bereits im Jahre 1808 und schon früher die bestehende Verfassung bemängelt wurde und Reformwünsche sich meldeten.

Mit Bedauern stellt Hach fest, daß das Staatsleben vielen Bürgern durchaus gleichgültig geworden sei und daß diese sich deshalb der Teilnahme an den öffentlichen Geschäften entziehen. „... Nicht selten tritt ein Kaufmann in die Krämerkompagnie ein, weil er dadurch der Wahl zum Ratsmitgliede zu entgehen hofft... Wir sehen andere, die in andern Kollegien vermittelst einer Geldsumme der Gefahr ausweichen, zum Ältesten gewählt und dadurch zu größerer Wirksamkeit aufgefordert zu werden... Wir finden endlich in den Kollegien die Stühle und Bänke leer, zu denen der junge Bürger sich drängen müßte... Nicht selten hören wir von unsern Mitbürgern lauten Tadel unserer Verfassung.“ Hach verschließt sich diesen Tatsachen nicht; doch kann er zunächst noch nicht entdecken, wo der Fehler liegt. Er weiß nämlich, daß seine Mitbürger die Vaterstadt und auch den Republikanismus lieben und doch die Mitarbeit am Staate scheuen. Schon wird bei ihm der Gedanke lebendig, daß die alte Form des Staates vielleicht nicht so ganz dem lebendigen Bedürfnis entspricht; doch setzt er bei seinen Mitbürgern die Erkenntnis voraus, daß es äußerst schwierig sei, mit Dingen, die so tief in das Staatsgefüge einschneiden — auch wenn sie im Lauf der Zeit von ihrer ursprünglichen Zweckmäßigkeit verloren haben sollten —, eine Reform vorzunehmen.

Im wesentlichen bleibt für Hach die Verfassungsfrage jetzt ein ungelöstes Problem und die ganze Angelegenheit Gegenstand seines eifrigsten Nachdenkens; das beweisen einige Bogen

aus dem Jahre 1813 unter der Überschrift „Ideen und Phantasien eines Geschäftsmannes“⁵⁷⁾.

Hier spricht er sich ausführlicher unter anderem auch über Staatsverfassung aus. Aus dem ganzen Wesen des Menschen, das eine innere Richtung zur Moralität besitzt, folgert Hach, daß eine völlige Ungebundenheit der menschlichen Natur widerstrebt, daß also der Einzel Mensch sich seinen Mitmenschen und auch dem Staate unterordnen muß. So haben Gewalt, Zufall und Übereinkunft verschiedene Formen des Zusammenlebens hervorgebracht. Diejenige Form ist für ihn die wünschenswerteste, in der der Mensch die größte Freiheit bei den mäßigsten Abgaben genießt. Daneben hält Hach es für notwendig zum Wohlbefinden des Menschen, daß das Volk, zu dem man gehört, eine gewisse Weltachtung genießt, und daß im Innern der Gesellschaft alles wohlgeordnet ist. Nach diesen Kennzeichen einer guten Staatsform ist Hach nicht geneigt, den Despotismus und die unumschränkte Einherrschaft zu billigen. Er kann daher nur zwischen der beschränkten Einherrschaft und der Republik wählen. Der letzteren würde er den Vorzug geben, wenn er nicht wüßte, daß in der Republik Parteilucht, Nepotismus und eigennützige Widerspenstigkeit zu oft sich erhoben hätten. Die Vermutung liegt nahe, daß Hach hier auch an lübeckische Verhältnisse denkt; er entscheidet sich für die beschränkte Einherrschaft, doch nur unter dem Vorbehalt, daß „die Stände oder wie sonst die Stellvertreter des Volkes genannt werden mögen“ nicht durch die militärische Kraft des Herrschers zur bloßen Förmlichkeit herabsinken. „Die Stimme der Stände muß in Verbindung mit der durch die Pressefreiheit geschützten Feder des Weltweisen und des Politikers sich frei und offen aussprechen dürfen.“

Liebe und Anhänglichkeit empfindet Hach für den Staat, dem er dient. Bei dieser seiner inneren Zuneigung zum Staat ist seine schon in diesen Frühjahren erkennbare liberale Haltung Ausdruck seiner echten Staatsgesinnung, wenigstens äußert er sich selbst in diesem Sinne. Daß er sich hierbei ausdrücklich auf Montesquieu beruft, ist kennzeichnend für ihn: er verrät hier seine Zugehörigkeit zu den gemäßigten deutschen Liberalen,

⁵⁷⁾ vgl. Hach'sches Familienarch. V, Vol. I. Satz. 2. Aphorismen.

die mit Vorliebe Montesquieu zitierten, da gerade er im Gegensatz zu den abstrakten, nivellierenden Naturrechtstheorien so mancher westlicher Staatstheoretiker den „Geist der Gesetze“ aus dem Geist des Einzelvolkes und seiner Eigenart entstanden wissen wollte.

Es ist indessen festzustellen, daß Hach sich nicht unwesentlich von Herrmann und Kunhardt unterscheidet. Verglichen mit ihnen, ist er am wenigsten von der großen Bewegung des deutschen Idealismus berührt. Ein gemäßigter, nüchterner Rationalismus beherrscht Hachs gesamtes Denken und Wollen. Demgemäß ist auch seine Religiosität in der Hauptsache auf Moralität gerichtet. Religiöse Schwärmerei und Mystizismus jeder Art erscheinen diesem nüchternen Kopfe als höchst verächtlich⁵⁸⁾. Die irdische Glückseligkeit des Menschen spielt denn auch in seinen „Aphorismen eines Geschäftsmannes“ eine recht bedeutsame Rolle. „Der Geschäftsmann“ bevorzugt natürlich den Staat, der seinen Gliedern möglichst geringe Steuern auferlegt und ihnen möglichste Freiheit gewährt. Kriegerische Unternehmungen erscheinen von diesem Standpunkt aus als nachteilig für das eigene Volk; den Krieg selbst bezeichnet Hach ganz rational als größte Inkonsequenz des Menschen, weil er jeden Lebensgenuß des friedlichen Bürgers vernichtet⁵⁹⁾.

Es ist von Wert zu sehen, daß liberaler und neuer Geist sich auch in den Ventern des Staates zu regen begann und auch hier seine umformenden Kräfte zu betätigen anfang. So wird es erst verständlich, daß der Wunsch einer Verfassungsrevision auch innerhalb der Regierung auf Verständnis stieß.

§ 5. Carl Georg Curtius und der Verfassungsrevisionsversuch der Jahre 1814—17.

Carl Georg Curtius (1771—1858)⁶⁰⁾, der Syndikus der Stadt Lübeck, ist es gewesen, der zum ersten Male den praktischen Versuch gemacht hat, die lübeckische Staatsverfassung zu reformieren. Auch ihm, dem Staatsmann, war die Umgestaltung

⁵⁸⁾ vgl. Exzerpt Hachs von Jean Paul, Hesperus 3. Aufl. 1, 257.

⁵⁹⁾ Hach folgert schließlich: „Der Krieg muß wohl sein.“

⁶⁰⁾ Pleshing, Carl Georg Curtius.

des Staates nicht nur äußerliche Nützlichkeitsangelegenheit, vielmehr bedeutete sie für ihn als geistigen Menschen und echten Staatsbürger eine innere Notwendigkeit, eine unbedingte Konsequenz seines Gesamt Denkens und Wollens.

Geboren im Jahre 1771 als Sohn eines Livländers aus Narva, der später nach Lübeck übersiedelte, genoß Carl Georg Curtius eine sorgfältige Ausbildung seiner reichen Anlagen. Seine Liebe zur Wissenschaft und seine Selbständigkeit und Regsamkeit beim Lernen waren schon während der Schulzeit auffällig. Nach erfolgreich beendetem Jura Studium kam er wieder nach Lübeck, war dort einige Jahre Konsulent der Krämerkompagnie und wurde schließlich im Jahre 1801 Syndikus der Stadt Lübeck und ist es 56 Jahre lang geblieben. Obwohl dieses Amt Curtius vollauf beschäftigte, wußte er auch seinen geistigen Interessen zu leben. Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und der Staatskunst, der Geschichte und der Außenpolitik, der Pädagogik und der Naturwissenschaften entgingen ihm nicht. Dabei war seine Haupttätigkeit in den Mußestunden der Lektüre klassischer Autoren und neuerer Literatur gewidmet. Daneben lernte er noch Italienisch, um Petrarca im Original lesen zu können; im „Hanseatischen Magazin“ ließ er später sogar poetische Übersetzungen von Petrarcas Sonetten erscheinen. Mit 70 Jahren fing Curtius noch einmal an, Griechisch zu lernen, um Homer und das Sonntagsevangelium im Urtext zu studieren; und als seine Augen sich allmählich trübten, ließ er sich Tacitus, Cicero oder Seneca vorlesen.

Ein Staatsmann mit einem so weiten geistigen Interessenskreis mußte jede ängstliche Berengung des Denkens ablehnen und konnte einer wirklichen politischen Neuerung nicht abhold sein.

Als im Jahre 1813 Hamburg und Lübeck nach kurzer wiedergewonnener Freiheit zum zweiten Male von den Franzosen besetzt wurden, suchten viele patriotisch gesinnte Männer aus diesen beiden Städten in Mecklenburg eine Zuflucht. Zur Unterstützung dieser Flüchtlinge kamen in jener Zeit große Summen aus England. Um diese Mittel rechtmäßig zu verteilen — zunächst allein zu diesem Zweck —, schlossen sich verschiedene Männer aus Hamburg und der Lübecker Carl Georg

Curtius enger zusammen⁶¹⁾. Es zeigte sich jedoch bald, daß auch noch andere Aufgaben zu lösen waren; daher erschien es diesen Männern als zweckmäßig, sich als „interimistisches Directorium der hanseatischen Angelegenheiten“ zu konstituieren. So geschah es, daß am 15. August 1813 zu Güstrow in Mecklenburg die Syndici Curtius und Gries, die als die beim Kronprinzen von Schweden fungierenden Bevollmächtigten ihrer Städte besonders dazu berufen schienen, sich mit Berthes, Mettlertamp, Sieveking und Beneke einten. Einen Monat später wurden noch Godeffroy aus Hamburg und Pastor Geibel aus Lübeck in diese Kommission aufgenommen.

Das Hauptmotiv, das zur Gründung dieses Directoriums trieb, war ohne Zweifel die Sorge um die Selbständigkeit der Hansestädte. Um zu verhindern, daß man sie nach Beendigung des Krieges als herrenloses Gut für Kompensationen verwendete, wollte man durch die Bildung eines interimistischen Regierungskörpers die Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit zu bewahren suchen. Dabei war man sich einig darüber, daß ein starkes, selbstbewußtes Auftreten nach außen nur möglich sei, wenn man in sich kräftig und lebendig sei. Man erkannte, daß deswegen die veralteten städtischen Verfassungen einer gründlichen Verbesserung bedurften. — Die Lübecker Verfassung beruhte zur Hauptsache auf dem Bürgerrecht von 1669, der sich im wesentlichen nur mit der Wahl und Organisation des Rates oder Senates befaßte.

Letzterer sollte sich aus vier Bürgermeistern und sechzehn Ratsherren, die nicht staatlich besoldet wurden, zusammensetzen. Drei Bürgermeister sollten Gelehrte, einer Kaufmann sein. Der Rat hingegen sollte sich folgendermaßen ordnen: 2 Rechtsgelehrte, die keiner bürgerchaftlichen Kompagnie angehörten, 3 Mitglieder der Zirkelkompagnie, 3 Mitglieder der Kaufleuterkompagnie, 8 Mitglieder aus den fünf andern kommerzierenden Kollegien: den Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga- und Stockholmsfahrern. Dieser Rat sollte der alleinige Träger der Regierungsgewalt sein; auch Gerichtsbarkeit, Polizei und Militärsache stand ihm zu. Aber wie weit die Befugnisse des Rates auch

⁶¹⁾ Plesing, S. 38 f.

gingen, sie wurden doch nicht unwesentlich durch das Mitbestimmungsrecht der Bürgerschaft in manchen Fällen eingeschränkt.

Merkwürdigerweise sprach sich der Bürgerreß von 1669 nicht genauer über die Bürgerschaft und ihre Gliederung aus. Dies ist offenbar durch die damalige politische Lage bedingt gewesen.

Um 1800 aber war es tatsächlich so, daß 12 bürgerliche Kollegien die Bürgerschaft bildeten. Da aber die Junter- oder Zirkelkompagnie seit dem Jahre 1809 ruhte, weil ihre Mitglieder ausgestorben waren, so bestand die Bürgerschaft fortan nur noch aus 6 großhändlerischen, 2 kleinhändlerischen und 3 gewerblichen Kollegien:

A. Großhändler.

1. Kaufleutekompagnie.....	10 Mitglieder ⁶²⁾
2. Schonensfahrerkollegium.....	74 "
3. Nowgorodsfahrerkollegium.....	12 "
4. Bergensfahrerkollegium.....	19 "
5. Rigafahrerkollegium.....	16 "
6. Stockholmsfahrerkollegium.....	6 "

B. Kleinhändler.

7. Krämerkompagnie.....	174 "
8. Gewandschneiderkompagnie.....	7 "

C. Gewerbliche Kollegien.

9. Kollegium der Brauer.....	} zusammen etwa 1000 Mitglieder.
10. " " Schiffer.....	
11. 4 große Ämter (Schmiede, Schneider, Bäcker, Schuster) und 72 kl. Ämter	

Diese Kollegien hatten getrennt zu tagen und getrennt abzustimmen; jedes Kollegium hatte in seiner Gesamtheit eine Kuriatstimme, so daß die 6 kleinsten Kollegien jederzeit die 5 anderen größeren überstimmen konnten. Doch immer hatten auch die Kollegien, die fast gleiche Interessen vertraten, getrennt voneinander zu beraten und abzustimmen.

Schon gleich in der dritten Sitzung des hanseatischen Direktoriums wurde eine Verfassungsreform erörtert⁶³⁾. Zu

⁶²⁾ Diese Mitgliederzahlen galten um 1820.

⁶³⁾ vgl. Böttiger, S. 148.

diesem Zwecke wurde die Bildung einer interimistischen Regierungskommission vorgeschlagen. Ihr sollte 1. die Legislative „lo-, besser noch subordiniert“ werden; 2. das bürgerchaftliche Repräsentativsystem sollte auf der dreifachen Basis von Grundbesitz, Beitrag zu den Staatslasten und Intelligenz errichtet werden. Auch die Juden sollten einige Repräsentanten für die Gesamtheit stellen. Das war etwas grundlegend Neues. Die Bürger sollten eine Vertretung erhalten, die auf einem ganz anderen Grundsatz beruhte als auf dem des Kollegien- und Zunftwesens. Nicht die Zugehörigkeit zu einer dieser alten Korporationen sollte gelten, sondern der bedeutende Einzelmensch sollte mitbestimmend hervortreten. Selbst die Juden, die bisher in Lübeck überhaupt nicht geduldet wurden, sondern in dem Dorfe Moisling vor der Stadt wohnen mußten, wollte man zur tätigen Mitarbeit am Staate aufrufen.

Das Direktorium konnte nur vorberatende Arbeit leisten; doch scheint der liberale Geist, der hier wirksam war, nicht untätig geblieben zu sein. Wie sehr auch der Lübecker Senat von der Notwendigkeit einer Erneuerung des Staatslebens überzeugt war, zeigt ein Brief, den der frühere Maire von Lübeck, der Syndikus Dr. Anton Diederich Gütschow, damals nach Hamburg schrieb: „... Im ganzen scheint man wenigstens im Senat von der Überzeugung durchdrungen, daß man die Herstellung des alten Kollegienwesens möglichst vermeiden müsse“⁶⁴).

So ist es verständlich, daß der Senat am 2. März 1814 bei der Bürgerschaft die Reform der Verfassung beantragte. „Nach gegenwärtig veränderten Zeiten, Umständen und Bedürfnissen“ sollte die Verfassung einer Revision unterzogen werden⁶⁵).

Diese Erkenntnis war also herrschend im Senat: daß Zeiten und Menschen sich wandeln. Nicht von ewigen Menschenrechten und der alles beherrschenden Vernunft wird hier gesprochen, sondern ganz einfach davon, daß die Zeiten und mit ihnen auch natürlich die Menschen sich geändert haben. Nicht danach will man sich richten, was die reine ratio fordert, wohl aber ist

⁶⁴) vgl. Fehling, Die Revision . . . S. 233.

⁶⁵) vgl. Klug II, 130.

man bemüht, den notwendigen Ansprüchen, die die erreichte geschichtliche Stufe an den Staat stellt, zu genügen.

Am 14. März erfolgte die Antwort der Kollegien durch ihren Konsulenten Dr. Lembke. „Wir wollen nicht Rechte opfern, deren Erhaltung wir unseren Nachkommen schuldig sind“, das ist hier der Grundton. Höchst eigenartig wird hier aber der moderne Grundsatz, daß die Souveränität in der Bürgerschaft ruht, dazu benutzt, um die veralteten Ansprüche einer nach Kollegien und Zünften organisierten Bürgerschaft zu rechtfertigen⁶⁶⁾: „Die Souveränität ruht in der Bürgerschaft, sie hat die Verwaltung der Hoheitsrechte einem Senate übertragen . . . Die Bürgerschaft muß als Souverän gehört werden und muß bestimmen.“ Trotz dieser etwas eigenartigen, bürgerchaftlichen Erklärung kam es zur Einsetzung einer Verfassungsrevisionskommission unter dem Vorsitz des Syndikus Carl Georg Curtius.

Hier ist der Ort, wo wir auf Curtius' Anschauungen vom Staate einzugehen haben, um dann aus seiner inneren Haltung sein Handeln zu deuten. Ganz offensichtlich ist Curtius in seinem politischen Denken von seinem Freunde Friedrich Köppen stark abhängig. Schon von seiner Jugend an war Curtius mit dem geistvollen Friedrich Köppen, dem späteren Erlanger Professor der Philosophie, eng befreundet⁶⁷⁾ und auch später, als sie nicht mehr zusammen in Lübeck waren, ständig durch brieflichen Verkehr mit ihm in Verbindung geblieben. Köppen war der geistig stärker Tätige, und so erklärt es sich, daß Curtius ihn nicht nur gelegentlich zitiert⁶⁸⁾, sondern eine ganz ähnliche, verwandte Haltung bekundet.

⁶⁶⁾ vgl. „Verhandlungen von Rath und Bürgerschaft 1814—1824“ im Lübecker Staatsarch.: Vol. D. „Über die Verfassung und Constitution mit Rath und Bürgerschaft.“ — Fehling meint, daß dieses Antwortschreiben die Grundlagen der Lübeckischen Verfassung vollständig verkennet und spricht von dem „agitatorischen Ton dieses Nachwerks“. — Zweifellos liegt hier eine Verkennung der Verfassung vor, doch ist gerade dieses das Interessierende, daß hier der alte Zustand mit modernen Argumenten verteidigt wird.

⁶⁷⁾ Plesling, S. 27, 63.

⁶⁸⁾ vgl. Vorträge der Gemeinnützigen Ges.: Vol. Vorlesungen, Fasc. II, ad Nr. 81. Beilage zu Sach: Von der öffentlichen Meinung.

Wie Köppen faßt auch Curtius den Staat als ethisches Gemeinwesen auf. Er kann daher in dem gegebenen Zustand des Staates nur die schwersten sittlichen Mängel finden. Die alten politischen Einrichtungen muß er verwerfen, die Versuche, sie zu rechtfertigen, kann er nur als egoistische Ansprüche „profaner Sünder“ bezeichnen. „Die meisten der vorletzten Generation, die jetzt zu den ordnenden gehören, sind unverbesserlich schlecht“⁶⁹⁾, so schreibt er einmal über seine Gegner und verrät damit seine eigene auf das Ethische gerichtete Seinsart.

Wie bei Kunhardt und auch bei Hach ist bei Curtius die ethische Haltung religiös unterbaut, eine Eigentümlichkeit, die sich bei Köppen genau so findet. Überhaupt ist Curtius' Übereinstimmung und Gleichgerichtetheit mit Köppen so deutlich, daß es nötig erscheint, kurz auch auf ihn einzugehen, zumal da die Quellen nur wenig über Curtius liefern⁷⁰⁾.

In seiner „Politik nach platonischen Grundsätzen mit Anwendung auf unsere Zeit“ bezeichnet Köppen, auf Plato fußend, den Staat als ethisches Gemeinwesen unter Herrschaft der Vernunft. Das Hauptkennzeichen für die Vollkommenheit des Staates ist für Köppen die sittliche Harmonie der Einzelnen und des Ganzen. Sie gilt es deshalb zu erstreben durch Erziehung des Menschengeschlechts. Die wahre Politik soll deshalb — es wird mit Berufung auf Plato ausgesprochen —, besonderen Wert auf die Erziehung der Bürger legen, weil dadurch die Vollkommenheit des Staates am besten gefördert wird⁷¹⁾. Mit diesen platonischen Gedanken verbindet Köppen christliche Ideen, er behauptet, daß überhaupt „ursprünglich der christliche Gesichtspunkt mit dem platonischen einer und derselbe ist, nämlich höchste Tugend, innere sittliche Harmonie des freien Geistes, als Quelle lobenswerter Taten und des wahren Wohles der Menschheit“.

⁶⁹⁾ Plesching, S. 47.

⁷⁰⁾ Der Curtiusche Nachlaß befindet sich in den Händen seines Entfels, des Herrn Verlegers Karl Curtius, Berlin. Auf Anfrage teilte er mit, daß er bei seiner Durchsicht der vorhandenen Briefe nichts Wesentliches, was für das Thema dieser Arbeit von Belang wäre, gefunden habe.

⁷¹⁾ vgl. Köppen, S. 58 ff., 75 f.

Die Staaten- und Kirchengeschichte faßt Köppen auf als die Wanderung einer Seele, die den vollkommensten Leib gesucht und nicht gefunden hat, sondern in der tierischen Gestalt irgendeines Leviathans wohnen mußte. Köppen glaubt, daß die Zeit des Absterbens des Leviathans gekommen ist und hofft nun auf eine neue Einwanderung der Seele in eine bessere Körpergestalt. Von hier aus erscheinen ihm die deutschen Befreiungskriege als religiös-politischer Kampf des ethischen Gefühls gegen die sinnliche Willkür und innerliche Verworfenheit fränkischer Zwingherrschaft. Auch mit dem Hamburger Beneke weiß Curtius sich darin eins, daß der Kampf aufzunehmen ist gegen den „in Unglauben und Erdenfeigkeit versunkenen Egoismus“, der sich in die alten bestehenden Ordnungen eingeschlichen hat⁷²⁾. Eigenartig ist es, zu sehen, wie hier ethisches, religiöses und idealistisches Denken zum Wunsch der Staatserneuerung führt.

In der Verfassungsfrage denkt Curtius ganz ähnlich wie Köppen⁷³⁾. Köppen behauptet nämlich, daß alle Verfassungen historische Grundlagen fordern; ohne dieselben seien sie ein werdendes Nichts aus dem Nichts. „Wer nicht rückwärts sieht zu den Vorfahren, wird auch nicht gehörig vorwärtschauen auf die Nachkommen.“

In kluger Anknüpfung an die Gegebenheiten verzichtet Curtius jedoch auf das Wünschenwerte und beschränkt sich auf das vermutlich Erreichbare. Sein Anteil an den sehr weitgehenden Vorschlägen des hanseatischen Direktoriums beweist, wie sehr er in seinem Reformvorschlag von 1815 seine Wünsche aus praktischen Gründen beschränkt hat. So mußte er in Rücksicht auf die starke Geltung der Kaufleute diesen ihr politisches Übergewicht unangetastet lassen. Doch sollte nach seinem Plan die alte Einteilung der Bürgerschaft in 11 Kollegien fortfallen und folgende Einteilung in 6 Abteilungen eintreten^{74) 75)}:

⁷²⁾ vgl. Blesing, S. 46: Brief Benekes an Curtius. Über Beneke vgl. den Abschnitt bei Böttiger. Er hat auch nachgewiesen, daß Beneke in Herrmanns „Erhebungen“ geschrieben hat. Es handelt sich um den Aufsatz: „Ergüsse über das jetzige Verhältnis der Religion zu dem deutschen Nationalcharakter“.

⁷³⁾ Köppen, S. 113.

⁷⁴⁾ Fehling, Die Revision . . . S. 248 ff.

⁷⁵⁾ Auch Hach sprach sich im Jahre 1816 für eine Umgestaltung der Bürgerschaft aus. Vgl. Worte der Hoffnung, S. 8.

1. Die Großhändler oder der Kaufmannsstand, umfassend die Kaufleuterkompagnie, die Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga-, Stockholmfahrer und die Gewandschneider. Sie sollten 39 Repräsentanten stellen. 2. Die Kleinhändler: die Krämerkompagnie. 9 Repräsentanten. 3. Die Zirkelkompagnie, bestehend aus Juristen, Ärzten und Besitzern von lübeckischen Landgütern: 6 Repräsentanten. 4. Die Brauer: 6 Repräsentanten. 5. Die Schiffer: 6 Repräsentanten. 6. Die Ämter: 9 Repräsentanten.

Damit diese neue Versammlung auch wirklich die Bürgerschaft verkörperte, sollte jeder, der sich in der Stadt niederlassen oder ein Gewerbe betreiben würde, verpflichtet sein, einem dieser Kollegien beizutreten. Geistliche, Lehrer und Beamte sollten jedoch davon ausgeschlossen sein.

Der Bürgerschaft selbst, den vereinigten Abgeordneten der 6 Kollegien, sollte möglichst weitgehender Anteil an der Staatsgewalt gegeben werden. Die Zustimmung der Bürgerschaft sollte notwendig sein für den Erlaß neuer Gesetze. Auch die Einführung von Steuern und Abgaben, der jährliche Haushaltsplan des Staates und die Verwaltung des Staatsvermögens sollte der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterworfen sein.

Dieses sind im wesentlichen die Reformvorschläge, die Curtius machte und die er zu verwirklichen hoffte. Zweifellos hielt er seine Zeit reif für solche Reformen. Doch wußte er es und hat es selbst ausgesprochen, unter ausdrücklicher Berufung auf seinen Freund Köppen⁷⁶⁾, daß Vorurteile immer unter den Menschen herrschen würden und daß es vergebliches Hoffen sei, wenn man auf ein Zeitalter vollkommener Verstandesbildung warte, in welchem die öffentliche Meinung hauptsächlich durch Gründe und nicht durch Vorurteile gebildet werde. Für sich selbst wollte er aber geltend machen, daß seine Meinung und Überzeugung aus seinem freien Geist stamme und daß er deshalb mit zu denen gehöre, die mit der Einsicht vorangehen.

Dieser liberale Geist ist das Kennzeichen für ihn bis in sein hohes Alter⁷⁷⁾. Noch als Achtzigjähriger konnte er zornig werden, wenn jemand den politischen Fortschritt zu kritisieren

⁷⁶⁾ vgl. Gemeinnützige Ges. Arch.: Vol. Vorlesungen. Fasc. II, ad Nr. 81.

⁷⁷⁾ vgl. Plesling, S. 72 f.

suchte und die gute, alte Zeit loben wollte, denn er selbst war Gegner einer Vergangenheit, in der die Willkür sich Herrscherrechte angemacht hatte. So ist es begreiflich, daß er in den 40er Jahren des Jahrhunderts, als erneut der Ruf nach Reform erscholl, innerlich auf Seiten der Reformen stand.

Nach der von Meinecke gegebenen Einteilung der deutschen Liberalen würde Curtius weder zur demokratischen Richtung noch zu derjenigen gehören, „die stärkere Freiheits- und Mitregierungsforderungen stellt, die auf den verdünnten Grundsätzen der Freiheit und zum Teil auch auf der Volkssouveränität“ fußen. Vielmehr gehört er zu „der kleineren, aber historisch sehr wirksamen Richtung der liberalen Bewegung, die durch oder in Anlehnung an den überlieferten Staat die individuellen Kräfte des Volkslebens, vor allem des Bürgertums entwickeln, sie für den Staat nutzbar und zum Teil auch im Staate geltend machen will“⁷⁸⁾).

Aber anläßlich der versuchten Verfassungsrevision tauchten auch schärfer ausgeprägte liberale Ideen auf.

Im Jahre 1817 erschien nämlich in Lübeck ein Büchlein, betitelt „Bemerkungen über den Revisionsentwurf der lübeckischen Verfassung“, das über die Curtius'schen Neuerungspläne hinaus viel weitergehende Forderungen aussprach. Hier wird die

⁷⁸⁾ vgl. Historische Zeitschr. 118, 60 f.

⁷⁹⁾ Plessing meint S. 72, Curtius sei seiner Gesinnung nach durchaus konservativ, doch nichts weniger als stabil oder gar reaktionär. Schon Fehling hat es bemängelt, daß Plessing Curtius' Tätigkeit bei der versuchten Verfassungsrevision völlig unberücksichtigt läßt. Aus diesem Mangel erklärt sich wohl Plessings Urteil. — Auf das Wort „liberal“ kommt es im übrigen gar nicht so sehr an. So ist es bemerkenswert, daß Hach, der Duzfreund von Curtius, den „Conservativen“ oder „Ulberalen“ immer die „Reformisten“ gegenüberstellt und sich selbst so bezeichnet. Das Wort liberal war offenbar nicht sehr gebräuchlich. vgl. N. Lüb. Bl. 1842, 310. vgl. Hach, Die vier freien Städte . . . 1836. Lübecker Staatsarch. vgl. ferner Krehßmar, Johann Fr. Hach, S. 98 f. — Auch indirekt läßt sich nachweisen, daß Curtius nicht zu den Ulberalen gehörte. Seine persönliche Verbundenheit mit Hach ist hier von Bedeutung. In seinem Vortrag vom 11. 11. 1828 hatte Hach von der gescheiterten Verfassungsrevision von 1815 gesprochen und angeregt, das Werk von neuem anzugreifen. Curtius schrieb ihm hierauf und äußerte seinen Dank. vgl. Hachsches Familienarch. V. Vol. M. Fasc. 6, 43. 4. Brief vom 12. 11. 1828.

Voraussetzung gemacht⁸⁰⁾, daß jeder Bürger im Staate ohne Rücksicht auf seinen Stand als solcher ebensoviel Geltung habe wie jeder andere. Deshalb wird eine Vertretung der Bürgerschaft durch Kollegien und Zünfte abgelehnt und die Einteilung der Gesamteinwohner nach Distrikten zwecks Bildung einer wirklichen „Bürger-Repräsentation“ als „so einfach und natürlich“ bezeichnet, daß nur sie allein eigentlich in Betracht käme.

Da jedoch der namenlose Verfasser dieser Schrift weiß, daß man die Einteilung der Bürgerschaft nach Ständen und Gewerben zur Voraussetzung für jede Reform der Lübeckischen Staatsverfassung macht, so ist er durchaus nicht der Utopist, der sofort sein ganzes Programm durchsetzen will, er ändert deshalb seinen Vorschlag nicht unwesentlich: die zu vertretende Bevölkerung Lübecks möchte er eingeteilt sehen in 4 Hauptklassen: Gelehrte, Kaufleute, Handwerker und Landbauer. Doch wünscht er, daß keinem dieser Bürgerkollegien eine so überwiegende Stimmenmehrheit eingeräumt wird, daß etwa eins die drei anderen einfach überstimmen könnte. Immerhin soll der gesamte Kaufmannsstand doch 36 Stimmen von 75 Gesamtstimmen erhalten. Dadurch will er erreichen, daß die Vormachtstellung der Kaufleute gebrochen wird und daß dann der Handwerker und Landbauer zur Geltung kommt.

Doch nicht nur die Vorschläge des Verfassers der „Bemerkungen“ hatten keinen Erfolg, auch das Reformprogramm, das von Curtius ausgearbeitet worden war, wurde nach langwierigen und vielfach verschleppten Unterhandlungen durch eine

⁸⁰⁾ Fehling hält diesen Vorschlag des „anonymen Kritikers“ für „eine Utopie“. vgl. S. 255, er behauptet sogar, er habe der radikalen Aufhebung der Kollegien das Wort geredet. Gegen dieses Mißverständnis hat der Verfasser der „Bemerkungen“ sich wiederholt ausdrücklich verwahrt: vgl. S. 19. Nur das Vorrecht der Repräsentation hat er den Kollegien bestritten. Fehlings Vermutung, daß der Verfasser der „Bemerkungen“ das, was er schreibt, überhaupt nicht ehrlich meine, sondern den Kollegien das Schreckbild ihrer Aufhebung an die Wand malte, um sie desto fester in ihrem Widerstande gegen die vorgeschlagene Repräsentativ-Verfassung zu vereinnahmen, erscheint unhaltbar, zumal da Hach es ausdrücklich als kennzeichnend für die Ideengänge jener Zeit bezeichnete, daß sie „bei jeder Verbesserung allzuviel umgestalten und neuern“ wollten. vgl. Hach, Warum können in den Schulen . . . Vortrag vom 11. 11. 1828.

kurze gemeinschaftliche Eingabe der bürgerlichen Kollegien im Jahre 1817 abgelehnt und auf ein weiteres Eingehen auf die Reform verzichtet. Die Kollegien waren nicht gewillt, ihre Rechte aufzugeben, weil sie in einer Änderung der Verfassung lediglich eine Schwächung ihrer bisherigen Stellung sahen. Und doch hatte ein so umsichtiger Staatsmann wie Curtius geglaubt, daß die Reform gelingen würde, und ein so nüchtern denkender Mensch wie Hach nicht daran gezweifelt, daß „eine wohlthätige Reform bevorstehe“.

Es mußten schon besondere Kräfte alles hintertrieben haben. Eine Äußerung von Hach aus dem Jahre 1837 weist deutlich in diese Richtung: „Wer tiefer in jene finstere Ablehnung geblickt hat, der weiß es, daß dieser Vorwurf ganz vorzüglich ein paar der damaligen Wortführer trifft, die längst der Grabeshügel deckt.“⁸¹⁾

Doch nicht allein in dieser ablehnenden Haltung der Kollegien lag das Scheitern der Reform begründet; die ursprüngliche Begeisterung für die Reform war allmählich erkaltet⁸²⁾, nach den Wirrnissen der vorhergehenden Jahre wollte man zunächst zur alten Ordnung zurückkehren und Ruhe haben⁸³⁾. Es mag sein, daß — wie der Verfasser der „Bemerkungen“ meint — die Erhaltung der veralteten Verfassung auch aus der Überbehaftung derer zu erklären ist, denen das Wort „revolutionär“ noch immer in den Ohren klang; Tatsache war der Sieg der alten Korporationen.

Diejenigen aber, die auf eine Reform gedrungen hatten, weil sie meinten, ein neuer Geist müsse auch neue Formen schaffen, wurden nicht müde, weil sie den Glauben hatten, daß die bessere Zeit doch noch hereinbrechen müsse.

Überblickt man die Menschen, die hier sich für das Neue einsetzten und sucht man zu finden, was ihnen fast allen gemeinsam war trotz aller Verschiedenheit der persönlichen Ausprägung, so ist es kaum besser zu sagen, als Friedrich Hebbel es einmal ausgesprochen hat, daß der Mensch seines Jahr-

⁸¹⁾ vgl. Hach, Rückblick . . . Bortr. 7. November 1837.

⁸²⁾ vgl. Hach, Bortr. 11. 11. 1828.

⁸³⁾ vgl. Krehßchmar, Gesch. der freien und Hansestadt Lübeck, S. 98, ferner N. L. B. 1842, 33, ferner Beneke's Brief an Curtius, bei Plessing, S. 46.

hundreds nicht wie man ihm schuld gibt, neue und unerhörte Institutionen schaffen will, daß er lediglich nur ein besseres Fundament für die schon vorhandenen Einrichtungen erstrebt, weil er will, daß diese sich auf nichts als auf Sittlichkeit und Notwendigkeit, die identisch sind, stützen sollen, und somit gleichsam den äußeren Haken, an dem sie bis dahin befestigt waren, gegen den inneren Schwerpunkt, aus dem sie sich vollständig ableiten lassen, vertauschen sollen⁸⁴⁾.

Diese Deutung kann ihrem ganzen Umfang nach auch für die Männer des Lübecker Frühliberalismus gelten. Nichts liegt ihnen ja ferner als der Gedanke an einen radikalen Umsturz der bestehenden Ordnungen, vielmehr ist dieses immer ihr hauptsächliches Bestreben, nach dem ursprünglichen Sinn der Verfassungseinrichtungen zu fragen und in der Art zu „reformieren“, daß sie Sittlichkeit und Notwendigkeit unter Ausschluß aller Willkür als Grundlage des staatlichen Lebens fordern.

⁸⁴⁾ vgl. Hebbel, *Ausgew. Werke*, herausg. von R. Specht, V, 175.

Stitt. d. B. f. B. G. XXVI, 1.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Die Leistung kann ihrem eigenen Wert nach nicht...
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254.

Von Wilhelm Biereffe.

(Fortsetzung und Schluß.)

Johann I.

1230—8. März 1247.

Zu Bertolds Nachfolger wählte das Domkapitel seinen bisherigen Dekan Johannes¹⁾. Über seine Abstammung und seinen Werdegang bis zu seinem Eintritt in das Domkapitel sind keine Nachrichten erhalten.

Das Verhältnis des Bischofs zur Stadt Lübeck scheint sich in den ersten Jahren Johannis I. etwas gebessert zu haben. Während im allgemeinen den Bürgern verboten war, in anderen als den städtischen Mühlen ihr Getreide mahlen zu lassen, nimmt der Rat am 15. März 1233 die bischöfliche Mühle an der Trems von diesem Verbot aus²⁾. Und ein Jahr später, als schon der Kampf der Stadt mit Waldemar II. von Dänemark und Graf Adolf IV. entbrannt war, überließen Bischof und Domkapitel zum Dank für die von der Bürgerschaft bewiesenen Freundschaftsbezeugungen alle ihre Rechte an der Stätte von Altlübeck am Oberlauf der Schwartau und Trems der Stadt³⁾. Im weiteren Verlauf des Kampfes scheint dann aber der Bischof zu den Fürsten hinübergeschwenkt zu sein. Im Herbst⁴⁾ weilte

¹⁾ Albert v. Stade, MGH., SS. XVI., S. 361^o.

²⁾ U.B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 54.

³⁾ Ebendort, Nr. 59.

⁴⁾ Das ergibt sich aus U.B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 68 vom 19. März 1235. Die durchschnittliche Dauer einer Botenreise von Lübeck nach Rom und zurück betrug damals 12—14 Wochen. Vgl. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I, S. 117.

Johann nicht mehr in den Mauern der Stadt. Bei den Kämpfen in der nächsten Umgebung von Lübeck hatten die Bürger dem holsteinischen Grafen Gewalttat mit Gewalttat vergolten, und bei dieser Gelegenheit waren die Kirchen von Katekau, Travemünde und Kensefeld in Flammen aufgegangen. Da wandten sich die geschädigten Gemeinden mit der Beschuldigung, daß die Brände durch Lübecker Bürger an die Kirchen gelegt seien, an den Bischof. Johann I. lud die Beklagten vor sein Gericht an einen Ort, der augenscheinlich vor Zugriffen des Grafen nicht geschützt war. Die Geladenen weigerten sich, hier zu erscheinen, und baten, ihnen an sicherem Ort einen neuen Termin zu bestimmen. Als der Bischof dies ihnen verweigerte, wandten sie sich an den Papst. Der Bischof beantwortete diese Ablehnung seiner Citation ohne Rücksicht auf die Appellation der Lübecker an den Papst und ohne vorherige Warnung mit dem Kirchenbann und verhängte über die Stadt das Interdikt. Auf einen erneuten Hilferuf der Bürgerschaft hin wies Papst Gregor IX. in einer Reihe von Urkunden⁶⁾ den Propst, den Dekan und den Scholastikus des Schweriner Domkapitels an, den Sachverhalt noch einmal zu untersuchen. Sollte der Bann erst nach der Appellation an den Papst ausgesprochen sein, so habe der Bischof ihn innerhalb acht Tagen aufzuheben; der frühere Zustand sei dann wiederherzustellen, und der Streit sei durch das Urteil der Schweriner in letzter Instanz beizulegen. Sei die Appellation aber erst nach Verhängung des Banns erfolgt, so seien die Parteien wieder vor den Bischof zu verweisen und die Lübecker wegen ihrer Appellation mit einer Geldstrafe zu belegen. Über die Art, wie die Schweriner Herren diesen Auftrag erledigten, ist nichts überliefert. Der Streit hat sich aber noch jahrelang hingezogen. Erst am 15. August 1239 erklärte Johann, daß er den Bürgern Lübecks den Brand und die Verwüstung der Kirche zu Katekau verziehen und den daraus entstandenen Streit vergessen habe⁷⁾. Am 1. Oktober 1239 folgte Propst Bruno von Lübeck, unter dessen Jurisdiktion Katekau stand, diesem Beispiel seines Bischofs⁷⁾. Und am

⁶⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 68—72.

⁷⁾ Ebendort, Nr. 81.

⁷⁾ Ebendort, Nr. 83.

28. April 1240 erklärte sich auch der Abt Bernhard von Reinfeld bereit, den Lübeckern wegen des seiner Kirche 1234 zugefügten Schadens zu verzeihen⁸⁾.

In die Zeit dieses Friedenschlusses fällt auch der Verzicht des Bischofs vom 23. August 1239 für Lebenszeit auf alle Rechtsansprüche an der Mühle, die von den Lübeckern kürzlich an der Wakeniß erbaut worden war⁹⁾. 1246 hat Johann gegen eine Entschädigung von 60 Mark Pfennigen diesen Verzicht auch auf seine Nachfolger ausgedehnt¹⁰⁾.

So scheint in den letzten Regierungsjahren des Bischofs wieder ein gutes Einvernehmen zwischen Kirche und Bürgerschaft sich entwickelt zu haben. Zum Teil war es wohl zurückzuführen auf die gemeinsame Gegnerschaft von Bischof und Bürgern gegen das wilde Treiben der Benediktiner des Lübecker Johannisklosters, die schon Bertold in seinen letzten Regierungsjahren reichlich zu schaffen machten.

Durch die ganze Regierungszeit Johanns I. zieht sich der Streit mit den Benediktinern des Johannisklosters in Lübeck¹¹⁾. Wie das Preezer Kloster war auch das Lübecker Johanniskloster vom Grafen Albrecht von Orlamünde reich beschenkt worden. Graf Adolf hat aber diese Verleihungen seines Vorgängers nicht anerkannt. Den Mönchen den von Albrecht geschenkten Besitz, in dem die Siedlungstätigkeit des Klosters in den letzten Jahren schon erhebliche Fortschritte gemacht hatte, einfach zu nehmen und damit ihre und der übrigen Klöster Feindschaft heraufzubeschwören, erschien Adolf unflug. Man kam deshalb 1229¹²⁾ dahin überein, daß das Kloster die Dörfer Tesdorf, Kükellühn und Kolübbe mit allem Zubehör und der gesamten Gerichtsbarkeit für 205 Mark reinen Silbers noch einmal kaufe; die Kolonen sollten mit Ausnahme der Landwehr von allen landesherrlichen Lasten befreit sein. Der Graf fügte

⁸⁾ Ebendort, Nr. 85.

⁹⁾ Ebendort, Nr. 82–84.

¹⁰⁾ Ebendort, Nr. 119.

¹¹⁾ Vgl. hierüber Ruß in Staatsbürgerl. Magazin IX, S. 665 ff.; doch kannte er die Urkunde Gerhards II. vom Herbst 1231 noch nicht; ferner v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, S. 285.

¹²⁾ Haffe I, Nr. 476.

dann als sein Geschenk hinzu, was das Kloster schon seit dem 7. Januar 1224 durch Albrechts Verleihung besaß, die Wildnis zwischen Tesdorf und Kasseedorf. Die genauen Grenzen werden in der Schenkungsurkunde angegeben. Von Tesdorf über das Riesenbett¹³⁾, die Kederwische und einen Sumpf bis nach Karzow¹⁴⁾; im Süden führt sie weiter über Kolübbe, einen Hügel Hartesberge, das Gehölz Krüßberg¹⁵⁾, den Neubruch von Walterdeffore¹⁶⁾ und dann das Schwentinetal aufwärts¹⁷⁾. Alles in diesem Gebiet gerodete Land soll mit allem Zubehör und mit allen Dienstleistungen dem Kloster gehören. Die *Expeditio*, *Petitio* und das Gericht, die 1224 ausdrücklich verliehen worden waren, sind in Adolfs Urkunde aber nicht erwähnt. Als 1231 beim Aufstauen der Wakenitz zur Anlage einer neuen städtischen Mühle auch Wiesen des Klosters unter Wasser gesetzt wurden, wurde dem Kloster als Ersatz die Fischereigerechtfame an einem Teil der Wakenitz an der neuen Mühle und die Erlaubnis, durch einen eigenen Fischer bei Falkenhufen die Fischerei auszuüben, verliehen¹⁸⁾. Zu Ende der dreißiger Jahre gründete das Kloster für seine Kolonisten in der Wildnis zwischen Tesdorf und Kasseedorf die Schönwalder Kirche, der es 1240 die bisher in das Gutiner Kirchspiel eingepfarrten Orte Kasseedorf, Glinde und Hohenberge zuweisen ließ. Der Gutiner Pfarrherr Rudolf wurde durch eine Rente von zwei Mäsen Weizen aus der Kasseedorfer Mühle für diese Minderung seines Kirchenzehnten entschädigt¹⁹⁾.

Die Zustände waren aber in Lübeck ganz unhaltbar geworden. Der Umgang mit dem Nonnenkonvent, den die Mönche sich zugelegt hatten, die Nichtachtung der Ordensregeln und das Umhertreiben der Schwarzröcke in der Stadt hatten das Kloster in recht üblen Ruf gebracht; und es scheint nach dem Urteil des Bischofs und seines Nachfolgers das tatsächliche

¹³⁾ Wiesen im Gute Tesdorf.

¹⁴⁾ Heute Kassau?

¹⁵⁾ Im Gute Stendorf.

¹⁶⁾ Neuland bei Kasseedorf.

¹⁷⁾ Nur dies kann mit: *profunda vallis distinctis cum rivis, pratis et pascuis* gemeint sein.

¹⁸⁾ U. B. d. Bist. Lübeck I Nr. 52 vom 11. 2. 1232.

¹⁹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck Nr. 80.

Treiben der Mönche diesem Ruf in weitem Maße entsprochen zu haben²⁰⁾. Selbst der Abt des Klosters, Johann I., hatte eingesehen, daß eine Änderung dieses Zustandes nur möglich sei, wenn das Übel an seiner Wurzel gefaßt würde, wenn das Männerkloster von dem Frauenkonvent getrennt und aus Lübeck entfernt würde. Hinzu kam, daß die Kosten für den Lebensunterhalt der Mönche in der teureren Stadt schwere Anforderungen an das Vermögen des Klosters stellten. So entschloß Abt Johann sich spätestens im Sommer 1231, den Bischof um die Erlaubnis zur Verlegung des Klosters von Lübeck nach einem Ort, der „früher Sicimeresthorp, jetzt aber Sconefelde genannt wird“, zu bitten. Der Bischof hatte mit seinen Prälaten Rat gepflogen und sich dann mit Einwilligung seines Kapitels mit dem Plan des Abtes einverstanden erklärt. Im Herbst 1231 traf auch die Bestätigung des Erzbischofs Gerhard ein²¹⁾, die ausdrücklich hervorhob, daß dem neuen Kloster der Besitz, den das alte in Lübeck gehabt hatte, ungeschmälert folgen solle²²⁾. Die Umgegend von Cismar scheint Abt Johann

²⁰⁾ Urteil des Bischofs Johann: U.B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 104: In tantum enim invaluit in predicto loco libertas et oportunitas insaniendi, et propter evagationes in Civitate et occasio et consuetudo, immo corruptela peccandi, ut spes non sit, quod in illo loco per eosdem Monachos possit religio de cetero reformari. Albert Suerbeer: Ebendort, Nr. 114: Que siquidem ordinatio talis erat, quod, cum in prefato sancti Johannis monasterio quasi quoddam duplex esset cenobium, monachorum ac etiam feminarum, et ex hoc et quibusdam aliis non per omnia exprimendis multa iam pridem infamia contra monachos suborta fuisset, quam bone memorie Bertoldus, quondam Lubicensis episcopus, et dominus Johannes successor ipsius per crebras visitationes non poterant extirpare, nisi a cohabitatione mulierum fieret sequestratio monachorum. Ebendort, Nr. 115: in civitate lubicensi, ubi monachis evagandi et exorbitandi a regula occasio prebebatur et ubi victus necessaria secunda precepta regule non sine magno pretii dispendio poterant comparari; locus ille sacer ex impudiciis monachorum factus fuerat iam profanus. . . . ; in loco prius a draconibus habitato.

²¹⁾ Haffe I, Nr. 490.

²²⁾ Ebendort: Omnes, qui occasione translationis prefate ecclesie bona ipsius inpetere, auferre vel imminuere presumpserint, . . . cum Iuda traditore sententiam eterne dampnationis incurrant. Die Besitzliste in Haffe I, 490 stimmt aber nicht ganz mit dem sonst durch die Urkunden überlieferten Besitzstand überein. Es fehlen in ihr die 1199 bestätigte curia super rivum Grobenitze und die Salme in Oldesloe. Bisher noch nicht überliefert war der Besitz von Falkenhufen bei Lübeck.

selbst für besonders empfehlenswert gehalten zu haben, da sie Gelegenheit bot, die Mönche durch landwirtschaftliche Arbeiten wieder an einen geordneten Lebenswandel zu gewöhnen²³⁾. Der eine Hof, den das Kloster schon an der Grömitz besaß, reichte allerdings nicht aus. Daher wandte der Abt sich an den Grundherrn dieser Gegend, den Grafen Adolf IV. von Holstein, um von ihm den für die Anlage eines neuen Klosters erforderlichen Grund und Boden zu erlangen. Erst im Herbst 1237 hat der Graf gegen Abtretung anderen Klosterbesitzes das Dorf Cismar mit dem anliegenden See und dem Grömitzbach bis an das Meer mit allen Freiheiten, mit der Bede, der gesamten Gerichtsbarkeit und dem Recht auf alle Dienstleistungen, auf die bisher der Graf Anspruch gemacht hatte, dem Kloster überwiesen. Herzog Albrecht von Sachsen hatte am 3. November diesen Tausch bestätigt²⁴⁾. 1238 hat Graf Adolf die genaue Grenzregulierung vorgenommen. Das Gebiet des neuen Klosters war recht umfangreich. In Betracht zu ziehen ist dabei aber wohl, daß ein großer Teil noch Wildnis war. Die Grenze führte am westlichen Rand der Dorfflur von Guttau entlang, ging in die Südgrenze von Gosdorf über und zog sich dann in gerader Linie an Steinhausen und gekennzeichneten Buchen vorbei in den Wald bis zum Grömitzbach; dann folgte sie dem Westufer des Grömitzbaches bis zum Klostersee und weiter in das Meer. Die Wiesen am Meer sollten dem Kloster bis zu einem Steinmal und bis zum Walde gehören²⁵⁾. Jetzt wird der Abt daran gegangen sein, in Cismar die Gebäude zur Aufnahme seines Konvents zu errichten.

Je näher der Abschied von Lübeck heranrückte, desto mehr scheinen die Mönche geglaubt zu haben, sich noch einmal ganz in der Stadt ausleben zu müssen. Die Erbitterung gegen sie in der Bürgerschaft wuchs immer mehr. Und als 1244 bei

²³⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 104.

²⁴⁾ Hassel I, Nr. 557.

²⁵⁾ Hassel I, Nr. 578. Das Hasselsche Regest ist vollkommen irreführend. Es müßte lauten: Graf Adolf IV. bestätigt die Verlegung des von seinem Vater mit Besitz ausgestatteten Lübecker Johannisklosters nach Cismar und gründet dort auf seinem predium Cismar mit Einwilligung seiner Erben ein neues Kloster, dessen Gebiet er genau begrenzt.

dem Umzug nach Cismar ein Teil der Mönche dem Abt den Gehorsam auffagte und sich weigerte, Lübeck und das leichte Leben in seinen Mauern zu verlassen, sahen die kirchlichen Oberen sich gezwungen, einzuschreiten. Die Mönche forderten als Antwort die Absetzung ihres Abtes, weil er in die Verlegung des Klosters gewilligt hatte²⁶⁾. Bischof Johann von Lübeck wandte sich jetzt an Erzbischof Gerhard II. von Bremen; und dieser sandte zur Untersuchung der Angelegenheit den früheren Grafen Adolf, der jetzt im Hamburger Minoritenkloster als einfacher Bruder seinem Gotte diente, und den Hamburger Minoritenprior Ernst nach Lübeck. Beschämend genug mag es für die vornehmen Benediktiner gewesen sein, daß ihnen so schlichte Minoriten zu Schiedsrichtern gesetzt wurden.

Eins war den beiden Abgesandten bald klar. Die Zügellosigkeit war bei den Lübecker Benediktinern so zur Gewohnheit geworden, daß eine Besserung, etwa durch Verschärfung der Klosterzucht in Lübeck selbst, aussichtslos war. Nach langen Verhandlungen erklärten sich schließlich Abt und Mönche bereit, den Anordnungen der Schiedsrichter Folge zu leisten. Das endgültige Urteil wurde nun Bischof Johannes zugewiesen. Besprechungen zwischen ihm und den Abgesandten in Gegenwart des Domscholastikus und des Domherrn Johannes Wolquardi und die Bitten des Lübecker Rats um Befreiung von der Plage der Schwarzröcke führten zu der Entscheidung, die der Bischof in der Urkunde vom 2. Januar 1245 fällte²⁷⁾. Abt und Mönche haben Lübeck zu verlassen. Ihre Kirche in Lübeck wird mit ihrer Zustimmung und auf Bitten der Bürgerschaft Zisterziensernonnen überwiesen, da die noch überlebenden drei Nonnen des alten Benediktinerkonvents nicht imstande waren, einen würdigen Gottesdienst abzuhalten²⁸⁾.

²⁶⁾ U. B. d. Stadt Lübeck, I, Nr. 115.

²⁷⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 104. Nach v. Schubert, a. a. O., Seite 285, hat auch der Abt Johannes abdanken müssen; das steht aber nicht in der Urkunde, und dem widerspricht auch der Zusatz der Series abbatum Cismariensium, Quellen-samm. d. Ges. f. schlesw.-holst. Geschichte, Bd. IV, S. 260, wonach Abt Johann I. über 50 Jahre, also mindestens bis 1260, das Kloster geleitet hat.

²⁸⁾ Ebendort, Nr. 114: que quia usum psallandi non habebant, ne quicquam divino cultui deperiret

War der Entschluß des Abts Johann von 1231, nach Cismar überzusiedeln, noch ein freiwilliger Akt gewesen, so war der Befehl des Bischofs von 1245 nach all den vorausgegangenen Streitigkeiten ein Strafmandat. Das zeigte sich deutlich in der Verteilung der Klostergüter. Gerhard II. hatte 1231 dem Kloster zugesichert, daß es bei seiner Überführung nach Cismar seinen ganzen Besitz behalten würde; 1245 wurden ihm alle seine Einkünfte in der Stadt Lübeck und das Dorf Falkenhufen genommen und an die einziehenden Zisterzienserinnen gegeben. Es war für das Cismarer Kloster nur ein geringer Ersatz, wenn der Lübecker Rat, froh, die lästigen Brüder los zu sein, ihnen noch 100 Mark Pfennige als Entschädigung zahlte. Am selben Tage noch stimmte Abt Johann²⁹⁾, am 14. Januar Erzbischof Gerhard dem Spruch des Lübecker Bischofs zu³⁰⁾.

Die Ruhe war aber damit noch nicht hergestellt und der Trotz der unbotmäßigen Mönche noch nicht gebrochen. Sie folgten auch jetzt dem Gebote ihres Abtes nicht, sondern blieben in Lübeck und versuchten, wie sich aus einem Schreiben des Erzbischofs zu ergeben scheint, mit Gewalt in die Räume ihres alten Klosters einzudringen. Und als der seit dem 2. April 1246 zum Legaten für Preußen, Livland, Estland, Gotland, Rügen und Holstein ernannte Albert Suerbeer³¹⁾ im August 1246 durch Lübeck kam, wandten sich einige der Mönche, die „das äthiopische Gewand ihrer eiteln Lebensgewohnheiten nicht ablegen“ wollten³²⁾ und sich „nach den Fleischtöpfen Ägyptens zurücksehnten“, an ihn mit einem Protest gegen den Spruch des Lübecker Bischofs. Nach eingehender Untersuchung ihrer Gründe stellte der päpstliche Legat sich auf die Seite des Bischofs und wies die Appellation der Mönche in zwei Schreiben vom August und vom September 1246³³⁾ schroff ab. Damit schien der Streit zunächst entschieden zu sein, wenn auch die Cismarer Mönche, wie sich später zeigen wird, nicht daran dachten, sich mit diesem Bescheid zufrieden zu geben.

²⁹⁾ Ebendort, Nr. 105.

³⁰⁾ Ebendort, Nr. 106.

³¹⁾ Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 47, S. 71.

³²⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 115.

³³⁾ Ebendort, Nr. 114/5.

Im Laufe des Jahres 1245 scheinen die Zisterzienserinnen ihren Einzug in Lübeck gehalten zu haben. Zum Teil wohl auf Grund der Erfahrungen, die man mit den Benediktinermönchen gemacht hatte, wurden dem neuen Kloster in der Stadt erhebliche Beschränkungen auferlegt. Gleich nach dem Einzug hat die Äbtissin Clementia ihr Einverständnis mit den bischöflichen Verordnungen erklärt. Sie einigte sich mit dem Domkapitel in folgender Weise: Dem Kloster steht das Recht des Begräbnisses auf dem Klosterhof nur zu für die Mitglieder seines Konvents, den Propst und seine Familie; selbst päpstliche Privilegien sollen nicht imstande sein, diese Abmachungen zu durchbrechen. Das Kloster verzichtet darauf, denjenigen, die sich in seiner Umgebung anbauen, und selbst seinen Pfleglingen das Abendmahl und die letzte Ölung darbringen zu lassen und sie auf seinem Hof zu beerdigen. Sollte der Papst oder der Bischof die Stadt mit dem Interdikt belegen, so wird das Kloster sich nach den Vorschriften, die in diesem Fall für die anderen Klöster der Diözese galten, verhalten. Der Propst wird vor seiner Bestätigung durch feierlichen Handschlag (*sub stola*) dem Dekan der Domkirche vor dem Kapitel versprechen, daß er die getroffenen Abmachungen innehalten werde; er wird dem Bischof, dem das Bestätigungsrecht zusteht, gehorsam sein und den Begräbnissen des Bischofs und der Domkanoniker beiwohnen. Die Namen der abcheidenden Bischöfe, Prälaten und Domherren werden in den Memorientalender des Klosters eingetragen werden. Der Propst wird an den Prozessionen des Domkapitels teilnehmen mit Ausnahme von vieren, die der Zisterzienserorden abzuhalten pflege, und ihnen nur mit Genehmigung des Dekans fernbleiben. Auf die ewigen Vikarien und das Recht des Pfarramts wird das Kloster verzichten und sich nur den Genuß der täglichen Darbringungen und des Gottesdienstes in der Klosterkirche vorbehalten³⁴).

Dies Abkommen ist am 6. Februar 1245 von Propst, Dekan und Domkapitel bestätigt worden, die dem Konvent, um des Segens seiner Gebete teilhaftig zu werden, für seinen

³⁴) U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 91.

Unterhalt nur die täglichen Darbringungen, die ihnen ebenfalls von Rechts wegen zuständen, zuweisen³⁵⁾.

Im Laufe des Jahres 1245 werden auch die Nonnen in Lübeck eingetroffen sein, da Erzbischof Gerhard II. das Kloster am 26. April 1246 gegenüber Belästigungen vermutlich der in der Stadt zurückgebliebenen Benediktinermönche und ihres Anhangs dem besonderen Schutz des Bischofs Johann anvertraute³⁶⁾. Nach der Bestätigung des Spruchs vom 2. Januar 1245 durch den Legaten Albert Suerbeer hat am 15. Juli 1247 auch Papst Innozenz IV. zur Errichtung eines Klosters der Zisterziensernonnen in Lübeck seine Zustimmung gegeben³⁷⁾.

Die Bemühungen Bertolds um Ausdehnung seiner Diözese nach Nordwesten über die Kieler Förde hinaus, die mit der Gründung des Klosters Preetz in enger Beziehung standen, wurden von Johann fortgesetzt³⁸⁾. Nachdem Propst Eppo den Klosterbesitz 1226 um einige Bruchländereien, die ihm als Entgelt für seine und seiner Familie Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters von Luceo von Harrie überlassen worden waren, erweitert hatte³⁹⁾, ließ er das Kloster und sein Eigentum im Mai 1232 durch Kaiser Friedrich II.⁴⁰⁾, am 3. August 1232 durch Herzog Albrecht von Sachsen⁴¹⁾ bestätigen. Am 8. September 1232 hat auch Bischof Johann die von seinem Vorgänger dem Kloster überlassenen Zehnten aller Dörfer, die außerhalb des vom Grafen zugewiesenen Klostergebiets von den Nonnen erbaut würden, dem Kloster überlassen und sich nur als Rekognitionsabgabe ein Hundertstel vorbehalten. In der Verleihungsurkunde findet sich der Satz: „in den Dörfern, die außerhalb des Fundus über die indago (zu ergänzen: Manhagen) hinaus bis zur Levensau (levoldesov) innerhalb der Grenzen unseres Bistums neu erbaut werden möchten“. Daraus ergibt sich klar, daß Johann das Gebiet

³⁵⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 107.

³⁶⁾ Ebendort, Nr. 112.

³⁷⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 125.

³⁸⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 2, S. 341 ff.

³⁹⁾ Haffe I, Nr. 451.

⁴⁰⁾ Ebendort, Nr. 500.

⁴¹⁾ Ebendort, Nr. 501/2; Haffe I, Nr. 501 liegt Haffe I, Nr. 446 zugrunde.

nördlich der Kieler Förde bis zur Levensau als Teil des Lübecker Bistums ansah⁴²⁾. Im folgenden Jahre gestattete er dem Breeker Propsten die Anlage einer Kirche und eines Kirchhofes auf klösterlichem Boden, in Hemmighestorp (der Teil von Gaarden, der heute zum Kreise Plön gehört), die dem St. Nikolaus zu weihen seien, und verlieh ihr das Recht der Seelsorge und des Archidiaconats in ihrem Pfarrbezirk, der die Dörfer Hemmighestorp, Hagen (heute Winterbeck), Martbernesdorf (heute verschwunden, wahrscheinlich westlich von Kiel), Russee, Neversack (Neversch bei der jetzigen Kieler Stadtkoppel Prümerschlag), Heitendorf, Uppant (Brunswil), Ubbendorf (Oppendorf) und Klausdorf umfassen sollte⁴³⁾.

1240 scheint der Traum von der Ausbreitung des Bistums durch das Breeker Kloster über die Kieler Förde hinaus der harten Wirklichkeit zum Opfer gefallen zu sein. Zwischen 1232 und 1240 war das Kloster von Mariensfelde bei Breeß in das 6 km nordwestlich Breeß liegende Erpesfelde⁴⁴⁾ übergesiedelt. Deutlich zeigt sich in dieser Verlegung die Tendenz, sich mehr dem neu zu erwerbenden Gebiet zu nähern und dem Vordringen des Klosters Neumünster nach der Kieler Förde zu einen Riegel vorzuschieben. Breeß ist aber in diesem Kampf unterlegen, bei dem hinter Neumünster das Hamburger Domkapitel stehen mochte. 1240 gestattet Bischof Johann dem Propsten von Breeß, das Kloster von Erpesfelde in die Propstei nach Lutterbeck an der Karzeniz zu verlegen. Johann hat dort einen Kirchhof geweiht und das Recht des Archidiaconats, das von Breeß mit nach Erpesfelde gewandert zu sein scheint, auf die neu zu erbauende Kirche übertragen, der er die Dörfer villa domini Tymmonis sive Warnov (Fahren), Detlevsdorf (im heutigen Gute Schrevenborn), Schrevenndorf (im Gute Hagen), Timmshagen (heute verschwunden), Kizeresdorf (heute Wendtorf, Rsp. Propsteierhagen), Lubodne (Ort unbekannt), Bravs-

⁴²⁾ Haffe I, Nr. 504. Die Urkunde hatte zur Vorlage die beiden Bertoldurkunden Haffe I, Nr. 362 und 422.

⁴³⁾ Haffe I, Nr. 514. Vgl. Bertheau in Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Geschichte, Bd. 46, S. 138 ff.

⁴⁴⁾ In der Nähe der heutigen Pachtstelle Dinghorst, Rsp. Kirchbartau. Siehe Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 46, S. 142.

dorf zulegte⁴⁵⁾. Diese Übersiedlung des Klosters in die Propstei findet ihre beste Erklärung in einem Wechsel der Ziele des Klosters, das sein Ausdehnungsbestreben nicht mehr nach Nordwesten, sondern nach Norden richtete.

Propst Lambert von Neumünster war Eppos Vorgänger in Preeß gewesen. Er mochte schon früh erkannt haben, welche Ziele Bischof Bertold mit seiner besonderen Begünstigung des Klosters Preeß im Auge hatte, und war auf der Hut. Die Gunst des Grafen Albrecht ausnuzend⁴⁶⁾, erlangte er von ihm 1223⁴⁷⁾ für Kloster Neumünster die Erlaubnis, in der nordöstlichsten Klosterenklave Flintbeck eine Kirche zu errichten; das Kirchspiel soll dauernder Besitz des Klosters bleiben, der Pfarrer vom Propst von Neumünster ernannt werden, dem auch die geistliche Gerichtsbarkeit überwiesen wird. Wenn der Kirchenbau in Flintbeck infolge der Umwälzung von 1227, die dem Kloster Neumünster nicht günstig war, zunächst auch eingestellt und das südlichere Brügge zum Kirchdorf erhoben wurde⁴⁸⁾, so war 1238⁴⁹⁾ doch in Flintbeck tatsächlich eine Kapelle vorhanden, die Neumünster unterstand und der die Aufgabe zufiel, das Gebiet bis zur Kieler Förde dem Kloster zu gewinnen und damit Preeß das weitere Vordringen nach Norden zu sperren. Daß Neumünster dabei erfolgreich war, zeigt vor allem der Umstand, daß ihm 1238 die Neubruchzehnten von Drechsee (dem heutigen Viehburg), 2 km südwestlich der Kieler Förde, überwiesen wurden. 1242 wurde die Stadt Kiel gegründet, die ihre eigene Nikolaitirche erhielt. Damit wurden wohl die Dörfer nordwestlich der Förde aus dem Verbande mit Preeß gelöst und aus dem Kirchspiel Hemmighestorp ausgeschieden. Ob unter diesen Umständen die Hemmighestorper Kirche wirklich erbaut worden ist, muß bezweifelt werden. Im Preeßer Hebungsregister von 1282 wird ausdrücklich erwähnt, daß die südlich der Förde liegenden Dörfer Heitendorf, Schrevenborn, Mönkeberg, Neu-

⁴⁵⁾ Haffe I, Nr. 609. Siehe Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 46, S. 156.

⁴⁶⁾ Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 57, S. 71.

⁴⁷⁾ Haffe I, Nr. 412.

⁴⁸⁾ Vgl. Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 30, S. 157 ff.; Bd. 46, S. 136 ff.; Bd. 57, S. 72 ff.

⁴⁹⁾ Haffe I, Nr. 583.

mühlen und Oppendorf die Kieler Kirche besuchen, weil sie keine eigene Parochie haben. Die erwähnten Dörfer sollten aber durch Bischof Johannes Bestätigung von 1233 der erst zu erbauenden Kirche in Hemmighestorp zugelegt werden.

Auch in seinem Verhalten gegenüber dem Grafen und der Ritterschaft folgte Johannes den Spuren seines Vorgängers. Den bischöflichen Besitz bei Oldenburg suchte Johannes 1237 abzurunden und zu vermehren. Wohl um den Reibereien mit den Kindern des Lubbertus⁵⁰⁾ bei Kalediz ein Ende zu machen, tauschte der Bischof von Marquard Breide Lübbersdorf im Wert von 50 Mark Pfennige gegen zwei Hufen in Dedelmestorpe (bei Fissau, zum Rsp. Malente gehörig) cum omni iure accrescendi und allen Rechten außer dem Zehnten und der Gerichtsbarkeit ein. Außerdem sicherte er dem Marquard und seinen Erben das Vorkaufsrecht auf die beiden anderen Hufen von Dedelmestorpe, die Bischof Bertold einem Ritter Hartwich auf Lebenszeit verliehen hatte, nach dessen Ableben zu⁵¹⁾. Dann trat Johannes in Verhandlung mit Graf Adolf IV., um die bischöflichen Güter in der nächsten Umgebung von Oldenburg: Ruggelin und das drei Hufen große Lante (an der Stelle des heutigen Gutes Ruhhof), gegen Ländereien umzutauschen, durch die der Besitz um Kalediz, Sipsdorf und Lübbersdorf erweitert werden könne. Es traf sich gut, daß auch der Graf großes Interesse daran gehabt zu haben scheint, die nächste Umgebung von Oldenburg ganz in seine Hand zu bringen. Adolf gab seine Zustimmung zu dem Übergang von Lübbersdorf an den Bischof und kaufte von ihm für 140 Mark das Dorf Ruggelin. Bis Pfingsten 1238 sollte diese Summe gezahlt sein. Dann sollte der Graf auch das Recht haben, die drei Hufen von Lante gegen drei andere gleichwertige Hufen vom Bischof einzutauschen⁵²⁾. Zahlte Adolf nicht bis zu diesem Termin,

⁵⁰⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 359.

⁵¹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 78; obwohl in dieser Urkunde nichts davon erwähnt wird, daß Marquard Lehnsmann des Bischofs wird, macht das häufige Auftreten Marquards im Gefolge des Bischofs von 1238 an es wahrscheinlich. Vgl. U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 80, 83, 90, 93.

⁵²⁾ Ebendort, Nr. 77. Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß Marquard Breide ein Sohn des Lubbertus war. Lubbertus ist also der Stammvater der Breides. Ferner ebendort, Nr. 122.

so sollte Ehlersdorf dauernder Besitz des Bischofs werden, Lante aber an den Grafen fallen. Da Ehlersdorf bedeutend größer war als Lante, sollte Hufe gegen Hufe verrechnet und der Überschuß in Ehlersdorf abgeschätzt und dann vom Lübecker Bischof für den geschätzten Preis gekauft werden; d. h. wohl, diese Summe sollte von der Schuld des Grafen für Ruggelin abgezogen werden. Da Lante sich aber noch 1262⁵³⁾ im Besitz des Bischofs befand und Ehlersdorf erst 1373 bischöflich wurde⁵⁴⁾, scheint Adolf die Summe rechtzeitig bezahlt zu haben. Außerdem überließ der Graf dem Bischof das Dorf Thürk bei Bosau, in dem die 10 Hufen enthalten zu sein scheinen, deren Ankauf Adolf IV. 1228⁵⁵⁾ dem Bischof Bertold zugestanden hatte.

In den bischöflichen Besitzungen am Plöner See suchte Johannes jetzt die gesamte Gerichtsbarkeit zu erwerben. Es gelang ihm in Bosau, wo dem Bistum schon seit Adolfs II. Zeiten zwei Drittel der Gerichtsbarkeit gehörten. 1242 kaufte er von den stark verschuldeten Rittern Heinrich und Hermann von Tralau für 160 Mark lübischer Pfennige das letzte Drittel der Gerichtsbarkeit von Bosau hinzu und ein Drittel der Gerichtsbarkeit in Thürk, die die Tralaus von den holsteinischen Grafen zu erblichem Lehen getragen hatten⁵⁶⁾. Graf Adolf IV. gab seine Zustimmung zu diesem Verkauf⁵⁷⁾. Es scheint indessen, als ob ein Teil der Tralaus⁵⁸⁾ mit dem Verkauf nicht einverstanden gewesen ist und sich gar nicht um ihn gekümmert hat. Vor allem handelt es sich um das Brüderpaar Heinrich, der in Godau seinen Wohnsitz hatte, und Marquard. Sie hatten sich trotz des Abkommens vom Jahre 1242 Thürks bemächtigt und die den gräflichen Vögten zustehenden Abgaben von den bischöflichen Kolonen weiter erhoben. Der Bischof

⁵³⁾ Ebendort, Nr. 153.

⁵⁴⁾ Ebendort, Nr. 636, Anm. 2.

⁵⁵⁾ U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 64 und 122.

⁵⁶⁾ Ebendort, Nr. 83.

⁵⁷⁾ Ebendort, Nr. 122.

⁵⁸⁾ Allem Anschein nach gehörten die Herren von Godau zu den Tralaus. Das ergibt sich aus U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 122: in iudicio de bosowe, quod advocati de Tralowe in feodo a nobis habuerunt super colonos episcopatus. Die Rechte, die Heinrich von Godau sich über die bischöflichen Kolonen angemacht hatte, entzogen denen der gräflichen Vögte.

hatte deshalb den Bann über die beiden Brüder ausgesprochen. Am 6. Juni 1244 gelang es ihm, wenigstens mit Heinrich von Godau, zu einem Vertrage zu kommen⁶⁹⁾. Auf den Spruch eines Schiedsgerichts hin gab Heinrich den Anteil von Thürk, den er mit Gewalt an sich gerissen hatte, an den Bischof zurück und versprach, seinen Bruder Marquard, der sich ebenfalls Acker von Thürk widerrechtlich angeeignet hatte, weder mit Tat noch mit Rat gegen den Bischof zu unterstützen. Er versprach weiter, die Zehnten von Godau und Nehnten, die er viele Jahre hindurch widerrechtlich einbehalten hätte, den Bischofsboten ohne Widerspruch zu verabsolgen und vom Dorfe Sibbersdorf jährlich sechs Meseu Weizen als Heuer an den bischöflichen Hof nach Cutin zu liefern. Er verzichtete ferner auf die Ausübung jeglicher vogteilicher Rechte gegen die bischöflichen Kolonen von Bosau. Würde irgend jemand aus Heinrichs Gefolge oder sonst ein anderer in seinem Auftrag die Kolonen weiter mit Lasten beschweren, so sollte Heinrich, falls er vor Gericht nicht seine Unschuld nachweisen könne, wie bisher in den Bann verstrickt und als ein Meineidiger angesehen werden. Da die Zeugen, die Heinrich von Godau für seine Ansprüche auf die Fischerei von Bosau und die „Insel Bosau“ ins Feld geführt hatte, keinerlei Beweise zu seinen Gunsten vorbringen konnten, verzichtete er auch auf diese Rechte. Für die mannigfachen Schäden, die er dem Bischof und seinen Untertanen in Neversfelde, Hassendorf und anderswo zugefügt hatte, erklärte Heinrich sich zu einer Entschädigung von 20 Mark Pfennigen bis Ostern 1245 bereit. Könne er dann diese Summe auf Aufforderung hin nicht innerhalb eines Monats zahlen, so werde er nach Plön ins Einlager gehen. Er verpflichtet sich durch einen körperlichen Eid gegenüber dem Overboden Gottschalk und den Rittern Hemming, Bolrad Sten und Dvo Luscus, diese Versprechen einzuhalten. Andernfalls wolle er als rückfälliger Meineidiger angesehen werden und wieder dem bischöflichen Bann verfallen sein.

Im letzten Jahre vor seinem Tode erwarb Johann von den Benediktinern in Cismar das Dorf Cleve für 100 Mark

⁶⁹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 90.

344r. d. B. f. S. G. XXVI. 1.

Pfennige⁶⁰⁾; sie behielten sich ein vierjähriges Rückkaufsrecht vor, das sie aber nicht ausgeübt haben.

So hat auch Johann I., trotz des Verkaufs von Ruggelin, zu einer Mehrung des bischöflichen Besitzes beigetragen.

Verhältnismäßig wenig ist über die Anfänge der beiden Bettelmönchsklöster in Lübeck übermittelt worden. Zurückzuführen ist diese Tatsache wohl vor allem auf den Umstand, daß diesen Klöstern Besitz verboten war und daß daher für sie die vielen Schenkungs- oder Kaufurkunden, aus denen sich bei anderen Klöstern die wertvollsten Nachrichten ergeben, nicht vorhanden sind. Die Dominikaner, die sich in der Nähe des Burgtors niedergelassen hatten, befanden sich 1236 in ziemlichem Bedrängnis. Auf ihrem Klostergrundstück haftete noch eine Schuld von 30 Mark. Sie wandten sich deshalb an den päpstlichen Legaten Wilhelm, der gerade in diesen Tagen in Lübeck weilte, und erlangten durch seine Fürsprache, daß der Rat diese Schuld bezahlte. Bei einem neuen Besuche Wilhelms in der Stadt klagten sie ihm, daß sie eines Grundstücks mit einem Haus, das den Bürgern gehörte, dringend bedürften. Der Legat erreichte beim Rat, daß auch dieses Grundstück den Mönchen „aus Ehrfurcht gegen die römische Kirche“ überwiesen wurde, versprach aber im Namen der Dominikaner, daß sie den Rat nicht mehr mit Bitten um weiteren Grundbesitz belästigen würden und daß ihr Procurator die Straße, die neben dem Klostergebäude liege, herrichten und instand halten werde⁶¹⁾. Dieselbe Tendenz des Rats, Ausdehnung geistlichen Grundbesitzes in der Stadt nach Möglichkeit zu verhindern, spricht auch aus einer Urkunde der Franziskaner von St. Katharinen vom 28. Mai 1240, in der sie unter dankbarer Anerkennung dafür, daß die Stadt ihnen ein für ihr Klostergebäude ausreichendes Grundstück geschenkt habe, ausdrücklich auf eine Erweiterung des Klostergrundstückes verzichteten⁶²⁾.

Von den Herrenklöstern hat unter Johanns Regierung besonders Reinfeld seinen Besitz vermehrt, wenn es 1234 bei der Fehde zwischen Adolf IV. und Lübeck auch arg mitgenommen

⁶⁰⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 93.

⁶¹⁾ U. B. d. Stadt Lübeck, Nr. 75.

⁶²⁾ Ebendort, Nr. 86.

zu sein scheint⁶³). Am 26. Oktober 1237 gewährt Herzog Albrecht von Sachsen den Mönchen, um ihrer Fürbitte bei Gott teilhaftig zu werden, die zoll- und abgabenfreie Durchfahrt eines Brahms mit Salz durch sein Land⁶⁴). Im Gegensatz zu den anderen wagrifchen Klöstern suchte Reinfeld geschlossenen Grundbesitz vor allem in Mecklenburg und Vorpommern zu erwerben. Ein Reinfeld der Mönch Christian hatte den Kämmerer Dobeslaus des Wendenherzogs Wartizlaus so lange mit Bitten bestürmt, bis er das Dorf Peefelin, 14 km südöstlich Demmin, seinem Herrn aufließ, damit dieser es mit allen Rechten der Reinfeld der Kirche schenke⁶⁵). Dieser Schenkung vom 3. November 1237 reiht sich aus demselben Jahre eine Verleihung des Fürsten Johann von Mecklenburg an: 4 Hufen in Questin, Rsp. Grevesmühlen, die das Kloster von einem Ritter S. erworben hatte, und die von einem U. gekauften Güter, die Bardowa⁶⁶) genannt werden und aus einer Mühle mit einem Haus und den umliegenden Äckern bestehen. Dieser Besitz wurde dem Kloster mit allen Rechten und Freiheit von allen Lasten außer der Landwehr verliehen; nur das Halsgericht behält der Fürst sich vor und weist dem Kloster ein Drittel aller daraus fließenden Einkünfte zu⁶⁷). In der Grafschaft Schwerin rundete das Kloster seinen Besitz in Lübeffe durch Ankauf weiter ab: 1240 erwirbt es zwei Hufen von Johannes von Sconelo⁶⁸), 1242 2½ Hufen von dem gräflichen Mannen Rudolf und zwei Hufen von einem gewissen Hermann⁶⁹), und Graf Günzel von Schwerin befreite am 25. Juni 1246 die dem Kloster gehörenden Dörfer Lübeffe und Ulliz von allen Lasten außer der Landwehr im Lande Schwerin und verlieh dem Abt des Klosters in ihnen die volle Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann⁷⁰).

⁶³) Ebendort, Nr. 85.

⁶⁴) Haffe I, Nr. 556.

⁶⁵) Haffe I, Nr. 558. Die Originale der Reinfeld der Urkunden bedürfen noch einer besonderen Untersuchung auf ihre Echtheit hin.

⁶⁶) Heute Badow, 10 km südlich Gadebusch.

⁶⁷) Mecklenburg. U.B. I, Nr. 461.

⁶⁸) Ebendort, Nr. 507.

⁶⁹) Ebendort, Nr. 536.

⁷⁰) Ebendort, Nr. 582.

Spärlich fließen die Nachrichten über Segeberg. Aus der Regierungszeit Johanns I. ist nur ein Revers des Propsten Bertold erhalten darüber, daß die beiden bischöflichen Hufen in Segeberg dem Kloster für einen Zins von 5 Meseu vom Bischof nur, so lange er lebe, überlassen worden seien und daß es Johanns Nachfolgern zustehen solle, damit nach seinem Tode zu verfahren, wie es ihnen beliebe⁷¹⁾.

Wie Bischof Bertold, so hat auch Johann I. sich bemüht, mit seinem Domkapitel Frieden zu halten. Das zeigt vor allem seine Schenkung vom Dezember 1241⁷²⁾. Um seines Seelenheils willen übergab er dem Domkapitel eine Hufe in Lübbersdorf, die jährlich je eine Mese Weizen, Gerste und Hafer einbrachte, und die Sieversdorfer Mühle mit einer Einnahme von jährlich 4 Mark lübischer Pfennige. Von den drei Meseu Getreide sollten jedem Kanoniker, der am Gründonnerstage in Lübeck am Gottesdienste teilnahm, eine bestimmte Summe ausgezahlt werden, nachdem Brot, Wein, Bier und die anderen für dies Fest notwendigen Gegenstände eingekauft waren. Die Inhaber einer großen Präbende sollten an diesem Tage 10, die einer kleinen 5 lübische Pfennige erhalten. Was dann noch übrig war, sollte den Armen gegeben werden. Von den Einkünften aus der Mühle wurde die Hälfte, also zwei Mark, für ein Festmahl des Kapitels am Tage Mariä Himmelfahrt ausgezahlt. Auch hier sollte der Rest mit den Überbleibseln des Mahls den Armen verabreicht werden. Von den übrigen 2 Mark sollten 20 Solidi unter alle Kanoniker, die am Jahrestage des Ablebens Johanns der Totenvigilie und der Frühmesse zur Erinnerung an den Bischof beiwohnen würden, in gleichen Raten verteilt werden. Die restlichen 10 Solidi sollten wieder den Armen zukommen. Mit der Verteilung der Gelder wurde der Dekan beauftragt, der an allen drei angeführten Tagen außer der ihm als Domherrn zustehenden Summe für seine Mühlen jährlich je zwei besondere Solidi erhalten solle.

Auch sonst ist das Domkapitel unter Johannes' Regierung eifrig bemüht gewesen, sein Gut zu mehren und ungünstig gelegenen Besitz günstig zu vertauschen. Das südlich der Elbe

⁷¹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 94/5.

⁷²⁾ Ebendort, Nr. 81/2.

gelegene Dorf Ummenart⁷³⁾, dessen Bewirtschaftung von Lübeck aus mit Schwierigkeiten verbunden war, wurde abgestoßen. Es gelang, für das Dorf und für 30 Mark Silber von den Ministerialen Otto Grote und seinem Bruder Werner eine Salzpfanne im Hause Mettinge einzutauschen. Am 24. Juni 1231 gab Herzog Otto von Braunschweig seine Zustimmung zu diesem Tausch⁷⁴⁾. Im selben Jahre kaufte der spätere Domscholar Friedrich vom Kloster Reinfeld für 28 Mark lübsche Pfennige eine jährliche Rente von einer Pflastrata Salz in dem Hause Breminche⁷⁵⁾ und im Dezember von den Brüdern Medinge 2 Mark Denare, die sie in zwei Panstalien (?) im Hause Breminche hatten⁷⁶⁾. Die Besitzungen in Seedorf und Johannisdorf im Lande Dassow wurden 1242 enger zusammengeschlossen durch eine Schenkung der zwischen beiden Dörfern liegenden Hufen seitens Johanns von Mecklenburg an den Domscholarer Gottschalk, der die Notariatsgeschäfte beim Fürsten ausübte⁷⁷⁾. Außerdem befreite der Mecklenburger auf Gottschalks Bitten das dem Kapitel gehörige Johannisdorf im Lande Dassow von allen Auflagen, die sonst seinem Vogt zugesprochen waren. Nur die Halsgerichtsbarkeit nahm er aus, von der er zwei Drittel sich selbst vorbehielt und dem Domkapitel nur ein Drittel zuwies, über das Gottschalk zu seinen Lebzeiten das Verfügungsrecht besitzen sollte⁷⁸⁾. 1244 gewährte der Fürst dem Kapitel dieselben Rechte für Seedorf⁷⁹⁾. Zu Ende des Jahres 1242 verkaufte der Ritter Gottfried von Bülow mit Zustimmung seiner Verwandtschaft das 16 Hufen umfassende Niendorf im Lande Gadebusch (5 km südlich der Stadt), das er vom Fürsten Johann von Mecklenburg zu Lehen trug⁸⁰⁾, für 210 Mark Silber und das 10 Hufen große Dorf Warnetow (9 km südwestlich Rhena) für 110 Mark mit allen Freiheiten dem Domkapitel und behielt sich nur ein Drittel der Einkünfte

⁷³⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 294.

⁷⁴⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 67/8.

⁷⁵⁾ Ebendort, Nr. 70.

⁷⁶⁾ Ebendort, Nr. 71/2.

⁷⁷⁾ Ebendort, Nr. 84.

⁷⁸⁾ Ebendort, Nr. 85.

⁷⁹⁾ Ebendort, Nr. 86/7.

⁸⁰⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 86.

aus der Halsgerichtsbarkeit vor⁸¹⁾. 1243 erwarb der Domdekan Friedrich vom Lübecker Bürger Siegfried von Brügge das Dorf Rastahn (5 km südlich Grevesmühlen) zur Gründung einer Vikarie⁸²⁾, das Siegfried 1231 von den Nonnen von Sonnenkamp gekauft hatte. Am 27. August 1245 kaufte das Kapitel das 12 Hufen große Dorf Bleeße (4 km östlich Niendorf) für 235 Mark Pfennige von dem obengenannten Ritter Gottfried von Bülow⁸³⁾. So wuchs der Besitz des Kapitels allein in Mecklenburg um 48 Hufen und die Mühle von Rastahn⁸⁴⁾. Den Besitz von Warnetow und Bleeße verdankte das Kapitel der frommen Freigebigkeit des Lübecker Ratsherrn Heinrich Wollenpunt, der damit zwei Vikarien ausstattete⁸⁵⁾.

Eine besondere Stellung nahm im Domkapitel der Inhaber jener Präbende ein, die Graf Adolf III. an der Kapelle Johans des Evangelisten zur Unterhaltung seines Notars gestiftet hatte. Als Adolf III. 1200 aus dem zu dieser Präbende gehörenden Wald am Bach Barnitz dem Kapitel 1 Mark Silber jährlich zu einem Festschmaus schenkte, hatte er diesen ursprünglich auf den Marien-Magdalenen-Tag angesetzt, dann aber auf Bitten der Gräfin den 6. Mai gewählt⁸⁶⁾. Um aber ein einmal der Kirche gegebenes Versprechen nicht wieder rückgängig zu machen, hatte er damals dem Bischof Dietrich versprochen, auch für ein Festmahl des Kapitels am Marien-Magdalenen-Tag 1 Mark auszugeben. Durch seinen Sturz 1201 war er aber gehindert worden, dies Vorhaben auszuführen. Sein frommer Sohn greift 1233 wohl in dankbarer Erinnerung an den ihm durch Gottes Hilfe am Marien-Magdalenen-Tag bei Bornhöved verliehenen Sieg den Wunsch des Vaters wieder auf. Der Inhaber der Präbende, der Domherr Heinrich der Schreiber, hatte sich nach seiner Aussage immer nach dem ersten Wunsche Adolfs III. gerichtet und das Refektorium nicht am 6. Mai,

⁸¹⁾ Ebendort, Nr. 87.

⁸²⁾ Ebendort, Nr. 88.

⁸³⁾ Ebendort, Nr. 92.

⁸⁴⁾ Aber die Größe von Rastahn = 10 Hufen und eine Mühle vgl. das Vikarienverzeichnis von 1263, ebendort, S. 166.

⁸⁵⁾ Ebendort, S. 166/7.

⁸⁶⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 324 f.

sondern am 27. Juli gegeben. Adolf IV. ordnete jetzt an, daß für das Refektorium vom 6. Mai zwei Mark Pfennig vom Schiffszoll ausgesetzt würden, die immer am 2. Februar in Travemünde zu zahlen seien, während für das Refektorium vom 27. Juli die Einkünfte aus Barnitz verwendet werden sollten. Dem Domkapitel wird untersagt, das Dorf jemals zu verkaufen oder zu vertauschen oder seine Einkünfte anders zu verwenden, damit sein und seiner Eltern Andenken nicht in Vergessenheit gerate. Sooft die Verwaltung jenes Dorfes einer neuen Person übertragen werden müsse, dürfe es nur an einen oder zwei ältere Domherren, und zwar nur mit Genehmigung des Grafen, geschehen, damit nicht die von Jahr zu Jahr steigenden Einkünfte durch unvorsichtige Verwaltung vermindert würden. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Kolonen wurden die Bestimmungen Adolfs III. durch seinen Sohn noch einmal bestätigt⁸⁷⁾.

Noch war der Domherr Heinrich der Schreiber, für den 1197 die Präbende an der Kapelle Johannes des Evangelisten eingerichtet worden war, ihr Inhaber. Erst 1238 nimmt er von seinem gräflichen Gönner angesichts des Todes in einem wehmütigen Briefe Abschied⁸⁸⁾. Im Hinblick auf die Verfügung Adolfs IV. vom Jahre 1233 bittet er diesen, seinem Testament durch seine Bestätigung Rechtskraft zu verleihen. Er überweist die Verwaltung des von ihm gegründeten Dorfes Barnitz auf Lebenszeit den beiden Domherren Dietrich und Synodo; mit der Verwaltung sollten sie auch die Herrichtung des jährlichen Festmahls für das Domkapitel aus den Einkünften des Dorfes übernehmen. Sterbe einer von beiden, so solle der andere allein bis zu seinem Tode das Amt weiterführen. Dann solle das Domkapitel mit Zustimmung des Grafen neue Prokuratoren bestimmen.

Bischof Johann ist am 8. März 1247 gestorben⁸⁹⁾. Es fällt schwer, aus der Überlieferung ein Bild seiner Persönlichkeit zu gewinnen, wie es bei seinen Vorgängern möglich war. Eigene neue Ziele scheint er dem Lübecker Bistum nicht gesetzt

⁸⁷⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 74.

⁸⁸⁾ Ebendort, Nr. 79.

⁸⁹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, S. 93, Anmerkung.

zu haben. Die Grundlinien seiner Politik übernahm er von seinem Vorgänger. Der Vorstoß nach Nordwesten über das Kloster Preetz scheiterte an der Rivalität Neumünsters; die Verlegung der Benediktiner von Lübeck auf das Land scheint schon von Bertold ins Auge gefaßt worden zu sein⁹⁰⁾. Mit der Bürgerschaft von Lübeck ist Johann I. mit Ausnahme der Jahre 1234 bis 1239 in Frieden ausgekommen, allerdings wohl nicht immer ohne Opfer seitens des Bistums. Der Ritterschaft gegenüber, die mit bischöflichem Besitz oft fast wie mit herrenlosem Gute umging, hat Johann versucht, die Ansprüche der Kirche durchzudrücken. Die Maßnahmen, die sein Nachfolger wieder gegen Heinrich von Godau ergreifen mußte, und die Tatsache, daß der Streit mit den Stens um Gutin erst 1256 endgültig beigelegt wurde, zeigen aber doch, daß es dem Bischof an der Entschiedenheit fehlte, die durch Verhandlungen wiedererworbenen Rechte praktisch zur Geltung zu bringen. Von Bertolds Zähigkeit ist bei Johann I. wenig zu spüren.

Den Hauptgewinn hatte von seiner Regierung das Domkapitel. Als Domdekan hatte Johann I. vor seiner Wahl zum Bischof vor allem für Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb des Kapitels, für die Beobachtung der Statuten und die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstes zu sorgen. Den weltlichen Kämpfen stand er verhältnismäßig fern. So fehlte ihm wohl auch die Gabe, sich zurechtzufinden in den wirtschaftlichen und machtpolitischen Fragen dieser Welt. Er beschränkte sich auf die Ziele, die sein bedeutender Vorgänger ihm überliefert hatte. Aber ihm fehlte dessen Zähigkeit und Gewandtheit, so daß die Erfolge seiner Regierung für das Bistum nur bescheiden waren.

9. Albert Suerbeer.

Erzbischof von Preußen, Esthland und Livland,
Verweser des Bistums Lübeck vom 9. Juli 1247 bis 9. März 1254.

Als Johann I. starb, war der Papst gerade im Begriff, eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse an der Ostsee vor-

⁹⁰⁾ Schon Bertold ist gegen die Benediktiner vorgegangen (vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 346), und der Plan des Abts Johann, das Kloster nach Elsmar zu verlegen, hat sich schon im Sommer 1231, also ein Jahr nach Bertolds Tode, zu einem Antrag beim Bischof verbichtet.

zunehmen⁹¹⁾. Das Christentum hatte sich auch über die östlichen Küstengebiete des Meeres ausgedehnt, so daß eine feste kirchliche Organisation dieser Länder angebracht erschien. Als sich in Albert Suerbeer der geeignete Mann fand, ist die Kurie zur Tat geschritten. Am 8. November 1245 erscheint Albert zum ersten Male als „Erzbischof von Preußen, Livland und Esthland“. Ein fester Sitz war ihm nicht zugewiesen worden; erst die weitere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in den baltischen Ländern und in Preußen konnte hier Klarheit schaffen. Es fehlte aber auch an einer materiellen Grundlage für den neuen Erzbischof. Deshalb überwies die Kurie Albert am 30. März 1246 die Verwaltung und den Bezug der Einkünfte des Bistums Chiemssee. Am 2. April 1246 wurde Albert zum päpstlichen Legaten ernannt. Aber die Gelder liefen aus dem Chiemsseer Bistum so spärlich ein, daß neue Mittel bereitgestellt werden mußten. Bei seinem Aufenthalt in Lübeck im August 1246⁹²⁾ wird er die besondere Bedeutung des Traveshafens für die ganze ostdeutsche Kolonisation und die Mission, die hier mit dem Handel Hand in Hand ging, erkannt haben. So griff er zu, als durch Johanns Tod am 8. März 1247 das Lübecker Bistum erledigt wurde. Albert begab sich zum Papst nach Lyon, und am 9. Juli 1247 ernannte Innozenz IV. ihn zum Verwalter des Bistums Lübeck in weltlichen und geistlichen Dingen auf Lebenszeit. Das Recht zu diesem eigenmächtigen Vorgehen mochte Innozenz aus dem Umstande herleiten, daß es damals nach dem Tode Heinrich Raspes (16. Februar 1247) und vor der Wahl Wilhelms von Holland (3. Oktober 1247) keinen von der Kurie anerkannten deutschen König gab. Deshalb betrachtete der Papst das Reich als erledigtes Lehen und beanspruchte als Oberlehnherr die Verfügung über die vom Reich zu vergebenden Regalien des Bistums⁹³⁾. Dem Einwurf des Lübecker Domkapitels, daß sein Wahlrecht mißachtet sei, mochte Innozenz wohl entgegenhalten, daß Albrecht von ihm nicht als Bischof, sondern nur als Verweser eingesetzt worden

⁹¹⁾ Vgl. hierzu Rohstohf: Albert Suerbeer, Bischof von Livland, Esthland und Preußen, in *Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch.*, Bd. 47, S. 68 ff.

⁹²⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 114.

⁹³⁾ Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, S. 19.

sei⁹⁴⁾. An der Diözefaneinteilung Norddeutschlands sollte aber nichts geändert werden und Lübeck auch weiterhin Suffragan Bremens bleiben. Diese letzte Bestimmung hatte wohl den Zweck, den Bremer Erzbischof Gerhard II. zunächst zu beruhigen. Denn daß die päpstliche Kurie eine Zeit lang selbst mit dem Plan umging, dies Verhältnis gegebenenfalls zu lösen, zeigt die Anfrage des Papstes vom 2. September 1247^{94a)}, bei den Bischöfen von Schwerin und Raseburg, ob es zweckmäßig sei, nachdem einmal die Lübecker Kirche dem Erzbischof Albert übertragen sei, diese oder das Bistum Kammin zu einem Erzbistum zu erheben. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß Albrecht selbst diese Frage veranlaßt hat⁹⁵⁾.

Schon 1229 war der damalige Bremer Domherr Albert Suerbeer von Erzbischof Gerhard II. zum Bischof von Riga vorgeschlagen worden. Damals hoffte Gerhard, in seinem ehemaligen Kanoniker ein fügsames Werkzeug der bremischen Politik in das Bistum einsetzen zu können, das sich in der letzten Zeit immer mehr dem Einfluß des Erzbistums entzogen hatte. Aber Albert unterlag bei der Wahl dem Magdeburger Domherrn Nikolaus. Er fand dafür Ersatz in dem irischen Erzbistum Armagh. Wenn er 1245 dies Wirkungsgebiet mit dem fernen Osten vertauschte, lehnte Albert es sicher ab, in ein Suffraganverhältnis zu seinem früheren Erzbischof zu treten, dem er durch seine Ernennung zum Primas von Armagh doch in dem Beamtenkörper der Hierarchie gleichgestellt gewesen war. Irgend etwas Besonderes muß ihn aber getrieben haben, die Ruhe und den Wohlstand seines irischen Erzbistums mit dem mühevollen und zunächst wenig ertragreichen Amt eines Erzbischofs der baltischen Länder zu vertauschen. Ihn mochten die Zukunftsaussichten locken, die in der neuen Stellung beschlossen lagen. Gewaltige Landstrecken harrten noch der Bekehrung. Gelang es, sie dem christlichen Glauben zu erwerben, so konnte das neue Erzbistum zu einem der mächtigsten der Christenheit werden. Und beim Anblick der seebeherrschenden Macht Lübecks

⁹⁴⁾ Aldringer, Die Neubesezung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV., 1243—1254, S. 98.

^{94a)} Potthast, Nr. 12680.

⁹⁵⁾ Vgl. Krabbo, a. a. D. S. 40.

mochte ihm der Gedanke kommen, alle Bistümer am Süd- und Oststrand der Ostsee zu einer mächtigen Einheit auch in kirchlicher Hinsicht zusammenzufassen, zu einem lübischem Erzbistum der Ostsee, wie einst Adalbert von Bremen es für den ganzen Norden geplant, wie Bischof Gerold von Lübeck es ahnend geschaut haben mochte, als er 1160 das Bistum von Oldenburg nach Lübeck verlegte.

Die Antwort der beiden Bischöfe ist nicht erhalten. Fraglich ist aber, ob die Kurie Albert in seinen Plänen so unbedingt zu folgen bereit war. Bei dem erbitterten Kampf zwischen Kaiser und Papst mußte eine Brüstierung des Bremer Erzbischofs vermieden werden; und außerdem mochten sich in Rom bald Bedenken erheben, ob die Einrichtung eines so umfassenden baltischen Erzbistums nicht die Gefahr in sich barg, daß hier eine Macht entstand, die der Befehlsgewalt Roms einmal gefährlich werden konnte. Vielleicht aus diesen Gründen ist man von römischer Seite in der Folgezeit nicht wieder auf diese Frage zurückgekommen. Es zeigen sich hier aber noch einmal die gewaltigen Möglichkeiten, die sich aus der Verbindung des Bistums mit der bedeutendsten Handelsstadt der Ostsee ergeben konnten. Die entscheidende Frage war, ob Albert der Mann sei, sie auszunutzen. Sein Wirken als Verweiser des Lübecker Bistums ist nur verständlich, wenn man diese besonderen Umstände in Betracht zieht.

Gerhard II. von Bremen war die Gefahr, die seinem Erzbistum von Lübeck her drohte, von Anfang an klar. Deshalb setzte er alles daran, von vornherein seine Autorität über das Bistum sicherzustellen und die Loslösung Lübecks aus dem Verbande der Bremer Kirche durch schriftliche Abmachungen zu verhindern. Es gelang ihm schon am 1. Dezember 1247, Albert urkundliche Versprechungen in dieser Hinsicht abzu-zwingen⁹⁰⁾. Albert verpflichtete sich in feierlichster Form, keinerlei Besitz oder Rechte des Bistums Lübeck zu veräußern und etwa vorgekommene Verkäufe rückgängig zu machen; er sicherte in allen Dingen Gerhard II. und seinen Nachfolgern auf dem Bremer Erzstuhl Treue und Gehorsam zu und ver-

⁹⁰⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 100.

sprach, allen Befehlen des Erzbischofs willig Folge zu leisten. Auf Grund dieser Eide erklärte Albert nach vorhergegangener Aufforderung Gerhards, daß er niemals darauf hinarbeiten werde, durch päpstlichen Machtpruch von der Obergewalt des Bremer Erzbistums gelöst zu werden, so lange er der Lübecker Kirche vorstehe; er werde dem Bremer Erzstift bei Verteidigung seiner Rechte gegen das Hamburger Domstift jederzeit beistehen. Vor allem aber gab er die Versicherung ab, er werde nie im Umkreis seiner Legation zum Nachteil der Bremer Kirche ohne Zustimmung des Erzbischofs ein Erzbistum errichten und keine Mühe und Kosten scheuen, der Bremer Kirche in dem ihm anvertrauten Wirkungskreis das Primat zu verschaffen. Bedeutsame Gründe müssen vorgelegen haben, die Albert zu diesem Eide veranlaßten, den zu halten er wohl kaum beabsichtigte. Hatte Gerhard versucht, ihm in Lübeck Ungelegenheiten zu schaffen und damit die finanziellen Grundlagen für seine hochgespannten Pläne zu entziehen, so daß Albert für den Augenblick gezwungen war, sich den Bremer Forderungen zu unterwerfen? Oder hoffte Gerhard dadurch, daß er Albert über die päpstliche Verleihung hinaus als Lübecker Bischof und damit als seinen Suffragan und nicht als vorübergehenden Procurator anerkannte, auch für sein übriges Wirkungsfeld im Baltikum eine gewisse Abhängigkeit des gefährlichen Nebenbuhlers von Bremen herbeiführen zu können? Bezeichnend genug nennt Albert sich in dieser Urkunde Bischof und nicht Verweser von Lübeck⁹⁷⁾, während er die päpstliche Ernennung zum Erz-

⁹⁷⁾ Auch sonst hat Albert sich öfter als *Episcopus Lubicensis* bezeichnet: U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 103, vom Februar 1249 bei Verhandlungen mit den holsteinischen Grafen, die ihn auch ihrerseits als Bischof anreden, vgl. ebendort, Nr. 104, 109, 110, und U.B. d. Stadt Lübeck Bd. II, Nr. 23 (vom 9. März 1252), in einer Urkunde an die Stadt Lübeck. Im allgemeinen aber nennt Albert sich in Hinsicht auf sein Lübecker Amt: *minister ecclesie Lubicensis*, vgl. U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 101 (vom Januar 1248), U.B. d. Stadt Lübeck, Nr. 140 (18. April 1249), Nr. 176 (25. Oktober 1251), U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 112 (Juni 1252), U.B. d. Stadt Lübeck, Nr. 198 (Mai 1253), Nr. 199 (Juni 1253) und U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 115 (Juli 1253). Vom Papst wird er einmal angeredet als *procurator ecclesie Lubicensis* in U.B. d. Stadt Lübeck, Nr. 136 (27. August 1248). Der Annahme Rohkohl's S. 77, Anm. 3, daß *minister* gleichbedeutend mit *episcopus* sei, vermag ich nicht zuzustimmen. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im

bischof in der Intitulatio nicht erwähnt und sich nur als päpstlichen Legaten für Livland, Estland und Preußen ausgibt. Kaum zwei Monate weiter⁹⁸⁾ hat er sich aber schon wieder des erzbischöflichen Titels bedient. Gerhard II. mochte bald eingesehen haben, daß Bremens Ansprüche auf die baltische Kirche für die Dauer nicht aufrecht zu halten waren. Formell aufgegeben hat er sie aber nicht. Eine offene Anerkennung Albrechts als gleichberechtigten Erzbischofs konnte leicht zu einer endgültigen Entfremdung auch Lübeck's führen.

Noch zweimal hat Gerhard in Angelegenheiten des Lübecker Bistums seine Metropolitanrechte in Erinnerung gebracht. Am 18. April 1249 hatte Albrecht eine scheidsrichterliche Entscheidung im Streit zwischen den Klöstern Cismar und St. Johann in Lübeck getroffen, ohne sie dem Bremer Erzbischof zur Bestätigung vorzulegen⁹⁹⁾. Gerhard hat noch in demselben Jahr für notwendig gehalten, in einer besonderen Urkunde dem Vergleich, der durch Vermittlung „des Lübecker Bischofs“ zustande gekommen sei, seine Zustimmung zu geben¹⁰⁰⁾. Als Albert Suerbeer am 25. Oktober 1251 in dieser Angelegenheit das letzte Urteil fällte, lehnte er, entgegen seinem Schwur vom Dezember 1247, jegliche Ansprüche Gerhards an seinen Gehorsam, die außerlübische Fragen betreffen könnten, ab. Denn der Bremer Erzbischof habe den Vergleich nur aus dem Grunde bestätigt, weil die „lübische Kirche, der wir damals vorstanden“, Suffragan-kirche Bremens sei¹⁰¹⁾. Die andere Gelegenheit, um Bremens Oberhoheit ins Gedächtnis zurückzurufen, bot 1248 die Stiftung der Lübecker Domkantorei durch Albert. Auch hier hatte Albert es nicht für nötig gehalten, eine Bestätigung des Bremer Erztuhles einzuholen. Erst durch den Domkantor Gerhard selbst,

Mittelalter, 2. Aufl., S. 132, Anm. 9, auf die Rohstohl sich beruft, gibt an, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrere Erzbischöfe zwischen Weihe und Empfang des Palliums sich minister genannt und auch ein besonderes Minister-Stiegel geführt hätten. Daraus würde sich ergeben, daß der minister eine Art Vorstufe für den geistlichen Fürsten war, ohne daß es möglich ist, eine genaue Definition seiner Stellung im allgemeinen zu geben.

⁹⁸⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 101.

⁹⁹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 140.

¹⁰⁰⁾ Ebendort, Nr. 152.

¹⁰¹⁾ U. B. d. Stadt Lübeck, Nr. 176.

der in dieser Zeit zu Albrechts Gegnern übergegangen zu sein scheint und für den Verlust seiner Einkünfte aus der Domkantorei fürchten mochte¹⁰²⁾, vernahm man in Bremen von dieser Stiftung. Der Bremer Erzbischof erteilte daraufhin am 19. Juni 1249¹⁰³⁾ seine Zustimmung, ordnete aber an, daß der Lübecker Domkantor sich in seinen Amtspflichten nach denselben Vorschriften zu verhalten habe wie sein Amtsgenosse beim Bremer Domkapitel. „Denn es sei nur gerecht, daß jeder Suffragan die Regeln für seine Ämter vom Metropolitanisiz annehme, von dem offensichtlich die Mehrung seiner Rechte herrühre, damit dieser, der der Vater ihrer Würde sei, auch der Lehrer ihrer Würde und Einrichtungen sei.“

Nachdem Albert sich mit dem Bremer Erzbischof geeinigt hatte, suchte er sich den Beistand der Lübecker Domherren zu sichern, die diesem ihnen vom Papst aufoktroiierten Prokurator nicht besonders gewogen sein mochten. Er vermehrte die Zahl der Ämter innerhalb des Kapitels um das eines Domkantors, so daß es jetzt sechs Prälaten zählte¹⁰⁴⁾. Im Januar 1248 stiftete er an der Domkirche eine Kantorei, deren Besetzung er sich selbst und seinen Nachfolgern vorbehielt. Der Kantor hatte das Ritualwesen und die Liturgie beim Gottesdienst im Dom zu überwachen und den Chorgesang zu leiten. Zum ersten Inhaber dieses Amtes ernannte Albert den Domherrn Gerhard und wies ihm aus seinem eigenen Vermögen und aus bischöflichen Einkünften eine Präbende von 10 Mark üblicher Münze an, von denen 5 Mark am Feste Johannes des Läufers und die andere Hälfte am Nikolaustage zu Ehren der Domheiligen ausgezahlt werden sollte¹⁰⁵⁾. Am 24. April 1249 hat Papst Innozenz IV.¹⁰⁶⁾, am 19. Juni 1249 Erzbischof Gerhard II. diese Stiftung bestätigt¹⁰³⁾. Nachdem einmal die päpstliche Zustimmung vorlag, konnte der Bremer Erzbischof sich nicht in Gegensatz zu ihr setzen, aber er benutzte die Gelegenheit doch dazu, seine Metropolitanrechte auf das Bistum Lübeck wieder in

¹⁰²⁾ Vgl. S. 79.

¹⁰³⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 106.

¹⁰⁴⁾ Den Propsten, Defan, Rustos, Scholastikus, Kamerarius und Kantor.

¹⁰⁵⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 101.

¹⁰⁶⁾ Ebendort, Nr. 105.

Erinnerung zu bringen. Die erhoffte Wirkung dieser Schenkung scheint aber ausgeblieben zu sein und Gerhard nicht den Erwartungen entsprochen zu haben, die Albert auf ihn gesetzt hatte, als er ihm die Kantorei übertrug. Im Jahre 1251 hatten die Mönche von Cismar noch einmal versucht, ihre Rückkehr nach Lübeck beim Papst selbst durchzusetzen. Innozenz hatte die Entscheidung Albert Suerbeer übertragen, der sich im allgemeinen dem Spruch Bischof Johanns I. vom 2. Januar 1245 angeschlossen¹⁰⁷⁾. Bei dieser Gelegenheit scheint der Kantor Gerhard Partei für die Mönche ergriffen zu haben. Denn im August 1254 verkündete Albert den Bann gegen die Friedensstörer, die das von ihm auferlegte Schweigegebot verlegt und sein Urteil gescholten hatten; und unter diesen Gebannten befinden sich der Lübecker Scholastikus Johannes und die Domherren Gerardus Pylatus¹⁰⁷⁾ und Otto¹⁰⁸⁾. Albert scheint schon 1251 dem Widerspruch seines Domkantors mit Gewalt entgegengetreten zu sein, so daß Gerhard nach Schwerin flüchtete. Und jetzt holte Albert zu kräftigem Schlage aus. Da der Absetzung Gerhards kanonische Bedenken entgegenstehen mochten, suchte er ihn dadurch zu treffen, daß er die vor drei Jahren errichtete Kantorei wieder aufhob. Gerhard wandte sich in seiner Not an den päpstlichen Kardinallegaten Hugo; und dieser nahm am 27. November 1251 in Ansehung der Verdienste Gerhards seine Person mit samt der Kantorei an der Lübecker Domkirche, die er nach den kanonischen Regeln rechtmäßig innehatte, in päpstlichen Schutz. Er bestimmte, daß die Kantorei ungehindert weiter zu bestehen habe, bis er über Gerhards Tod glaubwürdige Nachricht erhalte, und befahl deshalb dem Bischof Rudolf von Schwerin, Gerhard gegen seine Feinde zu schützen¹⁰⁹⁾. Indem Albert dem zum Teil aus seinen persönlichen Mitteln ausgestatteten Amt die Prébende vorenthielt, zog er das Geschenk, das er dem Kapitel 1247 als

¹⁰⁷⁾ Da bei Wiedererrichtung der Kantorei unter Johann II. Gerardus dictus Pylatus mit ihr betraut wird, der zu den von Albert geächteten Domherren gehörte, und da Albert den von ihm eingesetzten Kantor Gerhard seines Amtes entsetzt zu haben scheint aus persönlicher Feindschaft, ist anzunehmen, daß die beiden Kantoren Gerhard dieselbe Person sind.

¹⁰⁸⁾ U. B. d. Stadt Lübeck, Nr. 214.

¹⁰⁹⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 111.

Morgengabe verehrt hatte, tatsächlich wieder zurück. So erklärt sich, daß sein Nachfolger Johann II. am 22. Dezember 1256 noch einmal eine Kantorei errichtete und sie ganz neu ausstattete, als ob sie vorher im Lübecker Domkapitel überhaupt nicht vorhanden gewesen sei¹¹⁰⁾. Der neu eingesetzte Kantor war aber Gerhard, der von Alberts Nachfolger wieder in Gnaden aufgenommen worden war. Und wie wenig dem Scholastikus Johann von Tralau der Bann Albert Suerbeers geschadet hatte, zeigt der Umstand, daß die Mehrheit der Domherren ihn nach Johanns II. frühem Tode zu seinem Nachfolger auf dem Bischofsstuhl wählten. Noch einmal versuchte Albert sich im Juli 1253 mit seinem Domkapitel auszusöhnen. Unter anderem scheint auch die Frage der Exreszenzien, d. h. der Überschüsse über den vorher angelegten Ertrag der Zehnten, einen Streitpunkt gebildet zu haben. Da das Zehntrecht im Bistum Lübeck ursprünglich allein dem Bischof zustand, hatte er bei etwaigen Überschüssen in den Zehnten, die an die Domherren verliehen waren, die den veranschlagten Betrag überschreitenden Einnahmen der bischöflichen Kasse zufließen lassen. Dadurch war der an und für sich ihm schon nicht günstigen Stimmung der Domherren neue Nahrung gegeben worden. Bei den Anfeindungen, die Albert innerhalb der Diözese durch die Benediktiner von Cismar zu ertragen hatte, mochte ihm daran liegen, wenigstens das Domkapitel, das zum Teil schon auf die Seite seiner Gegner übergetreten war, für sich zu gewinnen. Er versuchte es, indem er in der Frage der Exreszenzien ihren Forderungen nachgab und dem Domkapitel die Hälfte aller Überschüsse zuwies, das sie wiederum unter seine Mitglieder zu gleichen Teilen ausgeben sollte. Zu Vollstreckern seines Willens bestimmte er den Domprobst und den Scholastikus¹¹¹⁾. Albrechts Nachfolger haben dieser Verfügung ihre Zustimmung verweigert mit der Begründung, er habe als bloßer Verweser des Bistums gar kein Recht gehabt, bischöfliches Gut zu verschenten¹¹²⁾. Aber auch die beabsichtigte Wirkung auf das Kapitel scheint ausgeblieben zu sein, wie das Verharren des

¹¹⁰⁾ Ebendort, Nr. 125.

¹¹¹⁾ Ebendort, Nr. 115.

¹¹²⁾ Ebendort, S. 116, Anm. 1 und 2.

Scholastikus Johannes in der Gegnerschaft zeigt. So scheint Alberts Versuch, sich mit den bei Johannis I. Tode in ihrem Wahlrecht übergangenen Domherren auszuföhnen, der Erfolg versagt geblieben zu sein.

In den Frühling des Jahres 1249 fällt der Versuch, sich mit den Grafen von Holstein als den weltlichen Nachbarn gütlich zu einigen. Im Februar 1249 haben Albert und das Domkapitel einen Vergleich mit ihnen über die Zehnten der Kirche im Lande Oldenburg getroffen¹¹³⁾. Von allen Hufen, bebauten wie unbebauten, und von denen, die in Zukunft noch zur Bewirtschaftung hergerichtet werden könnten, von dem Dolge¹¹⁴⁾ genannten Bruch bis zum Meer, einschließlich des Bruchs und der Dörfer, die zum Kirchspiel Grube gehören, sollten als Zehnten vier Modii reinen Weizens erhoben werden. Der Zehnte sollte von den Landleuten auch dann eingezogen werden, wenn sie ihre Äcker einmal brach liegen ließen. Die Grafen übertrugen der Kirche ferner zwei Hufen in Süßau mit allem Recht und allen Freiheiten, wohin die Bewohner des Landes Oldenburg alljährlich selbst die schuldigen Zehnten abzuführen hätten. In den sechs deutschen Dörfern Helrickendorf (ehem. Dorf im Kirchspiel Heiligenhafen), Tulendorf, Sugdorf, Herrickendorf (ehem. Dorf im Kirchspiel Brode), Poppendorf und Dehlendorf wurden die bisherigen Pflugzehnten in Höhe von sechs Modien Gerste in Hufenzehnten von vier Modien Weizen umgewandelt. Den Anteil, den die Grafen bisher am Pflugzehnten erhalten hatten, gaben sie mit den Dörfern Benickendorf, Johannesdorf und Seedorf im Lande Daffow¹¹⁵⁾ und allen Rechten, die sie dort bisher beansprucht hatten, an die Lübecker Kirche zurück. Sie erkannten feierlich an, daß sie im Lande Oldenburg keinerlei Zehnten von der Kirche zu Lehen trügen und an andere abtreten könnten, ausgenommen den halben Zehnten in den beiden Dörfern Brode. Bei der Unbestimmtheit, die hinsichtlich des Umfangs

¹¹³⁾ Ebendort, Nr. 103.

¹¹⁴⁾ Der Dolgebruch muß zwischen Kafediz und Lübbersdorf gelegen haben; vgl. U.B. d. Bist. Lübeck, Nr. 290, S. 319.

¹¹⁵⁾ Wann Johannesdorf und Seedorf dem Lübecker Kapitel durch den Grafen nach 1163 wieder entfremdet worden sind, ist nicht überliefert worden.

der Hufen in Ostholstein im frühen Mittelalter herrscht¹¹⁶⁾, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, worin der Vorteil bestand, den die Kirche bei der Verwandlung des bisherigen Pflugzehnten in einen Hufenzehnten gewann. Da die Höhe des Pflugzehnten im Lande Oldenburg aber genau der Auflage entspricht, die bis zu Gerolds Zeiten die Bewohner des Schwentinefeldes zu zahlen hatten, ist anzunehmen, daß es sich hier um eine Erhöhung des bischöflichen Zehnten handelt. Wie einst den Grenzbewohnern um Bornhöved, so mag bei dem Vordringen der deutschen Kolonisten in das am längsten wendisch gebliebene Land Oldenburg auch den hierhin gewanderten Ansiedlern eine besondere Ermäßigung des Zehnten gewährt worden sein, die jetzt von Albert mit Zustimmung der Grafen wieder aufgehoben wurde, da die ihr ursprünglich zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr zutrafen¹¹⁷⁾. Daß Albert, der so dringend auf die Einkünfte des Bistums angewiesen war, sich auf eine Verminderung derselben eingelassen hätte, ist nicht anzunehmen. Für das Bistum war es zweifellos von großem Wert, daß es in fast dem ganzen Lande Oldenburg die geschlossene Zehntenhoheit wiedererhielt. Leider läßt sich aus der Urkunde nicht feststellen, was die jungen Grafen veranlaßt hat, auf diesen Vergleich einzugehen. Vielleicht war er nur eine Vorbedingung für das Abkommen vom 27. März desselben Jahres¹¹⁸⁾.

An diesem Tage verpfändete Graf Johann mit Zustimmung seines Bruders Gerhard dem Bischof und seinem Kantor Gerhard, der hier wohl in seiner Eigenschaft als der Kapellan des Bischofs auftritt, für 300 Mark Pfennige die Zehnten der Dörfer Mielsdorf, Neuen- und Altengörs, Bühnsdorf, Steinforde (an der Travesfurt zwischen Dreggers und Bebensee), Mütschau, Tralau¹¹⁹⁾, Bolkeritestorpe (ehemaliges Dorf bei

¹¹⁶⁾ Vgl. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübeds und Ostholsteins. Zürich 1887. S. 42 ff.

¹¹⁷⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 291. Der Ansicht Loys, a. a. O. S. 45, daß es sich bei der Umwandlung des Zehnten um eine Erleichterung handle, vermag ich nicht zuzustimmen.

¹¹⁸⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 104.

¹¹⁹⁾ Nur zu einem Viertel.

Leezen), Groß-Niendorf bei Leezen, Krems, Bark, Poggen-
sief¹²⁰⁾, Brederikesdorf¹²⁰⁾, Petluis bei Rohlsdorf, Blunt
Muggesfelde, Hornsmühlen, Klein- und Groß-Rönnau, die
beiden Garbeck und Kamp im Kirchspiel Warber, Elrebize¹²⁰⁾,
Berlin, Wensin, Strenglin, Eilsdorf, Kösing, Goldenbeck, Wulfs-
felde, Westenrade¹²¹⁾, Stenbeke¹²²⁾, Walshorst, Rattestrog (ehe-
maliges Dorf im Kirchspiel Gniffau), den Zehnten des Burfeldes
in Segeberg, die Hälften der Zehnten in Stipsdorf (Kirchspiel
Segeberg) und in den beiden Gladebrüggens, die als Ackerzehnte
bezeichnet werden. Einbegriffen sind in diese Zehnten auch alle
Novalzehnten im Bereich der Dorffluren. Sollten die Grafen
die geliehene Summe vor dem 24. Juni zurückzahlen, so sollten
sie die Zehnten sofort wiedererhalten; andernfalls sollten sie
weiterhin zur Verfügung des Bischofs stehen. Bei einer späteren
Einslösung der Zehnten dürften aber die bisher vom Bischof
und dem Kantor eingezogenen Zehnten nicht wieder zurück-
gefordert oder vom Schuldkapital abgezogen werden. Die
Grafen verzichteten zum Schluß ausdrücklich auf jegliche gericht-
liche Anfechtung dieses Vertrages.

Daß die Grafen auch sonst Albert unterstützten, zeigt der
Ausgang des Streites mit dem Ritter Heinrich von Godau¹²³⁾,
der schon Johann I. das Leben sauer genug gemacht hatte.
Weder Albert noch Heinrich scheinen mit dem Vertrage vom
Jahre 1244 zufrieden gewesen zu sein. Vor allem scheinen die
Rechtsgrundlagen, mit denen der Godauer sein Verhalten be-
gründet hatte, recht zweifelhafter Art gewesen zu sein. Im
Verlauf dieses Streites sah der frühere Graf Adolf IV. sich
1251 zu der Erklärung veranlaßt, daß er weder Zehnte noch
Gerichtsbarkeit in den Gütern, die freies Eigentum der Lübecker
Kirche und ihres Bischofs wären, dem Ritter Heinrich von
Godau übertragen habe und es ablehne, dafür die Bürgschaft

¹²⁰⁾ Ehem. Dorf im Kreise Segeberg.

¹²¹⁾ Die Dörfer der Liste von Strenglin bis Westenrade liegen im Kirch-
spiel Prohnstorf.

¹²²⁾ Im Verzeichnis bei Hassel ist fälschlich angegeben: Stenbeke, Kirch-
dorf bei Hamburg. Hier muß aber das Steinbeck in der Gegend von Sege-
berg zwischen Weede und Geschendorf gemeint sein.

¹²³⁾ Vgl. S. 64 f.

zu übernehmen¹²⁴⁾. Die Entscheidung wurde im März 1251 durch Graf Johann von Holstein gefällt und von beiden Parteien anerkannt. Es sei nicht wahr, daß dem Ritter Heinrich, seiner Frau und seinen Kindern vom Grafen irgendein Anteil an der Gerichtsbarkeit und den Zehnten in seinen Gütern und in anderen zustände, bei denen er sich im Namen seiner Frau dies Recht angemacht hätte. Bei den Zehnten handelte es sich um Malente, Hassendorf, Neversfelde, Sieversdorf, Neutkirchen, Maltwitz, Sören, Benz, Sibbersdorf und Thedelmesdorf. Im Gericht von Neutkirchen habe Heinrich vom Grafen nur ein Drittel der Einkünfte aus dem Halsgericht zu Lehen gehabt; die übrige Gerichtsbarkeit stehe hier dem Bischof zu. Zur Sühne für die vielen schweren Schäden, die er der Lübecker Kirche zugefügt habe, wird Heinrich dazu verurteilt, die Hufe in Thürk, und was er dort sonst an Grundstücken und Bruchland besaß, ohne Entschädigung dem Bischof zu überlassen, und verpflichtet, den Bischof gegen die angemachten Ansprüche der Söhne seines Bruders in Thürk zu unterstützen. An Sibbersdorf soll Heinrich nur das Recht der Bodachze¹²⁵⁾ zustehen, das er sogleich ablösen soll, damit dies Dorf in Zukunft freier und unabhängiger Besitz des Bischofs werde¹²⁶⁾. Dem Bischof wird dagegen aufgetragen, noch vor Pfingsten dem Godauer Ritter in Lübeck 100 Mark Pfennige auszusahlen. Nach Erfüllung dieser Bestimmungen hat Bischof Albrecht Heinrich von Godau vom Banne gelöst¹²⁷⁾. Dennoch hat Heinrich seine Ansprüche auf Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Thürker Hufe und der „Insel“ Bosau und den ihr benachbarten Äckern auch jetzt noch nicht ganz aufgegeben. Erst Alberts Nachfolger Johann II. gegenüber hat Heinrich in Plön unter der feierlichen Form des Fußfalls endgültig verzichtet¹²⁸⁾.

Im selben Jahr 1251 erwarb Albert vom Ritter Otto von Baddellügge die Hälfte der Schwartauer Mühle, von der

¹²⁴⁾ U. B. d. Bist. Lübeck Nr. 108.

¹²⁵⁾ über Bodachze vgl. Kuntel in Archiv für Urkundenforschung, Bd. III, S. 59.

¹²⁶⁾ quod statim ad usus suos debet assumere, ut postea omnia sint libera et absoluta episcopo.

¹²⁷⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 109.

¹²⁸⁾ Ebendort, Nr. 290, Seite 315.

die andere Hälfte dem Bistum schon zu Bertolds Zeit gehört hatte¹²⁹⁾, mit allem Zubehör für 100 Mark Pfennige. Graf Johann, von dem Otto bisher die Mühle zu Lehen getragen hatte, gab seine Zustimmung und schenkte sie dem Bischof als Eigentum¹³⁰⁾.

Auffallend gering sind aus der Zeit, da Albert das Bistum Lübeck verwaltete, die Nachrichten über die Klöster der Diözese. Eine Ausnahme bildet nur das Benediktinerkloster Cismar, dessen Insassen sich immer noch nicht über ihre Verlegung aus der reichen Handelsstadt in das einsame Dorf am Ostfreesstrand beruhigen konnten.

Am 6. September 1246 hatte Albert, damals noch in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten, die Reklamation der Benediktinermönche gegen das Urteil vom 2. Januar 1245 abgewiesen. Am 15. Juli 1247 hatte Papst Innozenz IV. das Lübecker Zisterzienserinnenkloster als Nachfolger des zügellosen Benediktinerkonvents bestätigt¹³¹⁾. Bald darnach haben die Mönche sich aber an ihn selbst als den obersten Herrn der Christenheit gewandt. Ihre erste Beschwerde betraf die Art der Untersuchung, die im Auftrage des Erzbischofs und des Diözesanbischofs von dem Minoritenbruder Adolf, dem ehemaligen Grafen Adolf IV., und dem Minoritenprior Ernst auctoritate propria vorgenommen worden sei. Sahen die Benediktiner schon in der Zugehörigkeit der Visitatoren zu einem Bettelorden eine beabsichtigte Kränkung, so legten sie auch gegen das Vorgehen derselben bei der Visitation selbst Berufung ein. Sie erklärten, ihre Bitte um Bekanntgabe der Punkte, über die sie geprüft werden sollten, sei von den Untersuchungsrichtern abgewiesen worden, obwohl das gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstoße; dagegen sei den Mönchen einzeln und in ihrer Gesamtheit von den Visitatoren der Eid abgeloct worden, daß sie sich ihrem Spruch unterwerfen würden. Nachdem sie sich so verpflichtet hätten, hätten die Visitatoren ihnen unter Hinweis auf den geleisteten Eid ganz unvermittelt den Befehl erteilt, innerhalb dreier Tage das Kloster und die Stadt Lübeck

¹²⁹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 336.

¹³⁰⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 110.

¹³¹⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 125.

zu verlassen. Eine Untersuchung sei überhaupt nicht vorgenommen worden, da sie keinerlei Handhabe hätte geben können, gegen die Mönche einzuschreiten. Ein Teil der Mönche habe deshalb an den Papst appelliert. Die Visitatoren hätten aber unter Mißachtung dieser Appellation das Lübecker Kloster mit Zisterzienserinnen besetzt, um auf diese Weise vollendete Tatsachen zu schaffen, wo die rechtliche Begründung nicht ausreichte; gegen die Mönche aber, die in der Stadt zurückgeblieben seien, habe der Bischof den Bann ausgesprochen. Die Mönche stellten also den ganzen Vorgang als eine schände Überrumpelung hin, der sie aus allzu großer Vertrauensseligkeit zum Opfer gefallen wären. Auf Grund dieser Darstellung seitens der unterlegenen Partei übertrug Innozenz IV. am 14. Dezember 1247 dem Bischof von Schwerin und dem Abt von Ulzen die nochmalige Untersuchung der Angelegenheit und befahl ihnen, darüber noch einmal nach den kanonischen Vorschriften zu entscheiden¹³²⁾. Die Untersuchung scheint nicht zugunsten der Benediktiner ausgefallen zu sein, so daß Innozenz es für das Beste hielt, überhaupt dem Treiben dieses Konvents ein Ende zu bereiten. Hinsichtlich der materiellen Grundlagen hielt er das Kloster nicht mehr für lebensfähig und in Hinsicht auf die geistlichen Dinge für so verderbt, daß er nicht glaubte, daß es nach den Regeln des Benediktinerordens überhaupt wieder zu geordneten Verhältnissen kommen könnte. Deshalb befahl er am 27. August 1248 dem Erzbischof Albert, sich persönlich nach Cismar zu begeben, dort völlig unparteiisch noch einmal eine Untersuchung anzustellen und, falls sie ungünstig für den Konvent ausfiele, das Kloster in ein Zisterzienserkloster umzuwandeln. Den vorhandenen Mönchen solle dann freigestellt werden, zum Zisterzienserorden überzutreten; lehnten sie es ab, so seien sie in andere Klöster des Benediktinerordens zu überführen¹³³⁾.

Zu diesem letzten Schritt hat Albert sich aber doch nicht entschließen können. Er legte sich auf das Unterhandeln und suchte die Mönche mit ihrem Schicksal auszuföhnen, indem er am 18. April 1249 einen Vergleich zwischen ihnen und den

¹³²⁾ Ebendort, Nr. 128.

¹³³⁾ Ebendort, Nr. 136.

Zisterzienserinnen in Lübeck herbeiführte¹³⁴⁾. In dieser Urkunde taucht für Cismar zum erstenmal neben dem Namen Schönfeld noch ein anderer: Fons sancti Johannis Euangeliste auf. Nachdem er sich von beiden Parteien das Amt des Schiedsrichters hatte übertragen lassen, bestimmte er, daß die Zisterzienserinnen den Mönchen für ihren ehemaligen Besitz: Falkenhufen, die Fischerei in der Wakenitz, fünf Mark Rente aus dem Zoll, dreißig Talente in der alten Mühle, 13 Pfennige Lübscher Münze, die wie den Domherren so auch dem Kloster zugestanden hätten und acht Mark Pfennige Jahreseinkommen aus den Stadtwurten, 300 Mark Pfennige zu zahlen hätten. In jedem der drei Jahre 1249, 1250, 1251 sollten je 100 Mark gezahlt werden. Außerdem versprach Albert, sich zusammen mit dem Bruder Adolf (dem früheren Grafen) dafür einzusetzen, daß Graf Johann von Holstein dem Cismarer Kloster die Kirche von Grube zu ewigem Besitz übertrage und die Dörfer Marus und Lenste im Kirchspiel Grömitz für billigen Preis an sie verkaufe. Als Zeugen waren von den Domherren der bischöfliche Kaplan Gerhard Pylatus und der Scholastikus Johann von Tralau zugegen. Noch in demselben Jahre ist dieses Abkommen auch von Erzbischof Gerhard II. bestätigt worden¹³⁵⁾.

Alberts Vermittlungsversuch stieß aber überall auf Schwierigkeiten. Zunächst traten Meinungsverschiedenheiten zwischen den von Albert und den vom Papst eingesetzten Untersuchungskommissionen¹³⁶⁾ auf. Und dann scheinen auch die beiden Klöster Einwände gegen die Berechtigung Alberts zur Vornahme dieses Vergleichs erhoben zu haben; er dürfe nicht de iuribus episcopalibus respondere, da er ja kein Bischof, sondern nur ein Verweser des Bistums sei. Deshalb beauftragte Innozenz IV. ihn am 13. Februar 1251 noch einmal mit besonderen Vollmachten zur endgültigen Entscheidung des Streites¹³⁷⁾. Albert berief die Parteien zum 25. Juni nach Lübeck vor sein Gericht. Hier forderte er sie auf, ihm bis zum 22. August die Prozeß-

¹³⁴⁾ Ebendort, Nr. 142.

¹³⁵⁾ Ebendort, Nr. 152.

¹³⁶⁾ Hierunter sind wahrscheinlich der Bischof von Schwerin und der Abt von Alzen zu verstehen.

¹³⁷⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 171.

atten vorzulegen. Die Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters hatte zu diesem Termin eine ganze Reihe der bisherigen Entscheidungen beigebracht, die Mönche von Cismar indessen scheinen mit leeren Händen erschienen zu sein. Albert beraumte daher einen neuen Gerichtstag auf den 19. Oktober nach St. Katharinen an, damit die Mönche dort etwaige Einwände gegen das Beweismaterial der Nonnen vorbringen könnten. Schwach genug mag ihr Gegenbeweis gewesen sein. Zwar brachten sie ein Schriftstück vor, „in dem enthalten zu sein schien“, daß Bischof Johann I. sein Vorgehen gegen das Kloster angesichts des Todes widerrufen hätte. Da Johann selbst nicht mehr Rede stehen konnte, ging das Gericht über diese und andere wohl ebenso dürftig begründete Einwände der Mönche zur Tagesordnung über. Am 25. Oktober verkündete Albert im Dom vor dem Domkapitel, den Brüdern der beiden Lübecker Bettelklöster und der Äbtissin das Urteil. Der Abt von Cismar war der feierlichen Handlung fern geblieben, da er wohl selbst nicht mehr auf ein für die Mönche günstiges Urteil hoffte. Alle bisher gefällten Entscheidungen und ebenso der Vergleich der beiden Klöster vom 18. April 1249 sollten in Kraft bleiben. Dem mit seiner Appellation abgewiesenen Abt von Cismar wurde die Schweigepflicht auferlegt und etwaige Übertretung derselben mit dem Banne bedroht¹³⁸⁾.

Trotz dieser Entscheidung beruhigten die Mönche in Cismar sich nicht. Vor allem scheint der Abt, dem Albert das Predigtamt in Cismar übertragen hatte, sich wenig um das Schweigegebot gekümmert und in seinen Predigten Alberts letzten Spruch heftig angegriffen zu haben. Im Mai 1253 entzog er ihm deshalb das Recht zu predigen und bedrohte ihn bei weiterem Verharren im Ungehorsam mit dem Bann¹³⁹⁾. Da auch dieses Verbot in Cismar völlig unbeachtet blieb, führte Albert seine Drohung aus. Aber auch der Bann übte keine Wirkung mehr auf die störrischen Benediktiner aus. Unbekümmert um alle kirchlichen Gebote fuhren sie ruhig fort, kirchliche Amtshandlungen zu verrichten und in ihrer Gegnerschaft gegen Albert zu verharren. Jetzt wandten sich die Zisterzienserinnen an den

¹³⁸⁾ Ebendort, Nr. 176.

¹³⁹⁾ Ebendort, Nr. 198.

Papst mit der Bitte um Schutz gegen die vertragsbrüchigen Mönche von Cismar. Am 28. Januar 1254 befahl deshalb Innozenz IV. dem Bischof von Havelberg, die Unterwerfung der Cismarer Mönche unter die von Albert getroffene Entscheidung mit allen Mitteln zu erzwingen¹⁴⁰⁾. Bei dieser Gelegenheit hat Innozenz dem Zisterzienserinnenkloster Beweise seiner besonderen Huld gegeben. Am 6. Februar 1254 bestätigte er ihnen noch einmal feierlich Alberts endgültigen Spruch vom 25. Oktober 1251¹⁴¹⁾, am 3. März nahm er die Nonnen und ihr Kloster mit allen Gütern in seinen persönlichen Schutz¹⁴²⁾, am 9. März bestätigte er ihnen das Recht, im Lübecker Kloster nach der Regel zu leben, die dem Zisterzienserorden vom römischen Stuhl verliehen worden sei¹⁴³⁾.

Alberts letzte Aktion in dieser Angelegenheit erfolgte im August 1254, kurz bevor er Lübeck für immer verließ. Am 9. März hatte der Kardinal Petrus im päpstlichen Auftrag dem bisherigen Bischof von Samland, Johann von Dieß, das lübische Bistum übertragen, der aber erst am 11. September seinen Einzug halten konnte. Albert gründete seine Machtbefugnis daher nicht mehr auf seine Stellung als Bistumsverweiser, sondern auf den besonderen päpstlichen Auftrag vom 13. Februar 1251¹⁴³⁾. Das zeigt schon die Intitulatio der Urkunde, die über diese letzte Handlung Alberts berichtet: *apostolice sedis legatus et in causa monasterii sancti Johannis evangeliste in Lubeke delegatus*¹⁴⁴⁾. Bisher hatte Albert nur mit der Halsstarrigkeit der Mönche zu tun gehabt. Seit 1251 hatte aber auch ein Teil der Domherren sich in dieser Angelegenheit auf die Seite der Mönche geschlagen, sei es, weil sie das Recht tatsächlich auf seiten der Mönche sahen, sei es, weil sich hier eine Gelegenheit bot, dem unbequemen Verweiser Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Selbst niedere Geistliche wie der Witar Tammo und wie ein Bernhard scheinen offen für die Cismarer Benediktiner eingetreten zu sein. Die allgemeine Lage begann

¹⁴⁰⁾ Ebendort, Nr. 209.

¹⁴¹⁾ Ebendort, Nr. 210.

¹⁴²⁾ Ebendort, Nr. 211.

¹⁴³⁾ Ebendort, Nr. 212.

¹⁴⁴⁾ Ebendort, Nr. 214, vgl. Rohkohl, a. a. D. S. 87, Anm. 5.

sich zu ihren Gunsten zu verschieben. Da hat Albert vor seinem Abtreten von dem Lübecker Schauplatz geglaubt, noch ein Exempel statuieren zu müssen, indem er die abtrünnigen Domherren und Geistlichen zusammen mit dem Abt Johannes und den Mönchen Herbord und Franco von Cismar bannte, weil sie sein Schweigegebot mißachtet hätten, und den Gläubigen jede Gemeinschaft mit den von der Kirche Verstoßenen verbot¹⁴⁴⁾.

Mit dem Einzug Johans II. am 11. September 1254¹⁴⁵⁾ war Alberts Rolle in Lübeck ausgespielt. Er hatte seinem Nachfolger ein Bistum hinterlassen, dessen finanzielle Kräfte durch Alberts hochstrebende baltische Ziele stark mitgenommen waren. Johann II. hatte schwer mit wirtschaftlichen Sorgen zu kämpfen. Es ist daher verständlich, daß er nicht alles gut hieß, was sein Vorgänger getan hatte. So fiel es den gebannten Domherren und den Cismarer Mönchen nicht schwer, im neuen Bischof einen milderen Richter in dieser Angelegenheit zu finden.

1255 hatten sie sich wieder an den Papst, diesmal Alexander IV., gewandt mit denselben Beschwerden über das Vorgehen der Richter vom 2. Januar 1245, die sie schon am 14. Dezember 1247 vorgebracht hatten¹⁴⁶⁾. Die Vertreibung aus dem Lübecker Kloster habe dahin geführt, daß einige Mönche zum Schaden ihrer Seele an weltlichen Stätten umherschweiften; sie hätten nicht zu ihrem Rechte kommen können, weil die große Macht der Gegenpartei es verhindert hätte. Ihre Bitten scheinen bei Alexander IV. Eindruck gemacht zu haben. Am 13. Juli 1255 befahl er den Bischöfen von Minden und von Verden und dem Thesaurarius des Hamburger Kapitels nachzuprüfen, ob wirklich die mächtige Stellung und die Böswilligkeit der bisherigen Schiedsrichter die Mönche gehindert hätten, ihre Sache weiter zu verfechten, und die ganze Angelegenheit innerhalb sechs Monaten nach Empfang des Auftrags durch Urteilspruch oder durch Vergleich aus der Welt zu schaffen. Die den Lübeckern gewährte Vergünstigung, daß sie nur durch solche päpstliche Dekrete mit dem Interdikt, der Suspension,

¹⁴⁵⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, S. 314.

¹⁴⁶⁾ U. B. d. Stadt Lübeck, Nr. 128. Vgl. S. 86. Während die Mönche 1247 von einer nur dreitägigen Räumungsfrist sprachen, gaben sie 1255 doch eine achttägige zu.

dem Banne belegt oder vor ein außerhalb der Stadt gelegenes Gericht gezogen werden könnten, in denen auf diese Vergünstigung ausdrücklich Bezug genommen sei, dürfte der Untersuchung nicht entgegenstehen¹⁴⁷⁾.

Die Nonnen mochten gefühlt haben, daß Alberts starker Schutz nicht mehr auf ihrer Seite stand, und zogen daher eine Einigung unter erträglichen Opfern einem unsicheren und kostspieligen Kampf um ihren bisherigen Gesamtbesitz vor. So waren beide Parteien Anfang 1256 bereit, sich einem neuen Schiedspruch des Lübecker Bischofs, Johanns II., zu unterwerfen. Am 12. März 1256 beschloß das Urteil Johanns II. endgültig den Streit, der seit wenigstens 25 Jahren die Gemüter in der Stadt Lübeck erregt haben mochte. Die Benediktiner verzichteten jetzt zugunsten der Zisterzienserinnen für alle Zukunft auf alle Rechte, die ihnen einstmals in Lübeck zugestanden hatten, und auf alle sonstigen Besitzungen, die ihnen in der Stadt und in Falkenhufen gehört hatten. Die Zisterzienserinnen traten als neue Entschädigung, da die 300 Mark vom Jahre 1249 wohl als unzureichend angesehen wurden, das Dorf Sereß mit der Mühle und allem Zubehör ab, wie sie es 1250 vom Grafen Johann gekauft hatten¹⁴⁸⁾, und die Summe von 76 Mark Pfennigen zur Erwerbung weiteren Landbesitzes. Als Zeugen waren von seiten des Cismarer Klosters Abt Herbord, dem Alberts Bann vom August 1254 nach Abt Johanns II. Tode unter den Klosterbrüdern bei der vorzunehmenden Abtswahl geradezu als Empfehlung gedient zu haben scheint, und der ebenfalls 1254 exkommunizierte Mönch Franco zugegen. Unter den Domherren waren der Scholastikus Johannes, Gerhard Pylatus und Otto vertreten, die auch 1254 von Albert gebannt worden waren¹⁴⁹⁾. Vor allem dieser Umstand zeigt deutlich, daß Johann von Dieft in den Fragen, welche die Benediktiner von Cismar betrafen, eine Albrecht geradezu entgegengesetzte Stellung eingenommen hatte. Albrechts Bann war wirkungslos geblieben.

¹⁴⁷⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 221.

¹⁴⁸⁾ Ebendort, Nr. 155.

¹⁴⁹⁾ Ebendort, Nr. 226.

1275 hat Bischof Johann III., der 1254 gebannte Scholastikus Johannes von Tralau, diesen Vergleich vom Jahre 1259 noch einmal bestätigt¹⁵⁰⁾.

Trotz ihrer mißlichen Lage haben die Cismarer Mönche auch in dieser Zeit den Besitz ihres Klosters zu mehren gesucht; die Angabe Alberts, daß das Kloster materiell in großer Bedrängnis sei, erscheint daher stark übertrieben. Im Juni 1253 erwarb es von den holsteinischen Grafen für 100 Mark Lüb. Pf. das Dorf Vendist im Lande Oldenburg. Es erhielt dadurch Ersatz für das 1246 an den Bischof verkaufte Dorf Cleve, dessen Besitz es aufgegeben haben mochte, weil es fürchtete, daß die Zisterzienserinnen in Lübeck darauf wegen seiner nahen Lage zur Stadt Anspruch erheben könnten¹⁵¹⁾.

Klosterurkunden aus der Zeit Albert Suerbeers sind sonst nur noch für die Zisterzienserabtei Reinfeld erhalten, die der vornehmste Konvent des Bistums war. Von Innozenz IV. wurde der Reinfeldener Abt am 23. Oktober 1249 beauftragt, darüber zu wachen, daß kein päpstlicher Abgesandter oder dessen Unterorgane die Stadt Lübeck entgegen der päpstlichen Anordnung in den nächsten drei Jahren mit dem Bann belege¹⁵²⁾, und am 4. November desselben Jahres übertrug ihm der Papst die Aufsicht darüber, daß das der Bürgerschaft auf drei Jahre verliehene Recht, nicht vor ein außerhalb Lübecks tagendes Gericht gezogen zu werden, gewahrt bleibe¹⁵³⁾. Und dieser besonderen Stellung des Abtes entsprach auch der Reichtum des Klosters, der sich fast von Jahr zu Jahr vermehrte. 1247 hatte Herzog Barnim von Pommern das Getreide, das von den pommerschen Besitzungen des Klosters her durch sein Land geführt würde, von allem Zoll und sonstigen Abgaben befreit und seinen Bögten, Präsekten und Zolleinnehmern befohlen, den Mönchen auf alle Weise behilflich zu sein, wenn sie dort ihren Geschäften nachgingen¹⁵⁴⁾. Am 12. August 1248 erließ ihm Graf Johann mit Zustimmung seines Bruders Gerhard

¹⁵⁰⁾ Ebendort, Nr. 369/70.

¹⁵¹⁾ Haffe II, Nr. 43.

¹⁵²⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 143.

¹⁵³⁾ Ebendort, Nr. 146.

¹⁵⁴⁾ Haffe I, Nr. 692.

um ihrer beiden Seelenheil willen für die Bewohner des 20 Joch großen Besitzes in Kronsmoor, Rsp. Breitenburg, die Lasten der Heerfahrt und des Grafenschazes¹⁵⁵⁾. Vor allem suchte das Kloster seinen Landbesitz in Mecklenburg und in Pommern zu erweitern. 1248 kaufte der Reinsfelder Abt Siegfried von dem Ritter Burchard Wulf für 600 Mark das Dorf Bedewitz, westlich von Wismar im Rsp. Prosiken, und je zwei Hufen in den benachbarten Ortschaften Lamprechtsdorf und Gögelow. Gegen Zahlung von 150 Mark überließ der bisherige Lehensträger Johann von Mecklenburg den Mönchen am 26. November diese Ländereien mit zwei Mühlen und allem Zubehör zu freiem Eigentum. Für weitere 60 Mark befreite er zugunsten des Klosters acht Hufen in Bedewitz von allen Dienstleistungen, auf die er in ihnen Anspruch hatte, mit Ausnahme der Landwehr. Auch die Gerichtsbarkeit trat Johann an den Abt von Reinfeld ab mit Ausnahme des Halsgerichts. Hier sollten ein Klosterbote (nuntius ecclesie) und der fürstliche Bogt gemeinsam den Vorsitz führen; von den Einkünften sollten aber zwei Drittel dem Fürsten und nur ein Drittel dem Kloster zufallen¹⁵⁶⁾. 1249 schenkte Herzog Bratislaw von Pommern-Demmin die Grangie Mönchhufen im Lande Gödebehn, die Dörfer Wildberg, Wolkow und Reinberg¹⁵⁷⁾ mit allen Rechten außer der Landwehr und das Recht der Ausfuhr für die Erzeugnisse dieser Klosterländereien¹⁵⁸⁾. Auch im Gebiet von Sachsen-Lauenburg baute das Kloster seinen Besitz aus. 1243 hatte Herzog Albrecht ihm das für 300 Mark vom Bogt Heinrich von Mölln gekaufte Dorf Bälau zu eigen überlassen mit Ausnahme der auf sieben Hufen des Dorfes ruhenden Bede, des Heerbanns und zwei Dritteln der Einkünfte aus der hohen Gerichtsbarkeit¹⁵⁹⁾; am 4. April 1249 löste das Kloster auch diese herzoglichen Rechte für 44 Mark Lüb. Pf. ab¹⁶⁰⁾.

¹⁵⁵⁾ Ebendort, Nr. 704; Haffe steht im Register fälschlich statt expeditio=Heerbann Landwehrpflicht.

¹⁵⁶⁾ Mecl. U.B., Nr. 617.

¹⁵⁷⁾ Die Dörfer liegen 1 Meile westlich Treptow a. d. Tollense, 2 Meilen südlich des 1237 erworbenen Dorfes Beeselin.

¹⁵⁸⁾ Mecl. U.B., Nr. 621.

¹⁵⁹⁾ U.B. d. Stadt Lübeck IV, Nr. 1.

¹⁶⁰⁾ Ebendort, Nr. 2. Gerade diese Reinsfelder Urkunden bedürfen aber noch einer besonderen Untersuchung auf ihre Echtheit hin.

Am 4. August desselben Jahres bestätigten die holsteinischen Grafen die Schenkung der Zehnten zweier an der Wille gelegener Hufen durch den Ritter Heinrich von Hamme¹⁶¹⁾. 1250 tauschte das Kloster von dem Nonnenkloster Lüne für zwei Häuser in dem hannöverschen Dorf Dachtmissen und 12 Mark reinen Silbers das Dorf Grove im Rsp. Schwarzenbeck ein, das jährlich zwölf Talente Weizen und acht Talente Hafer an das Kloster abzuliefern hatte¹⁶²⁾, und 1251 erwarb es das Dorf Wesenberg an der Trave¹⁶³⁾. 1250 hatte Eberhard Brate vor dem Lübecker Rat die beiden Dörfer Slavisch-Pogeeß und Disnack, westlich des Rakeburger Sees, zu demselben Rechte, zu dem er sie besessen hatte, für 270 Mark Lüb. Pf. verkauft. Das Kloster übernahm hierbei die Verpflichtung, die Wenden in Pogeeß innerhalb eines Jahres auf gutlichem Wege aus dem Dorfe zu entfernen und sie zu entschädigen¹⁶⁴⁾. Die Ansprüche, die die Hospitaliter noch auf diese Dörfer erheben mochten, wurden hinfällig, als am 27. Juni 1252 der Präzeptor Clemens des Hospitals Jerusalem in Alemannien dem Kloster beide Pogeeß und beide Disnacks für 100 Mark Pf. abtraten¹⁶⁵⁾. Welchen Ansehens sich aber auch die Mönche des Keinfelders Klosters erfreuten, zeigt die Tatsache, daß die Lübecker Bürgerschaft 1251 bei dem Streit mit den Londoner Kaufleuten Nikolaus und Walter Adrian, die bei dem Überfall der Lübecker auf Kopenhagen 1249 schwer geschädigt worden waren, den Keinfelders Zisterzienser Johannes als ihren Sachverwalter nach England sandte¹⁶⁶⁾. Um etwaigen Angriffen gegen seinen Besitz gewachsen zu sein, hat das Kloster ihn am 26. Juni 1252 durch Wilhelm von Holland unter königlichen Schutz stellen lassen¹⁶⁷⁾.

Im Kloster Breeß setzte sich die Entwicklung, die unter Johann I. begonnen hatte, fort. Um 1250 trat es vier Hufen an der Wilsau, die bei Elmsenhagen in den Wellsee fließt,

¹⁶¹⁾ Haffe I, Nr. 722.

¹⁶²⁾ Haffe I, Nr. 745.

¹⁶³⁾ Hansen, Nachrichten von den holstein-plönischen Landen, S. 119.

¹⁶⁴⁾ U.B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 164.

¹⁶⁵⁾ Haffe II, Nr. 21.

¹⁶⁶⁾ U.B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 177/78.

¹⁶⁷⁾ Haffe II, Nr. 20.

an Timmo von Porsfelde ab und erhielt dafür vier Hufen in Wentorf und Stein. Außerdem vermehrte das Kloster seinen Besitz in diesen beiden Dörfern durch Kauf für 30 Mark um drei weitere Hufen. Das Ringen mit Neumünster um die innere Kieler Förde war endgültig aufgegeben; das Kloster suchte jetzt dafür Ersatz im Ausbau seines Besitzes in der Propstei¹⁶⁸⁾.

Über die Bettelklöster in Lübeck ist aus der Zeit Albert Suerbeers nichts überliefert worden. Indessen zeigt das warme Empfehlungsschreiben, das um 1250 der Dominikanerprior Arnold dem nach Rom pilgernden Lübecker Jordanus als „einem besonderen Freunde unseres Ordens und treuestem Förderer unseres Lübecker Hauses“ mit auf den Weg gab, wieviel besser das Verhältnis der Lübecker Bürgerschaft zu diesem Orden gewesen sein muß als zu den üppigen Benediktinern¹⁶⁹⁾. Und ähnlich war das Verhältnis der Bürgerschaft zu den Franziskanern. Als am 30. September 1253 der Abgesandte des Bischofs von Roskilde und die Vertreter des Rats und der Bürgerschaft in Lübeck zu Vorverhandlungen über eine Einigung wegen der Kriegsschäden vom Jahre 1250 zusammentraten, wurden die hierbei getroffenen Abmachungen besiegelt vom Domkapitel, dem Franziskanerprior Wedekind, dem Franziskanerkustos Heinrich und der Lübecker Bürgerschaft. Zugegen waren bei den Verhandlungen außer einigen Domherren der Lektor Nikolaus und ein Bruder Gottschalk von den Dominikanern und der Lesemeister Hermann und ein Bruder Dietrich von den Franziskanern¹⁷⁰⁾.

Das Heiligengeist-Hospital zu Lübeck erhielt am 19. März 1248 endlich von Herzog Albrecht von Sachsen die Zustimmung zu einer Schenkung des verstorbenen Ritters Reinfried von Lauenburg. Reinfried hatte dem Hospital etwas über zwei Hufen an der Stredniz zwischen Lübeck und Wulfsdorf vermacht, ohne die Zustimmung seiner Söhne eingeholt zu haben. Erst als der Herzog sich ins Mittel legte, gaben die Söhne nach

¹⁶⁸⁾ Hassé I, Nr. 748. Das Regest entspricht nicht dem Inhalt der Urkunde.

¹⁶⁹⁾ U.B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 166.

¹⁷⁰⁾ Ebendort, Nr. 203.

Zahlung von zwölf Mark seitens des Hospitals ihre Ansprüche auf; und nun überwies er als Reinfrieds Lehnsherr dessen Schenkung dem Hospital, das mit Reichtümern nicht gesegnet war (*considerata inopia dicte domus*), zu freiem Eigentum¹⁷¹⁾.

Einen wertvollen Einblick in den Stand der geistigen Bildung im damaligen Lübeck gewährt die Bitte des Lübecker Rats an den Kardinallegaten Hugo, den Bau von Schulen für den Anfangsunterricht der Bürgerkinder (*scholas pueris elementariis oportunas*) bei der Marktkirche zu gestatten, da der Weg nach der Domschule wegen seiner Schlüpfrigkeit und Steilheit für sie nur schwer passierbar sei. Hugo erteilte daraufhin dem Bischof den Befehl, dem Wunsche der Bürger zu willfahren vorbehaltlich des Rechts, das der Domscholastikus bisher in den anderen Schulen gehabt hatte¹⁷²⁾. Danach hat das ganze Lübecker Schulwesen damals noch dem Domscholastikus unterstanden. Für den Elementarunterricht scheint ursprünglich nur die Domschule selbst vorhanden gewesen zu sein, bis sich 1252 neue Schulen an der Marienkirche zugesellten.

Für das Domkapitel waren die ersten Jahre Albert Suerbeers nicht günstig gewesen. Der Zwist mit Albert mochte ungünstig auch auf die Erweiterung des Besitzes des Domkapitels wirken. Zwischen Herzog Otto von Braunschweig und dem Kapitel hatten sich Unstimmigkeiten wegen der Salzpfanne im Hause Wolquardinge erhoben, die 1219 der Kaplan Theobald der Lübecker Kirche geschenkt hatte¹⁷³⁾. Die Salzpfanne erschien den Lübecker Kanonikern aber so wertvoll, daß sie dem Herzog noch 50 Mark Silbers zahlten, wofür Otto mit Zustimmung seiner Söhne auf jedes Recht an ihr verzichtete. Um jeden Zweifel für die Zukunft zu beseitigen, ließ der Herzog dem Domscholastikus Johannes von Tralau und dem Domherren Eckehard Schacko als Vertretern des Kapitels durch seinen Vogt einen brennenden Scheit aus dem Feuer, das unter der Salzpfanne brannte, als Zeichen der Besitzübergabe darreichen¹⁷⁴⁾.

¹⁷¹⁾ Ebendort, Nr. 135.

¹⁷²⁾ Ebendort, Nr. 189.

¹⁷³⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 34, vgl. diese Zeitschrift, Bd. 25, S. 362 f.

¹⁷⁴⁾ Ebendort, Nr. 102.

Aber auch Lübecker Bürger machten dem Kapitel Schwierigkeiten. Die Bürger Johann Delig und Adolf Witte hatten dem Kapitel anscheinend längere Zeit den Zehnten von Binin vorenthalten. Erst auf Bitten des Kapitels schritt der Bremer Erzbischof ein und setzte den Propst von Hadeln zum Richter in dieser Sache. Die Bürger wurden am 2. Juli 1249 verurteilt, den Zehnten zurückzuerstatten, die Kanoniker fürderhin nicht mehr an seinem Einsammeln zu hindern und 40 Mark Lüb. Pf. als Strafe zu zahlen¹⁷⁵⁾. Neuen Besitz an der Lüneburger Saline gewann das Kapitel im Herbst 1254. Der Lübecker Domherr Magister Willekin von der Mohlen wünschte, daß Allerseelen am Tage nach Allerheiligen in besonderer, vorgeschlagener Weise gefeiert werde. Das Kapitel gab seine Einwilligung und bestimmte ferner, daß nach Willekins Tode bei der Messe für die Verstorbenen außer der allgemeinen Kollekte noch eine besondere zu seinem Gedächtnis veranstaltet werde. Zum Dank dafür wies Willekin dem Kapitel eine Rente von 1 Mark Lüb. Pf. an, die er an der Saline im Sülzhaus Suderstinge an der Pfanne der Brüder Serkem erworben hatte. Diese Rente sollte jährlich unter die anwesenden Kanoniker, die Inhaber der bischöflichen wie der gräflichen Präbenden, in folgender Weise verteilt werden: Es soll ein Pfund Wachs gekauft werden; die Hälfte davon ist zu einem Licht zu verarbeiten, die andere Hälfte sollte dem Verteiler zustehen, der am Abend mit dem Licht drei Denare dem gerade in der Woche amtierenden Chorberrn und am Morgen bei der Messe für die Verstorbenen 9 Denare zur Messpräbende zu zahlen hatte¹⁷⁶⁾.

Auf der ganzen Insel Poel war 1163 dem Domkapitel von Herzog Heinrich der Zehnte und der Zins und außerdem das Dorf Fährdorf verliehen worden. Um 1200 befreite Borwin zur Vermehrung der Präbende Fährdorf mit Einwilligung seiner Gattin und seiner Söhne von dem allgemeinen Dienstrecht. Die Kolonen sollten von allen Steuern und Frohnden frei sein mit Ausnahme der Pflicht zur Landwehr. Außerdem wurde den Domherren gestattet, in Fährdorf selbst zum Vogt zu ernennen, wer ihnen beliebe, wie es in den Urkunden

¹⁷⁵⁾ Ebendort, Nr. 107.

¹⁷⁶⁾ Ebendort, Nr. 117.

Heinrichs des Löwen an die drei transalbingischen Bistümer festgesetzt sei¹⁷⁷⁾). Die Urkunde Heinrichs des Löwen, auf die Borwin hier hinweist, ist für uns heute nicht mehr feststellbar. Um 1245 hatte ein Kolone aus Fährdorf namens Abbo¹⁷⁸⁾ sich angemacht, im Namen des Domkapitels die Zehnten einzuziehen. Zur Rechenschaft gezogen, gab er vor dem Fürsten Johann und dem Lübecker Bischof zu, daß er keinerlei Recht zum Einsammeln der Zehnten gehabt habe, und verpflichtete sich, noch im laufenden Jahre die genannten Zehnten zu Händen des Bischofs zu sammeln und ihm die Einnahmen von allen Zehntpflichtigen vollzählig zu übergeben. Er selbst behielt für sich nur die Spreu und das Stroh als Entgelt für die Arbeit des Einsammelns¹⁷⁹⁾.

Johann von Mecklenburg hatte dem Kapitel schon zur Zeit Bischof Johanns I. zwei von allen landesüblichen Lasten befreite Hufen in Poel zu ewigem Besitz geschenkt. Da erschien ein gewisser Bernhard und erklärte, daß die beiden Hufen ihm, als er aus Furcht für sein Leben aus dem Lande geflohen sei, zu Unrecht mit Gewalt genommen wären. Um Ruhe vor seinen Belästigungen zu erlangen, kaufte die Kirche ihm und seinen Erben alle etwaigen Ansprüche für 40 Mark Lüb. Pf. ab. Am 25. April 1247 bestätigte Fürst Johann diesen Verzicht, da er ohne fürstliche Anerkennung nicht rechtskräftig war¹⁸⁰⁾. Am 13. April 1254 urkundete derselbe Fürst, daß Heinrich von Brandenhufen, Konrad Dothemberg und Hermann von Strelkin, die beiden letzteren für ihre Frauen, zwei Hufen auf Poel, die sie von ihm zu Lehen trugen, ihm vor seinen Vasallen aufgelassen hätten; er übergab sie zur Sühne für seine Sünden im Einverständnis mit seinen Erben der Lübecker Kirche. Die Kolonen wurden von allen Lasten außer der Landwehr befreit. Für diese beiden Hufen hatte das Kapitel dem Fürsten aber schon zwei andere Hufen abgetreten, die er dem Ritter Konrad Dothemberg zu Lehen gegeben hatte. Anscheinend handelte es

¹⁷⁷⁾ Ebendort, Nr. 24.

¹⁷⁸⁾ Um 1280 wird Abbo (ebendort, S. 307) *vetus illius terre colonus* genannt; er ist vor 1283 gestorben (ebendort, S. 312).

¹⁷⁹⁾ Ebendort, Nr. 96.

¹⁸⁰⁾ Ebendort, Nr. 97.

sich hier also nur um einen günstigen Tausch der am 25. April 1247 vom Fürsten dem Domkapitel als Besitz bestätigten beiden Hufen gegen zwei andere; vielleicht wollte das Kapitel sich auf diese Weise gegen die Wiederholung einer Besitzanfechtung, wie sie 1247 geschehen war, schützen. Konrad und seine Nachfolger brauchten der Lübecker Kirche von diesen zwei Hufen aber nur die Hälfte des Zehnten in Zukunft zu zahlen¹⁸¹⁾.

Während die innere Verwaltung der Diözese unter Albert Suerbeer durch starke Widerstände seitens der Geistlichkeit gehemmt wurde, hat er nach außen hin das Ansehen der Lübecker Kirche mächtig gehoben. Unter ihm hat das Bistum zum ersten Male eine bedeutende Rolle gespielt in der großen Politik, und daß es sich auf dieser Bühne mit Ehren behauptete, dankt es vor allem der Persönlichkeit seines Verweßers und seiner besonderen Stellung als päpstlicher Legat und als Erzbischof. Um diese Rolle aber durchführen zu können, näherte er sich mehr als seine Vorgänger der Bürgerschaft der Stadt, mit der ihm der Gegner gemeinsam war. Es ist deshalb nötig, an dieser Stelle auch auf die Politik der Stadt Lübeck näher einzugehen.

Die Einmischung der päpstlichen Legaten und zu besonderen Zwecken delegierten geistlichen Richter in die am Ort zuständige geistliche Gerichtsbarkeit hatte für die Lübecker Bürgerschaft manche Nachteile zur Folge gehabt. Der Weg zur befohlenen Gerichtsstätte war oft weit, Anfehdungen und Angriffe auf der Reise dahin seitens der Feinde der Kirche und der Stadt bildeten für die Bürger, die dem Rufe folgten, eine stete Gefahr, deren Abwehr erhebliche Opfer verlangte. Deshalb bat der Rat der Stadt 1246 den Papst um Abhilfe. In Hinsicht auf die während der letzten Jahre bewiesene Willfährigkeit der Bürger gegen den römischen Stuhl ermächtigte Innozenz IV. am 11. Januar 1247 seinen Legaten zu dem Zugeständnis, daß die Lübecker Bürger außerhalb der Stadt weder durch päpstliche Delegierte noch durch deren Unterorgane vor ihr Gericht gezogen werden dürften, wenn sie bereit seien, sich bei etwaigen Anklagen vor dem Bischof von Lübeck als ihrem rechtmäßigen

¹⁸¹⁾ Ebendort, Nr. 116.

Gerichtsherrn zu stellen¹⁸²⁾. Ungefähr in dieselbe Zeit fällt eine zweite Verordnung desselben Papstes, in der er den Lübeckern auf drei Jahre versprach, daß päpstliche Abgesandte Bann oder Interdikt gegen Lübeck oder seine Bürger nur verhängen könnten, wenn ein ausdrückliches Mandat des päpstlichen Stuhles vorläge, das auf dieses Zugeständnis ausdrücklich Bezug nimmt. Am 23. Oktober 1249 beauftragte Innozenz IV. den Abt von Reinfeld, nicht zu gestatten, daß gegen diese Verordnung verstoßen werde¹⁸³⁾. Am 4. November folgte ein neuer päpstlicher Brief an den Rat und an die Gemeinde von Lübeck, in dem Innozenz IV. die Zusicherung vom 11. Januar 1247 für die drei nächsten Jahre erneuerte¹⁸⁴⁾; und noch am selben Tage ging von Lyon ein Befehl an den schon obenerwähnten Reinfelder Abt ab, auch über den Schutz dieses Privilegs zu wachen¹⁸⁵⁾.

In diese Jahre fällt der Endkampf zwischen Kaisertum und Papst. Von beiden Seiten wurden alle Mittel angewandt, die eigene Partei zu stärken. Und Lübeck als die Herrin der Ostsee war des Werbens wert.

Nachdem am 17. Juli 1245 Friedrich II. in Lyon von Innozenz IV. abgesetzt worden war und die rheinischen Fürsten im Mai 1246¹⁸⁶⁾ den Thüringer Landgrafen Heinrich Raspe zum Gegenkönig gewählt hatten, hat der Papst seine ganze Autorität eingesetzt, Deutschland dem neuen König gefügig zu machen. Durch ein Schreiben vom 10. Juli 1246 hatte er die Stadt Lübeck aufgefordert, dem Landgrafen als dem rechtmäßigen römischen König zu huldigen, und im Falle der Weigerung mit geistlichen Strafen gedroht¹⁸⁷⁾. Ob diese Huldigung tatsächlich erfolgt ist, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Aber Heinrich Raspe starb schon im Februar 1247. Erst im Oktober 1247 gelang es der päpstlichen Partei in Deutschland wieder, Friedrich II. in dem an und für sich machtlosen Grafen Wilhelm von Holland

¹⁸²⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 121.

¹⁸³⁾ Ebendort, Nr. 143.

¹⁸⁴⁾ Ebendort, Nr. 145.

¹⁸⁵⁾ Ebendort, Nr. 146.

¹⁸⁶⁾ Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 5. Aufl., S. 268 ff.

¹⁸⁷⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 113.

einen neuen Gegenkönig entgegenzustellen. Am 3. Februar 1248 hat der neue König durch seinen Bruder Florentin von Holland die ersten Beziehungen zu Lübeck angeknüpft, indem er mit deutlichem Hinweis auf die neue Würde Wilhelms den Lübeckern den von diesem zugesicherten Schutz ihres Handels in Holland bestätigte¹⁸⁸⁾. Lübecks Rat scheint sich zunächst in Schweigen gehüllt zu haben. Was gingen die Stadt an der Ostsee die Streitigkeiten der Kaiser und Könige an, die sich in Süddeutschland und in Italien entscheiden mußten? Deshalb wiederholte Florentin seine Bestätigung am 28. Februar noch einmal¹⁸⁹⁾. Aber konnte man sich so leicht hin von dem Kaiser lossagen, dem die Stadt die Reichsfreiheit und damit den neuen Aufschwung verdankte? Es scheint, daß die Stadt sich geweigert hat, den neuen Herrn auf die Empfehlung seines Bruders hin anzuerkennen¹⁹⁰⁾. Da griff die höchste geistliche Behörde der Christenheit, der Papst selbst, ein und forderte am 1. Juli 1249 die Stadt auf, „von der Treue, vielmehr der Untreue gegen den ehemaligen Kaiser Friedrich, den die Stimme der ganzen Kirche verworfen habe und der alle seine Anhänger mit sich in den Abgrund ewiger Verdammnis reiße“, abzulassen und sich „unserm in Christo geliebten Sohne Wilhelm“ zuzuwenden¹⁹¹⁾. Der Rat scheint einer klaren Entscheidung zunächst ausgewichen zu sein und ein offenes Eintreten für Friedrich II. von nun an vermieden zu haben. Innozenz mochte darin ein Hinübergleiten auf die Seite Wilhelms erblicken und sicherte daher der Stadt, wenn sie in der Unterwürfigkeit gegen den heiligen Stuhl beharren würde, am 3. November seine besondere Gunst zu¹⁹²⁾, die sich schon am selben Tage¹⁹⁴⁾ in der Verordnung über den besonderen Gerichtsstand der Lübecker Bürger vor dem geistlichen Gericht äußerte. Aber auch nach Friedrichs Tode lehnte Lübeck offene Parteinahme für Wilhelm ab und begründete seine Lauheit damit, daß der Graf von Holland noch nicht von allen Reichsfürsten,

¹⁸⁸⁾ Ebendort, Nr. 134.

¹⁸⁹⁾ Ebendort, Nr. 139.

¹⁹⁰⁾ Ebendort, Nr. 141: affectantes vos reducere ad unitatem matris ecclesie . . . , a qua dampnabiliter aliquamdiu deniastis.

¹⁹¹⁾ Ebendort, Nr. 141.

¹⁹²⁾ Ebendort, Nr. 144.

¹⁹³⁾ Ebendort, Nr. 181.

vor allem nicht von dem benachbarten Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg, gewählt sei¹⁹⁴⁾.

Am 25. März 1252 hatte Wilhelm sich aber in Braunschweig mit beiden Fürsten geeinigt und ihre Zustimmung zu seiner Wahl erkaufte. Der Preis, den er den Brandenburgern zahlte, war die Vogtei der Stadt Lübeck. Am selben Tage noch hat er die Bürgerschaft von der Ernennung des neuen Vogtes benachrichtigt¹⁹⁵⁾. Da er aber Bedenken haben mochte, ob die Stadt sich dieser Abmachung unterwerfen werde, versicherte er sich des Beistandes der Kirche. Ebenfalls am 25. März 1252 befahl der Kardinalpresbyter Hugo von St. Sabina, der apostolische Legat, von Braunschweig aus den Bischöfen von Schwerin und von Havelberg, die Lübecker zu veranlassen, daß sie ihr früheres Bedenken beiseite setzten, dem König Wilhelm bis Pfingsten, d. h. bis zum 19. Mai, Gehorsam versprächen und die Brandenburger Markgrafen als Vögte anerkannten. Im Weigerungsfall sei mit dem Interdikt gegen die Stadt vorzugehen¹⁹⁶⁾. Erst am 17. Mai traf der Wortlaut dieses Auftrags an die beiden Bischöfe in der Stadt ein¹⁹⁷⁾. Johann I. von Brandenburg hatte vorher selbst versucht, mit der Stadt zu einer Einigung zu kommen. Nach einem Vergleich vom 20. April 1252 sollte von nun an aller Streit zwischen Lübeck und dem Markgrafen und seinen Vasallen ruhen; jede Partei habe selbst den Schaden zu tragen, der ihr entstanden sei und seiner nicht mehr Erwähnung zu tun, wofür Ritter des Fürsten ihr Wort verpfändeten. Außerdem verpflichtete Johann sich; die Bürger und ihre Habe in seinen Schutz und sein Geleit zu nehmen und seinen Getreuen, den Grafen von Dannenberg, Heinrich von Emelendorf, Hermann von Tralau und Heinrich von Krummesse, mit denen die Stadt anscheinend in Fehde lag, jeden Übergriff gegen das Gut der Bürger zu verbieten¹⁹⁸⁾. Lange Lebensdauer scheint dieser Vergleich nicht gehabt zu haben.

Die Bürgerschaft erblickte in dem Mandat des päpstlichen Legaten, das erst am 17. Mai in der Stadt eingetroffen war,

¹⁹⁴⁾ Ebendort, Nr. 182.

¹⁹⁵⁾ Ebendort, Nr. 188.

¹⁹⁶⁾ Ebendort, Nr. 183.

eine Beeinträchtigung der Rechte, die ihr von Friedrich II. verliehen worden seien. Sie legte deshalb sofort vor dem Lübecker Kapitel, den Franziskanern und den Dominikanern und anderen glaubwürdigen Laien und Geistlichen die kanonische Berufung ein und sandte sie noch vor Ablauf des gesetzten Termins, also noch vor dem 19. Mai, an die Bischöfe ab¹⁹⁷⁾. Die Bischöfe antworteten am 30. Mai 1252 mit einem Schreiben an den Dekan, das Kapitel und die Plebanen in Lübeck: Falls die Lübecker nicht bis zum 17. Juni¹⁹⁷⁾ die Marktgrafen als ihre Vögte anerkannt hätten, würden sie dem Bann verfallen sein. Das Domkapitel sollte dann die Vorschriften über Einhaltung des Banns genau überwachen¹⁹⁸⁾. Als das Schreiben eintraf, waren von den Prälaten des Domkapitels nur der vornehmlich an die Residenzpflicht gebundene Dekan und einige wenige andere in Lübeck anwesend; die anderen Prälaten befanden sich wohl im Gefolge des Bischofs zu Verhandlungen mit den Bischöfen von Schwerin und Rakeburg außerhalb der Stadt¹⁹⁹⁾. Die in Lübeck weilenden Kanoniker folgten zunächst dem Gebot der Bischöfe, obwohl sie an seiner Rechtmäßigkeit zweifelten. Sie fürchteten, ihre Präbenden zu verlieren, wenn sie sich dem Befehl widersetzten. Sie stellten daher die gottesdienstlichen Handlungen ein. Da setzten Vogt, Rat und Gemeinde von Lübeck sich selbst zur Wehr und reichten in Gegenwart des Lübecker Bischofs, des Kapitels, der Bettelmönche und des Rats eine Appellation an den päpstlichen Legaten ein. Sie warfen den Exekutoren des Befehls Überschreitung ihrer Vorschriften und Voreingenommenheit vor (*quando sunt merito conspecti*); und hierbei stellte sich Albert Suerbeer auf ihre Seite, auf dessen Zeugnis sich ein gewichtiger Teil der Appellation aufbaute. Der Havelberger Bischof könne wegen seiner nahen Beziehungen zu den Brandenburger Marktgrafen, denen er überhaupt seine Bischofswürde verdanke, nicht als unparteiischer Schiedsrichter im Streit zwischen der Stadt und den Markt-

¹⁹⁷⁾ Ante dominicam post diem beati Viti; der. Beitstag war der 15. Juni, der nächste Sonntag fiel auf den 17. Juni; das U.B. der Stadt Lübeck gibt hier fälschlich als Datum: 15. Juli.

¹⁹⁸⁾ Ebendort, Nr. 185.

¹⁹⁹⁾ Vgl. S. 105.

grafen angesehen werden; und der Schweriner habe selbst vor dem Bremer Erzbischof und vor Albert Suerbeer zugestanden, daß er nicht wage, sich den Wünschen der Brandenburger zu widersetzen. Sie rügten ferner hinsichtlich der Form des Verfahrens, daß die Exekutoren die Übersendung einer Abschrift ihres Auftrags unterlassen hätten, und stellten in Hinsicht auf die päpstliche Bulle vom 23. Oktober 1249 formale Übersetzungen des dem Legaten gegebenen Auftrages fest. Sie baten, daß unter diesen Umständen der Bann zurückgenommen würde und daß der Legat sich beim König dafür verwenden möge, daß die Stadt von der Vogtei der Markgrafen befreit und ihre Rechte als Reichsstadt geschützt würden. Die Verhängung des Bannes sei übereilt erfolgt, zumal der Kaiser selbst noch in allerletzter Zeit die Boten, die ihm die Wünsche der Stadt überbracht hatten, huldvollst aufgenommen habe¹⁹⁵⁾.

Aber erst Anfang 1254 ist in dieser Angelegenheit von der Kirche das letzte Wort gesprochen worden. Die Bitte scheint beim Legaten Hugo kein Gehör gefunden zu haben; daher wandte die Stadt sich an den Papst selbst, der schließlich ihre Rechte anerkannte. Am 15. Januar 1254 beauftragte Innozenz IV. den Abt von Reinfeld, darüber zu wachen, daß die Stadt Lübeck nicht im Widerspruch zu den Privilegien der früheren Kaiser vom Reiche veräußert, verpfändet oder zu Lehen gegeben werde²⁰⁰⁾; am 19. Januar nahm er die Stadt in seinen besonderen apostolischen Schutz²⁰¹⁾, und am 20. Januar bestätigte er ihr noch einmal die kaiserlichen Privilegien²⁰²⁾.

Wie er die Brandenburger durch die Lübecker Reichsvogtei zu gewinnen suchte, so hoffte Wilhelm von Holland den Herzog von Sachsen anscheinend dadurch auf seine Seite zu ziehen, daß er ihm das heißersehnte Recht der Investitur über die drei Bistümer Lübeck, Schwerin und Rakeburg, das einst Heinrich der Löwe ausgeübt hatte, übertrug.

Schon am 9. März 1252 hatte Albert Suerbeer sich solchen Plänen des Herzogs gegenüber an die Stadt Lübeck mit der

²⁰⁰⁾ Ebendort, Nr. 206.

²⁰¹⁾ Ebendort, Nr. 207.

²⁰²⁾ Ebendort, Nr. 208.

Bitte um Hilfe gewandt²⁰³⁾. Am 25. März hatte der König in Braunschweig dem Wunsche des Herzogs seine Zustimmung gegeben. Damit rief er aber Albert auf den Kampfplatz. Nachdem Albert sich mit den Bischöfen von Schwerin und Rakeburg verständigt hatte, legten die drei Wendenbischöfe in einem gemeinsamen Schreiben an die Reichsfürsten, die in Frankfurt am Hofe König Wilhelms versammelt waren, im Juni Verwahrung ein. Die Kirche, die durch schwere Kämpfe und Mühen ihre Freiheit errungen habe, dürfe nicht wieder zur Magd der weltlichen Herrschaft werden. Es gehe nicht an, daß diejenigen, deren Vorgänger unter dem unmittelbaren Schutze der kaiserlichen Majestät gestanden hätten, einer geringeren Macht überliefert würden. Der Kaiser habe die drei Bistümer, ohne ihre Inhaber vorher zu befragen, der Gewalt des Herzogs von Sachsen überantwortet, obwohl doch gerade er dazu bestellt sei, sie mit allen Mitteln zu schützen. So seien die Bistümer, möge der Herzog immerhin zu den mächtigsten Fürsten des Reiches gehören, aus kaiserlichen zu herzoglichen gemacht worden, was die Bischöfe nimmermehr zugeben könnten. Im Interesse der Fürsten liege es, dafür zu sorgen, daß ihre Standesgenossen nicht in einen niederen Stand hinabgedrückt würden. Sie möchten sich deshalb beim Kaiser dafür einsetzen, daß sein Vertrag mit dem Herzog von Sachsen aufgehoben würde. Dann werde aller Welt klar werden, daß Gott in der Person des Kaisers der Geistlichkeit einen Retter und Vorkämpfer gegen die Tyrannenmacht gesandt habe, von der die Bistümer einst bedrängt worden seien²⁰⁴⁾. Zu gleicher Zeit ging ein Schreiben ähnlichen Inhalts an die Kardinäle ab, dessen Wortlaut nicht mehr erhalten ist²⁰⁵⁾. Die Antwort des Königs auf dies Schreiben ist nicht bekannt; doch zeigt die weitere Entwicklung, daß der Herzog nicht wieder auf diese Angelegenheit zurückgekommen ist und also wohl auf die ihm im Braunschweiger Vertrag verliehenen Rechte verzichtet hat. Aus der Tatsache, daß König Wilhelm bald darauf für die Verleihung des Lübecker Bistums an seinen Getreuen, den

²⁰³⁾ Ebendort, Bd. II, Nr. 23.

²⁰⁴⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 112.

²⁰⁵⁾ Ebendort, S. 103, Anm. 5.

Bischof Johann von Samland eintrat, schließt Rohkohl²⁰⁶) mit Recht, daß auch der König den Versuch aufgegeben habe, das Bistum unter den sächsischen Herzog zu stellen. Sonst wäre die Veretzung Johanns von Samland auf den Lübecker Stuhl nicht eine Erhöhung, sondern eine Erniedrigung gewesen.

Zweifellos war dieses Protestschreiben das Werk Albert Suerbeers. Das zeigt schon die Intitulatio, in der Albert an erster Stelle genannt wird, und zwar mit seinem vollen Titel: „Von Gottes Gnaden Erzbischof von Livland und Preußen, Verwalter (minister) des lübisches Bistums“; das zeigt ferner die stolze Sprache dieser Kundgebung, die nicht den beiden anderen Bischöfen zuzutrauen ist, die in der Hierarchie doch nur eine kleine Rolle spielten, wohl aber dem an große Verhältnisse gewöhnten ehemaligen Primas von Irland.

Für die Entwicklung des lübisches Handels ist Alberts Verwaltung des Bistums aber von besonderer Bedeutung gewesen in Hinsicht auf die Aufhebung des Strandrechts. Schon zur dänischen Zeit hatte die Stadt wohl durch die tatkräftige Mitwirkung Waldemars II. das Verbot des Strandrechts in Dänemark und an der mecklenburgischen und vorpommerschen Küste erreicht. Und zweifellos hatte auch früher schon die Kirche sich in gleichem Sinne eingesetzt²⁰⁷). Bewog sie dazu einmal das Gebot der Nächstenliebe, so kam seit 1200 noch die Sorge um die östliche Mission hinzu, die nur gedeihen konnte, wenn die großen Gefahren der Seereise von Lübeck aus so viel wie möglich gemildert wurden. Aber der Widerstand, der diesen Bestrebungen seitens der noch halbheidnischen Küstenbevölkerung entgegengesetzt wurde, war nicht so leicht zu überwinden. Sie sah im Strandrecht das Recht auf eine schätzbare Einnahmequelle, das sie sich nicht rauben lassen wollte. Rom und seine Priester waren weit; und den gelegentlich erscheinenden päpstlichen Legaten fehlte die Macht, das kirchliche Gebot gegenüber dem robusten Eigennutz der Küstenbewohner durchzusetzen.

²⁰⁶) N. a. D., S. 82, Anm. 7.

²⁰⁷) Vgl. Mantels, Beiträge zur lübisches-hanseischen Geschichte, 1881, S. 40 ff.; Beckstaedt, die Bemühungen Lübeds als Vororts der Hanse um Aufhebung des Strandrechts in den Ostseeprovinzen, Straßburg 1909.

Das wurde anders, als Albert Suerbeer, päpstlicher Legat für Livland, Estland, Kurland, Samland, Preußen, Gotland, Rügen, Holstein und Rußland, Erzbischof von Livland, Estland und Preußen und Verweser des Bistums Lübeck sein Amt antrat. Das Gedeihen seines baltischen Erzbistums hing in nicht geringem Maße ab von der dauernden engen Verbindung mit Lübeck. Die Beseitigung aller Hindernisse, die diese Verbindung erschwerten, war Lebensnotwendigkeit für seine Diözese. Das war alles auch früher schon der Fall gewesen. Aber neu war, daß der Legat Albert Suerbeer zugleich Erzbischof der baltischen Lande und daher ganz anders an dieser Frage interessiert war als seine Vorgänger im Legatenamt, die nur auf kurze Zeit im Norden weilten und wohl mehr aus Konvention das Verbot gegen das Strandrecht erneuerten. Ferner gab ihm das Legatenamt höhere Gewalt, als einem einfachen Oberhirten in partibus infidelium zustand, und schließlich trafen sich seine Ziele mit denen der Kaufmannschaft im Bistum Lübeck, das er verwaltete. Auch hier war also ein verbindendes gemeinsames Glied zwischen Albert Suerbeer und der Stadt Lübeck gegeben. Mit ganz anderer Macht als seine Vorgänger konnte er seinem Willen Nachdruck verleihen. Der entschlossene Ernst, der aus Alberts großer Strandrechtsverfügung vom Januar 1256²⁰⁸⁾ spricht, läßt annehmen, daß er auch an der Aufhebung des Strandrechts in Hinterpommern und Pommerellen durch Swantepolk III. vom Jahre 1248²⁰⁹⁾, die am 31. Juli 1253 aber auf die christlichen Kaufleute eingeschränkt wurde²¹⁰⁾ nicht unbeteiligt war. König Abel von Dänemark gewährte den Lübeckern am 15. November 1250 Befreiung vom Strandrecht²¹¹⁾. Im Juni 1253 wandte Albert sich persönlich gegen die Ausübung des Strandrechtes innerhalb seiner Erzdiözese. Nachdem er mit harten Worten das widernatürliche Treiben derjenigen gebrandmarkt hatte, die ihre Hände ausstreckten nach dem Gute ihrer Mitmenschen, die Gottes Güte aus der Todesgefahr des Sturmes errettet habe, legte er den Bann auf alle, die sich am Gut schiffbrüchiger Kaufleute

²⁰⁸⁾ U. B. d. Stadt Lübeck I, Nr. 228.

²⁰⁹⁾ Ebendort, Nr. 132/33.

²¹⁰⁾ Ebendort, Nr. 202.

²¹¹⁾ Ebendort, Nr. 160.

vergreifen würden, und auf ihre Helfershelfer und Fehler. Wer Gegenstände, die Schiffbrüchigen geraubt worden seien, kaufe, eintausche oder aufbewahre, solle, gleich als ob er ein Mörder sei, solange am Betreten der Gotteshäuser gehindert werden, bis er das Gut doppelt zurückerstattet habe. Weltliche Richter, die nicht gegen diese Förderer des Strandraubes vorgingen, seien mit aller Strenge zur Rechenschaft zu ziehen. In den Kirchspielen, in denen das Strandrecht ausgeübt worden sei, hätte jede Vornahme von kirchlichen Handlungen sofort aufzuhören, dem zuständigen Bischof und dem weltlichen Richter sei sofort von solchem Verbrechen Mitteilung zu machen, damit sie für umgehende Sühne sorgten. Sollten sie sich in ihrem Amt lässig zeigen, so sollte dem geistlichen Richter automatisch das Betreten der Kirche verboten, dem weltlichen seine richterliche Amtsgewalt entzogen sein. Allen diesen Personen, sowohl den Tätern wie den Richtern, wird mit Verweigerung des christlichen Begräbnisses gedroht, falls sie ihre Übertretungen nicht bereut und vor ihrem Tode geföhnt hätten. Ihr Leichnam sei dann zum warnenden Beispiel ins Meer zu werfen. Ausdrücklich wird bei diesem Erlaß Bezug genommen auf die Kaufleute, die zwischen Lübeck, Gotland, der Düna, Estland und Livland zur See fahren. Diese Urkunde solle in den Pfarrkirchen des Erzbistums, vor allem an der Küste, im ersten Jahr zu Beginn der vier Jahreszeiten und später alljährlich einmal bekannt gegeben werden²¹²⁾. Daß Albert dieser Verordnung Nachdruck zu verleihen mußte, zeigt der Erlaß des Bischofs Heinrich von Kurland vom 5. Juni 1254²¹³⁾, gegen etwaige Übertreter des erzbischöflichen Verbots genau so vorzugehen wie gegen Friedensbrecher. Es ist kaum anzunehmen, daß die Lübecker Bürgerschaft von sich aus schon damals eine Aufhebung des Strandrechts in diesen östlichen Gebieten hätte erzwingen können, wenn nicht der mächtige Arm ihres geistlichen Verwalters ihr zur Verfügung gestanden hätte; und Albert hat schon im eigenen Interesse ihr seine Hilfe nicht versagt.

Alberts Stellung zum König Wilhelm hat sich infolge seines Vorgehens gegen den Braunschweiger Vertrag arg verschlechtert.

²¹²⁾ Ebendort, Nr. 199.

²¹³⁾ Ebendort, Nr. 213.

Albert hatte die Rolle des Förderers oder des Unparteiischen bei Wilhelms Kampf gegen seine Gegner ausgespielt und war zu ihnen hinübergeglitten. Es war nur natürlich, daß er sich immer enger an die Lübecker Bürgerschaft angeschlossen, die sich gleichfalls über die Willkür des Königs zu beklagen hatte. Um so notwendiger erschien es daher Wilhelm von Holland, sich Alberts zu entledigen und das Bistum einem seiner Vertrauten zuzuspielen, der ihm ein guter Bundesgenosse sein konnte in seinem weiteren Kampfe gegen den Trotz der stolzen Reichsstadt. Schon vor dem 5. Juli 1253²¹⁴⁾ hat Wilhelm daher den Papst gebeten, der Administratur Alberts in Lübeck ein Ende zu bereiten und seinem ehemaligen Hofkaplan, Johann von Dieft, der inzwischen Bischof des unwirklichen Samlands geworden war, das Bistum Lübeck zu übergeben. Daß die Kurie den Wunsch des schwachen Königs erfüllte, zeigt, daß er ihr nicht ungelegen kam. Die Erwartung, die sie an Alberts Ernennung geknüpft hatte, war nicht erfüllt worden. Allerdings war ihm die Verwaltung des Lübecker Bistums auf Lebenszeit übertragen worden; aber gerade dieser Umstand schien sein Interesse von Livland und Estland, wo ja sein eigentliches Wirkungsfeld liegen sollte, mehr abgelenkt zu haben, als ihr dienlich schien. Die reiche Travestadt mit ihren mannigfachen Beziehungen zu den östlichen Gestaden des baltischen Meeres war als Residenz den primitiveren Städten des östlichen Kolonialgebiets immerhin vorzuziehen, und Albrechts fast ständiger Aufenthalt in Lübeck von 1246 bis 1254 konnte zu Befürchtungen in dieser Hinsicht Anlaß geben. Eine solche Entwicklung zum Nachteil der östlichen Mission mußte vom Standpunkt der Kirche aus vermieden werden. Solange Bischof Nikolaus von Riga, Alberts ehemaliger Rivale vom Jahre 1229, noch am Leben war und sich weigerte, Riga mit einem anderen Sitz zu vertauschen, war es allerdings kaum möglich, Albert die Einkünfte des Lübecker Bistums zu entziehen, da ohne diese Mittel an ein erfolgreiches Wirken des Erzbischofs im Osten nicht zu denken war. Rohkohls Erklärung²¹⁵⁾, der Papst habe den zu eigenmächtig gewordenen

²¹⁴⁾ Böhmer, Regesta Imperii, Bd. V. Neu herausgeg. und ergänzt von J. Ficker und E. Winkelmann, Nr. 8009.

²¹⁵⁾ U. a. D. S. 83 ff.

Bischof durch eine Demütigung gefügiger machen wollen, ist nicht überzeugend.

Der Papst wählte jetzt einen Mittelweg. Allerdings befahl er durch ein Schreiben an den Bischof von Cambrai vom 5. Juni 1253²¹⁶⁾ die Versetzung des Bischofs Johann von Samland nach Lübeck, dem die päpstliche Partei in ihrem Kampf gegen die Staufer mehrfach verpflichtet war; aber er legte auch keinen Protest dagegen ein, daß Albert stillschweigend die Einkünfte des Travebistums weiterbezog, bis ein ausreichender Ersatz hierfür gefunden war²¹⁷⁾. Im Herbst 1253 starb Nikolaus von Riga, und nun stand kein Hindernis mehr im Wege, eine endgültige Ordnung der kirchlichen Einteilung im Osten vorzunehmen. Noch am 20. Januar 1254 war Albert, nicht Johann von Dieft, vom Papst mit der Aufgabe betraut worden, den Lübecker Kanoniker Johannes, der bisher Hofkaplan des Braunschweiger Herzogs gewesen war, in eine Prälatenpräbende innerhalb der bremischen Kirchenprovinz einzuweisen²¹⁸⁾; am 28. Januar wurde er zum erstenmal vom Papst als Erzbischof von Riga bezeichnet. Er bezog jetzt die Einkünfte dieser zum Erzbistum erhobenen Diözese und wurde dadurch finanziell so gestellt, daß er für die Mission des Ostens nicht mehr von Lübecks Einnahmen abhängig war. Damit war der Grund hinfällig, der 1247 dazu geführt hatte, ihm die Administratur der lübschen Kirche zu übergeben. Und daß der Papst selbst Alberts Tätigkeit in der Lübecker Diözese jetzt für erledigt ansah, zeigt die Tatsache, daß er am selben 28. Januar den Albert am 20. Januar erteilten Auftrag in die Hände des Scholastikus von Nigenkirchen (bei Högter) legte²¹⁹⁾. Am 4. März erhielt der päpstliche Legat Petrus den Befehl, Johann von Dieft von seinem Bistum Samland zu lösen, ihn in den vakant gewordenen Lübecker Bischofsitz endgültig einzuführen und für Alberts Übersiedlung

²¹⁶⁾ M.G.H. Epistolae saeculi XIII e regestis Pontificum Romanorum selectae, Bd. III, Nr. 206.

²¹⁷⁾ Potthast: Regesta Pontificum Romanorum, Bd. II, Nr. 15203; über die Bedeutung von de personatu providere vgl. Du Cange, Bd. V, Sp. 405 f.

²¹⁸⁾ Ebendort, Nr. 15213.

²¹⁹⁾ M.G.H., Epp. III, Nr. 253.

nach Riga Sorge zu tragen²²⁰). Am 9. März ordnete der Kardinal Johanns Veretzung nach Lübeck an, die vom Papst am 18. März dem neuen Bischof noch einmal bestätigt wurde²²¹). Noch im August hielt Albert sich in Lübeck auf, wo er noch einmal in den Streit um das Johanniskloster eingriff; und nur widerwillig scheint er den Lübecker Boden, auf den er so große Hoffnungen gesetzt hatte, geräumt zu haben. Der Bannfluch gegen die Cismarer Mönche und die Häupter der gegnerischen Partei im Domkapitel war die letzte Handlung, die er auf Lübecks Boden vollzog. Am 11. September hielt Johann von Dieft als Bischof Johann II. seinen Einzug in die Stadt.

Für das Bistum Lübeck ist Alberts Regierungszeit nicht immer gewinnbringend gewesen. Wohl scheint er die Einnahmen des Bistums neu geordnet und den größten Teil der entfremdeten Zehnten wieder zurück erworben zu haben; ob er sie aber auch zum Vorteil des Bistums verwendet hat, mag dahingestellt bleiben; von Erwerbungen für die Lübecker Kirche ist nur der Ankauf der halben Schwartauer Mühle überliefert worden. Sein Blick war auf ein größeres Ziel gerichtet, und ihm wird er die meisten Einkünfte des Bistums Lübeck geopfert haben. Daß er dies letzte Ziel, das er erstrebt zu haben scheint, ein Erzbistum Lübeck für die Ostsee, nicht erreicht hat, lag wohl weniger an seiner Person als an den Verhältnissen, die mächtiger waren als sein stolzer Wille. Dem Bremer Erzbischof gegenüber hätte er sich wohl durchsetzen können; er mußte aber scheitern, als der Papst selbst seinen Plänen die Zustimmung versagte. Seinem selbstbewußten Willen war die geschmeidige Gewandtheit des Diplomaten nicht in gleicher Weise zugefallen. Solange noch ein starkes Kaisertum, auf das er sich hätte stützen können, dem Papst gegenüberstand, wäre Alberts Plan vielleicht noch durchführbar gewesen. 1250 war es dazu zu spät. Lübeck mußte sich für die Zukunft mit der Rolle eines kleinen Territorialbistums bescheiden. Mit der Erhebung Rigas zum Erzbistum waren die Hoffnungen des Lübecker Bistums auf eine führende Rolle im Ostteil des baltischen Meeres endgültig zu Grabe getragen.

²²⁰) Ebendort, Nr. 267.

²²¹) Ebendort, Nr. 271.

Zu Dank war das Bistum Albert aber verpflichtet wegen des festen Eintretens für seine Reichsunmittelbarkeit; ihm vor allem gebührt der Ruhm dafür, daß König Wilhelms Vertrag mit dem Herzog von Sachsen unausgeführt blieb.

Höheren Dank als das Bistum Lübeck schuldet ihm aber die Stadt Lübeck. Er unterstützte sie gegen König Wilhelm in der Abweisung der brandenburgischen Ansprüche auf die Reichsvogtei, vor allem aber wurde er in der Frage des Strandrechts der Vorkämpfer der Stadt für die ganze Ostsee und hat durch die Zähigkeit seines Willens und durch die Autorität seiner Stellung in dieser Hinsicht eine der Grundlagen mitzuschaffen helfen, die Vorbedingung waren für den Aufschwung, den Lübecks Handel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf der Ostsee nahm.

Gotische Wandmalereien in einem Lübecker Bürgerhause.

Von Werner Burmeister.

Im Frühjahr 1929 wurden bei Abbruchsarbeiten in dem Hause Johannisstraße 18 in Lübeck von Dr.-Ing. H. Rahtgens die Spuren einer sehr beachtenswerten Wandmalerei aufgedeckt, Reste eines Werkes, das seinem formalen wie inhaltlichen Charakter nach geeignet ist, die Aufmerksamkeit der historisch Interessierten weit über den Bereich der Mauern Lübecks hinaus zu erregen.

Die Freilegung der Malereien, die infolge der mehrfachen Übermalungen mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft war, erfolgte unter Leitung von Dr. Rahtgens, der auch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die im Interesse der Denkmalpflege erforderlichen Arbeiten veranlaßte und überwachte, um die Malereien, die bedauerlicherweise im Original nicht zu erhalten waren, wenigstens in photographischen Aufnahmen sowie in genauen, vom Maler Boht angefertigten Kopien festzuhalten. Von ihm rühren ferner in dem vorliegenden Aufsätze die Angaben über den baulichen Befund sowie die Grundrißzeichnung her.

Die bauliche Situation.

Das Haus, dem die Malerei angehörte — es ist inzwischen bis auf den Keller für den Neubau eines Warenhauses abgebrochen, wobei die Reste der Wandgemälde sich leider nicht erhalten ließen —, bildete bis zum Jahre 1859 mit dem heutigen, westlich angrenzenden Nachbarhause Johannisstraße 16 ein ansehnliches Grundstück (Abb. 1). Bei der Teilung des

letzteren im genannten Jahre wurde das Haus völlig umgebaut und mit neuer Fassade versehen. Wenn somit der Oberbau auch nichts architektonisch Bemerkenswertes mehr aufzuweisen hatte, so hat sich von dem früheren einheitlichen Gebäude doch noch der spitzbogig gewölbte Keller erhalten, der eine charakteristische frühgotische Anlage mit vier Schiffen und niedrigen quadratischen Pfeilern zeigt, die in den seitlichen Stützenreihen mit Rundpfeilern wechseln. Ein mächtiger Kamin verleiht diesem Keller noch eine besondere Eigenart.

Der gleichfalls unterkellerte Raum, den die Malerei schmückte, war der Festsaal des Hauses, der nach alter Lübecker Baugewohnheit in dem hinter dem Vorderhause sich am Hof erstreckenden schmalen Flügel in Erdgeschoßhöhe lag. Er bildete ein nach hinten sich etwas verjüngendes Viereck und war vorn 4,60 m breit. Die frühere, später durch Einziehung einer neuen hinteren Scheidewand und eines Schornsteins in der vorderen linken Ecke verkürzte Länge ließ sich noch durch die Spuren der ehemaligen Scheidewand mit 7,50 m im Mittel bestimmen. Die linke, östliche Längswand grenzte als Brandmauer an das Nachbargrundstück, während in der rechten, dem Hofe zugewandten Längswand, die im 17. oder 18. Jahrhundert neu aufgeführt war, die Fenster saßen.

Die nach dem Vorderhause zu gelegene nördliche Schmalseite hatte verschiedene Veränderungen erfahren. Die im spitzen Winkel auf die Grenzmauer treffende Scheidewand zwischen Flügel und Vorderhaus zeigte eine breite, schwach zugespitzte Bogennische, die aber in neuerer Zeit nach der Fensterseite zu, jedenfalls zur Erweiterung oder Verlegung des Eingangs, abgebrochen und hier durch eine dünne, schräg in die Maueröffnung eingestellte Türwand ersetzt war. Zugleich war in der andern Ecke in gleicher Flucht mit der neuen Türwand der bereits erwähnte Schornstein eingebaut. Nach dem Abbruch des Schornsteins zeigte sich, daß die östliche Grenzmauer des Flügels einen halben Meter vor der Saalecke mit einem kleinen Vorsprung gegen die Grenzmauer des Vorderhauses vorsprang und ohne Verband gegen diese gesetzt war (Abb. 1). Die ursprüngliche Scheidewand wird, wie auch aus gewissen noch zu erläuternden Unregelmäßigkeiten

des Systems der Ausmalung zu schließen ist, auf diese Fuge zu geflüchtet haben; gelegentlich der ersten malerischen Ausstattung des Saales war dann zur besseren Raumausnutzung die Wand um jenen halben Meter zurückgesetzt und mit der Bogennische wieder aufgeführt. Auch zwischen dieser Wand und der Grenzmauer bestand kein Verband.

Die östliche Längswand in ihrer ganzen 8,40 m betragenden Ausdehnung von der ehemaligen südlichen Scheidewand bis zur nördlichen Ecke über der Bogennische sowie ein Teil der nördlichen Schmalseite gehörten somit noch zum mittelalterlichen Bestand des Hauses, und auf ihnen wurden auch die Malereien freigelegt, um die es sich hier handelt.

Die uns beschäftigende gotische Malerei des 14. Jahrhunderts war aber nicht die einzige auf diesen Wänden. Spätere Geschlechter haben neue Dekorationen im Geschmack ihrer Zeit darüber gelegt.

Unter moderner Tapetenbekleidung kam zunächst eine Wandmalerei des frühen 17. Jahrhunderts zutage, die die ganze östliche Wandfläche von der Ofenecke bis zu der, vermutlich damals eingezogenen jüngeren südlichen Scheidewand füllte (Abb. 2). Ein wagerechter Fries mit einer derben Blattwelle zerlegte sie der Höhe nach in zwei gleich große Hälften. Während die untere Hälfte eine gemalte Tafelung von noch spätgotischem Ornamentcharakter füllte, zeigte die obere Wandfläche eine lustige Teilung durch rot marmorierete schlanke Säulen. Die Felder zwischen ihnen enthielten Darstellungen aus dem neuen Testament, unter denen in dem flachen Bande zwischen den Sockeln der Säulen hochdeutsche Verse den Inhalt der Bilder erläuterten. Auch die Nordwand zeigte in der Bogennische und darüber neutestamentliche Szenen. Der künstlerische Wert der Darstellungen war gering.

Unter dieser nachmittelalterlichen Wanddekoration lag ein älterer Anstrich mit einer Rankenmalerei, und hinter dieser, von der bei ihrer festen Verbundenheit mit der oberen Malerschicht keine größeren Partien freigelegt werden konnten, tauchte die weit wertvollere gotische Malerei auf, von der wir berichten möchten, und die auch in der Ecke hinter dem Schornsteineinbau zum Vorschein kam (Abb. 3—7).

Anordnung und Einteilung.

Die obere Zone der Wände des Festsaals, unmittelbar unter den Deckenbalken, umzog ein 1,15 m hohes, in sich zweigeteiltes Band figürlicher Darstellungen. Die ganze darunter befindliche Wandfläche von 3 m Höhe blieb ohne figürliche Ausschmückung und zeigte auf warmgrauem Anstrich schablonierte Rauten von tiefröter Farbe, einen neutralen Teppichgrund, über dem die figürlichen Darstellungen um so lebhafter hervortraten. Unter dem grauen, mit der figürlichen Malerei gleichzeitigen Wandton hat man einen älteren Teppichanstrich von lebhafterer Farbgebung gefunden, der auf grünem Grunde leuchtend rote, weißumrandete Sterne zeigte und unten eine kräftige Abschlußborte besaß aus roten und grünen Vertikalstreifen, oben und unten eingefasst durch schwarzweiß gezackte Horizontalbänder. Diese wohl dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehörige lebhafte Teppichmalerei wurde durch das Grau der späteren überdeckt, wohl um eine neutrale Folie für die nunmehr den Akzent tragenden figürlichen Darstellungen zu schaffen, die ihrerseits unmittelbar auf den jedenfalls für sie in dieser oberen Zone erneuerten Fuß aufgetragen waren.

Die Bilder sind in zwei übereinander dahinlaufenden Zyklen geordnet, einem oberen Hauptzyklus, dessen Szenen in Kreismedaillons von 75 cm Durchmesser gefaßt sind, und einem darunter befindlichen predellenartig kleinfigurigen Bilderzyklus, der durch zierliche, gedrückt rundbogige Arkaden in Einzelfelder geteilt wird.

Außer den die Hauptdarstellungen enthaltenden großen Kreisen zeigt die obere Zone in den zwischen ihnen bleibenden Zwickelflächen zwei Reihen von Halbkreisflächen kleineren Durchmessers, deren rote Grundfläche Tiergestalten, Fabelwesen und Bögel von hellgrauer Farbe füllen. Die schmale Einengung zwischen den Mitten der großen Kreise belebt ein Palmettenornament mit der heraldischen Lilie in der Mitte.

Die Umrahmung der großen Kreise ist kräftig rostrot getönt, ihre Innenflächen zeigen ein sanftes Blau, der Grund außerhalb der Kreise ein warmes Grün, die Halbkreise der Zwickel ein lebhaftes Rot. Die Arkatur des unteren Frieses

ist rotbraun, der Grund innerhalb der Bögen graublau, die Zwickelflächen hellgrau. Die Farben der figurlichen Darstellungen halten sich gleichfalls in heiteren und dabei sanften, der Härten entbehrenden Harmonien von verschiedenem Rot, Violett, Grün, Gelb, Braun und Grau. Die Zeichnung der Umrisse ist schwarz, die Fleischteile dagegen sind rotbraun umrissen.

Es sind die satten, zarten Farben der eben voll erblühten Hochgotik, deren harmonische Milde gegenüber den rissigen, oft rohen Kontrasten spätgotischer Wandmalerei wohlthuend und reich wirkt.

Erhaltung.

Aus dem vorliegenden Fragment ergibt sich, daß beide Zyklen, von links nach rechts fortschreitend, in der Nordostecke des Saales begannen, genau gesagt an dem Punkte der ehemaligen, dem Umbau der Nordwand vorangehenden Saalecke (vgl. den folgenden Abschnitt). So umfaßt der bei der Entdeckung vorhandene Teil ein größeres Stück des Anfanges der Zyklen (die gesamte östliche Längswand) und ein kleines Stück des Schlusses (den Rest der nördlichen Schmalwand). Auch diese Teile waren durch Lücken unterbrochen; so fehlte im alten Fuß der Ostwand ein etwa meterbreiter Vertikalstreifen nahe der Nordostecke neben dem später eingebauten Schornstein und ein Streifen von etwa 70 cm Breite vor der Südostecke. Mit beiden steht im Zusammenhang ein sie verbindender, nahe unter der Balkendecke hinlaufender, zwei Steinschichten hoher Horizontalstreifen, der gleichfalls aus dem alten Fuß herausgeschlagen war und leider von den großen Rundbildern des Hauptzyklus die zentrale Zone zerstört hatte. Diese Beschädigung erfolgte vermutlich im 18. Jahrhundert gelegentlich der Anbringung einer Stuckdecke, während jene Vertikalstreifen schon bei der Veränderung des Saales im 17. Jahrhundert abgeschlagen waren.

Weit besser als die Erhaltung des Hauptzyklus war die des unteren, kleinfigurigen Frieses, der, abgesehen von den beiden vertikalen Breschen, in der gesamten Länge der Ostwand zusammenhängend vor Augen stand.

Das kleinere Fragment der Nordwand, das die Schlußszenen beider Zyklen enthielt, war im ganzen, besonders aber wieder in der Zone des Hauptzyklus, in höchst ruinösem Zustand, so daß auch hier kein einziges der großen Rundbilder annähernd vollständig erhalten war. Auch bei den unteren Friesbildern war der Erhaltungszustand weniger gut als an der Ostwand. Doch konnte zweifellos der Schluß beider Zyklen hier festgestellt werden*).

Beschreibung und Deutung der Darstellungen.

Der obere Zyklus ist als eine Darstellung der Parzivaldichtung erkannt worden. Zugrunde liegt ihr, wie es scheint, die deutsche Fassung, das Gedicht Wolframs von Eschenbach. Das erste jetzt zerstörte Rundbild des Parzivalzyklus befand sich aber nicht unmittelbar neben der Nordostecke, sondern es begann, jedenfalls wegen des durch die hinausgeschobene Nordwand entstandenen Mauerabsatzes (vgl. S. 114 f.), um mehr als einen Meter rechts davon. Die Einpassung der Schlußbilder des Zyklus wurde hierdurch zum Problem. Der Maler half sich, indem er noch ein Medaillon hinzufügte, das er mit der Darstellung des den Löwen zerreißenen Simson füllte (Abb. 5), vielleicht einem Wunsche des Hausherrn folgend, der diese Darstellung als sein Wahrzeichen und Lieblingsmotiv bevorzugte. Ungeschickt erscheint, daß der Maler das Rundbild um die Ecke herum brach und es nicht ganz auf die Ostwand setzte, die neben dem Mauerabsatz eine breite Leere aufwies. Wahrscheinlich fürchtete er die Wirkung der Sechsfuge, klemmte daher lieber das Bild in die Ecke und ließ rechts davon neben dem einstigen Maueranstoß eine Lücke, die ihm vielleicht zur Bezeichnung des Anfanges der Bilderfolgen sogar willkommen war. Auch die Füllung des unteren Rundbogenfeldes mit einem Fabelwesen im Gegensatz zu den übrigen fortlaufenden figürlichen Szenen läßt darauf schließen, daß dieses ebenso wie das blinde Eckfeld daneben überzählig war.

*) Die Art, wie die große Bogennische in den Figurenfries einschneidet (Abb. 7), könnte darauf schließen lassen, daß sie erst nachträglich ausgebrochen gewesen sei. Da aber der Fuß der Nische mit denselben roten Sternen auf grünem Grund gemustert war, wie die älteste Malerschicht der Ostwand unter dem Figurenfries, so war die Nische jedenfalls bei Ausführung der Figurenmalerei über ihr bereits vorhanden.

Der Parzivalzyklus.

Von dem ersten Rundbilde ist infolge der linken Vertikalbreche im Fuß nur ein ganz schmales Segment des rechten Randes übriggeblieben. Die Darstellung ist verloren. Im Folgenden werden die erhaltenen Bilder (vgl. Abb. 4) durchgehend numeriert.

Rundbild 1. Links sitzt auf einem Stuhl Herzeloide, die Mutter Parzivals, im roten Mantel und weißer Haube. Rechts von ihr steht Parzival, barfuß, in graubraunem Narrenkleid mit Kappe.

Rundbild 2. Parzival, bekleidet wie im vorigen Bilde, jagt, nach rechts laufend, ein vor ihm herlaufendes Wild.

Rundbild 3. Links kniet Parzival vor einem von rechts herankommenden Reiter, der hinter sich auf dem Rücken des Pferdes eine Frau mitführt.

Rundbild 4. Herzeloide, links mit gesenktem Haupte stehend, entläßt den auf einem weißen Pferde nach rechts abreitenden Parzival, der sich nach ihr umwendet. Neben seinem Kopf wird sein Bogen sichtbar.

Rundbild 5. Parzival, der in das Zelt der Fürstin Ieschute eingedrungen ist, entreißt ihr gewaltsam Fingerring und Spange. Rechts sitzt die Fürstin auf einem Stuhl, Parzival, von links kommend, tritt mit seinem rechten Fuß gegen die sitzende Frau. Ganz links steht, halb sichtbar, sein Pferd. Über der Szene ein rotweiß gestreiftes Zeltdach.

Rundbild 6. Parzival, der von links (immer im Sinne der nach rechts fortschreitenden Erzählung) heranreitet, verhandelt mit dem Fährmann des rechts auf lebhaften Wellen sichtbaren Rahns. Er gibt ihm Ieschutes Spange als Fährlohn.

Rundbild 7. Parzival, wieder von links heranreitend, begrüßt die Tafelrunde des Königs Artus, die zur Rechten durch eine gedeckte Tafel dargestellt ist, an der zwei Männer mit Fürstenhüten sitzen.

Hier tritt die große Lücke in dem Befunde ein. Die größere Hälfte der Bilder (Südwand, Westwand und ein größerer Teil der Nordwand) fehlt. Vom Schluß des Zyklus sind folgende Darstellungen auf der Nordwand aufgedeckt worden (Abb. 7):

Rundbild 8, dessen größter Teil verloren ist, zeigt zwei geharnischte Ritter zu Roß im Zweikampf. Es ist offenbar der Kampf Parzivals mit seinem Halbbruder Feirefiz.

Rundbild 9. Zwei Ritter in friedlichem Nebeneinander, links eine Begleitfigur (leider fehlt auch hier die obere Hälfte des Kreises). Wahrscheinlich ist das Erkennen der Brüder dargestellt.

Rundbild 10, das Schlußbild, zeigt die Erhöhung Parzivals. Nur als Fragment erhalten. Man sieht ihn zur Linken sitzen, ein hohes Kelchglas, den Gral, in der Hand. Von einer rechts sitzenden, anscheinend Parzival den Gral reichenden Gegenfigur waren nur noch Spuren des Kopfes und eines Unterarmes erhalten.

Einige Abweichungen der Darstellungen von der dichterischen Fassung Wolframs v. Eschenbach erklären sich wahrscheinlich aus der Absicht des Malers, zu klar ablesbarer, typifizierender Fassung die komplizierten Geschehnisse zu vereinfachen, nach dem allgemein vertrauten Vorbilde der in kanonischen Bildern festgelegten Heilsgeschichte. Möglich wäre es aber auch, daß dem Maler andere, volkstümliche (vermutlich französische) Fassungen der Parzivaldichtung bekannt waren und hier und da veränderte Schattierungen ergeben haben.

So fällt es auf, daß der Knabe Parzival schon im ersten erhaltenen Rundbilde das Narrenkleid trägt, das ihm in der Dichtung die Mutter erst nach der Begegnung mit dem Ritter anfertigt. Die Erscheinung wird leicht erklärt durch den Gebrauch, eine Figur möglichst immer durch die gleiche Gewandung zu charakterisieren.

Ferner ist in Bild 3 die Szene, da Parzival dem Frauenräuber den Weg weist, und die ihr folgende, wo er vor der ritterlichen Erscheinung des den Entführer Verfolgenden anbetend niedersinkt, hier in eins zusammengezogen.

Endlich vereinfacht Bild 6 die Gegebenheit der Dichtung, nach der Parzival einen Fischer in der Hütte aufsucht und ihm die Spange gibt, damit er ihn an den Hof des Königs Artus führe, in der Weise, daß Parzival, von links heranreitend, den Fischer in seinem Rahne antrifft und sich sogleich einschiff.

Der unbekannte untere Zyklus.

Die kleinfigurige untere Darstellungsreihe gewinnt infolge der starken Zerstörung des Hauptzyklus ein besonderes Interesse. Hier finden wir eine Reihe von Szenen wohl erhalten und können uns der Gestaltungskraft des Malers ohne die Behinderung freuen, die einen vollen Genuß des Hauptzyklus unmöglich macht.

Der untere Darstellungsfries gibt einen bisher noch nicht gedeuteten, breit ausgesponnenen biographischen Roman in einer sehr lebendig erzählenden Folge von Einzelbildern wieder. Besonders die Kindheitszenen sind von außerordentlicher Anmut und Naturnähe. Obgleich das häufige Auftreten kirchlicher Personen und besonders der christlich befriedete Schluß einen stark kirchlichen Charakter verraten, handelt es sich scheinbar doch nicht um ein Heiligenleben, da die Person des Helden nirgends einen Nimbus trägt.

Auch beim unteren Frieße sind die ersten Szenen verloren gegangen. Wieder bezeichnen wir die erhaltenen Bilder mit fortlaufenden Nummern (vgl. Abb. 4).

1. Der eben geborene Knabe erhält seinen Namen durch einen links im weißen Gewande stehenden Priester, der ein Buch in der Linken hält. Das Kind wird rechts von einer Frau getragen, hinter dieser steht eine Begleiterin.

2. Der Knabe wird getauft. Links der Priester, der ihn über das kelchförmige Steinbecken hält; rechts ein Diener mit einem Handtuch.

3. Die Mutter im roten Kleide sitzt spinnend links neben der Wiege, in der das Kind liegt.

4. Die Mutter sitzt neben der Wiege, das stehende nackte Kind auf dem Schoß.

5. Links sitzt die Mutter, das Kind an der Brust; sie neigt sich vor, um ein Kinderröckchen aus den Händen der von rechts herantretenden Dienerin in Empfang zu nehmen.

6. Die Mutter sitzt, nach rechts gewandt, im Garten, das Kind hockt, an ihre Knie gelehnt, zu ihren Füßen. Die linke Hand der Mutter ruht auf dem Kopf des Kindes. Rechts ein Baum.

7. Die Mutter geht mit zwei Begleiterinnen nach rechts.

8. Von links kommt die Mutter, von einer Dienerin gefolgt, zu einem weiß gekleideten Mönch, der sie vor einer Kapelle, in deren Tür ein Taufstein sichtbar ist, empfängt, wobei er lehrend die Hand erhebt.

9. Auf einer langen Bank sitzt frontal die Mutter zwischen den beiden ihr tröstend oder beratend zugewandten Begleiterinnen.

10. Links sitzt die Mutter, die linke Hand leicht erhoben, rechts steht der bereits etwas größere Knabe, ein Spielzeug oder ein Gerät zum Gehenlernen in der Hand.

11. Der stark gewachsene, schlanke Knabe im Walde oder Garten; links und rechts je ein Bäumchen. Einen kurzen Stab (?) mit beiden Händen fassend, schreitet er nach rechts.

12. Eine Jünglingsgestalt, wohl wieder der Knabe, vor einem Bäumchen, unter dem er einen runden gelben Gegenstand, wohl eine Frucht, aufzuheben im Begriff steht.

13. Der Jüngling, einen kleinen Hut auf dem Kopfe, in lebhafter Bewegung nach rechts gewendet, hinter ihm links ein Begleiter. Der Jüngling wirft, wie es scheint, mit einem becherförmigen Ding nach kegelförmigen, rechts am Boden stehenden Gegenständen, vielleicht eine Art Spiel.

14. Links steht wahrscheinlich wieder der Jüngling, mit einer Keule nach links zum Schläge ausholend, rechts eine Begleitperson in unterweisender Geste.

15. Der junge Mann kniet, einen hohen Hut auf dem Kopfe, zur linken Seite eines Turmes oder einer Tür, die ein rechts davon stehender, mit einer weißen, Kopf und Hals umschließenden Kapuze bedeckter und ein Stäbchen in der rechten Hand tragender Mann (jedoch kein Mönch) zu öffnen scheint.

16. Auf einem nach rechts steil abfallenden Erdhügel steht ein Mann, nach rechts gewandt, mit geschlossener, durchgedrückter Beinsetzung, vorgeknicktem Körper und geschlossen vorgehaltenen Armen, in der Stellung eines zum Absprung ins Wasser Bereiten. Hinter ihm der, wie stets, rotgekleidete Begleiter, die Hände in unbestimmter Geste hebend.

Hierauf folgt die große Lücke, hinter welcher auf dem Rest der nördlichen Wand (Abb. 7) einige Schlußbilder der Erzählung erhalten sind:

17. Ein nach rechts laufender, sich umblickender Hirsch.

18. Ein Pilger mit Hut und Stab (dem der Hirsch den Weg gewiesen hat?) betritt die Kapelle eines Priesters, der am Altar, nach rechts gewandt, die Messe liest.

19. Ein alter Mann (ebenso wie der Pilger des vorigen Bildes ist er vermutlich der Held der Geschichte) sitzt, nach rechts gewandt, auf einem Lehnstuhl vor einem offenen niedrigen Herde mit einem Rauchfang darüber. Er stützt einen Fuß auf die Herdplatte und hebt die Hände wie im Gebet. Auf dem Herde steht ein dreibeiniger Kochtopf mit Deckel. Über dem Rauchfang hängen an einer Stange drei Hufeisen.

20. Sterbeszene, sehr zerstört. Eine Gestalt liegt auf einem Bett, eine andere reicht ihr die brennende Kerze.

Das folgende Bild ist bis zur Unkenntlichkeit zerstört. Es mögen ihm noch zwei weitere gefolgt sein, die nicht erhalten sind.

Stilistische Beurteilung und Einordnung.

Der Stil der Malerei ist für denjenigen, der den zerstreuten Spuren der gleichaltrigen Malereien im norddeutschen Küstengebiet nachgegangen ist, nicht überraschend. Die Seltenheit von Funden ähnlicher Art, ja die thematische und zweckliche Einzigartigkeit geben diesem Werke doch ein außerordentliches Interesse. Es ist geeignet, unsere Kenntnis von dem künstlerischen Wollen jener Zeit und jener Maler entschieden zu erweitern.

Dem Zeichenstil des norddeutschen Küstenlandes in der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt, generell betrachtet, als Vorbild mehr die englische als die französische Malerei der vorangehenden Jahrzehnte zugrunde. Den Stil der meisten norddeutschen Malereien bestimmen, wenn auch nur indirekt, in erster Linie die zahlreichen Werke der englischen Buchmalerei, unter ihnen in bevorzugtem Maße die großen Psalterhandschriften, wie Queen-Mary-, Peterborough- oder Teile des Arundel-Psalters und ähnliche weithin Bewunderung und Nachahmung weckende Werke. Unmittelbarer als die Erzeugnisse der englischen Buchmalerei vermochten die Arbeiten englischer Tafelmalerei als Vorbild die eigene Produktion zu beeinflussen, und daß englische gemalte Tafeln, wie nach Skandinavien, auch

zahlreich nach Norddeutschland eingeführt wurden, ist keine bloße Vermutung, sondern durch noch bestehende Werke nachweisbar, z. B. den Fronleichnamaltar in Doberan, der durch Mitglieder der Lübecker Kaufmannsfamilie Wiese gestiftet wurde und sich durch einen Vergleich mit einem englischen Antependium im Cluny-Museum in Paris sehr deutlich als aus unmittelbar verwandter Umgebung stammend ausweist.

Es ist ferner ganz sicher, daß auch die Wandmalerei Englands der norddeutsch-gotischen sehr viel gegeben hat. Die gewaltige Szenenfolge des Neuen Testaments, deren Umrisse noch der Kreuzgang des Domes von Schleswig bewahrt, spricht davon ebenso beredt, wie die feinen Wandmalereien der Kirchen längs der Ostsee von Lübeck bis Stralsund. Als markante Beispiele mögen die herrlichen Malereien an den Pfeilern der Lübecker Jakobikirche genannt sein, deren kantig abrupter Zeichenstil, besonders in den Martyriendarstellungen unter den großen Hauptfiguren, an so manche drastische Illustrationen aus englischen Psaltern und Apokalypsen erinnern, während die Köpfe der monumentalen Apostel ähnlich auf dem Antependium von Odda (Norwegen) wieder erscheinen. Ein anderes Lübecker Wandbild, die drei Bischöfe im hohen Chor der Katharinenkirche, findet seine nahe Parallele in der Gestalt des hl. Botholph auf dem Antependium von Nardal (Norwegen). Die Malereien in der Marienkapelle und im Kapitelsaal des Doms von Schwerin sind deutlich von englischen Vorbildern beeindruckt, besonders deutlich die erste, die ebenso wie Wienhausen das typisch englisch-normannische Kompositionsprinzip der Anordnung von figurlichen Darstellungen in Kreismedaillons aufgreift, die in geschmeidiger Größenabstufung, durch Ranken verbunden, die Kappen des Gewölbes füllen. Noch eindringlicher spricht ein Vergleich des die Wundmale zeigenden Beltrichters in der Rückwand der ehemaligen Gerichtslaube des Rostocker Rathauses mit der ähnlichen Darstellung im Kapitelsaal der Westminster-Abtei, beides Arbeiten der Spätzeit des 14. Jahrhunderts. Wir beschließen diese Aufzählung mit der Erwähnung des köstlichen Soester Nequambuches, bei dem sich gleichfalls das Element unmittelbar packender, drastischer Erzählung aus englischer Beeinflussung erklärt, wenngleich das Raum- und Körpergefühl

und der oft erschütternde seelische Ausdruck deutschem Gefühlsboden entwachsen ist.

Allen diesen Werken ist gemeinsam eine Abhängigkeit von der großen Malerei der englischen Frühgotik. Erst die bisher kaum in ihrer ganzen Ausdehnung geschaute Erkenntnis von dem übermächtigen Zusammenhange zwischen englischer und norddeutscher Kunst im Zeitalter der Gotik gibt den Schlüssel in die Hand, um die künstlerische Eigenart der norddeutschen Küstenlande geschichtlich zu erfassen.

Nähern wir uns von den allgemeinen Gedankengängen nun wieder der Wandmalerei im Festsaal des Hauses Johannisstraße 18, so empfinden wir zunächst die Zugehörigkeit des Werkes zu der eben charakterisierten Kunst, die von der englischen Malerei die Fähigkeit einer packenden Erzählung, einer unmittelbar und lebendig wirkenden Gestik entnommen hat. Stärker noch aber macht sich in dem vorliegenden Werk doch eine ganz andersartige Formenauffassung geltend. Die Gestalten und ihre Bewegungen sind nicht edig übertrieben und gewaltfam, wie es für englische Darstellungen charakteristisch ist, sondern ausgesprochen gelöst, weich und schönlinig. Nicht das Furchtbare, Gespannte bildet den Hauptklang der Erzählung, sondern eine holde, leise und naturnahe Charakteristik voll psychologischer Feinheit und lustumspielter, frisch erfakter und flott dargestellter Handlung. Dazu kommt eine ungemein feinfühlig-psychologische Beobachtung und eine bezaubernde Zartheit in der Wiedergabe von Empfindungen und unmittelbaren Lebensäußerungen. Schmerzlich bedauern wir den Verlust des großen Parzivalzyklus, dessen Schönheit uns nur einzelne fein charakterisierte Köpfe und Gebärden blickartig zu enthüllen scheinen. Betrachten wir zudem den wachen Intellekt, die psychologisch feine Darstellungskunst in der erzählenden Bilderreihe und das sensible Formengefühl, das die Darstellung vor jeder Härte bewahrt, das sowohl das Einzelbild wie die ganze Szenenreihe zu einem geschmeidigen, perlenden Spiel der Formen und Farben zusammenbindet, so sind wir bald überzeugt, daß dieses Werk kein Engländer und kein Maler englischer Schulung, sondern ein nordfranzösisch geschulter Künstler, und mit einiger Wahrscheinlichkeit ein geborener Franzose geschaffen hat. For-

male und inhaltliche, künstlerische und psychologische Momente vereinigen sich, um dieses Resultat wahrscheinlich zu machen. Die Darstellung der Parzivaldichtung spricht ebenso überzeugend dafür, wie die Zartheit und Unbefangenheit in der Wiedergabe kleiner intimer Züge menschlichen Lebens, eine Fähigkeit, die zu allen Zeiten eine hervorragende Begabung der Franzosen gewesen ist.

Der gleiche sprühende Erfindungsreichtum und launige Humor spricht sich in den Gestalten der Tiere und Groteskenwesen aus, die in unermüdlichem Wechsel, meist in paariger Gegenüberstellung, die Halbkreisflächen der Zwickelfelder beleben. Auch hier fällt als hervorstechende Eigenschaft die weiche, organische, mühelose Gestaltung auf, die das Werk ganz französisch erscheinen läßt. Noch ein vielleicht bedeutungsvoller Einzelzug weist nach dieser Richtung: die heraldische Lilie, das Wahrzeichen Frankreichs, erscheint, nur an einer Stelle erhalten, doch wahrscheinlich regelmäßig, in der Mitte zwischen den großen Kreisen des Parzivalzyklus, dieser größten französischen Dichtung.

Aus einem anderen noch als rein künstlerischem Grunde bietet das qualitätvolle Werk für unser heutiges Leben ein gesteigertes Interesse. Von der privaten Kultur und den geistigen Interessen des Lübecker Patriziats um 1350 wissen wir recht wenig. Blichartig erhellt dieser Fund nun das Leben versunkener Geschlechter. Er zeigt uns, daß vornehme Lübecker Familien jener Zeit die Dichtung Wolframs von Eschenbach schätzten, vielleicht waren ihnen auch französische Gestaltungen des Themas bekannt. Der Kaufherr ließ sich ritterliche und christlich erzieherische Dichtungen auf die Wände seines Festsaales malen. Obgleich Vorsicht geboten erscheint, von diesem vereinzeltten Funde aus zu verallgemeinern, glauben wir hier doch die Bildungsideale der sozialen Oberschicht Lübecks zu fassen, Ideale, die auf ritterliche Lebensführung und Gesittung sowie auf repräsentative Kirchlichkeit ausgehen und die Fesseln des derbmateriellen Lebens der Handelsstadt geistig zu überwinden streben.

Die genaue Datierung des Werkes kann sich auf keine urkundlichen Belege stützen. Unter den Wandmalereien Lübecks steht ihm am nächsten die monumentale Darstellung der Apostel und ihrer Martyrien an den Pfeilern der Jakobikirche, ein

Wert, das von außerordentlich hoher Qualität ist und in dem das Vorbild englischer Malerei durchaus vorwiegt, ohne daß es auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein könnte, daß sein Schöpfer ein Deutscher gewesen ist. Bei Berücksichtigung dieser verschiedenen Voraussetzungen in Schule und Nationalität der Meister erscheinen beide Werke als ungefähr gleichzeitig. Dem Eindruck nach freilich scheint die Malerei der Jakobikirche etwas früher zu sein. Dort sind alle Linien straffer, herber und abstrakter, während das uns vorliegende Werk eine weiche, flüchtigere Zeichnung aufweist. Immerhin könnte dieser Unterschied durch die Borgeschrittenheit des französisch geschulten Meisters begründet werden. Wichtiger erscheint, daß unsere Malerei gegenüber dem vorwiegend linear-flächigen Charakter der Malerei an den Jakobikirchenpfeilern ein deutliches Gefühl für räumliche Tiefe erkennen läßt. Darin müssen wir notwendig einen zeitlichen Fortschritt gegenüber jener erblicken.

Da die Malerei der Jakobikirche durch das Weihedatum von 1334 seine ungefähre zeitliche Fixierung erfährt, so werden wir nicht allzuweit fehlgehen, wenn wir die Malerei der Johannisstraße der Mitte des 14. Jahrhunderts zuweisen.

Das Haus Johannisstraße 18 war infolge seiner bevorzugten Lage stets im Besitz von wohlhabenden und angesehenen Familien. In der Zeit von 1323—1339 war Johannes Saffran, von 1339—1366 waren die Brüder Plescow Eigentümer des Hauses. Im Jahre 1366 gab Bernhard Plescow seinem Schwiegersohn, Herrn Konstantin, die Hälfte des Hauses als Mitgift seiner Tochter, behielt sich aber die andere Hälfte vor. 1371 ging das Haus wiederum durch Heirat an die Familie Bepersack über.

Also darf man als Auftraggeber der Malerei die Familie Plescow ansehen, die das Haus um die Mitte des 14. Jahrhunderts bewohnte.

Das Problem der Denkmalspflege.

Das Werk an Ort und Stelle zu erhalten, war nicht möglich. Von einer Überführung des Originals in ein Museum, die, unter großen Schwierigkeiten und mit erheblichen Kosten freilich, vielleicht durchführbar gewesen wäre, hat der Lübecker

Denkmalrat angesichts der sehr fragmentarischen Erhaltung und der Beschaffenheit des dünnen und brüchigen Malgrundes Abstand genommen. Um dagegen wenigstens die ideelle Erhaltung des Werkes, soweit möglich, zu sichern, übertrug er dem durch ähnliche Leistungen bereits bewährten und hierfür hervorragend geeigneten Maler Wilh. Boht die Aufgabe, von den Malereien genaue originalgroße Kopien auf starkem Karton anzufertigen. Der Auftrag wurde in vorbildlicher Weise ausgeführt, und die entstandenen Kopien, die hier neben Teilen des Originals abgebildet werden, sind mit so vortrefflicher Einfühlung und Exaktheit gearbeitet, daß sie zur dauernden Aufstellung in einem Museumsraum geeignet sind. Da außerdem gute Lichtbilder der Originale vor dem Abbruch durch den Photographen Maaß hergestellt worden sind, so ist bei Berücksichtigung der besonderen Umstände, die eine Erhaltung am Ort unmöglich machten, die Behauptung gerechtfertigt, daß auch auf diesem an sich sehr unzulänglichen Wege den Forderungen der Denkmalpflege im Rahmen des Erreichbaren Genüge getan ist.

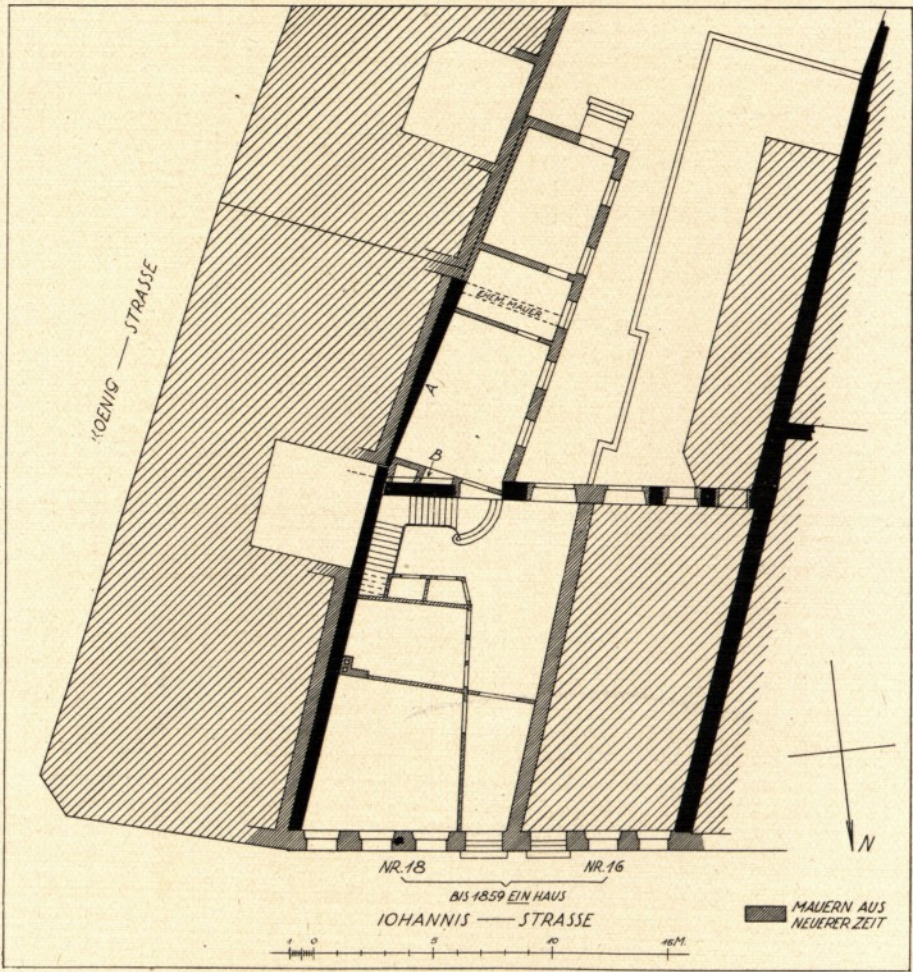


Abb. 1. Grundriß des Hauses Johannisstraße 18 in Lübeck.
Bei A und B aufgedeckte Wandmalereien.

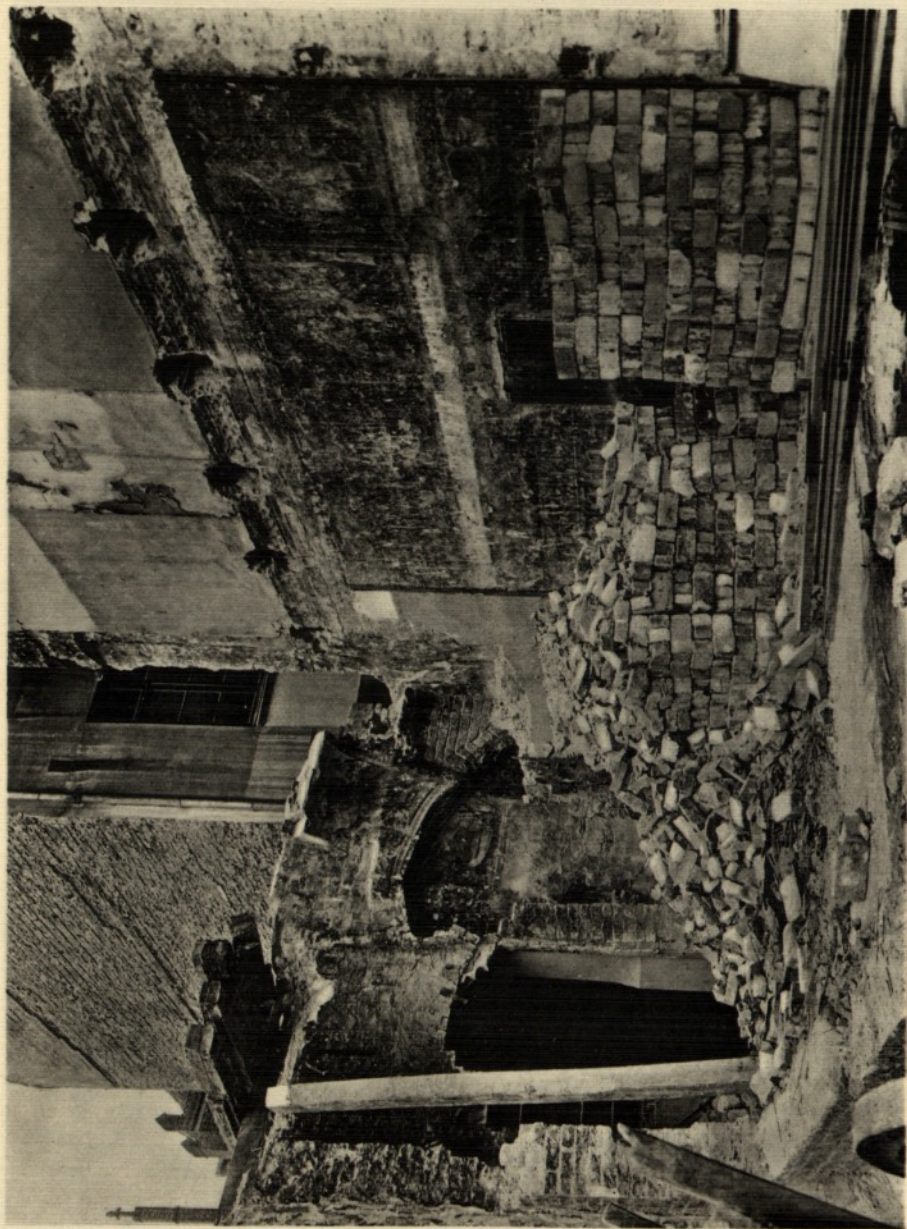


Abb. 2. Abbruchstelle des Flügelarmes Johannesstraße 18 mit der freigelegten oberen Mauerfläche des 17. Jahrhunderts.

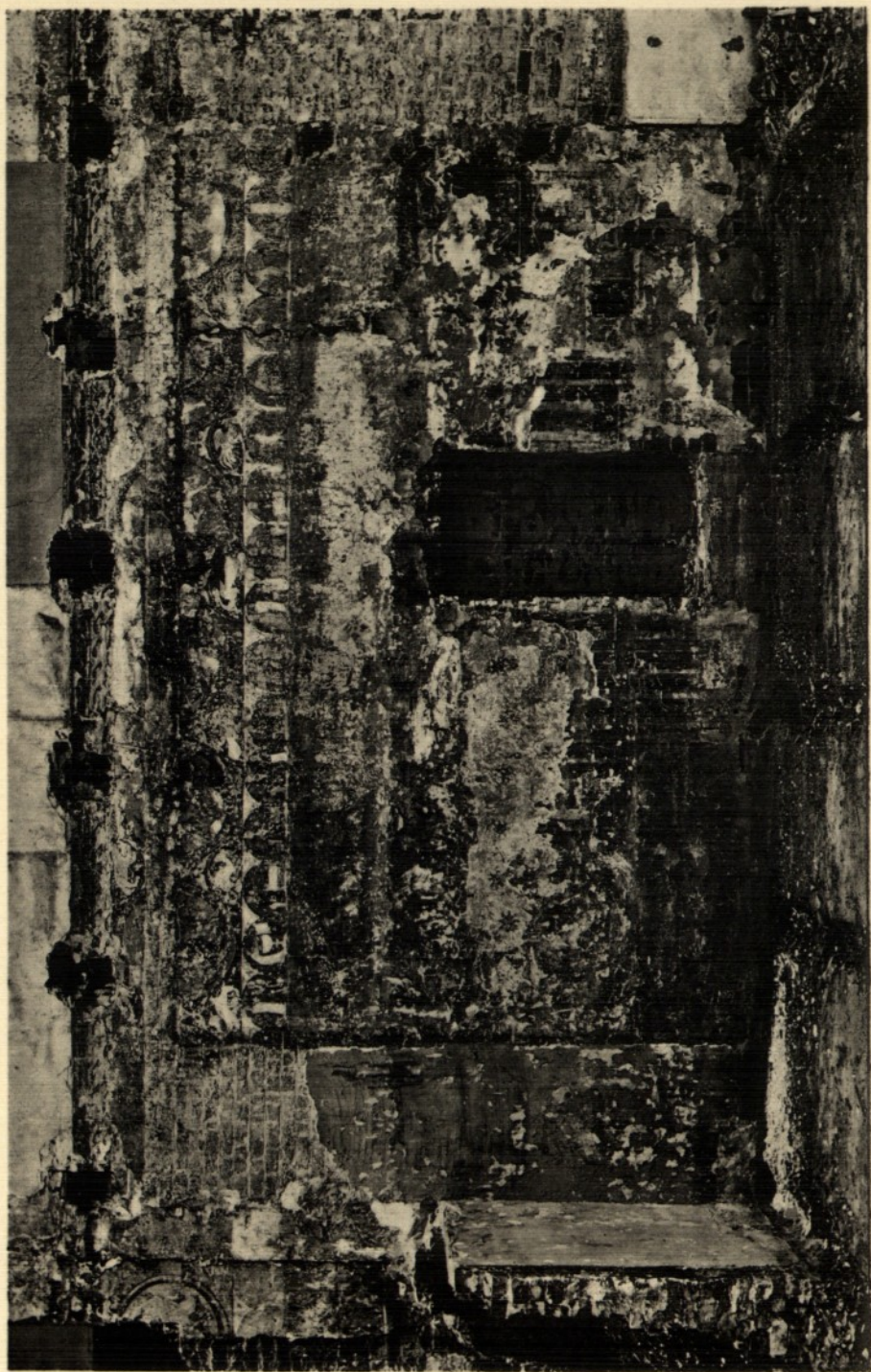


Abb. 3. Ostwand des Flügelraumes nach Freilegung der Mauer des 14. Jahrhunderts.

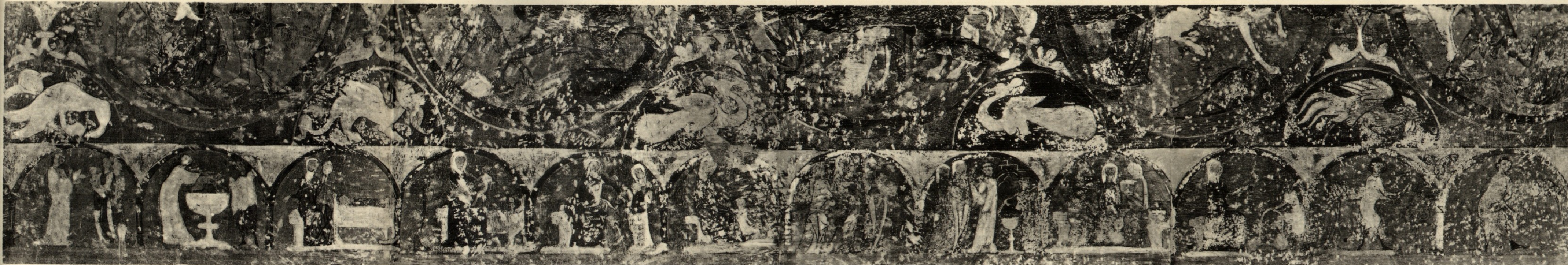


Abb. 6. Teilansicht des Bilderfrieses nach dem Original (vgl. Abb. 4).



Abb. 5.
Eckstück des Bilderfrieses.

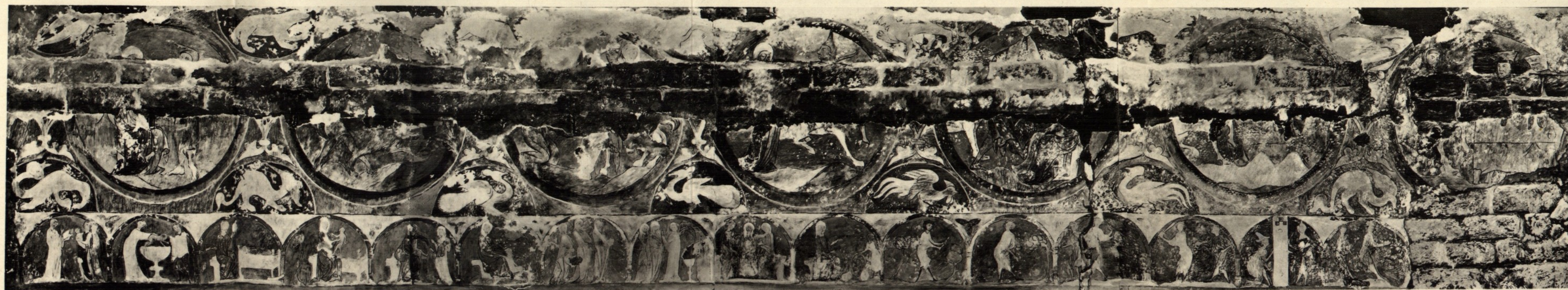


Abb. 4. Gesamtansicht der erhaltenen Teile des Frieses der Ostwand mit den Rundbildern zur Parzivalssage.
(Abb. 4 und 5 nach den Kopien von W. Boht.)

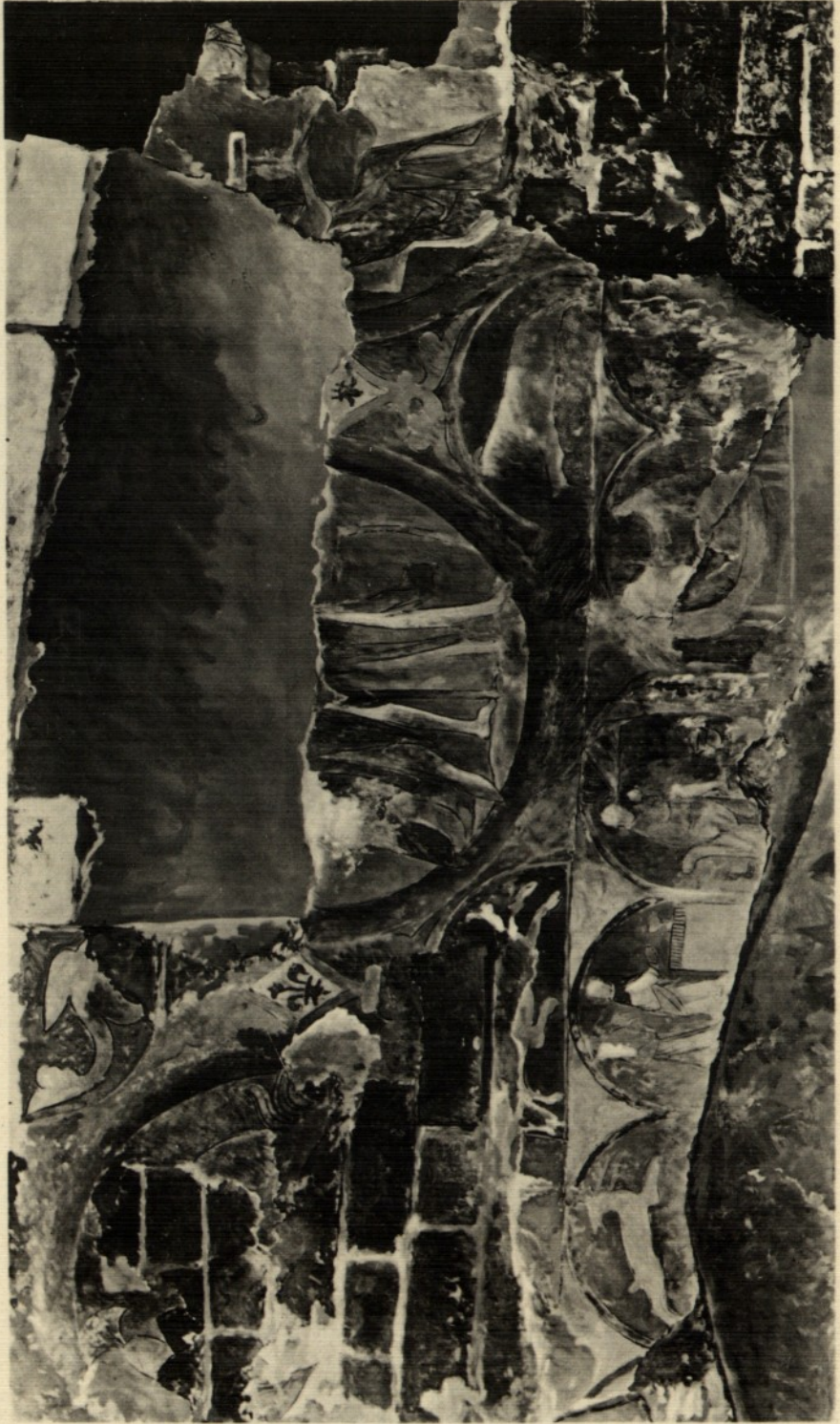


Abb. 7. Reste des Bilderfrieses auf der Nordwand. (Nach der Kopie von W. Bohl.)

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte des Wendischen Münzvereins.

Der Münzfund von Sarnekow.

Vor etwa 2 Jahren wurde im Dorfe Sarnekow bei Gudow südlich Mölln ein Münzfund gehoben, dessen Bestand von rund 2000 Münzen mir vorliegt. Die Gepräge entstammen dem ausgehenden 14. Jahrhundert und sind von den Hansestädten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Rostock ausgegangen, als diese im sogenannten Wendischen Münzverein ihr Münzwesen einheitlich geregelt hatten. Der Fund war bereits seitens des Lauenburgischen Heimatmuseums in Radeburg und des Staatsarchivs in Lübeck geordnet und gesichtet worden. Eine erste Beschreibung des Inhalts lieferte H. F. Gerhard in der Lauenburgischen Heimat 1929 Nr. 4 S. 146 ff., wo auch die wichtigsten Typen abgebildet sind. Wenn der Fund auch keine großen Überraschungen brachte, so bedeutet er doch eine willkommene Ergänzung zu meinem Buche über den Wendischen Münzverein (Quellen und Darstellungen zur Hanseischen Geschichte N. F. VI 1928). Deshalb sei an dieser Stelle noch einmal auf seine Zusammensetzung eingegangen, ohne daß hier eine numismatisch vollständige Beschreibung gegeben werden soll.

Entsprechend der Lage des Fundortes stehen die lübeckischen Gepräge mit 1058¹⁾ Stücken zahlenmäßig weit voran. Diese Anzahl verteilt sich auf 83 Hohlpfennige, 11 Witten, 83 Sechslinge und 881 Dreilinge.

1. Hohlpfennige. Königskopf im Strahlenrand zu Jesse
185, Dgew. 0,35 g aus 20 Stück.

Die Erhaltung ist durchweg schlecht und deutet auf längeren Umlauf. Damit hängt auch wohl das geringe Gewicht zu-

¹⁾ Die Zahlen weichen von denen in der Beschreibung Gerhards etwas ab. Ich hielt mich an den mir vorliegenden Bestand. Nach Gerhard S. 149 enthielt der Fund 2004 Münzen, davon 1088 von Lübeck, 308 von Hamburg, 310 von Lüneburg, 286 von Wismar, 8 von Rostock und 4 anderer Herkunft.

sammen, das in auffallendem Widerspruch steht zu den Bestimmungen des Münzvereins-Regesses von 1392, der ein Idealgewicht von 0,418 g vorschrieb gegenüber 0,405 g der Zeit zwischen 1350 und 1373 (vgl. Jesse S. 87, 91 und 209).

Witten.

2. Witten aus der Zeit vor 1379, Behrens, Die Lübeckischen Münzen (1905) 44 f, Jesse 302a, 1 St.

3. Witten nach Regesß von 1379, Jesse 361, B. 48 f, 8 St., 1,25 g.

Am wichtigsten aber ist das Vorkommen von 2 Witten, die, soweit ich sehe, bisher unbekannt waren.

4. Witten mit leerem Rund im Kreuz, 2 St.

Sie entsprechen dem Typ der Vereinsgepräge von 1387 (vgl. Jesse S. 89 ff. und Nr. 380—84): mit slichte rundele middeme in dem cruce. Nun war Lübeck aus unbekanntem Gründen an dem Vertrage von 1387 nicht beteiligt, und so erklärte sich das bisherige Fehlen dieses Wittentyps in Lübeck ohne weiteres (Jesse S. 90). Die beiden Fundstücke beweisen uns, daß Lübeck auch ohne vertragliche Verpflichtung sich dem neuen Typ angeschlossen hat, wie auch andere außerhalb des Münzverbandes stehende Städte (Jesse Nr. 385 ff.). Bedeutend aber ist die Ausprägung sicher nicht gewesen.

Die Witten treten im Funde aber völlig zurück vor den Sechslingen und Dreislingen, die, wie wir wissen, in Lübeck und Hamburg bereits einige Jahre vor dem Vertrage von 1392 geprägt worden sind. Der Fund enthält 83 Lübeckische Sechslinge:

5. Sechsling mit beiderseits 3 Punkten zu den Seiten des Schildes, Behrens 57a, Jesse 410; 59 St., 1,75 g.

5a. desgl. Variante mit MORATAS, 2 St.

6. desgl. B. 57c, 4 St.

7. desgl. B. 57f, 8 St.

8. desgl. Adler mit Fängen, B. 57g, 2 St., 1,74 g.

Diese Sechslinge gehören wahrscheinlich zu den ältesten und passen zu dem Münzfuß von 1388: 132 Stück aus der 14lötigen Mark, also 1 Stück 1,7716 g, während der Regesß von 1392 unter Erhöhung des Gewichts (2,05 g) das Korn herabsetzte (vgl. Buchenau, Blätter für Münzfreunde 1928 S. 325).

Es folgt

9. Sechsling mit Punkt zwischen Ringeln über dem Schild B. 57k, Jesse 411a, 5 St., 1,75 g.

Jünger sind

10. Sechsling ohne Beizeichen, Jesse 411b, 2 St.

11. desgl. nur auf der Bf. die 3 Punkte um den Schild, 1 St., 1,6 g.

Auffallend groß ist die Anzahl der lübeckischen Dreilinge im Sarnetower Funde: 881 (899) Stück. Sie haben nach 1392 die Witten offenbar sehr stark verdrängt, denn der Rezeß von 1392, der die Sechslinge und Dreilinge zu Vereinsmünzen der wendischen Städte erhob, ordnete gleichzeitig die Einziehung der bisher umlaufenden Wittenpfennige an. Der Fund enthält eine große Anzahl von Dreiling-Typen. Die ältesten scheinen zu sein:

12. Dreilinge mit geperlten Schildrändern und Rosetten als Trennungszeichen, Behrens 56 u, 14 St., 0,99 g (10).

13. desgl. Variante zu B. 56 v, 3 St.

13a. desgl. Bf. mit Kleeblatt zu Beginn der Wf., 1 St.

Buchenau a. a. D. meint, daß sie bald nach 1374 geprägt seien. Die Hauptmasse bilden die Dreilinge mit linearen Schildrändern, meist feinem Schnitt und ohne Beizeichen, zu Beginn der Wf. Sterne:

14. Behrens 56 c, 17 St., 0,898 g

15. B. 56 k, 8 St.

16. B. 56 l, 235 St., 0,93 g

16a. desgl. Variante 15 St., 0,9 g

17. B. 56 o, 75 St., 0,897 g

18. B. 56 p, 64 St., 0,945 g

19. B. 56 q, 21 St., 0,91 g

19a. desgl. Variante, 10 St., 0,87 g

20. B. 56 r, 56 St., 0,91 g

21. Variante aus B. 56 l und q, 23 St., 0,91 g

22. Undeutliche Gepräge dieses Typs, 85 St.

Ob alle diese Dreilinge noch der Zeit vor 1392 angehören, wie Buchenau annehmen möchte (a. a. D. S. 325), ist schwer zu entscheiden. Die Gewichte von durchweg über 0,9 g sprechen dagegen, denn nach den Abmachungen von 1388 sollten die Dreilinge ein Raughgewicht von 0,8994 g haben, nach dem Rezeß von 1392 aber 1,017 g wiegen.

Eine nächste Gruppe bilden die Dreilinge mit 3 Punkten zu den Seiten der Schilde. Davon waren vertreten:

23. Dreilinge, um den Schild der Wf. 3 Punkte, B. 56 s, Jaffe 413, 62 Stück, 0,94 g

24. desgl. Var., 4 St., 0,93 g

25. 3 Punkte um den Schild der Wf., Sterne als Trennungszeichen, 2 St.

26. desgl. auch beiden Seiten, 3 St.

27. nur ein Punkt über Schild der Wf., 7 St., 0,87 g.

Nach Buchenau gehört B. 56 s zu 1388. Für jünger hält er endlich:

28. Beiderseits über dem Schild ein Punkt zwischen 2 Ringeln, zu den Seiten des Schildes Punkte, B. 56m, Jesse 414, 191 Stück, 0,89 g (20).

Feste Anhaltspunkte für die zeitliche Folge der Dreilinge vermag also auch dieser Fund nicht zu geben. Zu beachten ist das starke Vorkommen von B. 56l mit 235 Stück und mehreren dazugehörenden Varianten, dann 56m mit 191 und 56o mit 75 Stück. Wenn die Theorie von A. Fink, Jahrb. des Braunschweigischen Geschichtsvereins I. (1927) S. 21 f. richtig ist, sind die am häufigsten vorkommenden Stücke nicht auch zugleich die jüngsten. Zu beachten sind auch die schwankenden Gewichte von Dreilingen gleichen oder sehr ähnlichen Typs, wie z. B. B. 56o mit 0,897 und 56p mit 0,945 g Durchschnittsgewicht aus einer großen, sonst nicht immer zur Verfügung stehenden Stückzahl. Die Nr. 12 und 13 halte ich jedenfalls auch für die ältesten. Die Dreilinge mit den 3 Punkten scheinen mir nach 1392 geprägt zu sein, denn dieselben Beizeichen haben auch die Lüneburger, Wismarer und Rostocker Dreilinge, die bestimmt nicht vor 1392 geprägt worden sind.

An zweiter Stelle steht zahlenmäßig Lüneburg mit 301 (310) Münzen:

29. Hohlpfennige mit Löwe nach I. im Strahlenrand, durchweg schlecht erhalten, 33 Stück 0,32 g.

An lüneburgischen Witten zählte ich nur 27 Stück:

30. Witten vor 1381 zu Bahrfeldt, Berl. Münzbl. 1884 S. 452 ff., Nr. 5, Jesse 305, 4 St., 1,17 g

31. nach 1381, Bahrf. 7a, Jesse 367, 6 St.

32. desgl. Ba. 7b 1 St. } i, 21 g

33. desgl. Ba. 8c 2 St. }

34. Witten nach 1387, Ba. 9c, Jesse 382, 5 St., 1,05 g

35. desgl. Ba. 9i, 3 St.

36. nach 1389, Ba. 11f, Jesse 390, 3 St., 1,08 g

37. desgl. Ba. 10a, Jesse 391, 3 St.

Die 241 Dreilinge weisen zu Bahrfeldt 14a—c und Jesse 419 nicht weniger als 14 verschiedene Stempel auf. Darunter sind am stärksten vertreten:

38. Ba. 14a, Jesse 419, 58 St., 0,89 g

39. Ba. 14b, 41 St., 0,84 g

40. Variante zu Ba. 14b, 60 St., 0,89 g.

Auf eine Beschreibung der nur in den Umschriften und Ligaturen abweichenden übrigen Stücke Nr. 41—51 muß ich verzichten. Auffallend ist das geringe Durchschnittsgewicht.

Es folgt Hamburg mit 296 (308) Münzen:

52. Hohlpfennige mit sog. „Dreizack“, d. h. geradem Tor-
aufsatz auf rechteckigem Torbau, darin das Nesselblatt²⁾,
meist schlecht erhalten, ähnlich Jesse 174, 59 Stück, 0,34 g.

Die 23 hamburgischen Witten des Fundes verteilen sich
folgendermaßen:

53. Witten vor 1379 Gaedchens 1091, Jesse 303, 8 St.,
1,21 g
54. nach 1379 Jesse 363, G. 1108, 7 St., 1,1 g
55. desgl. G. 1115, 2 St.
56. desgl. G. 1125, 1 St.
57. nach 1387 zu Jesse 308a, 5 St.
a) G. 1132, 1 St. b) G. 1136, 2 St., c) zu G. 1140a,
1 St., d) G. 1140 g

Sechslinge:

58. zu Jesse 416, 4 St., 1,8 g
a) zu G. 1014a, 3 St., b) G. 1014c, 1 St.

Auch bei Hamburg überwiegen die Dreilinge mit 210 Stück.
Der Fund brachte 18 verschiedene Stempel, während Gaedchens
nur 11 Varianten kennt. Sie unterscheiden sich alle nur durch
die Umschriften und Trennungszeichen. Beizeichen haben die
hamburgischen Dreilinge nicht.

58. Gaed. 1168	5 St.
59. G. 1169	32 =
60. desgl. Var.	2 =
61. G. 1170	6 =
62. desgl. Var. 1	9 =
63. desgl. Var. 2	6 =
64. desgl. Var. 3	2 =
65. G. 1171	19 =
66. G. 1172	10 =
67. G. 1173	7 =
68. G. desgl. Var.	18 =
69. G. 1174	1 =
70. G. 1175	20 =
71. desgl. Var. 1	1 =
72. desgl. Var. 2	1 =
73. G. 1176	1 =
74. G. 1177	4 =
75. G. 1178	12 =

Unbestimmbar waren 54 =

Gesamtdurchschnittsgewicht 0,9 g.

²⁾ Darunter ein Stück, das ein Kreuz über dem Nesselblatt zu zeigen
scheint? Werden? (vgl. Jesse S. 111).

Wismar.

76. Hohlpfennige mit geteiltem Stadtschild in Strahlenrand
Derzen 193, Jesse 200, 92 St., 0,34 g
77. Witten vor 1379 zu Jesse 304, 8 St.
a) Derzen 235, 7 St., 1,1 g, b) De. 250, 1 St.
78. Witten nach 1379, De. 258, Jesse 365, 36 St., 1,18 g
79. Witten nach 1387, a) De. 268, 2 St., b) De. 273,
1 St., 1,18 g
80. desgl. ohne Punkt im Rund, a) De. 268, 4 St.,
b) De. 274, 4 St., 1,05 und 1,14 g.

zusammen 55 Stück.

Auch hier überwiegen die Dreilinge mit 128 Exemplaren in vielen Varianten zu Jesse 421 und Derzen 283—287. Die meisten haben wieder die 3 Punkte zu den Seiten des Schildes.

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 81. Var. 1 zu Derzen 283 | 8 St., 0,9 g |
| 82. Var. 2 = " 283 | 5 " |
| 83. De. 285, Jesse 421 | 23 = 0,9 g |
| 84. De. 286 | 24 = 0,9 g |
| 85. desgl. Var. 1 | 4 = |
| 86. desgl. Var. 2 | 8 = |
| 87. ohne Punkte | 3 = |
| 88. Punkte nur auf der Bf. | 5 = |
| 89. beiderseits MORATA | 6 = |
| 90. beiderseits CIVITAS | 1 = |

Dazu 9 weitere Varianten mit 41 Stück.

Rostock ist allein mit 7 Dreilingen vertreten in 2 Stempeln.

91. Dreiling nach 1392 zu Jesse 422, 7 St., 0,97 g

Rostocker Dreilinge kommen selten vor. Selbst Derzen kannte kein Original (S. 89).

Die dem Funde beigemischten Münzen aus fremden Münzstätten sind bereits von Br. Dorfmann in der Lauenburgischen Heimat 1930 Nr. 1 S. 25 ff. erschöpfend beschrieben. Es handelt sich um folgende interessante Stücke:

92. Flensburg, Dreiling, Jesse 427, 2 St.
93. Gottfried III. von Heinsberg, Graf von Looz und Chiny
1361—1395, Witten in Nachahmung der Lübecker Witten
vor 1379, zu Jesse 459, 1 St. 0,932 g
94. Edo Wymbken, Häuptling in Rüstingen, Destringen
und Wangerland 1355—1410, Witten 1 St. 1,065 g.

Die Literatur zu diesem Witten hat Dorfmann bereits mitgeteilt. Ich füge hinzu: Fd. v. Bremen, Ztschr. f. Numismatik 19 (1895) S. 35, Rat. Buchenau (1909) 5248.

Zusammengefaßt ist der Fund von Sarnetow bemerkenswert durch das starke Überwiegen der Dreilinge gegenüber den Witten. Wenn Lübeck auch nachweislich seit 1374 und Ham-

burg sicher seit 1382 schon Dreilinge geprägt haben, so setzt die reichhaltigere Prägung dieser Münzsorte, vor allem in den übrigen Städten doch erst mit dem Kezeß von 1392 ein. Die Vergrabungszeit des Fundes liegt also nach 1392. Da Dreipaßwitten, die zum Kezeß von 1398 gehören werden, fehlen, ist dieses Jahr vermutlich die obere zeitliche Grenze, wenn man nicht noch weiter an die Jahrhundertwende herangehen will, denn die Dreipaßwitten kommen im allgemeinen selten vor (s. u.). Immerhin muß die reichhaltige Dreilingsprägung z. B. von Lüneburg innerhalb weniger Jahre erfolgt sein.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf einen anderen Fund aufmerksam machen, von dem mir liebenswürdigerweise Herr D. Schulenburg in Hamburg Mitteilung machte und den er soeben in der Frankfurter Münzzeitung (N. F. I S. 77 f.) veröffentlicht hat. Es ist das ein schon vor 40 Jahren bei Meldorf in Holstein gehobener Fund, der jetzt erst im Hamburger Münzhandel auftaucht. Seine Vergrabungszeit liegt nach 1410, und hier überwiegen bereits wieder die Witten, deren Prägung die Kezeße von 1403, 1406 und 1410/11 wieder aufnahmen. 409 Witten stehen 90 Dreilingen gegenüber. Beachtenswert sind die in diesem Funde verhältnismäßig häufigen Dreipaßwitten von 1398, von Lübeck 12 Stück (Jesse 429, 1,104 g), von Wismar 5 Stück (Jesse 431 a/b, 1,106 g), von Hamburg 4 (Gaed. 1163/64, Jesse 430, 1,15 g), von Rostock endlich 1 Stück (Derßen 291a, Jesse 433, 1,28 g). Unter den 30 Lübeckischen Dreilingen sind nur 2 ältere (Behrens 56 u, 1 g). Es folgen B. 56 a und Bar. 9 St., 0,85 g, ferner ohne Beizeichen: B. 56 l mit 5 Stück 0,912 g, B. 56 o 3 Stück 0,91 g, B. 56 q 2 Stück 0,77 g, B. 56 r, 8 Stück, 0,895 g, endlich B. 56 s mit den 3 Punkten in 1 Stück 0,95 g. Die Lüneburger Dreilinge, 29 Stück in 7 verschiedenen Stempeln, haben ein Durchschnittsgewicht von 0,87 g. Auch ein Rostocker Dreiling ist wieder vertreten mit 2 Exemplaren, 0,85 g. Der einzige Sechsling des Fundes ist aus Lübeck: Behrens 57a, 1,55 g.

Braunschweig.

Wilhelm Jesse.

Beiträge zur Geschichte des Lübecker Friedens von 1629.

1. Der Schauplatz der Friedensverhandlungen und die Familie Fester.

Die Örtlichkeiten der großen Friedensschlüsse erregen nicht nur das Interesse der Lokalforscher. Welcher Deutsche wüßte nicht, daß in der Spiegelgalerie des Versailler Schlosses, der Geburtsstätte des Bismarckschen Reiches, deutsche Hände, ohne

zu verdorren, das schmachvollste aller Friedensdiktate unterschrieben haben. Schloß Nikolsburg in Mähren ist uns durch die Erzählung des Reichsgründers fast ebenso greifbar geworden. In meinen Frankfurter Jugenderinnerungen stellt sich daneben der Gasthof zum Schwan, wo Bismarck am 10. Mai 1871 sein Werk durch einen ebenso gerechten wie ruhmreichen Frieden mit Frankreich besiegelt hat. Wie sich Vergangenheit und Gegenwart, Vaterland und Vaterstadt hier gleichsam ein Stelldichein gaben, ist mir zum erstenmal zum Bewußtsein gekommen, als mein Vater nach Bericht eines Ohrenzeugen erzählte, daß Bismarck auf dem Diner bei dem Oberbürgermeister einen Toast auf Frankfurt „die alte Krönungsstadt und die Friedensstadt des 10. Mai“ ausgebracht habe. Die alte Familienüberlieferung, daß der Lübecker Friede von 1629 in dem Garten eines Vorfahren, des Vaters des ersten Frankfurter Fester, abgeschlossen worden sei, mußte daher den werdenden Historiker schon frühzeitig beschäftigen. Handelt es sich dabei doch um die erste Zäsur des Dreißigjährigen Krieges. In der Travestadt, der ehemaligen Königin der Ostsee, zieht sich Dänemark vor den bis zum baltischen Meere vorgeedrungenen kaiserlichen und ligistischen Waffen auf die jütische Halbinsel zurück. Der italienischen Begehrlichkeit Ferdinands II. und seines Generals und den französischen Sorgen des Kaisers verdankt Christian IV. zwar seinen ungeschmälerten Besitzstand, aber er räumt doch zugleich das Feld vor einem stärkeren Anwärter auf die Herrschaft über die Ostsee. Lübeck als Stelldichein der politischen und religiösen Weltgegensätze und der Garten des Ahnherrn als Treffpunkt der Gesandten des Dänenkönigs, Wallensteins und Tillns, denen bereits Richelieu und Gustav Adolf über die Schulter schauen, — das rechtfertigt wohl auch für weitere Kreise eine Untersuchung über jenen Garten und seinen Besitzer.

Die Überlieferung der Familie reicht bis 1680 zurück. Am 8. November dieses Jahres hat der Stralsunder Bürger Lorenz Fester seinem jungen Frankfurter Neffen über Herkunft und Schicksale ihres Geschlechts Auskunft erteilt. Zum erstenmal erfährt der früh Verwaiste, daß sein Großvater Michael Fester in Lübeck außer einem schönen Haus in der Königstraße einen überaus großen, in italienischem Geschmack angelegten herrlichen Garten vor dem Burgtor besessen habe, wo über den Frieden zwischen dem Dänenkönig und dem Kaiser bis zur Unterzeichnung verhandelt worden sei. Die urkundliche Beglaubigung des Stralsunder Chronisten hat mehr als zwei Jahrhunderte auf sich warten lassen. In der zeitgenössischen Literatur über den Frieden wie in der lübischen Historiographie trat das örtliche Interesse ganz zurück. Soviel ich sehe, war

Johann Rudolf Becker 1784 der erste, der ausfindig gemacht hat, daß die Dänen auf dem Bischofshofe, die Kaiserlichen in der Königstraße in einem dem Zacharias von Schindeln gehörigen Hause gewohnt hätten¹⁾. Die Friedensfeier ist den gleichzeitigen Mefrelationen und dem Theatrum Europaeum oft nacherzählt worden. Von Festers Garten ist nie die Rede gewesen, bis Opel 1894 im dritten Bande seiner Geschichte des dänisch-niedersächsischen Krieges ihn als Schauplatz des Friedensschlusses und der Auswechslung der Ratifikationen namhaft gemacht hat.

Bevor mir Opel zu Gesicht kam, hatte ich selbst Gelegenheit, mich mit eigenen Augen zu überzeugen, daß Michael Festers Stralsunder Sohn der Wahrheit getreu berichtet hat. Von dem Hause in der Königstraße erzählt er dem Neffen in einem zweiten Berichte 1688, daß über der Haustüre das väterliche Wappen in Stein gehauen noch zu sehen sei. Als ich 1908, von Kiel nach Halle berufen, von dem unvergleichlichen wahrhaft königlichen Stadtbilde Lübecks Abschied nahm, hatte ich wenig Hoffnung, bei einer Streife durch die baulich stark veränderte Königstraße an diesem Kennzeichen das Urväterhaus wieder zu entdecken, als ich plötzlich an dem Hause Königstraße 44 durch das seltsamste aller Portale²⁾ gefesselt wurde. Jeder Lübecker kennt es, wenn er ihm vielleicht auch wenig Beachtung geschenkt hat. Kokokozutaten beschränken sich auf

¹⁾ Umständliche Geschichte der l. und des röm. Reichs freyen Stadt Lübed, Lübed 1784, Seite 379. In der Gesandtschaftsrechnung des Sekretärs Henrik Thott wird nach Mitteilung des Reichsarchivs in Kopenhagen der Dornhof nicht genannt. Die monatliche Miete betrug 80 Reichstaler. Zum 23. Juni (alten Stils) notiert Thott: Gab der Wirtin für das Logis der Commissare als Verehrung 30 Reichstaler, ihrer Tochter 16 und den Mädchen 12, zusammen 58 Reichstaler. Eine zum 25. Juni/5. Juli nachhinkende Notiz verrät uns, daß der Friedensschluß reichlich begossen worden ist: Bezahlte der Logiswirtin der Commissare für Krüge und Leuchter, die nach ihrer Angabe zerbrochen und fortgekommen wären, 8 Reichstaler 3 $\frac{1}{2}$. — Das Schindeln'sche Haus ist nach Mitteilung des Staatsarchivs Königstraße 97 (alte Nummer 857). Zacharias von Schindeln (Sindel, Zindel), ein Kaufmann, der u. a. nach Rußland handelte, hatte es ebenso wie sein Haus Wahnstraße 481 seinen Gläubigern 1602 überlassen müssen. Erst 1630 wurde es wieder seiner Witwe und ihren Kindern zugescrieben. — Das Quartier der Gesandten Tillys ist nicht bekannt. Am 10. Januar 1629 schickte er den Kommissar des gräflich Herberstorff'schen Regiments zu Fuß, Georg Henffe, nach Lübed, um mit Anweisung des Rats für seine „subdelegierende bequeme und taugliche Logementer“ auszusuchen.

²⁾ Abgebildet bei Rudolf Strud, Das bürgerliche Wohnhaus in Lübed, Seite 2 XXII. Vorbesitzer war seit 1593 Dr. Adam Zeitler, von dessen Erben es am 1. August 1606 die Provisores von St. Anna übernahmen, um es bereits am 1. September an Michael Fester zu verkaufen. Michaels Nachfolger im Besitz (24. Juni 1635) hat sich offenbar nur bezahlt machen wollen, da er es schon 1639 am 1. August an Jost Wichmann wiederverkaufte.

die Türfüllung. Die äußere Umrahmung mit ihren Karyatiden, Streifbändern, Masken und Ornamenten ist typische Renaissance. Seine besondere Note erhält das Portal durch die Krönung des Architravs. In der Mitte steht auf erhöhtem Postament der Laokoon, an den beiden Ecken flankieren ihn etwas niedriger gestellt seine beiden Söhne. Jeder hat infolge dieser Auseinanderreißung der Gruppe seine eigene Schlange erhalten; der eine halb umgesunkene Sohn mußte dabei wieder aufgerichtet werden. In das Postament des doppelt beklagenswerten Vaters aber ist, heute noch so deutlich wie 1688, das Festersche seit 1545 nachweisbare bürgerliche Wappen, Wolken, Balken und sechseckiger Stern, eingehauen. Eine in Stein verewigte Erinnerung an Michael Festers italienische Wanderjahre ist zugleich ein Musterbeispiel der im Norden nicht seltenen mißverstandenen Renaissance geworden. Mag ein geläutertes Kunstgefühl Ungeschmack nennen, was für den Sohn italienischer Geschmack war, so lag doch gerade in der persönlichen Note des wiederentdeckten Urväterhauses ein Reiz, sich näher mit seinem Besitzer zu befreunden, der sich auch den historischen Garten vor dem Burgtore nach seiner ausgeprägten Eigenart herrichten ließ.

1908 wäre das noch nicht möglich gewesen. Es hat langwieriger Nachforschungen in Husum, Kiel, Lübeck, Schwerin, Wien und Kopenhagen³⁾ bedurft, um unseren nordischen Vorfahren näherzukommen. Den Stand des vorjährigen Familienwissens gibt das Gedenkblatt meines Neffen Dr. Fritz Fester zur dritten Säcularfeier des Friedens in Nr. 21 der Lübeckischen Blätter vom 26. Mai 1929 wieder. Es hat sich seitdem noch so vermehrt, daß wir heute über die Husumer Ahnen Michael Festers und über ihn selbst zuverlässiger unterrichtet sind als der Stralsunder Chronist. Bis ins letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts reicht jetzt unsere Kunde zurück. Michaels Urgroßvater und Vater, Michael (I) und Michael (II) sind Färber in Husum gewesen. Der erste Fester hat dort in der Hohlegasse sein Gewerbe betrieben; seit 1490 finden wir ihn in der Süderstraße. 1545 wohnt Michael II Großstraße 3, wo er und sein ältester Sohn Berend in den Pestjahren 1582 und 1602 auch gestorben sind. Sein jüngster gleichnamiger Sohn hat 1629 seine Bitte um Entbindung von dem Wachtendienst auf den Wällen der Travestadt damit begründet, daß er sechzig Jahre alt sei, doch dürfte das von dem Stralsunder

³⁾ Auch bei dieser Gelegenheit möchte ich den genannten Archiven und ihren Beamten den wärmsten Dank unserer Familie aussprechen, nicht minder Stadtschreiber a. D. J. Henningsen in Husum, Bibliothekar Dr. Büld in Kiel und stud. phil. J. Wegener in Lübeck.

Chronisten angegebene Geburtsjahr 1574 der Wahrheit eher entsprechen. An seine Husumer Jugendzeit erinnert lediglich ein Kirchenstuhl in Sankt Marien, der noch lange auf seine Rückkehr gewartet hat. Er selbst hat das Elternhaus so früh verlassen, daß nicht einmal die Mundart, die er in späteren Jahren sprach⁴⁾, den Sohn der grauen Stadt am grauen Meer zu erkennen gab. Auf die Lehrzeit bei einem Nürnberger Goldschmied zu Anfang der neunziger Jahre folgten italienische Wanderjahre mit längeren, durch Meisterarbeiten und händlerische Tätigkeit ausgefüllten Aufenthalten in Rom, Neapel, Genua und Florenz, bis er sich, wohl auf den Rat seines an der Trave bereits heimisch gewordenen älteren Bruders Lorenz, dazu entschloß, sich in Lübeck niederzulassen.

Der nach langem Umherirren in der Fremde an die Trave verschlagene junge Goldschmiedmeister dürfte der Vorstellung, die sich der Stormleser von einem Husumer zu machen pflegt, nur wenig entsprochen haben. Mit der Sehnsucht hat er offenbar noch mehr als die Husumer Sehnsucht nach der Vaterstadt eingebüßt. Der häufige Aufenthaltswechsel kündigt bereits eine gewisse Ruhelosigkeit an. In der Ausübung eines Kunsthandwerkes, das in so hohem Maße dem kirchlichen Kultus diene, wird der Sohn eines in der alten Lehre geborenen Vaters sich unwillkürlich gewöhnt haben, über die katholischen Bekenner anders zu denken, als seine der nordischen Scholle treugebliebenen Landsleute. Das Laokoonmodell in seinem Mantelsack ist schwerlich das einzige Zeugnis seines nach Lübeck mitgebrachten italienischen Geschmacks gewesen. An verlorengegangene Aufzeichnungen werden wir freilich nicht denken dürfen. Das einzige erhaltene Schriftstück von seiner Hand verrät uns in seinem bauerlich unbeholfenen Platt, daß der Goldschmied mit seinen Werkzeugen besser als mit dem Gänsekiel umzugehen verstand. Seine erste Eingabe an Bürgermeister und Rat der reichsfreien Stadt Lübeck vom 24. April 1601, worin er über seinen Bildungsgang berichtet, ist ihm zweifellos von anderer Hand aufgesetzt worden. Es sind auch für die Folgezeit lediglich äußere Daten, in denen sich sein Charakterbild spiegelt.

⁴⁾ Eine Probe aus dem eigenhändigen Briefe, den Michael oder, wie er sich selbst unterzeichnet, Meihal Jester 1633 als Amtmann zu Jarrentin an den vorgesehten „Ampttsrath“ gerichtet hat, mag genügen: „3. Wosern das s. f. g. [sein fürstlich Gnaden, d. h. Herzog Adolf Friedrich] heitrein meir so gnedich fallen wolde, so wolde eich ein 4 weten 500 daler bar gelt erleggen, den rest weil eich bezalen, was noch nicht bezalt eis meit den wochenleichten gros gebuw der teimmerlude und sagers und deiters . . .“ (Schwerin. Hauptarchiv, Akten, betreffend Bauwesen, Stadt Wittenberge). Das Charakteristische dieser Mundart ist die durchgängige Diphthongierung des i.

Einen Teil derselben hat Warncke⁵⁾ bereits vor drei Jahren veröffentlicht. Wie sein Buch zugleich eine genealogische Fundgrube ist, setzt es uns auch in Verbindung mit neuen Funden in stand, jene Daten zu ergänzen. Auch Michael Fester hat keine Ausnahme von der Regel gemacht, in sein Handwerk einzuheiraten. Seine erste Frau war vermutlich Marie Dalemann oder Telemann, die Tochter und leibliche Schwester eines Goldschmiedes und die Stieffchwester jenes Peter Schröder, um dessen Goldschmiedbude Markt 3 sich Michael 1601 beworben hat. An ihrer „Kuchenhochzeit“ (Kokentost) haben am 15. Januar 1604 nicht weniger als 141 Personen teilgenommen. Ein Jahr später verzeichnet das Wettebuch zum 27. Januar bereits eine zweite „Kuchenhochzeit“ mit 109 Teilnehmern. Die Braut Anna Hinke gehörte abermals einer Goldschmiedsfamilie an. Da in einem Echzeugnis über die Kinder dieser Ehe von 1638 Michaels damals noch in Lübeck wohnhafte Tochter Anna nicht genannt wird, ist die Annahme nicht zu kühn, daß sie der ersten Ehe entstammte, so daß zwischen dem Tode Maria Dalemanns im Kindbett und der Heimführung Anna Hinkes ein Intervall von höchstens vier Monaten liegt. Das ist für jene Zeit nichts Außergewöhnliches, wenn es auch für eine sehr kaufmännische Auffassung der Ehe bezeichnend erscheint.

Trotz doppelter Verankerung in den Goldschmiedsfamilien Lübecks muß auch in dem Verhältnis Michaels zur Edelschmiedekunst der Händler den Vorrang behauptet haben. 1609 hat er die letzten Lehrlinge auf sechs Jahre angenommen. Zwischen 1613 und 1617 hat er überhaupt keine Bude besessen. Mit

⁵⁾ Johannes Warncke: Die Edelschmiedekunst in Lübeck und ihre Meister. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Herausgeg. vom Staatsarchiv. Bd. 8.) Lübeck 1927, Seite 201, 203 (Seite 211, Zeile 7 von oben muß es Breite Straße 6 heißen). Die Mutter Marie Dalemanns Anna war in erster Ehe mit dem Goldschmied Jürgen Schröder, dem Vater Peter Schröders, in zweiter mit Hans I Dalmann († 21. Oktober 1580), in dritter mit Claus Rothhusen verheiratet. Warncke 307, 165, 210, 187. In dem getrübbten Gedächtnis des 78jährigen Stralsunders wurde aus der früh verstorbenen ersten Frau seines Vaters Marie Telemann (Dalemann) seine Großmutter Salome Thellmann, die in Wahrheit Salome Frodsen geheißen hatte. Anna Hinke war eine Tochter des Goldschmieds Hans II Hinke und der Katharina Frenking, Witwe des Goldschmieds Thomas Witte. Hochzeit ihrer Eltern („große abenttkost von 104 Personen“) am 19. Mai 1588. Ihr Vater heiratete in zweiter Ehe Elzabe, die wahrscheinlich eine Schwester des obengenannten Jürgen Schröder und Witwe des Goldschmiedes Jürgen von Tegelen war. Nach Elzabes drittem Gatten, dem Goldschmied Hans I Wilms, wurde Anna Hinke auch Anna Wilms oder Anna Wilms von Hinke genannt. Vgl. Warncke 166, 188, 168, 152, 185, 210. Man beachte die Verrippung der Goldschmiedsfamilien Schröder, Dalemann, Witte, Hinke, von Tegelen, Wilms, Jeger, in die Michael Fester hineinheiratete. Marie Dalemann war die Stieffschwester seiner Stieffschwiegermutter.

dem Verkauf der Bude Breite Straße 5 wurde 1625 das einst mit heißem Bemühen ergriffene Handwerk endgültig an den Nagel gehängt. Die Abkehr davon hatte sich bereits 1611 angekündigt, als er das große Gut Laßbeck bei Oldesloe für 22000 Reichstaler erstand⁶⁾. Die Unvereinbarkeit von Geschäft und Gutsheerrschaft war wohl der Grund, daß er 1613 die Bude am Markt aufgab. Sollte er damals daran gedacht haben, ganz von Lübeck wegzuziehen, so hat er sich das jedenfalls bald wieder aus dem Sinn geschlagen. Daß er Laßbeck schon 1616 für nur 21000 Reichstaler wieder verkaufte, scheint doch darauf hinzudeuten, daß er es rasch wieder loszuschlagen wollte, aber ein Geschäft hat er dabei durch die ausbedungene Holz- nungung doch gemacht. 1601 hatte ihn nach Lübeck der goldene Boden des Handwerks gelockt. Als er es 1617 noch einmal damit versuchte, hat wohl schon der Spekulationsgeist mit- gesprochen. Wer über flüssiges Kapital verfügte, konnte die Kon- junkturen der Zeit in der Hansestadt fraglos besser ausnutzen als auf dem Lande.

Seit 1606 besaß Michael Fester das Haus in der König- straße⁷⁾. 1621 erwarb er mit einem Teile des Laßbecker Er- löses — die Summe ist nicht bekannt — den Garten vor dem Burgtore. Das Haus steht, wenn auch im Aschenbrödelgewande, noch heute. Von dem Garten können wir uns nach der an- geschlossen gründlichen Untersuchung Georg Fints endlich eine Vorstellung machen. 1590 rühmt bereits Michael Franck aus Frankfurt a. O.⁸⁾ die nach dem Wasser zu gelegenen schönen „Hopf- und Krautgärten“, zu denen man durch eine schattige Eichenallee gelange, und in der Stadtbefchreibung von 1697⁹⁾

⁶⁾ Am 26. Oktober 1611. Vorbesitzer war Hartwich von Bardentin, erb- gefessen zum Zeher. Wiederverkauf am 6. Januar 1616 an Herzog Johann Friedrich von Schleswig-Holstein, erwählten und postulierten Erzbischof und Bischof der Stifte Bremen und Lübeck. Die Klausel über die Holz- nungung wurde am 23. Januar 1616 in Tremsbüttel aufgesetzt zwischen Michael Fester und den Deputierten des Herzogs Christof Hans von Bülow, Dombherrn zu Bremen und Amtmann zu Steinhorst und Tremsbüttel, und dem Kammer- sekretär Hans Georg Zepper. Die Originalurkunden in Kiel, St. A.

⁷⁾ Vgl. oben Anmerkung 2.

⁸⁾ Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 4 (1885), 128.

⁹⁾ Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck, das ist kurze Beschreibung der Stadt Lübeck, 1697, Seite 191. Die 1918 reproduzierte Steinzeichnung „Lübeck um 1660“ ist vom Mühltentor aus orientiert. Man sieht darauf inneres, mittleres und äußeres Burgtor, aber die Gärten muß man sich hinter dem 1622 hinausgelegten Gertrudenkirchhof und Boddenhof denken, ebenso wie den durch Mastspitzen angedeuteten Lauf der Trave. Es illustriert die Unterhaltskosten dieser Gärten, daß die Prediger an St. Marien den Garten vor dem Burgtore, den ihnen 1637 der Ratsherr Johann Flüchtling vermacht hatte, damit sie sich jährlich mit ihren Frauen einen guten Tag machen könnten, 1652 wieder veräußerten, weil ihnen der Unterhalt zu kostspielig war. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 4, 74.

wird der herrlichen, hinter dem Gertrudenkirchhof gelegenen Gärten gedacht, unter denen der des Herrn Wolters besonders sehenswert sei. Jetzt wissen wir nicht nur, daß der Garten von Wolters ein Teil der vier Grundstücke war, die Michael Fester 1621 zu einem Garten vereinigt hat. Wir kennen jetzt auch die Lage und den Umfang, verstehen, daß die Gebäulichkeiten wegen der Stallungen zu Einquartierungen besonders geeignet schienen und erkennen in dem Gartensaal an der Trave, den wir uns wohl als ein Kasino in italienischem Geschmack mit einer Loggia nach der Seite des Flusses zu denken haben, den gegebenen Friedenskonferenzsaal für die Mai- und Juni-Verhandlungen von 1629.

Mit der Örtlichkeit erschließt sich uns auch das Verständnis der Quelle Opels¹⁰⁾. Wenn Wallensteins Spezialgesandter Generalwachtmeister von Altringen nach einer Besprechung der Friedländischen und Tillyschen Gesandten am 7. Mai zum ersten Male mit den dänischen Friedenskommissaren in dem Garten des Lübecker Bürgers Michael Fester verhandelt hat, so darf jetzt daraus geschlossen werden, daß Altringen dort einquartiert war und dadurch jenen Gartensaal kennen gelernt hat. Der Stralsunder Chronist hat also doch nicht gefabelt, als er 1688 dem Frankfurter Neffen erzählte, sein Bruder Alexander sei „in

¹⁰⁾ Das „vollständige Protokoll“ der Friedensnegotiation im Wiener St. A., Reichstanzlei, Friedenssachen 8 a. Generalstaatsarchivar Dr. E. Bittner verdanke ich die Mitteilung der in Betracht kommenden Stellen: „Den 7. May seindt die herrn Fridländische zu denen herrn Tillyschen ins quartier kommen und selbige besucht, und haben die konigl. herrn Commissarii dahmals mit dem herrn General-Wachtmeister von Altringen in einem Garten, außer der Stadt Lubeck gelegen undt einem hiesigen Burger Michael Fester genandt anstendig [zugehörig], persöhnliche conferenz gepflogen.“ — „Den 18. May haben Freyherr von Altringen, her Hanniball von Schawenburg mit den heren Königschen außer den Stadt Lubeck in Michael Festers Garten abermals mündtlich conferirt.“ — Am 20. Mai erwähnen die kaiserlichen Subdelegierten bei den Verhandlungen, daß „sie ohnedas izehe mitt mehrgenannten herrn konigschen außer der Stadt Lubeck in Michael Festers Garten in mündtliche conferenz sich eingelassen“. — Am 21. Mai fahren die kaiserlichen Subdelegierten nach einer Konferenz in dem Tillyschen Quartier „demnegst zu den hern Königschen in obgenannten Festers Garten“. — „Den 22. ejusdem mensis May hora 4 post meridiem seindt samentliche kaysrl. hern Subdelegirte abermals zu den hern konigl. Commissariis in vielgenannten Garten gefahren, und ist dohmals der entliche Fridenschluß in Gottes Nahmen gemacht worden.“ — 2. Juni Zusammenkunft der kaiserlichen und dänischen Delegierten „in bewußtem Garten“. — „Montag den 2. July seindt die kaysrl. hern Subdelegirte sambt den konigl. hern Commissariis in Michel Festers Garten gefahren, daselbst niddergessen, die kaysrl. und konigl. Confirmationes pacis gegen einander collationirt, ausgewechselt und haben die kaysrl. hern Subdelegirte das kaysrl. Original den hern konigl. Commissariis, hingegen aber die hern königsche das konigl. Original wohlgenannten kaysrl. hern subdelegatis zugestellt und eingehendigt.“

Frankreich bei Herrn Altringer auf der Reise gewesen und verstorben". Sehen wir davon ab, daß von einer Reise Aldringens nach Frankreich nichts bekannt ist und unter jener Reise vielleicht der gegen Frankreich gerichtete Mantuanische Feldzug von 1630 gemeint sein könnte¹¹⁾, so gewinnt man doch einen Einblick in das Verhältnis des Generalwachtmeisters zu seinem Quartiergeber, der in Erinnerung an seine italienischen Wanderjahre keinen Anstoß genommen hat, dem Andersgläubigen seinen Jungen anzuvertrauen. Erst durch Aldringen sind die stöckenden Verhandlungen im Mai in Fluß gekommen¹²⁾, und auf ihn ist es zurückzuführen, daß Festers Gartensaal bis zur Auswechslung der Originalurkunden am 2. Juli 1629 der Treffpunkt der Kaiserlichen und der Dänen geblieben ist.

Die dänische Gesandtschaft hat denn auch ihre Erkenntlichkeit gegen Michael Fester dadurch erwiesen, daß sie ihm am 5. Juli (25. Juni alten Stils) vier Rosenobel oder 16 Reichstaler „wegen öfteren Besuches seines Gartens“ auszahlen ließ¹³⁾, aber sie muß ihm auch noch außerdem verpflichtet gewesen sein. Der Stralsunder Chronist erzählt, daß die Hochzeit seiner Schwester Anna mit dem Lübecker Kaufmanne Heinrich Junt „in Gegenwart kaiserlicher und königlich dänischer Ambassadeurs celebrirt“ worden sei, was durch den Eintrag des Wettebuchs 1629 einer „Kuchenhochzeit“ mit 20 Fremden und 93 Einheimischen zum 30. April (20. April alten Stils) und durch die zum 1. Mai (21. April) gebuchte ansehnliche dänische Brautgabe von 15 Rosenobel oder 60 Reichstaler bestätigt wird¹⁴⁾. M-

¹¹⁾ Nach Mitteilung Generalsstaatsarchivars Dr. Wittner haben sich in der Korrespondenz Aldringens (Nachlaß Hallwich, Fasc. 20, 25—27) im Wiener St. A. keinerlei Anhaltspunkte für eine Mission desselben nach Frankreich vor dem Mantuanischen Feldzug ergeben. Vgl. auch Allgemeine deutsche Biographie 1, 327 fg., über Johann von Aldringen, Baron von Koschitz, Graf von Groß Sigma, geboren 1591, gestorben 22. Juli 1634. Der Lebenslauf enthält allerdings eine Lücke zwischen dem Lübecker Frieden und Aldringens Unterhandlungen mit Halberstadt, Magdeburg wegen des Restitutionsediktes, die durch eine unpolitische Reise, etwa in ein französisches Bad, ausgefüllt sein könnte. Aldringen war übrigens zum erstenmal im September 1628 in Lübeck gewesen und hatte vom Rat in Ermanglung eines Potals 1000 Dukaten in rotem Samtbeutel als Verehrung erhalten. Mitteilung des Staatsarchivs. Vgl. dazu Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte 6. Heft (1895), 189.

¹²⁾ Über die Einleitung der Schlußverhandlungen durch die von Wallenstein veranlaßten Sonderbesprechungen außerhalb Lübecks vgl. E. Wilmanns, Der Lübecker Friede 1629 (Bonn 1904) Seite 48—64 und Moritz Ritter, Deutsche Geschichte 1555—1648. 3 (1908), 412 fg.

¹³⁾ Rechnung des Sekretärs Henrik Thott: „forserit Michell Fester, huis hane Com. offte drog ind i, fire Rosenobel er 16 Rigdl.“ Mitteilung des Reichsarchivs. Kopenhagen.

¹⁴⁾ „forserit Michell Besters Datter till Brudgaffue 15 Rosenobel er 60 Rigdl.“ A. a. O. Annas Bräutigam war in erster Ehe mit Katharina Gorgius (26. Juli 1624) vermählt gewesen. Nach seinem Tode heiratete sie

dringen hat es also fertig gebracht, daß außer den Dänen, die zu den 20 Fremden nur einen Bruchteil gestellt haben können, auch die Kaiserlichen an der Rekertrauung in der Domkirche teilnahmen¹⁵⁾.

Der Lübecker darf sich mit dieser Lösung der uns gestellten Aufgabe zufrieden geben. Der Abkömmling Michael Festers sieht sich vor der noch ungelösten Frage, ob nicht der Höhepunkt im Leben des Ahnen zugleich die Erklärung für die folgenden Jahre des Abstieges enthält. Das Brautgeschenk, und noch dazu in solcher Höhe, auf der Gesandtenrechnung wäre unverständlich, wenn nicht zwischen dem Brautvater und der dänischen Regierung bereits geschäftliche Beziehungen bestanden, in die wir nicht hineinblicken können. Der Zusammenbruch seines Vermögens hängt sicher mit verfehlter Kapitalanlage zusammen, aber wir dürfen es seinem Sohne nicht nacherzählen, daß er durch nicht zurückgezahlte große Darlehen an Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg herbeigeführt worden sei¹⁶⁾. Als Pfand hat er die Amtmannschaft in Zarrentin am Schaalsee 1631 schwerlich erhalten. Die Schweriner Älten schließen mit einer an den Herzog gerichteten Schuldforderung eines Boizenburgers an „Michel Bester, gewesenen Verwalter zu Zarrentin“, weil „periculum in mora und er sich unter Euer Fürstliche Gnadens Botmäßigkeit weg und in andere fremde Jurisdiction begeben möchte“. Der Erlaß des Herzogs vom 9. Juli 1634 an seinen Amtmann sieht nicht danach aus, als

am 28. April 1656 wieder einen Witwer Hinrich von Borten, der schon 1661 starb und in St. Peter am 25. August beigesetzt wurde. Anna selbst starb 1668 (beigesetzt in St. Peter am 12. Juli). Ihre Töchter heirateten in die Familien Essewich und Dreger.

¹⁵⁾ Prediger der Domkirche war Magister Bernhard Blume, seit 1625 mit einer Kusine Annas, Salome Fester verheiratet.

¹⁶⁾ Der Wortlaut seiner Erzählung in dem oben zitierten Aufsatz von Frh Fester. In den schon von R. Ch. F. v. Lühow (Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg. Dritter Teil. Berlin 1835) benutzten Schweriner Älten (Acta Invasio) fand ich keine zu Michael Fester führende Spur. Am 6. Januar 1630 bitten die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht Gustav Adolf, ihnen Kredit bei den Lübedischen Häusern Cort tor Hellen, Hermann Elswich oder Crwitz zu eröffnen (Lühow 3, 247). Am 3. und 4. März 1631 bitten sie den König um Krediteröffnung auf 20000 Rthlr. in Hamburg (Lühow 3, 263). Am 22. Mai 1631 schreibt der Agent Salvius aus Hamburg an Herzog Adolf Friedrich (nicht bei Lühow), in Hamburg seien keine Werbegelder aufzubringen; „habe es auff ein und andere Manier versucht, aber nichts bey den ungläubigen Kauffleuten erheben können, derer natur E. F. G. mehr den zu wol selbst in dem Fall bekant“. Salvius besorgt, daß nichts zu machen sei, „biß der Kauffman Peter Grönberg von Stettin ahnhero kommet“. Adolf Friedrichs Gemahlin Anna Marie, die der Stralsunder „ein arglistige bedrigithe Frau“ nennt, ist bereits 1634 gestorben.

ob er selbst dessen Schuldner gewesen sei. Michael Fester soll, wenn er der Forderung von 176 fl. geständig ist, innerhalb der nächsten drei Wochen Zahlung leisten oder seine Verantwortung an die fürstliche Kanzlei einschicken. Man möchte danach die Jarrentiner Episode eher als Flucht vor den Lübecker Gläubigern und als verzweifelten Versuch, sich wieder emporzuarbeiten, auffassen. Nach Lübeck noch einmal zurückgekehrt, hat Michael trotzdem an sich erfahren, daß Kriegsschicksal kein Erbarmen kennt. Am 24. Juni 1635 ist sein Haus in der Königstraße einem der am meisten drängenden Gläubiger¹⁷⁾ zugesprochen worden. Auch bei dem Garten, der wieder in seine Bestandteile aufgelöst in mehrere Hände übergang, wird kaum von einem „Vertaufe“ geredet werden dürfen. Ein Teil des Vermögens scheint durch eheliche Gütertrennung¹⁸⁾ von Anna Hinke für seine Kinder gerettet worden zu sein. Er selbst hat sogar sein Begräbnis in der Marienkirche darangegeben, um den Erben seines verstorbenen Bruders Lorenz ein Darlehen zurückzahlen zu können. Der Stralsunder Chronist läßt ihn nach Schweden auswandern, damit er mit Hilfe der Regierung Gustav Adolfs und Christines wieder zu seinem dem Mecklenburger geliehenen Gelde käme. Sein Sterbeort Gotenburg, wo er am 19. April 1644 auf dem Friedhof der deutschen Gemeinde beigesetzt wurde¹⁹⁾, erinnert vielmehr daran, daß Gustav Adolf 1621, um Schotten, Deutsche und Niederländer nach seiner Neugründung zu ziehen, den Gotenburgern auf sechzehn Jahre das Privilegium völliger Steuerfreiheit verliehen hatte²⁰⁾. Die Lebensenergie hat der Vielgeprüfte offenbar nicht eingebüßt, aber es hat doch symbolische Bedeutung, daß der mit der Schlange ringende von seinen Söhnen getrennte Laotoon die einzige Erinnerung ist, die sich in Lübeck an den Besitzer des großen Gartens vor dem Burgtor erhalten hat.

München.

Rich. Fester.

¹⁷⁾ Die Vorgeschichte des „Hauskaufs“ Heinrich Meinekes vom 24. Juni 1635 beleuchtet ergreifend das Senatsprotokoll vom 23. Mai 1633 Ziffer 8: „Michell Fester contra creditores und in specialibus contra Meyneken, sich seiner anzunehmen, commissorien geben und Meineken (aufzugeben), daß er ihn in possessorio unturbiret lassen. Decretum: Es wird billig jeder bei den seinen beschützet. Aber propria autoritate de facto zu procediren ist weder rechtens noch herkommens. Drum solln die hern des Gerichts es an sich nehmen und die Gelde den creditoren zum besten bei das gericht nehmen.“ Mitteilung des Staatsarchivs.

¹⁸⁾ In dem Echtszeugnis vom 13. Juni 1638 wird Michaels noch lebende Gattin Anna seine „gewesene eheliche Hausfrau“ genannt. Akten über die Scheidung, aus denen sich ein näherer Einblick in Michaels Vermögensverhältnisse gewinnen ließe, sind nicht gefunden worden.

¹⁹⁾ Die einzige im Gotenburger Archiv gefundene Notiz über ihn.

²⁰⁾ Erik Gustav Geijer, Geschichte Schwedens 3 (1836), 64 fg.

2. Die Lage von Michael Festers Garten vor dem Burgtor.

Die vorstehend veröffentlichte Mitteilung Richard Festers aus der Vergangenheit seiner Familie hält eine Tatsache von allgemeingeschichtlicher Bedeutung fest: in dem Festerschen Garten vor dem Burgtor wurde der Lübecker Frieden von 1629 verhandelt und unterzeichnet. Da der Wunsch nach genauerer Kenntnis der Örtlichkeiten bedeutungsvollen Geschehens in der menschlichen Natur liegt, erhob sich die Frage: Läßt es sich in Erfahrung bringen, wo dieser Garten lag, welche Grundstücke zu ihm gehört haben? Die Sprödigkeit des Quellenmaterials bot einen besonderen Anreiz, die Frage zu lösen. Weniger reizvoll wird dem Leser die Darstellung erscheinen; indessen soll sie Gelegenheit bieten, die Ergebnisse nachzuprüfen — vielleicht hat sie auch einiges methodisches Interesse.

Über den Besitzwechsel der Grundstücke der Stadt und ihrer Umgebung unterrichtet uns das Oberstadtbuch. Für den Raum der inneren Stadt ist es Hermann Schröder gelungen, die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken von dem ältesten Jahr des Oberstadtbuchs (1283) bis in die Zeit der Häusernumerierung in seiner Topographie festzulegen. Er konnte das, weil die Straßenzüge das Gerippe geben und innerhalb der einzelnen Straßen die Oberstadtbucheinträge durch Bezugnahme auf die Anlieger jedes Grundstück einigermassen genau kennzeichnen. In der topographischen Bearbeitung der Ländereien vor den Toren dagegen hat sich Schröder große Beschränkung auferlegt, weil dort in den älteren Zeiten das Straßennetz fehlte und deshalb das Oberstadtbuch nur ein unklares Bild zu geben vermag. Nur hie und da verweist der Wortlaut der Zuschriften auf bekannte Punkte, die wenigstens über die ungefähre Lage eines Grundstücks unterrichten. Ein solcher Hinweis bietet unserer Untersuchung den Ausgangspunkt.

Zu dem Gelände, dessen Hauptbestandteil Michael Fester von Dr. Hieronymus Schulten Erben erwarb, gehörte „die Apenborg“, auch „der Bergfrede“ genannt. Aus einer Mitteilung Wilhelm Brehmers²¹⁾ wissen wir, daß daneben „der Papagoienbaum“ stand, bei dem in älterer Zeit das Maifest der Patrizier mit Schießbelustigungen gefeiert zu werden pflegte. Die Apenborg lag in der Südwestecke des Burgfeldes, in der Nähe des heutigen Hafenamtes.

Um in dem Schulteschen Gelände den Festerschen Besitz zu erkennen, bedurfte es freilich zunächst der Heranziehung einer

²¹⁾ Jzchr. des Vereins für Lüb. Gesch. und Altertumst. Bd. 4 S. 89 ff.; vgl. hierzu: Wehrmann, ebd. Bd. 5 S. 317.

weiteren Quelle: des Wettgartenbuchs. Die Wette führte zur Kontrolle der Grundheuern von den Liegenschaften, woran die Stadt sich grundsätzlich das Obereigentum vorbehielt, ein Gartenbuch und ein Wiesenbuch, worin die einzelnen Grundstücke nach Fluren geordnet eingetragen waren und zu jedem Zahltermin der Eingang ihrer Abgaben gebucht wurde. Der Wetteschreiber vermerkte — freilich oft ohne genaue Angabe des Erwerbjahres — am Rande die Namen der jeweiligen Besitzer, auch gelegentlich Hinweise auf Zusammenhänge und Kaufhandlungen. Hier finden wir nun den Namen Michael Festers bei mehreren Gartenstücken der Flur „Scotbane vor dem Borchdore“ vermerkt. Schon die Flurbezeichnung deutet auf den Zusammenhang mit dem Papagoienbaum, also mit dem Vogelschießen hin: Scotbane = Schoßbahn, Schießbahn. Michael Fester ist bei dem 3., 6., 7. und 14. von den 17 Grundstücken der Schoßbahn als Besitzer eingetragen und als Vorbesitzer Dr. Hieronymus Schulte.

Erst diese Nennung im Wettgartenbuch stellt die Beziehung zwischen dem Festerschen und dem Schulteschen Besitz her. Denn während das Oberstadtbuch seiner Gewohnheit nach sonst bei jedem Besitzwechsel eines Grundstücks Hinweise auf dessen vorhergehende und nachfolgende Zuschreibung enthält, fehlt gerade der Verweis auf die Erwerbung durch Michael Fester. Zu Mariä Himmelfahrt 1600 finden wir im Oberstadtbuch Lib. 22 fol. 100 Jacobi den Eintrag:

„Tho Catharinen seligen Doctoris Jeronimi Schulten nahgelatener wedewen sambt ehren kinderen . . . is gekamen ein hoff die Apenborch genandt sambt dartho behorigen twee garten, wischen u. allen thobehorigen, of allen gebewten u. diken, gelik sie der h. Doctor vor jharen in gebruct gehatt, belegen buten dem borchdore negst D. Watermans garten, ehnen ihm gartenboke fol. 67 thogeschreven . . .“

Meinhardt Rod hef gekofft von den gesambten erven d. dero volmechtigenn mailand D. Jeronimi Schultten den hoff, garten, wische u. gebeutten vorm borchdhore belegen negst vorg(eschreven) . . .“

Hier erfahren wir schon einiges über den Charakter des Gartengeländes. Ferner taucht ein Zwischenbesitzer auf: Meinhardt Rod, dessen Namen das Wettgartenbuch nicht vermerkt. Er läßt sich aus dem Oberstadtbuch Lib. 23 fol. 79 Mariae noch 1606 nachweisen. Die im oben wörtlich zitierten Eintrag angezogene Stelle des Wettgartenbuchs (fol. 67) betrifft den zweiten der vier Schulteschen und nachmals Festerschen Gärten der Schoßbahn. Zu deren erstem lesen wir auf dem vorhergehenden Blatt (fol. 66) unter dem Namen Festers den Vermerk:

„Michel Fester verpfändet an Hinrich Bredfeldt . . . in seinem garten vor dem borchthoer belegen, so in nachfolgenden posten ihm geschriben stehet, alß fol. 66, 67, 69 und 85, die Summa 1200 marck Lüb. Geschen den 18. Julii anno 1633.

18. April 1635 ist der dritte theil seines großen hoffes an Hartich Elver übergedragen. fol. 86.

10. Julii anno 1635 sein zwo drittheil des hoves von Hinrich Bretfeldt an Cordt von Wangerschen aufgedragen; damit ist Hin. Bretfeldt seine Verpfandung cassiret und aufgehoben, weil es ihm for dem rathte verlassen mit aller zu-behoer. Transp. fol. 13 pag. 2 N. G. B.²²⁾

In dem ersten dieser drei Vermerke werden die sämtlichen von Michael Fester erworbenen Gartengrundstücke als Ganzes hypothetariisch belastet und bildeten dem Wortlaut nach ein geschlossenes Gelände. Das zuletzt aufgeführte Teilgrundstück (fol. 85) gehört nicht mehr zur Schoßbahn, sondern zum „Drögevorwarcker Kyoyt“. Hier ist der Zusammenhang nicht ganz verständlich. Denn das Dröge-Vorwerk liegt nicht nur selber auf dem anderen Traveufer, sondern als die zu ihm gehörigen Ribizwiesen („der Kiwitt“) pflegt man die dem Burgtorviertel gegenüberliegenden Travewiesen zu bezeichnen. Trotzdem kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß das Festersche Grundstück fol. 85 zu jenen unmittelbar beim Pockenhof belegenen und in ein geschlossenes Areal zusammengefaßten Besitzungen Festers gehörte. Dafür sprechen die Besitzervermerke am Rande des Blattes, die folgendermaßen lauten:

„Peter Wechter

Michell Fester anno 1621

Cordt von Wangerssen anno 1635

Hinrich Krefftingk, das ober teil nach dem Pockenhoff, anno 1654

Anno 1662 den 13. Augusti Anna Krefftinges dissen hoff vermuge Stadtbuch Lib. 29 folio 47 Marya. Transp. fol. 93 p. 2 N. G. B. . . .“

Zu den aus der Hand Dr. Hieronymus Schultes erworbenen Grundstücken Festers gehörte freilich der Hof im Drögevorwarcker Kiwitt nicht. Ein Peter Wechter hatte ihn vorher besessen. Aber, wenn wir noch einmal die oben angeführten Besitzervermerke von fol. 66 des Wettgartenbuches vergleichen, so finden wir ihn in den zwei Dritteln seines Grundbesizes wieder, die Fester an Cordt von Wangersen auftrug. Zu dem letzten Drittel, das Hartich Elver gleichzeitig erwarb, steht dort ein Hinweis auf Wettgartenbuch fol. 86, und hier, also unter „Drögevorwarcker Kiwitt“, ist zu lesen:

²²⁾ N. G. B. = Neues Gartenbuch (von 1749).

„Nun Hartich Elver. Hir zu ist ihm ein stück von Michel Festers hoffe zu geschriben, ungefehr das dritte theil negst an seinem hoffe gelegen, davon er soviel mehr gradt hatte soln bezalen, nemlich 22 ß. Anno 1635, den 18. Aprilis.“
Das Land im Drögevorwerker Riwitte grenzte also offenbar an die Schoßbahn und gehörte ohne Zweifel unmittelbar zu dem Festerschen Gelände.

Der Erwerbung des Hauptteils durch Festers Besignachfolger im Jahre 1635 gedenkt das Oberstadtbuch Lib. 26 fol. 20 Jacobi mit den Worten:

„Conrad von Wangerfen hefft geköfft von den curatoribus bonorum Michel Festers obbenannten hoff, garten, wische und gebewde vorm borchdohre belegen.

Del. et rescripti. Lib. 28 fol. 50 Jacobi.“

Dies ist der Eintrag, bei dem als letzter Vorgang die Zuschrift von 1600 an Dr. Schultes Erben in einem Hinweis erwähnt wird, wobei also die Erwerbung durch Michael Fester ebenso wie die durch Meinhart Roß übergangen ist. Immerhin sind wir doch durch die Nennung von Michael Festers Güterverwaltern als Veräußerern im Jahre 1635 auch durch das Oberstadtbuch über die Zusammenhänge unterrichtet. Das Erwerbsjahr freilich bleibt mangels der Kenntnis einer Zuschrift im Oberstadtbuch unbekannt. Nur von dem Teil im Drögevorwerker Riwitte wissen wir durch den Randvermerk auf fol. 85 des Wettgartenbuchs, daß ihn Fester seit 1621 besaß.

Wir müssen nunmehr noch die weiteren Besitzwechsel der Grundstücke verfolgen, da eine auf das Jahr 1668 datierte Planzeichnung des Burgtorgeländes mit Namensangaben vorliegt, mit deren Hilfe eine genauere Festlegung der Grundstücke versucht werden soll.

Auf die Erwerbung durch Cord von Wangerfen Lib. 26 fol. 20 Jacobi zurückverweisend, berichtet das Oberstadtbuch Lib. 28 fol. 50 Jacobi zu Nicolai 1653, daß Cord von Wangerfens Töchtern Dorothea und Gertrud der Grundbesitz des verstorbenen Vaters zugefallen ist: „1 hoff, stette, wische u. gebew“, und deren Ehemännern Conrad Grönwolde und Jürgen van Stiten zugeschrieben wurde. Der Eintrag fährt fort:

„Conrad Grönwold dem heft Georg van Stiten sein andehl van haben geschreven hof cum pertinentiis vor dem rade allhie verlahten . . . he ahversten densulven in drei theil abgetheilet, als beholte he davon vor sich dat theil, so na der Trawe gelegen, nebenst veer wohnungen u. een gartenfall . . .

Cur. del. res. Lib. 30 fol. 78 Nic.

Henrich Middendorff den heft he davon verlahten dat ander

dehl na der Trave belegen mitt 2 häußern, 2 stelle u. die wische . . .

Cur. del. rescr. Lib. 33 fol. 41 Petri.

Hinrich Krefsting den hefft he davon verlahen dat dritte theill nach den Pockenhoff belegen nebst 1 gang na der Trave, worup he selbst 1 huß buwen laten . . .

Cur. del. et rescript. Lib. 29 fol. 47 Marie“.

Mit dem letzten Absatz des vorstehenden Oberstadtbuch-Eintrags ist wieder, wie oben verglichen werden kann, das laut Gartenbuch fol. 85 an Hinrich Krefsting gefallene Grundstück beim Pockenhof im Drögevorwerker Riwitt gemeint. Nur ist dort als Erwerbsjahr 1634 angegeben, vermutlich weil erst in diesem Jahre der Wetteschreiber bei Entrichtung des ersten Grundzinses durch Hinrich Krefsting von der Veränderung Kenntnis erhielt.

Nach Wangersens Tode war also 1653 laut oben angeführter Oberstadtbuch-Eintragung Lib. 28 fol. 50 Jacobi dessen Grundbesitz, der zwei Drittel des Festerschen Gartengeländes begriff, in drei Teile aufgeteilt worden: die beiden unten an das Traveufer stoßenden Teile waren in Händen Conrad Grönwoldts und Hinrich Middendorffs; das dritte, oben nach dem Pockenhof zu liegende Areal besaß Hinrich Krefsting und, wie wir aus dem Gartenbuch fol. 85 wissen, seit 1662 dessen Witwe Anna. Über jenes Drittel des ehemals Festerschen Besitzes aber, das 1635 Hartich Elver erworben hatte, belehrt uns ein Vermerk im Gartenbuch fol. 86 dahin, daß es 1659 an Michael Wolters überging.

Suchen wir nun die gewonnenen Namen auf der erwähnten Planzeichnung von 1668, so finden wir uns freilich zunächst vor neue Schwierigkeiten gestellt, die vielleicht in der mangelhaften Namenkenntnis Simon Schneiders, der das Original zeichnete, oder auch in fehlerhafter Abschrift der Namen durch Franz Soherr ihren Grund haben.

Die Karte teilt die Gegend vom Burgtor bis gegen die Ballastkuhle hin in 27 bezifferte Grundstücke auf, deren Nummern wieder den bezifferten Namen der Inhaber in einem Text am Rande der Karte entsprechen. Die Gruppe trägt hier die Bezeichnung „Bürgerlust- und Hoppengärten, so nahe der Stadt am Pockenhof herum gelegen“. Wir wenden unsere Aufmerksamkeit den Nummern 18 ff. zu, die unterhalb des Pockenhofs und des zu ihm gehörigen Gertrudentkirchhofs sich zur Trave erstrecken. Diese Grundstücke sind mit nachstehenden Namen und Rutenmaßen angegeben:

- | | | |
|-----|-----------------------------------|--------|
| 18. | D. Winklers Garten | 280 R. |
| 19. | Johann Weltners Garten | 288 R. |
| 20. | Wegners Lustgarten | 190 R. |
| 21. | Wiedendorfen Eisen-Krämer | 450 R. |

22. Herm. Seegeparth 145 R.
 23. Herm. Stelzerfuß 150 R.
 24. Hr. M. Krafftig 20 R.

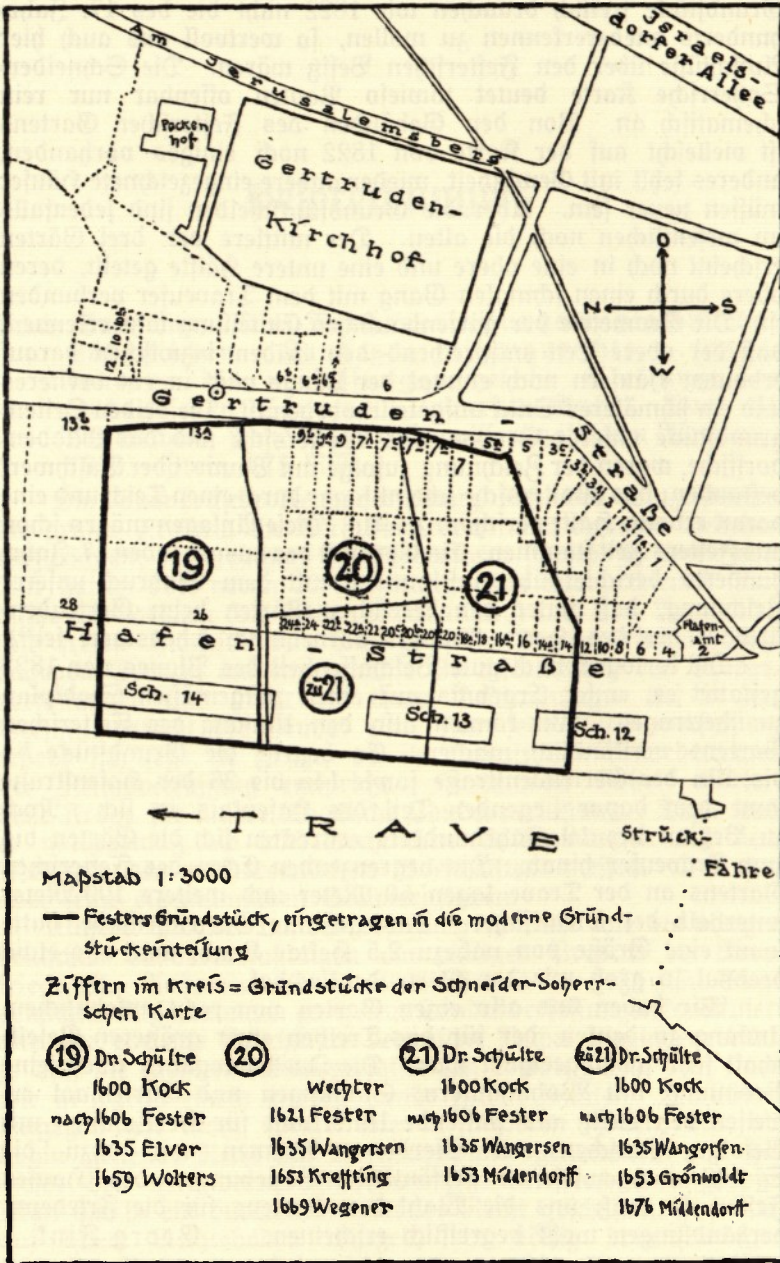
Die Familie Weltner ist nach dem Genealogischen Register erst im 18. Jahrhundert in Lübeck zugewandert. Sollte etwa Baumeister Soherr, der die Schneiderische Karte von angeblich 1668 um 1780 abgezeichnet hat, die alten Namen durch die der damaligen Grundbesitzer ersetzt haben? Eine Nachprüfung ergab, daß dies nicht der Fall ist. Denn von 1750 bis 1790 ist der gesamte von Michael Fester herstammende Gartenbesitz in den Händen der Familie Otto gewesen²³⁾. Wir müssen also in Erwägung ziehen, daß die Form „Weltner“ eine Verunstaltung von „Wolters“ ist. Die Zuschreibungen an Hartich Elver und Michael Wolters wurden von uns nicht im Oberstadtbuch erfasst, weil dort die Hinweise fehlen. Das weniger genaue Wettegartenbuch könnte eine spätere Umschrift von Michael Wolters an Johann Wolters übersehen haben. Beide Namen kommen um jene Zeit in der Familie vor. Das Wettegartenbuch freilich schreibt erst 1704 das Grundstück (fol. 86) einem Dr. Johann Wolters zu. Unser Entschluß, hier eine irrtümliche Namensschreibung zu unterstellen, wird aber dadurch bestärkt, daß auf der Soherrschen Karte Dr. Winkler als Anlieger von Wolters (alias Weltner) eingetragen ist. Der Text nennt ihn als Inhaber des Gartens Nr. 18 und außerdem einer Wiese unter Nr. 12. Im Wettegartenbuch aber kommt ebenfalls eine Wiese wie ein Garten Dr. Winklers im Drögevorwerker Rivitt vor — dieser unmittelbar neben dem Woltersschen Garten auf fol. 86. Zu dem Namen Wegner (Nr. 20) finden wir vorläufig keine Beziehung. Wir lesen dann weiter: „Nr. 21. Wiedendorfen Eisen-Krämer“. Der Name Wiedendorf ist in Lübeck nicht nachgewiesen; Hinrich Middendorff aber, dessen Garten wir in jener Gegend suchen, war Eisenkrämer. Die Verunstaltung aller Namen scheint leider für den Text der Karte bezeichnend zu sein. Vielleicht geht sie zum Teil darauf zurück, daß der weitgereiste Simon Schneider den Namenformen hochdeutschen Klang geben wollte. Man vergleiche die Form „Stelzerfuß“ für „Stolterfoht“! Hermann Seegebode, dessen Garten an der Seite des Middendorffschen erscheint, ist zweifellos Hermen Seegebode, dem im Gartenbuch (fol. 67) ein Landstück unmittelbar hinter einem Festerschen, also vielleicht dem später an Middendorff gefallenem Teil, eingetragen steht. „Krafftig“ ist gewiß „Kreffting“. Wir finden also, wenn auch in entstellter Form, doch die meisten erwarteten Inhabernamen im Text der Karte wieder.

²³⁾ Wettegartenbuch von 1749 fol. 13.

Unstimmig bleibt zunächst noch, daß Grönwoldt fehlt, daß ein Wegenerscher Lustgarten zwischen Middendorff und Wolters eingeschoben ist, und schließlich auch das befremdliche Mißverhältnis der Rutenmaße. Im Wettgartenbuch schien Wangerens Grundbesitz in drei annähernd gleichwertige Teile zerlegt zu sein, und hier treten Maßschwankungen zwischen 20 und 450 Ruten auf! Wo soll übrigens das Krefstingsche Grundstück gelegen haben? Die Ziffer 24 fehlt ärgerlicherweise ebenso wie 25 in der Zeichnung, wo die Bezifferung mit Nr. 23 bei der Marstallmauer endet, um zu 26 und 27 am andern Ende der Reihe, nahe der Ballastkuhle, überzuspringen. Da wir so nicht weiter kommen, sehen wir uns einmal die nächsten Umschreibungen an. Und siehe da: 1669 hat nach Oberstadtbuch Lib. 30 fol. 17 Mariae die Witwe Krefsting ihren Garten beim Pocken- hof samt Gang nach der Trave und einem kleinen Landhause an Hans Wegener verkauft! Wir brauchen uns also schon um die vergessene Nr. 24 nicht weiter zu bemühen: Wegeners Lust- garten ist der Krefstingsche Anteil; und wenn die Krefstings allenfalls sonst noch ein geringes Ländchen in der Nähe des Pocken- hofs erworben haben, geht uns das hier nichts an. Aus einem anderen Oberstadtbucheintrag erklärt sich ebenso das Fehlen des Namens Grönwoldt auf der Karte. Laut Lib. 30 fol. 78 Nicolai hat Grönwoldt auch noch seinen zuerst für sich selber zurückbehaltenen Anteil im Jahre 1676 an Hinrich Middendorff veräußert. Nun wissen wir auch, warum der Middendorffsche Besitz die erstaunlich hohe Rutenzahl aufweist, und finden die sonderbar ausgebauchte Form des Grundstücks 21 auf der Soherrschen Karte und die oben breite, nach unten schmal zulaufende Gestalt des Grundstücks 20 erklärt: die Zeichnung will in ihrer primitiven Art hiermit nur das nach unten in den Gang nach der Trave auslaufende obere Grundstück wiedergeben, während das untere wesentlich in das Middendorffsche Grundstück, dieses verbreiternd, einbezogen ist. — Entweder ist nach unseren letzten Feststellungen der Original- plan von Simon Schneider einige Jahre jünger, als die Über- lieferung behauptet, oder einige Grundstücke waren schon jahre- lang in der Hand neuer Eigentümer, ehe ihre öffentliche Um- schrift im Oberstadtbuch erfolgte.

Ein einwandfrei aufgemessener Plan vom Jahre 1822²⁴⁾ bietet in seiner Zeichnung die Probe auf unsere Ergebnisse. Soviel sich auch im Laufe der Jahrzehnte und gar der Jahr- hunderte ändern mag, gewisse Markungen der alten finden sich immer auf neueren Karten wieder. In der Bebauung der

²⁴⁾ Karte des Gebiets der Freien Stadt Lübeck, Sektion VI, Unter- abteilung I: Burgtor. Von H. E. Behrens.



Grundstücke freilich brauchen wir 1822 nicht die des 17. Jahrhunderts wiedererkennen zu wollen, so wertvoll uns auch hier Aufschlüsse über den Fester'schen Besitz wären. Die Schneider-Soherr'sche Karte deutet sowieso Bauten offenbar nur rein schematisch an. Von den Gebäuden des Fester'schen Gartens ist vielleicht auf der Karte von 1822 noch einiges vorhanden, anderes fehlt mit Gewißheit, wieder andere eingezeichnete Häuser müssen neuer sein. Aber die Grundstückscheiden sind jedenfalls im wesentlichen noch die alten. Der mittlere der drei Gärten erscheint noch in eine obere und eine untere Hälfte geteilt, deren obere durch einen schmalen Gang mit dem Traveufer verbunden ist. Die Geometrie der gartenbaulichen Einteilung läßt erkennen, daß der obere Teil entsprechend den beiden inzwischen darauf erbauten Häusern noch einmal der Länge nach in ein breiteres und ein schmäleres Stück aufgeteilt worden ist. Die beiden Seitengrundstücke unserer Gruppe, das Wolters'sche und das Middel-dorff'sche, waren der Zeichnung zufolge mit Baum- oder Buschwerk bestanden; das Wolters'sche scheint sogar durch einen Teich und eine daran erbaute Halle verschönt zu sein. Diese Anlagen mögen schon aus Fester's Zeit stammen. Ein Chronist des ausgehenden 17. Jahrhunderts berichtet übereinstimmend mit dem Eindruck unserer Zeichnung, daß unter den herrlichen Gärten beim Gertrudenkirchhof der des Herrn Wolters vornehmlich sehenswert sei²⁵⁾.

Die kartographisch gute Beschaffenheit des Planes von 1822 gestattet es, unser Ergebnis auf einen zeitgemäßen Stadtplan zu übertragen. Wir können also den Umfang des Fester'schen Gartens verständlich machen. Er begriff die Grundstücke 5a bis 13a der Gertrudenstraße sowie 14a bis 26 der Hafensstraße samt dem davor liegenden Teil des Hafentais in sich. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstreckten sich die Gärten bis zum Traveufer hinab. Die begrenzenden Ecken des Fester'schen Gartens an der Trave lagen 50 Meter und weitere 190 Meter unterhalb der Struckfähre. Das gesamte Gartengelände hatte somit eine Größe von nahezu 2,5 Hektar Land, war also etwa dreimal so groß wie der Gertrudenkirchhof.

Wir haben uns also einen Garten von recht ansehnlichem Umfang zu denken, der für das Treiben einer größeren Gesellschaft sehr wohl geeignet war. Die Quellenangaben über seine Bebauung mit Wohnhäusern, Stallungen und Gartensaal erweisen den Besitz als passende Unterkunft für Herrschaften mit Gefolge, Kutschen und Pferden. Nehmen wir dazu die S. 142 nachgewiesenen persönlichen Beziehungen des Hauses Fester, so muß uns die Wahl des Gartens für die Friedensverhandlungen wohl begreiflich erscheinen. Georg Fink.

²⁵⁾ Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck (Lübeck 1697) S. 191.

Besprechungen.

Hans Hartmann, Die Reichsverfassungsmäßigkeit des Lübeckischen Landesverfassungsrechts, insbesondere die verfassungsrechtliche Stellung des Lübeckischen Senates (Universitäts-Archiv, Band 41 des Archivs, Band 7 der rechtswissenschaftlichen Abteilung) 1930. Preis 4,75 RM.

Die Bismarcksche Reichsverfassung ließ den Einzelstaaten die größte Freiheit, ihr Verfassungsrecht nach eigenem Belieben einzurichten; nicht einmal die Staatsform schrieb sie ihnen vor. Wir hatten dort neben 20 konstitutionellen Monarchien 2 ständische Monarchien (die beiden Mecklenburg) und drei Republiken (die freien Hansestädte). Die geltende Reichsverfassung legt dagegen Gewicht auf eine gewisse Gleichförmigkeit der Landesverfassungen und greift mit ihren Bestimmungen tief in das Verfassungsrecht der Länder ein. Für jede Landesverfassung erhebt sich jetzt die Frage, ob ihr Inhalt den Anforderungen der Reichsverfassung entspricht. Hartmanns Arbeit erörtert diese Frage für unsere lübeckische Landesverfassung. Dazu muß er naturgemäß die landesrechtlichen Bestimmungen mit dem Maßstab der reichsrechtlichen Vorschriften messen. Das hat aber seine eigentümlichen Schwierigkeiten.

Unsere Lübecker Landesverfassung ist nicht wie die übrigen deutschen Landesverfassungen ein völliges Produkt der Nachkriegszeit. Anderswo hat man auf Grund der jetzt zum Siege gelangten Anschauungen ganz neue Landesverfassungen konstruiert und nur einzelne Bruchstücke des alten Rechts hineingearbeitet, so daß die meisten Landesverfassungen ebenso gut in dem einen wie in irgend einem andern Lande gelten könnten. In Lübeck hingegen hat man, ebenso wie in früheren Zeiten, das bis dahin geltende Recht als Ausgangspunkt genommen und hat dieses den veränderten Anforderungen der Neuzeit angepaßt. Man hat so ein durchaus modernes Recht geschaffen, das doch auf altem Rechtsboden wurzelt, ein völlig bodenständiges Lübecker Recht, das sich nicht anderswohin übertragen läßt.

Dieses so gewachsene Recht ist aber nicht leicht mit den Bestimmungen der *RV.* zu vergleichen, denn wenn man auch diese keineswegs eine völlig neue Konstruktion nennen kann, so hat sie doch ihre geschichtlichen Wurzeln nur in der Bismarckschen Reichsverfassung und in den staatsrechtlichen Anschauungen, die im 19. Jahrhundert in den konstitutionellen Monarchien der deutschen Einzelstaaten lebendig waren. Das ist eine ganz andere Welt, ein ganz anderer Geist, als der, aus dem die Lübecker Verfassung zu verstehen ist. Geht man einfach von der Reichsverfassung aus und blickt von hier aus prüfend auf die Lübecker Verfassung, so sieht man diese unter einem bestimmten, für sie nicht passenden Gesichtswinkel, man gerät in Gefahr, sie verzerrt zu sehen und falsch aufzufassen.

Hartmann hat in seiner vorzüglichen Arbeit die eigentümliche Natur der Lübecker Verfassung zutreffend erkannt und richtig hervorgehoben, und doch ist er nicht völlig der genannten Gefahr entgangen. Er hätte vielleicht besser getan, die in Frage kommenden Bestimmungen des lübeckischen Rechts zunächst aus diesem und aus seiner Geschichte heraus zu entwickeln und sie erst dann mit den reichsrechtlichen Vorschriften zu vergleichen. Freilich wäre die Arbeit dann umfangreicher geworden. In zwei Punkten zeigt sich das Gesagte.

1. Hartmann erörtert die Frage, ob in Lübeck ein Zweikammersystem bestehe, ob mithin der Senat als eine Parlamentskammer zu bezeichnen sei. Er verneint die Frage für den heutigen Rechtszustand, bejaht ihn aber für die Zeit bis zum 23. Mai 1920¹⁾. Den wesentlichen Unterschied sieht er darin, daß die Mitglieder des Senates früher von der Bürgerschaft unabhängig waren, später nicht. Erst in der Verfassung vom 23. Mai 1920 ist die Möglichkeit der Abberufung eines Senatsmitgliedes durch Mißtrauensvotum der Bürgerschaft gegeben. Vorher war deshalb nach Hartmann der Senat eine Parlamentskammer, nachher war er das nicht mehr, sondern lediglich die Landesregierung, obgleich er nach wie vor an der Gesetzgebung mitwirkt.

Es ist selbstverständlich Geschmacksache, wann man eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft als Parlamentskammer bezeichnen will. Früher hat die herrschende Meinung niemals daran gedacht, die Senate der freien Hansestädte als Parlamentskammern anzusehen, vielmehr war man darüber einig, daß hier das Einkammersystem herrsche. Unmöglich ist es aber, den Unterschied da zu suchen, wo Hartmann ihn finden

¹⁾ Seite 31 ff. Er hält allerdings auch für diese Zeit mit Recht den lübeckischen Rechtszustand für vereinbar mit der Reichsverfassung.

will. Die Stellung des Senates in dem Ganzen des Staates hat sich durch die Möglichkeit der Abberufung durch Mißtrauensvotum keineswegs so verändert, daß man die Stellung vorher und nachher staatsrechtlich völlig verschieden charakterisieren dürfte. Wenn die Definition, die Hartmann einem Zweitammersystem zugrunde legt, zu dieser Folgerung führt, so beweist sie damit ihre Unrichtigkeit. Wer unbeirrt von Theorien, die auf ganz anderem Boden gewachsen sind, die Lübeckische Verfassung betrachtet, kann niemals auf den Gedanken kommen, in dem Senat zu irgendeiner Zeit eine Parlamentskammer neben der Bürgerschaft zu erblicken. Der Senat ist niemals eine Parlamentskammer, sondern stets die Landesregierung gewesen, die aber mit der Bürgerschaft gemeinsam die Gesetze gibt, ebenso wie in der konstitutionellen Monarchie der Fürst mit dem Parlament zusammen Faktor der Gesetzgebung ist.

2. Eingehend behandelt Hartmann²⁾ die Frage, ob die nachrevolutionäre Staatsform Lübecks reichsverfassungsmäßig ist. Er bejaht diese Frage für das geltende Recht, verneint sie aber für die Zeit vom Erlaß der Reichsverfassung (14. August 1919) bis zum 23. Mai 1920. Die Reichsverfassung schreibe — zwar nicht in Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, — wohl aber in Artikel 1 Satz 2 vor, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgehe. Eine entsprechende Bestimmung enthalte die Lübeckische Landesverfassung seit dem 23. Mai 1920³⁾, während es bisher in Artikel 4 Absatz 1 geheißen habe: „Die Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu“⁴⁾. Infolgedessen sei diese Vorschrift mit der Geltung der Reichsverfassung nichtig geworden. Lübeck hätte vom Reich zur Ausfüllung dieser Lücke seiner Verfassung angehalten werden können und sollen. Es habe aber ohne das durch die Verfassung vom 23. Mai 1920 den reichsrechtlichen Vorschriften entsprochen.

Auch wenn man mit Hartmann der herrschenden Meinung entsprechend den Träger und den Ausüßer der Staatsgewalt voneinander unterscheidet, trifft er hier nicht das Richtige, weil er den Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung von 1875 mit den Augen der heutigen Doktrin ansieht.

Wenn es dort heißt, die Staatsgewalt stehe dem Senat und der Bürgerschaft zu, so ist es schon rein sprachlich zweifelhaft, ob man hier Senat und Bürgerschaft als Träger oder als Ausüßer der Staatsgewalt bezeichnet. Aber es war sicherlich nicht die Meinung, darüber etwas zu sagen. Man

²⁾ Seite 7 ff.

³⁾ Artikel 2: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird von Senat und Bürgerschaft ausgeübt.“

⁴⁾ Verfassung vom 7. April 1875.

wollte nur in Übereinstimmung mit dem anerkannten Ergebnis des Bürgerrecesses von 1669 klarstellen, daß hinsichtlich der Staatsgewalt die Bürgerschaft dem Senate gleichsteht. Ob die Staatsgewalt von den beiden Staatsorganen nur ausgeübt werde oder von ihnen selber ausgehe, diese Frage war 1875 in Lübeck ohne jedes Interesse und sollte nicht geregelt werden. Artikel 4 Absatz 1 enthält also tatsächlich keine Bestimmung darüber, von wem die Staatsgewalt ausgeht, steht daher auch nicht mit der Reichsverfassung im Widerspruch.

Wenn aber hier kein Widerspruch zur Reichsverfassung bestand, so fehlte es in der Landesverfassung an einer Bestimmung darüber, wer denn eigentlich Träger der Staatsgewalt war. Die Reichsverfassung schreibt auch nirgends vor, daß die Landesverfassung eine solche Bestimmung enthalten mußte. Sie selbst hat die Frage in Artikel 1 Satz 2 geregelt. Diese reichsrechtliche Bestimmung findet ohne weiteres in den Ländern Anwendung.

Aber diese Ausstellungen sind doch nur Kleinigkeiten, die den Wert des Ganzen nicht verringern. Wir haben alle Veranlassung, uns darüber zu freuen, daß ein junger Lübecker Jurist uns eine so wertvolle Arbeit beschert hat. Sie wird auch den Nicht-Juristen interessieren.

Otto Schorer.

Erich Magener, Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Lübeck von der Carolina bis zur Gegenwart. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1929. Göttinger Handelsdruckerei.

Ein Buch von aktueller Bedeutung für den Fachmann wie für den Laien, und ohne weiteres beachtenswert in einer Zeit, in der der Strafvollzug mit seinen Problemen — den schwierigsten und wichtigsten auf sozialem Gebiet — ein geläufiger Begriff für jedermann geworden ist. Zudem sind geschichtliche Darstellungen dieser Art besonders wichtig und erwünscht, da sie geeignet sind, dem Gesetzgeber eindringlich die relative Bedingtheit aller menschlichen Einrichtungen und Satzungen vor Augen zu führen und die Wahrheit des Dichterwortes, „daß der nur ist ein trefflicher Jurist (lies Gesetzgeber), der halb von gestern, halb von morgen ist“.

Mit Recht sagt der Verfasser im Vorwort seiner fleißigen Arbeit, daß seine Monographie eine Lücke für Lübeck ausfüllen solle, denn in der Tat haben Hamburg und Bremen schon ihre moderne Literatur auf dem bearbeiteten Gebiet. Ein Verdienst

des Verfassers ist also schon die Schrift als solche; in Ansehung von Form und Inhalt aber bietet sie mannigfachen Anlaß zur Kritik.

So hätte der Verfasser den spröden Stoff straffer gliedern sollen, am Anfang wie am Ende.

Die Einleitung „Die allgemeine Entwicklung der Freiheitsstrafen“ ist in jedem Lehrbuch zu finden und konnte mit seinem ersten Kapitel „Die Verhältnisse bis zum Jahre 1600“ verschmolzen werden. Aus diesem Stoff ist dem Fachmann bekannt, vielleicht aber neu für den Laien, daß die kriminellen Strafen bis etwa 1600 fast nur in Leibes- und Lebensstrafen bestanden, während die Freiheitsentziehung nicht als Strafe, sondern im wesentlichen nur als Untersuchungshaft in Betracht kam, und nur nebenher und in beschränktem Ausmaß als Ersatzstrafe für uneinbringliche Geldstrafen. Zutreffend führt dann auch der Verfasser aus, daß Professor von Hippel bereits den Nachweis erbracht habe, daß die Gründung des Amsterdamer Zuchthauses 1595 als Markstein in der Geschichte der Freiheitsstrafe zu bezeichnen sei, weil hier zum erstenmal der Besserungszweck neben dem Ziel der Vergeltung und Abschreckung zielbewußt ins Auge gefaßt worden sei. Beachtlich ist in diesem — mittelalterlichen Dingen gewidmeten — Kapitel des Verfassers, daß nach seiner Feststellung eine Reihe grausamster Strafen, wie sie anderswo in Deutschland gehandhabt wurden, „offenbar“ (?) in Lübeck nicht angewendet worden sind. Interessant ist weiter die Angabe, daß der Rat in Lübeck seine Türme Vätern und Vormündern von ungeratenen Söhnen und Pflegebefohlenen für deren Maßregelung zur Verfügung stellte. Der Verfasser weist in einer Anmerkung zu diesem Kapitel darauf hin, daß er das erwartete Material für seine Arbeit in Lübeck nicht gefunden habe und glaubt das mit der Annahme begründen zu sollen, daß vielleicht während der Franzosenzeit wichtige Akten abhanden gekommen seien. Ich vermag nicht zu beurteilen, ob diese Annahme zutrifft, stehe ihr aber skeptisch gegenüber, da erfahrungsmäßig das historische Material auf dem Gebiete des Strafvollzuges nicht nur in Lübeck, sondern überall gering, zerstreut und recht spröde ist. Hier fragt sich, ob nicht überhaupt das vom Verfasser behandelte Thema, wie jedes Thema dieser Art, zweckmäßiger von einem Historiker (mit juristischem Interesse) behandelt worden wäre, weil m. E. eben die Art des Materials eine fruchtbarere Bearbeitung und Auswertung vom Historiker eher erwarten läßt. Als Mangel erscheint mir denn auch, daß der Verfasser an einer eingehenden kritischen Würdigung der von ihm gebrachten historischen Tatsachen vorübergeht. So halte ich es für eine unzureichende Darstellung

der Strafvollstreckung im mittelalterlichen Lübeck, wenn ein allgemeines Bild von dieser gezeichnet wird auf Grund eines einzelnen Falles, der den unglücklichen Lübecker Admiral und Ratsherrn Tiedemann Steen angeht. Sollte es sich bei der Bestrafung dieser tragischen Persönlichkeit mit schwerem Kerker nicht um eine „ehrlische“ Haft gehandelt haben, etwa i. S. unserer Festungshaft? Oder ist die Strafe eine besondere gewesen, angepaßt dem sozialen Range des Verurteilten? Oder gar nur eine gnadenweise, an Stelle der Todesstrafe geübte Vollstreckung? Besonders beachtlich ist weiter im gleichen Kapitel die Nachricht, daß der Stadtstaat Lübeck in der Mitte des 16. Jahrhunderts anlässlich des Erlasses der größten reichsgesetzlichen Schöpfung des Mittelalters auf strafrechtlichem Gebiet, der „Peinlichen Hals- und Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532“ (kurz Carolina genannt), noch stark genug war, deren Einführung für Lübeck abzulehnen, indem er das Reichskammergericht im Jahre 1555 ersucht, „die Stadt mit Kayserlichem Rechte nicht zu beschweren, die wir nicht vertragen mögen“. Immerhin wirkte sich die Carolina doch sehr bald schon soweit aus, daß das Lübsche Stadtrecht neu bearbeitet und 1586 in einer bei Balhorn gedruckten Kodifikation herausgegeben wurde. Hierzu lautet — entgegen anderen ausgesprochenen oder zwischen den Zeilen zu lesenden Urteilen — des Verfassers Kritik günstig für Lübeck. So sagt er mit Recht, daß das Lübecker Statut einen gewissen Fortschritt auch gegenüber der Carolina darstelle, denn die Lübecker Neuordnung kannte neben Leibes- und Lebensstrafen sowohl den Turm wie das Gefängnis, wenn auch nur als subsidiäre Freiheitsstrafen für solche, die eine Geldstrafe nicht zahlen konnten, und sie kannte endlich in einem Falle — und das ist ohne Zweifel besonders interessant und ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der Carolina — die Freiheitsstrafe als primäre Strafe, nämlich für Delikte, die sich gegen die weibliche Geschlechtslehre richteten, und für den Ehebruch.

Das Kernstück der Arbeit ist dann das Kapitel II, das die Zeit von 1600 bis 1900 behandelt. Dieser Teil, den der Verfasser auch mit „Siegeszug der Freiheitsstrafe“ hätte überschreiben können, ist ihm, abgesehen von einigen nicht tief genug schürfenden Werturteilen über die Lübschen Zustände, gut gelungen. Die ungünstigen sozialen Verhältnisse der Zeit vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg, vor allem das Überhandnehmen der Bettelerei und des Landstreichertums, mit andern Worten, die völlige Verarmung des Volkes, führten zwangsläufig zum Ausbau vorhandener und zur Beschaffung neuer Verwahrungsräume, die der Bekämpfung der erwähnten Plage und nicht zuletzt der Unterbringung der Armen dienen

sollten. So entsteht in Lübeck (etwa 1613) das Zucht- und Werkhaus St. Annen, wohlgerneht eine Anstalt für arme, aber „ehrliche Leute“, während die eigentlichen Strafgefangenen krimineller Art, d. h. die eigentlichen Verbrecher, oder wie man heute sagt, Rechtsbrecher, über denen die Hand des Scharfrichters schwebte, in der alten Frohnerie, später im Alten Schranken (1725) und in der Travemünder Schanze (1728) und schließlich in dem etwa 1778 errichteten Lübecker Spinnhaus untergebracht wurden. Lübeck hatte also damals und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1862) drei verschiedene Haftanstalten und demgemäß drei Strafarten im Rahmen der Freiheitsstrafen, nämlich das Spinnhaus für Schwerverbrecher, das Gefängnis (im Marstallgebäude) für die Rechtsbrecher minderen Grades und das Werk- und Zuchthaus St. Annen oder auch „St. Annen Armen- und Werkhaus“ genannt, zur Verwahrung von Bettlern, Landstreichern, Armen und Verwahrlosten. Diese Tatsache, insbesondere die Existenz eines Spinnhauses mit unehrlichem Charakter neben einem Zuchthause mit ehrlichem Charakter, war außerhalb Lübecks und insbesondere bei den Universitäten, an die damals häufig die Akten zur Einholung einer Entscheidung versandt wurden, unbekannt und führte daher dazu, daß Spinnhausstrafen nicht vorgeschlagen oder erkannt wurden, so daß die Zahl der zum Spinnhaus Verurteilten von selbst immer kleiner wurde. Dieser Entwicklung mußte schließlich, wenn auch erst 1862, dadurch Rechnung getragen werden, daß die Spinnhausstrafe abgeschafft und an ihre Stelle die Zuchthausstrafe gesetzt wurde. Das Zuchthaus hatte also im Laufe der Zeiten, vor allem aber auch in der Anschauung des Volkes, seinen ehemals „ehrlichen“ Charakter verloren und wurde nunmehr auch vom Gesetzgeber als Strafanstalt schwerster Art anerkannt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts setzt überhaupt eine neue und starke gesetzgeberische Bewegung im Strafwesen auch in Lübeck ein, die den stärksten Ausdruck gefunden hat in dem schon erwähnten „Rat- und Bürgerschuß vom 21. Juli 1862“, durch den die Zweiteilung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus und Gefängnis eingeführt wurde, und durch die 1860 getroffene Entscheidung über den anzuwendenden Strafvollzug des Inhalts, daß nach Prüfung des Auburn-, des Klassifikations- und des Pennsylvanischen Systems für Lübeck als geeignetstes System bestimmt wird: „Isolierung der Sträflinge nur für die Nacht, bei gemeinschaftlicher Arbeit am Tage jedoch ohne Schweigegebot.“ Diese Regelung ist neu und für die lübeckischen Verhältnisse bezeichnend, ist doch nach der überzeugenden Angabe des Verfassers der Grund für diese Abweichung

vom Auburnsystem (bei dem das Schweigegebot auch während der Arbeitszeit gilt), lediglich wirtschaftlicher Art gewesen, also ein Ersparnisgrund, weil nämlich bei voller Aufrechterhaltung des Auburnsystems bedeutend mehr Aufseher hätten eingestellt werden müssen. Aber auch diese Neuordnung war keine bleibende. Schon wenige Jahrzehnte später trat die Mangelhaftigkeit der lübeckischen Einrichtungen so hervor, daß man sich zum Bau und zur Einrichtung der Strafanstalt Lauerhof entschloß. Der Verfasser behandelt diesen geschichtlichen Abschnitt in seinem Kapitel III, überschrieben „Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“ ausführlich und gibt insbesondere die bis vor kurzem in Geltung gewesene „Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten“ und die „Hausordnung für die Strafanstalten“ im wesentlichen wieder. In einer Schlußbetrachtung bringt der Verfasser dann einen Rückblick. Diese Schlußbetrachtung erscheint nach dem Aufbau der Arbeit entbehrlich. Der Verfasser hätte, wie ich schon eingangs bemerkt habe, die Arbeit von vornherein straffer gliedern und überhaupt vorkommende Wiederholungen vermeiden sollen.

Nicht klar genug sind nach meinem Dafürhalten die einzelnen Strafanstalten der älteren Zeit hinsichtlich ihres Wesens und insbesondere hinsichtlich der Art des in ihnen gehandhabten Strafvollzugs behandelt. Die kritische Einstellung des Verfassers hätte schärfer und selbständiger begründet sein können. Da wo der Verfasser ein abfälliges Urteil über das lübeckische Strafwesen bringt, stützt er sich im wesentlichen auf Wagnitz „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ (Halle 1791 und 1792—1794), einen Schriftsteller, dessen Beurteilung der Lübecker Verhältnisse einen recht subjektiven Standpunkt erkennen oder vermuten läßt. Es scheint mir daher, daß man Wagnitz nicht wohl als einzigen und ausschlaggebenden Gutachter für die Lübecker Verhältnisse heranziehen sollte. In dem Kapitel über das Spinnhaus nimmt der Verfasser wieder auf ihn Bezug, wenn auch neben ihm noch auf seinen Schutzherrn für die Doktorarbeit, den Professor von Hippel, indem er sagt: „Über den Vollzug der Strafen erfahren wir besonders durch Wagnitz wenig Erfreuliches, so daß Lübeck nicht zu den Hansestädten gerechnet werden kann, in denen sich der musterhafte Amsterdamer Strafvollzug erhalten hatte.“ Endlich zitiert der Verfasser in seinem Schlußkapitel, das die Entwicklung der Dinge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart bringt, ungünstige Presseurteile über das Lübecker Gefängniswesen aus den Jahren 1868, 1890 und 1902, und weiter eine Doktorarbeit Links, „Über die Stellung der Einzelhaft im deutschen Strafvollzug“ aus dem

Jahre 1902, in der ebenfalls die Lübecker Einrichtungen als rückständig bezeichnet werden. Der Verfasser beschreitet damit einen Weg, der leicht zum Zweifel an seiner Objektivität führen könnte. Die Verhältnisse der Vergangenheit sind nur dann annähernd richtig zu verstehen, wenn man sich nach Möglichkeit in sie zurückzuversetzen versucht. Der Humanitätsgedanke im Strafvollzug, der heute eine so besondere Rolle spielt, ist keine Erfindung der Neuzeit, und der moderne Strafvollzug knüpft in all seinen Einrichtungen an längst bestehende und geübte Praxis an. Das bestätigt die gesamte Fachliteratur der letzten hundert Jahre. Wenn auch alle auf Besserung oder Befehrung der Sünder gegen die Rechtsordnung gerichteten Mühen der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag spärliche Früchte gebracht haben, so dürfte die Ursache hierfür weniger in den Systemen der Bestrafung und des Strafvollzugs gesucht werden als in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Volkes im allgemeinen und in dem ungeratenen und antisozialen Triebleben des Rechtsbrechers im besonderen. So muß man sich vor allem im Strafwesen sehr ernstlich vor der Gefahr hüten, Mißerfolge den früher geltenden Systemen zur Last zu legen und Vorstoßlorbeeren auf neue noch nicht durchgeprüfte Methoden zu nehmen. In diesen weiteren Fehler ist der Verfasser nun erfreulicherweise nicht verfallen. Er schließt sein Buch sehr zweckmäßig mit einem Anhang, in dem er den Vertrag der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg betr. die Verwaltung ihrer Gefangenenanstalten von 1929 wiedergibt, ohne hieran eine kritische Würdigung zu knüpfen. Wir Lübecker freilich müssen hier wohl einen Schritt weitergehen als der Verfasser und mit gegebener Resignation an Wagners Arbeit das Fazit knüpfen, daß der Staat Lübeck mit Abschluß dieses Vertrages einen eigenstaatlichen Strafvollzug aufgegeben und damit einen weiteren Markstein gesetzt hat auf dem Wege, der zum Untergang der eigenstaatlichen Stellung der alten Hansestadt führt.

Die vom Verfasser zitierte Literatur spricht für die aufgewendete Mühe. Aus ihr sind besonders für Lübeck hervorzuheben die Schrift des Lübecker Richters Dr. von Duhn „Die Gefängnisstrafe“ usw. Lübeck 1862 (Staatsarch. Lübeck), die sich durch Klarheit des Gedankens und der Sprache und durch völlige Beherrschung des behandelten Stoffes vor andern Schriften auf diesem Gebiet auszeichnet.

Im ganzen ist die Arbeit des Verfassers brauchbar und auf jeden Fall zu begrüßen, denn nicht nur das Interesse, sondern auch das Pflichtgefühl jedes einzelnen Staatsbürgers erfordert die Beschäftigung mit strafrechtlichen Fragen und die

Mitarbeit an deren Lösung, weil es sich hier um höchste ideale Güter, nämlich um das Wohl und Wehe menschlicher Seelen und ihre Schicksale, handelt. Frhr. v. Beust.

Erich Birkner, Die Behandlung der Nürnberger im Ostseegebiet. (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 69, Danzig 1929, S. 1—54.)

Als im Jahre 1915 Kurt Schleeße seine Arbeit über die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, besonders Nürnbergs zu Posen veröffentlichte, deutete Fritz Rörig bei deren Besprechung in dieser Zeitschrift an, daß ein ungleich gewichtigeres Quellenmaterial über die oberdeutschen Handelsbeziehungen zu Lübeck noch der Bearbeitung harre. Dieses neben gedruckten Quellen im Niederstadtbuch ruhende Material hat nunmehr Erich Birkner zu einer Studie herangezogen, welche die Behandlung der Nürnberger im ganzen Ostseegebiet vom wendischen Städtekreis bis nach Livland hin zum Gegenstand hat. Die Stadt Nürnberg, die später als die großen rheinischen Handelsplätze, um die Mitte des 11. Jahrhunderts, in die Geschichte eintrat, dehnte erst um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert ihr Wirkungsgebiet über die Mainlinie aus, dann freilich auch bald weitgreifend bis in die äußersten Länder Europas. Gerade die Armut der heimischen Landschaft bot unternehmungslustigen Kaufleuten den Anreiz, aus der Lage der Stadt im Herzen Europas Vorteil zu ziehen, Rohstoffe, besonders Metall für das heimische Metallgewerbe, einzuführen und den Austausch der nutzbringendsten Handelsartikel wie Gewürz, Brokat, Seide, Leinwand, Wachs, Papier von Land zu Land zu vermitteln. Der Nürnberger Rat aber ließ es sich angelegen sein, die Grundlagen des Wohlstandes durch eine stadtväterliche Lebensmittelordnung und den reibungslosen Verkehr durch kluge Handelspolitik, besonders durch ein liberales Gästerecht, zu fördern. Wenn Birkner im Vorgehen der Nürnberger mehr System findet, als bei den Kaufleuten anderer Städte, so lag dieses System im Grunde doch nur in der geschickten Durchführung des allgemeinen kaufmännischen Strebens, gewinnversprechende Handelsgebiete für das eigene Geschäft zu erschließen und sich darin mit allen Mitteln zu behaupten. Ihr wirksamstes Mittel war die entgegenkommende Behandlung der Gäste in den eigenen Mauern, die sich aus der Erwägung ergab, daß der Besuch fremder Handelsplätze für den Nürnberger Kaufmann weit wichtiger war, als die eigenen Messen und Märkte. Freilich wurde das freiheitliche Gästerecht dann auch mit einer seltenen Großzügigkeit durchgeführt und mit diplomatischem Geschick überall bei den auswärtigen Beziehungen ins Treffen geführt.

In das hanfische Verkehrsgebiet drangen die Nürnberger in jenen bedeutungsvollen Jahrzehnten ein, als um die Mitte des 14. Jahrhunderts der große freihändlerische Zug des hanfischen Kaufmanns der geschlossenen Stadtwirtschaft zu weichen begann und der heimische Kleinhandel sich der auswärtigen Konkurrenz mehr und mehr mit Nachdruck widersetzte. Wenn sich der Lübecker Rat zunächst noch durch eine Nürnberger Gesandtschaft für gegenseitige Handelsbegünstigung gewinnen ließ, so zeugt dies dafür, welch großen Wert der fernhändlerische Lübecker Kaufmann auf die Verbindung mit Süddeutschland legte, wo er für die nordischen Erzeugnisse wie Wachs, Pelzwerk, Stöckfisch, Hering, Abnehmer wußte. Indessen lag es im Zuge der Zeit, daß der Rat auf die Dauer dem Drängen der Krämer und Handwerker nachgab, denen die Konkurrenz der Nürnberger Kramwaren ein Dorn im Auge war. Die Abwehrtendenz griff auf den Nürnberger Handel allgemein über, weil der hanfische Kaufmann die Verbindung mit Venedig unmittelbar aufnahm und der Nürnberger Vermittler dadurch in die Rolle des Konkurrenten rückte. So schritten denn die Nürnberger, um die zunehmenden Hindernisse des Lübecker Gästerechts zu umgehen, zu dem Auskunftsmittel, Handlungsgenossen in Lübeck einzubürgern, wodurch denn Namen wie Mulich und Münter in Lübeck heimisch wurden, bis die Hansetagung von 1447 auch die Nürnberger auf die Liste der Nationen setzte, denen eine Erwerbung des Bürgerrechts einer Hansestadt gesperrt sein sollte. Freilich beweisen spätere Einbürgerungen, daß man das Verbot nicht streng durchführte. Die Rücksicht auf den eigenen Verkehr in Süddeutschland mochte den Rat veranlassen, sich darin Mäßigung aufzuerlegen. Aber Beschränkungen für den Kleinhandel gaben nach wie vor Anlaß zu Beschwerden von hüten und drüben. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts trat Lübeck auch dem wachsenden Nürnberger Wettbewerb im Metallhandel entgegen, und dem hanfischen Kaufmann erwuchs in der Erscheinung der großen oberdeutschen Handelsgesellschaften ein neuer gefährlicher Gegner, von dem er Monopolisierungen und Preissteigerungen befürchten mußte, und das um so mehr, als jene Gesellschaften sich des Wohlwollens des Kaisers erfreuten. Birkner bricht die Betrachtung des Verkehrs der Oberdeutschen mit Lübeck und den führenden Hansestädten mit dem Hinweis ab, daß der Kampf mit den Oberdeutschen zur schließlichen Zerfetzung der Hanse beitrug, da Danzig und Hamburg ihre Interessen auf Seiten der Fugger suchten.

In ihrem Eindringen in den Osthandel wußten die Nürnberger geschickt die Zeitlage auszunutzen: die Gegensätze der preußischen Städte zu den wendischen, ihr Verhältnis zu Polen,

ihre doppelte Eigenschaft als Hanse- und als Ordensstädte sowie die Unterbindung des preußischen Verkehrs nach Lemberg, wo sich Austauschmöglichkeiten nach dem Süden und dem Osten erschlossen. In den preußischen Städten genossen sie Ende des 14. Jahrhunderts zunächst alles Entgegenkommen, bis sie sich auch in das Seefrachtgeschäft einmischten. Indessen stand der Hochmeister mit seiner fernhändlerischen Wirtschaftspolitik den Oberdeutschen in ihrem Kampf gegen seine eigenen Ordensstädte zur Seite. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erschienen Nürnberger Kaufleute auch in Livland. Wie anderwärts kamen sie hier zunächst mit dem Kleinhandel, nachher auch mit dem Großhandel in Gegenfährlichkeiten. Die Städte waren hier mit dem Erzbischof von Riga und schließlich auch mit dem Orden in ihrem Widerstand einig. In der Ablehnung der Oberdeutschen gingen sie so weit, daß selbst der Besitz des Lübecker Bürgerrechts Claus Münter nicht davor zu schützen vermochte, daß man ihm in Reval seine Güter pfändete. Freilich waren die livländischen Städte durch den Gegensatz des russischen Großfürsten zur Hanse in ihrem Widerstand gegen die oberdeutschen Handelsgäste behindert, da sie nach der Schließung des Nowgo- oder Kontors den russischen Ausfuhrhandel in ihre Mauern zu ziehen suchten und immer fürchten mußten, daß der Großfürst die Dänen oder die Fugger gegen sie auspielte. Schließlich verfolgten die Oberdeutschen im Bunde mit dem Dänen ihre Interessen und traten unter Vermeidung von Livland über Polen mit den Russen in Verbindung. Vollends wurden ihnen in Posen wenig Hindernisse in den Weg gelegt.

Zur Aufhellung der für uns im Vordergrund stehenden Beziehungen der Nürnberger zu Lübeck hat Birkner manches, was bisher nur angedeutet oder nebenher behandelt war, in systematischer Betrachtung zu klarer Erkenntnis gestaltet. Die Quellen unseres Lübecker Staatsarchivs hat er nicht unmittelbar benutzt, sonst hätte sich das Bild wohl noch in Einzelheiten ausmalen lassen. Das lag aber nicht in der Absicht seiner Arbeit, in der Lübeck ohnehin einen verhältnismäßig breiten Raum einnimmt.

Georg Fint.

Heinrich Schneider, Joachim Morfius und sein Kreis.
Lübeck 1929. Otto-Quigow-Verlag Lübeck.

Eine kleine, sehr verdienstvolle Gabe hat, zunächst den Freunden der Gesellschaft der Freunde der Lübecker Stadtbibliothek, sodann aber allen denen, die an der Geistesgeschichte des beginnenden 17. Jahrhunderts Freude oder Sinn und

Neigung haben für die eigentümliche mystisch-schwärmerische Lebensdeutung, wie sie im Jahrhundert nach Luther weite Kreise nicht nur des deutschen führenden Geisteslebens befeelte, der Verfasser mit der vorliegenden Schrift gemacht. Wenn Will-Erich Peuckert in seinen bedeutenden Büchern über das Leben Jakob Böhmes (1924) und über die Rosentreuzer (1928) uns einen Überblick im großen gibt über die geistige Bewegung, die damals, einer stillen, jedoch niemals äußerlich sieghaften Reformation vergleichbar, die Gemüter stärker erfüllte als die Kulturgeschichte im allgemeinen zugibt, so bringt Schneider uns einen kleinen Ausschnitt aus dieser hochinteressanten Bewegung, indem er uns an der Hand sorgsam ausgesuchter, vielfach neu erschlossener Quellen, Einblick gewährt in das Leben und Sehnen des geistigen Baganten Joachim Morsius aus Lübeck.

Morsius gehört zu den in der nachlutherischen Zeit zahlreicher, als man im allgemeinen weiß, auftauchenden Männern, die, von umfassendem geistigen Weitblick und tiefer sehnsüchtiger Frömmigkeit umgetrieben, von der Reformation nicht befriedigt waren und der Überzeugung lebten, die sich freilich wohl niemals äußerlich verwirklichen und zu einer Kirche organisieren läßt, „daß nur eine aufs Innerliche gerichtete Haltung der Einzelseele das Wesen christlicher Frömmigkeit recht erfasse, gerichtet gegen jede noch so feine Vergötterung des Ich.“ Innerlichkeit und religiöser Individualismus, diese beiden Triebfedern der Lutherschen Tat, führen, zu Ende gedacht, zur Auflösung der sichtbaren, äußerlich faßbaren Kirche. All jene Männer aber, von denen Morsius einer der charakteristischsten, wenn auch nicht wertvollsten ist, träumten den gewaltigen und unerfüllbaren Traum einer auf Innerlichkeit und Selbständigkeit gegründeten Geistesgemeinschaft. Und wenn es auch Traum geblieben ist und Traum bleiben wird, ja so wird es doch immer ein tiefer, frommer Traum bleiben, ohne den die Seele, vollends die deutsche, niemals sein wird.

Darum sei es dem Verfasser herzlich gedankt, daß er uns Einblick gewährt in das weitverzweigte, überall mit verwandten Geistern fühlung suchende Geistesleben des ruhelosen Lübeckers. Der außerordentlich wertvolle Besitz der Lübecker Stadtbibliothek, das „Album“ des Morsius mit den zahlreichen Eintragungen seiner Freunde, gibt den Darlegungen die Grundlage, aber darüber hinaus sind zahlreiche Beziehungen zu Andreae, Arndt, Jakob Böhme und anderen bedeutenden Vertretern einer verinnerlichten Religiosität ins Licht gerückt. Es ist anzuerkennen, daß der Verfasser mit absoluter Sachlichkeit das wunderliche und durchaus nicht immer einwandfreie Leben und Treiben des

viel gefeierten und viel angegriffenen Mannes schildert, aber ebenso ist zu begrüßen, daß er dem unsteten Manne, den zu verurteilen sehr leicht ist, mit erfreulicher Sympathie in all seinem Suchen liebevoll nachgeht. Ist es doch in der Tat so, daß, wenn auch das Distichon einer seiner begeisterten Freunde, bei der Vergänglichkeit aller Dinge werde Morfius noch ein fernes Geschlecht lesen, nicht recht behalten hat, dennoch von seinem Geiste ein Hauch weiterleben wird in allem religiösen Suchen und Sehnen der deutschen Seele.

Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser seine Studien über diesen bislang noch recht wenig beleuchteten Abschnitt der Geistesgeschichte fortsetzte. Namentlich in Niederdeutschland scheint die Bewegung stark gewesen zu sein und mangelt doch noch der eingehenden Darstellung. Sicher bergen die dem Vf. so besonders reich zur Verfügung stehenden Bibliotheken und Archive noch manchen weiteren Schatz aus diesem hochbedeutenden Gebiet deutschen Geisteslebens.

Borby.

Walter Lehmann.

J. Warncke, Lübecker Trachten. Lübeck 1930. Druck und Verlag von Gebr. Borchers.

Wir müssen dem durch seine Verdienste um die Geschichte des Lübecker Kunsthandwerks und der Heimatkunde rühmlichst bekannten Verfasser dankbar sein, daß er in einer Zeit des unaufhaltbaren Verfalls aller Volkstrachten das Wenige, was sich in die Gegenwart gerettet hat oder doch noch im Gedächtnis unserer Zeit lebendig geblieben ist, in einem mit guten Abbildungen versehenen, handlichen Büchlein festgehalten hat. Daß dieses seine Entstehung aus einem Vortrage nicht verleugnet, kann seinen Wert nicht beeinträchtigen und begründet die getroffene Auswahl. Eine eigentliche Lübecker Tracht hat es in dem Zeitraum, den J. Warncke im Auge hat, nicht mehr gegeben; nur einige wenige Berufs- oder Standeskleider haben in Lübeck eine eigenartige Form angenommen, deren Ursprung freilich zu ermitteln wäre. Darauf einzugehen hat der Verfasser vermieden, da er damit die Grenzen, die er sich gesteckt, überschritten hätte.

Eine willkommene Beigabe des Buches sind die Bilder, die den Text ergänzen und die Ausführungen anschaulich machen; sie gehen auf einigen Museumsbesitz, ältere und neuere Photographien, auf eine Radierung nach C. J. Wilde und besonders auf Zeichnungen Stollens zurück, der zwar nur ein einfacher Malermeister war, sich aber durch einen zweijährigen Besuch der Dresdener Kunstakademie eine zeichnerische Fertigkeit an-

geeignet hat, die weit über das hinausging, was man von einem Handwerksmeister fordern konnte. Das beweisen ja auch die drei farbigen Trachtenbilder, die uns J. Warncke mittheilt.

Zuerst wird die Amtstracht des Senats besprochen. Eine solche hat es bekanntlich bis zur Franzosenzeit gegeben. Nach der glücklichen Wiederherstellung der Lübedischen Freiheit verzichtete der Rat auf das Amtskleid, und durch das ganze neunzehnte Jahrhundert war der Zylinderhut das einzige Abzeichen des Senators, wenn er ins Rathaus ging. Anders in Hamburg, wo man die ebenso würdevolle als malerische Tracht beibehalten hatte. Bei manchen Zusammenkünften mit dem Hamburger Senat sahen die Lübecker Ratsherren gar zu bescheiden aus, und Senator Dr. Klügmann war vielleicht der erste, der anregte, die alte Lübecker Amtstracht, die ja seinerzeit das Vorbild für die Hamburger war, wieder einzuführen. Es verging aber noch ein gutes Jahrzehnt, bis der Anregung Folge gegeben wurde. Man wollte dabei verbinden, was die alten Bilder zeigten und was die Tracht, wenn man Hut und Mantel ablegte, bequem machen mußte. Das bedingte den Schnitt des Untergewandes, und es kam etwas ganz Ansprechendes dabei heraus. Die Sache blieb allerdings gleich im Anfang stecken, denn nur ein einziges Mal, am Tag der Jahrhundertfeier der Völkerschlacht bei Leipzig, erschien der Rat in seiner glücklich erneuerten alten Tracht vor aller Welt in Lübeck.

Auf dem Bilde sieht man auch die Ratsdiener. Diese trugen immer die ihnen vorgeschriebene Kleidung, die auch in ihrer letzten Entwicklung die Abstammung von dem Zuschnitt erkennen ließ, der auf Stollens Aquarell zu sehen ist. Wesentlich altertümlicher war die Tracht der Hausdiener: der Halstragen war ein Überbleibsel aus dem 17. Jahrhundert, die Perücke ein solches aus der Rokokozeit, während das Wams, oder besser bezeichnet, der Überwurf sein Vorbild in der Herrenkleidung, die schon um 1470 nicht mehr neu war, suchen mußte. Was die Frohntknechte außer der kegelförmigen Mütze vom Jahre 1754, die sich erhalten hat, Besonderes am Leibe trugen, weiß man nicht mehr, noch weniger, was den Scharfrichter kenntlich machte. Besser sind wir über die aus dem 16. Jahrhundert stammende Amtskleidung der dem St.-Annen-Kloster unterstehenden Bettlervögte unterrichtet, die bis in die letzte Zeit nur geringfügige Änderungen erlitten hat. Diese Vögte hießen ursprünglich „Brachervögte“, der Name kam aber in Verfall, und schon 1768 sagt das Bremisch-niedersächsische Wörterbuch, daß „Brachervogt“ ein Schimpfwort sei. Das Amt wurde in Hamburg und Lübeck ziemlich gleichzeitig eingeführt, um dem Bettlerunwesen zu steuern, und in beiden Städten wurden die Bettler-

vögte fast gleichartig gekleidet. Ihr vorne offener Überwurf ist etwas länger, wohl auch von geringerm Tuch als bei den Hausdienern, stammt aber ebenso gut als dieser, aus dem 15. Jahrhundert. Sogar der oben aufgeschlitzte, lang herunterhängende Ärmel, durch den man den Arm mit dem Untergewand stecken konnte, fehlt nicht, nur daß er hier zu einer „abgesteppten Bahn“ verkümmert ist. Fremdartig für das „Stilgefühl“ manchen Betrachters wirkt vielleicht der Zylinderhut, aber auf einem Gemälde von Jan van Eyck, der einen Herrn mit einem ähnlichen Überwurf darstellt, trägt dieser gleichfalls eine allerdings recht umfangreiche Kopfbedeckung, die nur als eine Art Vorläufer des sog. Zylinders gelten kann.

Die Prachervögte wurden im Jahre 1839 abgeschafft, und seit Ostern 1929 sind auch unsere Waisenkinder aus dem Straßenbilde verschwunden, von dem sie seit 382 Jahren unzertrennlich waren. Von allem Anfang an trugen die Knaben ein blaues, die Mädchen ein rotes Gewand, das sich im Zuschnitt immer dem Zeitgemäßen anpaßte. So zeigt das Relief am Hause des ehemaligen Michelis-Konvents ein Kinderpaar von 1617 (das Stolle als Vorlage seiner Zeichnung gedient hat), und so ähnlich sehen heranwachsende Kinder auf allen Darstellungen aus dem gleichen Zeitraum aus. Viel Hübsches weiß Warncke von den Täuflingskleidern, dem sog. „Kaspelzeug“, zu erzählen, nur läßt sich nicht behaupten, daß man darin eine für Lübeck eigentümliche Tracht sehen muß. Eine solche besteht jetzt nur noch bei den Gärtner- und Schlutuper Fischfrauen, seit die ähnlich gekleideten Milchfrauen von den „Holländern“ abgelöst wurden. Trachtengeschichtlich das Wichtigste ist bei diesen die Kopfbedeckung: der schwere Spanhut, der bei den Gärtnerfrauen mit grünen Bändern, bei den Fischfrauen mit blauen geziert und in den gleichen Farben gefüttert ist. Von der Lübecker Dienstmädchentracht fristet nur das Häubchen noch in manchen Familien ein beinahe verborgenes Dasein, wobei die Form längst nicht mehr an ein Lübeckisches Muster gebunden ist.

Ein Arbeitskleid, das sich zur Tracht entwickelt hat, zeichnete die Träger aus, die über 620 Jahre den Kaufleuten und Schiffern unserer Stadt als kraftstrotzende Helfer treu zur Seite standen. Bei gleichartiger Tätigkeit hat sich bei den Hafenarbeitern an andern Stätten, so in Holland, eine ähnliche Tracht ausgebildet, es braucht aber nicht an eine gegenseitige Abhängigkeit gedacht zu werden. Eher kann man auf einen solchen Gedanken kommen, wenn man das Bild des Schützenführers vor Augen hat, das Stolle nach einem Gemälde von 1636 wiedergegeben. Die Bürgerschützen spielten hier dieselbe Rolle wie in Holland und Flandern, und wer die zahlreichen Schützen-Gastmähler und -Mus-

züge von Franz Hals und vielen andern kennt, der wird auf diesen genug gleichgekleidete Fähnriche usw. finden. Die rote Farbe war zwar in Lübeck sehr beliebt, schon weil sie mit dem Weiß der Wäsche sich so leicht mit den Landesfarben deckte, doch war rot bekanntlich überhaupt bei den Offizieren in Nord und Süd bevorzugt.

Wenn Warncke schließlich auch noch die aus der Umgebung oder von weiterher nach Lübeck kommenden Landleute mit in den Kreis seiner Betrachtung zieht, so läßt sich das damit begründen, daß sie durch ihre Volkstracht bemerkenswert waren, was aber bei den Holzägern oder Flachsbindern nicht der Fall war. Von den Dienstmännern, die bei ihrem Aufkommen „Expresß“ genannt wurden, und den „nebenamtlichen“ Feuerwehrleuten des vorigen Jahrhunderts sagt der Verfasser selbst, daß er deren Ausrüstung nicht mehr den Trachten, sondern den Uniformen zuzählt. Besonders anzuerkennen ist, daß er es versteht, aus dem Schatz seines Wissens gerade soviel Geschichtliches beizusteuern, als nötig ist, die Leute, deren Trachten besprochen werden, der allgemeinen Anteilnahme nahe zu bringen. Er schließt das Vorwort mit dem Wunsch, daß sein Büchlein „dem heutigen Geschlecht zeigen möge, was Lübeck einst an Trachten aufzuweisen hatte“. Das hätte ich auch gewünscht, und hier liegt die Aufgabe, die noch zu lösen wäre. Das Mittelalter hat uns aus der Zeit, da jede Stadt auf ihre eigentümliche Tracht stolz war, viele Bilder und Bildschnitzereien hinterlassen, auf denen lübeckische Meister ihre Stadtgenossen getreulich abgebildet haben, so gut, als dies die Nürnberger oder Augsburger taten. Die Altäre im Museum sind eine ergiebige Fundgrube, ebenso die Holzschnitte in den Büchern unserer ersten Drucker, allen voran die der Lübecker Bibel von 1493; die Kleiderordnungen und -verbote lassen Eigenartiges erkennen, auch die vielen Kostümbücher des 16. und 17. Jahrhunderts können herangezogen werden, um durch den Vergleich festzustellen, was allgemein getragen wurde und was für Lübeck als besonders ortsüblich in Frage kommt. Die Schriftquellen kann ich nicht mit wenig Worten aufzählen, aber erwähnen muß ich doch, daß es unter den im Staatsarchiv aufbewahrten älteren Testamenten nur wenige gibt, in denen der Erblasser nicht über bestimmte Kleidungsstücke verfügt, genau so, wie über Schmuck und Hausrat. Erst wenn J. Warncke diese Aufgabe erfüllt, und er ist der Mann dazu, der den dazu gehörigen Fleiß und die Arbeitskraft aufbringt und manche Vorarbeit schon in seinem Pult liegen hat, dann wird er das Buch geschrieben haben, das uns noch fehlt, und auf das wir nach der bereits vorliegenden erfreulichen Probe gerne warten wollen.

Frh. v. Lütgendorff.

Hans Mirnheim, Das Hamburgische Pfund- und Wertzollbuch von 1399 und 1400, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band II, Hamburg 1930.

Jede Arbeit zur Handelsgeschichte des Mittelalters, die ihre Grundlegung nicht in umfassenden zeitgenössischen, besonders statistischen Quellen findet, bleibt ein Gebilde von schwankendem Charakter, ein Irrgarten für den Scharfsinn der Forscher, ein Tummelplatz für Hypothesen und Kombinationen. Die Erfassung des Warenumsatzes wird überhaupt nicht möglich sein, wenn nicht zuverlässige zeitgenössische Aufzeichnungen vorliegen. Darum ist jede neue Quellenbearbeitung von großer Bedeutung, zumal die mittelalterlichen Quellen zur Handelsstatistik noch keineswegs erschöpft, d. h. weder vollzählig veröffentlicht, noch ausreichend und weiterführend verarbeitet worden sind. Die Forschung sieht hier noch ein weites Feld vor sich. Jede Arbeit, die hier geleistet wird, erschließt Neuland, bereitet einen künftigen Gesamtertrag vor, weist inhaltlich oder methodisch weiter. Es mag etwa daran erinnert werden, wie stark die Hanseische Handelsgeschichte durch Stiedas Veröffentlichung der Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts (Hanseische Geschichtsquellen, Bd. V) angeregt, wie durch ihn das Bemühen um die Erfassung des Schiffs- und Warenverkehrs innerhalb des Hanseischen Raumes, und zwar an Hand der hier und da vorhandenen Pfundzollaufzeichnungen ausgelöst worden ist. Seitdem sind mehrere Arbeiten dieser Art entstanden, die bedeutendste und geschlossenste kam aus Hamburg. Es ist das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. I, Hamburg 1910), bearbeitet von Hans Mirnheim. Vor kurzem erschien aus gleicher Feder das Hamburgische Pfund- und Wertzollbuch von 1399 und 1400.

Schon bei flüchtiger Kenntnisnahme fällt auf, daß die Art der Veröffentlichung die gleiche geblieben ist; bei der Feststellung des Quellentextes sind dieselben bewährten Grundsätze beachtet worden wie bei der Textgestaltung des ersten Hamburger Pfundzollbuches; ferner ist die Art der Bearbeitung im wesentlichen die gleiche geblieben. In einer Einleitung wird zunächst der historische Rahmen gespannt, die Quelle beschrieben, das Wesen von Pfund- und Wertzoll erläutert. Sodann behandelt der Verfasser die Angaben der Quelle über Schiffe, Schiffer und Befrachter und gibt eine Übersicht über die verschiedenen Handelswaren, alles in zweckmäßiger und vorsichtiger Weise ordnend und erläuternd. Den Schluß der Einleitung bildet ein kurzes Kapitel über die Warenzeichen. Es folgt der Ab-

druck der eigentlichen Quelle mit ihrem kleinen, aber aufschlußreichen Apparat und der zweier kürzerer Dokumente, die sachlich dazu gehören. Sorgfältig zusammengestellte Register bilden den Schluß des Buches.

Leider ist der wissenschaftliche Ertrag des Hamburgischen Pfund- und Wertzollbuches von 1399 und 1400 infolge der Beschaffenheit der Quelle geringer als der des älteren Buches. Das liegt vor allem daran, daß die Einträge von 1399 und 1400 insgesamt und im einzelnen weniger ausführlich sind als die von 1369 und daß die Buchführung nicht immer durchsichtig ist. Die Pfundzollvermerke beziehen sich ausschließlich auf die Wareneinfuhr. Ganz fehlen die Angaben über die Herkunft der einzelnen Schiffe — übrigens ein Nachteil, den das Pfundzollbuch von 1369 bezüglich der Bestimmungsorte der Schiffe auch aufweist. Während dort aber die Zahl der auslaufenden Schiffe festzustellen war, ist dies hier in bezug auf die einlaufenden sehr erschwert. Auch der Pfundzollertrag läßt sich aus den oben angeführten Gründen kaum abschließend ermitteln. Besonders schwierig aber dürfte es sein, aus solch unsicheren Tatsachen Schlüsse auf den Umfang des Handels zu ziehen. Der Bearbeiter ist sich dieser Schwierigkeiten voll bewußt. Trotzdem nimmt er an, daß die Einträge im Buche für die ungefähre Erfassung der Einfuhr Hamburgs in den Jahren 1399 und 1400 ausreichen. [Einl. S. XXIX.] Gemeint ist dabei wohl die Einfuhr zur See; denn daß die Einfuhr auf dem Landwege (etwa allein von Lübeck her) recht erheblich war, bezeugen die älteren Lübecker Pfundzollbücher. Nun hat Mirrheim aber an anderer Stelle [S. XXXIV ff.] so überzeugende Bedenken gegen die Möglichkeit der Erfassung aller von See kommenden Schiffe und damit aller Einfuhrwaren vorgetragen, daß die Richtigkeit der obigen Annahme füglich bezweifelt werden muß. Was schadet es übrigens, wenn einzelne Ziffern problematisch bleiben, etwa die errechnete Zahl der in den Jahren 1399 und 1400 einlaufenden Schiffe („nicht viel über 270 bis 280“, bzw. 140 bis 150) oder die Pfundzollsummen aus dem Wert der Einfuhrwaren (1399: rd. 278 Mark Lüb., 1400: nur rd. 112 Mark Lüb.)? Der erstaunliche Rückgang des hamburgischen Handels wird auch ohne sie deutlich; sein Wert beträgt im Jahre 1400 nur noch etwa ein Drittel des Wertes von 1369, und dies plastisch veranschaulicht und einleuchtend begründet zu haben, ist schon ein beachtenswerter Erfolg der Veröffentlichung.

Die Ursachen für diesen Rückgang von Schiffahrt und Handel liegen hauptsächlich in den unruhigen Zeitläuften, in dem Krieg der Hanse gegen Holland und in den empfindlichen

Störungen der Handelschiffahrt durch die Vitalienbrüder. Diesem historischen Hintergrund hat der Verfasser das erste Kapitel der Einleitung gewidmet. Es ist ein Kabinettstück historischer Erzählung geworden. Eingehende Tatsachenkenntnis und lebendige Sprache machen die Vorgänge und Persönlichkeiten außerordentlich einprägsam. Man glaubt der Darstellung etwas von dem Behagen anzumerken, mit dem der Verfasser aus der Sphäre der Zettelkästen und Nachschlagewerke, der paläographischen Schwierigkeiten, der Namen und Ziffern, der Schreiberformeln auftaucht zu fruchtbarer Synthese und geschlossener Erzählung.

Aber beileibe keine Unfreundlichkeiten gegen die Kleinwelt ehrlicher Quellenforschung! Gerade Nirrnheims Buch zeigt in vielen Einzelheiten, welcher erfreulicher wissenschaftlicher Ertrag aus ihr zu holen ist. Nur ein paar Beispiele dafür! Da sind die umfangreichen Register, weit über den ersten Zweck hinaus aufschlußreich. Es gelingt dem Verfasser, wenn auch naturgemäß mit Vorbehalten, die Herkunft von rund 300 Kaufleuten festzustellen und die von etwa 60 Schiffen wenigstens wahrscheinlich zu machen, so daß von hier aus begründete Rückschlüsse auf die Richtung des in der Quelle verzeichneten Schiffsverkehrs gemacht werden können. Daß diese Register für die Spezial- und Lokalforschung von großem Nutzen sein können, steht außer allem Zweifel. Zwei interessante Sondergebiete, auf denen die Forschung bisher noch nicht zu endgültigen Resultaten gekommen ist, nämlich die Geschichte des hamburgischen Wertzolles und der Warenzeichen, werden durch Nirrnheims Veröffentlichung wesentlich bereichert. Der erstere ist ein Zoll auf Einfuhrwaren, der zum Zweck der Unterhaltung des Turmes auf Neuwerk erhoben wurde. Unter den Warenzeichen, die im Pfund- und Wertzollbuch vorkommen, z. B. Burg, Kreuz, Kranz, halbes Herz, Lilie usw., versteht Nirrnheim im Anschluß an Eberstaedt und Held Bildbezeichnungen, mit deren Anbringung an Waren oder ihrer Verpackung irgendwelche Behörden den ordnungsmäßigen Befund oder die Herkunft einer Ware aus einem bestimmten Ort bescheinigten.

Diese kurzen Hinweise auf den wissenschaftlichen Gesamtertrag und die Einzelergebnisse des neuen Nirrnheimschen Buches mögen genügen. Zum Schluß noch zwei kurze Bemerkungen zur Buchführung. Bei der Besprechung des Wertzolles [S. XXXIII f.] erwähnt Nirrnheim, daß häufig die Zahlung des Pfundzolles zwar vermerkt, aber dieser Vermerk dann wieder gestrichen worden sei. Er hält es für wahrscheinlich, daß in diesen Fällen der Zollpflichtige anfangs den Betrag schuldig geblieben war und daß bei Löschung der Schuld die Notiz

einfach durchstrichen wurde. Im Lübecker Pfundzollbuch von 1368 finden sich sehr häufig solche Stellen, an denen der Strich durch die Notiz einen besonderen Quittungsvermerk ersetzt. In vielen dieser Fälle macht überdies ein am Rand stehendes, später ebenfalls durchstrichenes „tenetur“ als Schuldvermerk die Nirrnheimsche Deutung ganz sicher.

Besonders auffällig ist es, daß nach dem mit Secundus liber beginnenden Buche in vollem Widerspruch zu den Bestimmungen des Hansetages von Ostern 1398 in keinem der mehr als 400 Fälle Pfundzoll von dem Wert der einlaufenden Schiffe erhoben worden zu sein scheint. Vielleicht mögen auch hier Beobachtungen am Lübecker Pfundzollbuch von 1368 weiterzuhelfen. Dort finden sich Vermerke, nach denen der Pfundzoll vom Wert der Schiffe für Einlaufen und Auslaufen zusammen, „intus et extra“ oder „de integra“ entrichtet worden ist, also nach dem Einlaufen, so daß das leer auslaufende Schiff in der Buchführung nicht mehr berücksichtigt wurde. Es handelt sich in diesen Fällen um Schiffe, die von Fehmarn kamen, wo keine Möglichkeit bestand, das Pfundgeld ordnungsmäßig zu bezahlen. Die meisten der in den Jahren 1399 und 1400 in Hamburg einlaufenden Schiffe stammten aus nichthansischen Häfen [S. XXIX]. Auch von ihren Schiffen mußte der Zoll „intus et extra“ bezahlt werden. Es wäre nun möglich, daß in Hamburg die Zollerhebung vom Schiffswert grundsätzlich so geregelt war, daß er, anders als in Lübeck, beim Auslaufen „de integra“ entrichtet und gebucht werden mußte, und zwar in einem nicht mehr vorhandenen Pfundzollbuche. Möglich, daß dies Ausfuhrbuch als das wichtigste und nach den Vorschriften erste die Notiz „Primus liber“ getragen hat. [Vgl. S. XXVIII.]

Riel.

Georg Lechner.

Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Band 7. Flensburg 1928. 511 Seiten.

Auch der vorliegende Band enthält wieder eine Fülle von Stoff: 20 Abhandlungen. Unter diesen sei zunächst kurz auf diejenigen verwiesen, die für Lübeck von Bedeutung sind. Erwin Nöbbe (Flensburg) behandelt „den Brakteatenfund von Gutin 1904“, der wahrscheinlich um 1230 vergraben ist. Von den 174 Stücken dieses Fundes fallen allein 105 auf Lübeck; dann folgt Hamburg mit 51, Mecklenburg mit 9, Braunschweig mit 7 und Hildesheim mit 2. Neben den Münzen selbst interessiert eben diese Tatsache, daß das Lübecker Geld in

Ostholstein damals am meisten in Umlauf war. — über „baltische Küstenkunst des 15. Jahrhunderts“ schreibt Lic. William Anderson (Lund). Er geht davon aus, daß Lübeck eine führende Rolle auf dem skandinavischen Kunstmarkt des 15. Jahrhunderts gespielt hat, daß es aber zu viel bei der Herkunftsbestimmung von Holzskulpturen in Anspruch genommen wird. So versucht er, den Hochaltar von St. Marien in Helsingborg und einige andere Stücke Stralsund zuzuschreiben. Den Altar zu Näsuhult in Schweden dagegen sieht er für eine Arbeit Rodes und Kottkes an. Sicher spielen aber bei den Entscheidungen vergleichender Stilkritik auch subjektive Empfindungen eine Rolle, die nicht auszuschalten sind. — Dr. W. Paaz (Florenz) behandelt „die Lübeckischen Bildschnitzer und Maler Hans Hesse, Johannes Stenrat und ihren Kreis.“ Es sind drei Künstler, die P. in seiner Arbeit herausstellt, die beiden genannten und einen dritten, den er als Meister der Lübeckischen Triumphkreuze bezeichnet und den er am liebsten mit dem Namen Hinrich Husmann in Verbindung bringen möchte. In seiner selbstsicheren Art weiß der Verfasser die Arbeitsweise eines jeden zu umreißen und ihm einen Kreis von Werken zuzuweisen. Ob diese stilkritisch gewonnenen Ergebnisse allgemeine Zustimmung erfahren, muß sich zeigen. — „Von Lübecker Biegendruckern und ihren Meistern“ berichtet Dr. W. Pieth (Lübeck). Der Verfasser bietet hier eine gedrängte Übersicht über die Anfänge des Buchdrucks in Lübeck (1473 bis 1500). Er behandelt die damals in Lübeck tätigen Drucker und ihre Werke. Als Anhang gibt er ein Verzeichnis ihrer Arbeiten und wo sie heute zu finden sind. — Der Unterzeichnete steuert einen Beitrag bei über „den Lübecker Schnidder Tönnies Evers, den Meister der Kriegsstube“. Es ist darin alles zusammengetragen, was sich über diesen bedeutenden Kunstgewerbler in Erfahrung bringen ließ. Er ist seit 1580 tätig und stirbt 1612. Von seinen vielen bekannten und bisher unbekanntesten Arbeiten, die von mir zusammengestellt sind, gilt als bedeutendste immer die sog. Kriegsstube. Darüber mag hier gesagt sein, daß sie ihn schon 1594 beschäftigte, aber 1611 noch nicht vollendet war, und daß neben Tönnies Evers sicher auch Balzer Winde in den letzten Jahren dabei tätig war. — Außer diesen kurz charakterisierten Arbeiten, die auf Lübeck Bezug nehmen, möge noch auf einige andere verwiesen werden. Dr. Alfred Dreher (Hamburg) gibt eine sehr plastische Darstellung „der Belagerung Hamburgs durch die Dänen im August und September 1686.“ Dieser Anschlag Christians V. auf die Selbständigkeit unserer Schwesterstadt wurde mit Erfolg und Ehren abgewehrt. Dr. Georg Pauly

(Kiel) behandelt „die Raumgestaltung des Altkieler Adelshauses“, das im Gegensatz zu Lübeck dort eine bedeutende Rolle spielte. Dr. Peter Hirschfeld (Hamburg) stellt sich das Thema: „Knoop, ein klassisches Herrenhaus in Schleswig-Holstein“. Es hat eine gewisse Verwandtschaft mit Emlendorf, und der Bauherr von Knoop Graf Heinr. Friedr. von Baudissin war auch der Schwager des Grafen Reventlow. Prof. Johannes Krumm (Flensburg) bringt eine sehr interessante Betrachtung über „Christian den Achten, eine tragische Gestalt der Landesgeschichte“. Einen schätzenswerten Beitrag zur Volkskunde bietet Dr. Rud. Muuß (Lating) mit seinem Aufsatz über „Nordfriesische Stammesart“. Von der Aufzählung der weiteren Arbeiten möge hier Abstand genommen werden. Hinweisen möchte ich nur auf die gute Druckausstattung des Bandes, dem auch wieder zahlreiche Abbildungen in klarer Ausführung beigegeben sind.

J. Warnke.

Otto Harz. Vier Karten zur Geschichte Schleswig-Holsteins. Altona, Hans Ruhe Verlag 1928. VI, 66 S. Text und 4 Karten. 15 RM.

Das Altonaer Museum birgt vier in größtem Maßstab ausgeführte Karten, die mit möglichster Genauigkeit die etwa seit dem Beginn der Neuzeit erfolgten politischen Gebietsveränderungen in den Herzogtümern Schleswig-Holstein veranschaulichen wollen. Die Karten stammen von Otto Harz, dem wir auch die vorliegende Veröffentlichung verdanken. So sehr es erwünscht gewesen wäre, die Karten des Altonaer Museums einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so verbot sich das doch aus rein praktischen, zumal technischen Gründen. Wenn trotzdem der Versuch gemacht wurde, sie in anderer Form, wie sie eben die Rücksicht auf die Veröffentlichung erforderte, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, so verdient dies Streben volle Anerkennung.

Das Werk von Harz besteht aus einem einleitenden Text und vier Karten (Größe 55 × 47 cm). 1622, 1721, 1815, 1914 sind die vier Stationen, die diese Karten bezeichnen — die Altonaer Karten haben z. T. andere Stichjahre. Gegenüber der Zerrissenheit etwa des deutschen Südens oder Westens herrschten in den nördlichen Gebietsteilen des alten Reiches im ganzen mehr geschlossene Territorien vor. Daß aber das Wort von dem bunten Narrenrock, das man auf das Römische Reich und seine heillose Zerstückelung angewandt hat, gerade auch für Schleswig-Holstein in älterer Zeit gelten kann, davon legen die

Hart'schen Karten beredetes Zeugnis ab. Zwar waren es hier in erster Linie Teilungen innerhalb des Fürstenhauses, wobei aber die Gegensätze oft die schärfsten Formen annahmen, ganz abgesehen davon, daß seit alters entfremdete Teile vorhanden waren, wie Lübeck und Hamburg mit ihren Landgebieten oder das Bistum Lübeck u. a. Es wäre nun eine bare Unmöglichkeit, selbst bei Karten weit größeren Maßstabes, alle im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Gebietsveränderungen kartographisch darzustellen. Denn die Teilungen gingen derart ins einzelne, daß von manchem Ort einige Häuser zum herzoglichen, andere zum königlichen Anteil gehörten, Zustände, wie sie sich ähnlich gerade im lübeckischen Gebiet noch bis heute erhalten haben. Für die Veröffentlichung war daher eine gewisse Schematisierung, wenn man will, eine Vergrößerung nicht nur angebracht, sondern geradezu notwendig.

Wenn wir von dem Gebiet der Freien Städte und dem des Bistums Lübeck absehen — nur dies letztere hat ja im 19. Jh. noch eine größere Veränderung aufzuweisen —, so ist die Teilung in einen königlichen und einen herzoglichen Anteil nebst zugehörigen Unterteilungen für das Land zwischen Elbe und Königsau die wichtigste. Das Stichjahr der ersten Karte, 1622, setzt bereits die Teilung von 1544 — die drei Anteile der Söhne Friedrichs I. — und weiterhin die Aufteilung des Erbes Johanns d. A. voraus; das Verhältnis ist dann so, daß sowohl der König wie der Gottorfer Herzog je einen nicht zusammenhängenden Anteil von Schleswig und von Holstein besaßen, übrigens räumlich ungefähr gleich groß (vgl. das Schema bei Brandt-Wölfler, Schleswig-Holsteins Geschichte in Karten und Bildern, S. 59). Hinzu kam als drittes, aber nicht der Veränderung unterworfenen Gebiet der gemeinschaftliche Anteil, Adel und Klöster. Die „abgeteilten Herren“ schoben sich mit ihren Zwergfürstentümern dazwischen, Sonderburg, Norburg, Plön u. a. Die Karte von 1721 zeigt, wie zufolge des Nordischen Krieges das herzogliche Haus auf Holstein beschränkt wird, bis es im 18. Jh. der Kopenhagener Regierung gelingt, aus Schleswig-Holstein wieder eine Einheit zu machen. So sehen wir es auf der Karte von 1815. Freilich war ein Rest der alten Buntschichtigkeit geblieben, nicht politisch, wohl aber juristisch und verwaltungsmäßig. Erst das 19. Jh., die Annexion durch Preußen, hat hier aufgeräumt; eine gleichmäßige Kreisverwaltung umfaßt das ganze Land, wie es die letzte Karte, 1914, darstellt. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, hierfür eine der Gegenwart näher liegende Karte zu geben, aus der die letzte Gebietsveränderung, die Abtretung im Norden, ersichtlich geworden wäre. — Der einführende Text erläutert in

knapper Zusammenfassung die Karten, bringt aber auch manche wertvolle Einzelheit, die sich der kartographischen Fassung entzog, wie die wechselvollen Schicksale vieler Güter.

So lange noch der historische Atlas von Schleswig-Holstein fehlt, wird man die Harkſchen Karten als zuverlässigen Führer durch die verschlungenen Pfade der neuzeitlichen Gebietsentwicklung mit gutem Gewinn benutzen können.

Riel.

Rudolf Büdſ.

Dr. Friedrich Lehen, Geschichte der Seestadt Wismar.
Gedruckt im Jahre 1929 im Auftrage der Seestadt Wismar.

Diese Geschichte unserer Nachbarstadt verdient auch in unserer Zeitschrift eine Würdigung. Sie bildet den Abschluß und die Krönung des Lebenswerkes ihres Verfassers, der seine ganze Arbeitskraft mehr als 40 Jahre lang der Erforschung der Geschichte seiner Vaterstadt gewidmet hat; eingeführt vor allem durch den von ihm besonders hochgeschätzten Dr. med. Crull, den man mit Recht seinen Vorgänger nennen kann. Seit 1905 war ihm die Verwaltung des Wismarer Stadtarchivs anvertraut, so daß ihm ungehindert die Einsicht in die vorzüglichsten Quellen zu Gebote stand. Er hat davon den ausgiebigsten Gebrauch gemacht, davon ist das vorliegende stattliche Buch der beste Beweis. Man muß staunen über die umfassenden Kenntnisse, auch in Einzelheiten und Kleinigkeiten, mehr noch aber über das sichere Urteil, das ihn befähigt, die Dinge in das richtige Licht zu stellen und ihre rechte Bedeutung zu würdigen. Von der Gründung Wismars (1226) an — sie ist von Lübeck aus erfolgt, und Lübecker sind stark daran beteiligt gewesen — bis zu den durch die Umwälzung von 1918 und durch das neue Reich geschaffenen Verhältnissen gibt uns der Verfasser von den Ereignissen und Veränderungen Nachricht, die auf steter Forschung und Kritik beruht, und von unbedingter Zuverlässigkeit ist. Es mag sich hierbei um die Jahrhunderte des frühen und späten Mittelalters handeln, in denen Wismar als eine der sechs wendischen Städte im Mittelpunkte der Hanse stand, oder um spätere Zeiten, die die Stadt für 2½ Jahrhunderte unter schwedische Herrschaft brachten, bis in die neuesten Zeiten hinein: überall die gleiche Vertrautheit mit dem Stoffe, die dem Verfasser so große Sicherheit gewährt. In den umfangreichen Anmerkungen sind die Belege angegeben, die die Belesenheit des Verfassers in das hellste Licht setzen. Hier werden sehr häufig wichtige Parallelen mit anderen Städten gezogen, die immer von Bedeutung sind. Die Darstellung ist durchweg sachlich; man wird das manchmal bedauern; ein

größeres Eingehen auf die im Vordergrunde stehenden Persönlichkeiten hätte vielleicht an manchen Stellen einen wärmeren Ton in das Bild gebracht; für das Mittelalter wäre das freilich ausgeschlossen gewesen, da die Quellen das nicht zulassen, aber aus der neueren und neuesten Zeit ist es eigentlich nur der Bürgermeister Haupt († 1835), der uns auch als Persönlichkeit nähergebracht wird. In ihm erblickt Tschén wohl mit Recht den bedeutendsten Bürgermeister, den Wismar überhaupt gehabt hat. Tschén berichtet nicht nur über die äußeren Vorgänge in der Geschichte der Stadt, die inhaltreich genug sind, er geht auch auf alle anderen Verhältnisse ein: Verfassung und Verwaltung, mit all den vielen Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft, Topographie und Bauten, Kirche und Schule, Handel, Schifffahrt, Verkehr und Gewerbe, schließlich auch das gesellige Leben, von dem uns manche Wismarer Spezialität vorgeführt wird.

Dem Buche sind nicht weniger als 76 Tafeln mit Bildbeilagen angefügt, die Bürgermeister Raspe ausgewählt hat und zumeist der von Dr. Crull zusammengebrachten städtischen Sammlung entnommen sind: Stadtpläne, Stadtansichten, Hafensbilder, Straßen und Plätze und einzelne Gebäude. Sie geben ein gutes Bild des alten und neuen Wismar. Schade, daß nicht auch ein moderner Plan der Stadt und ihrer Feldmark beigelegt ist, auf dem man sich über die im Texte häufig genug genannten Straßennamen und Gebäude orientieren könnte; der von 1834 ist so stark verkleinert, daß man die Namen selbst mit der Lupe nicht entziffern kann.

Dem Danke des Verfassers an die städtischen Behörden, daß sie die Kosten für die Drucklegung bewilligt haben, werden sich alle Leser dieses trefflichen Buches und alle, die sich mit der Geschichte Wismars zu beschäftigen haben, anschließen.

Kreßschmar.

Paul Compe, „Die Kirchenglocken Lettlands von ältester Zeit an bis zum Jahre 1860 und ihre Gießer.“
Riga 1930. 223 Seiten.

Als 1913 Sachs „Lübecker Glockenkunde“ herauskam, stand es mit großer Wahrscheinlichkeit fest, daß auch das Baltienland zum Absatzgebiet der Lübecker Glockengießer gehörte. Wohl konnten einige wenige Beispiele angegeben werden, doch fehlten damals zusammenfassende Untersuchungen, die uns die Verbreitung Lübecker Glocken in den ehemaligen Ostseeprovinzen zeigten. Die vorliegende Arbeit nun ist die erste, die uns einen Überblick über die Glockenkunde eines Teils der genannten Gebiete, nämlich Lettlands gibt. Leider erfolgt diese Untersuchung

etwas spät; denn der Weltkrieg ist den Glocken des Baltensandes noch verhängnisvoller geworden als denen Deutschlands¹⁾. Als nämlich die deutschen Truppen vordrangen und die Russen im Sommer 1915 Kurland und einen Teil Livlands räumen mußten, „gaben die russischen Militärbehörden den Befehl, alle Kirchenglocken aus diesen Gebieten in die inneren Gouvernements Rußlands zu evakuieren“ (S. 5). Dies wurde so gründlich durchgeführt, „daß beispielsweise in Riga außer den 2 sog. ‚Feuerglocken‘ auf dem Petrikirchturm auch nicht die kleinste Friedhofsglocke zurückblieb“ (S. 6). Weiterhin ist bezeichnend, „daß von den 2000 im Weltkriege evakuierten Glocken kaum 500 haben zurückgeschafft werden können“ (S. 7). Unverständlich ist auch, daß „bei der Evakuierung fast keine Gemeinde vor der Ablieferung der Kirchenglocken von diesem historisch so wertvollen Gemeindegut eine genaue Befundaufnahme hat machen lassen“ (S. 7). Es ist somit tief bedauerlich, daß die vorliegende Arbeit nicht schon vor dem Kriege hat zusammengetragen werden können. Sie erfaßt daher leider nur 25 % von dem einstigen Bestand und gibt also kein erschöpfendes Bild.

Das Buch umfaßt vier Abschnitte. Der erste (S. 1—73) enthält die Geschichte des Glockengusses sowie kunst- und kulturgeschichtliche Betrachtungen verschiedener Art; der zweite (S. 75—172) gibt ein Verzeichnis der vorhandenen oder nachweisbaren Glocken mit kurzer Beschreibung; der dritte (S. 179 bis 202) bildet ein Verzeichnis der Glockengießer; darauf folgt ein Registerwerk. Auf einiges aus dem Inhalt sei hier aufmerksam gemacht. So mag interessieren, daß mehrfach Glocken in Kriegszeiten vergraben (noch 1915) oder in Seen und Flüssen versenkt wurden, um sie vor den Übergriffen der Feinde zu retten. Der Verfasser gibt dafür eine große Anzahl Beispiele (S. 67 ff.). Leider sind dadurch auch manche Glocken verloren gegangen, weil diejenigen, die das Versteck wußten, gestorben oder vertrieben waren; andere sind in späteren Zeiten durch Zufall wieder aufgefunden worden.

Auf S. 39 ff. geht der Verfasser auf die weit verbreiteten Messingbeden ein, die vielfach auf Nürnberg zurückgeführt werden. Er will einige derselben dem aus Nürnberg eingewanderten Rigaer Stadtgießer Georg Bürger zuschreiben. Es handelt sich um drei Stücke, die alle denselben Schmuck aufweisen (Empfängnis der Maria) — der sich aber auch sonst in gleicher Art findet — und von denen das eine den Namen Bürgers als Stifter aufweist. Dem ist nicht zuzustimmen.

¹⁾ Wenn der Verfasser (S. 5) schreibt: „Während des Weltkrieges hatte der Metallmangel Deutschland gezwungen, fast die Hälfte seiner Kirchenglocken einzuziehen und zu Geschützen umzugießen,“ so ist das sicher übertrieben.

Bürger ist hier nicht als Verfertiger, sondern nur als Stifter genannt. Außerdem sind diese Becken nicht Guß-, sondern Treibarbeiten und gehörten daher nicht zu dem Tätigkeitsbereich der Gießer, sondern der Beckenschläger.

Unter den aufgeführten Glocken findet sich als N. 32 eine der niederländischen Glöckchen, auf die ich in dieser Zeitschrift Bd. 19 S. 256 und 257 aufmerksam gemacht habe. Der Gießer zeichnet da: PETRUS CHEINEVS ME FECYT 1566. In der Liste der Glockengießer setzt der Verfasser hinzu „oder Chefnevs“. Sicher ist das C als G zu lesen; unter Petrus Gheineus hätten wir dann den Niederländer Peter van den Ghein zu verstehen, der 1565 z. B. die Marienglocke zu Marne in Dithmarschen goß.

Unter den Gießern, welche die Glocken Lettlands fertigten, nehmen diejenigen aus Riga und Mitau die erste Stelle ein. Da die Wiedergabe der Inschriften nicht immer ganz zuverlässig ist, so ergeben sich manchmal Zweifel. So wird N. 274 bezeichnet als: „Ernst Friedrich Meerfeld Anno 1745“. Sicher ist Ernst Friedrich Feyler aus Mitau damit gemeint, der um diese Zeit häufig auftritt; wie mag aber der Name Meerfeld dahineingeraten sein, der als Gerd von Merfeld († 1558) in Lübeck und Flensburg tätig war.

Daneben treten einige wenige Gießer aus Moskau, Stockholm, Wilna und Amsterdam (Claudj Fremn) auf. Besonders stark ist der deutsche Einfluß. So sind eine große Zahl der baltischen Glockengießer aus Deutschland eingewandert; allein unter den verzeichneten 14 Stadt- und Stückgießern Rigas stammen nachweislich 8 dorthier. Der Schragen des Biergewerkes von 1668, dem die Glockengießer Rigas angehörten, verlangte: „Ein Gesell, der allhier Meister werden wollte, soll zum wenigsten ein Jahr oder ehliche in deutschen Landen gewandert haben.“ Manche waren auch einem Amte in einer deutschen Stadt angeschlossen. Die Glockeninschriften sind außer lateinisch vorwiegend niederdeutsch und hochdeutsch abgefaßt. Die erste lettische Inschrift taucht erst 1831 auf. Ihr folgen dann in der Zeitspanne von 1841—60 12 weitere.

Unter den Glocken, die den Gießer bzw. den Gußort nennen, sind 27 aus Deutschland gekommen, davon 18 aus Lübeck, 6 aus Danzig, 3 aus Königsberg. Lübeck steht also an erster Stelle. Aus F. Sievert: „Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck“ (S. 176) wissen wir, daß von Lübeck Glocken und Glockengut nach Lübeck ausgeführt wurden, besonders im 16. und 17. Jahrhundert, sicher aber auch schon vorher. Im 18. Jahrhundert hört die Versorgung mit Lübecker Glocken mehr und mehr auf. An der Hand des Glockenverzeichnisses lassen sich auch die Glockengießer feststellen, die für Lettland

gearbeitet haben. Sie mögen hier folgen, soweit die Arbeiten nicht schon von Th. Hach verzeichnet sind; zugleich ist damit eine kleine Ergänzung unserer „Lübecker Glockenkunde“ gegeben: Karsten Middeldorp: 1551, Neuenburg [die Inschrift ist hier verderbt in Christ. Middelrat] (N. 25)

Matthias Benning: 1588, Libau (Annentkirche) (N. 50)

1589, Hafenpoth. (N. 51)

1599, Sonntags (N. 69). Diese Glocke ist

das späteste Werk, das von B. nachzuweisen ist.

Anton Wiese: 1645, Popen (N. 105)

1653, Saßmacken (N. 115); sie ist die

letzte nachweisbare Arbeit von B.

Arnd I Kleymann: 1640, Kerklingen (N. 95)

Cord I Kleymann: 1646, Sessau (N. 107)

1657, Saßmacken (N. 125)

1658, Barbern (N. 127)

1658, Schnepeln (N. 128)

1658, Neugut (N. 129)

Peter Christoph Geier: 1676, Jamaiken (N. 151) [die Inschrift gibt fälschlich 1767]. Hach S. 243 sagt, daß G. seit 1682 in Lübeck war; da G. auf dieser Glocke Lübeck als Gufort angibt, muß er schon 1676 hier ansässig gewesen sein.

Joh. Georg Wilh. Landré: 1791, Kaltenbrunn, 2 Glocken (N. 388).

Dazu kommen noch folgende Glocken, die aus Lübeck stammen, deren Gießer aber nicht bekannt sind:

Goldingen, 1615 „die Glocken sind in Lübeck gegossen“, 1669 beim Brande aber untergegangen (N. 82)

Goldingen, „Anno 1670 bin ich zu Lübeck gegossen“ (N. 141)

Wenden, hier gab es eine sog. „Libesche Glocke“, die während des nordischen Krieges vergraben wurde (N. 216)

Hafenpoth, 1739 wurde eine Glocke in Lübeck umgegossen (N. 257)

Sicher handelt es sich hier um die 1589 von Matthias Benning geschaffene.

Auch der 1507 mit dem bekannten Gerhard Wou in Lübeck zusammen arbeitende Johannes Schonenborch findet sich mit zwei Glocken in Riga, die eine von 1508, die andere von 1509. Von ersterer heißt es, daß sie als „Siegerglocke“ bezeichnet worden; ich möchte vermuten, daß es eigentlich „Seigherglocke“ heißen soll, also Uhrglocke.

Leider hat von vielen Glocken keine Inschrift gegeben werden können, andere dagegen sind unvollständig, verstümmelt oder ungenau überliefert worden. Dazu kommt der oben angedeutete große Verlust durch den Weltkrieg. Wären alle diese Tatsachen nicht zu verzeichnen, so wäre sicher die Ausbeute für unsere Lübecker Gießer weit größer und günstiger ausgefallen.

J. Warnke.

Jahresbericht für 1929/30.

Das Leben im Verein hat sich in normaler Weise ab-
gespielt, ebenso konnten seine wissenschaftlichen Arbeiten wie
bisher weitergeführt werden.

Der Mitgliederbestand hat sich wie folgt verändert:
Eingetreten sind:

1. in Lübeck:

Lehrer Eduard Ropper; Lehrerin Fr. Erna Schund;
Kaufmann Ernst Echhoff; Buchdruckereibesitzer Georg
Schmidt-Römhild; Lehrer Friedrich Hellmann; Lehrerin
Fr. Frieda Taht; Lehrerin Fr. Helene Spect; Land-
gerichtspräsident Dr. Karl Utermarck.

2. Auswärtige:

Fr. Archivdirektorin Dr. Luise v. Winterfeld, Dortmund.

Ausgetreten sind:

1. in Lübeck:

Kaufmann Hans Burmester; Kaufmann Heinr. Heiden-
dorf; Schneidermeister Fritz Wiener; Direktor des Allgem.
Krankenhauses Prof. Dr. med. Deycke; Lehrer a. D.
Wilh. Reimpell; Studienrat Hans Knoke; Bildhauer
Emil Köhne; Frau Thella Schalthäuser; Direktor J. Wilh.
Haase-Lampe; Dr. med. Otto Meyer.

2. Auswärtige:

Amtsgerichtsrat Paul Gehrke, Crivitz; Oberlehrer Berner,
Hamburg (Kartellmitglied).

Verstorben: Geh. Kirchenrat Rahtgens, Cutin; Professor
Alexander Bugge, Fyresdal-Telemarken.

Die Zahl der Ehrenmitglieder hat sich um eins erhöht. Der
Verein hat Herrn Professor Dr. Körig in Kiel in Anbetracht
seiner großen Verdienste, die er sich um die Aufhellung der
ältesten Geschichte Lübecks, insbesondere um seine Wirtschafts-
geschichte erworben hat, zu seinem Ehrenmitglied erwählt.

Am 31. März 1930 ergab sich folgender Mitgliederbestand:
6 Ehrenmitglieder, 3 korrespondierende Mitglieder, 141 hiesige
Mitglieder, 53 auswärtige Mitglieder, 15 Kartellmitglieder, zu-
sammen 218.

Im Vorstande hat keine Veränderung stattgefunden, die sätzungsgemäß ausscheidenden Konsul H. G. Stolterfoht und Staatsrat Dr. Krehshmar wurden wiedergewählt.

In den Monatsversammlungen, die regelmäßig abgehalten werden konnten, fanden folgende Vorträge statt:

- am 22. 10. 1929: Hampe, Dr., Univ.-Prof., Geheimrat, Heidelberg: Heinrich der Löwe.
 am 27. 11. 1929: Jannasch, Dr. theol., Hauptpastor an St. Agidien: Bilder aus der Vergangenheit des geistlichen Ministeriums.
 am 11. 12. 1929: Balger, Oberbaudirektor: Romanische Ziegelbaukunst in Lübeck und Bagnien in ihrem Verhältnis zur früheren Ziegelbaukunst anderer Gebiete Norddeutschlands und Dänemarks (mit Lichtbildern).
 am 14. 1. 1930: Wätjen, Hermann, Dr., Univ.-Prof., Münster i. W.: Das Marokkoproblem 1904/1906: Bülow und Hofsteins Marokkopolitik im Lichte neuerer Forschungen.
 am 19. 2. 1930: Bruns, Friedr., Dr., Syndikus: Der Lübecker Rat im Mittelalter.
 am 19. 4. 1930: Fink, Georg, Dr., Archivrat: Hanseatische Gesandtschaften seit dem Niedergang der Hanse.

Die beiden Vorträge der Herren Hampe und Wätjen fanden im Rahmen der Vorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft statt.

In dem Jahre 1929 hatten wir uns der Geburt Herzog Heinrichs des Löwen vor 800 Jahren zu erinnern. Trotz der von der historischen Kritik neuerdings geltend gemachten Bedenken wird man die Nachricht des Probstes von Steterburg, daß der Löwe, als er im Jahre 1195 starb, im 66. Jahre seines Lebens stand, noch als zu Recht bestehend betrachten müssen. Der Tag seiner Geburt ist nicht bekannt. Bei der überragenden Bedeutung dieses Mannes, der trotz aller seiner Fehler zu den bedeutendsten Fürsten und Persönlichkeiten unserer Geschichte im frühen Mittelalter zu zählen ist, war es selbstverständlich, daß man dieses Ereignisses vor allem in denjenigen Orten gebührend gedachte, die mit ihm und seinen Schicksalen aufs engste verbunden sind: in Ravensburg in Schwaben, wo doch wohl seine Wiege stand, in München und vor allem in Braunschweig und Lübeck. Lübeck sieht in ihm nicht nur seinen zweiten Gründer, unter seinem mächtigen Schutze konnte es vielmehr den stolzen Flug beginnen, den wir aus seiner frühen Geschichte kennen. Auf unsere Anregung hin hat sich unser Verein mit dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig zusammengetan, um gemeinsam der Geburt des großen

Mannes zu gedenken. Am 11. Mai 1929 fand im alten Ratshaus zu Braunschweig eine gemeinsame Sitzung beider Vereine statt, in der Geheimrat Prof. Dr. Hampe aus Heidelberg ein lebendiges Bild seines Wirkens entwarf. Ihm war auch der erste Vortragsabend in Lübeck selbst gewidmet, wobei Geheimrat Hampe unter Anlehnung an seinen Vortrag in Braunschweig seine besonderen Verdienste um die deutsche Kolonisation im Osten und um Lübeck darstellte.

Herausgegeben wurden von der Zeitschrift Band 25 Heft 2 und von den Mitteilungen Heft 15 Nr. 1—3.

Emanuel Geibel und die deutsche Dichtung seiner Zeit*).

Von Hilde Meinardus.

Geibel als Kritiker

Es würde sich wohl keiner über die in unserem Thema liegende Fragestellung mehr verwundern als Geibel selbst: „Ich bin mein Leben lang ein schlechter Kritiker gewesen, indem es mir immer näher lag, mich an dem, was ein Poet geben mochte, zu erfreuen, als die Schwächen des Gegebenen aufzusuchen und mit schlagfertigem Urteil auf dem Platze zu sein¹⁾!“ Seine Veranlagung war offensichtlich mehr auf das rezeptive Genießen als auf produktive Kritik gerichtet, ein Zug, der sich mit seiner Abneigung gegen das spekulative Denken, wie gegen alle Philosophie überhaupt, berührt und auch das Fehlen jeder kurzen, aber doch zusammenhängenden Darstellung seiner ästhetischen Grundsätze erklärt.

Die allgemeine Abneigung des Lyrikers gegen eine objektive Darlegung seiner Anschauungen braucht aber nicht unbedingt das Fehlen des theoretischen Interesses überhaupt zur Voraussetzung zu haben. Wir kennen Geibels scharfe Selbstkritik und seine Ablehnung alles rein stimmungsmäßigen Schaffens als Dilettantismus, Momente, die auf das Vor-

*) Die nachfolgende Arbeit ist ein Auszug aus einer Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Münster i. W. Der Nachlaß Emanuel Geibels, dessen Benutzung mir seinerzeit durch Herrn Universitätsprofessor Dr. Fehling in Hamburg ermöglicht wurde, befindet sich seit 1930 im Besitz der Lübecker Stadtbibliothek. Herrn Professor Ferdinand Fehling sowie den Herren Staatsrat Dr. Krehshmar und Bibliotheksrat Dr. Heinrich Schneider in Lübeck, deren freundlicher Fürsorge meine Arbeit die Drucklegung in der vorliegenden gekürzten Form in dieser Zeitschrift verdankt, ferner auch meinem Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Schwering in Münster i. W., sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

¹⁾ M. Grunwald, Briefe von D. Fr. Strauß, G. Freytag, F. Hebbel und E. Geibel. Biograph. Blätter. Berlin 1896. Bd. 2 S. 421.

walten bestimmter ästhetischer Grundsätze hindeuten. Wir wissen ferner, daß Geibel, der lange Zeit Autorität war, in seinem Münchener Kreise seinen Standpunkt mit leidenschaftlicher Heftigkeit zu vertreten pflegte und seinem Urteil auch über zeitgenössische Dichter unumschränkte Geltung zu verschaffen mußte. Der „Donnerer“, der „Jupiter tonans“ übte auf seine Freunde eine beinahe diktatorische Gewalt aus. Er gab ihrem Kreise das Gepräge und eine Einheitlichkeit, wie sie in keiner der anderen „Schulen“ des vorigen Jahrhunderts in ähnlicher Weise erreicht worden ist.

Es ist bekannt, daß Geibel und die Münchener Idealisten inmitten einer vorwärtsdrängenden Entwicklung streng an den klassischen Kunstforderungen festhielten. Vor allem brachte ein übertriebener Formkult sie in Gegensatz zu den freieren Richtungen der Moderne. In einer Zeit zunehmender Formlosigkeit war das ein Beginnen, das sich vielleicht nur mit den Bestrebungen der französischen Parnassiens berührt. Das Urteil Geibels als des berühmtesten Lyrikers seiner Zeit und als des Entdeckers und Förderers junger Talente gewinnt somit als das Urteil des Sprechers einer breiteren literarischen Schicht des 19. Jahrhunderts typische Bedeutung.

1. Romantik

Das Erlebnis der Romantik fällt in Geibels Jugendzeit. Mit ganzem Herzen war er dabei. Sein ganzes Wesen war von romantischem Geiste durchdrungen, und die schönsten seiner Jugenddichtungen tragen dessen Gepräge. Das wäre nun freilich ein Widerspruch für jemand gewesen, der sich mit Stolz „Schillerepigone“ nannte und in Goethe den Idealmenschen erblickte, weil er „so klar, so in sich abgeschlossen, so voll edler Ruhe und besonnener Mäßigung“ ihm erschien. Waren ihm wirklich, um mit Wilhelm Scherer zu reden, klassisch und romantisch keine Gegensätze?

Geibels Verhältnis zur Romantik ist nur und fast ausschließlich aus dem einen Umstand zu verstehen, daß es ein Jugenderlebnis²⁾ war. Es war die Zeit, in der das „Roman-

²⁾ Adolph Kohut, Emanuel Geibel als Mensch und Dichter. Berlin 1910 (1915). S. 174.

tische“ in ihm — wie in fast jedem Menschen — eine besondere Steigerung erfuhr und ihn für verwandte Einflüsse besonders empfänglich machte. Es blieb ein mehr gefühlsmäßiges Reagieren, zwar durchaus nicht unbewußt, aber doch auch nicht in dem Sinn einer kritischen Auseinandersetzung bewußt sich vollziehend, wie es gerade der Romantik gegenüber denkbar gewesen wäre. Die philosophische und ästhetisch-kritische Leistung der Romantik hat er nicht gewürdigt.

Schon als Knabe scheint Geibel nach dem Berichte seiner Freunde viel Sinn für die Welt der deutschen Sagen und Märchen gehabt zu haben, wie sie durch Fouqués „Zauber-ring“ und Grimms Märchenbuch ihm erschlossen wurde. Auch in der späteren Schulzeit soll die Lektüre der Romantiker im Vordergrund gestanden haben neben derjenigen der Klassiker, vor allem von Goethe und Schiller. Sigmann, der Freund und Biograph Geibels, nennt nach der Erinnerung: E. L. A. Hoffmann, Eichendorff, Brentano, Achim von Arnim. Geibel selbst nennt mehrfach Fouqué, „der einst des Knaben fabelhaft Entzücken war“³⁾, und Tieck.

Das waren die ersten Berührungen mit jener geheimnisvollen Geistesmacht gewesen, die ihn später, besonders als Student in Bonn und Berlin, immer mehr in ihren Bann ziehen sollte. Dort in Bonn, bezaubert von der unwiderstehlichen und von den Romantikern eben erst neuentdeckten Schönheit der Berge und Burgen, der sagenumwobenen Zeugen deutscher Vergangenheit, unter dem Eindruck des gewaltigen deutschen Stromes, der vor kurzem erst in Jahren blutigen Ringens um seine Freiheit zum Symbol der deutschen Freiheit geworden war und von den Romantikern, vorab Fr. Schlegel, im deutschen Liede besungen wurde, dort in Bonn gewann ihn die ihm zwar längst vertraute, aber nun unendlich viel wirklicher gewordene Poesie Eichendorffs völlig. Auf den weiten Wanderungen durch das stromdurchzogene Land lernte er es, zu schwärmen „in jener mondbeglänzten Zaubernacht,“ von der er noch viele Jahre später in einem Briefe an seine Frau,

³⁾ Em. Geibels Werke, herausgegeben von Wolfsg. Stammler. Leipzig 1918. Bd. II S. 287.

Uda, in sehnfüchtiger Erinnerung spricht⁴⁾. Damals empfing er auch, und das ist nicht unwichtig zu betonen, zum erstenmal einen Eindruck von dem Glanz und der eigenartigen Schönheit katholischer Feste. In den zwei Gedichten „Bergolesa“⁵⁾ und „Abendfeier in Venedig“⁶⁾ hielt er ihn fest. Jedoch berührte ihn bezeichnenderweise mehr der malerische Anblick — „sinnlich schön“ nennt er ihn in einem Briefe an seine Mutter⁷⁾ — als der eigentliche Sinn des Festes.

In Berlin dann trat ihm die Romantik in anderer Form entgegen. In „dieser Königsstadt am Strand der seichten Spree, in diesem ewigen Sand,“ wo ihm „ohne Rettung Seel' und Leib verstäuben mußten,“ war von der Naturromantik des Sommers am Rhein nichts mehr zu finden. Hier offenbarte sie sich ihm als die geistige Macht, die gerade in der Stadt des ewigen Sandes sich fruchtbar entfaltet hatte. Bettina von Arnim, Eichendorff, der Philosoph Henrik Steffens und Chamisso waren die letzten Großen aus jenem berühmten Kreis der Frühromantiker, die er dort noch vorfand. In ihnen trat ihm der Typ des romantischen Menschen in seiner verschiedenartigsten Ausprägung entgegen.

Zu ihnen allen trat Geibel in persönliche Beziehung. Doch blieb das Verhältnis zu Eichendorff nur locker und beschränkte sich auf die Zusammenkünfte der Literarischen Gesellschaft⁸⁾, und auch darüber wissen die Briefe nichts weiter zu berichten als nur den ersten allgemeinen Eindruck, den die Persönlichkeit des Dichters auf ihn machte „als eines außerordentlich jugendlichen und raschen, fröhlich blickenden Mannes.“ Dagegen gestaltete sich das Verhältnis zu Bettina und Chamisso, auch das zu Steffens, mit der Zeit enger. Steffens, damals an der Berliner Universität Professor für Philosophie, bei dem

⁴⁾ Karl C. I. Bismann, E. Geibel, aus Erinnerungen, Briefen und Tagebüchern. Berlin 1897. S. 142.

⁵⁾ W. Stammler, a. a. D. Bd. I S. 14.

⁶⁾ ebenda, Bd. I S. 60.

⁷⁾ E. F. Fehling, Emanuel Geibels Jugendbriefe. Bonn — Berlin — Griechenland. Berlin 1909. S. 19.

⁸⁾ In die er durch Hitzig eingeführt wurde und wo er u. a. Kopisch, Raupach, Häring, Gruppe kennenlernte.

Geibel auch hörte, hatte für seine Schüler einen sogenannten philosophischen Abend eingerichtet, an dem philosophische Fragen, wie sie gerade vorkamen, gesprächsweise im engeren Kreise verhandelt wurden. Diese Zusammenkünfte besuchte Geibel ziemlich regelmäßig und, wie es scheint, mit großer Begeisterung für den mystischen Philosophen. Näheres wissen wir nicht, doch darf man wohl auf eine lebhaftere Empfänglichkeit für die Anschauungen dieses Mannes und die Art, sie darzustellen, aus dem Interesse schließen, das Geibel dem Steffensschen Roman „Revolution“ damals entgegenbrachte. Zu Chamisso und Bettina endlich hatte sich bald eine vertrautere Verbindung angebahnt. Ihnen hatte er in der Berliner Zeit am meisten zu verdanken. Bettina, für deren soeben (1835) neu erschienenen Buch „Goethes Briefwechsel mit einem Kinde“ er sich schon in Bonn begeistert und deren Eigenart er dort oft verteidigt hatte⁹⁾, zog ihn in den engsten Kreis ihrer Freunde und gab ihm Gelegenheit, nicht nur den Ton der „Berliner Salons“, ihr kritisches ästhetisches Interesse kennenzulernen und sein Urtheil zu schärfen, sondern vor allem trat ihm in ihrer Persönlichkeit der Geist der Romantik in typischer Form greifbar nahe. Unwiderstehlich fühlte er sich von der inneren Grazie dieser Frau, der Ursprünglichkeit und Tiefe ihres Wesens angezogen. Ihre Persönlichkeit übte einen beinahe zauberhaften Reiz auf ihn aus, dem er sich gern hingab, der „sprudelnden Fülle ihres Geistes, der liebenswürdigen Zartheit ihrer Neigung, der Hoheit ihres Enthusiasmus und Vollendung ihres Ausdrucks . . .“¹⁰⁾. Er fühlte sich derart in sie ein, daß sein Stil sich dem ihren anpaßte, wenn er von ihr sprach. Ein Brief, in dem er schildert, wie Bettina erzählt, könnte beinahe von ihr selbst stammen: „Bettina aber kauerte sich wie ein Kind auf ihrem Stuhl zusammen und erzählte fort und fort mit ihrer leisen, eigentümlichen Stimme. Mir war's, als rausche ein Bach neben mir hin, es schwammen bunte und wunderbare Bilder auf seinen Wellen; blaue und rote Blumen nickten märchenhaft hinein, und höher wölbten sich geheimnis-

⁹⁾ Karl Theod. Gaederz, Aus Em. Geibels Studienzeit. Nord und Süd. Bd. 60. Breslau 1892. S. 189.

¹⁰⁾ Gaederz a. a. D. S. 189.

voll flüsternd die Bäume, und durch die Wipfel blickte ein Stück Himmelsblau voll funkelnder Sterne. Aber mitunter gaukelte auch ein barock gestalteter Schmetterling dazwischen oder ein langbeiniger Frosch plumpste mit komischer Gravität ins Wasser. Das waren Geschichten, wie sie den Fürsten Büdler in die falschen Waden gestochen, oder den Herrn Guklow ausgescholten hatte . . .¹¹⁾. Ob die Gedanken dieser Frau, ihre liberalen Ansichten auf dem Gebiete der Politik und Religion, eine gleich starke Gewalt über ihn hatten wie die Poesie ihres Wesens, ist schwer zu sagen. Geibel spricht nie davon. Doch scheint es nach dem wenigen, was wir über ihre Gespräche wissen, vor allem ihre künstlerische Persönlichkeit gewesen zu sein, die ihn so mächtig anzog. So hebt er auch in einem das Verhältnis beider trefflich kennzeichnenden Brief an Bettina aus späteren Jahren¹²⁾ als das eigentlich Charakteristische ihren „Geist“ hervor, ihr „innerstes Wesen“. Daß auch sie ihm lebhaftes Interesse entgegenbrachte, geht aus der Art hervor, mit der sie ihn an sich heranzuziehen und seinen bildsamen Geist zu wecken bemüht war. Daß sie in ihm Höheres vermutete und sich ihm besonders erschloß, zeigen Äußerungen an Philipp Nathusius: „Er ist sehr gut, manchmal sage ich ihm, was ich Ihnen sagen würde, wenn Sie hier wären. Jetzt sagte ich ihm, was die nachfolgende Dichtperiode bilden und enthalten werde, und daß die Liebeslieder, die eben die Blüte der Dichtkunst waren, diesmal die Samenklappen sein werden; und ich dachte immer, während ich sprach: ‚Wär‘ doch der Pamphil hier, denn es sagt sich’s nicht leicht zweimal.“ Oft mag Geibel in späteren Jahren an diesen Ausdruck gedacht haben, als sich erfüllte, was ihm damals gewiß noch unverstanden blieb, und als ihm die Bedeutung dieser Frau für seine künstlerische Entwicklung klar wurde, die ihm gerade in der Zeit, als er sich seines Dichterberufs klar wurde, als Erweckerin und Führerin zur Seite gestanden hatte. Im Umgang mit ihr nämlich — die „sein innerstes Wesen lebendig anregte, deren reicher und beweglicher Geist ihn so erfüllte, daß noch in Griechenland sein Sinn davon

¹¹⁾ E. F. Fehling a. a. O. S. 102.

¹²⁾ Reinhold Steig, Aus Em. Geibels Jugendzeit, Euphorion Bd. 3 S. 20.

bewegt“ war, und er „aus dem geistlosen Treiben der eleganten Gesellschaft“ sich „in die schöne Welt ihrer Gedanken“ flüchtete, wie er ihr später schrieb¹³⁾ — trat er romantischem Wesen am nächsten. An ihr wurde ihm das typisch Deutsche dieser Richtung bewußt, allerdings erst, als er in Griechenland „der Natur, den Alten und Musen lebte“ und in Gefahr war, sich ganz dem Ideal klassischer Schönheit hinzugeben. Da hielt sie „sein Herz an Deutschland fest“ und ließ ihn sich bewußt werden, daß es etwas gab, was griechische Schönheit nicht besaß: die deutsche Seele. In der Vereinigung dieser beiden Momente, der deutschen Seele und der griechischen Schönheit, fand er sein Ideal. So kam es, daß er sich nicht zum bloßen Formtalent unter dem Eindruck griechischer Kunst entwickelte¹⁴⁾, trotz seiner Neigung und seiner ausgesprochenen Begabung für die schöne Form; sondern daß er bald über Platen, seinen formstrengen Lehrer, hinauswuchs und zurückkehrte zu der Verehrung „unseres deutschen Griechen,“ zu Hölderlin, der ihm die Synthese jener beiden Momente zu bieten schien. Einer der bedeutungsvollsten und in seinem begeisterungsvollen Schwung gewiß einer der poetisch reichsten Briefe, die Geibel geschrieben hat, ist bezeichnend durch das Schwanken zwischen „ächtem Griechentum“ und deutschem Geiste und der schönste Ausdruck für das, was Bettina ihm damals bedeutet hat¹⁵⁾.

„Wie oft habe ich in aller Ferne Ihrer gedacht, wie oft mich im Geist mit Ihnen unterhalten, wenn Himmel, Erd' und Meer die Schatzkammer ihrer wunderbaren Reize vor mir aufstuten, oder wenn mein Auge mit süßer Befriedigung

¹³⁾ R. Steig a. a. D. S. 18—20 auch für die folgenden Zitate.

¹⁴⁾ Hatte Chamisso die Sehnsucht nach Griechenland in ihm geweckt, so gab Bettina ihr die Erfüllung durch Vermittlung einer Hauslehrerstelle bei dem russischen Gesandten in Athen. Geibels zweijähriger Aufenthalt in Athen bewirkte einen Wandel seiner Anschauungen, nicht wenig auch unter dem Einfluß seines Freundes, des Archäologen Ernst Curtius. Brentanos Märchen „Hinkel, Gockel und Gackeleia“ brachte Geibel mit nach Athen. „So etwas wirkt hier nicht!“ empfängt ihn der Freund. Mit der Erkenntnis von der architektonischen Schönheit antiker Kunst war seine Abkehr von der Romantik entschieden. Sein Ideal war fortan, „wahr zu bleiben und klar, wie's mich die Griechen gelehrt.“

¹⁵⁾ Steig a. a. D. S. 18/20.

auf jenen Säulen ruhte, deren Schönheit und Ebenmaß die Zeit nicht zu zerstören, sondern mit ihrem vergoldenden Roste nur zu heben vermochte. Auf meinen einsamen Gängen nahm ich Ihren Briefwechsel mit mir und flüchtete mich so aus dem geistlosen Treiben der eleganten Gesellschaft in die redende Natur und in die schöne Welt Ihrer Gedanken.

Nicht weit von Kephissia, wo wir den größten Teil des Jahres zubrachten, mitten im Olivenwalde liegt, der Abendsonne zugetehrt, eine enge Schlucht, die noch heute die Grotte der Nymphen heißt . . . Dort lag ich am liebsten mit Ihrem Buch auf Moos und Kräuter hingestreckt und ließ Ihre Gedanken durch meine Seele ziehen, zugleich mit den Tönen der Nachtigall, die drunten in den dunkleren Büschen schlug; dort empfand ich Ihre geistige Nähe, und wie Sie mich unsichtbar belehrten und trösteten, und manche neue Empfindung brach wie ein frischer Quell in meiner Brust auf, und wenn ich nach Hause kam, war ein Lied daraus geworden, ich wußte selbst nicht, wie.

Und später, als ich wie ein seliger Abenteurer in das Ägäische Meer hinauszog . . . da war Ihr Buch wieder mein Begleiter und hielt mein Herz oft an Deutschland fest, wenn der duftige Odem der Zitronengärten und das leuchtende Meer mich träumen ließen, nur hier seien die Inseln der Seligen. Und doch paßte alles das Ihre wieder so gut zu dem Hintergrunde voll Form und Farbe; ja es kam mir oft vor, als müsse Ihr Geist unbewußt von dem Geiste des ächten Griechentums innig durchdrungen und befruchtet worden sein. Das ward mir freilich später zur deutlichsten Gewißheit, als ich in der Günderde las, was Sie bei Gelegenheit unseres deutschen Griechen, des unglücklichen Hölderlin, über den Zauber und die Gewalt des Rhythmus schrieben . . .

Aber genug . . . ich wollte nur andeuten, wie ich auch entfernt mit Ihnen fortgelebt, wie Ihr in den Büchern ausgesprochenes Wesen, Ihr innerster Geist mir zu allen Zeiten ein Stern geblieben, zu dem ich gern und nie ohne Freude und Beruhigung den Blick emporgerichtet. Ich lege Ihnen ein Heft meiner jüngsten Verse bei; nehmen Sie es freundlich auf; was ich darin aussprach, sind meine innersten Über-

zeugungen, mein Fleisch und Blut. Ich hoffte dadurch auf den Sinn des Volkes zu wirken, sagten Sie doch auch einst: Alle Poesie soll Lehre sein!“

Leider fließen die Quellen über den Gedankenaustausch zwischen Geibel und Bettina nur dürftig. Um so mehr können wir für die Erhaltung gerade dieses Berichtes nicht dankbar genug sein. Gibt er uns doch die Bestätigung dafür, daß sie es war, die in ihm den Keim zu jener hohen Auffassung von den Aufgaben der Poesie legte, die er einem philisterhaften Geschlecht gegenüber später unentwegt verteidigt hat. „Alle Poesie soll Lehre sein!“, d. h. aber nicht im Sinne der Gelehrten- und Lehrendichtung der folgenden Jahrzehnte — gegen die Übermittlung von Wissensstoff durch die Dichtung hat Geibel sich stets verwahrt! —, sondern Lehre noch im humanistisch-klassischen, umfassenderen Sinn des Wortes, verstanden als Einwirkung auf die Gesinnung der Leser. Jeder, der Bettina und die Welt ihrer Ideale kennt, wird diesen Ausspruch im höchsten, idealen Sinn zu deuten geneigt sein.

Rechten Inhalt und entscheidende Bedeutung gewann dieser Satz für ihn, als die sich zuspizende politische Lage ihn aus seinen Jugendträumen herausriß und ihn unter schweren Kämpfen zu einer gefestigten, aber erweiterten Auffassung vom Wesen der Kunst gelangen ließ, die den Anforderungen von Zeit und Welt besser gerecht zu werden vermochte, als die romantisch-idyllische der früheren Jahre¹⁶⁾. Da erst hat er Bettina recht verstehen gelernt. Sein späterer Leitsatz, mit dem er sich in den „Zeitstimmen“ zu Bettina bekennt, mag auf ihrem Wahlspruch fußen:

„In keuscher Schönheit führe sanft
Das Lied des Volkes Herz zu Gott“¹⁷⁾.

Vor ihm mußte alles früher Gedichtete als „Flüchtiges“ verblaffen; mit dem Neuen, den „Zeitstimmen“, die er zugleich mit dem oben angeführten Briefe ihr übersandte, trat er dankbar vor die Frau hin, die ihm für diese, für sein ganzes übriges Leben entscheidende Richtung den Weg gewiesen hatte.

¹⁶⁾ Vgl. „Im Frühjahr“ und die anderen „Neuen Sonette als Intermezzo“ von 1842 und 1843.

¹⁷⁾ W. Stammler a. a. D. Bd. I S. 188.

Dadurch, daß er Bettina aus dem engeren Kreis der Romantiker heraushebt und ihr eine überlegene Sonderstellung zuschreibt, und daß die Hinwendung zu einem der Lebenswirklichkeit mehr entsprechenden Kunstideal ihm eine Abkehr vom Romantischen bedeutete, kennzeichnet Geibel selbst seine Auffassung von der Romantik als idyllisch. Der Begriff einer politischen Romantik scheint ihm fremd gewesen zu sein: er beachtete nicht, daß gerade die Romantiker in der Zeit politischer Bedrängnis des Vaterlandes wirksam den Gang der Ereignisse beeinflusst hatten, indem sie — nicht sowohl in theoretischen Schriften als gerade auch in ihren Dichtungen, durch Verbreitung von Ideen, die den Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen für das Ganze stärkten — Hauptfaktoren für die nationale Wiedergeburt Deutschlands in der Zeit der Befreiungskriege mit gewesen waren, im geraden Gegensatz zu den Kreisen, die vor wirklichkeitsfremden, weltbürgerlichen Träumen die Forderungen des Tages an die Kunst vergessend, der Entwicklung der Dinge untätig zusahen.

Seit jenem Briefe an Bettina, der zeitlich mit dem Erscheinen der „Zeitstimmen“ zusammenfiel, hat Geibel den Weg zur Romantik nicht zurückgefunden. Ein Konzept aus der Münchener Zeit¹⁸⁾, das vielleicht die Gedanken eines von Geibel gehaltenen Vortrags in knapper Fassung enthält, sagt: „In der Romantik erkannten wir besonders zwei Elemente: Erweiterung des Horizonts nach außen und Vertiefung des Gefühls nach innen. Beides blieb nicht ohne Wirkung. Das erstere regte unendlich viel an, und zwar noch mehr auf dem Gebiete der Wissenschaft als der Literatur; das zweite aber führte in der Poesie selbst zu vielfachen Ausartungen und Verirrungen: Die Entfesselung der Subjektivität zog bald Unklarheit, Formlosigkeit, Kränklichkeit und Schwärmerei nach sich.“

Im ganzen erscheint ihm, trotz jener Erweiterung des Horizonts, mit der er die von den Romantikern angestrebte Universalität und die Eröffnung neuer Stoffgebiete für die Dichtung zunächst noch freudig begrüßt, die romantische Kunst, als zur Epoche idealen Sinns und Philosophierens¹⁹⁾ gehörig,

¹⁸⁾ Nachlaß. „Über die gegenwärtige Aufgabe der Poesie.“

¹⁹⁾ Nachlaß. „Über die gegenwärtige Aufgabe der Poesie.“

in ihrer Richtung auf das Geistige eng verwandt mit der Kunst des Klassismus. Nur haben die Gemeinsamkeiten sich zu Extremen ausgewachsen: klassische Idealität zu romantischer Schwärmerei und Reflexionsucht, klassische Humanität zu Persönlichkeitskult und Entfesselung der Subjektivität.

Nicht nur die Maßlosigkeit des künstlerischen Sichauslebens, die „frankhafte“ Übersteigerung stößt ihn ab; viel mehr noch verletzt es sein künstlerisches Feingefühl, zu sehen, wie der Kunst ihr ureigener Charakter genommen wird. Kunst ist Können! An diese ursprüngliche Forderung hat Geibel sich stets gebunden gefühlt. Er selbst war eher übergewissenhaft in seinem Schaffen, so daß ihm das stark ausgeprägte Bedürfnis, die Form des Kunstwerks bis zur Vollendung abzurunden, zu „feilen“, in späteren Jahren sogar oft lästig wurde. Trotzdem blieb er immer geneigt, an der Fähigkeit und dem Bedürfnis des Feilens den wirklichen Poeten vom Dilettanten zu unterscheiden²⁰⁾, auch noch, als andere, wie Storm, ihm die übertriebene Betonung dieser Seite des künstlerischen Schaffens zum Vorwurf gemacht hatten. Um so mehr aber ist es zu verstehen, wenn er auch an andere diese Forderung stellt und leicht empfindet, wo sie vernachlässigt wird. Gerade bei den Romantikern nun fand er dies zu tadeln: Unklarheit, Formlosigkeit — die Folge der starken Subjektivierung des künstlerischen Schaffens. Sie waren einer Gefahr unterlegen, der er selbst bei seinem Naturell ausgesetzt war, der er aber auf Grund seiner Erkenntnis vom Wesen der Kunst — wie er sie vor allem aus dem Studium antiker Kunstschöpfungen sich erworben hatte — widerstanden hatte. Daher zeigt Geibels Dichtung, wenn sie auch an Gefühlsbetontheit der romantischen kaum nachsteht, doch die klassische Mäßigung in der Form. Das deutet auf die tieferen Gründe zu der merkwürdigen, halb bewundernden, halb tadelnden Haltung, die er den meisten Vertretern der romantischen Schule gegenüber einnahm.

Als er gebeten worden war, zu einer bevorstehenden Jean-Paul-Feier einen Prolog zu verfassen, schrieb er: „Unter den großen Dichtern und Schriftstellern unseres goldenen

²⁰⁾ Karl C. L. Eitzmann a. a. D. S. 246.

Literatur-Zeitalters hat gerade Jean Paul mir immer am fernsten gestanden. Wie aufrichtig ich auch die unendliche Fülle seines Geistes bewundere: ich habe es seinen reichen, aber künstlerisch wenig durchgebildeten Schöpfungen gegenüber nie zu einer vollen Hingebung, zu einem rein ästhetischen Genuße bringen können. Die Formlosigkeit seiner Konzeptionen, der Mangel an Geschlossenheit in vielen seiner Gestalten, die seltsamen Willkürlichkeiten seiner durchaus subjektiven Behandlungsweise haben mir bei allem Staunen über solchen Schatz von Gedanken, Humor und Empfindung immerdar die reine Freude an seinen Werken verkümmert. Es ist das vielleicht eine Einseitigkeit meiner Natur; aber sie besteht einmal und ich bin um ihretwillen weniger befähigt als mancher andere, bei einer Gelegenheit das Wort zu ergreifen, die doch gewissermaßen verpflichten würde, als Panegyriker aufzutreten²¹⁾. Ähnlich etwas früher an W. Wattenbach: „Daß Du den Jean Paul nicht verdauen kannst, begreife ich sehr wohl. So schön und hinreißend manche seiner erhabenen Stellen sind, so spaßhaft treu er die verschiedenen Situationen des häuslichen Stillebens auszumalen versteht, so tritt doch geradezu bald Nebelhaftigkeit der Gestalten, bald wirkliche Verschrobenheit hervor, und auf dem Knüppeldamm seiner Einschachtelungsperioden kann man, wie zwischen Hamburg und Lübeck, mit leichter Mühe den Hals brechen“²²⁾. Bei Henrik Steffens, dem Berliner Philosophen, ging es ihm ebenso. Von Steffens' dreibändigem Roman „Revolution“ schreibt er: „Daß vieles geistreich in dem Buch ist, das steht außer Zweifel; aber wenn ich den Roman als Roman betrachte, so ist und bleibt er ein planloses Gemisch bunter Bilder . . .“²³⁾. Und dann folgt eine ausführliche Darlegung der formalen Schwächen.

Die Lösung von dem strengen Formbegriff des Klassizismus nämlich, die Geibel zugleich als eine Abkehr von der Antike verurteilt, und die wir durch die ganze weitere Entwicklung der Literatur im 19. Jahrhundert verfolgen können, hatte bei

²¹⁾ Nachlaß. Briefkonzept, etwa 1863.

²²⁾ Karl Theod. Gaedertz a. a. D. S. 196.

²³⁾ Rohut a. a. D. S. 32.

der Romantik begonnen mit der Hinneigung vom Allgemeinen zum Persönlichen. Man suchte eine neue Form, in der die Persönlichkeit des Dichters sich frei auswirken konnte. Seltsam, daß man sie im Roman gefunden zu haben glaubte, einer an sich mehr objektiven Form, die stofflich stark belastet ist, die dafür aber durch die formell freiere Prosaform im Gegensatz zu Lyrik, Epos und Drama viel neue Möglichkeiten der Gestaltung bot und auch eine Ausbreitung des Stofflichen erlaubte, wie die Romantik sie liebte. Geibel erblickte nun aber in dem Streben nach Formfreiheit eine Erweichung der obersten Kunstprinzipien; er erkannte, daß man auf diese Weise selten zu dem Ziel gelangt war, das man vor Augen hatte: denn anstatt unmittelbar zu sein, wurde man unwahr, anstatt frei von der Form, formlos und wirt. So trugen die Romantiker nicht gerade dazu bei, den künstlerischen Wert dieser Dichtung in den Augen Geibels zu erhöhen, der an sich schon geneigt war, mit Schiller im Romanschriftsteller den Halbbruder des Dichters zu erblicken.

Eichendorff hat von allen Romantikern den stärksten Eindruck auf ihn gemacht. Man hat nachgewiesen, wie Geibels Dichtung in jenen Jahren die Züge Eichendorffscher Poesie angenommen habe und hat seinen Jugendlidungen deshalb mit Recht den Vorwurf der Unselbständigkeit gemacht. Der Grund dieser Abhängigkeit liegt tief. Er beruhte auf grundlegenden psychischen Ähnlichkeiten. Vor allem suchten beide die Wirklichkeit gemütvoll zu erfassen. Wie Eichendorff die Übersteigerung des Intellektuellen, besonders Hegels Panlogismus ablehnte, so Geibel einige Jahre später die radikalen Materialisten. Beide stehen abseits von diesen Strömungen, durch welche sie die Rechte des Herzens verkümmert zu sehen glaubten. Beide fürchten auch das Philistritze des bürgerlichen Berufslebens. „Lebensdilettantismus“ nennt Oskar Walzel das und typisch romantisch, und wir dürfen diesen Ausdruck auch auf Geibel beziehen. Denn was anders hieß ihn sonst — außer in seinen Münchener Jahren — so bürgerlich frei und ungebunden leben?

So ist beider Singen von Welt und Einsamkeit zu verstehen. Das Lied, welches Geibel beim Abschied von Schloß

Eſcheberg ins Gäſtebuch ſchrieb, könnte, was den Stimmungsgelhalt anbelangt, von Eichendorff geſungen ſein:

„Leb' wohl, du grüne Wildnis,
 Leb' wohl, du froher Ort,
 Ich trage ſtill dein Bildnis
 Im Herzen mit mir fort.
 Und wenn der Stürme Loſen
 Ins Ohr mir draußen ſchallt,
 Den' ich an deine Roſen,
 Den' ich an deinen Wald.

Da wird hinweggenommen
 Das wüſte Lärmen ſein,
 Da wird es auf mich kommen
 Wie ſtiller Mondenſchein.
 Und deiner Quellen Fließen
 Und deiner Wipfel Wehn
 Wird wie ein ſtilles Grüßen
 Durch meine Lieder gehn“²⁴⁾.

In Eſcheberg, auf dem maleriſch inmitten waldiger Berge gelegenen Sitz des Freiherrn v. d. Malsburg, hatte Geibel bald nach der Rückkehr aus Griechenland noch einmal die märchenhafte Waldeinſamkeit der Eichendorffſchen Poeſie erlebt. Es iſt uns, als tauche „das Schloß überm Walde“ auf, das Lubowik Eichendorffs, die „grüne Wildnis“, der „ſtille Mondenſchein“, die Quellen, das Wehen der Wipfel; alle Zauber der romantiſchen Landſchaft Eichendorffs werden wach. Hier in Eſcheberg, in zurückgezogener Weltferne, ganz in Natur und Dichtung lebend, fand Geibels poetiſches Gemüt tiefe Befriedigung.

Und doch war nicht „das Naturleben ſein eigentliches poetiſches Element“²⁵⁾, wie er es von Eichendorff ſagt. In ihm war beides: romantiſcher Hang zur Naturschwärmerei, zum weltverlorenen Träumen; aber daneben auch ein ſtark

²⁴⁾ Rohut a. a. D. S. 72.

²⁵⁾ Vgl. für das Folgende, Nachlaß: Aus der Einleitung in die Poetik, Vorleſungskonzept vom W.-S. 1852/53.

entwickelter Wirklichkeitsfönn, wie seine politische Dichtung zeigt. Eichendorff dagegen macht er den Vorwurf der Einseitigkeit. In der Naturschilderung allein erblickt Geibel das eigentliche Gebiet der Eichendorffschen Poesie. Wo er darüber, d. h. über „die seiner von vornherein enger angelegten Künftlernatur gezogenen Grenzen“ hinausgehe, da laufe er Gefahr, unwahr zu werden. So beherrsche Eichendorff „ein beschränktes, aber überaus schönes Revier im Walde der deutschen Lyrik.“ Wage er sich aber auf das Gebiet des Dramas, werde er stillos, wie Geibel das am „Ezzelino da Romano“, einer historischen Tragödie, nachweist: Stoff und Anschauung des Dichters sind hier vollkommen heterogen, und deshalb ist eine organische Gestaltung des Dramas ganz unmöglich. Deshalb verweist Geibel Eichendorff ein für allemal auf das Feld der lyrischen Dichtung und spricht ihm die Fähigkeit der dramatischen Gestaltung schicksalhafter Handlung an einem gegebenen Stoff ab, weil er zum objektiven Erfassen des Konfliktes und seiner schicksalhaften Lösung nicht imstande sei, sondern sich ihm immer „Phantasien und Empfindungen“ in den Vordergrund drängen, und zwar durchgängig in das Gewand „jener dem Poeten eigentümlichen Natursymbolik gekleidet.“

Damit hat Geibel die Eigenart Eichendorffs, aber auch die der Jungromantiker, wie Brentano und Arnim sowie der späteren, die ihnen verwandt sind, wie Heine, Lenau, scharf umrissen. Sie waren alogische Menschen, mit einer hervorstechenden Abneigung gegen die logische Folgerichtigkeit behaftet. Keiner von ihnen war imstande, einem weltanschaulichen System dauernd sich anzuschließen. So ist es bezeichnend, daß es ihnen, wie Eichendorff, im Liede am besten gelang, flüchtige Stimmungen, überhaupt ihre „Empfindungen und Phantasien“, wie Geibel sagt, darzustellen. In dessen kurzer, gedanklich und stofflich am wenigsten belasteter Form fanden sie Freiheit des Gefühlsausdrucks, der Selbstabspiegelung. So wurden sie die Lyriker der Romantik. Geibel nun mußte um so mehr Verständnis dafür haben, als auch er bei aller Verstandesschärfe ein durchaus unsystematischer Geist war. Er hatte von dem „gefühlvoll bloß in den Wolken Schweifen“ doch wohl mehr in sich, als er sich eingestehen wollte. Stephan Waegold hat

ihn, nicht mit Unrecht, einen Dichter der Sehnsucht genannt. Sie war wirklich ein Grundzug seines Wesens. Seine schönsten Gedichte atmen diese Stimmung. Und doch ist sie zu unterscheiden von der sogenannten „romantischen Sehnsucht“.

Zwar suchte Geibel sie zunächst mit ihr zu identifizieren. In jener Zeit war sein Gemüt besonders empfänglich für die echt romantische Griechensehnsucht, die „hölderlinhaste“, gewesen, jene schwärmerische Verehrung des griechischen Altertums, durch die er sich mit Hölderlin, „unserm deutschen Griechen“, wie er bewundernd sagt, eng verbunden fühlte. Und doch konnte Griechenland ihm keine Befriedigung geben. Es war so, wie Wilhelm Scherer sagt: in Griechenland sehnte er sich nach Deutschland, und in Deutschland schaute er mit dankbarer Liebe nach Griechenland hin. Und so war es mit allem:

„Doch was so hoch mir war, so lieb,
Mir ward es — und die Sehnsucht blieb.“

Später erst fand er die metaphysische Deutung:

„Dir selbst bewußt kaum ist dein Leid,
Ein Heimweh nach der Ewigkeit.“

Das war im Jahre 1847. Da erst hatte sie die reife Tiefe der Eichendorffschen Ewigkeitsstimmung gefunden.

An der Natur entzündete sich ihrer beider sehnfüchtige Stimmung vor allem. Ihr verdanken wir zwei unserer schönsten Lieder vom Wandern: von der lockenden Ferne und der Schönheit der Erde. Doch wird gerade an ihnen auch wieder der Unterschied ihres Erlebnisses deutlich. Weltfreude ist bei Geibel, was bei Eichendorff als Naturfrömmigkeit diese ihm eigene Innigkeit und oft mystische Tiefe wird. Sein gefühlvolles Schwärmen in den allgemein menschlichen Grundstimmungen der Liebe, Sehnsucht, Freude, Trauer hatte nichts von dem „süßen Tieffinn“ A. v. Arnims oder Eichendorffs in sich. Um so bedeutsamer erscheint es, wenn gerade er sich so durchaus der Weise des Romantikers anpassen will. Später gestand er sich selbst und anderen dann auch ein, daß „das Kräftige hauptsächlich“ sein Fach sei, und fühlte sich mißverstanden, wenn man in seinen romantischen Jugendlidungen seine Eigenart ausgesprochen finden wollte.

Seine ablehnende Haltung Dichtern gegenüber, in denen andere Seiten des romantischen Wesens eine prägnante Steigerung erfuhren, zeigt, daß auch in anderer Beziehung seine feilische Struktur nicht zu ihnen paßte. Dies war vor allem der in der sogenannten „romantischen Ironie“ hervortretende intellektuelle Zug, der, mit einem nervös gesteigerten Gefühlsleben gepaart, jenen bizarren Seelenzustand erzeugte, der schon den älteren Romantikern und in noch stärkerem Maße den Spätromantikern eignete. In Heine fand dieser Typ vor allen anderen seine Ausprägung. Es ist bekannt, daß Geibels Stellung zu ihm gewechselt hat. In seiner Weltanschauung war er von ihm grundsätzlich verschieden, und man kann beobachten, wie das Weltanschauliche ihm in diesem Fall das Künstlerische zeitweise völlig zu verdunkeln imstande gewesen ist.

Als Primaner wurde Geibel zuerst mit Heines Dichtungen bekannt, zu derselben Zeit, als er Wilhelm Müller, Uhland, Rückert kennen lernte, und zwar machte ihm diese zeitgenössische Poesie „mächtigen Eindruck“. Litzmann schildert uns²⁶⁾, wie Heines „Buch der Lieder“ im Lübecker Freundestreise alle Gemüter beherrschte. Nur eine Einschränkung machte Geibel schon damals: „Für die Heinesche Ironie hatten wir allerdings beide kein Verständnis, vielmehr bemühten wir uns, in ihr überall nur die Hülle zu sehen, unter der sich eine tiefere, wahrere Empfindung verbärge, und suchten dadurch den Dichter, wo er unser Gefühl verletzte, gewissermaßen zu rechtfertigen.“ Das ist bezeichnend. Goedeke ergänzt das Bild. Er erzählt²⁷⁾, daß in Bonn (1835/36) die „ironisch-sentimentale Weise Heines und gar seiner Nachfolger“ ihm gar nicht mehr behagen wollte, seit er ein ihn stark fesselndes Kolleg über Aischylos hörte. Damals also kam ihm der Widerstreit zwischen Klassischem und Romantischem bereits zum Bewußtsein; damals schon wurde sein Urteil durch die griechischen Dichter maßgebend bestimmt.

Seitdem kommt er in seinen Briefen nur noch selten auf Heine zu sprechen und, wenn es einmal geschieht, nicht mit

²⁶⁾ Litzmann a. a. D. S. 13.

²⁷⁾ Karl Goedeke, Emanuel Geibel. Stuttgart 1869. Bd. I S. 46.

ungeteiltem Beifall. Nur eine ganz späte Äußerung aus den 80er Jahren, aus der Lübecker Zeit, klingt wieder durchaus anerkennend: „Er war doch ein großer und echter Dichter!“ Damals mag der Gegensatz zu der modernen Richtung ihn zu Heine als einem letzten, wenn auch ansehbaren Vertreter der großen Literaturperiode zurückgeführt haben, auf deren Erneuerung Geibel stets vergeblich gehofft hatte. Denn im letzten Grunde gab es doch gar zu viel, was ihn für die Dauer fast seines ganzen Lebens, vor allem in den reiferen Mannesjahren, von Heine trennte, und so sind wir geneigt, auf dies betonte und vielleicht bedingte Lob nicht allzu großes Gewicht zu legen.

Es wird wohl so geblieben sein, wie Sigmann erzählt: daß, wo der Mensch Heine sein Gefühl verletzte, er doch den Dichter anzuerkennen bereit war. Das ergab aber kein klares Verhältnis. Da für Geibel das Ästhetische mit dem Weltanschaulichen unmittelbar verbunden war, das Künstlerische sittlich wertvoll sein mußte, um ihn zu erfreuen, so konnte er es bei Heine nicht zu einem reinen ästhetischen Genuß bringen. So heißt es in einem Spruche etwa aus dem Jahre 1850²⁸⁾:

„Um das Haupt den reichsten Kranz,
Doch das Haupt nichts nütze;
Voller Regenbogenglanz,
Ach, in einer Pfütze.“

Und später, in einem Briefe vom Dezember 1877: „Auch Heine, dessen Genius mich bezaubert, vermag ich wohl durch seine Lebensgeschichte für mich zu entschuldigen, aber nimmermehr weiß zu brennen . . .“²⁹⁾.

Bei einer so unharmonischen Individualität wie Heine ist eine einheitliche Wirkung freilich kaum möglich, vielmehr die eines eigenartig buntschillernden, widerspruchsvollen Wesens fast notwendig. Geibel greift zu einem Gleichnis:

„Einem verwilderten Garten
Gleicht Heines Liederbuch,
Drin blühen von allen Arten
Der Bäum' und Blumen genug;

²⁸⁾ Nachlaß. Etwa 1850.

²⁹⁾ Nachlaß. Dezember 1877 an die Fürstin Carolath.

Freilich zwischen der bunten Glut
 Auch Messeln, Solch und Fingerhut,
 Aber die Rosen und Cypressen
 Lassen des Untrauts dich vergeffen“³⁰⁾.

Was aber verletzte Geibels Gefühl derart? Litzmann und Goedeke meinen, seine „ironisch-sentimentale“ Weise. Das mag vielleicht zutreffen, obgleich dafür eine Bestätigung aus Geibels eigenem Munde fehlt. Jedenfalls hat Geibel sich von Anfang an mit dieser Seite des Heineschen Wesens auseinandergesetzt, so in einem zwar noch Knabenhaften, aber, wie uns scheint, bedeutsamen Versuch zu ironischer Darstellung, von dem Litzmann³¹⁾ berichtet. Geibel selbst hat ihn freilich abgetan mit der Bemerkung: „dummer Knabenübermut“, offenbar durch Heines Harzreise angeregt.

Es ist hier nicht der Ort, eine Analyse des Begriffs der romantischen Ironie zu geben. Doch wollen wir versuchen, zu zeigen, daß der ihm zugrunde liegende Geisteszustand und die daraus entspringende Lebensstimmung Geibels Wesen diametral entgegengesetzt war.

Geibel und Heine — zwei der größten und jedenfalls die vollstümlichsten Lyriker des 19. Jahrhunderts — über deren Dichtung man heute mit dem Prädikat „sentimental“ und „weichlich“ abzuurteilen pflegt, waren beide stark intellektuell. Das mag zunächst verwundern, besonders bei Geibel, dem der Ruf des harmlosen „Bäckfischlyrikers“ schon zu seinen Lebzeiten viel zu schaffen machte. Doch er selbst wie auch seine Freunde³²⁾ kannten nur zu gut jenes „verständige Element“ in ihm, um dessentwillen z. B. Levin Schücking ihn, den er von dem mit Freiligrath gemeinsam verlebten Sommer 1843 her gut kannte, einen „nordischen Reflexionsmenschen“ nannte. Dies, und vor allem die stete Beteiligung des Intellekts bei der Ausgestaltung und Ausfeilung der zartesten lyrischen Gedichte, deuten darauf hin, daß Geibel keineswegs so einseitig gefühlsmäßig veranlagt war, wie man gemeinhin annimmt.

³⁰⁾ Nachlaß.

³¹⁾ Litzmann a. a. D. S. 13.

³²⁾ Dr. F. Wolff, Marianne Wolff-Immermann, Leben und Briefe. Hamburg 1925. S. 127.

Doch tritt bei ihm das Intellektuelle mehr zurück als bei Heine. Dieser, wenngleich die leidenschaftlichere Natur, wirkt leichter kühl als Geibel. Beider Dichtung ist Erlebnisdichtung im Goetheschen Sinne, d. h. Niederschlag besonderer, an konkreten Erlebnissen entfachter Stimmungen und somit Spiegelung ihres Ichs. Dieses Ich aber, bei Heine zerpalten in die entgegengesetzten und sich stets bekämpfenden Kräfte eines starken Intellekts einerseits und einer üppigen Sinnlichkeit anderseits, fühlte sich nie als Einheit und war keiner harmonischen Lebensstimmung fähig. Ein Mißklang, hervorgerufen durch den inneren Zwiespalt, geht durch all sein Erleben und Dichten: was die eine Kraft aufbaut, zerstört die andere wieder. Zuerst weichflutendes Gefühl, dann plötzlich beißende Schärfe des Verstandes, der jenes verlacht.

Geibel ist die Stimmungsbrechung fremd. Seiner befriedeten Lebensstimmung entsprach die Harmonie des Gefühlsausdruckes. Die Kräfte seiner Seele, Verstand und Gefühl, wirkten sozusagen parallel. So kommt ihm der Zweifel an der subjektiven Wahrheit der Heineschen Dichtung: er sucht ihn zu „rechtfertigen“. Die Stimmungsbrechung erscheint ihm als „eine Hülle, unter der sich eine tiefere wahre Empfindung verbärge.“ Erst nimmt er die Ironie als ein Sichverstecken, dann aber macht sie ihn geradezu an Heine irre. Geibel war das Dichten das „Ernsteste von der Welt“, „Gnade“³³⁾, ein Bekennen seiner selbst. Keine Angelegenheit des witzelnden Verstandes! Das geistreiche Jonglieren, das Zersezende der Ironie, die Vernichtung der poetischen Stimmung empören ihn, weil er sie für unwahr hält. Die enge Verquickung des Intellektuellen mit dem Sentimentalen stört und verwirrt ihn; sein gerader Sinn vermag den Zickzackwegen romantischen Fühlens nicht zu folgen.

Das Entscheidende für Geibels Urteil über Heine, besonders in den späteren Jahren, war die weltanschauliche „Vergiftung“ der Heineschen Poesie. Von dem strengen ethischen Standpunkt, den Geibel selbst vertreten hat, bis zu dem des Saint-Simonisten war allerdings ein weiter Weg.

³³⁾ Nachlaß. Brief vom 31. August 1843 an Elif. Rautenberg.

Besonders aber mußte ihn die proteifche Beweglichkeit des Heineschen Geistes anwidern, dies gleißende Flimmern, das immer gerade in die Farbe hineinspielte, die jeweils zur Umgebung paßte. Die Leichtigkeit, mit der Heine Glauben und Ansichten wechselte, war das Gegenteil von Geibels Überzeugungsfestigkeit und mußte ihm als Charakterlosigkeit erscheinen. Das ruhende Prinzip dieser unstillen Bewegung wäre ihm damit verborgen geblieben: das maßlose Ichgefühl Heines. Denn die Antriebe, die ihn bestimmten, wie grenzenlose Eitelkeit, Ehrgeiz, Sinnlichkeit, stammten schließlich von dort her. Darin aber, ob es sich nun intellektuell-ironisch oder sentimental-sinnlich äußerte, war er den Romantikern verwandt, am nächsten vielleicht da, wo er beides zu schillerndem, funkelndem Glanze vermengte. Diese Linie von den Romantikern zu Heine hat Geibel nicht gezogen. Und doch hätte es nahegelegen, auch bei Heine „Unklarheit“ und „Kränklichkeit“ auf die „Entfesselung der Subjektivität“³⁴⁾ zurückzuführen, wie er es bei den Romantikern tat. Dies anspruchsvoll gepreizte Selbstgefühl hätte freilich ebensowenig vor seinem sittlichen Urteil bestehen können. Heines Individualität mußte ihm immer fremd bleiben, ob verstanden oder unverstanden.

Bei Lenau ergibt sich ein ähnliches Bild. Nur daß hier die Diskrepanz zwischen Künstlertum und Menschentum nicht so traß hervortritt und das Urteil deshalb abgeschlossener ist. Lenau hat mit Heine vieles gemein: die Beweglichkeit des Geistes und die Leidenschaftlichkeit. Auch er war keiner bestimmten Weltanschauung fähig. Auch bei ihm zeigte sich die Ruhelosigkeit und der schmerzvolle Zwiespalt. Nur, wo Heine sich in das „hübsche gelle Lachen“ flüchtet, bei einem Herzen voll schmerzender Bitternis, da hat Lenau den Trübsinn oder die Verzweiflung, „wildes Weh“. Hatte Heine von dem „Ironisch-Sentimentalen“ mehr das Ironische, so jetzt Lenau mehr das Sentimentale in der Wollust des Schmerzes. Wie weit Lenaus seelischer Zusammenbruch in ihm selbst, seiner psychischen Anlage, und wie weit in seinem Milieu begründet gewesen ist: Geibel fühlte nur mit dem sichern Instinkt des

³⁴⁾ Nachlaß. „über die gegenwärtige Aufgabe der Poesie.“

Gesunden das Krankhafte seines Seelenzustandes heraus. Er suchte den Grund weniger in Lenau selbst, als in den Zeitverhältnissen. Kurz nach dem Tode des Dichters³⁵⁾ schreibt er: „Von neueren Büchern kam uns u. a. Lenaus poetischer Nachlaß in die Hände. Aber so sehr sich hier in Einzelheiten der bedeutende Dichter kundgibt, bleibt mir doch der Totalindruck ein trostloser und unerquicklicher. Überall krankhafte Gereiztheit und unverföhnte Herbigkeit, überall das Bild eines edlen Geistes, der, von der Natur zur emsigen Betrachtung und Hingebung an die Dinge geschaffen, durch den Strudel der Zeit verwirrt, sich gewaltsam in die Verneinung stürzt, um nach kurzem, krampfhaftem Ringen in ihr zu versinken.“ Damit urteilt er doch wohl allzu einseitig. Der „Zug ins Düstere“³⁶⁾, von dem er einmal schreibt, der schon bei dem Knaben in einem merkwürdigen Hang zum Kleinmut hervortrat — als Sechsjähriger konnte er halbe Tage lang darüber weinen, daß er sterben müsse³⁷⁾ —, entsprang in erster Linie wohl weniger den ungünstigen Zeitverhältnissen als seinem unglücklichen Naturell.

Jedenfalls, mag nunmehr die innere Unkraft oder der „Strudel der Zeit“ seinen Zusammenbruch herbeigeführt haben: Geibel konnte nach seiner Art nicht anders reagieren, als er es in jenem Brief tut. Schon vor dem unglücklichen Ende Lenaus, bei seinem ersten Bekanntwerden mit Lenaus Dichtungen in der Schulzeit, hatte er in sein Tagebuch eingetragen: „Mächtiger Eindruck dieser zeitgenössischen Poesie“³⁸⁾. Nur Lenau stieß mich von Anfang an ab.“ — „Eine gewisse Schwelgerei im Schmerzgefühl, die mich nicht rein erquicken wollte“³⁹⁾. „Jener Zug ins Düstere“, kurz, das Fehlen „jener in sich verföhnten und weltoffenen Stimmung . . ., deren der Lyriker vor allem bedarf, um den Reichtum seines inneren

³⁵⁾ Nachlaß. Brief vom 10. Mai 1851 an A. v. Firls.

³⁶⁾ ebenda.

³⁷⁾ Ed. Castle, „Lenau und die Fam. Voewenthal.“ Leipzig 1906. S. 290.

³⁸⁾ Litzmann a. a. D. S. 13.

³⁹⁾ Arno Holz, Emanuel Geibel, Ein Gedentblatt. Berlin — Leipzig 1884. S. 195.

Lebens sich selbst und Anderen zur Lust, künstlerisch zu entfalten⁴⁰⁾.

Lenau war ihm ein typischer Vertreter der „Poeten der Verzweiflung“⁴¹⁾, einer der „Verneinenden“, die, an der Wende zweier Zeiten stehend, der alten, sterbenden den Klagegesang anstimmen, weil sie selbst, unfruchtbar wie sie sind, erschöpft und müde, die frisch treibenden Kräfte nicht mehr zu erkennen vermögen.

Geibel war überhaupt „aller Pessimismus in der Kunst ein Greuel“. Der düsteren Trostlosigkeit, dem rastlosen Suchen der Lenauschen Seele mit ihrer Dämonie trat in der heiteren Ruhe seiner gefestigten Lebensanschauung eine gänzlich entgegengesetzte gegenüber: der unstillen Hast dort die stete Festigkeit hier. Daher Geibels „Antipathie gegen die Lenausche Manier“, die er Mörike gegenüber aussprach und die von seiner eigenen Manier, „das Ernsteste einmal heiter zu sagen“, d. h. seiner Dichtung den seiner Anschauung entsprechenden Stempel der heiteren Vollendung zu geben, sich nur dadurch unterscheidet, daß Lenau eben eine andere, der seinigen entgegengesetzte Weltanschauung zum Ausdruck brachte und bringen konnte.

Lenau gegenüber war Geibel unerbittlich. In diesem einen Fall hat er nie Konzessionen gemacht. Das fällt besonders auf, da er anderen, wie Heise, Heine, Hebbel gegenüber stets geneigt war, „zu entschuldigen“, d. h. dem Künstler in ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wo er mit dem Menschen weniger harmonierte. Zwar auch Lenau gesteht er zu, daß „in Einzelheiten der bedeutende Dichter sich kundgibt.“ Aber es blieben nur Einzelheiten; es fehlte seinen in eintönig zwischen wilder Leidenschaft und düsterer Schwermut wechselnden Liedern der hinreißende poetische Schwung und die Formvollendung der Heineschen Lyrik, oder der reizvolle Wechsel zwischen dem „Charakteristisch-Gewaltigen“ und dem „Anmutig-Schönen“ wie bei Hebbel — kurz etwas, daß ihn unwiderstehlich zu der Lenauschen Kunst hingezogen hätte, auch wenn die darin ausgesprochene Lebensstimmung ihn „unerquicklich“

⁴⁰⁾ ebenda.

⁴¹⁾ Nachlaß. Brief vom Herbst 1876 an die Fürstin Carolath.

oder „trostlos“ anmutete. Man könnte sich denken, daß jene „Einzelheiten“, die ihm Lenaus Talent bezeugen, in dem musikalischen Rhythmus seiner Lieder, oder in der Kühnheit und Eigenart der dichterischen Bilder bestanden haben. Doch allzu hoch wird er auch sie nicht gewertet haben, denn sie werden uns verschwiegen.

Ganz anders nun war sein Verhältnis zu den Schwaben. „Diese Schwaben sind doch wunderliche Leute!“ sagt er einmal. Ihre gemütvolle Beschaulichkeit, gepaart mit einem gesunden Humor, entsprach seiner Natur mehr als die geistreiche Zerrissenheit Heines und Lenaus.

Zwar möchte er Kerner „etwas mehr Sprödigkeit und Umsicht wünschen.“ „Er ist eine schöne, aber wunderliche Natur, nur fast zu weich“⁴²⁾. Der Nachsatz: „Doch macht sein Humor vieles gut!“ ist bezeichnend. Denn daß dieser Humor Lenau fehlte, daß auch Heine nicht soweit kam, durch ihn den Riß in seinem Innern zu heilen, war der tiefere Grund, weshalb er sich nicht in ihr Wesen zu finden wußte. Zwar sagt auch Kerner, und das klingt so tränenschwer, als stamme das Wort von einem der sentimentalen Welterschmerzsdichter: „Poesie ist tiefes Schmerzen!“ Aber das ist nicht der zuckende, nervöse Schmerz eines Lenau, sondern ein Seufzen, das aus der tiefen Erkenntnis der menschlichen Grenze geboren ist, die Wehmut eines Menschen, der sie nicht überschreiten will, sondern der sich bescheidet. Das ist die „Kindereinfalt“, die Geibel seltsam wohlthuend berührt, weil sie sich mit „so viel Tiefe“ paart. Denn er kannte des Geistersehers Forschen. „Ich habe mich an dieser köstlichen Menschennatur innig erfreut. Soviel Poesie und Herzlichkeit, soviel Tiefe und Kindereinfalt ist „mir selten vereinigt vorgekommen,“ schreibt er nach seinem Besuch in Weinsberg⁴³⁾. Dort im Kernerhause hatte er einen unmittelbaren Eindruck von Kerners Eigenart gewonnen. Dessen „Vorliebe für die Erscheinungen des Nachtlebens der Natur“⁴⁴⁾, seine Gabe, Träume zu deuten, durch Magnetisieren

⁴²⁾ Karl Theod. Gaedertz, Emanuel Geibel, Denkwürdigkeiten. Berlin 1886. S. 107.

⁴³⁾ Nachlaß. Brief vom 29. August 1843 an H. Nötling.

⁴⁴⁾ J. Kerner, „Bilderbuch aus meiner Knabenzeit“. Werke. Herausg. von Geismater. Bd. IV S. 168.

Kranke zu heilen, Geister zu bannen — desgleichen die weltflüchtige Stille und „selige“ Zurückgezogenheit des Kernerschen Hauswesens: „ein friedliches Eiland, wo die Menschen stille fortwandeln, wo die Blumen im Garten ruhig fortblühen, noch unberührt von dem Sturme der jungen Zeit, der hoch über ihren Häuptern brausend dahinfährt, und von dem nur dann und wann ein leises Säuseln bis zu ihnen herabkommt“⁴⁵⁾ — das empfand Geibel durchaus als romantisch.

„Sie muß schön gewesen sein, die alte Zeit, da die Dichter noch alle so lebten, so leben durften; es war mir manchmal, als wolle mir ein Heimweh nach ihr durch die Brust ziehen“⁴⁶⁾.

Der Hang zum Wunderbaren scheint ihm Kerner mit der Romantik zu verbinden. Geibel möchte ihn zu den „medizinischen Romantikern“ rechnen, die, im Gegensatz zu ihren „Gegenfüßlern“, den „Rationalisten und Aufklärungsmännern“, mit einer Vorliebe für das Irrationale behaftet waren und den Erscheinungen der Geisterwelt mit einer Art Wissenschaftlichkeit nachzugehen liebten.

An wen Geibel dabei neben Kerner denkt, ob an Novalis, ob an Brentano — wir wissen es nicht. Jedenfalls liegt ein Vergleich mit ihnen beiden hier nahe.

Er selbst möchte sich jedoch weder den Rationalisten, noch Kerner anschließen. „Glücklich aber in jedem Falle derjenige, in dessen Wege ein gütiges Geschick solche Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der Natur nicht hereintreten läßt. Wer möchte sie auch suchen“⁴⁷⁾.

Um so mehr überrascht er uns durch den „Roderich“, sein erstes, im März 1842 vollendetes Drama, an dem er also noch nach dem Erscheinen der „Zeitstimmen“ (1841) gearbeitet hat. Die Szene⁴⁸⁾, in der König Roderich nach dem geheimnisvollen Schatz graben läßt, ist mit dem ganzen finsternen Graus der romantischen Schauerdramen erfüllt. Es fehlt nichts: ein

⁴⁵⁾ Heidelberg, Deutsche Dichter und Künstler in Escheberg und Beziehungen der Familie von der Malsburg-Escheberg zu den Familien Tied und Geibel. Marburg 1913. S. 146.

⁴⁶⁾ Heidelberg a. a. D. S. 146.

⁴⁷⁾ Heidelberg a. a. D. S. 147.

⁴⁸⁾ „Roderich“, Akt III Szene 9.

seherischer Alter, der Unheil verkündende Träume hat, die fagenummwobene Königsgruft mit der geheimnisvollen Platte, Totenklage und Wehgeheul der Geister, die ihr entsteigen! Bernunftgründe werden abgewiesen:

„Des Volks uralte Sagen sind kein Hirngespinnst.
Und wie es Stunden gibt, wo sich der Mensch
Von fremder unerklärlicher Gewalt
Getrieben fühlt, und wo der Geister Reich
Mit Schauern lastet auf der bangen Brust,
So gibts auch Träume, drin der Zukunft Dunkel
Zerreißt und Dinge schlimmer Vorbedeutung,
Die jeder meiden möchte.“

Das Öffnen der Gruft wird breit, im Bruseligen schwelgend, im Stil der Schicksalstragödien erzählt. Man findet „ein staubig Pergament mit blutger Schrift“ und rätselhafter Prophezeiung. Donnerschläge und Schwefelflammen begleiten die Handlung. Bedeutungsvoll ist zum Schluß Roderichs: „Hab ich gewollt? Hab ich gemußt?“ als Hinweis auf das Walten einer „unheimlich finstern Macht“, die Roderich führt, der er zu widerstehen versucht, aber gegen die er im Kampfe unterliegen muß.

Die Art, wie hier die Katastrophe, die Roderichs Untergang bedeutet, in die Hand überweltlicher Mächte gelegt ist, anstatt sie aus dem Charakter des Helden hervorzuwachsen zu lassen, widerspricht den späteren Anschauungen des Dichters. Sie ist auf die Einwirkung romantischer Stimmungen und Werke in jenen Jahren zurückzuführen. Verhältnismäßig schnell muß sich dann der Umschwung vollzogen haben: schon anderthalb Jahre nach Abschluß des Roderich lehnte Geibel Kerners Geisterglauben zwar nicht gänzlich ab, begegnete ihm aber mit vorsichtiger Zurückhaltung, wenn nicht mit Mißtrauen.

Am nächsten aber stand ihm Mörike, der damals noch ganz unbeachtete dichtende Pfarrer in Stuttgart. In ihm glaubte er alles vereinigt zu finden: Gemütsiefe, Humor, beschauliche Ruhe, religiöse Weltbetrachtung, Naturverwachsenheit, Poesie. Das Grüblerische der „Zerrissenen“ fand er hier aufgelöst in das Träumerische; statt Verzweiflung kindlich frommes

Sichschicken in den Weltlauf. Das „holde Bescheiden“ Mörikes lag auch Geibel näher als das verzweifelte Zerren an den Rätselfeln des Lebens. So sind sie sich beide bezeichnenderweise einig in der Abneigung gegen Lenau. „Am meisten schien ich bei ihm dadurch zu gewinnen, daß ich meine Antipathie gegen die Lenausche Manier aussprach; da fiel ihm sichtlich ein Stein vom Herzen“⁴⁹⁾, erzählt Geibel von seinem Besuch bei Mörike. „Innerlich warm und wohlthätig angeregt“ verließ er den „reichen, prächtigen Menschen“. Spät erst hatte Geibel die Gedichte Mörikes kennengelernt. 1838 waren sie erschienen, und erst 5 Jahre später schreibt er darüber: „... ferner Gedichte von Ed. Mörike, ... frisch und naturwüchsig. Oft streifen sie ganz ans Volkslied, oft weht ein Goethischer Hauch drin. Ich schäme mich, daß ich sie erst hier kennengelernt. Ihre kindliche Frische und ihr prächtiger Humor erquickten einem die Seele auf so viel gebeiztes Zeug“⁵⁰⁾. Und 1848: „Es ist eine Frische und Klarheit, eine wohlthuende sonnige Heiterkeit, eine Kunstvollendung in diesen Liedern, wie ich sie bei keinem andern Poeten der Gegenwart gefunden habe. Außer bei Goethe ist mir nirgends ein so schöner und reiner Ausdruck des Gefühls, ein so liebenswürdiger Humor vorgekommen. Kritik und Publikum scheinen mir freilich dem Dichter noch immer nicht die gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, aber er läßt sich das hoffentlich nicht anfechten. Der Tag einer allgemeinen Anerkennung kann für ihn nicht ausbleiben, und seine Lieder werden einst in ihrer einfachen Schönheit ruhig dastehen, wenn unendlich viel Gespreiztes und Gebeiztes, was die tendenzvolle Geschmacklosigkeit unserer Tagespresse bis in den Himmel zu erheben strebt, in seiner inneren Nichtigkeit längst der Vergessenheit anheim gefallen sein wird“⁵¹⁾.

Zunächst war es wohl der Gegensatz zu den „anderen Poeten der Gegenwart“, vornehmlich den jungdeutschen, ge-

⁴⁹⁾ Sigmann a. a. O. S. 188. Brief vom 17. September 1855.

⁵⁰⁾ Nachlaß. Brief vom 31. Mai 1843 an H. Rötting.

⁵¹⁾ G. Bölsing, Emanuel Geibel über seine Juniuslieder. Der Greif (Cottasche Monatschrift) 1914. 7. Heft S. 26.

wesen, der Mörikes Eigenart so besonders plastisch für ihn hervortreten ließ. Mit der fortschreitenden Entwicklung des neuen Zeitgeistes mußte sich das verschärfen. Und wirklich schreibt Geibel Ende Februar 1877 über den „Maler Nolten“: „Hier fühlen wir uns nicht an die überwürzte Küche der Franzosen, sondern wohlthuend an Wilhelm Meister und Münchhausen erinnert“⁵²⁾. Goethe, Immermann — die klassische und die romantische Anschauung von Welt und Menschen, wird ihm lebendig in dem Schaffen dieses Einen; in ihm werden die schöpferischen Kräfte des romantischen Wesens noch einmal in einer edlen Form, ähnlich wie bei Eichendorff, zusammengefaßt. So ist er ein Einzelner inmitten einer Zeit, die sich von dem Alten ab und einem Neuen zuwendet. Als solchen hat Geibel ihn empfunden. Er „erquickt“ ihm die Seele, wie er mehrfach betont. Hier fehlt alles das, was bei Lenau die poetische Stimmung bedrückte; vielmehr strahlt die dichterische Persönlichkeit Mörikes mit ihrer „wohlthuenden Heiterkeit“ eine Wirkung aus, die „alles andere als trostlos“ ist.

Noch einmal sprach durch ihn das Romantische zu Geibel. Doch aus einer Persönlichkeit, in der seine Widersprüche im Humor sich ausglich.

Der Humor läßt Mörike „in anmutigem Geplauder zwischen Scherz und Behmut das Höchste, Tiefste und Innigste völlig anspruchslos und in selten liebenswürdiger Weise sagen.“ Er verleiht Mörikes Dichtungen den eigentümlichen Unterton von „Heiterkeit und Behmut“, der Geibel so „innig“ an dessen Mozart „fesselt und bewegt“, wie er am 19. Januar 1856 an den Dichter schreibt⁵³⁾. Es ist bezeichnend, daß Geibel die innere Ausgeglichenheit des Dichters vor allem empfindet und danach das Ganze wertet: alles andere tritt davor zurück. Er erwähnt es jedenfalls nicht. Und dann: ob Geibel hier ein besonders feines Gefühl und eine besondere Freude an dem zeigt, was ihm selbst fehlt? Er empfand sich leicht als von des Gedankens Blässe angekränkt, und auf dem weiten

⁵²⁾ Nachlaß. Brief vom Ende Februar 1877 an die Fürstin Carolath.

⁵³⁾ Harry Maync, Mörike und Geibel. Westermanns Monatshefte 1903. S. 492.

Weg vom Herzen auf das Papier gefror ihm das Wort, wie er zu sagen pflegte. Vielleicht begreift sich sein Verhältnis zu Mörike aus jener Verschiedenheit ihrer Naturen, die durch das Naive und Sentimentale im Schillerschen Sinn am besten bezeichnet wird⁵⁴).

Auf Uhlands nüchtern klare Persönlichkeit traf das Wort von den wunderlichen Schwaben nur schwerlich zu. In seinem poetischen Nachruf vom Jahre 1862⁵⁵) zeichnet er ihn zwar vor allem als vorbildlich deutschen Charakter: rein, klar, beharrlich, prunklos, stark und echt — und treu! Aber Uhlands Wesen fehlten auch wirklich die wunderlichen Schnörkel eines Justinus Kerner und die fast mimosenhafte Weltseu eines Mörike: er war willensbewußt bis zur Schroffheit, daheim und im harten Kampf für die Volksfreiheiten. Gerade dies letzte Moment scheint ihm Geibels besondere Achtung gewonnen zu haben, so merkwürdig es auf den ersten Blick erscheinen mag, daß der überzeugte Demokrat Uhland, der die Annahme des Maximiliansordens ablehnte, um dieser Gesinnung willen von dem königliche Gunst genießenden Geibel verehrt wird. Aber Geibel war frei von parteipolitischen Engherzigkeit. Jede ehrliche Überzeugung achtete er, gleichviel, ob sie der seinigen widersprach⁵⁶). Und wenn, wie bei Uhland, diese Überzeugung von einer tiefen Liebe zum deutschen Volkstum getragen war, dann schlug Geibels Herz ihm entgegen. Beider Anschauungen berührten sich überdies trotz aller Gegensätze in wesentlichen Punkten, vor allem in der Hoffnung auf die Erneuerung der mittelalterlichen Reichsherrschaft, die Uhland ja veranlaßte, seine Dichtung immer ausschließlicher in den Dienst der nationalen Wiedergeburt zu stellen, deutsche Sitte und deutsches Volkstum zu preisen. Die aus solcher Gesinnung erwachsene Dichtung, welche zudem ihre Stoffe alten, bisher unerschlossenen Schätzen der deutschen Sage entnahm, heimelte Geibel in ähnlicher Weise an, wie die romantische Sagendichtung der

⁵⁴) Julius Schwering, Ein Kampf für Mörike. Süddeutsche Monatshefte. 7. Jahrgang 1910 Heft 11 S. 557.

⁵⁵) Stammeler a. a. D. Bd. III S. 184.

⁵⁶) Vgl. sein Verhältnis zu Freiligrath und R. Prug.

Fouqué oder Arnim. Er verfällt unwillkürlich in den alten Eichendorffton, wenn er ihre Wirkung beschreibt:

„Die Herrlichkeit verschollner Tage
Steigt mondbeglänzt vor uns herauf,
Uns geht beim Waldhornruf der Sage
Das Herz in süßem Schauer auf.“

Blicken wir noch einmal zurück! Es bietet sich kein einheitliches Bild: begeisterte Verehrung hier, gänzliche Ablehnung, ja völliges Übersehen dort. Bedeutsam erscheint uns dabei insbesondere die Stellung zu Mörike, insofern dieser, wenn auch kein ausgesprochen romantischer Typus, doch in reinerer Form das besitzt, was Geibel zu Eichendorff, Brentano, Achim von Arnim, Bettina hingezogen hatte. Es zeigte sich, daß er auch noch später dafür empfänglich war: für die urwüchsige Frische, die Gemütsiefe, die Naturverbundenheit, die träumerische Sehnsucht — auch das Schweifen in vergangene Fernen. Darin blieb er „Romantiker“, blieb sich seines Gegenfases zu dem neu aufkommenden Realismus bewußt. Aber immer war doch nur die eine Seite seines Wesens, das Gemüt, von der Romantik ergriffen; in wesentlichen anderen Punkten blieb er ihr fremd, wie seine Haltung denen gegenüber beweist, in denen die eigentümliche intellektuelle Struktur des romantischen Typus schärfer ausgeprägt war, wie A. W. Schlegel, Heine oder Lenau. Wo eins von beiden, die romantische Gemütsstimmung oder die Intellektualität der Romantiker, überwiegt oder beides in widerspruchsvollem Beieinander auftritt, da verharret er in Ablehnung. Denn er ist seelisch zu gesund, um Sinn für das Exzentrische zu haben, und auch nicht von der labilen Beweglichkeit des irrlichternden romantischen Geistes. Ihm bleibt das Gleichgewicht der Gemüts- und Verstandeskräfte stets das Höchste.

So ist sein bald anerkennendes, bald ablehnendes Urteil über die Romantik richtig zu verstehen; und so wird es begreiflich, daß das Romantische ihn in der Jugend so tief ergreifen konnte und daß es dann später hinter dem Klassischen zurücktreten mußte. Stets aber beharrte er auf dem Standpunkt einer idealistischen Weltbetrachtung. Darin vor allem

lag in den späteren Jahren die stärkste Bindung an das Klassische wie an das Romantische, als „die Zeit des idealen Sinnens und Philosophierens“ abgelöst wurde von einer neuen: der Zeit der materialistischen Weltauffassung.

2. Realismus

Das Erscheinen von Mörites Gedichten im Jahre 1838 war in der Tat wie ein letztes Aufflackern des alten Geistes gewesen. Unbeachtet von den meisten war es geschehen. Es fiel gerade in die durch das Erscheinen der Schriften Ludwig Feuerbachs und D. Fr. Strauß' gekennzeichnete Zeit des ersten Überganges vom Idealismus zum Materialismus, in jene Epoche der „Kämpfe und Krämpfe“ (Geibel), die eine durchgreifende Umwandlung von Welt und Menschen zur Folge haben sollte. Das Volk der Dichter und Denker war im Begriff, ein Volk der Tat zu werden. „Unsere Tage sind Tage einer fieberhaften Bewegung und Aufregung . . . Alles gärt einer kommenden Entwicklung entgegen . . .⁵⁷⁾“

Den Hauptanstoß hatten die überraschenden Fortschritte der exakten Wissenschaften gegeben. Durch sie wurde die Welt der Sinnlichkeit, deren Grenzen durch Kant soeben noch scharf umrissen worden waren, in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt. Biologie und Physiologie drangen in das Gebiet der Philosophie ein mit dem Anspruch, neue Wege zu weisen und exakte Lösungen zu bringen. Sogar der Mensch und sein geistiger Organismus wurde in das mechanisierte Weltbild leicht und schnell eingeordnet. L' homme . . . machine! Ein Pumpwerk, das in der Kompliziertheit seiner Anlage und der Vollkommenheit seiner Funktionen die Spitzenleistung einer schöpferischen Entwicklung darstellt. In dem sich nach mechanischen Gesetzen von selbst regulierenden Weltmechanismus war kein Mittelpunkt, kein Anfang und kein Ende. Die metaphysischen Begriffe Gott, Weltvernunft, Seele, Unsterblichkeit wurden überflüssig. „Die Verneinung des Jenseits hat die Bejahung des Diesseits zur Folge,“ schloß Feuerbach ganz logisch. „Wir müssen an die Stelle der Gottesliebe die Menschenliebe als die

⁵⁷⁾ Heibelbach a. a. D. S. 163.

einzigste, wahre Religion setzen.“ Und so bildete sich der Typ des wirklichkeitsfrohen, nüchternen Tatsachenmenschen heraus, der sich für die biologischen Voraussetzungen des Lebens in hohem Maße interessierte, alle individuellen Eigentümlichkeiten psychologisch zu begründen versuchte und so in ganz anderer Weise „human“ war als die Romantiker, die das Ich vergotteten, und als die Klassiker in ihrer Idealisierung der „reinen Menschlichkeit“.

Dieser Wirklichkeitsinn des „modernen“ Menschen, der nach und nach auch die Dichtung zu durchdringen begann, fand bei Geibel überraschend viel Verständnis. Schon in seinem Verhalten zur Romantik deutete sich eine verwandte Geschmacksrichtung an in der ausgesprochenen Bevorzugung des Unkomplizierten und Maßvollen. Deshalb mußte die Abkehr von dem auf die Spitze getriebenen Subjektivismus und die Hinwendung auf das Objektive ihm in mancher Hinsicht als ein Gesundungsprozeß erscheinen, und so begrüßt er es denn auch, daß „in unseren Tagen nach einer Zeit krankhafter Gefühlschwelgerei und Reflexionsucht mit Recht ein gesunder Realismus angestrebt wird⁵⁸⁾.“

Für diesen hat Geibel stets viel Auffassung gezeigt, wie Äußerungen über Immermann, D. Ludwig, Auerbach, G. Keller, G. Freytag, A. v. Droste-Hülshoff, C. F. Meyer erkennen lassen. Besonders der plattdeutschen Dialektdichtung und vor allem der realistischen Kleinmalerei in Klaus Groths Idyllen hätte er sonst wohl nicht mit soviel warmem Interesse folgen können. Einige Beispiele mögen das bestätigen. Über Immermann schreibt er am 3. Februar 1842: „Wie wunderschön ist die Geschichte von Oswald und der blonden Lisbeth. So wahr, einfach und tief...⁵⁹⁾“ An Annette rühmt er, daß ihre Gedichte das unverkennbare „Gepräge des Bodens, auf dem sie entstanden sind,“ tragen, ebenso wie die ihrer Landsmännin Ferdinande v. Brackel. „Selbst eine gewisse Neigung zu frischer realistischer Färbung und der feste, männliche, bisweilen an das Derbe streichende Ton des Humors fehlen nicht⁶⁰⁾.“ Und Friß Reuter wird in

⁵⁸⁾ Nachlaß. „Über die gegenwärtige Aufgabe der Poesie.“

⁵⁹⁾ Nachlaß. (Ähnlich äußert er sich bei Bismann a. a. O. S. 120.)

⁶⁰⁾ Nachlaß. Brief vom 28. Juli 1873.

einem Gutachten⁶¹⁾ „ohne Frage der Ruhm des ersten Roman-
dichters, des modernen Epikers unter den Niederdeutschen“
zuerkannt und immer wieder gerade „die markig realistische
Auffassung der ernsten, wie der heiteren Parteien“ als „in der
deutschen Literatur einzig und unerreicht dastehend“ hingestellt,
während Klaus Groth ebenbürtig neben ihm stehe als „der
eigentliche Lyriker plattdeutscher Zunge⁶²⁾.“

Und doch erfüllte die Klage über den neuen Zeitgeist seine
Dichtung und seine Briefe und wurde für ihn ein beliebtes
Thema. Typisch ist, was er einmal in späteren Jahren schreibt:
„Die Welt rennt nach andern Zielen, und wie in ihr die alte
Freude an der Poesie erlischt, so scheint auch in den Pflegern
der Literatur die frühere große Gesinnung auszusterben. . .⁶³⁾“
„Sie sind alle mehr oder weniger rational oder modern, und
das gibt mir denn doch öfter mitten unter ihnen ein Gefühl der
Einsamkeit⁶⁴⁾.“ „Kalt sind sie, und kalt ist ihr Gedicht,“ klagt er.

„Bormals sangen sie um Ruhm,
Heute will man Geld verdienen,
Unser ganzes Dichtertum
Riecht bereits nach Dampfmaschinen⁶⁵⁾.“

Und ebenfalls in den 70er Jahren:

„Wenn wir schlicht, was unsern Sinn
Ganz erfüllt, im Lied bekennen,
Mögt Ihr Herrn das immerhin
Überwundenen Standpunkt nennen;
Habt Ihr doch die Poesie
Längst als Standpunkt überwunden,
Und betreibt für Eure Kunden
Literarische Industrie⁶⁶⁾.“

Gegen das junge Deutschland hatte er diesen Vorwurf
zuerst erhoben, gegen „die Clique von Gutzkow und Konsorten,

⁶¹⁾ Nachlaß. Gutachten Geibels, die Erteilung des Ehrenpreises der Deut-
schen Goethestiftung für Volksdichtung in mundartlicher Sprache betreffend.

⁶²⁾ Heinrich Schneider, Klaus Groth und Emanuel Geibel. Lübeck 1930. S. 29.

⁶³⁾ Nachlaß. Briefkonzept, etwa 1877/78.

⁶⁴⁾ Nachlaß. Brief vom 18. März 1853 an H. Nölting.

⁶⁵⁾ Nachlaß. Etwa 1877.

⁶⁶⁾ Nachlaß.

der alle wirkliche Poesie ein Greuel ist, weil sie denn doch ihr industrielles Literatentum in Schatten stellt⁶⁷⁾."

Allerdings mußte Geibel die künstlerische Leistung der jungdeutschen Dichter, an dem absoluten Maßstabe der Schönheit gemessen, gering erscheinen und der „saloppe, rüde, gespreizte Ton“ ihn verletzen. Aber der eigentliche Grund für seine Ablehnung lag tiefer. Die neue Bewegung, die durch eine engere Verbindung der Kunst mit dem Leben den ersten Gegenschlag gegen die Romantik — eigentlich ganz im Sinne Geibels — geführt hatte, hatte immer unverhüllter die Kunst in den Journalismus hineingezogen. Jul. Leop. Klein, der Literaturhistoriker dieses Kreises, sprach es offen aus: „Jede echte Poesie, das echte Drama voraus, ist nichts wie Politik und nichts wie Zeitpolitik.“ Was konnte Geibel, der mit den Zeitstimmen soeben auch in die Reihen der politischen Dichter eingetreten war, von ihnen trennen? Das tendenziöse Geplänkel, der kleinliche Parteihader, der Radikalismus der Jungdeutschen lag ihm fern. Nicht hegen, umstürzen und werben, sondern begeistern sollte seine Dichtung. Sie sollte nicht dem Bruderkampf dienen, der das Volk entzweit, sondern einer allgemeinen vaterländischen Idee, die es erhebt. Er fand sie statt dessen aber als mechanisches Werkzeug unheiliger Hände in dem Dienst der Tagesinteressen. „Den Gott im Busen darf kein Schlagwort stören⁶⁸⁾“, und über der Ergiebigkeit des tendenziösen Moments solle der Dichter nie vergessen, daß er zunächst ein in sich geschlossenes Kunstwerk zu schaffen habe, daß er nicht mit dem Publizisten um den Preis ringen dürfe. Tendenzdichtung war ihm verhaßt. In fast allen mir bekannten Briefen aus jenen Jahren setzt er sich damit auseinander. „Die aufgestuzte Spekulation mit Tendenzen der Zeit⁶⁹⁾ zwingt den, der sich zum Bannerträger einer äußersten Partei gemacht hat, alle ihre Interessen und Tendenzen zu verfechten. Er muß mit ihr lieben und hassen, was sie liebt und haßt; und dann wird sie ihn zum Danke dafür, daß er sein Talent für sie zu kleiner Münze ausschlägt, auf den Schild heben und feiern und mit zahllosen, aber rasch welkenden Kränzen als den Helden des

⁶⁷⁾ Nachlaß. Brief vom 25. November 1862 an Carl Geibel.

⁶⁸⁾ Werke a. a. O. Bd. I S. 131.

⁶⁹⁾ Nachlaß. Brief vom 3. Februar 1850 an Henr. v. d. Malsburg.

Tages schmücken⁷⁰⁾." Ein Schicksal, wie Geibel es auch für Herwegh kommen sieht: „Ein Dichter, der nur der Politik huldigt, kommt mir vor wie ein Geigenspieler, der alle Saiten seines Instrumentes bis auf eine einzige abgeschnitten hat, und nun auf dieser allein sich hören läßt. Herwegh hat sie freilich wie ein Paganini gespielt, aber ich fürchte, auch er ist bald zu Ende mit seinen Melodien⁷¹⁾." Wie sehr er sich damals für die „Lieder eines Lebendigen“ begeistert hatte, zeigt ein Brief aus dem Nachlaß: „Das ist ein frischer, kräftiger Strom, oft überbrausend, aber auch Goldkörner führend. Ich kann mit dem Dichter durchaus nicht in seiner wilden Freiheitspolitik übereinstimmen, ich kann seinen grimmigen Haß gegen Adel und Rittertum im allgemeinen nicht laufen lassen und glauben, daß ein einseitiger großer Haß jetzt das Heil der Welt erringen müsse. Ich kann das Trauerspiel der Freiheit und das Idyll der Sklaverei und manches andere poetisch nicht rechtfertigen. Aber dennoch bleiben diese Lieder bedeutsam und gewaltig. Sie gehören zu den Zeichen der Zeit und verkünden, daß das Jahrhundert in Wehen liegt und gebären will. Was der Poet dem König von Preußen sagt, das hat in tausend und abertausend deutschen Herzen schon geklungen. Und wie schön ist das wilde Reiterlied vom Sterben! Lesen Sie es selbst, es ist wahrhaft ihre Pflicht; ich schreibe nicht im Enthusiasmus!⁷²⁾“ Auch in Anastasias Grün erkannte er „einen Lyriker hohen Ranges“⁷³⁾, den er — wie Herwegh — unter die großen Vertreter der nachklassischen Lyrik zählt. „Sein dichterisches Wesen spricht sich am reinsten im ‚Schutt‘ aus. Das Buch hat seinerzeit mit bezwingender Macht auf mich gewirkt, und manche meiner Jugendgedichte (z. B. Rothenburg) tragen die deutlichen Spuren seines Einflusses.“

Strachwitz, den er 1844 auf seinem Gute in Schlesien besuchte, nahm er, trotz seines „unverkennbaren Talents, besonders für alte epische Stoffe“, nicht ganz für voll. „Denn trotz seines Erwachenden schläft er innerlich noch tief, und es scheint mir

⁷⁰⁾ Heidelberg a. a. D. S. 163.

⁷¹⁾ ebenda, S. 138.

⁷²⁾ Nachlaß. Brief vom 7. Oktober 1841 an H. Nötting.

⁷³⁾ Nachlaß. Brief vom Herbst 1876 an die Fürstin Carolath.

zweifelhaft, ob er jemals recht aufwachen wird⁷⁴).“ „Er dichtet leider, wie so viele unserer modernen Poeten, mit dem Ohre, nicht mit dem Herzen.“

Zwischen Gottfried Kinkel und Geibel schlugen die allgemeinen poetischen Interessen mächtige Brücken, wengleich Kinkel „von den modernen Richtungen sich mehr hat anstecken lassen als gut ist⁷⁵).“

Für Freiligrath hatte Geibel stets die größte Bewunderung, sowohl vor dem Künstler als vor der Lauterkeit seines Charakters. Er war in seinen Augen „ein rechter Poet von Gottes Gnaden“, „kein geistreicher Salonschwäzler“. Seine dichterische Bedeutung beruhte ihm „wohl hauptsächlich auf seinen farbensatten Bildern aus dem Orient und der amerikanischen Urwildnis, daneben auf ein paar vereinzelt, aber wunderbar schönen Liedern und auf seinen patriotischen Gedichten von 1870. Auf das eigentliche politische Gebiet wurde er nicht durch inneren Beruf, sondern nur durch die Gewalt einer Zeitströmung getrieben, der er nicht zu widerstehen wußte; von dem, was er hier geschaffen, wird daher nur Weniges dauernden Bestand haben. Doch hat er für die Meinung, die sich ihm aufdrängte, allezeit ehrlich gekämpft und gelitten⁷⁶).“ Gerade das Verhältnis zu Freiligrath zeugt von der politischen Duldsamkeit Geibels. Er selbst spricht es aus, daß, wie verschieden auch die Wege und Ziele sein mochten, die sie verfolgten, eine persönliche Verbitterung und Entfremdung niemals zwischen ihnen eingetreten sei, da beide von der redlichen Meinung des andern überzeugt sein durften⁷⁷).

Das ist dasselbe, was er von R. Bruß einmal sagte: „Es ist ihm völlig ernst mit der Literatur, mit der Poesie als Kunst⁷⁸).“ Latkräftig, wenn auch ohne Erfolg, verfocht Geibel dem jungdeutschen Liberalismus gegenüber seine poetischen Ideale. Eine Zeitschrift, „welche dem Treiben der Parteien sich verschließend und in ruhiger Mäßigung mittendurchschreitend, mehr positio

⁷⁴) Nachlaß. Brief vom Dezember 1844 an Karl Goedeke.

⁷⁵) Goedeke a. a. D. S. 251.

⁷⁶) Nachlaß. Brief vom Mai 1876. Vgl. dazu ferner bei Fehling S. 85, 162; bei Goedeke S. 254.

⁷⁷) Nachlaß. Briefkonzept vom Ende 1878.

⁷⁸) Nachlaß. Brief vom 9. Februar 1846 an H. Nötling.

als verneinend, mehr ästhetisch als politisch aufzutreten sich vorsetzte“, sollte auf die Öffentlichkeit wirken, ein „Organ, das der grenzenlosen Zerfahrenheit und Begriffsverwirrung unserer Zeit gegenüber den Mut hatte, die Interessen der Poesie als Kunst . . . offen zu vertreten⁷⁹⁾.“ Aber die geplante Erneuerung der alten Musenalmanache scheiterte an dem „Mangel an vortrefflichen Beiträgen“ — das Ergebnis einer von klassischen Grundsätzen geleiteten ästhetischen Kritik an der dichterischen Leistung um 1844.

Mißbrauch der Kunst im Dienst der politischen Tendenz hatte Geibel bei den Jungdeutschen getadelt; völlig mißverstanden in ihrem inneren Wesen schien sie ihm von den meisten Dichtern des sogenannten „Realismus“ zu sein. Ihnen gegenüber stellte er die Frage nach der gegenwärtigen Aufgabe der Poesie⁸⁰⁾. Es wurde bereits gesagt, daß ihm zunächst in der Hinwendung zum Wirklichen eine gesunde Abkehr von der „krankhaften Gefühlschwelgerei und Reflexionsucht“ willkommen gewesen war. Aber in jenem Aufsatz aus München heißt es dann weiter: „Auf die Zeit des idealen Sinnens und Philosophierens ist eine Zeit des entschiedenen Realismus gefolgt. Auf allen Gebieten vertieft man sich in die Wirklichkeit, beschäftigt man sich vorzugsweise mit dem Stoff, dem gerade infolge jener erstgenannten Anregungen fort und fort eine unermessliche Fülle zuwächst. In der Erforschung der Natur wie der Sprache sind ungeheure Entdeckungen gemacht, durch die wir völlig neue Mittel und Wege zur Lösung der schwierigsten Aufgaben gewonnen haben. Das Studium der Geschichte ist breiter und tiefer geworden; anstatt einer Historie von Dynastien und Haupt- und Staatsaktionen erhalten wir täglich mehr und mehr Kulturgeschichte. — Natürlich konnte dies nicht ohne Einfluß auf die literarische Strömung bleiben. Auch auf dem Felde der Poesie ward eine große Umwandlung sichtbar, indem man der Wirklichkeit wieder näher zu treten suchte. In eben dieser Umwandlung sind wir gegenwärtig begriffen, abgeschlossen aber ist sie noch in keiner Weise. Unser heutiges Thema aber, was die gegenwärtige Aufgabe der Poesie sei, scheint mir nun entschieden mit der

⁷⁹⁾ Gaedert, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 112.

⁸⁰⁾ Nachlaß.

Frage zusammenzufallen, was aus dieser, durch die Elemente des Realismus veranlaßten Gährung als wünschenswertes Resultat hervorgehen müsse.

Gewiß hat der Realismus, d. h. im Anschluß an die Wirklichkeit in der Poesie sein volles Recht, und auch ich betrachte den Untergang des Romantizismus als ein Glück für unsere Literatur. Die Poesie wird Lüge und krankhaft, wenn sie sich des gefunden, aus dem Leben gezogenen Stoffes entäußert, wenn sie gefühlvoll bloß in den Wolken schweift, anstatt menschlich und männlich auf der Erde zu wandeln, wenn sie sich in Abstraktionen verliert, anstatt plastisch zu gestalten. Ohne Kenntnis des Lebens und der Menschen, ohne Bewußtsein von der Zeit, von ihren Richtungen, von ihren geistigen und leiblichen Interessen, ohne eine gewisse Beherrschung des überall in ihr vorliegenden Stoffes ist keine große und kräftige Poesie denkbar. Sie soll keimen, wachsen und sich nähren aus dem gefunden Boden der wirklichen Welt. Aber darüber dürfen wir eins nicht vergessen, was gerade in letzter Zeit öfters vergessen wurde: daß nämlich die bloße Darstellung der bloßen Wirklichkeit noch keine Poesie ist. Wird das Realismus genannt, daß man in Stoff und Form nur das Wirkliche wiedergeben will, wie es nun einmal in der Welt vorliegt, so muß ich mich entschieden als Gegner eines solchen Realismus bekennen, so dankbar ich bis dahin seine wohlthuenden Einflüsse anerkannt habe. Denn die Poesie ist und bleibt vor allen Dingen Kunst, d. h. sie will und soll immerdar das Schöne vollenden. Das aber kann sie nur, indem sie — im Gegensatz zu einer bloßen Abschilderung der realen Welt — eine sittliche Idee, einen Grundgedanken, ein bedeutendes Motiv in den Mittelpunkt setzt und aus diesem und um diesen in harmonischem Bau ihre Schöpfung entfaltet. — Bei der leiblichen Gestaltung des Werkes aber findet nun derjenige Realismus, den ich mit Freuden als den berechtigten anerkenne, Raum und Wirksamkeit genug. Die Idee war unentbehrlich, aber daß nun die Form, in der die Idee erscheint, frisch, unbefangen, sinnlich greifbar und lebendig sei, das eben sei eine Kraftäußerung des Realismus. So ist denn freilich dieser in der Kunst berechnete Realismus am Ende nicht sehr viel anderes, als was wir sonst im höchsten Sinne Objektivität genannt haben.“

Geibel ist nun der Meinung, daß „jedes poetische Wert ohne alle Ausnahme eines idealen Gehaltes und ebenso ausnahmslos eines Grades von formellem Realismus“ bedarf. Zum Schluß faßt er zusammen: „Unsere Zeit neigt in den Realismus. Diesem Zuge soll auch die Poesie folgen; sie soll sich stärken und sättigen mit dem Wirklichen; aber sie soll nicht darin untergehen. Manche Werke der neuesten Zeit, Onkel Tom, einzelnes von Dickens, vieles von Jeremias Gotthelf sind keine Poesie mehr. Diese Produkte mögen eine mehr kulturhistorische oder asketische Bedeutung haben, der künstlerische und somit der dichterische Wert geht ihnen ab. Bei formellem Realismus soll die Poesie sich stets ihrer hohen Natur als Kunst, des ihr innewohnenden Bedürfnisses nach idealem Gehalt und organischer Gestaltung bewußt bleiben. Daß beides neben der realsten Lebendigkeit in der Ausführung möglich sei, hat uns erst neulich Gust. Freytag in seinem vortrefflichen Roman „Soll und Haben“ gezeigt.“

Lüge nennt Geibel die Kunst des „Romantizismus“, zur Unwahrheit führt ihm aber ebenso die Wirklichkeitskunst. „Die Nachahmung erstrebt Illusion, die Kunst Wahrheit. Jeder Versuch einer wirklichen Täuschung wird etwas Beklemmendes behalten; die Wahrheit befreit uns⁸¹⁾.“ Freilich auch Zola wollte Wahrheit. Er wollte der Welt die Maske vom Gesicht reißen und sie zeigen, wie sie wirklich ist. Es handelte sich bei ihnen beiden um eine ganz entgegengesetzte Blickrichtung: beide sahen die Wahrheit in einer anderen Wirklichkeit. Für den einen lag sie in der bloßen Gegebenheit der Tatsachen, für den anderen in ihrem Sinn.

Was der Wissenschaft gefällt,
Wird darum der Kunst nicht taugen;
Beide schaun dieselbe Welt,
Doch mit ganz verschiedenen Augen⁸²⁾.

Ein bloßes Photographiebild genügt Geibel nicht⁸³⁾, ein geist- und schwungloses Steckenbleiben in der realistischen Abschilderung alltäglicher Zustände. Das Wirkliche muß sich viel-

⁸¹⁾ Geibel, Aphorismen. Deutsche Rundschau Nr. 101 1899.

⁸²⁾ Stammler a. a. D. Bd. II S. 159.

⁸³⁾ Aphorismen a. a. D. Bd. I. S. 59.

mehr aus des Künstlers Gemüt wiedergeboren zur Wahrheit erhöhen, ideal werden. Das Ideale aber verhält sich zum Realen wie Wein zu Most⁸⁴). So zeigt er sich als Schüler der Griechen und gefinnungsverwandt mit Schiller, wenn ihm als das Wesen der Poesie die Vollendung des Schönen durch idealen Gehalt, nämlich eine sittliche Idee, und harmonischen Bau der Dichtung erscheint, wenn ihre Aufgabe die Erziehung zu harmonischer Menschlichkeit ist und sie menschheitliche Bedeutung gewinnt. Wir sehen: in Geibel und dem Naturalismus — oder besser gesagt Realismus, denn die höchste Ausbildung dieses Prinzips im Naturalismus hat er nur erst in ihren Anfängen miterlebt! — stehen sich die Extreme gegenüber. Hier Idee — dort Stoff! Allerdings erscheint der Gegensatz auf den ersten Blick schärfer, als er tatsächlich gewesen ist. Denn wie der Realismus sich nicht gänzlich freizumachen vermochte von einer gewissen Idealisierung bei der dichterischen Gestaltung der Wirklichkeitswelt, so zeigt auch Geibel in jenem oben angeführten Aufsatz aus München deutlich, daß auch er ein gewisses realistisches Moment in jeder Kunst anzuerkennen geneigt ist. Deshalb begrüßte er freudig die Anregungen, die der Kunst durch die realistische Anschauung zuflossen, weil sie einem im Illusionismus erstarrenden Idealismus neue Lebenskraft zuführte. Aber damit sah er ihre Aufgabe schon erfüllt. Sein Ideal war ein durch den Realismus gekräftigter Idealismus. Das Entscheidende blieb ihm die Idee.

Damit gestand Geibel der neuen Richtung eine gewisse Berechtigung als Reaktionsbewegung zu. Daß seine Zurückhaltung aber berechtigt war, zeigt die spätere Entwicklung. An den Punkten nämlich, die er anfechten zu müssen glaubte, hat die Gegenbewegung eingesetzt.

„Nach urreigenem Bild schuf Gott einst Menschen, Ihr strebt ihn Nachzuahmen und schafft eure Gestalten nach Euch;
Und so gebt Ihr uns denn statt tragischer Helden geschwäg'ge Lunte, so geistreich ganz und so erbärmlich wie Ihr⁸⁵).“

⁸⁴) Aphorismen a. a. O. Bd. II S. 19.

⁸⁵) Nachlaß.

Der analytische Charakter einer abschildernden Dichtung, die sich naturgemäß richtungslos in Einzelheiten zerspittern mußte, der Abscheu vor der Synthese, d. h. vor der zusammenfassenden Idee, der „Illusion“, führte zu einer bei einigen allerdings außerordentlich hochentwickelten Kunst der objektiven Beobachtung. Geibel mußte die größere Wahrheit der Charakterschilderung wohl zu würdigen. Aber wo die Charakteranalyse in „psychologische Heze“ ausartete, regte sich sein Widerspruch. Die „abstrakte psychologische Heze, die keine rechte Heiterkeit aufkommen läßt⁸⁶⁾“, schien ihm „das Grundübel der Wilbrandtschen Arbeiten“ zu sein. Besonders bei den „Vermählten“, einem Lustspiel, verlief „nach dem meisterhaften ersten Aufzug alles weitere in psychologische Lüfteleien . . ., denen die rechte Unterlage ergötzlicher Handlung fehlt⁸⁷⁾“.

In der bloßen Aneinanderreihung von Situationen, mögen sie einzeln noch so scharf und getreu erfaßt sein, entwickelt sich eben keine Handlung, kein Konflikt. Aber auch in der psychologisch noch so fein motivierten Handlung keine tragische Erschütterung, wenn der sittliche Grundgedanke fehlt. Ohne ihn bleibt das Ganze nur theatralischer Effekt ohne tieferen ästhetischen Wert. Durch den sittlichen Grundgedanken erhält das Kunstwerk erst jene „idealere Würde“, die es von den bloß „literarischen Produkten“ ohne künstlerischen Wert unterscheidet.

Der Vorwurf der „Effekthascherei“ trifft Adolf Wilbrandt besonders oft. Immer wieder sucht Geibel dem jüngeren Freund, dessen Talent er hoch einschätzt, den Sinn zu erschließen für jene Grundforderung alles dichterischen Schaffens. Aber viel Erfolg hat er nicht damit gehabt. Trotzdem sah er in ihm einen der bedeutenderen Dramatiker jener Zeit. An Paul Heyse schreibt er⁸⁸⁾: „Seine Stücke machen mir noch immer zu schaffen; sie muten mich an und lassen mich doch ohne reine Befriedigung. Allen liegt ein glücklicher Gedanke, ein fruchtbares psychologisches Motiv zugrunde, und wer will leugnen, daß sie mit Geist, Witz und Laune gearbeitet sind? Aber der Gedanke legt sich nicht überall breit und drastisch genug auseinander, das psychologische

⁸⁶⁾ Nachlaß. Briefkonzept an Heyse.

⁸⁷⁾ Nachlaß. Brief Februar/März 1874 an Wilbrandt.

⁸⁸⁾ Nachlaß. Briefkonzept an Heyse vom 22. Februar 1869.

Moment wird nicht von ausreichender Erfindung unterstützt . . .“ 1875 schreibt er über den „Nero“: „Die Gesamtwirkung leidet unter der maßlosen Häufung der einzelnen theatralischen Effekte. Nur schade, daß er immer mehr dem durch Wagner und Makart überreizten Geschmack seines Publikums huldigt, welches eine Aufregung aller Nerven der einfachen großen tragischen Erschütterung vorzieht.“

Über die Stumpfheit des Publikums hatte Geibel sich schon früh beklagt. Aus den 40er Jahren stammt ein kleines Gedicht:

„Geht in die Welt denn hinaus, ihr kleinen besflügelten Vieder,
Einfach seid ihr, doch klar seid ihr zugleich und gesund,
Freilich, den Deutschen gefällt jetzt nur, was heftig gewürzt ist,
Daß es den stumpfsten Nero selber zu reizen vermag,
Oder was schimmert und glüht von überschwänglichen Bildern,
Daß man im Farbengewirr keine Gestalten erkennt.
Dennoch send' ich euch aus. Warum? Raun weiß ich es selber.
Geht, ihr findet vielleicht doch ein befreundetes Ohr —⁸⁹⁾.“

Vielleicht — denn in einer Zeit allgemeiner „ästhetischer Ver-
sandung“ neigt er sehr zu „literarischem Pessimismus“. „Sie
betrachten die Poesie für sich als Erholung, als Amusement, als
den leichten süßen Schaum, der auf dem Becher eines lustigen
bunten Lebens spielt. Aber mir ist sie das Ernsteste von der
Welt, mir ist sie eben Kunst⁹⁰⁾.“ Jene plutokratische Menge,
die Kunst als Luxus ansah und sie immer mehr in den Dienst
des Luxus zu stellen bedacht war, wollte auch nicht mehr von
ihr als Anregung, Aufregung aller Nerven, keine sittliche Be-
friedigung. Sie wollte gepackt und erschüttert, aber nicht begeistert
sein. Der tiefere Grund für diese gegensätzliche Einstellung lag
in der verschiedenen Weltanschauung, und zwar in dem Gegen-
satz des pessimistisch-materialistischen Standpunktes einerseits und
des optimistisch-idealistischen andererseits. Das geht besonders
deutlich aus Geibels Verhältnis zu den großen Tragikern hervor.
Denn das Tragische führt am tiefsten in die Problematik des
Menschen und der Welt hinein, und aus seiner Darstellung ist
in besonders hohem Maße die Überzeugung des Dichters heraus-

⁸⁹⁾ Nachlaß.

⁹⁰⁾ Nachlaß. Brief vom 12. Juni 1843 an E. Rautenberg.

zufühlen. Stand dieser nun auf anderm weltanschaulichen Boden als er, so fand er unter Umständen recht derbe Ausdrücke dafür. Er war dann leicht geneigt, die künstlerische Wertung über der weltanschaulichen zu vergessen. „Ihm konnte nichts für schön gelten, was auch nur im geringsten über die Grenzen des Sittlichen hinausschweifte. Aber über dieses hatte er manchmal verwunderliche Ansichten, wenigstens konnte und kann ich mich noch nicht dazu verstehen, ihm Berechtigung zum Hass seiner ‚bösen Trias‘ zuzugestehen. Diese bösen Drei waren Gukłow, Brachvogels ‚Marziß‘ und — Richard Wagner, dessen Musik er für unsittlichen Sinnenkitzel oder überhaupt für gar keine Musik erklärte⁹¹⁾. Leider hat Max Grube hier vergessen, hinzuzufügen, worauf dies Urteil fußte. Die Abneigung gegen Gukłow hatte zunächst wohl einen persönlichen Grund in Gukłows abfälliger Kritik der ersten Gedichtsammlung Geibels gehabt. Aber auch sein Roman „Wally, die Zweiflerin“ (1835) wird Geibels feines sittliches Empfinden durch die darin ausgesprochenen freien Anschauungen empört haben.

Was Brachvogels „Marziß“ anbelangt, so kannte Geibel außer diesem wohl nichts von Brachvogel; denn „dieser vielgepriesene Marziß“ war ihm „als eine solche Ausgeburt moderner Geschmacksverirrung und sittlicher Zersahrenheit, als ein solches Widerpiel aller wahren Poesie erschienen,“ daß er sich „nicht entschließen konnte, ein Buch des Verfassers wieder zur Hand zu nehmen⁹²⁾. Er besaß eben nicht die Objektivität eines D. Ludwig⁹³⁾, der in ebenso klarer Erkenntnis der offensichtlichen Mängel des Stückes und ebenfalls im Gegensatz zu dem Beifall der zeitgenössischen Kritik, der dem Stück bis auf unsere Zeit einen gewissen Nimbus erhalten hat, doch imstande war, die großartige Geschlossenheit des Stückes zu bewundern und das hervorragende formtechnische Können des Verfassers anzuerkennen. In Wagner endlich erblickte Geibel das verkörperte böse Prinzip. So scharf hat er das allerdings nicht ausgesprochen;

⁹¹⁾ Max Grube, Erinnerungen an Em. Geibel. Magazin für die Literatur des In- und Auslandes. Nr. 17. 1882.

⁹²⁾ Nachlaß. Briefkonzept aus dem Jahre 1867.

⁹³⁾ Otto Ludwigs Werke (Bong). Bd. IV. S. 256.

aber wo immer er das Thema berührt, versäumt er nicht, Wagner vor allen zu nennen.

Am reinsten fand er sein Ideal tragischer Dichtung in D. Ludwigs „Makabäern“⁹⁴⁾ verwirklicht. Er brachte ihnen enthusiastische Bewunderung entgegen. Bei der Lektüre hat er die Empfindung, „daß etwas Übermächtiges mich anrührte“, und ihn überkommt „jener Schauer, welcher der Menschheit bester Teil ist“. Die ganze Handlung sei „in eine Sphäre tragischer Hoheit hinaufgehoben, wie sie selbst bei unsern ersten Meistern nur selten vorkommt“. Tragische Hoheit — darin liegt für ihn alles beschlossen: machtvoll-eherne Überlegenheit der sittlichen Mächte, Objektivierung des Tragischen aus der Sphäre des Einzelmenschlichen hinauf zum Allgemeinmenschlichen. Mit D. Ludwig verband ihn die Übereinstimmung in den theoretischen Grundlagen der tragischen Kunst in hohem Maße. Vor allem im Kernpunkt der Ludwigschen Anschauungen, im Begriff der tragischen Schuld trafen beide zusammen. Wenn Geibel an den Makabäern das „reine Verhältnis von Schuld und Buße“⁹⁵⁾ rühmt und andererseits verlangt, daß man „die Taten im Herzen des Menschen keimen, wachsen und reifen“ sehe wie Früchte am Baum; „Handlungen und Schicksale, die aus den Charakteren und dem Konflikte derselben entspringen“⁹⁶⁾, so ist das ganz im Sinne D. Ludwigs gesprochen, für den die tragische Verknüpfung nichts anderes ist als „das einfachst notwendige unmittelbare Hervorgehen der Schuld aus der Charakterdisposition, das unmittelbarst notwendige Hervorgehen des Leides aus der Schuld“⁹⁷⁾.

Diese Begründung des Tragischen auf der Schuld — und zwar auf der aus der Charakterdisposition hervorgehenden Schuld — führte bei beiden zu der Forderung der „tragischen Notwendigkeit“. Darunter versteht Geibel das, was Volkelt⁹⁸⁾ als das Tragische der organischen Art bezeichnet, im Gegensatz zum

⁹⁴⁾ Paul Merker, Geibel und Otto Ludwig. Literarisches Echo. Jg. 20 (1917). S. 4 Sp. 203/204.

⁹⁵⁾ Merker a. a. D. S. 203/204.

⁹⁶⁾ Heidelbach a. a. D. S. 123.

⁹⁷⁾ Otto Ludwig, Gesammelte Schriften. Leipzig 1891. Bd. 5.

⁹⁸⁾ Johannes Volkelt, Ästhetik des Tragischen. München 1917.³ S. 366.

Tragischen der zufälligen Art; nämlich das Erwachsen des tragischen Schicksals aus dem tragisch angelegten Charakter und den Situationen in organischem Zusammenhang, ohne Eingreifen störender Zufälle von außen. Solch ein Zufall — Geibel denkt da an Mißverständnisse, unfreie, d. h. aufgezwungene Handlungen usw. — zerstört nämlich die reine Lösung und erniedrigt das Tragische zum Peinlichen. Auch dafür bietet ihm D. Ludwig ein Beispiel. Diesmal mit seinem Erbsörster. „Er hatte mich erschüttert, aber die Lösung befriedigte mich nicht; mir fehlte bei aller Plastik die tragische Notwendigkeit, und so lebendig mich das Stück in sich hineinzog, die Kritik hatte mir bis zum letzten Augenblick ausgereicht⁹⁹⁾.“ Was er damit meint, wird deutlich aus einem Briefkonzept des Nachlasses aus späterer Zeit, ungefähr aus dem Jahre 1873/1874, das fast gleichlautend, aber ohne Datum und Adresse auch bei Gaederß zu finden ist¹⁰⁰⁾: „Das Drama ist ein Meisterstück der Charakteristik, aber düster und trostlos. Das Erdrückende liegt wohl weniger in der Starrheit der Charaktere, als in der geradezu fehlerhaften Führung der Handlung, ich meine vor allem darin, daß das furchtbare Verhängnis nicht durch eine bewußte Tat, sondern durch einen Zufall, durch eine bloße Verwechslung herbeigeführt wird. Der Zufall aber gehört lediglich ins Lustspiel. Die Tragödie schließt ihn aus; wo er sich in diese als bewegende Macht eindringt, da erscheint das Gesetz der sittlichen Weltordnung verdunkelt, und das Peinliche tritt an die Stelle des Tragischen. Darum denn auch hier am Schlusse das bloße Gefühl des Zermalmtseins statt der Erhebung.“ Im großen und ganzen aber pflichtet er D. Ludwig bei. Besonders an der Gestaltung des Tragischen in „Zwischen Himmel und Erde“ rühmt er, „wie scharf und bestimmt . . . sich Schritt für Schritt das Notwendige¹⁰¹⁾“ entwickelt, „bis zuletzt „zwischen Himmel und Erde“ die Gestalten in wahrhaft tragischer Größe vor uns stehen.“ „Die Szene, wo der alte blinde Vater auf den Turm steigt, um über den

⁹⁹⁾ Merker a. a. D. Sp. 203/204.

¹⁰⁰⁾ R. Th. Gaederß, Sänger der Liebe, Herold des Reiches. Leipzig 1897. S. 334. (Vielleicht den Briefen an C. Wattenbach entnommen, die Gaederß benutzt hat; oder an Agnes Schwieger?)

¹⁰¹⁾ Merker a. a. D. Sp. 202 ff.

Sohn Gericht zu halten, hat mich wie die höchste Tragödie erschütter¹⁰²⁾.“

Im Sinn der schuldvollen Tragik dichtete auch Hebbel seine Dramen; auch er, wie Geibel, im Sinne eines metaphysischen Idealismus; daß Geibel dennoch kein inneres Verhältnis zu ihm gewann, lag wohl an seinem einseitig moralistischen Standpunkt, von dem er seiner Naturanlage gemäß nicht weichen konnte. Ihm offenbart sich im tragischen Geschehen das Sittliche, das ewige Gesetz der „sittlichen Weltordnung“, man geht nicht zu weit, wenn man Gott sagt¹⁰³⁾. Man möchte ihn zu Hegel rücken; nur daß das Moment der „Negativität“ bei Hegel, das Pessimistische, zurücktritt hinter einer glaubensvoll optimistischen Auffassung. Ob Geibel, der in München in engerer Fühlung mit Moritz Carrière gestanden hat, durch diesen eine Beeinflussung in der Richtung auf Hegel, nur in der gemäßigten Form, die Carrière vertrat, erfahren hat?

Hebbel dagegen sieht es anders. Es genügt hier der kurze Hinweis auf seine um den Begriff der metaphysischen Urschuld sich bewegenden Gedanken. Er sieht das individuelle Dasein an sich schon als Schuld an, insofern es die Vereinzeltung des Unendlichen, den „Sündenfall Gottes“ bedeute. Je mehr nun das Individuum individuell denkt und handelt, desto höher wächst die Schuld. Die Maßlosigkeit, d. h. die überhebungsvolle Größe des Individuums darzustellen, so wie seine Selbstvernichtung durch diese Schuld und den Sieg der Idee des Unendlichen, ist das große Thema der Hebbelschen Tragödien.

Die verschiedene Gestaltung des Siegfriedschicksals in Geibels „Brunhild“ und Hebbels Nibelungen-Trilogie geht aus dieser Auffassung hervor. Geibel begründet Siegfrieds Untergang mit wirklicher sittlicher Schuld, als notwendige Folge seiner Fehltritte. Hebbels Siegfriedschicksal dagegen erscheint, vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet, als unmotiviert, fast ungerecht, und die Folgen seines Fehltritts, der auf einer feinen Charakter nicht besleckenden Vertrauensseligkeit beruht, stehen nicht im

¹⁰²⁾ Erich Bebet, Der Briefwechsel von Emanuel Geibel und Paul Henje. München (Lehmann) 1922. S. 107.

¹⁰³⁾ Aphorismen I 7. „Der religiöse Charakter des ernstesten Dramas.“

richtigen Verhältnis dazu. Deshalb gelangt auch Geibel zu dem Eindruck einer mangelhaften Motivierung bei Hebbel.

„Noch reinere Freude freilich würde meine Freude gewesen sein, wenn Sie den Vorzügen der Hebbelschen Trilogie, an welcher Sie fast nur die Mängel hervorheben, mehr Gerechtigkeit hätten widerfahren lassen. Denn, wenn ich Ihnen auch willig einräume, daß die ‚Nibelungen‘ in ihrer Komposition vorwiegend episch geblieben sind, und daß ihnen außerdem manche Seltsamkeiten anhaften, so muß ich doch offen bekennen, daß ich mich der mächtigen Gesamtwirkung des imposanten Wertes nicht zu entziehen vermochte, und daß es mir an einzelnen poetischen Blitzen, schlagenden Charakterzügen und genialen Griffen die Brunhild ebensosehr zu übertreffen scheint, wie es vielleicht von dieser an innerer Einheit und künstlerischer Durchbildung des Planes überboten wird. Hebbel schloß sich eben völlig an das alte Gedicht an und verschmähte, um dem gewaltigen, in unserer Phantasie lebenden Bild der Nibelungen keinen Eintrag zu tun, nicht selten absichtlich die Motivierung; so blieben seine Gestalten größer, aber die ganze Komposition behielt einen vorwiegend epischen Charakter. Ich dagegen stellte mich dem Stoffe frei gegenüber und griff ihn an, wie ich jeden anderen dramatischen Vorwurf angegriffen haben würde. Indem ich aber die Handlung fest um einen einzigen Mittelpunkt zu schürzen und überall psychologisch zu motivieren versuchte, mußten die Figuren notwendig in demselben Maße von ihrer überlieferten Riesenhaftigkeit verlieren, in welchem sie unserem Verständnis menschlich nähergebracht werden. Gewiß ist dieser letzte Punkt im allgemeinen für ein Drama kein Übelstand; ob aber in dem speziellen vorliegenden Fall gerade diesen durchaus volkstümlichen Redengestalten gegenüber nicht auch der andere Weg seine Berechtigung habe, wäre wohl einer ernstern Betrachtung wert. —

Welche der beiden Dichtungen den Anforderungen der Bühne vollständiger entspricht, darüber wird über kurz oder lang die Erfahrung entscheiden. Jedenfalls meine ich, daß beide ganz wohl nebeneinander bestehen können; haben doch, wenn wir Geringeres mit Höherem vergleichen dürfen, die Aeschyleische Orestie und die Elektra des Sophokles seit 2000 Jahren sich

zur Seite gestanden, ohne daß die Welt sich ausschließlich für eine der beiden Behandlungen desselben Stoffes zu entscheiden vermocht hätte¹⁰⁴⁾“.

Aber er muß selbst das Gefühl gehabt haben, als wenn der herbe Sagenstoff in seiner glättenden Hand zu sehr erweicht worden sei. Die vermittelnde Tendenz seiner sonstigen Mißlungskritik läßt es beinahe vermuten. Überzeugter, rücksichtsloser spricht Hebbel sich aus, der „mit einem Lächeln auf Geibels Marzipan“ herabsieht.

Daß das Verständnis für die metaphysische Tiefe der Hebbelschen Tragik ihm anscheinend gänzlich gefehlt hat, ist uns vor allem bedeutsam. Wie D. Ludwig in übertriebener Betonung des Gedanklichen Hebbel einen Gedankendichter nannte, weil seine tragischen Gestalten als Träger gegensätzlicher Weltanschauungen, deren Zusammenprall den Konflikt ergeben soll, mehr unter dem Zwang des entwicklungsgeschichtlichen Gedankens geformt würden, als daß er sie aus ihrer persönlichen Eigenart heraus sich entwickeln ließe — so verfällt Geibel in den entgegengesetzten Fehler, bei fast völliger Verkennung der philosophischen Grundlagen der Hebbelschen Tragik in ihm den Schöpfer großer Gestalten, des Imposanten, des „Gewaltig-Charakteristischen“, des „Entsetzlichen“, zu erblicken. Er macht ihm das zum Vorwurf bei aller Bewunderung für seine plastische Gestaltungskraft, und oft spricht er es aus, daß ihm bei Hebbel „vor allem ein maßgebendes Schönheitsgefühl zu fehlen“ scheint. „Nur zu oft will er lieber originell und imposant als wahr und menschlich sein¹⁰⁵⁾.“ „Gesuchte Originalität“, „Absonderlichkeiten“, „Unerquickliches“ stören ihn, ähnlich wie auch bei Kleists Dramen. Trotzdem geht Geibel nicht so weit, bei Hebbel Geniesucht, karikierende Maßlosigkeit, fraßenhafte Häßlichkeit oder eine pathologische Neigung zum Furchtbaren zu suchen, wie G. Keller, D. Ludwig und andere zeitgenössische Kritiker¹⁰⁶⁾. Sonst hätte

¹⁰⁴⁾ Nachlaß. Brief an Wilhelm Buchholz in Dresden als Antwort auf die Würdigung der Brunhild in den Blättern der Deutschen Schaubühne, vom 30. Mai 1863.

¹⁰⁵⁾ Nachlaß. Briefkonzept etwa 1868/69. Ähnlich 1857 an Cotta.

¹⁰⁶⁾ Vgl. dazu Wütschke Zusammenstellung von zeitgenössischen Kritiken in S. Wütschke, Hebbel in der zeitgenössischen Kritik (Deutsche Literaturdenkmale des 18. und 19. Jhds. Nr. 143).

er ihn schwerlich zum Maximiliansorden vorgeschlagen (1860) und in dem empfehlenden Gutachten nicht solche Worte bewundernder Anerkennung gefunden wie diese: „H. hat außer einer Sammlung von Gedichten, die neben manchem Abstrusen und allzu Reflektiertem poetische Ergüsse voll reinsten Schönheit enthält, vor allem eine Reihe von Dramen geschaffen, die, wenn auch meist zu schwer, als daß das leichte Gerüst unserer gegenwärtigen Bühne sie dauernd ertrüge, wenn auch hin und wieder durch Absonderlichkeiten entstellt, dennoch an konkreter Leibhaftigkeit der Gestalten, an glänzender Charakteristik im einzelnen, an wirksamer Gruppierung der dramatischen Kontraste fast alles hinter sich lassen, was seit dreißig Jahren im Gebiete der hohen Tragödie geleistet wurde¹⁰⁷).“ Aber — befriedigen konnten sie ihn nicht. Er ist „erschüttert“, aber nicht „erfreut“; „niedergedrückt“, nicht erhoben; oft „verstimmt“. Die Neigung zum Harten bei Hebbel, zur „unversöhnten Herbigkeit“ erinnert ihn an Grabbe. Und so sehen wir die beiden Gegenätze: den gewaltigen Tragiker und den charakteristischsten Lyriker des vorigen Jahrhunderts, sich gegenüberstehen. Beide sind ohne Verständnis für die Art des anderen: Geibel, weil er in der „Rühnheit der Konzeption“ nicht die gedankliche Tiefe der Hebbelschen Tragödien erkannte.

Richard Wagner, dem dritten der drei großen Tragiker des vorigen Jahrhunderts gegenüber, trat die grundsätzliche Einengung des Geibelschen Urteils noch schärfer hervor. Für Wagner, dessen zwiespältig zwischen heißer Sinnenfreude und ekstatisch verzückter Jenseitshoffnung schwankendes Wesen den Gegensatz Feuerbach-Schopenhauerscher Gedanken in sich vereinte, der in jenen Jahren seine ersten großen Triumphe feierte und dann lange Zeit beinahe unumschränkter Beherrscher der Opernbühne blieb, bis dann kurz vor Geibels Tod in den 80er Jahren sich ein langsamer Umschlag vorbereitete, fand Geibel nur tiefste Verachtung.

Vom musikalischen Verständnis müssen wir hier absehen. Aber als Tragödiendichter wird Wagner von ihm neben Gukow und Brachvogel gestellt, als der dritte jener bösen „Trias“.

¹⁰⁷) Nachlaß. Hebbelgutachten vom 14. November 1860.

Wagner macht er für den „wachsenden Barbarismus“ des Publikums verantwortlich: „Offenbachscher Fusel, Wagnerisches Opium und das widerwärtig reizende Gebräu der französischen Ehebruchsdramen¹⁰⁸⁾“ sei schuld daran. Diese ungesunde Kost zusammen mit der überwürzten Küche der Franzosen habe den Geschmack gründlich ruiniert. Das ist in gewisser Weise richtig. Nach Wagners Auftreten mußte vieles fade und nichts sagend wirken, was bisher gefallen hatte. Und besonders die Kunst der Münchner verblaßte daneben, so sehr, daß Geibel, der mit Heynes Leidenschaftsdichtung sonst durchaus nicht übereinstimmte, diesen sogar für geeignet halten konnte, gesündere Kost zu schaffen. „Aber wer soll da helfen, wenn nicht zunächst die Dichter, indem sie für gesündere Kost sorgen? Und außer Wilbrandt bist Du fast der Einzige, von dem etwas zu hoffen stände. . .¹⁰⁹⁾“ Bei Heyne fand er ein lebhaftes Echo. Auch dieser beurteilte Wagners Kunst, wie Geibel, als „psychophysische Epidemie“, als „Wahnsinn“, einen „Taumel, der sich bald ausrasen wird“ und „von allem Künstlerischen sehr verschieden ist“, als „ein Gemisch von Sinnenbrand, Unsinn, Pedanterie und Langerweile, was die Menge vier bis fünf Stunden lang aus all ihren Sinnen ängstigt¹¹⁰⁾“. Wagners Ekstase und Leidenschaft wirbelte allerdings die geruhsam sich bescheidenden Gemüter auf. Besonders durch seine Musik verstand er es, aufzuwühlen, tief ins Unbewußte einzugreifen. Darin gerade erblickte Geibel eine Gefahr. Geibel war nicht unmusikalisch. Im Gegenteil spielte das Musikalische bei diesem Meister des Wohllauts eine große Rolle. Aber in diesem Fall sah er durch den „unsittlichen Sinnentzug“ der Wagnerschen Musik, die ihm wie Opium den Sinn umnebelt, die Kunst aus der Sphäre des klaren Erkennens herunter gezogen zum Rausch. Damit war Wagner das Urteil gesprochen. Und wirklich wird er von ihm, wenn auch nicht gerade totgeschwiegen, so doch übergangen. Nicht einmal der „Ring des Nibelungen“, der stofflich in manchem mit Geibels Brunhild zusammenfiel, fand Beachtung; jedenfalls fehlen die Belege für eine Auseinandersetzung mit der Wagnerschen Auffassung.

¹⁰⁸⁾ Peget a. a. D. S. 238.

¹⁰⁹⁾ ebenda.

¹¹⁰⁾ Peget a. a. D. S. 264. Heyne an Geibel 1876.

Und als er ein Abflauen der Wagnerbegeisterung feststellen konnte, war ihm das eine große Freude: „Daß Wagners geträumter Triumph sich im Bewußtsein des deutschen Publikums immer mehr zu einem verschämten Fiasko umgestaltet, wird Ihnen so wenig schmerzlich sein wie mir¹¹¹⁾.“

Eine ähnliche Würdigung erfuhr Robert Hamerling. Dieser wird in eine Reihe mit Wagner gestellt als „ein Dichter des Geschmacks, dem nur zugesagt, was einen Anflug von Wildgeschmack hat“. So 1876, in dem Jahr des Erscheinens von Hamerlings „Aspasia“. Ein Jahr später schreibt er über Hamerlings „Ahasver“: „Mit Hamerlings Ahasver habe ich mich nicht zu befreunden vermocht. Das Gedicht scheint mir bei allem Talent des Verfassers vollkommen stillos und entbehrt außerdem jeder tieferen Lebensanschauung¹¹²⁾.“ Entscheidend war wieder, daß er den sittlichen Ernst Hamerlings anzweifelte. Er mag damit nicht ganz Unrecht haben, denn die Sittenbilder, die Hamerling entwirft — wie von Rom zur Zeit Neros im „Ahasver“ oder vom perikleischen Athen in der „Aspasia“ —, und mit denen er zwar einer in materialistischer Genußsucht versinkenden Zeit die Augen öffnen wollte, erscheinen auch uns in vielem als die Produkte einer sinnlich überhitzten Phantasie. Man hat den Eindruck, als wenn er sich in der Ausmalung greller Bilder gefalle, ähnlich wie sein Landsmann Makart, mit dem ihn auch Geibel vergleicht. Gleichwohl darf man seinen Dichtungen den Ernst nicht absprechen: er will der Zeit den Spiegel vorhalten. Denn ist es nicht ein tiefster Gedanke, daß Nero, in dem der Fluch, der auf einer entarteten Menschheit ruht, persönliche Gestalt gewinnt, eben dadurch, wie Ahasver sagt, zum Büttel und Henker dieser Verkommenen wird, hervorgegangen aus ihrer Mitte, ruchlos wie sie selbst, nur im allergrößten Stil? Der Teufel als Gottesgeißel! So verstanden, wirkt Neros Rasen als schicksalhaft, als notwendig. Der Sinn des Ganzen wird tieftragisch. Die Dichtung wird zur Weltanschauungstragödie, und zwar in geradem Gegensatz zu Geibels Auffassung zu einer Absage an den Materialismus. Aber Geibel scheint zum mindesten an der inneren Sicherheit

¹¹¹⁾ Rohut a. a. D. S. 178.

¹¹²⁾ Nachlaß. Briefkonzept 1877.

des Verfassers dem Stoff gegenüber gezweifelt zu haben. Wie hätte er sonst den Verkünder pessimistischer Anschauungen neben Wagner — so wie er Wagner verstand — stellen können! Aber beide erfuhren in ähnlicher Weise eine nicht ganz objektive Würdigung durch ihn. Beide erfaßte er nur in ihren materialistisch-sinnenfreudigen Stimmungen; aber die pessimistisch-weltflüchtigen verstand er nicht, weil er von ihnen die sittliche Folgerichtigkeit verlangte oder in ihnen voraussetzte, die er selbst besaß.

Es fragt sich allerdings, ob er sie von dieser anderen Seite mehr gewürdigt haben würde. Denn für die Weltverneinung Schopenhauers fehlte ihm ganz ebenso das Verständnis wie für den Materialismus Feuerbachs. Oft genug hat er ausgesprochen, daß ihm „aller Pessimismus in der Poesie geradezu verderblich erscheint“¹¹³). Vielleicht ist es auch kein Zufall, daß er so wenig auf die großen humoristischen Pessimisten seiner Zeit eingeht. W. Raabe, W. Busch überhört er anscheinend gänzlich. Wir finden sie nirgends erwähnt und statt ihrer viele harmlosere Namen, die schon heute keinen Klang mehr haben. Näher lag ihm der fröhliche Spott eines Scheffel und das „lächelnde Durchschauen“ (Ricarda Huch) der Welt in G. Kellers Dichtungen. Ihn ergötzt der humorvoll leichte Ton, in dem Scheffel die menschlichen Schwächen aufdeckt, mit dem er die Wissenschaftlichkeit der materialistischen Weltbetrachtung unbemerkt und ungestraft ironisiert, seine kraftvolle Frische. So schreibt er zu Scheffels Vermählung an diesen: „Deine Frau Aventure ist bei mir eingekehrt und ich habe mich herzlich an ihrer Weise erquickt“¹¹⁴). Im Scheffelschen Humor erblickt er „ein wohltuendes Ingrediens“¹¹⁵) für das Münchener Dichterbuch. „Auch der Trompeter ist ein heiteres anmutiges . . . Gedicht und daneben stehen einzelne lyrische Töne von unvergleichlicher Schönheit, wie z. B. der Heini von Steier“¹¹⁶). Aber doch macht er fast jedesmal Einschränkungen bei seinem Lob, und zwar nicht nur im Hinblick auf die äußere

¹¹³) Nachlaß. Brief vom Dezember 1877 an die Fürstin Carolath.

¹¹⁴) Nachlaß. Brief vom 15. August 1864.

¹¹⁵) Pezet a. a. D. S. 173.

¹¹⁶) Pezet a. a. D. S. 249.

Form. Die gemachte „Alttertümlichkeit“, der „im einzelnen höchst ergößliche studentische Kummel“, der ihn „auf die Länge ermüdet“, das „Manierierte“ des immer wiederkehrenden historischen Kostüms, mit dem Scheffel seine Dichtung ausstaffiert, zeugen ihm doch im letzten Grunde von einer gewissen Beengtheit des dichterischen Erlebens. Umfassender freilich war Kellers Humor. Er erschöpft sich nicht im Romischen; er begreift mit weitherzigem Verstehen das Keimenschliche. So konnte er auf die „mittelalterliche Maskerade“ eines Scheffel, welcher Geibel „gründlich abhold“ war, verzichten und Gegenwartsmenschen schildern, in liebevollem Eindringen in die Einzelseele den Reichtum seines Humors entfalten. Geibel empfand den Unterschied wohl. Aber „sein Humor bleibt eben Kaviar fürs Volk“¹¹⁷⁾ und deshalb riet er Henze, der den schweizerischen Dichter für den Maximiliansorden vorschlagen wollte, davon ab und empfahl ihm statt seiner den populären Scheffel. Dabei betonte er, daß er persönlich Keller sehr hoch schätze, „dessen köstliche Legenden ich noch jüngst mit dem reinsten Behagen gelesen habe“¹¹⁸⁾. Aber sein einziges größeres Werk, der „Grüne Heinrich“, ist verschollen, seine Gedichte fallen nicht schwer genug in die Wage und wirklich durchgeschlagen hat in weiteren Kreisen nichts als „Romeo und Julia“. Das war im Jahre 1874, also ungefähr 20 Jahre nach dem Erscheinen des „Grünen Heinrich“ in seiner ersten Fassung (1855) und den „Leuten von Seldwyla“ (1856)! Bedenkt man dies, und ferner, daß Keller, den Henze trotz Geibels Warnung zum Vorschlag brachte, in der Tat nicht gewählt wurde, so läßt das ein Licht auf die Geschmacksstufe des Publikums in der Gründerzeit fallen, wie auch auf die Sicherheit von Geibels Urteil.

Herbere Kritik als Scheffel erfuhr die Bußenscheibenromantik der „Redwitz und Genossen“, der Sprecher der bürgerlich-romantischen Kreise, als des in zahmer Romantik sich ergehenden Philistertums. „Süßlinge“ nennt er diese in den christlich-konservativen Kreisen populären Dichter, die zwar von Gottschall, Prutz und anderen in den fünfziger Jahren

¹¹⁷⁾ Beget a. a. D. S. 248.

¹¹⁸⁾ ebenda.

schon heftig bekämpft worden waren, aber beim Publikum immer noch eine gewisse Beliebtheit genossen. Am 24. Mai 1852 schreibt er über die gerade neu erschienenen Gedichte von D. v. Redwitz¹¹⁹⁾: „Ich sah hinein, aber das meiste kam mir ganz schwach und weinerlich vor; ich fürchte, er bringt sich damit um seinen Ruf.“ Was aber nicht geschah, denn „der vielgepriesene Amaranth“, der schon 1849 erschienen war und dem Geibel „weder als Christ noch als Poet irgend Geschmac abzugewinnen“¹²⁰⁾ vermochte, blieb auch weiterhin soviel gepriesen wie bisher, so daß Geibel noch 1863¹²¹⁾ seinen Verfasser zu denen zählen mußte, „die von der Gunst des Publikums getragen sind“, und 1856 in einem Spruch flagte¹²²⁾:

„Will denn nie der Faden reißen,
 Vom Geschlecht der Amaranthe?
 Was man sonst langweilig nannte,
 Soll jetzt lyrisch-episch heißen?“

In dem fast gleichzeitig (1851) auftretenden D. v. Roquette glaubte Geibel jedoch ein hoffnungsvolles Talent gefunden zu haben. „Es ist unendlich viel mehr wahrhafte Poesie in ihm als in dem Vertreter des vielgepriesenen Amaranth.“ Aber seine Berserzählung „Waldmeisters Brautfahrt“ bleibt für uns doch nur eine niedliche Nippsache (Walzel), für unsern Geschmac mit ebensowenig Kraft und Tiefe wie die Dichtungen von Redwitz. Geibel jedoch schreibt darüber: „Mit harmloser Freude habe ich dagegen Waldmeisters Brautfahrt von Otto Roquette gelesen, ein sonniges, klingendes Gedicht voll Jugendlust und Lebensfrische. Mir wurde dabei zumute, als wäre ich wieder Student zu Bonn am Rhein und hörte die grünen Wasser des Stromes brausen und sähe den Drachensfels im Abendrot leuchten. Eigentlich bedeutend ist das Gedicht noch nicht, aber der Dichter kann und wird es — so Gott will — werden“¹²³⁾.“ Ihn mutet vor allem die Stimmung an, das jugendlich-

¹¹⁹⁾ Nachlaß. Brief vom 24. Mai 1852 an seine Frau.

¹²⁰⁾ Nachlaß. Brief vom 10. Mai 1851 an A. v. Frits.

¹²¹⁾ Nachlaß. Brief vom 14. April 1863 an E. v. Bulhowski.

¹²²⁾ Nachlaß. Brief vom 10. April 1864.

¹²³⁾ Nachlaß. Brief vom 10. Mai 1851.

romantische Schwärmen zu Bonn wird vor seinem Geist lebendig. Der Wille zum Leben und zum frohen Genießen findet lebhaftes Echo in ihm. Scheffels Lieder wirkten auf ihn ähnlich, weil er humorvoll heitere Bejahung, Lebensfrische und Jugendmut darin spürte; nur daß er hier in besonders zarter, prickelnder Form sich darbot. Das Übermaß an Poesie empfindet er nicht. Darin zeigt er sich als Kind seiner Zeit und des verzärteltesten, bequem-quietistischen Bürgertums aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Geibel, durch die Sentimentalität Redwitz' genau so abgeschreckt wie durch die Wissenschaftlichkeit der aufgeklärten Kreise, meinte in der Mitte zu stehen „zwischen dem gutartigen Pietisten und dem strengen Philosophen als Typ des innerlich freien und doch religiös bewegten Menschen¹²⁴⁾.“ Mit großer Freude erfaßte er jede Dichtung, aus der eine ernste, religiöse Überzeugung sprach. So schreibt er von Fr. W. Webers „Dreizehnlinden“: „Es zog mich nachhaltig an. Es macht Front gegen den rationalen Materialismus unserer Tage und scheint mir vaterländische und christliche Motive mit Glück zu verbinden. Es scheint mir hier das erreicht zu sein, was N. und Gen. auf falschem Wege und mit unzureichender Kraft vergeblich anstrebten, eine schöne, durch und durch deutsche und zugleich wahrhaft christliche Dichtung“¹²⁵⁾. Über F. v. Brackel, die Landsmännin von A. v. Droste-Hülshoff, spricht er sich ähnlich aus. An Annette wird er durch sie, wie er einmal an sie schreibt, „wieder und immer wieder erinnert, nicht etwa durch einzelne Anklänge oder Reminiszenzen, sondern durch die augenfällige Verwandtschaft des gesamten poetischen Charakters der innerlichsten Anschauungen und Stimmungen. Den religiösen, durch ein bestimmtes Bekenntnis gefärbten großen Ton, den tiefen Ernst der sittlichen Betrachtung“¹²⁶⁾. In Viktor Strauß ist es „eine tiefernste Lebensrichtung bei völliger Freiheit . . . , was ihn mir lieb macht“¹²⁷⁾. Von diesem heißt es weiter: „Ob Sie von ihm schon viel gehört haben, weiß ich

¹²⁴⁾ Peget a. a. O. S. 238.

¹²⁵⁾ Nachlaß. Briefkonzept vom Herbst 1879.

¹²⁶⁾ Nachlaß. Briefkonzept vom 28. Juli 1873.

¹²⁷⁾ Nachlaß. An H. Nötting, 9. Februar 1846.

nicht. Er hat ein verhältnismäßig kleines Publikum, besonders seitdem er sich fast ausschließlich kirchlicher Poesie hingegeben hat. Doch kannte und schätzte ich ihn schon lange . . . Ein großer Schatz von Wissen neben künstlerisch anordnendem Geiste ist es, was ihn mir lieb macht.“

So ergibt sich uns folgendes Bild: Inmitten der sich widerstrebenden Richtungen des Jahrhunderts nimmt Geibel einen vermittelnden Standpunkt ein, solange nicht weltanschaulicher Liberalismus ihn zur Unduldsamkeit treibt. Eine gewisse Anerkennung des Realismus ist deutlich. Er scheint ihm nötig zu sein als ein reinigendes Ferment gegenüber dem Subjektivismus und der tollen Phantastik der Romantik und ihrer Nachzügler. Im wesentlichen hat die neue Kunstauffassung damit aber für ihn ihre Aufgabe schon erfüllt. Sie bedroht jetzt die sittlichen und ästhetischen Grundlagen der Kunst, und darum tritt Geibel in die Opposition. Ihm ergibt sich aus der Synthese des Alten und des Neuen das Kunstideal: formeller Realismus bei idealem Gehalt und organischer Gestaltung, in deutlicher Abwendung von dem Kunstwillen seiner Zeit, der auf ganz andere Ziele hinwies als auf einen Neuklassizismus.

Die Dichter des Münchener Kreises um Geibel standen ihm in dem Streben nach der Verwirklichung dieses Zieles treu zur Seite. Die „rührende Einstimmigkeit“, durch die sie auf manche den Eindruck einer Klasse von Musterschülern machen, die ihr Lehrer wohl dressiert hat, scheint aber doch weniger Geibels künstlerischer Tyrannei als der Impotenz seiner Jünger zur Last gelegt werden zu müssen. Wie oft zweifelte er an dem Zustandekommen des Münchener Dichterbuchs, weil nur „Unbedeutendes und Schwaches“ an Beiträgen von Lingg, Schack, Bodenstedt, Dahn usw. einlief¹²⁹⁾. Einzig Heyse und Leuthold fanden bei ihm Geltung und wurden zu erneutem Schaffen von ihm ermuntert. Im ganzen aber war Geibel objektiv genug, um seine Freunde resigniert zu den „im Halbdunkel tastenden Talenten“ zu zählen, an

¹²⁹⁾ Man lese den bei Pezet a. a. O. veröffentlichten Briefwechsel mit Heyse S. 144, 147, 173 usw.

denen er die Zeit so reich wußte. Schon als Student hatte er gespottet:

„O welch ein Gepieps'
 im deutschen Dichtermalde überall!
 Freilich, hält sich doch ein Stieglitz
 für die beste Nachtigall . . .
 Fügt' Herr Raupach alle Päpste
 noch zu seinen Hohenstaufen
 Würd' er selbst auf dem Parnassus
 samt dem Publikum erkaufen.
 Mord und jede schwarze Untat,
 Blut und Schande — weiter nichts;
 Eine Poesie der Galgen, selber wert des
 Hochgerichts.
 Kommen gar nun diese Quieter uns
 mit Frühlingsalmanachen,
 Und sie wissen doch, daß tausend Spazier
 keinen Frühling machen.
 Wär' ich Simson, eurem Ferrand riß
 ich gleich den Baaken aus,
 Und die ganze Sippschaft prügelt' ich
 Damit zur Stadt hinaus¹²⁹⁾.“

Jetzt, 1867, fand er in München ebenso kräftige Worte für seine Verachtung:

„Bruder, ärgre Dich nicht drob,
 Wenn sie schmähn und tadeln;
 Könnt aus ihrem Mund ein Lob
 Doch Dein Wert nicht adeln.
 Den bewährten Meister kaum
 Mag's in diesen Tagen
 Noch erfreun, vom Lorbeerbaum
 Einen Zweig zu tragen,
 Wo man in des Ruhmes Kleid
 Schon die Kinder windelt,
 Und die Mittelmäßigkeit
 Jeden Kranz erschwindelt¹³⁰⁾.“

¹²⁹⁾ Nachlaß.

¹³⁰⁾ Nachlaß.

Das Bewußtsein, ein Vereinzelter, Letzter zu sein, ein Epigone, lastete schwer auf ihm. Vor allem die Briefe aus seinen letzten Lebensjahren reden oft von seinem „literarischen Pessimismus“. Zulezt begann er an der Sicherheit seines Urteils zu zweifeln: „Oder bin ich schon so alt und grämlich geworden, daß ich das Gute nicht mehr zu erkennen weiß?“ Aber das gerade müssen wir, rückschauend, hervorheben, daß die Unbeirrbarkeit seines kritischen Standpunctes — er hat ihn nie gewechselt und keine „Entwicklung“ durchgemacht — ihn nicht zu Fehlurteilen geführt hat. Mit sicherem Gefühl erkannte er die Großen seiner Zeit, wußte als einer der Ersten einen Mörike, einen Grillparzer zu würdigen. Ein feines sittliches Empfinden war nicht wenig maßgebend bei der Bildung seines Urteils. Doch engherzig darf man ihn nicht nennen. Aus der festen Geschlossenheit seines Wesens wuchsen wie seine Grundzüge so auch sein ästhetisches Urteil hervor, und es mag sein, daß, wo wir seinem Werk heute fremder gegenüberstehen, wir von hier aus einen neuen Weg zu ihm finden.

Der Verfasser der lübischen Stadeschronik.

Von Friedrich Bruns.

In der Einleitung zu seinem Geschichtswert gibt der Franziskaner-Lesemeister Detmar an, daß ihn im Jahre 1385 die beiden Gerichtsherrn der Stadt Lübeck, Thomas Morkerte und Hermann Lange, mit der Abfassung einer Chronik beauftragt hätten, damit die Kunde vom damaligen Knochenhaueraufstand und von allem dem, was sich seit dem Schwarzen Tode ereignet hätte, nicht unterginge, wente der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde druttich jaren¹⁾.

Diese lübische Stadeschronik, die sonach mit dem Jahre 1349 abschloß, ist uns nur in Detmars Überarbeitung erhalten.

Als den Verfasser der Stadeschronik, wenigstens ihres bis in das Jahr 1346 reichenden Teiles, sieht Karl Roppmann in seiner 1898 erschienenen Abhandlung über „Die lübische Stadeschronik und ihre Ableitungen“ den Lübecker Stadtschreiber Johannes Ruffus an²⁾.

Er bildet sich diese Ansicht auf Grund mehrerer Andeutungen, welche die Chronik über die Lebensverhältnisse ihres Verfassers gibt. Solchen Hinweis bietet ihm zunächst ihre Nachricht, daß der im Jahre 1300 während seiner Studienzeit zu Orleans mit der lübischen Dompropstei beliehene Junter Gerhard von Holstein sich mit zahlreichen anderen, ebenfalls diese Hochschule besuchenden Lübecker Klerikern die Festlichkeiten angesehen habe, die damals in Paris zur Feier der Vermählung des Herzogs Rudolf III. von Osterreich mit der französischen Prinzessin Blanka stattfanden, also de wol wet, de dit erst beschref³⁾. Außerdem lasse die Bemerkung des Chronisten über den Eindruck,

¹⁾ Die Chroniken der deutschen Städte (19. Band) Lübeck, 1. Band, S. 195.

²⁾ Hanfische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897, S. 147—202.

³⁾ Daf. S. 169 f.

den 1313 die Kunde vom Ableben Kaiser Heinrichs VII. am päpstlichen Hofe zu Avignon erweckt habe, ferner die Schilderung der 1316 zu Lyon vollzogenen Inthronisation des Papstes Johann XXII. und schließlich der Bericht der Chronik über die 1330 erfolgte Unterwerfung des Gegenpapstes Nikolaus V. unter Johann XXII. erkennen, daß der Chronist Augen- und Ohrenzeuge dieser Vorgänge gewesen sei⁴⁾. Aus diesen Hinweisen folgert Koppmann, daß der Chronist 1300 in Orleans studiert habe und von wenigstens 1313 bis 1330, vermutlich als Prokurator oder Syndikus der Stadt Lübeck, dauernd am päpstlichen Hofe zu Avignon gewohnt habe; dagegen müsse er bei der Niederschrift der Chronik natürlich in Lübeck, und zwar in einer Stellung gelebt haben, die ihm die Benutzung der städtischen Urkunden ermöglicht habe⁵⁾.

Indem nun Koppmann in seinen weiteren Ausführungen die Lebensnachrichten durchgeht, die ihm über die damals im Dienste Lübecks stehenden Prokuratoren am päpstlichen Hofe sowie über die damaligen Syndiker und Stadtschreiber zu Gebote standen, kommt er zu dem Ergebnis, daß bei der verhältnismäßig kurzen Amtsdauer der meisten dieser Männer die obigen Vorbedingungen nur entweder auf den seiner Ansicht nach 1337—1349 als Stadtschreiber tätigen Johannes Ruffus oder auf einen bis Mitte 1350 bezeugten, nur als Hinricus notarius bekannten Amtsgenossen desselben zutreffen könnten⁶⁾. Er entscheidet sich für Ruffus, da an der lübischen Gesandtschaft nach Schweden im Jahre 1336, deren Verlauf die Chronik eingehend schildert, ein Johannes Ruffus, wie urkundlich feststeht, teilgenommen hat, den Koppmann für einen Lübecker Ratmann und für einen Blutsfreund und Gewährsmann des Chronisten hält, und da ferner 1329 als Gesandter des Grafen Johann III. von Holstein nach Avignon dessen Kaplan, der sonst unbekannte Lübecker Domherr Hinrich Ruffus in der Chronik namhaft gemacht wird, in dem Koppmann ebenfalls einen Blutsverwandten des Chronisten vermutet⁷⁾.

⁴⁾ Das. S. 170 ff.

⁵⁾ Das. S. 172 f.

⁶⁾ Das. S. 174—180.

⁷⁾ Das. S. 180 f.

Gegen die Richtigkeit dieser, auch sonst nicht einwandfreien Beweisführung macht jedoch A. C. Høiberg Christensen in seinen 1918 zu Kopenhagen erschienenen Studier over Lybaets Rancellisprog die Tatsache geltend, daß Ruffus bereits seit dem Jahre 1315 das Lübecker Oberstadtbuch geführt habe⁸⁾. Auch wendet er gegen Koppmanns Darlegungen mit guten Gründen ein, daß unter dem 1336 als Teilnehmer an der lübischen Gesandtschaft nach Schweden bezeugten Johannes Ruffus höchstwahrscheinlich nicht ein Lübecker Ratmann, sondern der Stadtschreiber dieses Names zu verstehen sei⁹⁾. Wenngleich dieser Umstand für Koppmanns Hypothese spreche, so könne doch Ruffus nicht der Verfasser der Stadeschronik sein, wenn auf ihn der von Koppmann konstruierte Lebenslauf zutrefte; vielmehr lasse sich Koppmanns Hypothese nur aufrecht erhalten, wenn man gegen den Wortlaut der Chronik annehme, daß der Verfasser bei den betreffenden Vorgängen in Avignon nicht selbst zugegen gewesen sei, was zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich sei¹⁰⁾.

Bei diesem Widerstreit der Meinungen muß die Untersuchung der Frage, ob Johann Ruffus der Verfasser der Stadeschronik gewesen ist, von Grund aus neu aufgenommen werden.

Der spätere Stadtschreiber Johannes Ruffus, zu deutsch Johann Rode, ist aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst am 28. September 1300 nachweisbar, und zwar als Sohn der in der Braunschtraße wohnhaften Rauffrau Lisa¹¹⁾. Sie überließ damals im Einvernehmen mit ihrem nicht näher bezeichneten Ehemann die Hälfte ihres gesamten Grundbesitzes ihrem Sohn Johann; da dieser aber von Lübeck abwesend war, wurde sein Anteil einstweilen seinem Oheim väterlicherseits, dem ebenfalls in der Braunschtraße wohnhaften und auch mit zwei Häusern in der

⁸⁾ Høiberg Christensen, S. 50.

⁹⁾ Daf. S. 53 f.

¹⁰⁾ Daf. S. 54.

¹¹⁾ Eine andere Lisa institrix, deren Nachlaß 1297 ihren Söhnen, dem Priester Dantel und Reinede, und (ihrem Schwiegerjohn) Hermann v. Berchowe zufiel, besaß ein Wohnhaus am Marienkirchhof, ein ausgedehntes Grundstück mit Obstgarten am Rosengarten, ein Haus in der Hartengrube und Ländereien in Büßau; Oberstadtbuch von 1284—1309, S. 269,1.

Mühlenstraße begüterten Tiedemann Lange (Longus), zu treuen Händen zugeschrieben¹²⁾. Im März des folgenden Jahres, bald nach Johanns Heimkehr, wurde dann die durch jene Auflassung nur grundsätzlich zur Wahrung seiner Rechte ausgesprochene Teilung zwischen Mutter und Sohn in der Weise vollzogen, daß der ersteren ihr bisheriges Wohnhaus, die jetzige östliche Hälfte des ansehnlichen Grundstücks Braunstraße Nr. 27, und letzterem das straßenabwärts, nach der Trave zu belegene Nachbargrundstück, die jetzige westliche Hälfte des Hauses Braunstraße 27, zufiel, außerdem erhielt Johann die Hälfte eines gegenüber der Burgkirche, in der Straße hinter der Burg¹³⁾, belegenen Grundstücks, dessen halben Anteil seine Mutter im vorausgehenden Jahre erworben hatte¹⁴⁾. Mitte 1304 ließ sodann Johann aus unbekanntem Gründen sein gesamtes Erbgut seinem Oheim Tiedemann Lange auf; hierbei wird er zuerst mit vollem Namen Johannes Ruffus genannt¹⁵⁾.

Als Lisas erster Ehemann und also Johanns Vater ist 1287 zweimal ein nur mit seinem Vornamen Walter bezeichneter Bürger bezeugt¹⁶⁾. Er ist jedenfalls identisch mit einem 1285 als ehemaliger Eigentümer eines Hauses in der Fischergrube genannten Wolterus Rufus, das er, anscheinend schon früher, zusammen mit seiner Ehefrau einem gewissen Albert Ketelrant abgetreten hatte und diesen nunmehr zuschreiben ließ¹⁷⁾. Im März 1300 war Walter Ruffus nicht mehr am Leben, denn damals wurde der halbe Anteil des oben erwähnten Grundstücks bei der Burgkirche der Kauffrau Lisa ohne Nennung ihres Ehemannes zugeschrieben. Demnach ist Johanns Abfindung im September 1300 bzw. im März 1301 offenbar durch die Wiederverheiratung seiner Mutter bedingt gewesen, bei der nach lübischem Rechte die Abteilung der Kinder erster Ehe geboten war¹⁸⁾.

¹²⁾ Daf. S. 338,7 unter dem Datum 1300 in vigilia Michaelis (Sept. 28).

¹³⁾ Daf. S. 347,6 unter der Seitenüberschrift 1301 judica (März 19).

¹⁴⁾ Daf. S. 328,5 unter der Seitenüberschrift 1300 Gregorii (März 12).

¹⁵⁾ Daf. S. 420,3 unter der Seitenüberschrift 1304 Johannis baptiste (Juni 24).

¹⁶⁾ Wolterus et Lisa uxor ejus bzw. Wolterus maritus Lise et ipsa Lisa; Daf. S. 54,1 und S. 56,2.

¹⁷⁾ Daf. S. 20,7.

¹⁸⁾ Hach, Das alte lübische Recht, S. 186.

Diese Annahme wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß 1316 das Lisa verbliebene Haus sich im Besitze von Lorenz von Riga und seiner Ehefrau Lisa befand¹⁹⁾. Nicht viel später wird Lisa gestorben und der Witwer eine neue Ehe eingegangen sein, da 1323 von Lorenz von Riga et ab ejus uxore necnon a pueris sue uxoris, scilicet a pueris Johannis Steneken, eine Bude im weiten Krambuden veräußert wurde²⁰⁾, die 1310 Johann Steneke erworben hatte²¹⁾.

Mit dem sonach gegebenen Nachweis, daß Ruffus gebürtiger Lübecker gewesen ist, steht nicht im Widerspruch, wenn Høiberg Christensen in seiner oben erwähnten Schrift ausführt, daß Ruffus' Orthographie, soweit das geringfügige Material erkennen lasse, typisch nordniederländisch ist; „vielleicht ist er“ — fährt Høiberg Christensen fort — „innerhalb des op-Gebietes in Holstein“ (dessen östliche Grenze dicht an Lübeck heranreicht) „beheimatet, vielleicht ist er jedoch Lübecker²²⁾“.

Im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verheiratete sich Ruffus mit einer ebenfalls in der Braunstraße wohnhaften begüterten Witwe. Im März 1321 veräußerte er nämlich zusammen mit seiner Ehefrau Gesete zwei ganz nahe dem Wohnhause seiner Mutter belegene Häuser in der Braunstraße, die heutigen Nummern 21 und 23, an einen gewissen Lutbert van Limborch. Von dem Kaufpreis wurden 12 Mark Rente in diese Grundstücke eingetragen mit dem Vorbehalt, daß Johann, solange seine Ehe unbeerbt bleiben würde, über die Rente nur mit Einwilligung seiner Ehefrau sollte verfügen dürfen, weil ihr die Grundstücke durch letztwillige Verfügung ihres verstorbenen ersten Ehemannes zugefallen waren²³⁾. Als solcher ist Godeke van Ustede nachweisbar, der 1308 die beiden Häuser, deren eines damals als Backhaus bezeichnet ist, erworben hatte²⁴⁾.

¹⁹⁾ Oberstadtbuch von 1309—19, S. 262,2 unter 1316 Lamberti (Sept. 17).

²⁰⁾ Daf. S. 257,3.

²¹⁾ Daf. S. 40,3.

²²⁾ Høiberg Christensen, S. 54.

²³⁾ Oberstadtbuch von 1319—33, S. 109,3 und 4 unter 1321 invocavit (März 8).

²⁴⁾ Oberstadtbuch von 1284—1309, S. 542,6 unter 1308 Margarete virg. (Juli 13).

Mit dem bar ausgezahlten Rest des Kaufgeldes erwarb Ruffus im November 1323 das ansehnliche Grundstück Johannisstraße 14; der Herkunft des Geldes entsprechend, wurde auch für dieses Haus Geseles Mitverfügungsrecht sichergestellt²⁵⁾.

Daß Geseles zweiter Ehemann mit dem Stadtschreiber Johann Ruffus identisch gewesen ist, steht deshalb außer Frage, weil dieser von den beiden Buchungen des Jahres 1321 die erste, die Auflassung der Häuser betreffende, eigenhändig vorgenommen hat, während die ihm einen persönlichen Vorteil bringende Zuschrift der Rente, und zwar als einzige aller in den Zeitraum von Mitte 1318 bis Mitte 1321 fallenden Eintragungen, zur Erhöhung ihrer Glaubwürdigkeit von anderer Hand gebucht ist. Gesele ist spätestens Mitte 1331 gestorben, denn damals erhielt Johann Ruffus freies Verfügungsrecht über sein Wohnhaus²⁶⁾; seine Ehe ist also unbeerbt geblieben.

Suchen wir nach diesen Ermittlungen über Ruffus' Herkunft und Familienverhältnisse zunächst klarzustellen, seit wann er als Stadtschreiber im Dienste des Rates gestanden hat.

Es unterliegt von vornherein keinem Zweifel, daß das Oberstadtbuch, wenngleich mit zahlreichen Unterbrechungen, von 1315 bis 1334 von seiner Hand geführt worden ist, und daß ebenso der mit Anfang Mai 1325 beginnende dritte Teil des ältesten Niederstadtbuchs, das Schuldbuch, bis zum Jahre 1338 seine Handschrift aufweist; im letzterwähnten Jahre löst ihn sein Amtsgenosse Johann Dannenberg in der Verwaltung dieses Buches ab mit dem Vermerk: *Sabbato ante diem b. Martini (Nov. 7) dominus Johannes Ruffus resignavit hunc librum coram consilio in consistorio*, die Fortsetzung dieses Satzes ist weggeschnitten.

Sehen wir die beiden vorausgehenden Teile desselben Niederstadtbuchbandes ein, dessen erster Teil als ein Reibbuch charakterisiert ist, in das die Quittungen verzeichnet wurden, die zur Löschung der im eigentlichen Schuldbuch stehenden Schuldanerkenntnisse vorgenommen wurden²⁷⁾, während der societates

²⁵⁾ Oberstadtbuch von 1319-33 unter 1323 *feria quarta post Martini (Nov. 16)*.

²⁶⁾ Das. S. 581,5 unter 1331 *Petri et Pauli (Juni 29)*.

²⁷⁾ Fritz Röhrig, *Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts* (Ehrengabe zum Deutschen Juristentage) 1931, S. 42.

überschriebene zweite Teil die Eintragungen über Handelsgesellschaften umfaßt, so finden sich die genau gleichen Schriftzüge zunächst unter den societates auf der 1313 in assumptione domine nostre (Aug. 15) überschriebenen und bis Anno domini 1315 reichenden Seite (S. 56) an 5. bis 12. Stelle und weiter abwärts ununterbrochen bis unter 1338 (S. 77). Dieselbe Hand ist auch vertreten an 8. Stelle unter den 12 Einträgen der ersten, Anno domini 1311 überschriebenen Seite des zweiten Teiles und in zwei gleichzeitigen Eintragungen auf Seite 2 des ersten Teiles, deren zweite Actum anno domini 1310 Gregorii pape (März 12) datiert ist, nur mit dem Unterschiede gegen später, daß bei ihnen der erste, ziemlich kräftige Abstrich des r etwa die dreifache Länge der Linienbreite einnimmt. Einen mit diesen Eintragungen ganz übereinstimmenden Schriftcharakter zeigt eine 1313 (Scolastice virginis) Febr. 10 zu Brügge ausgestellte Urkunde²⁸⁾, durch die Johannes Ruffus als Sachwalter der Stadt Lübeck (missus in negociis civitatis Lubicensis) bescheinigt, dort für seine Aufwendungen vom Dorpater Domherrn Johann Frieße eine in 4—5 Wochen zu Lübeck rückzahlbare Anleihe von 30 Goldgulden aufgenommen zu haben. Ruffus hat also seit dem Jahre 1313 den ihm bis dahin, wie auch seinem Kollegen Alexander Hune eigenen Gebrauch des älteren langen r zugunsten der sich damals überall durchsetzenden moderneren Form dieses Buchstabens aufgegeben; nur ganz vereinzelt kommt später die ältere Form in seiner Schrift vor, so z. B. noch in einer Oberstadtbucheintragung von 1333 in penthec. (Mai 23)²⁹⁾. Zur Beurteilung der Beweiskraft dieser Ausführungen sind die erste der beiden oben erwähnten Niederstadtbucheintragungen von 1310 sowie das Schreiben vom 10. Februar 1313 zusammen mit einer unstreitig dem Johann Ruffus beizulegenden, 1321 Processi et Mart. (Juli 7) überschriebenen Niederstadtbucheintragung (S. 62,1) hier in Abbildung beigegeben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Ruffus bereits 1310 Stadtschreiber gewesen ist.

²⁸⁾ Lüb. NB., 4, Nr. 173.

²⁹⁾ Oberstadtbuch 1319—33, S. 784,6 im Worte Erpone.

Stfchr. d. S. f. S. G. XXVI, 2.

Allein wir können seine amtliche Betätigung noch weiter rückwärts verfolgen. Vergleicht man nämlich seine Niederstadtbuch-eintragung vom 12. März 1310 mit den Schriftzügen, die einer gewissen, damals bis Mitte 1312³⁰⁾ im Oberstadtbuch vorkommenden Hand eigen sind, so muß man m. E. auch diese für Ruffus in Anspruch nehmen, trotzdem hier die Schrift gewisse, ihr später abgehende Buchstabenformen aufweist; so sind insbesondere die später gradlinig geführten und im spitzen Winkel abschließenden beiden Abstriche des kleinen w wellenförmig gezogen. Weiter zurück, unter 1308, verliert sich allmählich auch die letzterwähnte Eigenart, und die bis dahin in ihrem Charakter scharf ausgeprägten Schriftzüge werden kleiner und ausdrucksloser, bis sie schließlich dort, wo die Hand zum ersten Male auftritt, nämlich auf der undatierten Seite, die der 1307 Luce (Okt. 18) überschriebenen unmittelbar voraufgeht³¹⁾, zierlich und fast zaghaft erscheinen, gleich als ob der Schreiber erst eine gewisse Scheu bei seinen frühesten Eintragungen zu überwinden gehabt hätte.

Ruffus ist demnach spätestens seit dem Herbst 1307 als Stadtschreiber nachweisbar.

Die spärlichen Nachrichten, welche die beiden Stadtbücher weiterhin über Johann Ruffus bieten, ergeben, so spröde der Stoff auch im einzelnen ist, in ihrem Zusammenhange doch ein anschauliches Bild seiner späteren Lebensumstände. Leider ist dieses Bild ein recht trübes: es geht von Stufe zu Stufe mit ihm wirtschaftlich abwärts.

Begründet war dieser Abstieg in Ruffus' Beteiligung³²⁾ an den ausgedehnten Kreditgeschäften des Ratmannes Hermann Klendenst, von deren Umfang nicht weniger als 247 Geschäftsabschlüsse in dem 1325 einsehenden städtischen Schuldbuch Zeugnis ablegen³³⁾. Im Jahre 1335 wurde Klendenst von einem folgenschweren Konkurs betroffen, und seitdem verschwindet sein Name aus dem Rate wie aus dem Geschäftsleben der Stadt³³⁾. Ihren

³⁰⁾ Oberstadtbuch von 1309—19 (S. 94,2—6) unter 1312 Petri et Pauli (Juni 29).

³¹⁾ Oberstadtbuch von 1284—1309, S. 511,2—4 und 6 bis S. 512,4.

³²⁾ Vgl. unten S. 274 f.

³³⁾ Rörlig, Hanfsische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, S. 134.

urkundlichen Niederschlag hat diese Katastrophe nur in zwei Eintragungen des Oberstadtbuchs gefunden, durch deren eine Mitte Juni 1335 Herrn Hermanns Gläubiger sein ihnen gerichtlich zugesprochenes Elternhaus Breite Straße 39 an Johann Morferke und dessen Mutter Margarete verkauften³⁴), während durch die andere Eintragung zwei Monate später die Rechte der nunmehr als alleinige Eigentümerin dieses Grundstücks genannten Margarete Morferke und ihres neuen Rentengläubigers, des Rattmanns Tidemann v. Güstrow, sichergestellt wurden³⁵).

In diesen Zusammenbruch wurde auch Ruffus hineinbezogen. Am 28. März 1335 hatte er einem Gläubiger für eine zu Pfingsten (Juni 4) fällige Schuld von 137 Mark 15 ß sein bereits mit einer Hypothek von 300 Mark beschwertes Wohnhaus verpfänden müssen³⁶). Da er offenbar außerstande war, seiner Verpflichtung nachzukommen, mußte er, ebenfalls Mitte Juni 1335, seinem Gläubiger und dessen Verwandten das Haus abtreten³⁷).

Im März 1336 erwarb er ein anderes, nur eine schmale Front aufweisendes Haus in der Johannisstraße, die heutige Nummer 53, von einer Witwe Gertrud Swarte (Niger)³⁸), wohl ziemlich wohlfeil, da ihr Sohn in Braunschweig lebte und also nicht das Grundstück übernehmen konnte. Es war damals mit 6 Mark Rente belastet; als Ruffus es Ende 1343 wieder veräußerte, war die Rentenschuld auf 8 Mark angewachsen. Auch dieser „Verkauf“ wird kein freiwilliger gewesen sein, denn unmittelbar nach der Auflassung ließ der nunmehrige Eigentümer das Grundstück auf einen neuen Käufer umschreiben, dem er es bezeichnenderweise *una cum domino* Johanne Ruffi aufließ³⁹).

Ein Vierteljahr später erhielt er zwei in der Ägidienstraße belegene Häuser des Tidemann Witte, eines früheren Geschäfts-

³⁴) Oberstadtbuch von 1334—46, S. 77,1 unter 1335 in festo corporis Cristi (Juni 15).

³⁵) Daf. S. 85,5 unter 1335 Laurencii (Aug. 10).

³⁶) Ältestes Niederstadtbuch S. 295,6 unter dem Datum 1335 feria secunda post letare (März 28).

³⁷) Oberstadtbuch von 1334—46, S. 77,5, und unter 1335 in festo corporis Cristi (Juni 15).

³⁸) Daf. S. 115,6 unter 1336 judica (März 17).

³⁹) Daf. S. 552,7 und 8 unter 1343 Thome (Dez. 21).

freundes des Hermann Klendenst, gerichtlich zugesprochen⁴⁰), wahrscheinlich, weil diese beiden sich mehrfach verpflichtet hatten, Johann Ruffus wegen gewisser Zahlungsverbindlichkeiten schadlos zu halten, die er gemeinsam mit ihnen eingegangen war⁴¹). Das größere dieser beiden Häuser, die Nummer 22, verkaufte er unmittelbar nach der Einwältigung⁴²); das kleinere, die Nummer 20, verblieb vorerst sein Eigentum, ging aber im nächsten Jahre in den Besitz des Rentengläubigers über, weil Ruffus die 4 Mark Jahresrente, mit der es beschwert war, nicht hätte zahlen können⁴³).

Im Februar 1346 erwarb Ruffus nochmals ein Haus in der unteren Johannisstraße, die heutige Nummer 39. Da die Inhaberin einer auf das Haus eingetragenen Rente gestorben und wahrscheinlich das betreffende Kapital in Höhe von 180 Mark der Erbteilung wegen gekündigt war, trat als neuer Rentengläubiger, wohl auf Ruffus' Bitte, der Ratmann Tidemann v. Allen ein⁴⁴). Fast drei Jahre später spielt sich dann der Schlußakt der Tragödie ab: Herr Tidemann wurde in das Grundstück eingewältigt, weil Ruffus die Rente nicht gezahlt hatte⁴⁵), und veräußerte es alsbald anderweitig⁴⁶).

Am Oftertermin 1349 hat Ruffus zum letztenmal sein Gehalt als Ratschreiber ausbezahlt erhalten: Item habet anno 49 in nativitate domini, item habet in pascha, lauten die stereotypen Bemerkte im Rämmereibuch. Ob er kurz darauf gestorben ist, oder ob, was wohl eher anzunehmen sein wird, seine wirtschaftliche Lage mit einem längeren Verbleiben im Amte vom Rate für unvereinbar befunden wurde, läßt sich nicht ermitteln.

⁴⁰) Daf. S. 563,4 unter 1344 in annunciacione dominica (März 25).

⁴¹) Solche Vorbehalte für Ruffus weisen von den unten S. 247 f. zitierten acht Niederstadtbuchstellen die an 1.—3., 5., 6. und 8. Stelle angeführten auf.

⁴²) Oberstadtbuch von 1334—46, S. 563,5.

⁴³) Daf. S. 610,1 unter 1345 in diebus pentecostes (Mai 15—17).

⁴⁴) Daf. S. 634,5 und 6 unter 1346 in cathedra s. Petri (Febr. 22).

⁴⁵) Oberstadtbuch von 1346—55, S. 142,6 unter 1340 Agnetis (Jan. 21).

⁴⁶) Daf. S. 143,7 und 8.

Ehe wir der Frage nähertreten, ob Johann Ruffus der Verfasser der Stadeschronik gewesen ist, erscheint es geboten, diejenigen Stadtschreiber kurz aufzuführen, die mit ihm zusammen im Dienst gestanden haben, da sie im folgenden zum Teil erwähnt werden und das von Koppmann in seiner mehrfach angezogenen Abhandlung gegebene Verzeichnis der damaligen Stadtschreiber nicht erschöpfend ist.

Im ersten Jahrzehnt seiner amtlichen Tätigkeit standen Ruffus zunächst zwei bewährte und wohlbegüterte Männer zur Seite, die gleich ihm lübischer Herkunft waren: Johann von Samekowe und Alexander Hune.

Ersterer war 1277 endgültig zum Stadtschreiber angestellt⁴⁷⁾, ist als solcher durch seine Schriftzüge noch im Oktober 1313 bezeugt, als Ratmann seit dem 2. Februar 1314⁴⁸⁾ genannt und 1322 gestorben⁴⁹⁾.

Alexander Hune führte seit mindestens 1284 und zuletzt Anfang 1317 das Oberstadtbuch; Ratmann seit 1318, ist er am 1. November 1325 gestorben. Er war der Verfasser der bis 1324 reichenden Lübecker Annalen⁵⁰⁾.

Luder von Rameslo, den der Rat in einem wahrscheinlich 1295 ausgestellten Beglaubigungsschreiben als dominum Ludenum sacerdotem, nostrum notarium, bezeichnet⁵¹⁾ und im Spätsommer 1297 nach Riga entsandte, wo er noch Ostern 1298 weilte⁵²⁾, ist sonst nur noch 1317 als Vikar am St.-Johannis-Kloster bezeugt⁵³⁾. Vermutlich ist ihm eine Handschrift beizulegen, die im Oberstadtbuch 1306—13 ab und zu vertretungsweise vorkommt.

Als sein oder Samekowes Nachfolger wurde Gherardus sacerdos angestellt; er hat nach dem Rämmereibuch von 1316 bis 1338 sein Gehalt erstmalig Weihnachten 1316 und letztmalig Weihnachten 1336 empfangen.

⁴⁷⁾ Zeitschr. d. B. f. Lüb. Gesch., 4, 2., S. 242.

⁴⁸⁾ UB. des Bistums Lübeck, 1, Nr. 449 f.

⁴⁹⁾ Älteste Ratslinie.

⁵⁰⁾ Bruns, Lübishe Forschungen, (1921), S. 255—266.

⁵¹⁾ UB. der Stadt Lübeck, 4, Nr. 10; vgl. das. 1, Nr. 629.

⁵²⁾ Lüb. Chron., 2, S. 308—314.

⁵³⁾ UB. des Bistums Lübeck, 1, Nr. 461.

Im selben Rämmereibuch wird als Stadtschreiber auch ein Hinricus notarius aufgeführt, den sonst nur noch ein Testament vom 16. Juni 1349, das des Johann Meynerstorp, als Hinricum notarium dominorum et civitatis nennt. Die Zeit seines Dienstantritts ist unbestimmt, da im angeführten Rämmereibuch die ersten Zeilen der ihn betreffenden Gehaltsbuchungen wegradiert, und diese erst von Weihnachten 1323 ab erhalten sind; durch seine Schrift ist er im Oberstadtbuch seit 1323⁵⁴⁾ bis 1339⁵⁵⁾ bezeugt. Er hat seine letzte Gehaltszahlung am Johannistermin 1350 erhalten, ist also wahrscheinlich dem im Juli dieses Jahres am verheerendsten wütenden Schwarzen Tode erlegen.

Der Stadtschreiber Mag. Johann v. Sternenberg wird im Rämmereibuch von 1316—38 wegen Platzmangels erst am Schlusse des die städtischen Beamten betreffenden Abschnitts mit einem Gehalt von vierteljährlich $5\frac{1}{2}$ ℥ , wie es damals die Stadtschreiber und nur diese bezogen, aufgeführt; die ihn betreffenden Gehaltsbuchungen beginnen mit Weihnachten 1334. Das Ende seiner Dienstzeit ist aus dem folgenden Rämmereibuch nicht ersichtlich, da hier sein Name bis auf wenige Spuren wegradiert und durch den seines Amtsnachfolgers Hinrich Swert ersetzt ist, es läßt sich aber aus dem Niederstadtbuch feststellen. Da hier nämlich unter 1345 oculi (Febr. 27) eine dem magistro Johanni Sternenberghe zustehende Forderung von 22 Mark von anderer Hand gebucht ist als sämtliche übrigen in den Zeitraum von 1339 misericordias domini (Apr. 11) bis 1345 pascha (März 27) fallenden Eintragungen, muß er damals der buchführende Stadtschreiber und also bis mindestens Ostern 1345 im Amte gewesen sein. Mit diesem Termin scheint auch seine Amtszeit ihr Ende erreicht zu haben; Ende Februar 1346 kommt bereits die Hand seines vorerwähnten Amtsnachfolgers im Niederstadtbuch vor.

Mag. Johann Dannenberg, der aus dem gleichnamigen Orte im Lüneburgischen stammte, ist Ostern 1338 als Stadtschreiber angestellt, da er vom Johannistermin dieses Jahres bis Weihnachten 1367, mit welchem Termin die Rämmereibücher abschließen, ein Vierteljahrsgehalt von $7\frac{1}{2}$ Mark bezogen

⁵⁴⁾ Oberstadtbuch von 1319—33, S. 316,6.

⁵⁵⁾ Oberstadtbuch von 1334—46, S. 275,1—278,5.

hat; Ende September 1371 wird er zuletzt als notarius civitatis im Niederstadtbuch erwähnt.

Nikolaus Magnus oder Grote ist im Oberstadtbuch als notarius civitatis 1340 letare (März 26) und 1344 Petri et Pauli (Juni 29) genannt. Nach dem Rämmereibuch von 1338—56, wo sein Name bis auf die eben noch kenntlichen drei letzten Buchstaben wegradiert ist, hat er von Ostern 1339 bis Ostern 1346 seine Gehaltszahlungen empfangen.

Der letzte hier zu erwähnende Stadtschreiber ist Hinrich Swerk. Da die im Niederstadtbuch von 1346 in carnisprivio (Febr. 28) bis 1350 Egidii (Sept. 1) vorkommende Handschrift in den beiden letzten Jahren durch drei von Johann Dannenberg stammende Eintragungen unterbrochen wird, die sämtlich den dominus Hinricus Swerk, notarius civitatis (bzw. notarius Lubicensis) persönlich betreffen, so ist dieser damals der buchführende Stadtschreiber gewesen; die gleiche Hand kommt im Oberstadtbuch mehrfach vertretungsweise zwischen 1347 Johannis baptiste (Juni 24) und 1350 assumptionis Marie (Aug. 15) vor. Nach dem Rämmereibuch von 1338—56, aus dem die Zeit seines Dienstantritts nicht ersichtlich ist, hat er seine letzte Gehaltszahlung Michaelis 1350 erhalten, da es dort weiter heißt: Item Martinus⁵⁶⁾ primo habet anno 51. in nativitate domini; er hat also von spätestens Februar 1346 bis Michaelis 1350 im Dienste des Rates gestanden.

Wenn Koppmann aus der Stadeschronik in ihrer uns vorliegenden überarbeiteten Fassung eine Reihe von Stellen unter den Jahren 1300, 1313, 1316, 1329, 1330 und 1336 herausgegriffen hat, um mit ihrer Hilfe ein Lebensbild des Verfassers zu gewinnen und damit dessen Verhältnis zur Chronik zu ergründen, so genügt dies nicht, um der Aufgabe voll gerecht zu werden; es müssen vielmehr noch weitere, wenn auch zum Teil nicht so in die Augen fallende Hinweise mit herangezogen werden, wenn anders das Urteil nicht einseitig ausfallen soll.

⁵⁶⁾ Der Stadtschreiber Martin von Gollnow, 1350—63.

Der früheste chronikalische Hinweis auf die Lebensverhältnisse des Verfassers ist dessen bereits eingangs erwähnte Nachricht, daß zu Pfingsten 1300 der mit der Lübecker Dompropstei neu beliehene Junker Gerhard von Holstein von Orleans aus, wo er studierte, mit anderen velen papen van Lubeke, de do dar to schole weren, nach Paris geritten sei, um sich die Festlichkeiten anzusehen, die dort zur Feier der Vermählung der Prinzessin Blanka mit Herzog Rudolf III. von Osterreich stattfanden, also de wol wet, de dit erst beschref⁵⁷⁾. Koppmann schließt mit Recht aus diesen Worten, daß der Verfasser der Stadeschronik damals zu Orleans studiert habe. Auch läßt die Chronik erkennen, daß ihr Verfasser Paris aus eigener Anschauung gekannt hat, denn er weiß zu dem von ihm zum Jahre 1206 nach dem Geschichtspiegel des Vincenz von Beauvais berichteten Einsturz dreier Bögen der kleinen Seinebrücke zu Paris unabhängig von seiner Quelle anzugeben, daß ihre Bögen van groteme quadersten ghemuret gewesen seien⁵⁸⁾.

Befragt man nun die Daten zum Leben des Johann Ruffus daraufhin, ob er im Jahre 1300 zu Orleans studiert haben kann, so finden wir, daß er im Herbst 1300 nicht in Lübeck gewesen und erst im März 1301 dorthin zurückgekehrt ist⁵⁹⁾; Propst Gerhard wird erst am 17. August 1301 in Lübeck genannt⁶⁰⁾.

Unter dem Jahre 1310 schließt der Chronist seinen im übrigen sich an die Annales Lubicensis anlehrenden kurzen Bericht über den Kriegszug, den König Erich Menved von Dänemark mit 2500 Reitern unter Beteiligung Heinrichs II. von Mecklenburg und vieler deutschen Herren und Ritter nach Schweden unternahm, und über die Aufteilung Schwedens im Juli dieses Jahres mit dem selbständigen Zusatz: wo groten hungher dat grote her in Sweden liden moste vil na vere manede, dat wart wol schin, do de lude wedequemen to lande⁶¹⁾.

⁵⁷⁾ Lüb. Chron., 1, S. 383.

⁵⁸⁾ Das., S. 286.

⁵⁹⁾ Vgl. oben S. 249 f.

⁶⁰⁾ UB. des Bistums Lübeck, 1, Nr. 386.

⁶¹⁾ Lüb. Chron., 1, S. 408 f.

Da der Chronist sich mit diesen Worten darauf beruft, er und andere hätten die ausgehungerten Gestalten der Kriegsteilnehmer bei ihrer Heimkehr nach Deutschland selbst gesehen, muß er damals in oder bei Lübeck geweilt haben; der damalige Aufenthalt des Johannes Ruffus in Lübeck ist aber durch seine Niederstadtbucheintragung vom 12. März 1310⁶²⁾ sowie dadurch, daß er das Oberstadtbuch vom August bis November dieses Jahres wie auch im Januar 1311 vertretungsweise geführt hat, hinlänglich bezeugt.

Als im Herbst 1311 König Erich Menved die Waren der deutschen Kaufleute auf Schonen hatte beschlagnahmen lassen als Gegenmaßregel für die dort von Kaufleuten der wendischen Städte verübten Gewalttätigkeiten, entsandte der Lübecker Rat der Chronik zufolge seinen Schrivere zum König nach Roskilde, um von ihm, dem damaligen Schirmherrn der Stadt, die Losgabe des lübisches Gutes zu erbitten. Dies wurde dem Gesandten zugesagt, nachdem er dem Könige versichert hatte, daß die Lübecker sich nicht mit den übrigen wendischen Ostseestädten gegen ihn zum Kriege verbunden hätten⁶³⁾.

Kurz vor Ostern (26. März) 1312 fertigte der Rat aufs neue seinen Boten an den König ab, um bei ihm auf die Erfüllung seines Versprechens zu dringen. Die Beobachtungen des Gesandten auf seiner Seefahrt: die Abwehr des Überfalls der Kriegskoggen der wendischen Städte auf die dänischen Inseln durch den damals gerade von einer Pilgerfahrt aus Frankreich über Lübeck heimkehrenden Herzog Erich von Schweden, die Zusammenkunft des Königs mit dem ihm verschwägerten Herzog in Naestved sowie der Eindruck, den die in Roskilde eintreffende Nachricht vom Tode des Herzogs Waldemar von Schleswig auf den König machte, und schließlich das unbefriedigende Ergebnis seiner Sendung⁶⁴⁾ sind, ganz abweichend von der sonstigen knappen Darstellungsweise des Chronisten in jenem Zeitraum, so anschaulich und lebendig geschildert,

⁶²⁾ Vgl. oben S. 253.

⁶³⁾ Lüb. Chron., 1, S. 415.

⁶⁴⁾ Daf. S. 416 f.

daß der Bericht unverkennbar als eine aus der Erinnerung geschöpfte Wiedergabe eigener Erlebnisse anzusprechen ist.

Es fragt sich also, ob der damalige Stadtschreiber Johann Ruffus mit diesen beiden Gesandtschaften betraut gewesen sein kann. Während für den Herbst 1311 die Hilfsmittel der Kritik versagen, weil das Oberstadtbuch eine von 1311 *vocem jocunditatis* (Mai 20) bis 1312 Pauli (Jan. 25) reichende Lücke, infolge des Verlustes zweier Pergamentlagen aufweist, können wir für den Frühling 1312 dieser Frage näher treten. Im Oberstadtbuch ist nämlich unter 1312 Gertrudis (März 17) und auf der vorausgehenden undatierten Seite noch die Hand des Ruffus mit zusammen 7 Eintragungen (S. 77,5—78,4) vertreten, dann folgen Samekowe und Ruffus mit je einer (S. 78,6 und S. 79,1) und hierauf Samekowe mit 3 (S. 79,2—4) und Hune mit 2 Eintragungen (S. 79,5 und 6); von 1312 in pascha (März 26) ab (S. 80) übernimmt Hune allein die Buchführung bis einschließlich zur obersten Eintragung (S. 89,1) unter der Seitenüberschrift 1312 in pentecoste (Mai 14), ihr folgen 2 Eintragungen von Ruffus Hand (S. 89,2 und 3), worauf wieder Hune die Buchführung bis unter 1312 Petri et Pauli (Juni 29) beibehält (S. 89,4—S. 94,1). In dem die societates umfassenden zweiten Teile des ältesten Niederstadtbuches stammen die Eintragungen auf der 1312 in pascha (März 26) überschriebenen Seite (S. 54) und ebenso im ersten Teile diejenigen vor und nach der Seitenüberschrift (S. 3) 1312 Johannis baptiste (Juni 24) ausschließlich von Samekowes Hand. Außerdem ist Samekowes damalige Anwesenheit in Lübeck durch einen im Oberstadtbuch zwischen 1312 Thiburcii et Valeriani (Apr. 24) und Georgii (Apr. 23) gebuchten Rentenkauf bezeugt. Für die Gesandtschaftsreise des Jahres 1312 kommen also Samekowe und Hune nicht in Betracht, es kann also mit ihr nur entweder der in beiden Stadtbüchern von kurz vor Ostern bis Pfingsten zu Lübeck nicht nachweisbare Ruffus oder der 1310 bis 1313 nur noch durch drei Oberstadtbucheintragungen bezeugte unbekannte Stadtschreiber, als den wir Luder v. Rameslo ansahen⁶⁵), betraut gewesen sein.

⁶⁵) Vgl. oben S. 257.

Ein Gegenstück zu der lebendigen Schilderung der Gesandtschaftsreise von 1312 bietet, um dies gleich vorwegzunehmen, der chronikalische Bericht unter 1318, daß ein Lübecker Ratmann, wahrscheinlich Segehode Crispin, und ein Stadtschreiber, als sie auftragsgemäß dem König Ludwig von Baiern die Huldigung der Stadt Lübeck dargebracht hätten, auf ihrer Heimreise in Franken vom Grafen Konrad von Truhendingen festgenommen und zwei Jahre neun Monate gefangengehalten seien⁶⁶). Die knappe, aller belebenden Einzelzüge entbehrende Art der Erzählung läßt hinlänglich erkennen, daß der Chronist nicht der von diesem Mißgeschick betroffene Stadtschreiber gewesen ist.

Die Gefangenschaft der beiden Gesandten muß in die Zeit von etwa Mitte August 1318 bis Ende Mai 1321 fallen, denn König Ludwig bestätigte am 3. August 1318 zu Regensburg die Privilegien der Stadt Lübeck und überwies am folgenden Tage dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg die lübischen Reichsgefälle auf zwölf Jahre, indem er ihm gleichzeitig die Schirmvogtei der Stadt übertrug⁶⁷); anderseits ist die Quittung des Grafen über das Lösegeld der beiden Gefangenen am 27. Mai 1321 ausgestellt⁶⁸). Da nun der Stadtschreiber Gerhard⁶⁹) das Oberstadtbuch 1318 von in carnisprivio (März 8) bis Viti (Juni 15) und wieder aufs neue von 1321 corporis Cristi (Juni 18) bis 1329 jubilate (Mai 14) geführt hat und während der dreijährigen Zwischenzeit von Ruffus vertreten wurde, ist höchstwahrscheinlich ersterer und keinesfalls Ruffus der 1318 gefangengelegte Stadtschreiber gewesen.

Unter 1313 berichtet die Chronik, daß, als man gerade am päpstlichen Hofe zu Avignon damit umging, den Bann über Kaiser Heinrich VII. zu verhängen, dort die Kunde vom Ableben des Kaisers eingetroffen sei, der am 24. August 1313 auf seinem Heerzuge in Apulien gestorben war; wo grof dar beide vroude unde drofnisse wart, dar mach noch af spreken unde

⁶⁶) Lüb. Chron., 1, S. 435.

⁶⁷) UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 361 und 362.

⁶⁸) Das. Nr. 416.

⁶⁹) Vgl. oben S. 257.

scriven, de dat in des paves hove do warliken sach unde horde⁷⁰⁾.

Ferner heißt es unter 1316 zu der Krönung des Papstes Johann XXII., die am 5. September 1316 in der Kathedrale zu Lyon stattfand: de dit schref, de sach ene do setten uppert altar in palacio mit sanghe: 'o pastor eterne'; he was en wis, clene, kale here⁷¹⁾.

Der Verfasser der Stadeschronik ist also in beiden Fällen Augen- und Ohrenzeuge gewesen.

An der Kurie schwebte damals noch immer der Rechtsstreit zwischen dem Lübecker Rat und Bischof Burchard von Serken wegen des Interdiktes und der Exkommunikation, die letzterer im Jahre 1299 über die Stadt Lübeck verhängt hatte, und wegen der Vorgänge, die hierzu den Anlaß gegeben hatten⁷²⁾. Nach langwierigem Prozessieren war zwar im Jahre 1308 zwischen den Parteien ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen unter der Voraussetzung, daß die Kurie nicht anders entscheiden würde⁷³⁾, doch war ihm die päpstliche Bestätigung versagt geblieben.

Am 22. Juli 1310 entsandte der Rat seinen Syndikus Wilhelm von Bardewik und zwei seiner Mitglieder nach Avignon, um die Sache weiter zu betreiben⁷⁴⁾. Hier wurde sie zum Verhör und zur Entscheidung den Kardinalen Landulf (Braccaccius), Richard (Petronus) und Berengar (Fredoli), Bischof von Tusculum, überwiesen, wie sich aus einem Ansuchen um Förderung der Angelegenheit ergibt, das der Syndikus und ein Mitbevollmächtigter am 7. März 1312 dem Kardinalbischof Berengar einreichten⁷⁵⁾. Über den weiteren Verlauf des Rechts Handels wissen wir nur, daß am 27. Juni 1312 der Kardinal Richard dem Syndikus die Tür wies (nolo te audire, vade

⁷⁰⁾ Lüb. Chron., 1, S. 420.

⁷¹⁾ Daf. S. 427 f. — Auch zum Ableben Johannes XXII. am 23. November 1334 bemerkt die Chronik (S. 474): he was en kal man, clene van live unde grot van sinne, darto kregel.

⁷²⁾ Vgl. Pauli, Über die Streitigkeiten der Stadt Lübeck mit dem Bischofe Burchard v. Serken, Lüb. Zustände, 2, S. 33 ff.

⁷³⁾ UB. des Bistums Lübeck, 1, Nr. 421.

⁷⁴⁾ UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 264.

⁷⁵⁾ Daf. Nr. 293.

et recede), als dieser bei ihm zu Malaucène in der Diözese Baisoy (nordöstlich Avignon) um Mitteilung mehrerer den Prozeß betreffender Schriftstücke anhielt⁷⁶⁾; die Ausichten des Rates waren also damals nicht günstig.

Im nächsten Jahre gedieh jedoch die Sache soweit, daß am 6. Januar 1314 die Parteien einen neuen Vergleich eingehen konnten, in dem sie sich u. a. verpflichteten, beiderseits nach besten Kräften die Aufhebung des Interdikttes und der Exkommunikation bei der Kurie zu betreiben⁷⁷⁾; am 2. Februar beschwor der Rat den Vergleich⁷⁸⁾ und ließ zugleich dem Bischof die Hälfte einer im Abkommen vorgesehenen Entschädigungssumme von 4000 Mark lüb. auszahlen⁷⁹⁾, deren andere Hälfte nach der Wiedereinrichtung des Gottesdienstes in den städtischen Kirchen fällig sein sollte. Die beiderseitige Gesandtschaft, die alsbald zur Einholung der zu erhoffenden päpstlichen Bestätigung nach Avignon abgefertigt wurde, mußte jedoch unverrichteter Dinge heimkehren⁸⁰⁾, da am 14. April 1314 Papst Klemens V. starb⁸¹⁾ und damit eine mehr als zweijährige Vakanz des päpstlichen Stuhles eintrat.

Am 7. August 1316 fiel die Wahl des seit dem 28. Juni im Dominikanerkloster zu Lyon tagenden Konklaves auf den Kardinalbischof Jakob von Porto, der als Papst sich Johann XXII. nannte und am 5. September in der dortigen Kathedrale gekrönt wurde. Am 29. September 1316 bevollmächtigte der Lübecker Rat Wilhelm von Bardewik und einen Ratmann, dem neuen Papste, seinem Kommissar dem Kardinalbischof Berengar von Tusculum und etwaigen weiteren Kommissaren den Vergleich von 1314 vorzulegen und die langersehnte Absolution zu erbitten, auch sich nötigenfalls zur Entrichtung einer Buße von 4—5000 Gulden an die päpstliche Kammer bereitzuerklären⁸²⁾; sechs Tage früher ist die Vollmacht Bischof Burchards und des Domkapitels für ihren Gesandten und ihr Ansuchen um die Auf-

⁷⁶⁾ Daf. Nr. 302.

⁷⁷⁾ UB. des Bistums Lübeck Nr. 447.

⁷⁸⁾ Daf. Nr. 450.

⁷⁹⁾ UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 326.

⁸⁰⁾ Lüb. Chron., 1, S. 421 f.

⁸¹⁾ Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, S. 13.

⁸²⁾ UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 342.

hebung der Exkommunikation und des Interdiktes datiert⁸³). Auf das Anhalten der beiderseitigen Gesandtschaft⁸⁴) sprach der Kardinalbischof Berengar im päpstlichen Auftrage am 21. Mai 1317 die Stadt Lübeck von der Exkommunikation und dem Interdikte los⁸⁵), am selben Tage beurkundete der päpstliche Kämmerer, von den beiden städtischen Bevollmächtigten mit 1500 Gulden den ersten Teilbetrag der von Lübeck an die päpstliche Kammer zu entrichtenden Buße von 5000 Gulden empfangen zu haben⁸⁶), und am 2. Juli wurde der Gottesdienst zu Lübeck feierlich wieder eingeführt⁸⁷).

Kann unter diesen Umständen Johann Ruffus sich Anfang September 1313 zu Avignon und am 5. September 1316 zu Lyon aufgehalten haben?

An und für sich ist eine vorübergehende Anwesenheit Lübecker Stadtschreiber am päpstlichen Hofe nichts Ungewöhnliches. 1299 weilte Alexander Hune in Rom⁸⁸), von mehrmaligen Missionen Johann Dannenbergs nach Avignon erfahren wir aus den Angaben der Kammereibücher von 1338—68 über die Art der Gehaltsübermittlung an den dortigen ständigen Procurator Lübecks⁸⁹), und am 25. Mai 1372 erwähnt der Stadtschreiber Jakob v. Cynnendorp in einem an zwei auswärtig weilende Ratsmitglieder gerichteten Briefe, daß er kürzlich von der römischen Kurie zurückgekehrt sei⁹⁰).

Im Jahre 1313 hielt sich Ruffus am 10. Februar in städtischen Geschäften in Brügge auf und erwartete, in etwa Monatsfrist wieder nach Lübeck heimgekehrt zu sein⁹¹); im weiteren Verlauf dieses Jahres ist er weder durch die Stadtbücher noch sonstwie zu Lübeck nachweisbar. Es läßt sich also nur feststellen, daß nichts gegen einen damaligen Aufenthalt in Avignon spricht; möglicherweise hat ihn die Regelung der im

⁸³) UB. des Bistums Lübeck, 1, Nr. 456.

⁸⁴) Lüb. Chron., 1, S. 433.

⁸⁵) UB. des Bistums Lübeck, 1, Nr. 459.

⁸⁶) UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 345.

⁸⁷) Lüb. Chron., 1, S. 433.

⁸⁸) Daf. 1, S. 380.

⁸⁹) Kammereibuch von 1338—56, Bl. 51b.

⁹⁰) UB. der Stadt Lübeck, 4, Nr. 173.

⁹¹) Vgl. oben S. 253.

Vertrage von 1314 zuerst auftauchenden Höhe der dem Bischöfe zuzubilligenden Entschädigung dorthin geführt.

Gewichtiger sind die Gründe, die für die Anwesenheit Ruffus' bei der Papstkrönung zu Lyon am 5. September 1316 sprechen.

In der Vollmacht der städtischen Gesandten vom 29. September dieses Jahres wird zum ersten Male der vom Räte an die päpstliche Kammer zu zahlenden Buße in ungefährender Höhe gedacht. Dies setzt m. E. eine vorherige Fühlungnahme wegen der Ansprüche der Kurie unter ihrem neuen Oberhaupt voraus, denn bei einem lediglich einseitigen Anerbieten des Rates würden sich die Parteien einer abermaligen Ablehnung ihres Vergleiches durch die Kurie ausgesetzt haben. Auch galt es, Gewißheit darüber zu haben, ob unter dem neuen Regiment das Kommissariat des Kardinalbischofs Berengar, nachdem seine beiden bisherigen Mitkommissare inzwischen verstorben waren, bestätigt werden würde. Treffen diese Voraussetzungen zu, so muß in der Zeit vom 7. August bis 29. September 1316 zunächst die Kunde der Papstwahl von Lyon nach Lübeck gelangt sein und hierauf der Bevollmächtigte des Rates die Hin- und Rückreise nach und von Lyon zurückgelegt haben.

Nun findet sich, daß Johann Ruffus in der Führung des Oberstadtbuchs mitten auf der 1316 in assumptione Marie (Aug. 16) überschriebenen und bis 1316 Bartolomei (Aug. 24) reichenden Seite (S. 256), also etwa am 19. oder 20. August, von Alexander Hune abgelöst wird, und dieser die Buchführung bis auf die erste der beiden undatierten Seiten (S. 265 und 266) beibehalten hat, die sich zwischen den 1316 Mauricii (Sept. 22) und 1316 Dionisii (Okt. 9) überschriebenen Seiten (S. 264 und 267) befinden, und zwar stammen dort (S. 265) zwei Eintragungen von Hunes und acht wieder von Ruffus' Hand. Es steht also für eine Reise Ruffus' nach Lyon die Zeit etwa vom 20. August bis zum 28. September zur Verfügung; genau in die Mitte dieser Zeitspanne aber fällt der Tag der Papstkrönung, der der Chronist bewohnte, und gerade an ihr Ende die Abfertigung der städtischen Gesandtschaft⁹²⁾.

⁹²⁾ Da Hune wieder von der ganzen, der Seitenüberschrift 1316 Dionisii (Okt. 9) vorausgehenden Seite (S. 266) ab bis unter 1317 in epiphania (Jan. 6)

Die auffallende Coinzidenz dieser Daten spricht abermals für die Identität des Chronisten mit Johann Ruffus.

Man könnte gegen diese Beweisführung einwenden, daß eine Zeitspanne von 40 Tagen zu kurz erscheint für eine zweimalige Zurücklegung der in der Luftlinie rund 1000 km großen Entfernung zwischen Lübeck und Lyon und für den dortigen Aufenthalt Ruffus'. Ein wenig jüngeres Beispiel zerstreut jedoch dieses Bedenken.

Im Jahre 1343 unternahm Graf Wilhelm IV. von Hennegau und Holland eine Pilgerfahrt nach dem Heiligen Grabe. Er brach am 8. August aus der Umgegend von St. Trond auf, zog über Huy, Marche, Bastogne, Arlon, Diederhosen, Meh, Nomeny, Lunéville, St. Dié, Kolmar, Ensisheim, Basel, Olten und Luzern, wo er am Vormittag des 15. August eintraf, passierte zu Schiff den Vierwaldstädter See und reiste weiter über Flüelen, den St.-Gotthard-Paß, Airolo, Giornico, Bellizona, Lugano und Como nach Mailand, das er am 20. August erreichte⁹³⁾, und weiter nach Venedig. Da die Überquerung der Alpen nicht wohl in Parallele gestellt werden kann mit der von Ruffus durchmessenen Wegestrecke, die, wenn er, wie anzunehmen, den Weg über Frankfurt a. M. und Basel einschlug, keinerlei erhebliche Geländeschwierigkeiten aufweist, so bietet sich zum Vergleich mit seiner Reise die in der Luftlinie 470 km lange Strecke St. Trond—Luzern, die der Graf in 7½ Tagen zurücklegte. Diese Reisegeschwindigkeit erfordert für eine 1000 km lange Strecke 16 Tage, so daß für den Aufenthalt Ruffus' in Lyon noch eine Woche übrig bleibt. Dabei ist nicht in Anrechnung gebracht, daß Graf Wilhelm mit zahlreichem Gefolge und Troß⁹⁴⁾ und ohne Hastreife, Ruffus aber höchstens von einem „reitenden

(S. 280) die Buchführung übernommen hat, so scheint es, daß Ruffus auch an der beiderseitigen Gesandtschaft nach Avignon eine Zeitlang als Schreiber teilgenommen hat.

⁹³⁾ De rekeningen der grafelijckheid van Holland onder het Henegouwsche huys, uitgegeven door Dr. J. G. Hamaker, 3. Deel (Utrecht 1878), S. 230—234.

⁹⁴⁾ Von Famagusta auf Cypern aus setzte Graf Wilhelm seine Meerfahrt nur mit seinem Hofgesinde fort unter Zurücklassung von 38 Knechten, da er niet en woude, dat enich knecht ten heylighen grave voer; das. S. 239.

Diener“ begleitet gewesen sein und schon aus dem Bestreben, rechtzeitig zur Papstkrönung einzutreffen, seine Reise tunlichst beschleunigt haben wird.

Unter 1329 meldet der Chronist, daß Graf Johann (III.) von Holstein (=Blön) für die ihm seit kurzem von König Christoph (II.) von Dänemark verliehenen oder verpfändeten umfangreichen dänischen Gebietsteile beim Papst die Aufhebung des damals über Dänemark verhängten Interdittes erreicht habe, das warf des greven cappellan Hinricus Ruffi, en domhere to Lubeke, de wol wiste, dat de pawes deme koninghe vil bose was, . . .⁹⁵⁾. Der Umstand, daß der Chronist den Unterhändler namhaft macht und sogar Kenntnis hat von dessen Erwägung, er würde beim Papste bei dessen Abneigung gegen den König ein schweres Spiel haben, erweist, daß er ihm persönlich nahegestanden haben muß; Koppmann hält diesen „sonst unbekanntem“ Domherrn und Kaplan deshalb für Ruffus' Blutsverwandten⁹⁶⁾. Diese Vermutung bestätigt sich, denn Hinricus Ruffi, der, zunächst allerdings nur mit seinem Vornamen, 1301 als Kaplan des Grafen Johann und seines Bruders, des Lübecker Dompropstes Gerhard, 1303 als Kaplan des letzteren, 1309 als Kaplan des Grafen Johann⁹⁷⁾ und seit 1332, nunmehr mit vollem Namen, als Lübecker Domherr⁹⁸⁾ genannt wird, ist 1335 als Oheim des Johannes Ruffus bezeugt⁹⁹⁾; er wird also der Gewährsmann des Chronisten für den Bericht über jene Gesandtschaft sein.

⁹⁵⁾ Lüb. Chron., 1, S. 461 f.

⁹⁶⁾ Hanf. Geschichtsbl. 1897, S. 181.

⁹⁷⁾ Schleswig-Holstein-Lauenburg. Regesten u. Urkunden, 3. Band (1896), Nr. 13, 29 und 202. Wenn ferner 1334 in einer Urkunde des Grafen Johann als Zeugen dominus Bertrammus et Hinricus nostri capellani aufgeführt werden (das. Nr. 841), so ist unter dem an letzterer Stelle und ohne Herrentitel genannten, also jüngeren Kapellan schwerlich der damals offenbar in Lübeck lebende Domherr Hinrich Ruffus zu verstehen.

⁹⁸⁾ Johannes Ruffus, dominus Hinricus Ruffus, canonicus Lubicensis, et Johannes Vundengod tenentur communi manu Arnoldo Nigro in 107 $\frac{1}{2}$ mr. argenti in pentecoste; Johannes Ruffi et dominus Henricus eximent Johannem Vundengod; Niederstadtbuch 1332 in festo trinitatis (Juni 14).

⁹⁹⁾ Dominus Hinricus Ruffus, canonicus Lubicensis, et Johannes Ruffus, avunculus ejus, tenentur communi manu Otto Duvelsplete et Bernardo de Libra in 33 mr. den. Michaelis et in 33 mr. den. in carnisprivio; das. 1335 dominica cantate (Mai 14).

Der Umstand, daß Hinrich Ruffus um 1300 Kaplan des Grafen Gerhard von Holstein war, scheint auch für das damalige Studium des Chronisten in Orleans mitbestimmend gewesen zu sein: vermutlich hat ersterer den Grafen als Präzeptor nach Orleans begleitet und seinerseits seinen Neffen Johann dorthin mitgenommen.

Den Bericht der Chronik über die zu Avignon am 24. August 1330 geschehene demütigende Unterwerfung des Gegenpapstes Nikolaus V. unter Johann XXII. und das auffallende Gebahren eines Adlers bei diesem Akte¹⁰⁰), ein Vorgang, den auch andere Chroniken für erwähnenswert halten, sieht Roppmann als eine vom Chronisten aus eigener Anschauung geschöpfte Schilderung an¹⁰¹). Diese Auffassung ist jedoch unbegründet, denn im Gegensatz zu den oben behandelten Ereignissen von 1313 und 1316¹⁰²) fehlt hier der Hinweis, daß der Chronist selber Augenzeuge gewesen sei, und die Schilderung ist deshalb ihrem Ursprunge nach nicht höher zu bewerten, als die unmittelbar vorausgehende Erzählung der dortigen Vereinbarung König Philipps VI. von Frankreich mit dem Papste¹⁰³) oder der Bericht zum Jahre 1346 über das vom Könige Johans von Böhmen zu Avignon angebrachte Begehren¹⁰⁴) oder schließlich die Erwähnung einer dortigen Naturerscheinung¹⁰⁵). Wahrscheinlich sind diese Schilderungen den Berichten der lübeckischen Prokuratoren am päpstlichen Hofe entlehnt, deren Aufgabe es war, außer der Ausführung bestimmter Aufträge den Rat über die Vorgänge an der Kurie auf dem laufenden zu erhalten. Solche Berichte sind zwar aus dem 14. Jahrhundert nicht erhalten, aber 1299 schreibt der Prokurator Angelus von Terni an den Rat: *Nova non sunt jam in curia, nisi quod . . .*¹⁰⁶), und etwas später berichtet der Magdeburger Domherr Johann Felix, den 1301 der Rat als seinen procuratorem, sindicum et actorem beim Papste beglaubigt¹⁰⁷): *Nova curie sunt hec,*

¹⁰⁰) Lüb. Chron., 1, S. 464 f.

¹⁰¹) Hansf. Geschichtsbl. 1897, S. 172 f.

¹⁰²) Vgl. oben S. 263 f.

¹⁰³) Lüb. Chron., 1, S. 464.

¹⁰⁴) Daf. S. 501 f.

¹⁰⁵) Daf. S. 508.

¹⁰⁶) UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 106.

¹⁰⁷) Daf. Nr. 1023.

quod ...¹⁰⁸). Ruffus befand sich übrigens um die betreffende Zeit dauernd in Lübeck, denn das Anfang Mai 1325 einsetzende Niederstadtbuch ist bis Mitte Juni 1332 ohne jede Unterbrechung von seiner Hand geführt.

Unter 1332 heißt es in der Chronik¹⁰⁹), daß die Boten der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Greifswald zu Bohus mit dem eben damals mündig gewordenen König Magnus von Schweden und Norwegen wegen der Handelsfreiheiten des deutschen Kaufmanns zu Bergen ergebnislos getagt hätten, daß aber die Lübecker für sich allein ihre Wünsche wohl hätten erfüllt bekommen können, wenn sie sich hierin von den andern Städten hätten trennen wollen; dat moyede over den anderen boden, dat de van Lubeke dar weren by hove an so grother ghunste. Über die Zeit der Tagfahrt ergibt sich aus dem Folgenden nur, daß sie vor Mitte August, dem Beginn der Schonenschen Märkte¹¹⁰), stattgefunden hat¹¹¹). Die Vertrautheit des Chronisten mit diesen Verhandlungen legt die Annahme nahe, daß er an ihnen teilgenommen hat; Ruffus aber ist in der Führung des Niederstadtbuchs vom Schluß der 1332 in festo trinitatis (Juni 14) überschriebenen Seite (S. 238) ab, die noch seine Handschrift aufweist, bis kurz vor Beginn der 1332 in divisione apostolorum (Juli 15) überschriebenen Seite (S. 244) durch seinen nur als Hinricus notarius bekannten Kollegen vertreten worden.

Eine besonders eingehende Prüfung erfordert die von Roppmann und Høiberg Christensen verschieden beantwortete Frage¹¹²), ob die chronikalischen Angaben über die Lübeckische Gesandtschaft nach Schweden im Jahre 1336¹¹³) nur auf die Erzählung eines

¹⁰⁸) Das. Nr. 1022 S. 947.

¹⁰⁹) Lüb. Chron., 1, S. 470.

¹¹⁰) Das. S. 471.

¹¹¹) Die von Roppmann (das. S. 410 Anm. 5) übernommene Angabe Stoffes, König Magnus sei „Anfang 1332“ mündig geworden, ist nicht überzeugend; außerdem ist unwahrscheinlich, daß die Tagfahrt zu Bohus zur Winterzeit, mitten in der Schiffsfahrtsruhe, stattgefunden haben soll.

¹¹²) Vgl. oben S. 248 f.

¹¹³) Lüb. Chron., 1, S. 476 ff.

Teilnehmers zurückzuführen sind, oder ob sie eigene Erlebnisse des Chronisten wiedergeben.

Der Chronik zufolge treffen die Gesandten auf ihrer Seefahrt nach dem Kalmarfjord mit dem Fürsten Albrecht von Mecklenburg zusammen, der am 25. Juni mit seiner ihm kurz zuvor angetrauten Gemahlin Eufemia, Schwester des Königs Magnus von Schweden, von Warnemünde ausgelaufen ist, und sind Zeugen, wie das junge Paar von der Königin-Mutter zu Schiff festlich nach Kalmar eingeholt wird. Von da segeln sie nach fünftägigem Aufenthalt weiter nach Stockholm. Die anschauliche Schilderung der dortigen Festlichkeiten zur Feier der Krönung des Königs Magnus entstammt unverkennbar der Feder eines Teilnehmers. Die Gesandten verweilen bis zum 15. August in der Hauptstadt und erwerben für Lübecks Handel nach Schweden und Schonen weitgehende Vorrechte, die ihnen am 12. August durch zwei urschriftlich erhaltene Handfesten beurkundet werden¹¹⁴).

Die weitere Aufgabe der Gesandten bestand darin, den Hauptmann auf Halland, Sigwid Ribbing, aufzusuchen und ihn zu begütigen, da er wegen des, fälschlicherweise den Lübeckern beigelegten früheren Todschlags eines seiner Unterassen des Vorhabens war, einen Kaperkrieg gegen die Lübecker zu eröffnen. Durch den Schiedspruch eines den Gesandten vom Könige beigegebenen schwedischen Ritters wurde er mit den Lübeckern auf seiner Burg, Schloß Falkenberg verglichen; eren boden he gaf schone gave unde sande de mit leve van sik. Die ebenfalls urschriftlich vorliegende Sühneurkunde ist am 15. September ausgestellt¹¹⁵).

Die Chronik verschweigt die Namen der lübeckischen Bevollmächtigten; die beiden schwedischen Privilegien vom 12. August machen jedoch als solche *reverendos nuncios vestros dominos Thithemarus Gustrowe et Johannem Ruffi (Ruuffi), consules et concives vestros*, namhaft, während die Sühneurkunde vom 15. September angibt, daß der Vergleich *cum honorabilibus viris ac dominis Tythemanno Gustrowe et Johanne Ruffi, nunciis civitatis Lubicensis*, abgeschlossen worden ist.

¹¹⁴) UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 638 und 639 (auch Hanfsches UB., 2, Nr. 589 und 590).

¹¹⁵) Daf. Nr. 641.

Koppmann will unter dem Gesandten Johann Ruffus nicht den damaligen Stadtschreiber, sondern einen Lübecker Ratmann dieses Namens verstanden wissen¹¹⁶⁾, zumal da in zwei Zahlungsverreibungen des Grafen Johann III. von Holstein vom 14. und 15. September 1333 ein her Johan de Röde, Bürger zu Lübeck, als Treuhänder bzw. Zeuge genannt wird¹¹⁷⁾.

Zum Zeugnis dafür, daß es einen Ratmann dieses Namens gegeben habe, führt Koppmann die briefliche Mitteilung des Bürgermeisters Dr. Wilhelm Brehmer an, „der Name des 1328 zum Rats Herrn erwählten Johann Rufus stehe in der im sogenannten roten Buche enthaltenen Ratslinie, sei aber durch Rasur getilgt worden; daraus sei zu entnehmen, daß derselbe entweder freiwillig oder, was wahrscheinlicher sei, unfreiwillig aus dem Rate geschieden sei . . .“¹¹⁶⁾. Diese Begründung Brehmers ist unrichtig. In der betreffenden Ratslinie findet sich weder ein Johann Ruffus aufgeführt, noch überhaupt eine Rasur, auch würde eine derartige nachträgliche Namenstilgung zu ihrem Charakter im Widerspruch stehen, da sie bis zum Jahre 1407 lediglich eine Abschrift des Stadtschreibers Paul Oldenborch nach einer älteren Ratsliste darstellt, die, wie ein vor ihr erhaltenes Bruchstück aus dem Zeitraum von etwa 1290 bis 1350 erweist, mindestens seit Beginn dieser Zeitspanne jeweils gleichzeitig von damaligen Stadtschreibern, und zwar immer erst nach dem Ableben der einzelnen Rats Herren fortgeführt worden ist. Was Brehmer bei seiner Auskunft vorgeschwebt hat, ist offenbar ein im selben Buche 1318 von Johann Ruffus angelegtes und von ihm bis ungefähr zum Jahre 1336 fortgesetztes Verzeichnis der Einteilung des Rates in drei Drittel oder ordines, das allerdings drei durch Namensrasuren entstandene Lücken aufweist, nämlich in der 1318 niedergeschriebenen Partie je eine unter dem ordo II. und dem ordo III. und in Ruffus' Fortsetzung des ordo I. eine weitere. Allein an Stelle der beiden ersten Lücken haben die Namen der vor ihrem Ableben aus dem Rate ausgeschiedenen Ratmänner Wolmar v. Attendorn und Hinrich Wrot gestanden, wie eine demselben Jahre angehörige urkundliche Auf-

¹¹⁶⁾ Hansf. Geschichtsbl. 1897, S. 179.

¹¹⁷⁾ UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 565 und 566.

zählung der damaligen Ratsmitglieder¹¹⁸⁾ beweist, die jüngere Rasur aber ist lediglich auf die Versekung des Ratmanns Eberhard v. Men aus dem ordo I. in den ordo II. zurückzuführen.

Auch aus der urkundlichen Erwähnung des her Johan de Rode im Jahre 1333 kann die Existenz eines Ratmannes dieses Namens nicht hergeleitet werden. Denn ebensowenig wie bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ein Ratmann, namentlich im Oberstadtbuch, ständig als dominus bezeichnet wird, ist damals der Gebrauch des Herrentitels nach unten hin streng abgegrenzt; so wird, um von weiteren Fällen ganz zu schweigen, der Stadtschreiber Johann Ruffus von seinem Kollegen Dannenberg 1336 im Niederstadtbuch als dominus genannt¹¹⁹⁾ und auch letzteren führen 1343 die Rämmereibücher als dominum Johannem Dannenberg auf¹²⁰⁾.

Es läßt sich aber auch der positive Nachweis erbringen, daß unter dem her Johan de Rode nur der Stadtschreiber Johann Ruffus verstanden werden kann. Durch die eine der beiden oben angeführten Urkunden, die vom 14. September 1333, verpflichtet sich Graf Johann von Holstein, dem Ratmann Hermann Clendenst, den Brüdern Tidemann und Hermann Witte und dem ihnen verschwägerten Johann Vundengod, sämtlich Bürgern zu Lübeck, 4000 Mark Lüb. an vier verschiedenen Terminen zu zahlen mit dem Beifügen, er habe zur Bekräftigung seiner Zusage hern Hermanne Clenedenst, hern Constine, hern Johanne dem Roden, Thidemanne Witten en trüwen dar up gelove¹²¹⁾. Aus dem Niederstadtbuch ergibt sich nun, daß Johannes Ruffi damals mit den eben genannten Gläubigern in lebhaften schriftlichen Beziehungen gestanden hat. Es werden dort nämlich als gemeinsame Schuldner genannt:

1. Dominus Hermannus Clendenst, Thidericus Albus, Johannes Vundengod et Johannes Ruffi zweimal 1332 miser. dom. (Mai 3) bis cantate (Mai 17) und einmal 1332 cantate (Mai 17) bis in festo trinitatis (Juni 14) (S. 235, S. 4, 235, 5 und S. 237, 2).

¹¹⁸⁾ Daf. Nr. 364.

¹¹⁹⁾ Vgl. oben S. 252.

¹²⁰⁾ Rämmereibuch von 1338–56, Bl. 51b.

¹²¹⁾ UB. der Stadt Lübeck, 2, S. 565.

2. Dominus Hermannus Clendenst, Thidericus Albus et Johannes Ruffi 1332 in palmis (Apr. 12), 1332 in exaltacione crucis (Sept. 14) und 1333 in pascha (April 4) (S. 233, 3, S. 246, 7 und S. 255, 6).
3. Dominus Hermannus Clendenst et Johannes Ruffi 1333 dominica ante Thome (Dez. 19) bis 1334 in conversione b. Pauli (Jan. 25) und 1334 Gregorii (März 12) bis Walburgis (Mai 1) (S. 271, 1 und S. 275, 9).

Eine dieser Buchungen (S. 235, 5) setzt sich folgendermaßen zusammen. Der buchführende Stadtschreiber Johannes Ruffus beginnt: Dominus Hermannus Clendenst, Thidericus Albus, Johannes Vundengod et Johannes Ruffi tenentur communi manu Rotghero Ruffo in 364 mr. den. in carnisprivio; eine andere Hand fährt fort: Dominus Her[mannus], Johannes Vundengud et Thid. Albus predicti eximent Johannem Ruffum; Johannes Ruffus schließt: sed dominus Hermannus et Thidericus eximent Johannem Vundengod. Dieser Wechsel der Schriftzüge beweist, daß der in dieser Eintragung genannte Johannes Ruffi — und also auch her Johann de Rode — und der buchführende Stadtschreiber eine und dieselbe Person gewesen sind, denn sonst wäre es sinnlos gewesen, daß der Buchführende einer anderen Person, jedenfalls dem Ratmann Hermann Clendenst, die Feder gereicht hat, um eine den Johannes Ruffi stark persönlich angehende Entlastung einzutragen¹²²⁾, und er dann wieder eigenhändig die Buchung abgeschlossen hat.

Schließlich wird noch die Existenz eines Ratmannes Johann Ruffus dadurch widerlegt, daß eine am 4. März 1335 ausgestellte Prozeßvollmacht des Vogtes und Rates von Lübeck¹²³⁾, in der das teilweise ungenaue Namensverzeichnis allerdings einer Richtigstellung durch eine Urkunde vom 13. April 1335¹²⁴⁾ bedarf, sowie ein Bruchstück eines päpstlichen Erlasses von etwa

¹²²⁾ Auch ein 1326 Laurentii (Aug. 10) bis Mathei (Sept. 21) (S. 119, 11) eingetragenes Schuldanerkenntnis des Johannes Ruffi über 20 Mark Lüb. zeigt von fremder Hand den Schlußvermerk: Ego Alardus eximam dominum Jo. Ruffum.

¹²³⁾ UB. der Stadt Lübeck, 2, Nr. 606.

¹²⁴⁾ Das. Nr. 613.

Anfang Februar 1336¹²⁵⁾ die damalige Zusammensetzung des Rates in einer Stärke von 24 Mitgliedern angibt, ohne daß unter diesen ein Johannes Ruffus vorkommt; ebensowenig findet sich dieser Name in einer Urkunde vom 8. April 1335, welche die 19 Teilnehmer an einer damaligen Ratsitzung auführt¹²⁶⁾.

Es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß an der Lübeckischen Gesandtschaft nach Schweden im Jahre 1336 der Stadtschreiber Johann Ruffus, der in den beiden schwedischen Privilegien vom 12. August irrtümlicherweise als consul bezeichnet ist, teilgenommen hat, und daß der betreffende chronikalische Bericht von ihm aus eigener Sachkenntnis niedergeschrieben ist.

Mit diesem Ergebnis steht im Einklang, was sich anderweitig über Ruffus' damaligen Aufenthalt ermitteln läßt. In dem vom August 1332 bis einschließlich der 1336 in festo trinitatis (Mai 26) überschriebenen Seite (S. 314) ohne jede Unterbrechung von ihm verwalteten Niederstadtbuch setzt mit der nächsten, 1336 in festo Petri et Pauli (Juni 29) datierten Seite (S. 315) eine andere Hand, die des Johann Sternenberg, ein und behält die Buchführung bis zum ersten Eintrag auf der 1336 in festo Mychaelis (Sept. 29) bezeichneten Seite (S. 320) bei; von da ab übernimmt Ruffus wieder die Buchführung bis Mitte 1338. Die Zeit seiner Vertretung von kurz vor dem 29. Juni bis Ende September 1336 fällt also gerade zusammen mit der Zeit der Abwesenheit der Gesandten von Lübeck, die um den 25. Juni von dort abgesehelt waren und am 15. September ihre Aufgaben in Schweden erledigt hatten.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist der Beweis erbracht, daß die Lübeckische Stadeschronik bis zum Jahre 1346 den Stadtschreiber Johann Ruffus zum Verfasser hat. Ob ihre Schlußpartie bis Ende 1349 dem Hinricus notarius oder dem Hinrich Swerk beizulegen ist, die beide wahrscheinlich im Jahre 1350 gestorben sind, läßt sich bei dem Mangel jeglicher Anhaltspunkte nicht entscheiden.

¹²⁵⁾ Daf. Nr. 625.

¹²⁶⁾ Daf. Nr. 612.

Der lübeckische Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von Siegfried Hoestmann.

(II. Teil / Schluß.)

2. Kapitel.

Der lübeckische Liberalismus in den Jahren von 1820—1840.

§ 6. Hach und Kunhardt in ihrer weiteren Entwicklung.

Nur spärlich sind die Zeugnisse aus den Jahren nach 1817, die es erkennen lassen, daß die kleine geistige Oberschicht, die vor und während der versuchten Verfassungsrevision so wirksam gewesen war, ihre Regsamkeit nicht verlor. Immerhin geben die wenigen erhaltenen Quellen doch ein hinreichend scharfes Bild von der Haltung jener Männer in diesen Jahren nach der gescheiterten Reform.

Wieder zeigt sich als Grundgedanke der politischen Reformen die Überzeugung, daß die staatlichen Verhältnisse der geistigen Entwicklung angepaßt werden müßten, weil doch der Geist alles regiere.

Sein Zeitalter faßt Hach auf⁸⁵⁾ als ein Ringen zwischen dem Zeitgeist und dem Geist der Vergangenheit, welches notwendig mit dem Sieg des ersteren enden muß. Den Zeitgeist erklärt er als die Summe von Ideen, die auf besondere Anregung in einem Menschenalter aus der großen Masse der Erkenntnisse hervortritt und die Gemüter beschäftigt. Als seinen Hauptinhalt bezeichnet er die Abneigung gegen Willkür und alles Vernunftwidrige.

⁸⁵⁾ Vgl. Hach, Von der öffentlichen Meinung.

Mit eigenartiger Sicherheit behauptet Hach, im Zeitgeist könne unmöglich ein Irrtum sein, denn was die Gedanken so allgemein bewege, das müsse tief in der Natur des Menschen und dem jedesmaligen Zustande des geselligen Lebens begründet sein. Zwar gibt er zu, daß die Äußerungen des Zeitgeistes gelegentlich auf Irrwege geraten könnten, doch glaubt er vom deutschen Zeitgeist sagen zu können, daß er sehr „maßvoll“ geartet sei.

Bisher hatte Hach die Souveränität des Volkes noch nicht grundfänglich bejaht; jetzt, um das Jahr 1830, an diesem bedeutenden Wendepunkt des gesamten deutschen Liberalismus, dringt er auch zu dieser Konsequenz seines Denkens vor⁸⁶⁾. Er entrüstet sich darüber, daß man Lehrer und Schriftsteller für revolutionär halten will, die erklären, daß die wahre Souveränität dem Volke zustehe und daß das Volk nicht zum Besten des Regenten, sondern dieser des Volkes wegen da sei.

Es ist eigenartig zu sehen, wie Hach langsam und allmählich immer mehr in liberalen Gedankengängen heimisch wird, ohne dadurch doch irgendwie zum Radikalen oder Revolutionär zu werden. Er gehört zu der Gruppe der liberalen Bewegung, die stärkere Freiheits- und Mitregierungsforderungen stellt, die auf den verdünnten Grundsätzen der Gleichheit und zum Teil auch auf der Volkssouveränität fußen⁸⁷⁾.

Hach hatte sich folgerichtig weiterentwickelt; von einem „Abbröckeln“ seiner Anschauungen kann nicht die Rede sein. Kunhardt dagegen machte eine andere Wandlung durch: auch er wurde entschiedener liberal, doch in ganz anderem Grade, da er bisher ja noch besonders frei gewesen war von radikalere Neigungen. Vor allem kommt er jetzt zu der Erkenntnis, daß es durchaus nicht gleichgültig sei, wie die äußere Staatsform gestaltet sei; er behauptet jetzt, was er bisher nie getan hatte, daß in einer Verfassung Grundübel liegen könnten, welche zu dulden unter der Würde der Menschheit ist⁸⁸⁾.

Die möglichst sichere Befriedigung aller Bedürfnisse — sinnliche und geistige sind gemeint — betrachtet er als höchstes

⁸⁶⁾ Hach, Politische Ideen . . .

⁸⁷⁾ Vgl. Hachs spätere Äußerungen.

⁸⁸⁾ Kunhardt, Welche Staatsverfassung . . .

Ziel vernünftiger Bestrebungen. In dieser Doppelheit seines Zieles verrät er doch wieder, wie sehr er den Menschen auch als Geistwesen auffaßt, das eben nicht allein durch materielle Güter bedingt wird. So ist denn auch das Ziel der Versittlichung des Menschen bei ihm geblieben. In Übereinstimmung mit Hach — im Anschluß an Montesquieu — erstrebt er die verfassungsmäßige Einherrschaft, doch ist dieses sein Streben frei von jeder umstürzlerischen Neigung und ganz erfüllt vom unbedingten Glauben an die Idee: sie ist ihm das Palladium bürgerlicher Freiheit, das durch die kleinste Gewalttat befudelt würde; er rät sogar, die kleineren bestehenden Übel gern zu dulden, um die heiligen Vorrechte der Menschheit dadurch zu retten.

Da Kunhardt seiner christlichen Grundhaltung nicht untreu geworden ist, so ist seine geheime Sehnsucht und sein letztes Ideal ein protestantisch-christlicher, freier Staat, in welchem der Mensch sich zu dem edelsten Hochgefühl seiner inneren Würde erhebt, als ein den Vernunftgesetzen gehorchendes, von aller gefeglosen Willkür entbundenes Wesen.

Dieser gemäßigte Liberalismus wird, da er seine Forderungen im Gegensatz zu anderen so sehr beschränkt hatte und da er sie überdies im Gewande zeitgemäßer Christlichkeit vorbrachte, seine Wirkung auf die Zeitgenossen nicht verfehlt haben. Wenn daher in den vierziger Jahren die Ideen der damaligen Reformen auf fruchtbaren Boden fielen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das nicht möglich gewesen wäre, hätten nicht die liberalen Männer der vorhergehenden Jahrzehnte bedeutende Vorarbeit geleistet.

§ 7. Die „Lübeckischen Blätter“ und die Begründung der „Neuen Lübeckischen Blätter“.

Der Versuch, ein regelmäßig erscheinendes Lübecker Wochenblatt in den Jahren 1827 und 1828 herauszugeben, ist ein deutliches Kennzeichen dafür, daß das Bedürfnis nach „Öffentlichkeit“ wuchs. Aber auch die Art, wie man sich hier mit Vergangenheit und Gegenwart auseinandersetzte, ist nicht weniger bezeichnend für die damalige Haltung; man sucht das Bestehende historisch zu erklären, historisch zu würdigen und dadurch als

unzureichend hinzustellen. Besonders deutlich kommt dies in einer historischen Abhandlung über das Lübeckische Patriziat von J. F. Peterfen zur Geltung⁸⁹⁾. Einerseits die bereitwillige Anerkennung, daß das Patriziat in der Vergangenheit einst Großes geleistet und viel bedeutet hat, und andererseits die Feststellung, daß es für die Gegenwart keine Bedeutung mehr habe und nur eine Hemmung des neuen Lebens bedeute, bestimmt das Wesen dieser Abhandlung. Die Erkenntnis, die bei Herrmann und Kunhardt, bei Hach und Curtius das gesamte Bewußtsein beherrschte, nämlich daß die Zeiten und Menschen sich wandeln, findet sich hier ebenso und wird sogar mit einem Schillerschen Zitat belegt:

„Das Neue dringt herein mit Macht,
Das Alte, Würd'ge scheidet,
Andere Zeiten kommen
Es lebt ein andersdenkendes Geschlecht.“

Schon drei Jahre nach dem Eingehen der „Lübeckischen Blätter“ unternahm es der Oberappellationsrat Dr. C. G. Overbeck, der Bruder des berühmten Malers und der Amtsbruder Hachs, an einem Vortragsabend in der Gemeinnützigen Gesellschaft seine „Gedanken über die Einrichtung eines Lübeckischen gemeinnützigen Wochenblattes“ vorzutragen. Dieser Vortrag, der zur Folge hatte, daß einige Jahre später die „Neuen Lübeckischen Blätter“ begründet wurden, enthält die Ziele und Absichten, die für die Begründung leitend waren.

Da man in der „Zeit freisinniger Ideen“ lebt, will man, daß die Schranken fallen, die den freieren Aufflug des Geistes behindern. Dabei ist bedeutsam, daß der Geist, der sich hier entfalten will, wesentlich auf den Staat und sein Wohl gerichtet ist. Diese Staatsgefinnung bestimmt alles; deshalb muß auch der Bürger im Wirken für den Staat die höchste Aufgabe seines bürgerlichen Daseins finden, er muß ihn sogar lieben lernen! Overbeck verspricht sich sehr viel von genauer Kenntnis staatlicher Verhältnisse, weil sie sowohl vor oberflächlichem „Bekritteln“ bewahrt als auch „den Blick hinwegführt über die Dunkelheiten der Gegenwart und erquickt durch das Morgenrot

⁸⁹⁾ Vgl. Lübeckische Blätter 1827, 132 ff.

kommender Lage und ermutigt zu Opfern für ein organisches Ganze“.

Bei diesem Ziel ist es verständlich, daß in der zu gründenden Wochenschrift gleich an zweiter Stelle, nach den Mitteilungen über die Wirksamkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft „Notizen und Mitteilungen jeglicher Art in Beziehung auf unsere Verfassung“ stehen sollen.

„Unbedingt alles, was auf Politik Bezug hat,“ soll von der Aufnahme in die Zeitschrift ausgeschlossen bleiben. Hierdurch soll offenbar festgestellt werden, daß die Zeitschrift nicht Parteipolitik befördern wollte, sondern daß sie es auf die Bildung des Bürgers zum staatsbürgerlichen Denken ab sah.

Diese Betonung des Staatsgedankens findet sich dann auch in den „Neuen Lübeckischen Blättern“, die 1835 gegründet wurden. Damals wurden Teile aus einer Vorlesung des verstorbenen Bürgermeisters Christian Adolph Overbeck veröffentlicht, die „über bürgerliche Verwaltung, Gemeingeist, Egoismus und Departementsgeist“ handelten⁹⁰⁾.

Dieses wurde die Losung: Gemeingeist gegen Egoismus! Um sie scharte sich die damals entstehende Jung-Lübeck-Bewegung. „Der Gemeingeist zieht den Menschen ab von seinem eigenen forderungsfüchtigen Ich und lehrt ihn blicken auf das Ganze der Gesellschaft, in welcher er lebt. Der Gemeingeist lehrt den Menschen alle Tugenden des Wohlwollens, der Bescheidenheit, der Selbstverleugnung, und geht aus eben diesen Tugenden hervor. Er ist die Seele, das leitende Prinzip der Bürgertugend.“ „ . . . Engherzig dagegen, kalt und niedrig zeigt sich der Egoismus. Das angebetete Ich ist der Mittelpunkt der Welt.“

Der Gemeingeist hat also ethischen Charakter, wie überhaupt hier von Overbeck eine ethische Betrachtung des Menschen verfochten wird. Als Grundtrieb des Menschen, der bezeichnenderweise auch als seine höchste Aufgabe angesehen wird, wird der Drang nach Bervollkommnung genannt. Die Vorbedingung für die Erfüllung dieses Triebes soll bürgerliche Freiheit sein, weshalb sie in jeder Verfassung obenan stehen soll. Also Menschen, die sittliche Bervollkommnung wollten, forderten eine Umgestaltung der Verfassung.

⁹⁰⁾ N. Lüb. Bl. 1835, 214 ff.

§ 8. Friedrich Saß.

Die Losung gegen den „Egoismus“ vertrat auch ein junger Lübecker namens Friedrich Saß (1817—1851)⁹¹⁾, obwohl sein Liberalismus anderer Art war als der des „jungen Lübeck“. Die Männer, die in den Neuen Lübeckischen Blättern schrieben, waren liberal gesinnt ohne irgendwie radikalere Ideen nachzugehen, während Friedrich Saß sich dem Kreise des Jungen Deutschland näherte.

Ein so scharfer Kritiker des Bestehenden wie der 21jährige Friedrich Saß war noch nicht aufgetreten; seine „Hanseatischen Briefe“, die er im Altonaer „Freihafen“ in den Jahren 1838—1841 erscheinen ließ, zeigten eine bisher ungekannte Aburteilung des Bestehenden. Man sollte vermuten, daß nun wenigstens für ihn, den radikalere gerichteten Liberalen, reine Glückseligkeits- und Nützlichkeitsideen und eine daraus hervorgehende staatsfeindliche Gesinnung wesentlich seien. Um so überraschender ist es, bei ihm doch wesentlich andere Züge zu finden; zwar ist die freie menschliche Individualität, die sich nur im geistigen Selbstbewußtsein des Menschen offenbaren kann, immer der Ausgangspunkt seines Denkens; doch ist dieser Individualismus sehr scharf abgegrenzt gegen jeden „auf materielle Außenzwecke gerichteten Egoismus“, weil dieser „aufs Ich zurückschlägt und das geistige Individuum mordet“⁹²⁾. Auch als Literat protestiert Saß dagegen, daß der Kaufmann und seine Interessen das öffentliche Leben in Lübeck entscheidend gestalten. Er klagt darüber, daß Lübeck als Handelsstadt zu tief vom Materialismus durchdrungen sei, daß man den dinglichen Vorteilen alles unterordne⁹³⁾, so daß Gemeingeist und echte Staatsgesinnung nicht zur Geltung kommen könnten. Einseitige Privat Zwecke, krämerhafte Ichsucht und gieriger Egoismus haben nach seinem Dafürhalten das Individuelle und das Ganze zersezt.

⁹¹⁾ Friedrich Saß, geb. zu Lübeck 14. Juni 1817, studierte in Kiel und Rostock Medizin, kam 1841 nach Hamburg, später nach Leipzig, wird von dort verwiesen, geht nach Berlin, im November 1848 nach Paris, dort ausgewiesen nach London. Gestorben in Brüssel 1851 als 34jähriger.

⁹²⁾ Vgl. Freihafen, 1839, 249 ff.

⁹³⁾ ebenda, 1838, 4. Heft, 247 ff.

Nach Saß besteht nun aber eine unmittelbare Wechselbeziehung zwischen freier organischer Individualität und freiem Gesamtorganismus im Gemeingeist. Es ist jedoch auffällig, daß sein Bekenntnis zur Idee der großen Gesamtheit ihm gleichbedeutend ist mit der Liebe zur Heimat. Stolz ist er darauf, daß er an der See geboren ist, weil er glaubt, daß nur dort, wo die blaue Unendlichkeit sich dehnt, die glühende Liebe zum Gesamtvaterland gedeiht, während sie im Binnenland so leicht als „Duodezgefühlchen“ verkümmern kann. Das Meer wird ihm zum Symbol für die Idee der Gesamtheit⁹⁴): „Ich nenne das Meer den Gott, die große Idee der großen Gesamtheit. . . Wir Deutsche, — was sind wir? Zahme Schwäne sind wir geworden, unsere wilde Schwanennatur verleugnend, mit gebrochenen Schwingen auf stille, dem Meer entfremdete Wasserspiegel beschränkt. . . Wenn aber der Meergeist uns wieder, nur im höheren Sinne, wie unsere Väter berauscht, . . . wenn der Badenser erst wie der Sachse weiß, daß er zum deutschen psychischen Meere gehört, — dann wird ein Deutschland sein, von einer Flagge umwallt und von einem Geist durchpulst.“

Der Geist soll das Verbindende und Erneuernde sein, die lebendig wirkende Idee soll das erstarrte Seiende überwinden; alles soll sich auf die „Geistigkeit deutschen Lebens“ gründen. Was nicht auf geistiger Grundlage ruhte, hatte und hat nach Saß' Meinung keine Daseinsberechtigung; so lehnt er die Hanse ab. Sie war ihm nichts anderes als Maschine und Kombination des egoistischen Kaufmanns und war deshalb weit entfernt von deutscher Geistigkeit und deutscher Gesinnung.

Von hier aus ist es auch deutlich, warum Saß einen Leipziger Professor angriff, der für eine „nationale Partei“ war, die nur von materiellen Gedeihen und Fortschritt das Wohl des Vaterlandes erwartete und die alles Wirken der Idee als unfruchtbar verwarf.

Weil Saß den Staat hauptsächlich auf die Idee und ihre Kraft gründet, kann ihm bei der Behandlung der Judenfrage der rassistische Gesichtspunkt nicht zu schaffen machen. Er hält es für eine heilige Pflicht der Menschlichkeit, die Juden als gleich-

⁹⁴) ebenda, 1841, 4. Heft, 231 ff.

wertig anzuerkennen; nur sollen sie von ihrem zersetzenden Weltbürgertum ablassen und vollkommen Deutsche werden⁹⁵).

Saß zögert nicht, sich offen zum Liberalismus zu bekennen und zeigt dadurch, daß er nicht zu den Gemäßigten gehört.

Der Vorwurf, daß der Liberalismus von französischen Revolutionsideen gestaltet wurde, scheint recht alt zu sein. Schon Saß mußte sich gegen ihn verwahren⁹⁶). „Unser Liberalismus liegt tief im Wesen unseres Volkes begründet, wir können ihn finden in den ersten Anfängen und Institutionen unseres Volkes, in der Reformationsepoche feierte er einen Triumph und allmählich erhebt er sich zu einer neuen Phase. . . Er ist uns nichts Fremdes, nichts Angelerntes, er ist schon tätig gewesen in unsern Vätern und etwas Wesenhaftes in unserer Natur.“ So zeigt Saß sich als liberaler Mensch, der auf Grund der Idee vom geistigen Menschen jeden ideenlosen, dem Staatsgedanken feindlichen Egoismus verwirft, weil er allein im geistigen Einzelwesen und in dem von ihm gewirkten Gemeingeist die Grundlage des Staates erblickt. Denn nicht dieses ist sein Ziel, daß der Mensch sich schrankenlos auswirkt; er soll vielmehr in der Nation aufgehen, weil der aus dem geistigen Selbstbewußtsein hervorgehende Gemeingeist zum großen Gesamtkörper drängt. Folgerichtig hält er für die sicherste Stütze des freien Staates ein wahrhaft gebildetes Volk.

3. Kapitel.

Der lübeckische Liberalismus in den vierziger Jahren.

§ 9. Gustav Evers und die Verfassungsreformbewegung.

Wie stark in Lübeck um das Jahr 1840 auch das innere Bedürfnis nach einer Umgestaltung des Staates lebendig war, der letzte Anstoß zur Tat kam doch von außen. Im Jahre 1841 veröffentlichte der Hamburger Professor C. F. Wurm „Verfassungsskizzen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und

⁹⁵) In einem Vortrag von 1840 erklärt v. Großheim, daß darüber Einstimmigkeit herrsche, daß die Emanzipation der Jugend Pflicht sei. Völlige bürgerliche Gleichstellung hielt er für unmöglich.

⁹⁶) Vgl. Saß, Gesch. d. Hamb. Brandes, S. 79.

Hamburg“, die in Lübeck einen ungemein tiefen Eindruck machten. Gewiß war die Tätigkeit der Männer, die in den Neuen Lübeckischen Blättern schrieben, von großer Bedeutung für die innere Vorbereitung einer lübeckischen Verfassungserneuerung, auch die Worte eines Kunhardt, eines Hach, eines Saß werden nicht ohne Wirkung geblieben sein, doch die Leichtigkeit und Geglücktheit der Wurmschen Darstellung und vor allem auch ihre „Leidenschaftslosigkeit“ sowie der Umstand, daß der Verfasser kein Lübecker war, riefen eine kaum vermutete Wirkung hervor.

„Ich erinnere mich noch gar wohl,“ so schrieb der Lübecker Gustav Evers⁹⁷⁾, ein ungemein tätiger, politischer Reformers der vierziger Jahre, „wie mächtig auch mich damals und mit mir gewiß noch viele andere das trübe Bild der lübeckischen Zustände ergriff, wie sich mir das Gefühl der Unwürdigkeit und Verderblichkeit derselben damals zuerst unwiderstehlich aufdrängte, . . . und wie sich mir die Überzeugung gründete, daß es heilige Pflicht sei, dahin zu wirken, daß sich das Unwürdige in ein Würdiges . . . verwandle, und nicht eher abzulassen, als bis mit Gottes Hülfe das Werk gelungen.“

Wie wenig vollständig auch das Bild war, das Wurm entworfen hatte, so war es doch etwas Neues, in so kurzen und lebendigen Worten einen Überblick über die bestehenden politischen Gebilde zu geben. Dabei brachte Wurm eigentlich nichts sachlich Neues; er selbst gestand, daß er sein Tatsachenmaterial den Neuen Lübeckischen Blättern verdankte, die ja nach dem Overbeck'schen Plan von 1831 nur „Mitteilungen“ über die Verfassungsverhältnisse bringen wollten. Wurm schrieb gleichsam nur einen Kommentar zu ihnen und beschränkte sich darauf, die schon vor etwa 30 Jahren erkannten Mängel erneut aufzuzeigen und auch den Curtius'schen Reformvorschlag als unzureichend zu bezeichnen. Trotzdem war die Wirkung der Schrift nicht gering.

Es dauerte nicht lange, da wurde in den Neuen Lübeckischen Blättern die Frage der „Verjüngung des Staatslebens“ mit einer Emsigkeit und Gründlichkeit, die man bisher nicht gekannt

⁹⁷⁾ N. Lüb. Bl. 1845, 143 f.

hatte, behandelt. Unter den Stimmen, die sich damals und in den folgenden Jahren erhoben, ist die des Professors Gustav Evers (1809—1858) besonders beachtlich. Gustav Evers, geboren 1809 als Sohn des Schullehrers und Küsters an der Lübecker St.-Lorenz-Kirche, wuchs auf in einem Hause mit streng christlicher Lebensanschauung, die in dem jungen Evers noch besonders gefestigt wurde durch die Predigten von Johannes Geibel, dem Vater des Dichters. Evers beschloß, Theologe zu werden. Nach einigen Semestern des Studiums entsagte er aber nach schweren Gewissenskämpfen der Theologie, wurde Philologe und kam als 28jähriger an das Katharineum zu Lübeck, wurde Ordinarius der Quarta und blieb es 20 Jahre lang, unterrichtete im Deutschen, Lateinischen, in Geschichte und Naturkunde. Seine überaus lebhaftige Mitarbeit in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit darf nicht unerwähnt bleiben; er wurde dort Vorsteher der Kunst- und Naturaliensammlung, leitete die von ihm angeregte Turnanstalt und machte sich auch sonst sehr verdient um das öffentliche Leben in Lübeck.

Seit 1842 erschienen in den Neuen Lübeckischen Blättern immer wieder Aufsätze dieses Mannes — der übrigens auch zur Jung-Lübeck-Bewegung gehörte —, die für die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse große Bedeutung gewannen. „Alle diejenigen, welche jene Jahre mit durchlebt haben, erinnern sich der mächtigen Wirkung seiner ebenso überzeugenden als das Gemüt ergreifenden Worte⁹⁸⁾.“ Nicht nur in Aufsätzen⁹⁹⁾, die zum Teil sehr umfangreich sind, sondern auch in öffentlichen Vorträgen, in Flugschriften und Abhandlungen hat er Stellung

⁹⁸⁾ Dettmer, Professor Gustav Evers, S. 11.

⁹⁹⁾ Die seit 1842 in den N. Lüb. Bl. mit der Chiffre 34 unterzeichneten Aufsätze stammen von Evers. Vgl. Dettmer, S. 10 f. — Wenn diese Aufsätze anfangs das Prinzip der ständischen Gliederung der Bürgerschaft bekämpfen und dann später verteidigen, so deutet das nicht etwa darauf hin, daß ein anderer Verfasser für die späteren Aufsätze anzunehmen ist, sondern vielmehr auf einen Meinungswechsel bei Evers. — Wenn Sach meint (vgl. Sach, Der Vortrag, S. 8), daß die Zahlen, welche sich unter den Aufsätzen finden, weit öfter das Mitglied der Schriftleitung, welches die Aufnahme vermittelt, als den Verfasser selbst bezeichnen, so ist dieses auf Evers also nicht anwendbar.

genommen zu den damaligen politischen Fragen, so daß es möglich ist, ein umfassenderes Bild seiner Haltung und seiner Gedankengänge zu entwerfen. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Evers durchaus nicht etwa eine ganz vereinzelte Erscheinung im damaligen politischen Leben Lübecks bedeutete, vielmehr war er der Hauptwortführer des jungen Lübeck, eines Freundeskreises, der entschlossen war, das gemeinsam für richtig Erkannte auch in der Öffentlichkeit zu vertreten. Indem also hier die Haltung eines führenden liberalen Mannes in Lübeck entwidelt wird, ist gleichzeitig eine führende Gruppe von Männern liberalen Geistes gekennzeichnet.

Nach dem Rezeß von 1669 sollten die Großhändler von den 12 Kuriatstimmen der Bürgerschaft nur 5 haben; doch war es allmählich dahin gekommen, daß die Großhändler das absolute Übergewicht erlangt hatten, und zwar sowohl im Rat als auch in der Bürgerschaft.

Die einfache Erkenntnis, daß das wesentlichste Prinzip der Verfassung von 1669 also aufgehoben sei, so daß der spätere Zustand also eigentlich gar keine Daseinsberechtigung hatte, eben weil er in Widerspruch zu dem festgelegten Recht stand, hat Evers im tiefsten erschüttert und beunruhigt. Das Unvernünftige, das den bestehenden staatlichen Einrichtungen anhaftet, ist für ihn nicht nur unerträglich, er sieht darin geradezu eine Schande, etwas Unwürdiges. „Nicht um eines äußeren Gewinnes willen, sondern um des Gewissens willen, weil wir das Unvernünftige, das wir als solches erkannt haben, verabscheuen, und es, als unser unwürdig, unmöglich länger bei uns dulden können, müssen wir die Reform wollen¹⁰⁰⁾.“ Hier steht Gewissen gegen Gewinn, Vernunft gegen Unvernunft, Sittlichkeit gegen Entartung. Hier spricht der intellektuelle und ethische Mensch und Bürger, der es als Ehre des Mannes empfindet, Bürger zu sein und über den kleinen Kreis selbstlicher Vorteile hinaus mit bewußter Selbsttätigkeit mitzuwirken zum Gedeihen des großen Ganzen, zu dem er gehört. Dieses Begehren des Mannes nach dem Staat wird hier angesehen als tiefbegründet in der männlichen Natur, als ein sittliches Wollen, auf das niemand ohne

¹⁰⁰⁾ N. Lüb. Bl. 1842, 403.

Sünde verzichten kann¹⁰¹). So wird immer wieder festgestellt, daß die Gestaltung des Staatslebens nicht eine bloße Nützlichkeitsfrage sei, sondern eine sittliche Aufgabe, die eine schwere Verantwortung vor Gott und Menschen in sich schließt.

Notwendigkeit und Sittlichkeit gestaltet die neue Anschauung vom Staate. Nicht eine zufällig oder künstlich zusammengesetzte Maschine, sondern ein Organismus soll der Staat sein, die äußere Darstellung einer inneren Notwendigkeit, ein gegliedertes Ganzes, der Inbegriff der Familien und ihrer Glieder, die in gemeinsamer Abstammung, Sprache und Eigenart im Staate gedeihen und sich unauflöslich an ihn gekettet fühlen.

Mit Entrüstung wird es abgelehnt, daß der dürstige Wunsch nach Ersparnissen in der Verwaltung und nach Verminderung der Abgaben ein Beweggrund der Staatserneuerer sei. Diese Männer des jungen Lübeck sind überzeugt, daß der wohlfeilste Staat nicht der beste ist, „dann möchten wohl die Hottentotten auf der höchsten Stufe stehen, denen der Staat gar nichts kostet¹⁰²).“

Evers weiß, daß der vereinzelt Mensch eine Unmöglichkeit ist, weil er nur in der Gemeinschaft wurzeln kann, deshalb wünscht er den Staat auf jede Art zu kräftigen und kommt so zu der Behauptung, daß die Staatsabgaben eigentlich gar nicht zu groß sein könnten. „Es muß eine Zeit kommen, . . . wo der Staat als der allgemeine Organismus für die harmonische Entfaltung aller Seiten des menschlichen Lebens, sich zu einer solchen Schönheit durchgebildet hat, daß ihm alle, wie einst der Kirche, in freudigem Wettstreit ihre Kräfte und Gaben darbringen und sich selber nicht genug tun können in dem, was sie ihm leisten.“

Diese warme Begeisterung für den Staat und diese Bereitwilligkeit zur Hingabe an ihn sind keine vereinzelt Klänge im Lübecker Liberalismus, sondern ihm durchaus wesentlich, und auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht etwa nur den Lübecker Liberalen eigentümlich sind. In der Einleitung wurde bereits erwähnt, daß die Forschungen im Rheinland und in Baden ebensolche Ergebnisse erzielten, so daß man nicht zögern

¹⁰¹) N. Lüb. Bl. 1842, 34 ff.

¹⁰²) ebenda, S. 401 f.

wird, diese staatliche Gesinnung als wesentlich für gewisse führende Kreise des deutschen Liberalismus im Vormärz anzuerkennen. „Nur Dummheit und böser Wille kann hinfort behaupten, daß diese Männer eine Schwächung der Staatsgewalt anstrebten¹⁰³⁾.“

Diese Feststellung ist zu wichtig, als daß eine Stimme überhört werden dürfte, die sich damals auch in den Neuen Lübeckischen Blättern vernehmen ließ, und die deutlich zeigt, daß Evers damals wirklich nicht allein stand mit seiner Staatsauffassung. Ein mit der Chiffre 31 unterzeichneter Aufsatz läßt nur den Staat gelten, der für seine Bürger eine innere Notwendigkeit bedeutet. Auch hier ist die Erkenntnis vorherrschend, daß der Bürger den allgemeinen Zweck menschheitlicher Entwicklung und harmonischer Ausbildung der in ihn gelegten Kräfte zu eigenem und der ganzen Gattung Frommen nur in einem Staate erreichen kann. Nicht für sich allein soll der Bürger wirken, sondern für sich, um dem Ganzen besser dienen zu können. Der Staat aber soll alles tragen und nähren; „so wie das Blut durch den ganzen menschlichen Körper strömt und in alle Teile erwärmend und belebend dringt. . . , so muß auch das geistige Bewußtsein des Staates von seinem eigenen Leben in steter Zirkulation durch alle Kreise der Gesellschaft sich fortpflanzen und erstrecken bis zu den äußersten Enden, die noch der Empfindung fähig sind¹⁰⁴⁾.“

Daß der alte Staat diesen Ansprüchen nicht genügen konnte, versteht sich von selber. Evers bezeichnet ihn als erstarrte, leblose Maschine, die nur durch mechanische Kräfte bewegt wird¹⁰⁵⁾. Er kann den Sinn nicht erkennen, der in den bestehenden Einrichtungen liegen soll. Er kann es nicht begreifen, daß ein Kollegium, das über 1000 Stimmen umfaßt, ebenso nur eine Kuriatsstimme haben soll wie ein anderes mit nur 11 Mitgliedern. Er verabscheut die Grundsatzlosigkeit in der Anordnung der Bürgerschaft. Immer klarer wird es ihm bewußt, daß der gesamte politische Standpunkt des lebenden Geschlechtes ein anderer sei als der der früheren.

So stellt Evers es dar: Nach Jahrhunderten fehlender Staatsgesinnung ist das lebende Geschlecht plötzlich in einem

¹⁰³⁾ Vgl. Kölnische Zeitg. 1847, Nr. 171.

¹⁰⁴⁾ N. Lüb. Bl. 1842, 70 ff.

¹⁰⁵⁾ ebenda, S. 34 f.

Abgrund, in den man dumpfen Sinnes geraten ist, erwacht. Eine innere Wandlung ist eingetreten: der Gebildete will nicht mehr in seinem engeren Kreise leben, sondern mitwirken im Staate für alle und auch für sich. So wird der Gemein Sinn, freudiger, zur Begeisterung gesteigerter Patriotismus das Kennzeichen des Bürgers. Der Satz wird aufgestellt, daß jedes Gemeinwesen Gemeingeist voraussetzt, den Sinn, der bereitwillig dem Vortheil des Ganzen das eigene Wohl unterordnet, weil er erst vom Wohl des Ganzen auch das Gedeihen des eigenen Lebens erwartet.

Evers und seine Freunde wußten um die Verwurzelung des Menschen in der Gesamtheit. So beriefen sie sich auf Gervinus, der einmal gesagt hatte, daß der Staat erst die Blüte des Geistes und Charakters entfaltet und daß des Einzelnen Wachstum von der Bitterung der staatlichen Atmosphäre abhängt, weil er nur in der Nation sich wahrhaft stark und groß entfaltet¹⁰⁶).

Die Geltendmachung von dinglichen Interessen im staatlichen Leben empfinden diese Männer als einen sittlichen Makel, als eine Schändung der „Schönheit“ des Staates. Weil sie sich rühmen, Glieder eines Volkes zu sein, das an der Spitze der geistigen Entwicklung steht und dessen Bedeutung sie eben hierin sehen, deshalb verachten sie „das Geschrei nach den materiellen Interessen“. Die äußere Wohlfahrt wird als Folge der inneren Erneuerung aufgefaßt, weshalb denn auch Fehling darauf hingewiesen hat, daß der Gedanke, daß von innen heraus reformiert werden müsse, die Reformer beherrscht habe¹⁰⁷). So schrieb Evers damals: „Nur erst innerlich tüchtig geworden. Die äußere Wohlfahrt wird dann auch nicht ausbleiben, die fast immer eine Zugabe der wahren Tüchtigkeit ist, wie bei den Einzelnen, so bei Staaten. Wem sie aber das Endziel des Strebens ist, der hat das Göttliche in sich um einen Judaslohn verraten¹⁰⁸).“

Die Gründlichkeit, mit der das Junge Lübeck das Verhältnis zwischen Mensch und Staat erörterte, führte schon früh

¹⁰⁶) ebenda, Nr. 51.

¹⁰⁷) Vgl. Fehling, S. Th. Behn, S. 62.

¹⁰⁸) N. Lüb. Bl. 1842, 403.

dazu, daß sich die Reformwünsche zu genaueren Reformvorschlügen verdichteten. Die Vorschläge von 1817 werden abgelehnt, weil sie nur halbe Maßregeln bedeuteten¹⁰⁹). Besonders wird es vermißt, daß die Gelehrten noch immer vom Staatsleben ausgeschlossen sind. Grundsätzlich wird das Recht, in der Bürgerschaft mitzustimmen, als das eigentliche Ehrenrecht des Bürgers bezeichnet. Es wird gefordert, daß mindestens bis zum letzten Handwerker hinab alle Bürger stimmberechtigt sein müßten. Vom Frauenstimmrecht und ebenso vom Stimmrecht solcher, die in unselbständiger Stellung, also nicht „Bürger“, sondern nur „Einwohner“ sind, ist noch nicht die Rede.

So setzt sich das Junge Lübeck für eine Repräsentativverfassung ein. Die allgemeine und unmittelbare Abstimmung, wie sie bisher in den Kollegien üblich war, will man deshalb nicht befürworten, weil man glaubt, daß die geistige und sittliche Bildung der Bürger im allgemeinen noch nicht eine solche Stufe erreicht hat, um diese zu rechtfertigen. Deshalb verlangt man auch von den zukünftigen Abgeordneten, daß sie nicht nur über politische Einsicht, sondern auch über ein hohes Maß von sittlicher Kraft verfügen, daß sie gegen alle unreineren Antriebe nur ihrer inneren Überzeugung folgen¹¹⁰). Denn man erstrebt eine Versammlung der Einsichtsvollsten und Besten und nicht eine solche der rüstigsten Parteimänner. „Auf die ganze geistige Individualität“ und nicht auf das politische Glaubensbekenntnis des zu wählenden Vertreters soll deshalb geachtet werden.

Evers leugnet nicht, daß eine Repräsentativverfassung auch die Bildung von Parteien zur Folge haben könnte. Es ist besonders belehrend zu sehen, wie er sich zu diesem Problem verhält.

Nur dann will er Parteien gelten lassen, wenn sie auf verschiedenen Grundrichtungen der ganzen Gesinnung beruhen. Die beiden Hauptrichtungen des Fortschrittes und des Widerstandes will er anerkennen. Beide Richtungen hält er für notwendig, auffallend ist jedoch, daß er allein der liberalen „Partei“ eine selbständige Bedeutung beimißt: „Die Partei des Fortschritts ist es doch eigentlich, welche bestimmt ist, die Zukunft zu gestalten,

¹⁰⁹) ebenda, S. 55.

¹¹⁰) ebenda, S. 304.

... die konservative Partei hingegen hat ihre Bedeutung darin, das Streben der liberalen mit Maß und Besonnenheit zu durchdringen¹¹¹⁾."

Evers besitzt aber auch einen hinreichend scharfen Blick, um zu erkennen, daß eine Ausartung des Parteiwesens leicht zum Klassenkampf und zu schweren Erschütterungen des Staatslebens führen könnte. Er äußert deshalb, daß diejenige Partei, die zuerst das Wohl des Ganzen außer acht lassen würde, die schwerste Schuld auf sich laden würde.

Diese ganzen Gedankengänge zeigen deutlich: Parteien oder Gruppen, welche diese Namen wirklich verdienten, gab es damals in Lübeck noch nicht. Ein Vortrag von v. Duhn „über den Ursprung und Charakter der politischen Parteien in Deutschland“ bestätigt diese Feststellung. Als Partei bezeichnet v. Duhn „eine enge Verbindung von bestimmten, namhaften Personen, welche durch gleiche Ansichten und noch mehr durch gleiche Interessen vereinigt, durch gemeinsames Zusammenwirken für sich und die Ihrigen irgendwelche Vorteile zu bewahren oder zu erringen trachten.“ Die Whigs und Tories nennt er als Beispiel hierfür. Doch auf das bestimmteste erklärt er — es war im Februar 1843 —, daß es Parteien dieser Art in Deutschland überhaupt nicht gäbe. Von Duhn versteht unter politischen Parteien in Deutschland nichts Persönliches und Interessenmäßiges, er äußert, daß hier Ideen, Ansichten und Meinungen, von welchen die Personen beherrscht werden, maßgebend seien.

Es kann hier darauf verwiesen werden, was Emil Imm¹¹²⁾ über den badischen Liberalismus ermittelt hat und was merkwürdigerweise auch hier festzustellen ist: daß der Liberalismus nicht als „Parteisache oder Parteileidenschaft“ empfunden wurde, sondern eine umfassende Bewegung sein wollte. Die Liberalen der 40er Jahre in Lübeck waren noch weit entfernt davon, sich als Partei im Sinne einer reinen Interessenvertretung zu fühlen; wenn diese Männer für menschliches Bürgertum oder Staatsbürgerlichkeit sich einsetzten, so verstanden sie ursprünglich etwas anderes darunter als etwas Klasseninteressenmäßiges. Nicht ein

¹¹¹⁾ ebenda, S. 310.

¹¹²⁾ Vgl. Imm, S. 27, 33, 62 f., 132 f.

fest umrissenes Programm wollte man durchsetzen, sondern man kämpfte unermüdet mit idealistischem Eifer — gelegentlich nicht ohne Pathos — dafür, daß ein neues Lebensprinzip und ein neuer Geist, nämlich die Idee der menschlichen Bürgerlichkeit, alles durchdringe und neu schaffe. In diesem Sinne mag das Wort Treitschkes gelten, daß der deutsche Liberalismus nicht aus den Klasseninteressen eines reichen und selbstbewußten Bürgertums entsprang, sondern aus den Schulbegriffen der Gelehrten¹¹³⁾. Durch deutsche Gesinnung, deutsche Bildung und deutsche Tugend wollten die Lübecker Liberalen eine bessere Grundlage für den Staat schaffen, als nach ihrer Ansicht vergilbte Pergamente es sein konnten¹¹⁴⁾.

„ . . . Darauf kommt es an, daß ein neues Lebensprinzip mit göttlicher Gewalt das Gemüt ergreife, und wie ein Blitz vom Himmel im Innern zünde . . . Politische Reformen wollen aus einer frischen freudigen Begeisterung heraus empfangen und geboren sein¹¹⁵⁾.“

Die Wirkung der Aufsätze, die besonders Evers in den Neuen Lübeckischen Blättern erscheinen ließ, war bedeutend. Die Verfassungsfrage wurde so sehr Gegenstand allgemeiner Erörterung, daß sie schon im Sommer des Jahres 1842 in der Bürgerschaft zur Sprache kam. Ein großhändlerisches Kollegium, das der Stockholmfahrer, stellte den Antrag, den Senat um Wiederaufnahme der Verfassungsrevision zu ersuchen. Sämtliche Kollegien stimmten zu; aus der Mitte der Bürgerschaft sollte eine Beratungskommission gebildet werden. C. G. Overbeck, der schon lange auf eine Reform gedrungen hatte, und der auch entscheidend mitgewirkt hatte bei der Entstehung der Neuen Lübeckischen Blätter, wurde als Präses in diese Kommission berufen¹¹⁶⁾. Am 5. Dezember 1842 versammelte sich die Kommission zum erstenmal, um dann nach 1½jähriger Tätigkeit einen Bericht über ihre Wirksamkeit vorzulegen.

Daß es in Lübeck nicht nur in einer geistigen Oberschicht gärte und daß nicht nur hier der Wunsch nach Reformen sich

¹¹³⁾ v. Treitschke, Deutsche Geschichte . . . 1882, II., 15.

¹¹⁴⁾ N. Lüb. Bl. 1841, 39.

¹¹⁵⁾ N. Lüb. Bl. 1843, 293.

¹¹⁶⁾ Über ihre Zusammensetzung vgl. Bericht . . . 1844, S. 185.

vernehmen ließ, das zeigen die Ereignisse des Jahres 1843: Lübeck erlebte nämlich eine kleine „Juli-Revolution“.

Aus ganz unscheinbarem Anlaß kam es unter anderem auch zu Protestkundgebungen gegen den Senat, die sich auch in Spottversen ausdrückten. Weil aus ihnen die Haltung und Stimmung weiterer Kreise ersichtlich wird, mögen hier ein paar Zeilen der bisher unveröffentlichten Gedichte folgen:

„Schon lange wasset und siedet und braufts
Wie Galle dem Bürger im Herzen,
Doch seufzet im Stillen und klaget nicht laut,
Betrachtet das Treiben mit Schmerzen,
Das Treiben der Männer, die hochgestellt,
Sich dünken als freie Gebieter der Welt . . .
Wer seid Ihr denn, die Ihr Euch brüstet und bläht,
Vor denen sich alles soll bücken . . .
Ihr seid nur Gesetzesvollstrecker — nicht mehr
Und keine Beherrscher, das merkt Euch sehr,
Nur Bürger von Bürgern besoldet¹¹⁷⁾.“

Mit noch schärferen Worten wird der Senat in einem anderen Gedicht angegriffen¹¹⁸⁾:

„. . . Armes Lübeck, deine Ehre, deine Freiheit ist verkauft!
Zwanzig Männer fressen deine Saat,
Diese Männer sind die Herren vom Rat.“

Daneben melden sich auch wieder andere Stimmen zum Wort, die zum Guten reden wollen:

„. . . Verzaget nicht und laßt den Mut nicht sinken,
. . . Das Gute muß sich fest und dauernd gründen,
Das Schlechte überlebt sich und wird matt . . .
Und wisse, wie es in der Welt auch werde,
Ein weiser Mann ist auch in Fesseln frei¹¹⁹⁾.“

In dieser Zeit der inneren Unruhe war die bürgerchaftliche Verfassungsrevisions-Kommission nicht untätig gewesen. Im Juni 1844 konnte sie schließlich einen Bericht vorlegen, der zusammen

¹¹⁷⁾ Vgl. Lübeckische Zeitgedichte, 1843—50. Nr. 1.

¹¹⁸⁾ ebenda Nr. 19.

¹¹⁹⁾ ebenda Nr. 14.

mit zwei Anlagen mehr als 200 Druckseiten füllte. Diese Schrift ist ein deutliches Kennzeichen dafür, bis zu welchem Grade liberale Tendenzen bereits Allgemeingut geworden waren.

„Gerade in unserer Zeit ist ein durch strenges Festhalten höherer staatsbürgerlicher Rücksichten sich äußernder, das Besondere dem allgemeinen Interesse unterordnender Gemeinssinn dringendes Bedürfnis.“ Also auch hier ist man darum bemüht, daß der Gemeinssinn alles durchdringe und daß der Staat durch ihn gefestigt und gekräftigt werde. Von hier aus erklärt sich auch die Ablehnung der alten Verfassung¹²⁰⁾. Man vermißt in ihr das lebendige staatsbürgerliche Prinzip. So glaubt man, die Bildung der einzelnen bürgerchaftlichen Stimmen durch Standes- und Gewerbsgenossen nicht länger befürworten zu können, weil eine solche Vertretung der Bürgerschaft nicht auf einem inneren und politischen Grunde, sondern bloß auf historischer Überlieferung beruht. Die Ausschließung der Gelehrten, der unzünglichen Gewerbetreibenden und der Landgebetsbewohner wünscht man zu beseitigen. Die Gliederung der Bürgerschaft in 11 Teile empfindet man als offenbaren Mangel hauptsächlich deshalb, weil es hierdurch unmöglich wird, dem Willen der Gesamtheit Ausdruck zu verschaffen. „Nur der Wille der wirklichen Mehrheit aller Abstimmenden darf zugrunde gelegt werden.“ Wohl am meisten überrascht die Forderung der Kommission, daß das ganz unverhältnismäßige Übergewicht des Kaufmannsstandes zu beseitigen sei.

Bei dieser grundsätzlichen Ablehnung der alten Verfassung konnte sich die Mehrheit der Kommission doch nicht für eine reine Repräsentativverfassung entscheiden; das unmittelbar persönliche Stimmrecht schätzte man zu sehr, um es aufgeben zu können, man betrachtete es als Kennzeichen für den eigenen Republikanismus, auf den man stolz war. „Eben jenes Recht unterscheidet den Bürger unserer kleinen Republik von dem Staatsbürger in den größeren constitutionellen Ländern, und es weckt und mehrt in ihm den republikanischen Bürgerinn.“ Man fürchtet, daß, wenn man dem Bürger seinen unmittelbaren Anteil an der Regierung und an der Verwaltung beschränken

¹²⁰⁾ Bericht . . . S. 44 ff.

würde, hierdurch der Staat selbst am schwersten geschädigt werden könnte, da der republikanische Sinn erkalten könnte, wenn der Bürger seinen „Anteil an der Souveränität des Staates“ verlieren würde.

Immer steht das Wohl des Staates — mit Stolz nennt man ihn republikanisch — bei diesen Betrachtungen im Mittelpunkt. So wird sogar geäußert, daß, wenn das Staatswohl es notwendig erfordere, dem Bürger das unmittelbare Stimmrecht entzogen werden müsse¹²¹).

Die Kommission stellte zwei Verfassungsentwürfe auf, bei denen die Frage der Organisation der Bürgerschaft die Hauptrolle spielte. Beide beruhten weder auf dem Prinzip der rein persönlichen Abstimmung, noch auf der Basis der Repräsentation. Man hatte sich für eine Kombination aus beiden einander entgegengesetzten Verfassungsgrundformen entschieden. Hier offenbart sich eine innerste Zwiespältigkeit des Denkens und Wollens, wie sie besonders für Zeiten des Übergangs kennzeichnend ist.

Nach dem Entwurf A sollten alle Bürger, die 50 M. und darüber an unmittelbarer Steuer zahlten, also für ein jährliches Einkommen von mindestens 2000 M. steuerten, das Recht der persönlichen Abstimmung in den Versammlungen der Bürgerschaft besitzen. Nicht weniger als etwa 400 Bürger der Stadt und ungefähr 65 aus dem Landgebiet sollten diese Berechtigung erhalten. Den übrigen Bürgern, soweit sie mindestens ein jährliches Einkommen von 500 M. versteuerten, sollte nur das Recht einer Vertretung durch Abgeordnete zugestanden werden. Diese Bürger waren nach ihrem Einkommen in 3 Gruppen mit ungleichem Stimmrecht eingeteilt.

Abgeordnete und persönlich Stimmende bildeten zusammen mit etwa 550 Mitgliedern die „Bürgerschaft“. Sie sollte in 4 Kammern eingeteilt werden, die getrennt voneinander tagen sollten. Doch sollten bei Abstimmungen die Stimmen durch alle 4 Kammern durchgezählt werden, um falsche Stimmenmehrheiten zu vermeiden.

Es bestand in der Kommission eine Gruppe von Männern, die an der alten Einteilung der Bürgerschaft in einzelne Kurien

¹²¹) Bericht . . . 1844, S. 58.

festhielt. Doch auch diese Männer erkannten, daß eine Neuordnung unumgänglich nötig sei. Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Intelligenz und dem Vermögen im Staate das Übergewicht gebührten, einigten sie sich auf den Entwurf B, nach welchem die Bürgerschaft wie folgt gebildet werden sollte¹²²⁾:

1. Stand der Gelehrten: 30—40 Mitgl. (Ärzte, Juristen, Lehrer) 1 Kuriatst.
2. Stand der Großhändler: 180—200 Mitgl. (6 großhändlerische Kollegien) 4 =
3. Stand der Kleinhändler: 280—300 Mitgl. (Gewandschneider- und Krämerkompagnie). 2 =
4. Stand der Gewerbetreibenden: 1400 bis 1500 Mitgl. (Brauer, Schiffer, Ämter) . . 4 =
5. Stand der Gebietsbewohner 2 =

Innerhalb dieser Stände sollten die Gelehrten und Großhändler persönliches Stimmrecht ausüben, während die Kleinhändler und Gewerbetreibenden durch Abgeordnete vertreten werden sollten. Die Gebietsbewohner sollten dagegen teils persönlich, teils durch Abgeordnete stimmen.

Im Entwurf A wurde erklärt, daß alle bürgerlichen Kollegien zwar ihre bisherigen gewerblichen Rechte und Privilegien behalten sollten, daß aber ihre Mitglieder als Kollegiaten nicht mehr an der bürgerschaftlichen Repräsentation teilnehmen sollten. Das bedeutete zwar eine wesentliche Neuerung, doch das Junge Lübeck hatte mehr erwartet. Hier empfand man die gemachten Vorschläge als Halbheiten. Zwar gab Evers zunächst zu, hier liege „ein gar erfreuliches Werk“ vor¹²³⁾, doch bei genauerer Betrachtung der Entwürfe konnten sie ihm doch nicht restlos genügen; mit dieser Ansicht stand Evers nicht allein. Heinrich Theodor Behn, Dettmer, J. H. Behn und Forstinspektor Wittbauer teilten sie mit ihm¹²⁴⁾. Doch begnügten sie sich nicht mit einer Ablehnung der Kommissionsvorschläge; sie unternahmen es, selbst zwei neue Entwürfe auszuarbeiten. Vom 15. August bis zum 27. November 1844 haben sie in 17 Versammlungen sich hiermit beschäftigt. So konnte noch im gleichen Jahre in einer

¹²²⁾ Vgl. ebenda Anlage B. § 11.

¹²³⁾ Vgl. N. Lüb. Bl. 1844, 215 f.

¹²⁴⁾ Fehling, Behn, S. 68.

Broschüre, betitelt „Die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft“, der Öffentlichkeit das Ergebnis dieser Beratungen vorgelegt werden.

Der Verfassungsentwurf mit seinen Erläuterungen war von Heinrich Theodor Behn ausgearbeitet worden, während die ausführliche Einleitung dieser Schrift und die Kritik der Entwürfe der Kommission von Evers verfaßt worden waren.

Den Entwurf B, der eine Ständevertretung mit Kuriatstimmen vorschlug, verwarf Evers deshalb, weil er fürchtete, daß das Staatsleben sich in einen reinen Streit der gewerblichen Interessen auflösen könnte, wenn er angenommen würde. Er wollte den Staat nicht zum Tummelplatz gewerblicher Interessen erniedrigt wissen, sondern wünschte nur, daß der Staat sich bald seiner hohen Aufgabe widmen könnte, die allseitige Entwicklung der menschlichen Kräfte durch die Gesellschaft zu fördern.

Die Ablehnung von Entwurf A ist nicht weniger eindeutig. Evers greift hier besonders die ganz unverhältnismäßige Einteilung der Wahlklassen an. Die umständliche Einteilung der Bürgerschaft in 4 Kammern lehnte er von vornherein ab.

Das Junge Lübeck schlug vor, den Kollegien und Zünften ihre politischen Rechte zu entziehen und eine aus 80 Bürgervertretern bestehende Bürgerschaft zu bilden. Die Wählerschaft sollte sich aus solchen Staatsbürgern zusammensetzen, deren jährliches Einkommen 1000 M. überstieg, das etwa mit 4—8 M. zu versteuern war. Doch sollten auch diejenigen, die nicht ein solches Einkommen aufweisen konnten, aber ein zünftiges Handwerk oder ein konzessioniertes Gewerbe betrieben, in der Bürgerschaft vertreten sein¹²⁵⁾.

„. . . Die auch hiernach noch Ausgeschlossenen gehören der untersten, abhängigsten Klasse der Staatsbürger an, deren Herbeiziehung, ohne irgend dem Gemeinwesen Vorteil zu versprechen, in mancher Weise bedenklich sein könnte¹²⁶⁾.“

¹²⁵⁾ Vgl. Die Nothwendigkeit . . . § 3a.

¹²⁶⁾ ebenda, S. 34.

§ 10. Emanuel Geibel.

Bei seiner Heimkehr nach Lübeck im Jahre 1842 äußert der 27jährige Emanuel Geibel (1815—84): „Ich war mir bewußt, daß ich dem sonst so lieben Ort geistig entfremdet sei¹²⁷⁾.“ Dem entspricht sein Verhältnis zu den innerlübeckischen Angelegenheiten, zu den Verfassungsfragen und dem Lübecker Liberalismus. Er hat sich in der Tagespresse nicht vernehmen lassen und auch sonst nicht zu den liberalen Bewegungen in Lübeck Stellung genommen; ihm fehlte die innere Verbindung mit den politischen Strömungen. Daß er in dieser Hinsicht so untätig blieb, hat, abgesehen davon, daß sein Blick mehr auf die Gesamtnation gerichtet war, wohl auch darin seinen Grund, daß ihm theoretische Erwägungen ferner lagen; so sagt er selbst: „Ich kann wohl etwas schreiben, aber nicht über etwas. Das betrachtende Wort gefriert mir in der Feder¹²⁸⁾.“ Geibel war eben zu sehr Lyriker, um den Intellektuellen auf ihr eigenes Gebiet folgen zu können.

Zwar hat Max Koch behauptet¹²⁹⁾, Geibel hätte lebhaften Anteil an den Wünschen und Sorgen seiner Vaterstadt genommen, doch beweist der „Ruf von der Trave“ und die „Entrüstung über Dänemarks Plackereien gegen Lübeck“ nur, daß er für Lübecks auswärtige, nicht aber für die inneren Angelegenheiten Verständnis hatte. Das Urteil Holteis aus dem Jahre 1848 über Geibels Verhältnis zu seiner Vaterstadt läßt sich hiermit durchaus vereinigen¹³⁰⁾. Daß er in der ganzen Stadt patriotische Verehrung genoß, ist bei der vaterländischen Gesinnung der Stadt nicht verwunderlich und wohl auch deshalb besonders verständlich, weil er über den einzelnen politischen Richtungen stand, da ihn die städtischen Verfassungsfragen nicht irgendwie berührten. So hat Geibel auch erklärt, daß er keiner der damals bestehenden Parteien unbedingt recht geben könne¹³¹⁾;

„und zu der Heere keinem konnt' ich stehen,
Hier sah ich Wahnsinn, dort Verstocktheit walten¹³²⁾.“

¹²⁷⁾ Dunder, E. Geibels Briefe, S. 42. 1. Juni 1842.

¹²⁸⁾ ebenda, S. 99. 11. Mai 1848.

¹²⁹⁾ Allgemeine deutsche Biographie. 49, 269.

¹³⁰⁾ Goedeke, Geibel, S. 335 f.

¹³¹⁾ Dunder, Briefe, S. 97. 1848.

¹³²⁾ Beget, S. 257: „Mein Friedensschluß.“ 1850.

Trotzdem hat Geibel es als seine Aufgabe betrachtet, Stellung zu nehmen zu den Bewegungen seiner Zeit und zum Schicksal des Gesamtwaterlandes. „Der Dichter soll,“ so sagt er, „vor allen Dingen ein ganzer Mensch sein; und so gehört allerdings ein gutes Stück seines Herzens seinem Waterlande und dem Streben und Ringen seiner Zeit¹³³⁾.“ Die Idee der menschlichen Ganzheit bedeutete für ihn Verwurzelung mit seinem Volk und eine Aufgabe und Verantwortung ihm gegenüber.

Geibels menschliches Sein und zum Teil auch sein dichterisches Schaffen ist nicht unwesentlich bestimmt durch seine Religiosität, die ganz eng mit seinem nationalen Empfinden verbunden ist. Sicher ist hier der Sohn stark vom Vater, dem Pastor der Reformierten Gemeinde in Lübeck, beeindruckt. Die eigentümliche Verbindung von Religion und Nation, der Gedanke, daß die religiöse Gemeinschaft die staatliche durchdringen soll, ist ja bei vielen Calvinisten deutlich sichtbar und wohl nicht mit Unrecht aus der Vorliebe des Calvinismus für das Alte Testament zu erklären. So können bei Geibel diese zwei Zeilen nebeneinander stehen:

„Und weht die Schwerter für die Schlacht.
Reiniget Euch in Gebeten . . .¹³⁴⁾.“

Diese Umdichtung des Nicolaischen Chorals „Wachet auf, ruft uns die Stimme“ in ein nationales „Türmerlied“, das aber doch die religiösen Grundklänge übernimmt, ist bezeichnend für Geibels Art, für die Verbindung von Deutschtum und Christentum. Daß dieser Sinnesart der Kreuzzugsgeist nicht fremd ist, zeigt das Kreuzzugsgedicht, in dem Geibel zur Befreiung Jerusalems aufruft¹³⁵⁾.

Wie seine Kreuzzugs-idee ist auch seine Hoffnung auf Wiederherstellung von Kaiser und Reich durch geschichtliche Erinnerungen genährt und nicht frei von romantischem Empfinden. Über die Mittel zur Verwirklichung dieses Wunsches dachte er jedoch überraschend klar; eine parlamentarische Lösung hielt er für unmög-

¹³³⁾ Dunder, S. 58. 16. 2. 1843.

¹³⁴⁾ Zeitstimmen 1841, Türmerlied.

¹³⁵⁾ Gef. Werke I, 192 ff.

lich; nur durch einen Krieg, so glaubte er, ließe sich der innere Zwiespalt der Deutschen überwinden; so schreibt er 1844¹³⁶⁾:

„Doch besser als am innern Krebs vermodern,
Deucht mirs den Feind auf blut'gem Feld begegnen.
. . . Krieg! Krieg! gebt einen Krieg uns für den Hader,
Der uns das Mark versenget im Gebein! —
Deutschland ist totkrank — schlägt ihm eine Ader!“

In dem Gedicht von 1849, in dem Deutschland einem Weibe verglichen wird, das die Einheit gebären will, findet sich unter etwas eigenartigem Bilde der gleiche Gedanke der gewaltsamen Lösung¹³⁷⁾:

„. . . Ahnung sagt mir, . . .
Nun werde solche Frucht einst ungeboren
Mit scharfem Stahl aus Deinem Leib geschnitten.“

Unerwiderlich ist auch seine Überzeugung, daß Zeitungs-
kenner und Dichter die große Aufgabe der Einigung nicht be-
wältigen können¹³⁸⁾:

„Ein Mann ist not, ein Nibelungenentel,
Daß er die Zeit, den tollgeword'nen Kenner,
mit eh'ner Faust beherrsch' und ehrnem Schentel.“

Wie für die große Not der deutschen Zerrissenheit, so hatte Geibel auch für die Nöte, die in Deutschland durch Übergriffe von außen entstanden, warmes Mitempfinden. Als Lübeck eine Eisenbahn nach Büchen bauen wollte, um über Lauenburg an die Hannoversche, im Bau begriffene Bahn zu gelangen, oder um in Büchen die geplante Berlin-Hamburger Eisenbahnstrecke zu erreichen, mußte Lauenburgisches Gebiet durchquert werden. Dänemarks Verweigerung der Genehmigung dieses Planes entrißte Geibel aufs tiefste. Damals, im Jahre 1845, erscholl „ein Ruf von der Trave“:

„. . . man . . . durchschneidet kleinen Ingrimms Dir
die Straßen, Deines Lebens Adern¹³⁹⁾“.

¹³⁶⁾ ebenda, S. 235 f.

¹³⁷⁾ Peßet, S. 256. 1849.

¹³⁸⁾ Gef. Werte I, 235.

¹³⁹⁾ „Ein Ruf . . .“ 1845, S. 5.

Mit Schmerz gedenkt Geibel der Zeiten der alten Pracht und Herrlichkeit, als Markt und Wege noch nicht getrennt waren¹⁴⁰).

In den 12 Sonetten von 1846 befundet er aufs neue seine Treue zu deutscher Art und deutscher Sprache:

„O Muttersprache, reichste aller Zungen, . . .
Mit ehr'nen Banden hältst du uns umschlungen . . .“

Seine Zugehörigkeit zu seinem Volk stellt ihm eine große Aufgabe, da er sich zu keiner Parteirichtung bekennen kann. So muß er gegen zwei Fronten kämpfen: Gegen den „Wahnsinn“ des Radikalismus und gegen die „Verstocktheit¹⁴¹“ derjenigen, die unbedingt am Alten festhalten.

„Nicht dürft ihr euch vor Thronen beugen,
Noch knien, wo der Böbel kniet“

so ruft er 1849 den Dichtern zu¹⁴²) und weiß selbst sehr wohl, wie schwer diese Mittellinie einzuhalten ist:

„Das ist der Fluch in diesen trüben Zeiten,
Wo losgelassen die Parteien toben,
Daß kaum der Starke, welcher blickt nach oben,
Vermag in Reinheit mittendurch zu schreiten.
Nur einen Fußbreit mag er seitwärts gleiten,
So hat sein ganzes Wesen sich verschoben,
Nur einen Schritt, so lernt sein Mund zu loben,
Was er noch jüngst bedacht war, zu bestreiten¹⁴³).“

Die Grenzlinien, die Geibel von seinen Gegnern trennen, werden in dem Gedicht „An Georg Herwegh“ besonders sichtbar¹⁴⁴). Wie Herwegh sind auch Geibel „die Unterdrücker der Gedanken verhaßt,“ weil sie die Geister knebeln wollen, weil sie die Stürme nicht toben lassen wollen. Selbst wenn „die Flut der Verneinung“ zur „neuen Sündflut“ werden sollte, will Geibel

¹⁴⁰) ebenda, S. 4.

¹⁴¹) Beget, S. 257.

¹⁴²) Gef. Werke II, 96.

¹⁴³) Gef. Werke I, 233. Deutsche Klagen vom Jahre 1844; IV. Diese Zeilen sind besonders wichtig, weil sie zeigen, wie scharf die Grenzen damals liegen und einzuhalten waren.

¹⁴⁴) Beget, S. 248. Februar 1842.

nicht, daß die Könige ihr entgentreten mit Beschränkung der Pressfreiheit¹⁴⁵). Die Pressfreiheit dünkt ihn deshalb so wertvoll, weil er das Wort für den besten Hort der Freiheit hält.

„Die Freiheit geht nicht aus auf Mord,
Vom Geist will sie gewonnen sein“.

Das ist Geibels Überzeugung, die als Voraussetzung die Heiligkeit der Freiheit hat¹⁴⁶). Den Bürgerkrieg als Mittel zur Verwirklichung politischer Ziele verwirft er als „weltlich“; er, als „Gottesstreiter“, der des Geistes Wehen in sich spürt, will nur „bauen, bilden und versöhnen“. Der Gedanke, daß eine Erneuerung nicht mit äußeren Mitteln allein zustande kommen darf, sondern vom Geist gewirkt sein muß, führt ihn zu der Erklärung: „Der Geist ist stärker als die Klagen.“ Die Warnung mit dem Schwerte nicht zu spielen¹⁴⁷), weil ein feindlicher Dämon im Eisen wohnt, ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

Noch stärker als seine Abneigung gegen Despoten ist seine Verachtung des Böbels, besonders dann, wenn dieser sich Herrschaftsrechte anmaßt und sich „den roten zerfetzten Königsmantel“ umwirft. Dem wütenden Volke, das einen Aristides verurteilte und einen Dante verstieß, gilt sein Haß¹⁴⁸).

Der Volksbewegung von 1848 steht er innerlich fremd gegenüber. Für eine deutsche Einheit, „die man auf den Hut steckt, statt sie im Herzen zu tragen,“ und für eine Freiheit, „die die Wahrheit nicht zu ertragen vermag“, kann er sich nicht begeistern. Er gesteht: „Nicht einmal ein Lied hat die junge Zeit mir aus der Seele gelockt¹⁴⁹)“.

Doch auch in diesen Zeiten verzagt er nicht, weil er daran glaubt, daß ein Gedanke Zeit braucht, um Gestalt zu gewinnen, und weil er selbst in einem Zerrbild den „süßen Keim“ erkennen kann, dem auch er zu huldigen vermag¹⁵⁰). „ . . . Schon leise

¹⁴⁵) Gef. Werte II, 90.

¹⁴⁶) Peßet, S. 249.

¹⁴⁷) Gef. Werte I, 233. Deutsche Klagen . . . 1844.

¹⁴⁸) Peßet, S. 247: „Gegen den Strom.“

¹⁴⁹) Dunder, Briefe, S. 100.

¹⁵⁰) Peßet, S. 257 f. „Mein Friedensschluß.“ 1850.

durch die Lande waltet ein geheimes Bau'n¹⁵¹⁾": Das beruhigt Geibel und stimmt ihn hoffnungsfreudig. Dieser Trost ist in dessen religiösen Ursprungs; es ist der Glaube bei ihm wirksam, daß Gott auch die dunkelsten Laten so lenken kann, daß sie zum Heile führen¹⁵²⁾. An einen Bibelspruch muß er im Frühjahr 1848 immer denken: „Ihr gedachtet es böse zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen¹⁵³⁾.“

Kein Gedicht, wohl aber ein „politisches Glaubensbekenntnis“ hat das Jahr 1848 Geibel entlockt¹⁵⁴⁾. An eine absolut starke Staatsform glaubt er nicht, vielmehr hält er dafür, daß die Gestaltung des politischen Lebens der jeweiligen politischen, sittlichen und religiösen Bildung des Volkstörpers entsprechen muß. „Daß Deutschland das absolut patriarchalische System nicht mehr ertragen kann und will, hat es bewiesen; daß es die Republik noch nicht ertragen könnte, beweist es täglich; es bleibt also nichts übrig, als die entschieden constitutionelle Monarchie.“

§ 11. Das Jahr 1848.

Die Tätigkeit der bürgerlichen Verfassungsrevisions-Kommission war lediglich vorbereitend gewesen, obwohl sie sich auf anderthalb Jahre erstreckte. So konnte die erste vorbereitende Sitzung der gemeinschaftlichen Kommission, die aus Vertretern des Senats und der Bürgerschaft bestand, erst am 20. Dezember 1844 stattfinden. Dadurch, daß diese Kommission sich wegen Meinungsverschiedenheit im Februar des folgenden Jahres in zwei Sektionen spaltete, die sich erst ein Jahr später wieder vereinigten, geschah es, daß endlich im April 1846 die Eingabe eines Kommissionsberichtes bei einem „hochedlen Rathe“ erfolgte. Zwei Entwürfe waren ausgearbeitet worden; der erste sprach sich für eine Kollegatsverfassung mit 9 Kollegien aus, die Kollegienmitglieder sollten hiernach ihr persönliches Stimmrecht behalten, während die zweite Sektion die Einführung einer Repräsentativverfassung auf ständischer Grundlage empfahl¹⁵⁵⁾.

¹⁵¹⁾ Ges. Werte II, 93 f.

¹⁵²⁾ Vgl. Dunder, S. 98.

¹⁵³⁾ Genesis 50, 20.

¹⁵⁴⁾ Dunder, S. 98. Brief vom 11. Mai 1848.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Bruns, S. 13 ff. Fehling, Behn, S. 70 f.

150 Mitglieder sollte die Bürgerschaft zählen, die in einer Versammlung tagen sollten. Die gemeinschaftliche Kommission erklärte sich mit 9 gegen 8 Stimmen für das vorgeschlagene Repräsentationssystem. In einem Propositionsdekret entschied sich der Senat in gleichem Sinne; schließlich trat auch die alte Bürgerschaft mit 9 gegen 2 Stimmen diesem Beschluß bei. Erst jetzt ging man daran, Vorschläge auszuarbeiten für eine Reform der Gesamtverfassung; nach langwierigen Verhandlungen lag am 17. März 1848 der Verfassungsentwurf vor. Aus fünf Ständen sollten folgende Vertreter zur Bürgerschaft gewählt werden: Gelehrte: 12 Vertreter; Kaufleute: 48; Krämer: 12; Gewerbetreibende: 32; Landleute: 16; doch gelang es der Bürgerschaft, noch eine Änderung zu erreichen: die Kaufleute erhielten statt 48 nur 40 Vertreter, während die Gewerbetreibenden statt 32 jetzt 40 Vertreter stellen durften. Am 8. April 1848 wurde der veränderte Verfassungsentwurf zum Gesetz erhoben.

Doch schon vorher wurden Stimmen laut, die dieses Werk als völlig unzureichend bezeichneten. Es war der junge Rechtsanwalt Dr. Friedrich Crome (1821—1883) — Fehling nennt ihn „sehr talentvoll“¹⁵⁶) —, der in den Neuen Lübeckischen Blättern unter der Chiffre 123 zum erstenmal in Lübeck für gleiches Wahlrecht und gleiche Wählbarkeit aller selbständigen Bürger eintrat¹⁵⁷). Um ihn scharte sich ein Kreis von Gleichgesinnten, in welchem der Schriftleiter des „Bürgerfreundes“, des „Lübecker Korrespondenten“ und „Lübecker Volksfreundes“ B. J. A. Meyer besondere Bedeutung hatte vor anderen, wie Dr. Erasmi, Johann

¹⁵⁶) Fehling, Behn, S. 73. Über Friedrich Crome vgl. Lüb. Blätter 25. Jahrgang, 1883, Nr. 101, S. 610 f.: 1821 geboren zu Lübeck, besuchte das Lübecker Gymnasium, studierte Jura und ließ sich als Rechtsanwalt in Lübeck nieder. 1879 siedelte er nach Leipzig über, fungierte dort als Rechtsanwalt am Reichsgericht und wurde auch Justizrat. Gestorben am 16. Dez. 1883 in Baden-Baden. Die Lüb. Blätter äußern sich weiter folgendermaßen über ihn: „Seine Tätigkeit als Advocat und seine Teilnahme an unserem öffentlichen Leben sind hier noch in frischer Erinnerung . . . selbst diejenigen, denen er als Widersacher gegenüber gestanden hat und die in ihm einen gefährlichen, oft unerbittlichen Gegner kennen gelernt haben, werden ihm die Anerkennung einer ungewöhnlichen Begabung nicht vorenthalten.“

¹⁵⁷) N. Lüb. Bl. 1848, 115 ff. Im Lüb. Volksfreund Nr. 3. S. 9 bekennt Crome seine Verfälschung.

Suhr, J. Vermehren, A. W. Windler¹⁵⁸⁾. Das Staatsleben soll sich nicht mehr nach Ständen gliedern, so ist Cromes Meinung. Die alten Formen dünken ihn tot und hohl; Stände sind für ihn „morsche Pfeiler einer vergangenen Zeit“. Das waren Gedanken, die in Lübeck nicht unbedingt neu waren: das Junge Lübeck hatte sie oft genug ausgesprochen. Das entscheidend Neue ist bei Crome, daß er an Stelle des alten Ständestaates einen Staat fordert, der auf dem Grundsatz der Volkssouveränität fußt. Damit stellt er sich bewußt in Gegensatz zum Jungen Lübeck, das für die Bevorrechtung der Bildung und des Besitzes eingetreten war. Crome lehnt die Anschauung ab, die den Staat als „Aktiengesellschaft“ auffaßt, bei der der Vermögende mehr beteiligt ist als der weniger Bemittelte. Die „Hierarchie der Bildung“ erscheint ihm ebensowenig wünschenswert¹⁵⁹⁾.

Der alles beherrschende Gedanke ist hier die Idee der Volkssouveränität. „Aus dem Grundsatz der Volkssouveränität ist eine neue Zeit geboren“, so heißt es in dem Schreiben der Einwohner an den Wortführer der Bürgerschaft vom 2. Juli 1848¹⁶⁰⁾. „Die Idee der Volkssouveränität begeisterte mich; sie hat eine Welt elektrifiziert, wie sollte nicht ein Einzelner ihre Kraft empfinden?“ So bekennet B. J. A. Meyer im Volksfreund¹⁶¹⁾. Diese Idee wird immer wieder von den führenden radikal-liberal und demokratisch gerichteten Männern in Lübeck als ihr Hauptgrundsatz genannt und als das sie von den gemäßigten Liberalen Scheidende empfunden. Vor 1848 hatte man wohl gelegentlich in Lübeck von der Souveränität des Bürgers gesprochen, doch jetzt, im Jahre 1848 ist die Volkssouveränität die politische Grundfrage¹⁶²⁾. Theorien, die ihre westliche Herkunft nicht verleugnen können, obwohl sie sich deutscher Prägung zum Teil noch fügen, beginnen jetzt zu wirken. Ganz bewußt rückt man durch das Prinzip der Volkssouveräni-

¹⁵⁸⁾ Sonntagsbl. zum Lüb. Correspondenten, S. 72. Von B. J. A. Meyers Leben war nichts Genaueres zu ermitteln.

¹⁵⁹⁾ Lüb. Korr. Nr. 10.

¹⁶⁰⁾ Lüb. Volksfreund, S. 5.

¹⁶¹⁾ ebenda, S. 4.

¹⁶²⁾ Vgl. Lüb. Korr. Nr. 40.

tät von den gemäßigten Liberalen vom Jungen Lübeck ab. Mit Mittermaier erklärt man: „Käme es nur darauf an, in das alte Gebäude einen neuen Balken einzuschieben, solches, wenn auch mit noch so liberalem Anstrich neu zu übertünchen, wir würden unsere Aufgabe schmerzlich lösen¹⁶³). Nicht minder bestimmt will man sich von der „Einseitigkeit des Radikalismus“ geschieden wissen¹⁶⁴). Der anarchistischen Partei, „die bloß zerstört und nicht aufbaut“, wird hier die Fähigkeit, den Staat zu lenken, abgesprochen¹⁶⁵).

Diese Vorkämpfer für die Herrschaft des Volkes, ein Crome, ein B. J. M. Mener sind Demokraten; nur die demokratische Bewegung, die auf einer breiteren Grundlage — nach ihrer Meinung — aus der radikalen hervorgegangen ist, halten sie für befähigt, „das gebrochene Ansehen der Staatsgewalten wieder herzustellen.“ Ihnen staatsfeindliche Gesinnung vorzuwerfen, wäre ungerecht. Einheit, Größe und Wohlfahrt des Vaterlandes, zu der jeder Deutscher mitzuwirken hat, ist auch ihr Hauptwunsch. Die Frage der äußeren Gestaltung des Staates, die Frage, ob Deutschland Monarchie bleiben oder Republik werden soll, erscheint den Lübecker Demokraten anfangs von untergeordneter Bedeutung, da sie glauben, daß der Grundsatz der Volksherrschaft sich in beiden Staatsformen durchführen läßt¹⁶⁶). Die Gesundung des Staatslebens erwartet man jedoch nur von der Souveränität des Volkes. Hier steht man zur Freiheit als einer Errungenschaft, die der Revolution zu verdanken ist, doch man denkt sie „im Einklang mit der göttlichen Ordnung und dem Sittengesetz¹⁶⁷).“ Als Ziel der Freiheit wünscht man nicht Schrankenlosigkeit, sondern „die Umschlingung und das Glück aller¹⁶⁸).“ Mit der Freiheit eng verbunden betrachtet man jetzt die unbedingte Gleichheit aller vor dem Gesetz. Mit ausdrücklicher Berufung auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten bekennet man aufs neue: „Wir halten die

¹⁶³) Lüb. Volksfreund, S. 9.

¹⁶⁴) Lüb. Korr. S. 191.

¹⁶⁵) ebenda, S. 247.

¹⁶⁶) Lüb. Volksfreund Nr. 1.

¹⁶⁷) Lüb. Korr., S. 173.

¹⁶⁸) Lüb. Volksfreund, S. 51.

Wahrheiten für selbstgewiß, daß alle Menschen gleich geboren sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen, unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen gehören: Leben, Freiheit und Streben nach Glückseligkeit¹⁶⁹⁾."

Daß man dies „naturgemäße Evangelium“ nicht in der französischen, sondern in der amerikanischen Gestalt übernahm, ist wohl nicht ganz unbedeutend. Die amerikanische Form mit der Erwähnung des Schöpfers und mit ihrer gehobenen Sprache war diesen deutschen Männern wohl mehr entsprechend, als die knappe, juristische, französische Form.

Diese demokratisch gesinnten Männer wollten nicht nur eine gesetzliche Änderung des Staatskörpers und die Verleihung von politischen Rechten an alle Männer; mit der Erkämpfung äußerer und dinglicher Vorteile gaben sie sich nicht zufrieden. Ihre ganze Innerlichkeit, ihr Selbstbewußtsein, ihr Sittlichkeits- und Ehrgefühl und auch ihr geistiges Denken stand hinter ihren Forderungen. „Von innen heraus kommt die Bewegung und darum ist sie auch unwiderstehlich. Die Menschheit erkennt sich in ihr wieder: in der Vernunft und im Geist; wer das leugnet, der leugnet Gott¹⁷⁰⁾.“ Diese Innerlichkeit erklärt wohl auch den nicht unwesentlichen Umstand, daß diese politischen Menschen religiöse Worte für sich in Anspruch nehmen: So sprechen sie von ihrem „Glaubensbekenntnis“¹⁷¹⁾, wenn sie die Darlegung ihrer politischen Grundsätze meinen, und fassen den Widerspruch dagegen als „Verleherung“ und „Verlästerung“ auf. Ausdrücklich heißt es in einem solchen, „wir haben den, sozusagen, religiösen Glauben an die überzeugende, obsiegende Kraft der Wahrheit und der Gesinnung¹⁷²⁾.“ Dem entspricht auch der Charakter eines damaligen politischen Demonstrationszuges: obwohl es ein Wochentag ist, versammeln sich die Arbeiter in ihren sonntäglichen Kleidern, denn ihre Demonstration ist eine „Profession“ „in lautloser Stille, aber um so mehr mit dem Ausdruck ernstester Feierlichkeit¹⁷³⁾.“ „Uns leiten höhere, reinere Triebe:

¹⁶⁹⁾ Lüb. Korr. Nr. 40.

¹⁷⁰⁾ Sonntagsbl. d. Lüb. Korr., S. 53 f.

¹⁷¹⁾ Lüb. Korr. Nr. 10 u. 41.

¹⁷²⁾ Lüb. Korr. Nr. 10.

¹⁷³⁾ Lüb. Volksfreund Nr. 14.

die Ausschließung vom Wahlrecht empört, entehrt uns; die Ehre ist auch uns heilig!“ so schreibt in gleichem Sinne damals ein Mann aus dem Volke zu der Hauptfrage, die 1848 in Lübeck zu lösen war, zur Frage, ob auch den Einwohnern, die kein Stimmrecht hatten, weil sie das Bürgerrecht nicht besaßen, beides zuzubilligen sei¹⁷⁴⁾.

Nach der Verordnung vom 8. April 1848 über die Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechts waren nämlich auf die Gewinnung des Einwohnerrechtes beschränkt und dadurch vom Wahlrecht ausgeschlossen unter anderen¹⁷⁵⁾: Unterbeamte bei städtischen Betrieben und Instituten (z. B. Lotsen, Holzvögte, Chauffeegeld-Einnehmer), Schiffstischler, Handwerker, die außerhalb der Stadtore und auf dem Lande wohnten, Maschinisten, Steuerleute, Musiker zweiter Klasse, Gärtner, Holländer, Dorfschullehrer. Die Demokraten empfanden es als einen Mißstand, daß die auf dem Lande lebenden Handwerker, die ihr Gewerbe in der gleichen Weise erlernt hatten wie ihre Kollegen in der Stadt, auf das Einwohnerrecht beschränkt waren, während ein gewöhnlicher Arbeitsmann, der in die Korporation der „Steinbrücker“ eintrat, damit zum Bürgerrecht zugelassen wurde.

Daß die große Klasse der Arbeiter im Staatsleben bisher ganz unbeachtet geblieben war, wird besonders gerügt¹⁷⁶⁾. Die Stimmen mehren sich bald, die sich darüber entrüsteten, daß man die Arbeiter bisher zu Sklaven erniedrigt hatte¹⁷⁷⁾. Bei einer etwaigen Wahl zwischen dem Los eines amerikanischen Sklaven und dem eines deutschen Tagelöhners will man sich für ersteres entscheiden, weil man die Ausbeutung eines deutschen Tagelöhners als schlechthin unerträglich empfindet. Die harte Arbeit von morgens früh bis abends spät bei nur ganz geringem Verdienst¹⁷⁸⁾ läßt die Sklaverei als wünschenswert erscheinen, zumal da die Arbeiter auf dem Lande durch kleine Schikanen

¹⁷⁴⁾ Lüb. Korr. Nr. 19.

¹⁷⁵⁾ Sammlg. . . 15. Bd. Nr. 17, S. 71 f.

¹⁷⁶⁾ N. Lüb. Bl. 1848, 155 ff.

¹⁷⁷⁾ Sonntagsbl. d. Lüb. Korr., S. 53 f.

¹⁷⁸⁾ Vgl. ebenda, S. 30 f. Täglicher Verdienst: 8 bis höchstens 14 Schilling pro Tag. Zum Vergleich: Ochsenfleisch kostete 6—7 β pro Pfund, Wurst 8 β , Butter 10 $\frac{1}{2}$ —11 β .

seitens ihrer Herren dadurch, daß man ihnen z. B. kaum Kartoffelland überließ und ihnen u. a. keine Butter verkaufte, viel zu leiden hatten. Avé-Lallement (1809—1892), ein lübscher Obergerichtsprokurator, sah damals Tagelöhnerwohnungen, deren oberflächlicher Anblick ihn erschütterte: „Eine alte leere Leertonne mit einer Bodenlute als Platte darauf ist der Tisch. Eine elende hölzerne Bank steht an der Wand. Damit ist das ganze Ameublement fertig. Und auf dem Fußboden wimmeln 5 oder 6 halbnackte Kinder umher, ohne Aussicht und Wartung. Vater und Mutter müssen außer Hause in Frost und Hitze arbeiten, um den ganzen Tag über ein Schwarzbrot, ein halbes Faß Kartoffeln und die hohe Miete zu verdienen¹⁷⁹⁾.“

Avé-Lallement und Crome sind sich darüber einig, daß den riesigen sozialen Mißständen nicht durch kleine Konzessionen abzuhelpen ist; die Gewährung des Stimmrechts an alle Männer verlangen sie als Selbstverständlichkeit. Nur „die Weiber, die Unmündigen, die Ehrlosen, die Geisteskranken“ wollen sie von der Volksvertretung ausgeschlossen wissen. Sie protestieren dagegen, daß man nur 2500 Bevorrechteten das Bürgerrecht erteilt und dieses 6000 Einwohnern versagt. Eine wirkliche Heilung der sozialen Schäden sieht Crome nur darin, daß man dem Arbeiter Anteil am Kapital verschafft. Wie aber die Organisation der Arbeit durchzuführen ist, ob durch Bereinigung der Einzelbetriebe oder durch Einführung von Rationalwerkstätten, das bleibt für ihn die ungelöste Rätselfrage. Er verwirft den Lösungsversuch des sozialistischen Kommunismus. „Die gottesleugnerische Verzweiflung, die unfähig ist, das Dasein der Vernunft in der Weltgeschichte zu begreifen“, und der Versuch, ein aprioristisches System an die Stelle der von Gott gegründeten organischen Fundamente gesellschaftlicher Ordnung zu setzen, stößt ihn ab und empört ihn. Gerade ihm als Deutschen

¹⁷⁹⁾ Vgl. Avé-Lallement, S. 13 f. Dr. Benedict Avé-Lallement, geboren zu Lübeck 24. Mai 1809, studierte in Jena von 1830 bis 1834 Jura, war seit 1835 in Lübeck als Rechtsanwalt tätig, wurde 1843 Obergerichtsprokurator und war von 1851 bis 1868 Postzeitaktuar. Sein Hauptwerk ist „Das deutsche Gaunertum“, 4 Bände, 1858—62. Den Titel eines Hofrats erhielt er vom Großherzog von Weimar. Er starb in Berlin am 20. Juli 1892. Vgl. Allgem. dt. Biogr., 46. Bd., 144. Leipz. 1902. Lüb. Bl. 1892, 352. N. Lüb. Bl. 1843, 146.

ist „diese merkantil-soldatische Auffassung organischer lebendiger Verhältnisse, diese arithmetische Methode der Lebensbeglückung“ fremd. „Dieses halb kasernen-, halb fabrikartige System der Phalangen Fouriers verlegt uns in unserer innersten Eigentümlichkeit, in unserem Zug zur Individualität und Freiheit¹⁸⁰⁾.“

Crome und seine Freunde wollen die Einwohner und Arbeiter zu freien, selbstbewußten Menschen machen; dieses Ziel glauben sie nur dadurch erreichen zu können, daß sie bei den Arbeitern „das Interesse am Staat“ wecken¹⁸¹⁾. Obwohl in diesem Kampf für die Befreiung der niederen Stände gelegentlich Worte fallen, die zur Vermutung Anlaß geben könnten, daß es sich hier um Klassenkampf handelt, sind doch die Stimmen häufiger und gewichtiger, die für das Wohl des Staates, der alle umfaßt, sich einsetzen. So heißt es im Lübecker Correspondenten¹⁸²⁾: „. . . Das allgemeine Interesse des Staatswohles soll alle und zwar in prinzipieller Gleichheit vereinen und fordert sie auf zum würdigsten Wettkampfe, zum Wettkampfe staatsbürgerlicher Tugend.“ Es wird betont, daß die Arbeiter nicht allein das Volk sind, sondern daß Handwerker, Gelehrte, Kaufleute und alle andern dem Volke angehören und vereinigt sind durch ein großes gemeinsames Interesse, durch das öffentliche Wohl¹⁸³⁾. In einem Aufruf der Kommittee der Einwohner wird sogar von der Verschmelzung aller Klassen des Volkes zu einer großen patriotischen Gemeinschaft gesprochen¹⁸⁴⁾. Ganz ähnlich lautet das Schreiben der Einwohner an den Wortführer der Bürgerschaft: „. . . Wenn die Schranken fallen, welche jetzt die Einwohner von den Bürgern trennen, dann werden alle vereinigt sein in demselben großen Interesse, die friedliche Entwicklung zu schützen; Hingebung für die Vaterstadt und das Gefühl der Gemeinsamkeit wird bei allen lebendig sein.“ Daß es den Einwohnern mit diesen Worten wirklich ernst war, beweist ihre Erklärung vom 11. Oktober 1848. Denn als man den Einwohnern das Bürgerrecht zuerteilt hat, da versprechen

¹⁸⁰⁾ Vgl. Crome, Darstellung und Kritik . . .

¹⁸¹⁾ Vgl. Lüb. Korr., S. 290.

¹⁸²⁾ ebenda, S. 173 f.

¹⁸³⁾ ebenda, Nr. 58.

¹⁸⁴⁾ Lüb. Volksfreund, S. 51.

die neuen Bürger, sie würden sich immer da finden lassen, wo die Fahne des Gesetzes und die Volksfreiheit entfaltet wird, weil allein unter ihr das Glück des Einzelnen und das Wohl des Ganzen erblühen kann.

Der Kampf Cromes und seiner Gesinnungsgenossen gegen die Verfassung vom 8. April 1848 war erfolgreich. Crome hatte sich nicht damit zufrieden geben wollen, daß man an die Stelle der 11 Kollegien 5 neugruppierte Stände setzte; er sah in diesen neuen Ständen nur die alten Kollegien in neuerer Verkleidung. Daß die Gelehrten 12, die Großkaufleute 40 Sitze in der Bürgerschaftsversammlung, die 120 Mitglieder zählte, einnehmen sollten, erschien ihm als eine Lästerung des Geistes von 1848.

Der Senat der Stadt Lübeck verkannte die Lage nicht; einer widerstrebenden Bürgerschaft gegenüber schlug er vor, die ständische Einteilung nunmehr völlig aufzugeben und Bürger und Einwohner mit gleichem Wahlrecht auszustatten. Doch sollte ein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht werden; die Stadt sollte 72, das Land 48 Vertreter stellen. Die Bürgerschaft, die erst seit wenigen Wochen zusammengetreten war, verhielt sich ablehnend; sie hielt am ständischen Prinzip fest, und die von ihr eingesetzte Kommission konnte sich nur dazu entschließen, die Bildung eines sechsten Standes, eines Einwohnerstandes, vorzuschlagen. Da war es Dr. Theodor Behn, ein Jung-Lübecker und Freund von Gustav Evers, der in einem vom Kommissionsvorschlag gesonderten Gutachten ganz nüchtern und klar erklärte¹⁸⁵⁾, „daß durch die Annahme der ständischen Gliederung das Staatsleben auf den Korporationsgeist statt auf den Gemeingeist gegründet werde, daß eine aus gewerblichen Ständen hervorgehende Bürgerschaft schon ihrer Entstehung nach den Kampfplatz für die Sonderinteressen der verschiedenen Stände bilden müsse, daß somit das ständische Prinzip notwendig zu einem fortwährenden und nie befriedigend zu lösenden Streit über das Stimmenverhältnis der einzelnen Stände zueinander führe“. Behn befürwortete demgemäß den Senatsantrag; nur in einem Punkt wich er von ihm ab: er schlug eine Änderung der Anzahl der ländlichen Abgeordneten vor.

¹⁸⁵⁾ Vgl. Fehling, S. Th. Behn, Anhang.

Die Bürgerschaft beriet am 9. Oktober 1848 in der reformierten Kirche über die Verfassungsänderung; die Mehrheit sprach sich jetzt sogar für den Vorschlag des Senates aus. Man sollte meinen, den Einwohnern sei dieses willkommen gewesen. Da aber inzwischen ein Stimmungsumschwung bei nicht wenigen von ihnen erfolgt war, protestierte eine große Anzahl Einwohner öffentlich vor der Bürgerschaftsversammlung. Das gleiche bürgerliche Wahlrecht schien vielen Einwohnern, besonders Handwerksgefelln der gefürchteten Einführung der Gewerbefreiheit Vorschub zu leisten; sie forderten daher die Einführung eines sechsten Einwohnerstandes. Die Bürgerschaft ließ sich nicht beirren trotz des Aufruhrs; Behns Antrag wurde angenommen, d. h. der Vorschlag des Senates mit den erwähnten Abänderungen genehmigt.

Noch vor Jahreschluß, am 30. Dezember 1848 wurde die geänderte lübeckische Verfassung zum Gesetz erhoben. Das allgemeine gleiche Wahlrecht wurde eingeführt; alle Einwohner, „die selbständig eine Nahrung treiben“, sollten das Bürgerrecht erhalten.

Während im Jahre 1848 weite Kreise in Lübeck von demokratischen Ideen erfaßt wurden, machte Gustav Evers eine ganz andere Entwicklung durch: Er, der gemäßigte Liberale, verharrte im wesentlichen auf seinem früheren Standpunkt, ja teilweise verließ er ihn sogar, um konservativen Erwägungen nachzugehen. Von Anfang an hatte er ja geglaubt, daß eine abgestufte Gliederung der Staatsgemeinde, die sich an die Abstufungen des wirklichen Lebens anschlüsse, durchaus notwendig wäre. Wenn er vor 1848 Gefahr darin gesehen hatte, die Staatsgemeinde nach Berufsständen zu gliedern, und wenn er deshalb empfohlen hatte, eine Gliederung auf Grund der direkten Steuer vorzunehmen, so hielt er jetzt die ständische Einteilung für richtiger und zweckmäßiger. Seine damalige Vorstellung vom Wesen des Gemeinwohls hatte ihn zum Gegner des ständischen Prinzips gemacht; das Gemeinwohl war für ihn etwas außer und über allen Sonderinteressen stehendes gewesen. Die Sonderinteressen hatte er dem Gemeinwohl für schädlich gehalten. Diese seine Anschauung hat sich gewandelt; jetzt, im Jahre 1848, schreibt er: „Das Gemeinwohl steht zu den Sonder-

interessen in einem . . . sehr innigen Verhältnis, ist in den meisten Beziehungen nichts anderes als die auf ihr rechtes Maß und in die rechte Harmonie miteinander gebrachten Sonderinteressen selbst¹⁸⁶).“ So verteidigt er auch die Verfassung vom 8. April 1848, diese Repräsentativverfassung auf ständischer Grundlage. Die gleiche Wahlberechtigung, selbst wenn sie nur auf alle selbständigen Bürger ausgedehnt würde, lehnt er noch immer ab — wie im Jahre 1844. Indessen ist es bedeutsam, daß er die Erkenntnis gewonnen hat, daß das Staatsbürgerrecht in Zukunft auch denjenigen Gesellschaftsklassen zuteil werden könne, die bislang noch davon ausgeschlossen waren; zur Bedingung hierfür macht er jedoch, daß die Einwohner eine solche Stufe allgemeiner und politischer Bildung erreichen, daß man die Fähigkeit bei ihnen voraussetzen kann, sich über den Standpunkt persönlicher, lokaler und korporativer Interessen zur Idee des Gemeinwohls zu erheben¹⁸⁷). Immer aber wehrt er sich gegen das Prinzip der Gleichheit und der Volkssouveränität. Nur dann, wenn man das Volk nicht als eine gleichartige Masse, sondern als die Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft, wie sie sich nach Beschäftigung und Lebensstellung sondern und gliedern, auffaßt, will auch Evers die Volkssouveränität anerkennen. Man sieht, er kämpft noch immer für den Staat, in dem die Gebildeten die Ungebildeten erziehen und beherrschen sollen. „Ein schönes, gebildetes, volkstümliches Leben“ wünscht ein Gefinnungsfreund von Evers im Staate¹⁸⁸). Dieser Freund spricht sogar von einer „geschlossenen Phalanx der Gebildeten“, die gegen die Despotie zu bilden ist, und die — ganz im Eversschen Sinne — zur Sicherung des bürgerlichen Staates dienen soll.

Evers Ablehnung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ist nicht unwesentlich bedingt durch seine Befürchtung, das Proletariat könnte zur Macht gelangen und nach der Bewilligung der politischen auch die soziale Gleichheit fordern. Diese Befürchtungen sind selbst einem Demokraten wie Avé-Lallemant nicht fremd: er ist froh darüber, daß es in Lübeck noch keinen Pöbel

¹⁸⁶) N. Lübb. Bl. 1848, Nr. 44.

¹⁸⁷) ebenda, Nr. 18.

¹⁸⁸) ebenda, Nr. 19 von d.

gibt, glaubt aber, man müsse alles tun, um zu verhindern, daß er entstehe. „Wir müssen vorbeugen, daß der Arbeiter nicht alles verliert, daß er nicht Hunger leidet. . . . Lasset uns kein Proletariat in Lübeck schaffen¹⁸⁹⁾.“

So wenig Evers auch den demokratischen Forderungen des Jahres 1848 zustimmen konnte, in den Ruf nach einem deutschen Parlament konnte er mit dem vollsten Jubel seiner Seele einstimmen. „Was ein Volk ist, und so in der gemeinsamen Sprache durch eine gleiche Art zu denken und zu empfinden verknüpft ist, das hat den natürlichen Trieb, auch ein Staat zu werden, ein Bundesstaat immerhin, aber doch ein Staat.“

Von der politischen Richtung des Beharrens will Evers sich unbedingt unterschieden wissen; mit Dahmann und Gervinus will er der „geschichtlichen Richtung in der Politik“ angehören, die den Fortschritt will, wenn auch auf Grund historischer Entwicklung¹⁹⁰⁾. Er scheidet sich damit von den unbedingten Anhängern des Alten, von den „Stabilen“, die das Bestehende „gleichsam als etwas Heiliges und Göttliches gegen alle Neuerungsversuche festzuhalten suchen“.

Wie wandlungsfähig indessen die politischen Anschauungen damals noch waren, zeigt die Entwicklung eines Mannes wie Dr. Carl Dettmer (1811—1879)¹⁹¹⁾, der auch zu Jung-Lübeck

¹⁸⁹⁾ *Nové-Lallemant*, Unser jetziger Zustand . . . S. 28, und *Lüb. Volksfreund*, S. 51 f.

¹⁹⁰⁾ *Sonntagsbl. d. Lüb. Korr.*, S. 35, Nr. 7.

¹⁹¹⁾ Dr. phil. Carl Heinrich Dettmer, Prof. am Katharineum zu Lübeck, geboren am 13. Mai 1811 zu Lübeck als Sohn des Kaufmanns Carl Heinrich Dettmer; besuchte das Katharineum und studierte seit 1829 auf Wunsch seines Vaters in Jena Theologie. Seit Anfang 1830 nahm Dettmer teil an den burschenschaftlichen Bestrebungen und wurde deshalb auch in die Untersuchungen verwickelt, die diesen Bewegungen folgten. Vom 20. Okt. 1834 bis zum 19. Sept. 1835 befand er sich in Untersuchungshaft im Lübecker Marstallgefängnis. Das von Berlin aus ergangene Urteil lautete zunächst auf mehrjährige Festungshaft, doch wurde die Strafe gemildert und schließlich im Februar 1838 ganz erlassen. Seit 1841 wirkte er als Lehrer am Katharineum. Im gleichen Jahr übernahm er die Redaktion der *Neuen Lüb. Blätter* und behielt diese Tätigkeit bis 1851. Es waren die Jahre, in denen man sich um die Verfassungsreform bemühte. „Der hervorragende Anteil, den er an den hierzu erforderlichen Arbeiten genommen hat, wird von allen denen hochgeschätzt, welche die Geschichte jener Zeit kennen.“ Vgl. *Lüb. Bl.* 1880, 146. Von 1848—1867

gehört. Zwar ist auch er wie sein Gesinnungsgenosse Evers Gegner der politischen Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen, wenn schon die Gleichheit aller vor dem Gesetz ihm als billige Forderung erscheint. In einem Fall rückt er jetzt nicht unbedeutend ab: er billigt die Forderung des allgemeinen Wahlrechts. Er selbst gesteht, daß er sich durch die Erörterungen der Lübeckischen radikalen Presse von der Richtigkeit und Notwendigkeit dieses Grundsatzes überzeugt habe. „Jeder volljährige Staatsangehörige,“ so schreibt er, „. . . besitzt gerechten Anspruch darauf, daß er sich auch durch politische Beteiligung als Teil und Glied des Ganzen fühle und betätige¹⁹²⁾.“ Der Gedanke des Jungen Lübeck ist hier noch immer maßgebend, daß alle Reformen auf staatlichem Gebiet nicht nur um den Einzelnen willen, sondern ebenso sehr um des Ganzen willen nötig seien, damit ein lebendiger staatlicher Organismus entstehe.

Dadurch, daß auch Behn — wenn auch nicht aus inneren Gründen¹⁹³⁾ — sich von Evers trennte, stand letzterer schließlich doch recht vereinsamt da. Evers, der in den Jahren 1842—44 eine so gewichtige Stimme im öffentlichen Leben besaß, konnte den Sieg der demokratischen Ideen nur schwer verwinden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man vermutet, daß das Nervenleiden¹⁹⁴⁾, das ihn zuerst 1844 und dann 1848 befiel und ihn schließlich zum Selbstmord führte, mitbedingt gewesen ist durch die Enttäuschungen in seinem Wirken für den Staat und seine Erneuerung.

Wie stark auch die Gegensätze zwischen dem Jungen Lübeck und der demokratischen Bewegung von 1848 sein mochten, in dem Gedanken waren sie einig, daß eine Verfassungsreform nur Mittel zum Zweck sein könne¹⁹⁵⁾. Der „Lübecker Volksfreund“

war Dettmer mit Ausnahme der Jahre 1853—1855 Mitglied der Bürgerchaft. Er starb am 4. Juni 1879. In den N. Lüb. Bl. schrieb er oft unter der Chiffre 40. Vgl. N. Lüb. Bl. 1848, 330 ff., 219 ff., 361 f. Über ihn vgl. Lüb. Bl. 1866, 85. 1879, 257. 1880, 145 ff.

¹⁹²⁾ Vgl. N. Lüb. Bl. 1848, 219 ff. Vgl. 330 ff.

¹⁹³⁾ Vgl. Fehling, Behn, S. 78 f.

¹⁹⁴⁾ Dettmer, Prof. Gustav Evers, S. 18 ff.

¹⁹⁵⁾ N. Lüb. Bl. 1846, 269.

konnte mit Dahlmann erklären¹⁹⁶): „Ein gesundes Staatsprinzip an die Stelle eines morschen, faulenden gesetzt, erfrischt zugleich den Blutumlauf im ganzen Volkskörper.“

Schluß.

„Die Geschichte des Liberalismus ist im wesentlichen eine Geschichte der steten Wiederanknüpfung der geistigen Kräfte an den Staat¹⁹⁷).“ Dieses Wort, von Christern am Schlusse seiner Untersuchung über Dahlmanns politische Entwicklung geäußert, kann auch als kurze Formel für das Gesamtergebnis dieser Untersuchung über den Lübeckischen Liberalismus gelten.

Die „Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck“ von Max Hoffmann und die neueste Lübeckische Geschichte von Johannes Kreßschmar konnten und wollten sich nicht eingehend mit dem Lübeckischen Liberalismus befassen; über sein Wesen lassen sie wenig verlauten. Fehlings Forschungen über die versuchte Verfassungsrevision von 1814—17 kamen für diese Untersuchung nur als Vorarbeit in Betracht, da sie in der Hauptsache nur die rein verfassungsgeschichtliche Seite der Reform, nicht so sehr aber ihre tieferen Antriebe erhellen. Über die Jung-Lübeck-Bewegung gab indessen ein Abschnitt in Fehlings Behn-Biographie Auskunft.

Die vorliegende Arbeit hat den Beweis zu liefern versucht, daß die führenden liberalen Männer in Lübeck ihre politischen Bestrebungen geistig begründeten und als denkende Menschen den Staat suchten. Sie lieben die Ordnung im Denken und im Leben; innere Notwendigkeit bestimmt ihr ganzes Wesen. Bei dem Professor am Katharineum, Friedrich Herrmann, dem Sohn eines armen Soldaten, ist die Idee des Rein-Menschlichen die ihn treibende und leitende Kraft, die Darstellung der Menschheit des Menschen das Ziel, das nur in einer gebildeten Nation zu erreichen ist, weshalb er dringend eine Nationalerziehung und eine freie Staatsverfassung fordert.

Daß nur ein neuer Geist neue Formen schafft, ist auch die Grundüberzeugung von Herrmanns Amtsgenossen, dem Professor

¹⁹⁶) Lüb. Volksfreund, Nr. 19. 8. Oktober 1848, aus Dahlmann, Gesch. d. französischen Revolution.

¹⁹⁷) Vgl. Christern, Dahlmann, S. 223.

Heinrich Kunhardt, der auch aus ärmlichsten Verhältnissen stammt. Sein Ideal ist eine Kulturnation auf christlichem und volklichem Boden. Sein Ruf nach staatlicher Reform ist religiös-sittlich begründet.

Der Senator Johann Friedrich Hach, ein Kaufmannssohn, gehört durch seine maßvoll fortschrittliche Gesinnung nicht weniger zu dem Kreis gemäßigter Liberalen als der Syndikus Carl Georg Curtius, dieser hochgebildete Kopf, der zum erstenmal in Lübeck die Kräfte eines menschlichen Bürgertums zur Geltung zu bringen suchte.

Von verschiedenen geistigen Lagern aus wurde der Vorstoß zum neuen Staat versucht: So kämpft ein junger Stürmer, der Feuilletonist Friedrich Saß für geistige Individualität als für die Grundlage des freien nationalen Gesamtorganismus. Gustav Evers, der Küstersohn und Lehrer am Katharineum, wird der geistige Führer von Jung-Lübeck durch seine begeisterte Verkündung des ethischen Bürgertums, das die „innere Schönheit des Staates“ schaffen will. Ihm nicht ganz fern steht der Verkünder eines „priesterlichen Schönheitsidealismus“, Emanuel Geibel, der Pastorensohn und Dichter, der für Christentum, Deutschtum und Menschtum seine Lieder singt, denen aber alles Radikale fehlt, der nur bauen und bilden will.

Wirksamkeitsnah und scharf im Denken, mit starkem inneren Schwung und von mitreißender Kraft: so taucht Friedrich Crome, ein kluger, junger Advokat, im Jahre 1848 auf und verhilft dem nationaldemokratischen Geist zum Siege. Auch er, im Grunde ein Bürger, idealistisch begeistert für Staat und Volk, ein Vorkämpfer für Einigkeit und Recht und Freiheit.

Kleine Mitteilungen.

Die Darstellung des Einzugs des Kaisers Matthias in Dresden im Hansesaal des Lübecker Rathauses.

Der denkwürdige Hansesaal im Lübecker Rathause wurde in den Jahren 1817 und 1818 zum Einbau von Verwaltungsstuben ausgeräumt. Von der früheren Erscheinung des Saales gibt aber eine gute Vorstellung die im Staatsarchiv befindliche, aus sechs Blatt aquarellierter Zeichnungen bestehende sorgfältige Aufnahme, die der damalige Polier am Bauhof, Ernst Christian Krüger, im Auftrage der Baudeputation während des Abbruchs angefertigt und 1819 vollendet hat¹⁾.

Von der ganzen Ausstattung des Saales blieben nur eine Wange des das nördliche Drittel des Saales einnehmenden gotischen Gestühls der Abgesandten der Hansestädte, einige Wappenscheiben aus den Jahren 1578 und 1619 sowie zwei Bruchstücke nebst einer Inschrifttafel von einem bemalten Fries erhalten, der sich über dem Gestühl hinzog. Diese spärlichen Reste befinden sich jetzt — außer einigen in das Schweriner Museum gelangten Wappenscheiben — im Lübecker St.-Annen-Museum.

Der erwähnten Inschrift zufolge war auf dem Fries über dem Gestühl der Einzug des Kaisers Matthias im Jahre 1617 in Dresden dargestellt, ein Ereignis, das zur Geschichte Lübecks oder der Hanse in gar keinem ersichtlichen Zusammenhange steht. Immerhin, oder sagen wir lieber, grade deshalb mag es wohl angezeigt sein, diesem aus der übrigen Ausstattung des Saales so ganz herausfallenden Gegenstande unter Heranziehung alles dessen, was über ihn zu ermitteln ist, eine kurze Betrachtung zu widmen, und zwar um so mehr, als der für das Lübecker Denkmälerwerk bearbeitete Abschnitt des Rathauses²⁾ im Rahmen dieses Werkes ein Eingehen auf den Gegenstand nicht gut zuläßt.

Wie die Aufnahmen Krügers zeigen, bildete der Fries die Bekrönung der beiden Rücklehnen des Gestühls, die sich der westlichen und nördlichen Saalwand angeschlossen, während

¹⁾ Staatsarchiv, Planslg. IV 449, 2—7. J. Warnde, Der ehem. Hansesaal im Rathause zu Lübed: „Denkmalpflege“ 18, 1916, S. 92 ff.

²⁾ Die Bau- u. Kunstdenkmäler Lübecks. Bd. I (dem Erscheinen nach der 4. Band, die Profanddenkmäler umfassend, in Vorbereitung).

das Gestühl auf den übrigen beiden Seiten frei stand und niedriger war.

Auf der 43 cm hohen und 75 cm breiten hölzernen Inschrifttafel ist die folgende, 1710 erneuerte Inschrift in gelber Fraktur auf schwarzem Grund aufgemalt:

Abcontrafaktur des Köhmischen Keisers Mathias des I. Einzugs beneben ihrer Key. Maj. Brüder Mar(Im)elian und Ferdinandus³⁾, Ertzhertzog zu Osterreich, erwtelter König in Böhmen, welche am Tage Jacobi⁴⁾ Ao. 1617 nachmittag umb 6 Uhr auff der Elben angekommen und von den Durchleuchtigsten Hochgeböhrnen Fürsten und Herrn Herrn Johan Georg Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst, beneben anderen Fürsten, Grassen, Rittern, Herren und Adelspersohnen zu Olden Dresen auff der Münchewiesen in grossen Triumpf angekommen und in die Festung Dresen ins Churf. Schloß gezogen und eingefüret worden.

Renovatum Anno 1710.

Die beiden erhaltenen Teile des Frieses sind bei 37 cm (ohne Rahmen 27 cm) Höhe 5,50 und 3,12 m lang (Taf. 1 u. 2). Da die Gesamtlänge des Frieses, den uns überlieferten Maßen des Gestühls zufolge, reichlich 20 m betragen haben muß⁵⁾, so sind etwa 11 ½ m des Frieses, also über die Hälfte, nicht mehr vorhanden⁶⁾.

Die Darstellung des Einzugs ist mit Deckfarbe auf Papier (!) gemalt, das in einzelnen Bögen auf dem aus Tannenholz bestehenden, von einem schwarz gestrichenen Rahmen eingefassten Frieße aufgeklebt ist. Die Ausführung der Malerei ist bilderbogenartig ohne höheren künstlerischen Anspruch, doch sind die Einzelheiten des auf braunem Erdboden vor einheitlich hellgelbem Hintergrund gemalten Zuges miniaturartig sorgfältig wiedergegeben.

Die beiden vorhandenen Friesstücke schließen sich nicht aneinander an, auch ist das größere Stück aus zwei Teilen zusammengesetzt, zwischen denen etwas fehlt. Das kleinere Stück bildet aber jedenfalls das Ende des von links nach rechts sich

³⁾ Ferdinand, der nachmalige Kaiser Ferdinand II., war tatsächlich nicht der Bruder, sondern der Vetter des Kaisers Matthias.

⁴⁾ 25. Juli. Tatsächlich erfolgte der Einzug am 4. August; s. unten.

⁵⁾ In einer Beschreibung des Saales, die zugleich mit den Krügerschen Aufnahmen dem Rate am 10. März 1819 von der Baudeputation übergeben wurde (Staatsarchiv, Senatsakten, Rathaus, Konv. 42) ist die Länge des Gestühls mit 41'6" (= 11,94 m), die Breite mit 29' (= 8,34 m) angegeben; die Maße stimmen mit denjenigen der Krügerschen Zeichnungen überein.

⁶⁾ Die bei Krüger nicht angebeutete Inschrifttafel war vermutlich auf der hinteren Seitenwange des Gestühls angebracht.

fortbewegenden Zuges, da hier der Rahmen den Fries am linken Ende abschließt, während die übrigen Enden abgefägt sind.

Soweit erhalten, beginnt der Fries auf dem größeren der beiden Bruchstücke (Taf. 1), den beige-schriebenen Bezeichnungen zufolge, mit drei kurfürstlich sächsischen Rostknechten und neun Rittmeistern; es folgen sechs von Reitknechten geführte kurfürstliche Leibpferde und diesen zwei „Curf. Sächs. Narren“ in vornehmer Kleidung. Dann fehlt, wie erwähnt, ein Stück, da die Fortsetzung von einer Brettfuge getrennt und von der Bezeichnung der nächsten Reiterfigur (anscheinend ein Herold) nur „Des Reisers . . .“ erhalten ist. Es schließen sich an: der kurfürstliche Heerpauker und neun Trompeter, sodann folgen der kurfürstliche Marschall Hans Georg von Osterhausen, Johann Georg Wesse, Wolf Ernst v. Woltramsdorf (statt Wolframsdorf) und der Landadel (wieder neun Reiter, größtenteils kopiert nach den obigen Rittmeistern). Dann wieder ein kurf. Heerpauker und neun Trompeter, und hinter drei kurf. Hofjunkern die gleichfalls zu Dreien reitenden Herren Hans Blöb, Christoph v. Loß, Rudolf v. Bizthum, der kurfürstliche Stallmeister Hinrich v. Laubaw (statt Lauban), Herr v. Schönburg, Jochim v. Schulenburg, Hinrich von Reiß zu Graw, der Graf von Mansfett (statt Mansfeld). Von dem dritten Reiter der letzten Reihe ist nur noch der Vorderteil des Pferdes vorhanden. Das übrige ist abgefägt, und damit schließt das größere Stück.

Auf dem kleineren Stück sind drei von je sechs Pferden gezogene Kutschen dargestellt (Taf. 2). In der ersten Kutsche sitzen hintereinander der Graf von Fürstenberg⁷⁾ und der „Cardinal und Bischoff Cleffel“⁸⁾. Im folgenden Wagen sitzen vier Personen, deren Namen erloschen sind. (Man liest nur noch: Sr. Reis. Maj. R. . .). Über den vier Personen im dritten Wagen stehen die Namen „Der Herr Walstein“⁹⁾ „Der Graff von Dorn“. Den Schluß bilden neun Reiter mit der Bezeichnung: „Folget des Churfürsten zu Sachsen Reuterrey aus Stadt“. —

Der in der Tat mit größtem Pomp inszenierte Besuch des Kaisers Matthias in Dresden vom 4. bis 23. August 1617 war unternommen, um den sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. für die Wahl Ferdinands, des kurz zuvor zum König von Böhmen gekrönten Veters des Kaisers, zu dessen Nachfolger in der Kaiserwürde günstig zu stimmen, da die Stellungnahme des protestantischen Kurfürsten von wesentlicher Bedeutung für die

⁷⁾ Friedrich Graf v. Fürstenberg, Kämmerer u. Oberster Hofmeister des Kaisers. Er starb während der Festlichkeiten des kaiserlichen Besuchs am 8. August.

⁸⁾ Melchior Kleßl, der Kanzler des Kaisers Matthias.

⁹⁾ Adam von Wallenstein, Kämmerer u. Landhofmeister des Königreichs Böhmen.

Anerkennung Ferdinands war¹⁰⁾. Als äußerer Vorwand wurde freilich der Wunsch des Kaisers angegeben, Ferdinand als neu-erwählten König von Böhmen seinem kurfürstlichen Nachbarn vorzustellen.

Der Einzug ist — außer in einigen belanglosen poetischen Verherrlichungen — in zwei ausführlichen gleichzeitigen Beschreibungen überliefert: 1. *Vera descriptio visitationis quorundam Magnatum Principum*, das ist: Warhaftige und eygentliche Beschreibung von der Heimsuchung oder Reiß . . . Ihrer Keyß. May. . . . so sie den 31. Jul. von Prag auß nach Dresden zu Ihrer Churf. Gn. von Sachsen zu verrichten vorgenommen und angefangen . . . Dresden, 1617, und 2. *Thomas Avenarius, Panegyris Caesarea* . . . Budissin, 1618 (in Versform¹¹⁾).

Wenn diese Beschreibungen im einzelnen auch voneinander und von der erhaltenen Friesdarstellung abweichen, so stimmen sie beide doch soweit mit der letzteren überein, daß hieraus auf eine authentische Unterlage für diese geschlossen werden kann, nur war der ganze Zug natürlich, auch unter Berücksichtigung der jetzt fehlenden Friesstücke, in stark abgekürzter Form vorgeführt.

Die Reise des Kaisers wurde am 31. Juli von Prag aus und weiterhin auf der Elbe unternommen. Am 4. August, 6 Uhr nachmittags, landete das Schiff des Kaisers, dem der Kurfürst Johann Georg von Sachsen bis an die Landesgrenze entgegengefahren war, nach mancherlei Jagdkurzweil während der Fahrt, an der Mönchswiese bei Dresden, die sich am Ufer der heutigen Neustadt (im 17. Jahrhundert noch Alten-Dresden genannt) etwas oberhalb der Elbbrücke ausbreitete. Zunächst wurden der Kaiser und sein Geleit in ein Zelt geführt, „um sich etwas zu retirieren“, sodann ordnete sich der Zug¹²⁾.

Den Anfang machte den obigen Beschreibungen zufolge der kursächsische Hofstaat, in dem hinter einem Vortrab von Reifigen und Junkern die kurfürstlichen Leibpferde geführt wurden. Wie diese, so kehren auch die beiden Narren des Frieses in der Beschreibung wieder¹³⁾. Dann ebenso Heer-

¹⁰⁾ Vgl. die ausführliche Beschreibung des Besuchs sowie der historischen Nebenumstände bei P. Rachel, Fürstenbesuche in Dresden: *Dresdner Geschichtsblätter* 18, 1909, S. 17 ff. u. 37 ff.

¹¹⁾ Rachel a. a. O. S. 26. In größerem Zusammenhang berichtet über die Ereignisse F. C. Rhevenhiller, *Annales Ferdinandi*, T. 7/8, 1723, Sp. 1146 ff.

¹²⁾ Nach der *Vera Descr.* erfolgte der Einzug durch das kurfürstliche Jägerhaus, womit der auf der neustädtischen Seite Dresdens neben der Mönchswiese gelegene Jägerhof gemeint ist, der gerade im Jahre 1617 von Johann Georg I. vergrößert worden war. Die Ortschaft veranschaulicht gut eine Ansicht Dresdens vom Jahre 1614: D. Richter, *Atlas z. Geschichte Dresdens*, Taf. 5.

¹³⁾ Avenarius führt „3 kurzweilige Rätke oder Narren“ auf, in der *Vera Descr.* sind es aber wie auf dem Fries zwei.

pauer und Trompeter, denen der Adel folgt, immer drei Reiter in einem Glied¹⁴).

Im fehlenden Anfang des Frieses war also nur der kurfürstliche Vortrab dargestellt. Dagegen fehlt hinter dem Adel das eigentliche Hauptstück, der Kurfürst Johann Georg „auf einem apfelgrauen Roß“ und der in großem Geleit fahrende Wagen des Kaisers, neben dem rechts Ferdinand als König von Böhmen und links Erzherzog Maximilian saßen. Hinter dem Wagen des Kaisers ritten, der *Vera Descriptio* zufolge, der oberste Landhofmeister von Böhmen, Adam v. Wallenstein, der auf dem Fries im letzten Wagen sitzt, und der Oberste Stallmeister Maximilian von Dietrichstein. Hierauf folgte der rot-samtene Wagen mit dem Kardinal Klesl und dem Obersten Hofmeister Friedrich Grafen von Fürstenberg. Damit sind wir also schon auf dem erhaltenen Endstück des Frieses. Nach der *Vera Descriptio* saß im Wagen Klesls als dritter der Oberste Kämmerer v. Meggau. Sodann folgte — also offenbar in dem Wagen, dessen Beischriften auf dem Fries erloschen sind — der Geheime Rat von Harrach zusammen mit dem Obristen Hofmarschall v. Rosenstein und dem Reichshofratspräsidenten Johann Georg v. Hohenzollern. Der sich hierauf in 20 Wagen anschließende kaiserliche Hofstaat sowie der von Reifigen, Jägern und Junkern gebildete Nachtrab ist auf dem Fries bis auf die neun sächsischen Reiter fortgelassen.

Auffallend ist die falsche Datierung des Einzugs auf der Inschrifttafel mit dem 25. Juli statt 4. August, welches Datum auch die *Vera Descr.* hierfür richtig angibt. Jedoch bringt merkwürdigerweise auch *Avenarius* die Beschreibung des Einzugs zum 25. Juli 1617, ohne daß im übrigen seine Darstellung größere Übereinstimmung mit derjenigen des Frieses zeigt als die *Vera Descr.* Dagegen ist die Landung um 6 Uhr an der Mönchswiese wieder durch die *Vera Descriptio* und andere Quellen bezeugt.

Die Friesdarstellung muß also auf genaue gleichzeitige Angaben zurückgehen; wahrscheinlich ist sie sogar die Nachbildung einer gleichzeitig in Dresden angefertigten bildlichen Darstellung, wenn sich diese dort auch nicht mehr nachweisen läßt. Es ist zwar überliefert, daß eine Saaldecke des in der Dresdner Neustadt gelegenen Jägerhofs, durch den der Zug hindurch geführt wurde, zur Erinnerung an den kaiserlichen Besuch mit Gemälden geschmückt war, auf denen die Ankunft und der Einzug der Gäste

¹⁴) Weder in der *Vera Descriptio* noch bei *Avenarius* sind die auf dem Fries beigefschriebenen Namen dieser Adelspersonen vermerkt (mit Ausnahme des Grafen v. Mansfeld), die jedoch größtenteils bekannten sächsischen Adelsgeschlechtern angehören.

in Dresden zu sehen war; weiteres hierüber ist jedoch nicht bekannt¹⁵⁾. Wie sehr gerade in Dresden zur Zeit der Renaissance Friesdarstellungen festlicher und kriegerischer Ereignisse beliebt waren, zeigen die alten Ansichten des königlichen Schlosses und Stallhofs¹⁶⁾.

Was mag nun aber den Lübecker Rat bewogen haben, dieses für die Hanse und im besonderen für Lübeck ganz beziehungslose Ereignis als Vorwand für eine Darstellung im Hansesaal des Rathauses zu wählen? Bei der protestantischen Gesinnung des Rats konnte sogar der kaiserliche Besuch in Dresden, bei dem es sich um einen, wie sich zeigte, erfolgreichen politischen Akt des Kaisers zur Gewinnung des protestantischen Kurfürsten für die Kaiserwahl Ferdinands handelte, kaum als ein besonders erfreulicher Vorfall betrachtet worden sein. Es wäre aber immerhin denkbar, daß das in Dresden anzunehmende Original der bildlichen Darstellung des Einzugs dem Rate bekannt geworden war, und daß er mit der Wiedergabe im Hansesaal seine loyale kaiserliche Gesinnung, die der Rat, soweit es seine Neutralität zuließ, auch während des Dreißigjährigen Krieges zu bewahren bemüht war, zum Ausdruck bringen wollte.

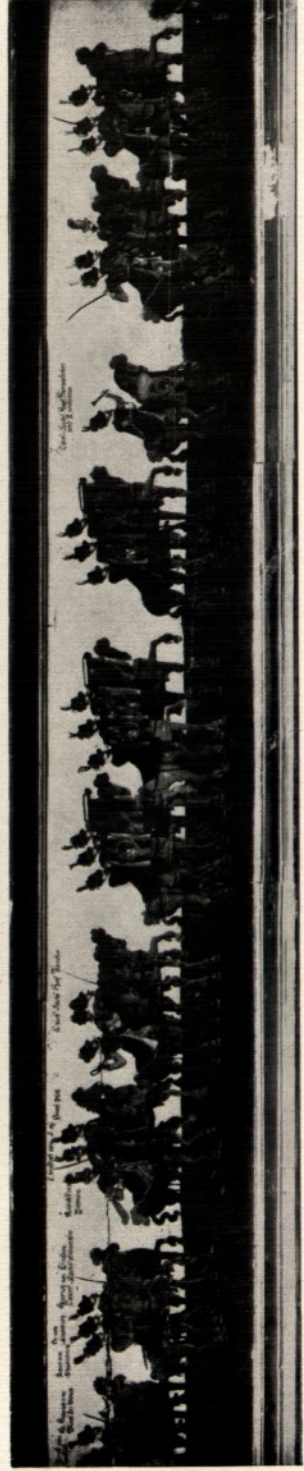
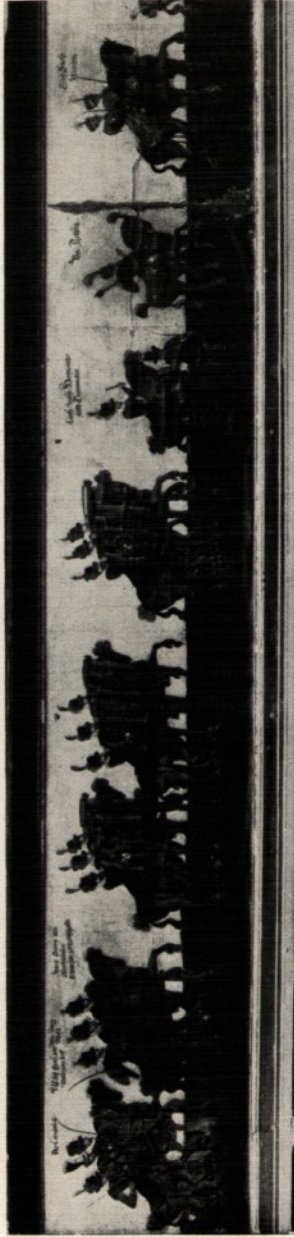
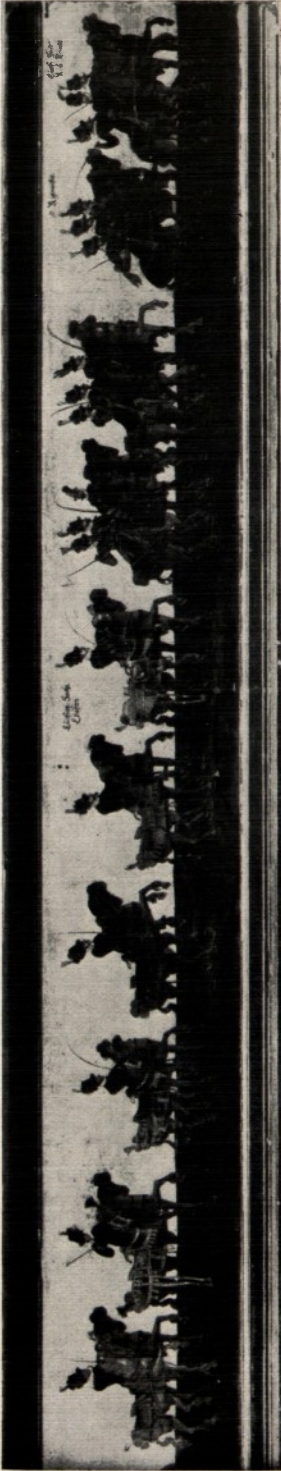
Der Zeitpunkt für die Anfertigung des Frieses kann natürlich erst einige Zeit nach dem Ereignis selbst angesetzt werden; es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dieses etwa noch nach einer Reihe von Jahren für aktuell genug betrachtet werden konnte, um es als Gegenstand für eine bildliche Darstellung im Hansesaal zu bestimmen, in dem es ohnehin befremdlich genug wirken mußte.

Jedenfalls veranschaulicht der kleinliche, bilderbogenartige Schmuck, der 1818 wenigstens zum Teil von der Zerstörung verschont geblieben ist, in bezeichnender Weise den Rückgang der künstlerischen Gesinnung entsprechend dem Rückgang der politischen Bedeutung des Rats seit der Einrichtung des gotischen Hansesaals im 14. Jahrhundert.

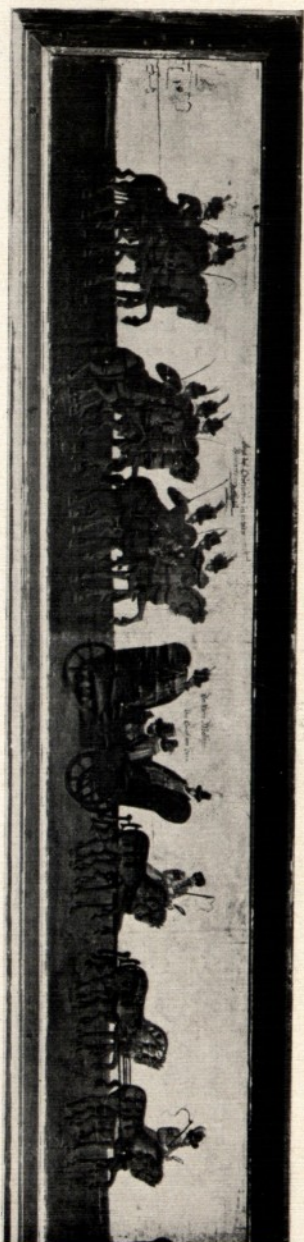
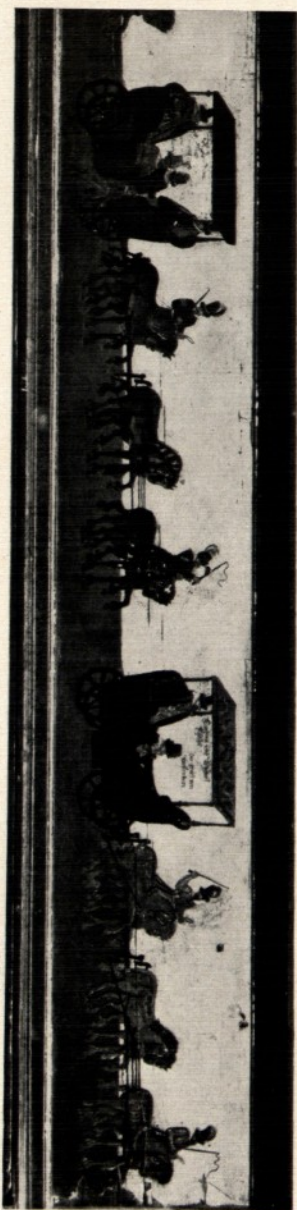
Hugo Rahtgens.

¹⁵⁾ Rachel, a. a. O. S. 38. Auf dem Titeltupfer einer 1623 erschienenen Sammlung von Sinnsprüchen: G. Kleppsius, *Emblemata varia*, ist im Vordergrund einer Ansicht von Dresden anscheinend der Festzug von 1617 auf der Mönchswiese angedeutet, jedoch ganz klein und skizzenhaft.

¹⁶⁾ Die in Dresden auf meine Bitte freundlicherweise seitens des Direktors des Ratsarchivs, Herrn Dr. Georg Müller, sowie vom Hauptstaatsarchiv und von dem langjährigen Leiter des sächsischen Denkmalarchivs, Geheimrat Prof. Dr. Rob. Bruck, angestellten Nachforschungen nach der etwaigen Vorlage für den Fries des Hansesaales sind ergebnislos geblieben. Geheimrat Bruck macht aber auf die ähnlichen zeitgeschichtlichen Darstellungen des Dresdner Malers und Stechers Daniel Bretschneider aufmerksam, mit dem sich gegenwärtig eine besondere Arbeit beschäftigt, die vielleicht noch weitere Aufschlüsse gewähren könnte. — Für ihre Bemühungen in dieser Sache spreche ich den Dresdner Herren meinen verbindlichsten Dank aus.



Brief über dem ehemaligen Getüht des Hanfseales im Gibecker Rathhause. Größeres Teilstück.



Stries über dem ehemaligen Gefüßl des Sammelplatzes im Ghibber Rathhause. Steinernes Teilstück.

Besprechungen.

D. N. Jegorow, Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas, herausgegeben vom Osteuropa-Institut, Nr. 1, Bd. 1 und 2, Breslau 1930.

Seit dem Jahre 1915 ruhte auf der Forschung über die Kolonisation Mecklenburgs und der östlichen Nachbargebiete eine Art Altpdruck. Ein russischer Professor Jegorow hatte ein großes zweibändiges Werk: „Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert“ in russischer Sprache herausgegeben. Der Slawist H. F. Schmidt gab in der Zeitschrift für slawische Philologie, 1925, Bd. II, S. 134 eine ausführliche Besprechung dieses Buches, in der folgende Thesen als Ergebnis der Jegorowschen Forschung aufgestellt wurden: 1. die meisten grundherrlichen Familien, auf denen die Kolonisierung Mecklenburgs beruht, sind slawischen Ursprungs; 2. daher ist die Kolonisation im wesentlichen nur als eine Wanderbewegung innerhalb eines einst slawischen Gebiets anzusehen; 3. deutsche Zuwanderer kommen nur als Ausnahmen vor. Damit trat Jegorow in schroffen Widerspruch zu den seit einem halben Jahrhundert in ihren Grundzügen allgemein anerkannten Anschauungen von dem starken Anteil des Deutschtums an der Kolonisierung des Landes. Die deutsche Forschung hat bald diesen Ergebnissen gegenüber ihre Bedenken geäußert. Aber es fehlte die Möglichkeit, die Methode der Jegorowschen Forschung nachzuprüfen; das Buch, das sie begründete, war in russischer Sprache geschrieben. Dies Hindernis ist jetzt beseitigt, nachdem das Osteuropa-Institut eine Übersetzung des Jegorowschen Buches hat erscheinen lassen.

Die Gesamtarbeit ist klar gegliedert. Bd. I führt den Untertitel: Material und Methode, Bd. II: Der Prozeß der Kolonisation. Nacheinander wird das vorliegende Material: Helmolds Nachrichten, das Rakeburger Register vom Jahre 1229/30, das urkundliche, das genealogische, das heraldische, das toponomastische Material geprüft und werden Wege gewiesen, wie es für die Erkenntnis der geschichtlichen Tatsachen genutzt werden könne. Teil II enthält eine eingehende Untersuchung der Kolonisation im Bistum Rakeburg auf Grund des Registers von 1229/30,

auf die eine zusammenfassende Übersicht des gesamten „Prozesses der Kolonisation“ in Mecklenburg folgt.

Die Bedeutung des Jegorovschen Buches für alle Fragen des wendischen Ostseegebiets im 13. Jahrhundert wird eine eingehende Besprechung, die über den Rahmen eines allgemeinen Urteils hinausgeht, rechtfertigen. Ein Kernstück ist in ihm die Auseinandersetzung mit Helmolds Arbeitsweise und Wert; sie erstreckt sich aber bei Jegorov nicht nur auf die Glaubwürdigkeit einzelner Angaben, sondern überhaupt auf den geschichtlichen Wert der gesamten Slawenchronik, auf der sich unser Wissen von den Ereignissen in den nördlichen wendischen Grenzlanden für die Zeit bis 1175 in der Hauptsache aufbaut. Deshalb sind die Kapitel über Helmold eingehend behandelt worden. Indem Jegorov für die Geschichte der Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert Helmolds Nachrichten verwirft und in seinem Neubau, in dem der Adel mit Recht die Hauptrolle spielt, zu Ergebnissen kommt, die den bisherigen Auffassungen schroff widersprechen, waren auch sie eingehender zu prüfen. Das sehr umfangreiche Kapitel: Das Bistum Rakeburg im 13. Jahrhundert ist dagegen nur im allgemeinen behandelt worden, da es sich hier um eine Fülle verwickelter Einzelfragen handelt, über die ich mich ausführlich an anderer Stelle äußern werde. Jegorovs Untersuchungen über Heraldik und Volkskunde überlasse ich sachkundigerer Kritik, zumal sie größtenteils außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegen.

Die Untersuchung der Quellen beginnt mit Helmolds Slawenchronik. In geistvoller Weise weist Jegorov auf die Tatsache hin, daß Schirrens groß angelegter Angriff auf Helmolds Geschichtsschreibung für die wissenschaftliche Erkenntnis nicht die Früchte gezeitigt hat, die er hätte hervorbringen können. Im Streit um Einzelheiten haben vor allem Helmolds Verteidiger den Blick für die Totalität seines Werks verloren. Die Frage nach Helmolds „allgemeiner Zuverlässigkeit“ kann nur gelöst werden, indem 1. sein ganzes Werk auf die Angaben hin der „vorurteilsfreien“ Untersuchung unterzogen wird, 2. indem aus genauer Prüfung seiner Sprache, seiner stilistischen Eigenart und seiner Arbeitsmethode die Quellen bloßgelegt werden, aus denen er geschöpft hat.

Jegorovs Verdienst ist es, die Methode zur Klärung der Streitfrage um Helmold klar herausgearbeitet zu haben. Abzulehnen ist aber die Art, wie Jegorov die von ihm gestellten Forderungen am Stoff Helmold zu erfüllen sucht.

Die auffallenden Fehler Helmolds bei Angabe seiner Quellen, das Verschweigen seiner bischöflichen Gewährsmänner Bizelin und Gerold, seine Geringschätzung der urkundlichen Überlieferung

sind schon vor Jegorow öfter hervorgehoben worden. Zweifellos dienen sie nicht dazu, die Zuverlässigkeit der helmoldischen Erzählungen zu erhöhen; aber andererseits geht Jegorow zu weit, wenn er daraus folgert, Helmold sei „ein Erzähler, für den das Reale, das gut Bezeugte an sich keinen Wert habe und hinter dem . . . äußerlich Interessierenden weit zurücktrete“. Man bedenke nur, mit welchen Schwierigkeiten Helmold bei der Arbeit an seiner Chronik zu kämpfen hatte. Größere Bibliotheken standen dem Bosauer Pfarrer nicht zur Verfügung. Seine Vorstudien für die ältere Zeit werden sich auf Exzepte beschränkt haben, die er bei gelegentlichen Besuchen in den Büchereien der Klöster Segeberg und Neumünster und des Lübecker Domstiftes auszog und die er nach Erzählungen seiner Pfarrkinder und der wagrischen Großen auf seinen Reisen mit Bischof Gerold ergänzte. Die methodischen Grundsätze, die für die moderne Geschichtsschreibung gelten, wird man nicht als Maßstab an das Werk eines Chronisten des 12. Jahrhunderts anlegen können. Seine Aufmerksamkeit war gerichtet auf die Ereignisse; ihnen gegenüber fällt dem Gewährsmann nur nebensächliche Bedeutung zu. Und muß, wie Jegorow meint, der gelegentlich angeführte Wunsch eines angeblich noch lebenden Gewährsmanns, seinen Namen zu verschweigen, durchaus nur literarische Spielerei der mittelalterlichen Geschichtsschreibung sein? Ist er nicht vielleicht doch Ausdruck einer in der Geistlichkeit weit verbreiteten asketischen Demut und eines leidenschaftlichen Willens, das eigene Ich der Herrlichkeit der göttlichen Offenbarung gegenüber ganz zurücktreten zu lassen?

Eingehender ist hier Jegorows Vorwurf zu prüfen, daß Helmold der Urkunde gegenüber „völliges Unverständnis zeige,“ da er als Beweis zwei Beispiele vorbringt, die sehr wichtige Fragen aus den ersten Jahren des Lübecker Bistums betreffen: die erste Ausstattung der Bistums Oldenburg—Lübeck mit Landbesitz und die Schenkungen an das Lübecker Domkapitel anlässlich seiner Gründung.

Jegorow selbst kann sich beim ersten Fall des Gefühls nicht erwehren, daß Helmold sich „offensichtlich bemüht habe, genau den Gang der Ereignisse darzustellen“. Und dennoch wirft er ihm hier „sonderbare Unkenntnis“ und „direkt schlechte Komposition der Erzählung“ vor. Ist dieser Vorwurf berechtigt?

Anlässlich der Dotation des Bistums Ražeburg durch Heinrich von Badewide wandte Propst Rudolf von Högersdorf sich an den anwesenden Grafen Adolf von Holstein mit der Bitte, es dem Ražeburger Grafen gleichzutun. „Da folgte unser Graf dem Handeln des Grafen der Polaben und sonderte aus seinem Lehen 300 Hufen aus, die durch die Hände des Herzogs zur

Ausstattung des Oldenburger Bistums übertragen worden sind“¹⁾. Danach müssen also 300 Hufen vom Grafen vor dem Herzog aufgelassen und von diesem dem Bistum übergeben sein. Wie konnte dann aber zwei Jahre später Bischof Gerold dem Herzog in Braunschweig klagen: „ich habe in Wagrien nicht, was ich zum Munde führe“?²⁾ Der angeführte Ausspruch findet sich in einer Rede des Bischofs Gerold und ist außerdem biblischen Ursprungs³⁾. Diese beiden Umstände hätten gerade Jegorov abhalten sollen, ihn wörtlich zu nehmen, da er selbst (S. 63) den „Versuch, Helmolds Reden historisch zu werten und nicht vom Standpunkt der literarischen Kritik zu analysieren“, für einen „großen methodologischen Fehler“ erklärt und (S. 104 ff.) davor warnt, Bibelzitate in einer mittelalterlichen Geschichtsdarstellung ihrem Wortlaut nach zu interpretieren. Auf des Bischofs Klage hin „berief der Herzog den Grafen zu sich und stellte mit ihm eine Berechnung an (habuit cum eo rationem; Jegorov übersetzt: „hatte mit ihm ein Gespräch“) über die 300 Hufen, die zur Ausstattung des Oldenburger Bistums übertragen worden waren (oblata fuerant in dotem episcopii; Jegorov übersetzt: „welche der Kirche zur Ausstattung bestimmt waren“). Danach waren der Kirche tatsächlich 300 Hufen überwiesen worden. Aber wo lagen sie? Die Antwort gibt Helmolds weiterer Bericht:⁴⁾ „Darauf (d. h. nach der Auseinandersetzung mit dem Herzog) wies der Graf dem Bischof zum Besitz Eutin und Gamale mit ihrem Zubehör an (designavit in possessionem); überdies fügte er zum Bosauer Besitz (einem Geschenk des Herzogs an Bizelin vom Jahre 1150) die beiden Dörfer Hufsfelde und Wöbs hinzu. Auch in Oldenburg gab er ihm ein ziemlich günstig gelegenes Gehöft am Markt (predium commodum satis et adiacens foro). Und es sagte der Graf: ‚Möge der Herr Bischof nach Wagrien gehen und unter Hinzuziehung fleißiger Männer diese Gehöfte abschätzen lassen. Was an den 300 Hufen fehlt, werde ich ergänzen; was darüber sein wird, wird mir gehören‘. Daher reiste der Bischof nach Wagrien und besah sich den Besitz; und nachdem er mit den Kolonisten eine Schätzung vorgenommen hatte, stellte er fest, daß diese Gehöfte kaum 100 Hufen betragen. Deshalb ließ der Graf das Land messen, aber mit einem kurzen und unsern Landsleuten unbekanntem Maß; außerdem maß er die Sümpfe und Wälder mit

¹⁾ Helmold I, 77, Ausg. Schmeidler 1909, S. 146¹²⁻¹⁵.

²⁾ Helmold I, 84, S. 162¹⁸: „In Wagiram quoque veniens non habeo, quod manducem.“

³⁾ f. Mart. 8,1/2.

⁴⁾ Helmold I, 84, S. 163²¹ ff.

diesem Maß und machte (daraus) eine große Zahl Äcker. Als dies dem Herzog mitgeteilt worden war, entschied er (adiudicavit), daß dem Bischof ein Maß gegeben werde nach der Sitte des Landes und daß Sümpfe oder größere Waldstücke (silvas robustiores) nicht mitzumessen seien. Viel Mühe ist daher angewandt worden, diese Landgüter aufzufinden; aber sie konnten durch den Herzog oder den Bischof nicht gefunden werden bis auf den heutigen Tag.“

Aus diesem Bericht ergibt sich ganz klar, daß der Graf nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst auf Anstoß von außen her an die Abtretung der 300 Hufen zugunsten des Oldenburger Bistums heranging, daß seine Versprechungen ihm aber sehr bald leid geworden waren und er nun auf alle Weise versuchte, sich der mit ihnen verbundenen Minderung seines Besitzes zu entziehen. 300 Hufen hatte er versprochen, aber er hatte sich nicht auf eine bestimmte Gegend festgelegt. Da kam es ihm recht gelegen, daß Bagrien in manchen Teilen noch eine Terra incognita war. Es war daher dem Herzog nicht möglich, die vom Grafen aufgelassenen Güter auf ihre Existenz hin nachzuprüfen. Hinzu kam, daß Heinrich in diesen Jahren von der italienischen Politik Barbarossas so in Anspruch genommen war, daß der Graf eine Nachprüfung von dieser Seite nicht zu befürchten brauchte, während der Oldenburger Bischof Bizelin durch seine schwere Krankheit verhindert wurde, die Gabe auf ihren tatsächlichen Wert hin zu untersuchen. 1156 war die Lage aber von Grund auf geändert. Der neue Bischof Gerold war nicht gewillt, sich mit einer Scheinstiftung zufrieden zu geben, und fand beim Herzog, der sich jetzt wieder der Ordnung der rechtseibischen Verhältnisse zuwandte, Gehör. Zur Verantwortung gerufen, bequeme der Graf sich jetzt zu greifbareren Zugeständnissen und benutzte zugleich die Gelegenheit, den lästigen Ankläger aus der Nähe des Herzogs fortzulocken. Wie wenig Adolf auch jetzt bereit war, seine Zusage in die Tat umzusetzen, zeigen seine Praktiken bei der Vermessung. Zum zweitenmal rief Gerold die Hilfe des mächtigen Herzogs an; aber voller Erfolg war ihm auch jetzt nicht beschieden. Noch 1228 erinnerte Bischof Bertold von Lübeck Adolf IV. daran, daß das Bistum auf Grund des Versprechens seines Großvaters noch Ansprüche an ihn habe⁵⁾. Die Taktik, die Adolf befolgte, erhellt aus dem Schlußsatz von Kapitel 84. Ein Teil der Hufen, die Adolf II. dem Bischof überwies, existierte nur auf dem Papier. Indem Jegorov den Schlußsatz der helmoldischen Darstellung in Kapitel 84 als sinnlos erklärt, da Helmold eine „negative Beurteilung

⁵⁾ U. B. d. Bist. Lübeck, Nr. 64.

gerade des Bischofs Gerold, des ehrwürdigen und mustergültigen Mannes“⁹⁾ — wo ist hier eine negative Beurteilung? — auf keinen Fall zuzutrauen wäre, versperrt er sich selbst die Möglichkeit, den Schriftsteller aus dem Text heraus zu erklären. Jegorov will in diesem Beispiel Helmolds Hilfslosigkeit dem Urkundenmaterial gegenüber beweisen. In diesem Fall wenigstens ist der Beweis mißglückt. Anzunehmen ist vielmehr, daß der Graf tatsächlich urkundlich 300 Hufen überweisen ließ und daß gerade diese Urkunde Helmold verleitete, am Schluß des 77. Kapitels die Schenkung des Grafen als vollzogen zu berichten. Alle Weiterungen ergaben sich dann aus der Tatsache, daß die überwiesenen Güter nur auf dem Pergament existierten.

Jegorovs Tadel über Helmolds Bericht hinsichtlich der Dotation des neu gegründeten Lübecker Domkapitels ist berechtigter. Helmold hält Nutzungen aus Ländereien und Einkünfte aus dem Zoll nicht auseinander und verwechselt die Personen, welche die Privilegien erteilt haben. Das zeigt, daß Helmold bei der Verarbeitung des Urkundenmaterials die von Jegorov postulierte Sorgfalt außer acht läßt, aber nicht, was Jegorov beweisen will, daß der Bosauer Presbyter die Urkunden gar nicht gesehen habe.

Mit oft recht gequälter Begründung haben frühere Forscher Helmold zum leidenschaftlichen Parteigänger bald des Herzogs, bald des Grafen, bald der oldenburgischen Bischöfe gegenüber dem Bremer Erzbistum machen wollen. Muß denn durchaus eine „Tendenz“ vorliegen? Läßt sich die besondere Färbung der helmoldischen Chronik nicht ebenso gut verstehen, wenn man sie zurückführt auf die durch Stand und Lebensschicksale herausgebildete besondere Art ihres Verfassers, die Menschen und ihr Handeln zu schauen? Jegorov bringt eine neue Variante, die immerhin annehmbarer ist als die bisher vorgebrachten: Helmolds Held ist gar kein sterblicher Mensch, sondern die in der Kirche sich darstellende Christenheit.

Helmold wiederholt sich in den Mitteln, wenn er bestimmte ähnliche Eigenschaften und Züge bei verschiedenen Menschen beschreibt. Findet sich nicht dieselbe Erscheinung auch bei Schriftstellern von ausgeprägt einseitiger Standeserziehung bis in unsere Tage? Man lese etwa die typisierende, von den individuellen Wesenszügen fast ganz absehende Charakterisierung der militärischen Mitarbeiter in Ludendorffs Kriegserinnerungen. Jegorov geht viel zu weit, wenn er aus dieser einseitigen Beschränkung Helmolds auf bestimmte Charaktereigenschaften und

⁹⁾ Jegorov, a. a. O., Bd. I, S. 14, Anm. 59.

der Gleichförmigkeit ihrer Darstellung folgert, für ihn gebe es „überhaupt nicht historische Tatsachen“, sie seien für ihn nur „literarische Musterbeispiele“. Und noch weniger kann man Jegorov beistimmen, wenn er nur auf Grund immerhin geistreicher Vermutungen etwa das ganze Kapitel über den ältesten Oldenburger Bischof Marco oder gar die Berichte über die Bekehrung Pribislavs oder die Zerstörung des Provehains bei Oldenburg, wobei Helmold nach seiner Angabe selbst zugegen gewesen ist, kurzerhand als „offenkundig Erfundenes“ ablehnt. Wenn Helmold sich in den beiden letzten Fällen bei Einzelheiten in Widersprüche verwickelt, so spricht das eher für als gegen seine Glaubwürdigkeit. Für einen „Erfinder“ wäre es ein Leichtes gewesen, die von Jegorov gerügten Unstimmigkeiten auszugleichen. Als er etwa 10 Jahre nach den Ereignissen seinen Bericht niederschrieb, wird sich die Vorstellung von ihrem Gesamtverlauf, man denke etwa an Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, etwas verschoben haben, während die persönliche Erinnerung an einzelne Vorgänge noch durchaus lebendig war. Indem er beides miteinander verflicht, bot Helmold einem von vornherein seine Glaubwürdigkeit bezweifelnden Kritiker willkommene Gelegenheit, den ganzen Bericht in das Reich der Fabel zu verweisen.

Die kritische Analyse in allen Ehren; aber sie vergesse nicht, daß auch Helmold ein lebendiger Mensch war mit manchen Eigenheiten, die sich für uns nicht mehr nur auf dem Wege des Sezierens oder Typifizierens erfassen lassen. Jegorov fühlt das selbst, wenn er die Forderung aufstellt, den Quell für Helmolds „Fabeldichtung“ nicht außerhalb seiner Person, sondern in ihm selbst zu suchen; es gelte nicht, „Helmold zu verteidigen oder anzugreifen, sondern zu erklären“.

In breiten gegen Wattenbach polemisierenden Ausführungen über die Geschichte und das Wesen der Legende sucht Jegorov die Grundzüge der gesamten mittelalterlichen Geschichtsschreibung herauszuarbeiten: „die Geschichte ist die Offenbarung“ Gottes, „groß ist nur, wer groß im Herren ist“; daher ist „das Leben des Heiligen das Ideal der Geschichte“, die „Geschichte ist die Geschichte der Bekehrung“. So komme es, daß die heilige Legende vom mittelalterlichen Geschichtsschreiber stets für ein historisches Werk von besonderem Wert gehalten worden sei. Im Gegensatz zu D. Lorenz setzt Jegorov die Demokratisierung, die Vereinfachung der Darstellung im Hinblick auf die ungebildeten Volkskreise, und die Abkehr vom Gelehrtenlatein zugunsten der Volkssprachen schon in das 12. Jahrhundert und weist den Kolonisationsgebieten an den Grenzen des Reiches eine führende Rolle zu. Den Beweis für das Vordrängen der

nationalen Sprache im 12. Jahrhundert, das sich auf wendischem Kolonialboden urkundlich zum erstenmal zum Jahre 1312 (!) erweisen läßt, bleibt Jegorov freilich schuldig.

Als bestes Beispiel für diese Thesen gilt Jegorov Hel mold, in dessen Werk er die typischen Züge des Verfalls der Geschichtswissenschaft aufzuweisen sucht. Hel mold als dem Bewohner der Grenzmark sei zuerst der Gegensatz der beiden nationalen Typen Deutscher und Wende klar bewußt geworden; so sei er der erste Geschichtsschreiber des „teutonischen Volks, seines an der Peripherie lebenden Teiles“ geworden und habe den Begriff der Nation im Gegensatz zu den Stämmen, deren Vertreter hier geschlossen den Wenden gegenüberstanden, herausgearbeitet. Der Kampf der Grenzleute gegen die Slawen werde bei Hel mold zu einer Geschichte von der Bekehrung der Heiden, ihre Siege seien Gottes Siege, ihre Niederlagen Gottes Strafen oder Äußerungen einer höheren, den Menschen oft schwer verständlichen Vorsehung. Jegorov übersieht hier aber doch die harten Urteile, die Hel mold etwa gelegentlich Bizelins erster Kirchenvisitation oder Gerolds Zehntforderung an die Bewohner des Schwentinesfeldes über die halsstarrigen Grenzleute fällt.

Die entbehrungsreiche und schwere Opfer fordernde Aufgabe des Grenzbewohners — sagt Jegorov — mache ihn des Trostes besonders bedürftig, und dafür sei vor allem die Form des Heiligenlebens geeignet, die im „vollkommenen Menschen“ den „unzer trennlichen Zusammenhang von Himmel und Erde“ aufweise und an das Ende alles menschlichen Leids die himmlische Erlösung setze. Diese Heiligenleben hätten vor allem die für die große Masse schreibenden mittelalterlichen Chronisten beeinflusst, „insbesondere in Zeiten des Trostbedürfnisses“, in denen der „Historiker sich zum Erzähler mit aller Unge schichtlichkeit des Hagiographen wandle“, in denen die Grenzen zwischen dem tatsächlich geschehenen und dem denkbaren Vorgang sich verwischen. Und genau diesen Typ stelle Hel mold dar.

Gegen Jegorovs beim ersten Überblick recht einleuchtend erscheinende Beweisführung erheben sich doch starke Bedenken. Die quellenmäßigen Beweise für die oben im Auszug wieder gegebene Entwicklung werden häufig durch logische Deduktionen ersetzt, und die Auswahl der Belegstellen ist oft recht einseitig. Der geschichtliche Vorgang enthält zuviel des Irrationalen, als daß er sich einfach in das von Jegorov aufgebaute Schema einfügen läßt. Und so verbessert Jegorov sich auch selbst, wenn er für das Missionsgebiet des Nordens eine zweite, „historische“ Art Heiligenleben nachweist, bei der nicht die Legende die

Geschichtsschreibung beeinflusse, sondern umgekehrt die Geschichte die Legende. Wenn er S. 45 Helmolds Werk in enge Verbindung mit den „nordischen“ Heiligenleben bringt, „die auf der Mitte des Weges zwischen der ausgeschmückten Geschichte und der reinen Legende stehen geblieben“ seien, schränkt er seine frühere Behauptung von Helmolds gänzlicher Unglaubwürdigkeit wieder ein.

Helmolds Urteil über die Personen seiner Chronik sind bedingt durch seine geistliche Lebensauffassung: die Frommen werden gelobt, die Gottlosen gebrandmarkt, und zwar nicht in der Form begründender Sätze, sondern in oft schablonenhaft anmutenden kurzen Einschleifern. Die Geschichte ist für ihn Offenbarung des göttlichen Willens, ist Gottes Gericht, dessen Absichten im einzelnen uns Menschen oft verborgen bleiben. Die Personen der Geschichte, gute wie böse, sind die Vollstrecker der göttlichen Pläne. Daraus ergeben sich für Jegorov neue Zweifel an der Glaubwürdigkeit der von Helmsold berichteten Tatsachen, die bei Einordnung in das aufgestellte Heilschema mancherlei Verzerrungen unterworfen werden mußten.

Nach dieser Kritik des Geschichtsschreibers Helmsold wendet Jegorov sich dem Erzähler Helmsold zu. Auf Grund der erhaltenen Autographen Thietmars von Merseburg und Richers stellt er zwei Typen mittelalterlicher Chronistenarbeit auf. Thietmar, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, verbesserte die älteste Form seiner Chronik vornehmlich um der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit seiner Nachrichten willen; wie Helmsold suchte Thietmar bei den schweren Heimsuchungen, denen sein Merseburger Bistum an der Ostgrenze des Reichs ausgesetzt war, Trost in der Geschichte als der göttlichen Offenbarung und sah daher die Ereignisse durch das Prisma seiner geistlichen Weltanschauung. Richer überarbeitete seine Historien nur, um ihnen eine möglichst elegante äußere Form zu geben, und änderte zu diesem Zwecke sogar das überlieferte Tatsachenmaterial ohne Bedenken um. Jegorov scheint Helmsold nach seiner geistlichen Einstellung dem Typ Thietmar, nach seiner literarischen dem Typ Richer zuzurechnen, wenn er ihn bezeichnet als einen „Erzähler mit bewußt unterstrichener christlich-moralischer Tendenz und ebenso bewußtem Absehen von historischer Genauigkeit“ und in Helmsold das Bindeglied zwischen der oben skizzierten Geschichtsschreibung des 13. Jahrhunderts und den beiden Typen des 11. Jahrhunderts sieht.

Das Bild, das Jegorov vom Geschichtsschreiber und Erzähler Helmsold mit seiner starken Abhängigkeit von den Anschauungen seines Standes und seiner Zeit entwirft, kann und wird in vielen Zügen zutreffen. Jegorov schießt aber weit über das

Ziel hinaus, wenn er aus dem „Kann“ ein kategorisches „Muß“ macht. Er weist S. 52 ff. auf die häufigen Widersprüche in Hemolds Erzählung hin. Die Geschichte von der List des Billug erinnert zweifellos mit ihrer naiven Schwarz-Weiß-Malerei an die frommen Lektionen der klösterlichen Erbauungsschriften. Muß aber diese Erzählung, die Jegorov als „bis zur Lächerlichkeit unwahrscheinlich und mehr als töricht“ abtut, Erzeugnis gerade helmoldischen Geistes sein? Kann sie nicht schon in der uns unbekanntem Quelle, aus der Helmold für die älteste Zeit des Oldenburger Bistums seine Nachrichten schöpfte, die naive Form gehabt haben, in welcher der Chronist sie uns überliefert? Als zweites Beispiel für die Unglaubwürdigkeit des Erzählers Helmold bringt Jegorov den Bericht über die Schlacht bei Demmin, in der Graf Adolf von Holstein fiel. Die offenbare Unsicherheit der Erzählung hinsichtlich der Ortlichkeiten verbietet die Annahme, daß Helmold persönlich diesen Heereszug mitgemacht habe, aber die von Jegorov angeführten Widersprüche und Unklarheiten in dem Bericht über die Schlacht selbst sind geradezu bezeichnend für die Erzählung von Mittkämpfern, denen bei dem aufregenden Durcheinander des Kampfes das persönliche Erlebnis den Überblick über den Gesamtvorgang beeinträchtigte. Ein Erzähler, der um der besseren Form willen „bewußt von historischer Genauigkeit absah,“ würde doch wohl geschickter kombiniert haben. Wollte man wie Jegorov Anstoß an des Grafen Sorglosigkeit trotz des Overboden Martrad Mahnung nehmen, so könnte man z. B. auch den Überfall von Hochkirch 1758 ins Reich der Fabel verweisen; und für den Sieg einer verzweifelt um ihr Leben kämpfenden Minderheit über einen mehrfach überlegenen Gegner gibt es in der Geschichte doch zu viel Beispiele, als daß man deshalb Helmolds Darstellung der Schlacht als bloßes Produkt seiner Erzählerphantasie ansprechen müsse. Jegorovs Beweisführung zeigt hier deutlich, daß er dem Stoff nicht ganz vorurteilsfrei gegenüber steht, wenn er etwa die Angabe über die Verluste der Wenden: „connumerati sunt 2500“ preßt zu einem: „es fielen genau 2500 Slawen“ und Helmold vorwirft, er suche durch scheinbar so eingehende Details die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung zu erhöhen. Peinlicher ist es, wenn Jegorov gelegentlich Widersprüche in Helmolds Bericht dadurch konstruiert, daß er Helmold falsch übersetzt. So stellt er S. 59 als Angaben Helmolds gegenüber: „der Oberpriester auf Rügen wird ‚mehr‘ (maior flaminis quam regis veneratio) und wird ‚nicht mehr‘ (flaminem suum non minus [!]) quam regem venerantur) als der Fürst geachtet“. Ebenso wenig überzeugt Jegorovs Beweisführung hinsichtlich Helmolds Kenntnis der slawischen

Sprache (S. 58): Wenn Helmold bei Erwähnung des Wendengottes Zernebog die sprachliche Erklärung „id est nigrum deum“ hinzufügt, einen entsprechenden Zusatz aber bei dem Bericht über den göttlichen Vertreter des guten Prinzips, bei Suantevith, unterläßt, so „beweise das klar, daß er diesen slawischen Namen nicht verstand, daß er mit andern Worten der Sprache der Slawen unkundig war“. Und wenige Zeilen weiter zeigt Jegorov den Helmold schon der „völligen Unkenntnis der Sprache der Slawen“. Mit demselben Rechte kann man aus der richtigen Übersetzung des Namens Zernebog folgern, daß Helmold der slawischen Sprache kundig gewesen sei. Dies letzte Beispiel ist für Jegorovs Beweisführung bezeichnend. Unter verschiedenen Möglichkeiten der Schlußfolgerung erklärt Jegorov die ihm am meisten zusagende als die einzig logische; und sie wird dann in kategorischer Form als unumstößliche Tatsache zum Ausgangspunkt für neue Schlüsse. Beizupflichten ist Jegorov, wenn er den Reden bei Helmold historischen Wert abspricht und in ihnen stilistische Hilfsmittel der Erzählung sieht. Berechtigt ist wenigstens zum Teil Jegorovs Kritik an den chronologischen Angaben in Helmolds Werk, wenn er etwa den meisten allgemeinen Zeitangaben bei Helmold nur den Wert stilistischer Übergänge von einem Ereignis zu einem andern zuerkennt. Helmolds Gleichgültigkeit gegenüber genauen Zeitangaben ist für Jegorov ein neuer Beweis für den starken Einfluß der Heiligenleben auf seine Arbeitsweise. Daß Helmolds Zeitangaben aber nicht ganz zu verwerfen sind, glaube ich in meinen „Untersuchungen zur älteren Geschichte Segebergs“⁷⁾ nachgewiesen zu haben. Und schließlich führt Jegorov auch das schon früher bemerkte Abflauen des Interesses für die Geschehnisse der nächstliegenden Wirklichkeit bei Helmold, das den Geschichtsschreibern des ganzen frühen Mittelalters eigen sei, auf den Einfluß der Heiligenleben zurück.

Daß Helmold mehr, als wir früher angenommen haben, unter dem Einfluß der Heiligenleben steht, hat Jegorov in diesem Kapitel erwiesen. Leider wird aber die Überzeugungskraft des Beweises durch die Neigung zu Superlativen, durch Übergehen der Züge, die gegen ihn sprechen, durch allzu starke Betonung des zu erweisenden Ergebnisses gleich zu Beginn der Untersuchungen gemindert, etwa wenn Jegorov (S. 2) Helmold als einen „bescheidenen, fast nie aus seinem Kreise hervortretenden Pfarrer eines weltabgeschiedenen Dörfleins“ bezeichnet. Die „Weltabgeschiedenheit“ Wosaus mag für die heutige Zeit zutreffen; in jenen Tagen, als das Bistum Oldenburg—Lübeck

⁷⁾ Ztschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 58, S. 298 ff.

entstand, war es das erste Besitztum des Bistums und der von den Bischöfen oft aufgesuchte Zufluchtsort in den Zeiten der Not.

In einem langen, aber ergebnisreichen Kapitel über Helmolds formale Quellen wendet Jegorow sich dann der bisher fast ganz vernachlässigten literarischen Kritik, der Kritik am Schriftsteller Helmold zu. Er untersucht die „Masse einander kreuzender Einflüsse, unter denen der Schriftsteller sich als Exponent bestimmter örtlicher und zeitlicher Bedingungen befinden konnte und“, — für Jegorows Art der Beweisführung bezeichnend — befinden mußte“. Schule und Leben haben dem mittelalterlichen Schriftsteller sein Gepräge gegeben. Die Schule, die das Kind und den Jüngling völlig an sich fesselte, war eine Einrichtung der Kirche und daher ihr Werkzeug, der Träger und Verbreiter ihrer einheitlichen Weltanschauung, und kannte weder territoriale Grenzen noch örtliche Besonderheiten. Antike und Christentum, Klassizismus und Kirchlichkeit sind ihre beiden Grundfaktoren. Der kirchliche Einfluß äußerte sich in der beherrschenden Stellung der Bibel als der Grundlage alles mittelalterlichen Wissens, die daher unbeschränkte Autorität genoß. Sie lieferte den Wortschatz, sie war auch die reiche Fundgrube für Beispiele, sie war das große Bildungsbuch der gesamten Laienwelt. So entstand auf der Grundlage der Bibel eine besondere lateinische Kirchensprache, die bald auch im weltlichen Schrifttum die Herrschaft an sich riß. Will man zum Individuellen, Eigenen eines mittelalterlichen Geschichtsschreibers hindurchdringen, so muß man erst die biblizistischen Bestandteile aus seinem Werk ausscheiden. Lappenberg, Rudolph, Schmeidler haben in wachsendem Maße ihren Blick diesen biblischen Einflüssen zugewandt; eine systematische Untersuchung dieser Beziehungen hat erst Jegorow gegeben.

Für Zahlenwerte fehlte Helmold im allgemeinen das Gefühl; er übertreibt oft bei Mengenangaben und benützt hier sogar gelegentlich biblische Zitate. Es sind daher die Schilderungen der helmoldischen Chronik vor ihrer Benutzung als historische Quelle daraufhin zu untersuchen, ob sie der Bibel entlehnt sind; sonst besteht die Gefahr, der die meisten Helmoldforscher bisher nicht entgangen sind, daß ein „Bibelzitat als komprimierte Charakteristik des tatsächlichen Vorgangs verstanden“ wird. Helmold verwandte diese Zitate bewußt; das zeigt die Art, wie er sie der historischen Wirklichkeit anzupassen suchte, und die Bevorzugung der geschichtlichen Bücher des Alten Testaments, vor allem der Bücher der Makkabäer. Sie dienten ihm nicht nur zum Schmuck der Rede; sondern da die Tatsachen der Bibel für Helmold die Prototypen alles Geschehens sind, suchte

er auch die Ereignisse seiner Zeit ihnen anzugleichen. Hier wird aber das unserer Zeit nur schwer verständliche Denken des Mittelalters in Analogieschlüssen zu einer Gefahr für die Objektivität der Berichte. Da Helmold selbst über diese Angleichungen mit Stillschweigen hinwegzugehen pflegt, ist es Aufgabe der Kritik, solche Zusammenhänge aufzudecken. Jegorow gibt eine Reihe bisher nicht beachteter Beispiele, unter denen besonders die Analogie Heinrich IV. = David überzeugt, während andere wie: Adolf II. vor der Schlacht bei Demmin = Holofernes im Buch Judith, bei dem der Parallelismus mehrmals unterbrochen wird, der zwingenden Beweiskraft entbehren. Jegorow scheint hier in seiner Entdeckerfreude manchmal der Versuchung erlegen zu sein, auf Grund biblischer Zitate bei Helmold gewaltsam auch Analogien in den Einzeltvorgängen der Handlungen herauszuarbeiten, die dem unvoreingenommenen Urteil gepreßt erscheinen. Besondere Mühe verwendet Jegorow auf den Beweis, daß die Kolonisierung und Besiedlung Wagriens nach dem Muster der Verteilung der israelitischen Stämme über das verheißene Land geschildert sei: zuerst Vernichtung der Heiden und erst dann Besiedelung des Landes. Diesem Schema müssen sich bei Helmold nach Jegorows Darstellung auch die Vorgänge bei der Kolonisation Wagriens im 12. Jahrhundert anpassen. Auch hier wird immer zu bedenken sein, daß bei der Ähnlichkeit mancher Vorgänge bei jeder Besiedelung für Helmold die ausgiebige Verwendung von Zitaten aus dem Buch Josua naheliegen mußte, daß aber die Ähnlichkeit in der Aufeinanderfolge der Ereignisse nicht notwendigerweise nur das Ergebnis literarischer Angleichung sein muß. Das zeigt schon der Umstand, daß Jegorow in seiner Gegenüberstellung des Helmold'schen Textes mit dem Bericht aus dem Buche Josua im Interesse seiner Angleichungstheorie Einschiebungen aus dem Buche Judith, dem 1. Buch der Chronik und dem Exodus vornimmt. Es gibt doch zu Bedenken Anlaß, wenn Adolfs II. erste Anlage der Stadt Lübeck auf diesem Wege zu einer Stadtgründung Josuas in monte Ephraim in Beziehung gebracht wird, da Helmold in seiner Topographie der Travemünde von einem *collis contractior* berichtet. Eine umfangreiche Sammlung von Beispielen für die oft fast wörtlichen Wiederholungen bestimmter Wortgruppen und Wörter, die bei Helmold immer wieder auftauchen, sowie er ähnliche Zustände oder Ereignisse beschreibt, gibt Jegorow Anlaß, die Armut der Slawenchronik an individuellen Zügen aufzuweisen. Auch hier ist manche Schlussfolgerung gepreßt. Nur ein Beispiel sei hier für viele angeführt: Zum Beweis seiner These führt Jegorow z. B. folgenden Typus vor (S. 148):

„Den Heiden ist die verderbliche Macht des Geldes unbekannt:
I, 1 p. 6 (= Ad. Br. IV, 18). I, 38 p. 77.

Die Preußen:

Die Rananen:

Aurum et argentum
pro minimo ducunt, pellibus
habundant peregrinis... pro
laneis indumentis, quos nos
appellamus faldones, illi
offerunt tam preciosos mar-
tures . . .

. . . apud Rananos non habe-
tur moneta, nec est in com-
parandis rebus nummorum
consuetudo, sed quicquid in
foro mercari volueris panno
lineo comparabis. Aurum
et argentum... (haben für sie
keinen direkten Wert).
Cfr. I, 25 p. 51 die Rede der
Slawen: Nos aurum et ar-
gentum . . . non recipimus.“

Eine Nachprüfung von I, 38 der Chronik ergibt folgende Fortsetzung des „Aurum et argentum“: . . . aut uxorum suarum cultibus impendunt aut in erarium dei sui conferunt, die zu dem Jegorowschen Regest: „haben für sie keinen direkten Wert“ recht wenig paßt, und die Stelle I, 25, p. 51 handelt von der Rückweisung eines Lösegeldes, an dessen Statt Abgabe der Waffen gefordert wird.

Zweifellos warnt Jegorow mit Recht den Benutzer der Helmod'schen Slawenchronik vor zu großer Vertrauensseligkeit ihrem Wortlaut gegenüber und gibt wertvolle Handhaben für ihre Auswertung. Die scharfe und überspitzte Formulierung, daß „man die ganze Chronik ein reines Kunstprodukt fast anti-historischen Charakters nennen darf (S. 160)“, ist aber angesichts der Einseitigkeit Jegorowscher Beweisführung nicht gerechtfertigt. Es konnten in einer allgemeinen Besprechung nur einzelne Beispiele dafür gegeben werden. Aber Jegorows Gewohnheit, von mehreren möglichen Auslegungen des Helmod'schen Textes grundsätzlich allein die für Helmod ungünstigste zu wählen, sie dann als die allein mögliche hinzustellen, Folgerungen, die sich bei diesem Verfahren nur mit einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit ergaben, seinen weiteren Ausführungen als erwiesene Tatsachen zugrunde zu legen, und vor allem die oft zum mindesten recht flüchtige Behandlung der zum Beweis herangezogenen Quellen machen es mir unmöglich, seinem harten Schlußurteil über Helmod als Historiker und als Literat zuzustimmen.

Nachdem Jegorow so Helmod jegliche Glaubwürdigkeit abgesprochen hat, tritt er im III. Kapitel zum Generalsturm an gegen „das allgemeine Schema, innerhalb dessen sich nach der Vorstellung Helmod's der jahrhundertlange Kampf zwischen dem Deutschtum und Slawentum abgespielt hat“. Seine ganze

Chronik sei eine Geschichte der Christianisierung; Besiedelung und Kolonisation fielen für ihn mit Bekehrung zusammen. In der konkreten Darstellung schwankte Helmold zwischen zwei Schemata. Das erste sei alttestamentlichen Ursprungs und fordere vor dem Einsetzen der Christianisierung völlige Vernichtung der alten heidnischen Einwohner; da bei einer Ausrottung der wendischen Bewohner ihre spätere Bekehrung nicht möglich war, konnte nur das Land, nicht die Bevölkerung dem Christentum gewonnen werden. Das zweite Schema rechne damit, daß wenigstens kleine Überreste der Slawen zurückgeblieben seien, die das Christentum annahmen; aber Helmolds Darstellung „erschöpfe sich hier in Nachrichten vom Bau von Kirchen, von der Einsetzung und materiellen Sicherstellung des Klerus“, er gebe eine „Christianisierung ohne Missionare“. Beide Fassungen seien unwirklich und widersprächen einander. In Helmolds Augen sei die Christianisierung nicht ein Wert von Menschen, sondern Gottes Tat, ein Geschenk, das verdient sein wolle; sie vollziehe sich daher nicht auf dem Wege realer Ereignisse der äußeren Welt, sondern ergebe sich aus den moralischen Eigenschaften der Menschen, wobei den Geistlichen, den „Streitern Gottes“, der Vorrang vor den Laien gebühre. Gerechtigkeit, liebevolle Eintracht und Aufrichtung des Friedens, d. h. Sicherung des bekehrten Landes gegen heidnische Reaktionen, seien die Vorbedingungen, an die Helmold das Gottesgeschenk der Bekehrung knüpfe. Diese Ansicht lasse sich aber schon zurückverfolgen bis auf Augustins Buch vom Gottesstaate. Nach ihm fielen die größten Aufgaben des Staats und der Kirche zusammen in dem Begriff der Christianisierung.

Am Schluß dieses Kapitels stellt Jegorow selbst die Frage, ob eine solche Schematisierung von Helmolds geschichtlichen Anschauungen zulässig sei. Er kommt zum Schluß, daß sie nur dann angängig sei, wenn sie beim Schriftsteller schon vorhanden war, wenn eine vorsichtige Spezialuntersuchung zuvor erwiesen habe, daß Helmold selbst ein Schematisierer gewesen sei; nicht die Fakta, sondern die Urteile des Autors über die Fakta seien hier maßgebend.

Der Nachweis dafür, daß Helmold ein so hemmungsloser „Schematisierer“ war, wie Jegorow in den ersten beiden Kapiteln bewiesen zu haben glaubt, ist nicht erbracht worden. Man wird Jegorow dankbar sein können für die Hinweise auf die Grundanschauungen, die seit Augustin so manchen mittelalterlichen Geschichtsschreiber hinsichtlich der Ausbreitung des Christentums und der Kolonisation beeinflusst haben, und für die Aufhellung manches bisher wenig beachteten Zuges im Bilde des Chronisten Helmold; aber Jegorows Schlußurteil: „Helmold

ist absolut unzuverlässig als Geschichtsschreiber, seine Nachrichten können nur eine subsidiäre Rolle spielen“, muß man die Zustimmung versagen. Es ist zu scheiden zwischen Helmolds Gesamtanschauung vom Hergang der Bekehrung und seiner Darstellung der Einzelvorgänge.

Jegorov ist es gelungen, Helmolds weitgehende Abhängigkeit von seinen Vorgängern und den Anschauungen der Schule und seiner Zeit zu erweisen, sein Scharfsinn hat aber nicht ausgereicht, die Glaubwürdigkeit des Chronisten in den Details zu erschüttern. Das seit Jahrhunderten anscheinend nicht zu erschütternde Baugerüst für die Geschichte der Kolonisation, wie Helmold es einst errichtet hat, ist nicht mehr für die Forschung verwendbar, es wird neu zu schaffen sein; unter den Bausteinen hierfür werden aber auch in Zukunft Helmolds Berichte über die Einzelvorgänge bei der Kolonisation nicht zu entbehren sein.

Für Jegorov sind Helmolds Nachrichten für eine Geschichte des tatsächlichen Hergangs der Kolonisation in Mecklenburg und Wagrien wertlos. Die Steine zum Bau muß er sich also anderswo herholen. Nachdem er im 4. Kapitel in einer Historiographie dieses Gebiets der Geschichtsschreibung, das vor Jegorov überhaupt noch nicht systematisch durchforscht worden ist, die verschiedenen Theorien: die Ejektions-, die Abwanderungs-, die Ausrottungs-, die Urgermanentheorie in ihrer Entwicklung verfolgt und zum Schluß Hans Wittes bahnbrechende Arbeiten auf dem Gebiet der „Restforschung“ herausgehoben hat, untersucht er im 5. Kapitel das berühmte Registrum Raceburgense vom Jahre 1229/30, von dem er ein „Faksimile“ dem Buche beigegeben hat.

Zunächst eine kurze Bemerkung zu dem sogenannten „Faksimile“. Schwerlich wird derjenige, der das Original, ein Meisterstück mittelalterlicher Handschriftskunst, in den Händen gehabt hat, es in der Jegorovschen mühsamen Nachzeichnung wiedererkennen. Durch willkürliche Verringerung der Zeilenabstände, durch die oft vom Original stark abweichende Schreibweise der einzelnen Buchstaben wird das äußere Bild völlig verändert. Größeres Bedenken noch muß der Umstand hervorrufen, daß Jegorov in seiner Reproduktion die Zeichensetzung und einmal⁹⁾ sogar die Angabe über die Zahl der Hufen willkürlich geändert hat. Zahlreiche Durchstreichungen mit verbläuter Tinte bei den Ziffern, die die Hufenanzahl der Dörfer wiedergeben, sind von ihm anscheinend gar nicht bemerkt worden. Zu warnen ist vor dem „Faksimile“ hinsichtlich der von Jegorov durch dunkleren Druck gekennzeichneten Unterscheidung der zwei Tinten, die oft ganz willkürlich vorgenommen worden ist, besonders an

⁹⁾ vgl. S. 10: Bodin XIII. Jegorov faksimiliert XVIII.

Stellen, wo die anscheinende Verschiedenheit des Schreibstoffs nur auf ein Neueintauchen der Feder zurückzuführen ist. Näheres wird eine vom Verfasser beabsichtigte Neubearbeitung des Zehntenregisters bringen.

Jegorov weist auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Forschungen, besonders L. Hellwigs, über das Zehntenregister hin. Zum Teil erklärt sie sich wohl daraus, daß Hellwig die 1903 erschienene Arbeit W. Lipperts über die deutschen Lehnbücher noch nicht kannte, als er seine Aufsätze schrieb. Leider bedient sich Jegorov bei dieser Polemik eines Tons, der in einer wissenschaftlichen Arbeit bisher nicht üblich war, zumal diese Polemik sich gerade gegen solche Mängel wendet, die bei Jegorovs Arbeit selbst in viel stärkerem Maße auftauchen als bei dem darob getadelten Rakeburger Forscher. Dennoch bedeutet Jegorovs Abhandlung über das Rakeburger Register einen energischen Fortschritt, da er es nicht isoliert betrachtet, sondern andere analoge Lehenaufzeichnungen zum Vergleich heranzieht. Zweck des Registers war nach Jegorov Feststellung der bischöflichen Ausgaben, der Zehnten, die als Lehen vergeben waren, und erst in zweiter Linie der zur Verfügung stehenden Einkünfte. Es ist ein Nachschlagewerk, und als solches ist es mit großer Genauigkeit sehr übersichtlich zusammengestellt worden. Während der Inhalt solcher Register sich in normalen Zeiten auf der dreifachen Kontrolle der Kanzlei, der Angaben des Lehensträgers selbst und der Aussagen seiner Nachbarn aufbaute, wurde bei Neuverteilungen wegen Wechsels der Person des Lehensherrn die Kontrolle der Kanzlei häufig durch persönliche Erklärungen der Lehensträger ersetzt, die gewöhnlich in der Frist von höchstens einem Jahr durch Beweismaterial zu belegen waren. Im Rakeburger Register finden sich noch Spuren dieses Vorgangs in dem Ausdruck „ut dicit“, in der gelegentlichen Eintragung von ganzen Besitzkomplexen und in den Doppelintragungen, die auf Widersprüche zwischen der mündlichen Erklärung der Lehensträger und den schriftlichen Zeugnissen zurückzuführen seien. Deshalb glaubt Jegorov, daß die Abfassung des Registers in den Regierungsanfang des Bischofs Gottschalk 1229/30 fällt. Zahlreiche Urkunden sind in das Register hineingearbeitet worden. Eingeeordnet sind nach Jegorov alle diese Angaben in ein Schema topographischen Charakters nach Maßgabe des Weges, der bei den periodischen Kirchenvisitationen eingeschlagen wurde. Zum Vergleich zieht Jegorov das Verzeichnis des Lübecker Bischofs Burkhard v. Serkem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, u. B. Bist. Lübeck Nr. 288, über die bischöflichen Einkünfte heran, unter denen die Zehnten an erster Stelle stehen. Die Lübecker Kirche suchte ihre Rechte an ihnen

zu schützen durch urkundliche Beweise und in jedem Schaltjahr vorzunehmende Revisionen seitens des Bischofs selbst, bei denen er von dem Zehnteneinnehmer begleitet wurde; in jedem Pfarrdorf sollte dann vom Pfarrherrn genaue Auskunft über die Zahl der eingepfarrten Dörfer und ihre Größe gegeben werden. Die Systemlosigkeit des Razeburger Registers bei der Angabe der einzelnen Dörfer innerhalb der Kirchspiele mag ihren Grund in der Übernahme von Aufzeichnungen der Pfarrrherren haben, die hinsichtlich der Anordnung nach ihrem Belieben verfahren. Aber kaum wird sich die anscheinend regellose Anordnung der Kirchspiele selbst durch solch ein feststehendes Visitationsitinerar erklären lassen. Der besichtigende Bischof müßte dann recht erhebliche Umwege gemacht haben; und es ist nicht anzunehmen, daß diese umständliche Reiseroute zur geheiligten Tradition im Razeburger Bistum erhoben worden sei. Falsch ist Jegorovs Deutung des Ausdrucks *quartale* = Zeitraum von 4 Jahren, statt = $\frac{1}{4}$ Hufe, und damit die darauf gegründeten Folgerungen. (S. 258/9⁹⁾). Wenn trotz der Sorgfalt, die der Verfasser des Registers bei der Niederschrift angewandt hat, ganze Dörfer in ihm fehlen und bei manchen der angeführten von näheren Notizen ganz abgesehen worden ist, so liegt das nach Jegorov wohl daran, daß diese Besitzungen dem Bistum keine Einnahmen brachten. Es trifft wohl zu, daß das ganze Register zwischen 1229 und 1231 zunächst in einem Zuge in der blässeren Sepia-tinte in einem Zuge niedergeschrieben worden ist und daß erst beträchtliche Zeit später, nicht vor 1232, ebenfalls in einem Zuge, aber mit dunklerer Tinte Berichtigungen nachgetragen worden sind.

Trotz aller Bereicherung unseres Wissens läßt das Zehntenregister noch manche wichtige Fragen unbeantwortet. Waren die Lehensträger auch selbst sesshaft auf dem Boden, von dem dieser Zehnte erhoben wurde; ist es möglich, die zahlreichen Träger gleichlautender Namen, die das Zehntenregister aufzählt, voneinander zu scheiden und genauer zu bestimmen? Auf der Suche nach zusätzlichem Material stößt Jegorov zunächst auf die Urkunden. Es handelt sich für das Kolonialgebiet fast ausschließlich um sogenannte „Privaturkunden“, für deren Erforschung von der Diplomatie bisher nur recht stiefmütterlich gesorgt worden ist. Unmittelbare Angaben über den ritterlichen Besitz finden sich in ihnen nur selten; sie sind fast ausschließlich durch Übereignungsurkunden an kirchliche Institutionen auf uns gekommen. Aber die Zeugenlisten, die sich in den Grenzmarken im Gegensatz zur Urkunde in Westdeutschland in den meisten Fällen auf die Handlung selbst und nicht auf den feierlichen Akt der Be-

⁹⁾ Vgl. Mecklenb. u. B. 1017 u. a.

urkundung beziehen, geben wertvollen Aufschluß über die lokale Verteilung der einzelnen Mitglieder der Ritterschaft. Als Zeugen werden hier nach Jegorovs Ansicht „mit der Sache vertraute Leute, Verwandte und Nachbarn des Urkundenausstellers und Urkundenempfängers“, ausgewählt. Die Zeugenlisten bilden somit, besonders bei den kirchlichen Urkunden, eine fortlaufende Chronik der umwohnenden weltlichen Grundbesitzer. Diese Beobachtung und die andere, daß in den Zeugenlisten oft die Angehörigen eines Geschlechts in geschlossenen Gruppen in solidarischer Gesamthaftung aufgezählt werden, sind auch früher schon gelegentlich gemacht worden. Jegorovs Verdienst ist es, sie systematisch zum wertvollen Hilfsmittel für die Forschung über die Wanderungen der ritterlichen Familien gemacht zu haben. Vorherzugehen hat ihrer Anwendung aber eine genaue Untersuchung jeder einzelnen Urkunde und der Umstände, unter denen sie entstanden ist, eine notwendige Aufgabe, der Jegorov bei der praktischen Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze zu seinem Schaden leider allzuoft aus dem Wege gegangen ist.

Mit Recht warnt Jegorov davor, das in weitem Maße von Wittig angewandte Prinzip des bevorzugten Namens innerhalb des Geschlechts zu überspannen. Jegorov unterläßt hier eine Korrektur nach der positiven Seite hin, die ihm in Hinblick auf die mecklenburgische Ritterschaft eigentlich hätte nahe liegen müssen. Ein großer Teil seiner Einwendungen ist hinfällig, wenn das Prinzip des bevorzugten Namens zu einem Prinzip bevorzugter Namensgruppen innerhalb eines Geschlechts umgemodelt worden wäre, das vor allem auf die Rückführung anscheinend verschiedener Familien auf einen gemeinsamen Ursprung von hohem Wert sein kann. Aber auch hier ist Vorsicht geboten; es ist z. B. immer die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß gerade besonders auffallende Namen wie etwa David oder Raven auf agnatischem Weg von einem Geschlecht in das andere hinübergelangen sind. Gleichgültigkeit des mittelalterlichen Schreibers gegen die Orthographie der Eigennamen, Latinisierungen und andererseits Germanisierungen slawischer Namen mögen oft die Forscherarbeit erschweren. Die für Jegorovs Arbeitsweise recht lehrreiche Herleitung des Namens der aus Westfalen stammenden gut germanischen Herren v. Schorlemer aus dem slawischen Namen Slawomir sollte aber ein Warnungszeichen sein vor den gerade heute so beliebten Versuchen, Familienamen um jeden Preis „erklären“ zu wollen.

Im 8. Kapitel wendet Jegorov sich dem „heraldischen Material“ zu. Er unterscheidet zwischen einer älteren Epoche der Entstehung der Wappen bis etwa zum 14. Jahrhundert

und einer späteren „toten“ Heraldik, die durch Theoretisieren und heraldische Scholastik die ganze Heraldik in Mißkredit gebracht habe. Wer häufiger versucht hat, die Heraldik für die Zeit des 13. Jahrhunderts als zusätzliches historisches Beweismittel zu verwenden, und diese Versuche bei den oft peinlichen Widersprüchen zwischen den Thesen der zünftigen heraldischen Wissenschaft und dem wirklichen Tatbestand aufgeben mußte, wird Jegorov Dank dafür wissen, daß er diese Unzulänglichkeiten klargelegt hat. Ein gut Stück Vorarbeit zu einem Neubau der Heraldik scheint damit für die ältere Periode geleistet zu sein. Was Jegorov aber in langen Ausführungen über Änderung des Wappenbildes, über Typologie, Lokalisierung und Nationalisierung der Wappen als eigene Bausteine zum Neubau darreicht, wird fachkundiges Auge erst noch auf seine Tragfähigkeit prüfen müssen. Die Erklärung des dem Wendentum zugewiesenen Greifenwappens als des Symbols des Heidentums scheint bei seiner Verwendung durch den ausgesprochen christlichen Fürsten Borwin I. doch recht gewagt. Erst wird auf dem Wege mühevoller Sonderforschung, die sich auf lokal begrenzte Gebiete richtet, umfangreiches Material bereitgestellt werden müssen, ehe an eine zusammenfassende fruchtbare Behandlung dieser Fragen herangegangen werden kann.

Einen ganz neuen und recht ertragreichen Aufschluß über die Wanderungen des Adels in Mecklenburg glaubt Jegorov in der toponomastischen Methode gefunden zu haben. Die Ortsnamen seien besonders berufen, den Mangel an historischen Nachrichten zu ersetzen. Leider habe es bisher an zuverlässigen Methoden für ihre Bewertung fast ganz gefehlt; man verwandte die Ortsnamen gewöhnlich nur als Mittel, eine auf anderem Wege gewonnene Ansicht vom Vorgang der Kolonisation zu stützen, statt sie zunächst einmal in ihrer Gesamtheit vorurteilsfrei zu untersuchen. Nachdem Jegorov in ausführlicher Weise die bisherigen, seiner Meinung nach unzulässigen Methoden kritisch geschildert hat, stellt er die These auf, daß nicht die Kolonisation durch die topographischen Bezeichnungen zu erläutern sei, sondern umgekehrt die Ortschaftsnamen aus der Kolonisation, aus der Psychologie des Namensgebers bei der Benennung. Einen Einblick in diesen Vorgang gebe in vorzüglicher Weise das isländische Landnamabok und das Gründungsbuch des schlesischen Klosters Heinrichsau, das „in seiner mangelnden Straffheit und Weiterschweifigkeit der zähen, mit langen Zeiträumen rechnenden Zielstrebigkeit der siedelnden Mönche entsprich“. Daß mangelnde Straffheit der Zielstrebigkeit entspräche, ist eine Ansicht, die wohl nur wenige mit Jegorov teilen; das Zitat illustriert aber die häufigen logischen Widersprüche, in die

er sich in dem Bestreben, stets geistvoll zu sein, verwickelt. Nach der Darstellung der beiden herangezogenen Quellen seien die Namen oft das Ergebnis von Zufälligkeiten; mythologische Namen seien selten, bevorzugt werde die Verwendung von Ruf- und Beinamen. Daraus ergebe sich, daß die rein etymologische Betrachtung nicht ausreiche, daß nicht die Menge, sondern die gute Bezeugtheit wenn auch nur weniger Namen wichtig sei. Im Kolonisationsgebiet sei die größte Zahl solcher Aufklärungen zu erwarten, da hier in verhältnismäßig später Zeit neue Namen geschaffen, alte abgeändert seien. Jegorov legt den Schwerpunkt der Untersuchung auf den Wandel der Ortsnamen, da er allein Zeugnis von den Veränderungen in der Nationalität der Bevölkerung geben könne. Er unterscheidet drei Fälle: 1. neue Namen werden für neue Siedlungen geprägt; 2. alte Ortsnamen werden umgewandelt; 3. alte Namen werden abgeändert.

Jegorovs Untersuchung über die neuen Namen bei neuen Siedlungen wird eingeleitet durch die überraschende Prämisse: „Die Zahl der neuen Namen ist sehr gering, denn die Zahl der neugegründeten Siedlungen ist nicht groß“. Das mag vielleicht für den Westen, für das Gebiet des alten Bistums Rakeburg, zutreffen, aber keineswegs für den mittleren und östlichen Teil Mecklenburgs. Jegorov begründet seine Behauptung daher auch nicht mit konkreten Angaben der einzelnen Siedlungen, sondern mit der allgemeinen Erwägung, daß der Mensch immer sehr konservativ in der Wahl seiner Wohnstätten und daß stets die Natur maßgebend für die Auswahl des Wohnortes gewesen sei. Indem Jegorov zugibt, daß bis zum 13. Jahrhundert der Wald der menschlichen Siedlung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt habe, die dann aber „durch eine so große Zahl von Arbeitskräften und ein so ausgebildetes technisches Können, wie sie lokal nicht anzutreffen waren“, überwunden wurden, gesteht er selbst zu, daß die vielen Hagedörfer Neugründungen waren. Er gibt ferner zu, daß die Technik der Waldrodung aus Deutschland gekommen ist. Die Arbeitskräfte sucht er aber in der wendischen Bevölkerung und kommt so trotz der vielen schweren Kämpfe, die diese Grenzlande im 12. und 13. Jahrhundert heimsuchten, zu dem durch nichts berechtigten Schluß, daß nicht Mangel, sondern eher Überschuß an wendischer Bevölkerung da war. In überzeugender Weise hat erst kürzlich Rubow für das benachbarte Vorpommern nachgewiesen¹⁰⁾, daß der Grenzwald die Grundlage für die deutsche Besiedlung gewesen ist. Wie hätte auch der Slawe mit seinen unvollkom-

¹⁰⁾ s. Beiheft zum 45./6. Jahrbuch der Pommerischen Geographischen Gesellschaft. Greifswald 1928.

menen Werkzeugen, die für den leichten Sandboden noch ausreichen mochten, sich den schweren Boden der Buchenwälder untertan machen können. Wenn auch die früheren Anschauungen über eine Massen einwanderung deutscher Kolonisten nicht mehr haltbar sind, so war sie doch immerhin stark genug, dem Lande ein neues Gepräge zu geben. Nichts zwingt dazu, wie Jegorow es tut, nun die Siedlung durch deutsche Bauern ganz zu leugnen und die Erschließung der Waldgebiete zu einer Angelegenheit der inneren wendischen Kolonisation zu machen, zumal die Orte mit wendischen Namen, die sich auf den Wald beziehen, fast alle auf der Peripherie der Waldbezirke liegen.

Nach einem umfangreichen Exkurs über die Bedeutung der slawischen Waldgrenzbezeichnungen für die Abgrenzungen der Länder und Stammesgebiete untersucht Jegorow die Umbenennungen alter Ortschaften durch neue Namen. Ihnen weist er den größten Teil der auf 65% veranschlagten deutschen Namen zu. Man darf in ihnen aber nach Jegorow beileibe kein Zeichen erfolgreicher deutscher Kolonisation sehen. „Eine sehr große Zahl“ der anscheinend deutschen Namen sei kryptoslawisch, sie seien durch landfremde Kanzleischreiber verdeutsch worden. Hier wäre es recht erwünscht gewesen, wenn Jegorow den unbestimmten Begriff „sehr große Zahl“ statistisch genauer bestimmt hätte. Er stellt statt dessen allgemeine Erwägungen an: die Deutschen waren Auswanderer, allen Wanderungen der Menschen entsprechen Wanderungen der Ortsnamen. Das Auftreten derselben Namensgruppen an verschiedenen Orten kann zu sehr wertvollen Folgerungen für die Wanderungen der Kolonisten führen. Da von Massenwanderungen der Bauern nichts überliefert sei und sie auch kaum denkbar seien, könne es sich hier nur um Einwanderung einzelner adeliger Herren handeln, die Autorität genug besaßen, der Ortschaft die Namen der Heimat aufzunütigen. Der größte Teil des II. Bandes besteht in einem Versuch, diese Erkenntnis für die Geschichte von den Wanderungen des Adels im Rakeburger Bistum praktisch zu verwerten. Der Erfolg ist ein Fehlschlag auf der ganzen Linie gewesen. Bei den Namensgruppen, deren Vergleichung eine so große Rolle spielt, hat Jegorow es fast stets unterlassen, zu untersuchen, wann die gleichnamigen Ortschaften eigentlich entstanden seien, und sogar Gründungen des 19. (!) Jahrhunderts unbesehen als vollwertige Zeugnisse für Wanderungen des Adels im 13. Jahrhundert herangezogen. Hinzu kommt ferner, daß die einzelnen Ortschaften dieser Gruppen oft bis zu 20 km voneinander entfernt liegen, daß die Besitzungen der Ritter, in denen sie „Autorität genug besaßen, der Ortschaft die Namen ihrer Heimat aufzunütigen“, also gleich mehrere Dörfer umfaßten. Besitzungen

von dieser Größe waren im Mecklenburg des 13. Jahrhunderts ganz seltene Ausnahmefälle; außerdem zeigt das Rakeburger Zehntregister deutlich, daß Streubesitz die Regel war. „Dynastengeschlechter“, die Jegorow auf Grund älterer Forschungen ins Feld führt, hat es kaum gegeben. Sie erweisen sich bei eingehender Prüfung als Nachkommen deutscher Ritter, die sich nur durch größeren Grundbesitz von den andern adeligen Kolonisten unterscheiden. Es ist bei den einzelnen Namensgruppen ferner etymologisch genau zu untersuchen, welcher Art diese Namen in den Gruppen sind, ob nicht vielleicht ihre Ähnlichkeit auf ein gleiches Gepräge der Landschaft zurückzuführen ist. Es kann die von Jegorow aufgestellte Methode wohl zu neuen Ergebnissen führen, Vorbedingung ist aber eine genaue Untersuchung ihrer Grundlagen.

Da viele wendische Ortschaften, wenigstens nach den Urkunden, noch unbenannt waren und ihren Namen erst von ihrem Besitzer — nicht von dem Lokator, den Jegorow am liebsten ganz aus der mecklenburgischen Kolonisation streichen möchte — empfangen, so seien auch diese Ortsbezeichnungen nicht als importiertes Gut anzusehen, sondern originalen Ursprungs. Zu den Umbenennungen gehören ferner Übersetzungen slawischer Namen durch die Kanzleien ins Deutsche. Man habe auch hier also nicht mit dem alten Namen gebrochen, und deshalb könnten solche Umbenennungen auch nicht als Beweis für einen Wechsel der Bevölkerung herangezogen werden. Aber zeigt nicht gerade der Vorgang der Umbenennung, der Verwandlung der slawischen Namen in deutschklingende, daß den Bewohnern des Dorfes der Sinn des Namens nicht mehr lebendig war? Herbeigeführt ist dieser Zustand aber doch hauptsächlich dadurch, daß die slawische Kultur und Sprache immer mehr durch die deutsche zurückgedrängt wurde.

Hinsichtlich der Namensveränderungen hat die bisherige Forschung nach Jegorows Urteil nicht erkannt, daß es sich bei einer „geradezu ungeheuren Anzahl“ der anscheinend deutschen Namen nur um Entstellung slawischer Worte handele. Zurückzuführen sei dieser Vorgang zunächst auf die Kanzleien. Wie Jegorow durch zahlreiche Beispiele belegt, sind manche Namen in den Urkunden falsch gelesen, oder sie haben sich der Mundart angepaßt; lange Namen sind zusammengezogen oder Teile von ihnen fortgelassen. Am umfangreichsten ist die Gruppe der Namenentstellungen. Aber weshalb werden denn immer die Kanzleien als Urheber der Namensveränderungen bezeichnet? In einzelnen Fällen mag wenigstens in der historischen Überlieferung ein Versehen durch einen landfremden Kanzlisten vorgekommen sein, bei der großen Masse erscheint es gerade bei

Ortsnamen unmöglich, daß Kanzlei und Volk ihre eigenen Sprachen gebrauchten.

Im letzten Kapitel des I. Bandes handelt Jegorow von Bemühungen hauptsächlich auf volkstumlichem Gebiet, denen man früher für die geschichtliche Forschung einen hohen Wert beigemessen habe, die sich aber trotz aller Hingabe als fruchtlos erwiesen hätten. Die Siedlungskunde und die Flurforschung widersprächen sich in ihren Ergebnissen, sie übersähen die Mischformen, rechneten nicht mit der Zeit; die angeblich typisch-slawischen Rundlinge kämen z. B. im ganzen germanischen Dänemark vor, während sie im ursprünglich slawischen Mecklenburg und Pommern fast ganz fehlten, ähnlich sei es mit dem Straßendorf. Nicht besser stehe es um die Forschungen auf dem Gebiet der Haus-typen und der Stadtpläne im Kolonisationsgebiet. Das mittelalterliche kartographische Material sei ein Niederschlag jahrhundertalter Schulweisheit, aber nicht das Ergebnis lebendiger konkreter Forschung. Die Prüfung dieser harten Urteile sei besser den Spezialisten überlassen. Hier soll nur näher eingegangen werden auf den Schlußteil dieses Kapitels, das von dem Verfagen alles zusätzlichen Materials über die Fragen der deutschen Einwanderung nach dem Osten handelt.

Nach den Ausführungen Jegorows über das toponomastische Material mutet der erste Satz: „Diese (die deutsche) Einwanderung hat in zweifellos bedeutendem Ausmaß stattgefunden“, höchst eigenartig an. Woher diese plötzliche Sinnesänderung? Vielleicht läßt sich der Widerspruch durch die Umahme erklären, daß die einzelnen Kapitel nicht in einem Zuge nacheinander geschrieben wurden, sondern daß Kapitel X den Ausgangspunkt der ganzen Arbeit bildete und schon abgeschlossen war, als die Arbeit am Rakeburger Zehntenregister und Kapitel IX in Angriff genommen wurden.

Die Tatsache einer bedeutenden deutschen Einwanderung wird hier also von Jegorow zugegeben. Unentschieden sind aber nach seiner Ansicht die drei Fragen geblieben: 1. woher kamen die Einwanderer; 2. warum verließen sie ihre alten Wohnsitze; 3. wie ließen sie sich an den neuen Orten nieder? Am Beginn der Siedlung wird in Mecklenburg der Ritter stehen, der in weitem Maße als Lokator auch die Ansiedlung der Bauern übernahm. Die Herkunft der Ritterschaft läßt sich aber in einer großen Anzahl von Fällen ziemlich einwandfrei feststellen gerade durch die Methoden, die Jegorow selbst bei der Behandlung des Urkundenmaterials herausgearbeitet hat. Wenn er bei ihrer Auswertung im II. Bande scheiterte, so liegt das an der vorgefaßten Ansicht, daß die Kolonisation Mecklenburgs und die Wanderungen seiner Ritterschaft ganz interne wen-

dische Angelegenheiten gewesen seien, an der oft allzu kritiklosen Benützung des von ihm zusammengebrachten Materials, an der Beschränkung auf den Teil der Ritterschaft, der im Rakeburger Zehntenregister verzeichnet steht, und an dem Unterlassen ständiger Vergleiche zwischen den Wanderungen der einzelnen Familien. Diese Kleinarbeit verlangt allerdings erheblichen Zeitaufwand und konnte im Zeitraum von 2 Monaten, den Jegorow auf sie verwandt hat (S. 407), nicht zum Ziele führen. Im Laufe dieses Jahres hoffe ich, eine Frucht doch nicht so ganz ergebnisloser jahrelanger Arbeiten auf diesem Gebiet vorlegen zu können. Sehr fruchtbar erwies sich für Mecklenburg in Hinsicht auf die Ritterschaft der schon 1905 von Meiche¹¹⁾ angestellte Versuch, die Herkunft der Ritter in Beziehung zum Territorialherren zu setzen. So ergab sich für die Ritterschaft der Grafschaft Schwerin sehr enge Beziehung zur Gegend um Lüneburg und Ülzen, für die wismar-mecklenburgische zum Alten Lande, Wagrien und Lauenburg. Schon ein Blick auf die Karte hätte Jegorow zeigen müssen, daß die Herren v. d. Schwinge aus derselben Gegend stammen wie die mit ihnen zusammen am Mecklenburger Hof oft auftauchenden Herren v. York und v. d. Lühe, vom Flühchen Schwinge im Alten Lande bei Stade, und nicht aus einem wendischen Savingen oder Saven. Jegorow kommt infolge der Fruchtlosigkeit seiner Arbeit in eigentümlicher Logik zu dem erstaunlichen „Ergebnis, daß die Überschwemmung der slawischen Lande durch abenteuernde deutsche Ritter ins Gebiet der Fabeln der Geschichte verwiesen werden muß“. In Wirklichkeit sind wenigstens vier Fünftel derselben deutschen Ursprungs. Schwieriger ist die Frage zu lösen, aus welchen Gegenden des Mutterlandes die deutschen bäuerlichen Einwanderer Mecklenburgs stammen. Hier stehen Sonderforschungen noch aus; aber die Beziehungen der Bauern zu den Lokatoren der Dörfer mögen oft auf gemeinsamer Heimat beruhen. Die Familiennamen kamen nach Jegorow erst am Ende der uns beschäftigenden Periode auf, das würde also zu Ende des 13. Jahrhunderts sein; in Wirklichkeit führten aber z. B. die Rodenbeks, Roß', Malkans, Schorlemers u. a. schon um 1260 feste Familiennamen. Auf die bedeutsamen Unterschiede slawischer Namenbildung, Patronymika, und deutscher Benennung, vornehmlich nach dem Besitz, ist gar nicht Bezug genommen. Für die Städte liegt in den alten Stadtbüchern von Wismar und Rostock aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine fast einzigartige Fülle von Material vor. Jegorow hat nur das wismarsche untersucht und führt aus ihm eine Reihe angeblich

¹¹⁾ Die Herkunft der deutschen Siedler im Königreiche Sachsen. Deutsche Erde, Heft IV.

wendischer Namen vor, darunter z. B. auch „eine Zahl von Thangmarus, Danckmarus“; und selbst wenn man Lantmar als slawischen Namen gelten lassen wollte, ist die Zahl der wendischen Namen im Verhältnis zu den deutschen so gering, daß sie kaum noch in Betracht kommt. Noch ungünstiger liegt für den slawischen Bevölkerungsanteil die Sache in Rostock. Die „Leute aus dem umliegenden Lande“ für Wenden zu halten, verbietet fast überall ihr rein deutscher Vorname. In den meisten Fällen wird es sich hier um jüngere Söhne vermöglicher Bauernlokatoren handeln, die ihr Glück in der reichen Gewinn versprechenden, aufblühenden Handelsstadt suchten. Daß in beiden Städten, in denen wendische Fürsten oft ihr Hoflager hielten, auch eine Anzahl Wenden wohnten, ist natürlich, vermag aber am rein deutschen Charakter dieser Städte nichts zu ändern.

Warum verließen aber diese deutschen Kolonisten ihr Heimatland? Hier fehlt es an Nachrichten allerdings fast ganz. Dennoch glaubt Jegorow den entscheidenden Grund gefunden zu haben: es war der Hunger, der die Deutschen aus der Heimat trieb. „Man floh in der Angst aufs Geratewohl bis zur Erreichung von Überflußgebieten, als welche die slawischen Länder galten.“ Jegorow begründet diese Hypothese durch die Kolonisationspropaganda, die auch für die wendischen Länder getrieben wurde und in der die Schilderung dieser Gegenden als des „gelobten Landes, in dem Milch und Honig fließt“, eine entscheidende Rolle spielte. Zweifellos war die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage für die meisten Einwanderer der treibende Beweggrund. Aber es zeigt doch gerade der Umstand, daß die Deutschen sich an die in den ersten Jahren nur geringen Ertrag abwerfende Waldrodung machten, oder die von Helmold geschilderte Episode vom Wendenüberfall auf Süsel zu einer Zeit, da ein großer Teil der friesischen Kolonisten in die frühere Heimat gezogen war, um ihr Vieh nachzuholen, daß nicht etwa nur arme, verhungernde Desperados in ihrer Verzweiflung letzte Zuflucht im Osten suchten; sondern die Hoffnung auf reicheren Gewinn, als die Heimat bieten konnte, lockte auch gutsituierte Bauern in das Wendenland, ganz zu schweigen von der Ritterschaft, die schon 1230 in manchen Teilen des Landes eine durchaus beherrschende Stellung einnahm. Ganz abwegig ist hier der Hinweis auf das Landnamabok. Die Verhältnisse in Norwegen mit seiner geringen Unbaufläche können nicht denen in Deutschland gleichgesetzt werden.

Und damit stehen wir schon im Stoffgebiet des II. Bandes, der Untersuchung über die Einwanderung der Ritterschaft nach Mecklenburg. Auf eine Reihe von Kardinalfehlern der Jegorowschen Untersuchung ist schon bei der Besprechung über seine

Ansicht, daß die Herkunft der Ritter nicht festzustellen sei, hingewiesen worden. Hinzu kommt eine für eine wissenschaftliche Arbeit fast schrankenlose Willkür in der Aufstellung von Vermutungen auf Grund vermeintlicher Namensgruppen oder Wappengleichheit, die wieder in anderen Fällen, wo sie nicht zu dem erwünschten Ergebnis passen würde, als belanglos übergegangen wird. Eine Nachprüfung der Belege für seine Behauptungen zeigt oft eine derartig gewaltsame Auslegung der Quellen, daß man versucht ist, anzunehmen, daß Jegorow von vorneherein nur deshalb diese Untersuchung angestellt hat, um seiner These aus dem I. Bande: „In die große Masse des slawischen Adels sicerten nur gelegentlich deutsche Auswanderer hinein, und auch das nur mit kleinem und ungünstig gelegenen Besitz“, durch angebliche Beweise im Detail eine Stütze zu geben. Ob hier nicht 1915, zur Zeit des großen Krieges, panslawistische Tendenzen den Sieg über die Objektivität des Geschichtsschreibers Jegorow davongetragen haben? Eine Richtigstellung seiner Beweisführung mit den Angaben des Rakeburger Zehntenregisters würde Bände füllen. Ich verweise deshalb auf eine eingehende Behandlung desselben Stoffs in meiner in Bälde erscheinenden Arbeit über das Vordringen der deutschen Ritterschaft in Mecklenburg und Vorpommern im 13. Jahrhundert und begnüge mich hier mit drei Beispielen.

Die Herleitung der Herren v. Stove aus dem Geschlecht der Herren v. Meinerfen auf Grund des bei den Stoves ein einziges Mal vorkommenden Lieblingsnamens derer v. Meinerfen, Luthard, sucht Jegorow zu stützen durch folgende „Reihe von Zeugnissen“ für einen Zusammenhang zwischen Hannover-Hildesheim-Braunschweig einerseits und Holstein und der Gegend des Rakeburgers Sees andererseits (S. 32): das rakeburgische Dorf Mustin gehörte Ende des 13. Jahrhunderts den holsteinischen de Plone; das Wappen der Plone . . . wird gewöhnlich nach dem Wappen des bedeutendsten Geschlechts dieser Familie das Wappen „des Typus Rikelingstorf“ genannt. „Die Rikelingstorf saßen in Rixdorf und waren Besitzer des Dorfes Rickling 1^{3/4} S. O. Neumünster (dieser Besitz der Rixdorfs in Rickling ist nirgends bezeugt!), dessen Name an die Burg „Ricklingen“ 2 N. W. Hannover denken läßt.“

Über den rakeburgischen Vasallen Corvus nobilis de Rikerow von 1227, der auch als Raven oder als Walraven vorkommt, bemerkt Jegorow (S. 85). „Wir begegnen auch einem jungen¹²⁾ Corvus mit der diminutiven Namensform Rawelinus, Kaulinus (aber unter „nostri maiores“). Zwei-

¹²⁾ Der „junge Corvus“ Ravelinus begegnet in den Urkunden schon 1219, während der „alte“ erst 8 Jahre später zum erstenmal auftaucht.

mal zeichnet mit ihm ein *Dummemar*, der in den Urkunden Rakeburger und Mecklenburger Länder sonst nirgends mehr begegnet, dafür aber häufig in den Urkunden Pommerns auftritt" — hier heißt er aber leider *Dobemerus*. Gemeinsames Testat ist eins der zuverlässigsten Verwandtschaftskennzeichen . . . und so entsteht die Vermutung, daß *Kaulinus* und *Dummemarus* Brüder gewesen seien. Dann ließe sich der Name einer der Besitzungen *Corvus' Dummern* = *Dummemire* erklären ebenso wie der Name des pommerschen Dorfes „*Drönnewitz*“, das hart bei *Demmin* an *Dummersdorp* unmittelbar angrenzt und das an das einem andern Besitztum *Corvus'*, dem Dorf *Dobersee*, benachbarte wittenburgische Dorf *Dronewitz* erinnert.“ Wer kann nun noch bezweifeln, daß der *Edelherr Walraf v. Rizerow* pommersch-wendischer Abstammung ist?

Und schließlich *Jegorovs* „*Nachweis*“, daß die vermutlich aus *Wagrien* eingewanderte Familie *Koß* eigentlich pommerschen Ursprungs sei. Die *Koß* erscheinen in den mecklenburgischen Quellen fast ausschließlich in den Namensformen *Coz* oder *Coß* und bringen von *Rakeburg* aus nach dem *Werler Fürstentum* vor. Da nach *Jegorovs* Programm die *Koß* aber durchaus *Wenden* sein müssen, greift er nach jedem *Strohalm*, der seine Theorie retten könnte (S. 112). Es ist ihm nämlich gelungen, 1. einen *Mönch Jacobus Cuze* 1275 in *Eldena*, 2. die *Zeugenschaft* eines *Kozen* 1283 zusammen mit mehreren *rügensch*en *Rittern* nachzuweisen. Und nun beginnt *Jegorov* zu folgern: *Eldena* war das *Kloster* der pommerschen „*Magnatengeschlechter*“ (der Ausdruck „*Magnat*“ wird von *Jegorov* gerne gebraucht, aber nie spezifiziert; den Beweis für seine Behauptung über *Eldena* erspart er uns); lebte *Jacobus Cuze* in ihm, dann war er auch ein *Mitglied* des pommerschen *Magnatenadels*; war *Jacobus Cuze* pommerscher *Magnat*, dann war es auch das *Geschlecht* der *Coß*. Und nun schließt er: „*Wo diese pommersch-rügensch*en *Coz* gelebt haben, bleibt unbekannt (!); überaus bezeichnend ist aber, daß die ihnen verwandten *de Rodenbefe* (diese kaum zu erweisende Verwandtschaft wird von *Jegorov* schlankweg als *Prämisse* behauptet) nicht nur mit den bedeutendsten pommersch-rügenschen *Geschlechtern* . . . aufs engste verbunden sind, sondern auch dieselben *Siedlungsetappen* durchschreiten wie die *de Coz*: von *Rügen* bis *Wittenburg* und *Grevesmühlen* (richtig: von *Wittenburg*—*Grevesmühlen* bis *Werle*). Die große *Ausbreitung* der *Coz* in „*Pommern*“, im weitesten Sinn des Worts (?), unterliegt daher (?) keinem Zweifel“. Weitere *Zusätze* zu diesem „*wissenschaftlichen*“ *Verfahren* *Jegorovs* erübrigen sich. *Betont* werden muß aber, daß es sich hier nicht etwa um gelegentliche *Entgleisungen*

handelt, sondern daß sie geradezu typisch sind. Eine „Vermutung“ wird aus der andern „vermutet“; was dabei dann aber herauskommt, wird als unbestrittene Tatsache neuen Vermutungen zugrunde gelegt. So geht es 418 Seiten hindurch, bis das Material soweit gemodelt ist, daß es zum Beweis für Jegorows Grundthesen benutzt werden kann.

Und daraus ergibt sich denn auch der Wert des zusammenfassenden Schlußkapitels. Daß Wanderungen erfolgt sind, kann selbst Jegorow nicht leugnen, ebensowenig, daß ein Teil der wandernden Geschlechter vom linkselbischen Lande her einströmte. Aber Jegorow weiß sich zu helfen: „Wir haben hier einen slawischen Keil vor uns, der recht tief in deutsche Länder eingedrungen war.“ Der Harz, die Gegend um Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt, das alles soll slawisch gewesen sein, weil — sonst Jegorows These von der geringen Zahl der deutschen Einwanderer nicht mehr zu halten ist. Schon seit Karl dem Großen, wenigstens aber seit der Zeit der sächsischen Kaiser hatte auf dem ganzen linkselbischen Boden der deutsche Adel seinen Einzug gehalten und die Überreste der wendischen Herrschaft verdrängt. Die zahlreichen von hier einwandernden Geschlechter waren deutsch nach Namen und Blut. Ebenso stand es mit der Einwanderung aus Holstein und Wagrien; die Besitzergreifung Wagriens durch die Holsteiner unter Heinrich v. Badwide 1138 und die Kolonisierung durch Adolf II. braucht aber Jegorow nicht zu stören, da der Geschichtschreiber dieser Vorgänge, Helmold, durch die Kritik in den ersten Kapiteln des ersten Bandes für ihn als Quelle wertlos geworden ist. Alles das durfte Jegorow aber nicht zugeben; denn sonst hätte seine Theorie, die „Kolonisierung sei innerhalb bestimmter, streng eingehaltener Grenzen erfolgt“, Schaden gelitten. In längeren Ausführungen, die sich ganz auf dem Ergebnis der phantasie-reichen Untersuchung über die Ritterschaft aufbauen, sucht Jegorow diese Grenzen zu bestimmen, die für ihn im Osten mit der Oder, im Westen mit dem alten Limes Saxonius und den großzügigst ausgedehnten wendischen Gebieten östlich der Elbe, im Süden mit den Grenzen der mecklenburgischen und Schweriner Länder gegen Brandenburg zusammenfallen. Dann geht er den Wegen nach, auf denen diese Wanderung erfolgt sei. So sei die Wappengruppe des „Strahls“ aus der Nordwestecke am Limes „wie eine geschlossene Welle dahingerollt“ und an den Schaalsee und das Südennde des Schweriner Sees gelangt, andere Gruppen seien von Holstein nach Grevesmühlen, von Neukloster nach Grevesmühlen, Rostock, Dargun und Goldberg gewandert. Es bestehe eine gewisse Gesetzmäßigkeit und Organisiertheit der Wanderungen, die sich stets haufenweis vollzogen.

Sie richteten sich aber nicht nach den Flüssen, sondern überschritten sie und ließen sich in breiter Front nieder. Hieraus folgert Jegorow weiter: „folglich war das Land nicht leer“, sondern „wohleingerichtet“ und mit Handelsstraßen durchzogen, die von den Wandernden benutzt wurden. Und nun konstruiert er auf Grund seiner bisherigen phantastischen Ergebnisse über die Wanderungen, von Ankäufen Lübecker Bürger auf dem Lande und von Nachrichten über Ausfäzigenospitale eine *via regia* von Lübeck nach Wollin. Eine neue Kette von Folgerungen eröffnet sich ihm jetzt: dieser Handelsweg müsse schon in der Vorkolonisationszeit entstanden sein, und daher müsse auch ein reger ursprünglicher slawischer Handel angenommen werden. Auch die Ansiedlung habe gesetzmäßigen Lauf genommen; die Wanderungswellen blieben plötzlich stehen und sammelten sich auf ganz bestimmten Landstreifen, den Grenzwaldgebieten. Es habe also hier nur etwas später als im übrigen Europa eine innere Kolonisation stattgefunden, die von einem Überfluß an Kräften, aber „nicht von einem kränklichen Vegetieren zeuge, das den Zufluß neuen, fremden Blutes erforderte“.

Jegorow sieht daher hinter den Wanderungen einen „organisierten Willen, der sich im Lauf längerer Zeit betätigte“, eine lokale und starke „Kraft, die über die Verhältnisse des Landes gut unterrichtet war“ und „vor einer langen und anstrengenden Arbeit nicht zurückschreckte“. Leider vermittle die geringe Zahl der Quellen nur die Kenntnis über den Weg der Umsiedlerwanderungen, nicht über ihre Richtung; aber fest stehe, daß je größer die Entfernung, desto verschwommener die Überlieferung sei. Jegorow folgert daraus, daß die Anfänge dieser Wanderungen schon in das quellenarme 12. Jahrhundert fallen, und sucht in recht kritikloser Auswertung der Gleichnamigkeit von Ortschaften in verschiedenen Teilen des Landes zu beweisen, daß die von ihm behauptete innere Kolonisation schon im 12. Jahrhundert lebendig gewesen sei. Und da auch 1300 die Neusiedelung nicht völlig abgeschlossen war, könne es sich bei diesem langsamen Tempo weder um „Massenwanderungen“ noch um „spontane“ Kolonisation handeln; von einer „Großtat der Deutschen“ könne hier gar keine Rede sein. Verwunderlich ist hier der bohrende Skeptizismus, von dem Jegorow so gar nichts spüren läßt, wenn Nachrichten zu dem von ihm entworfenen Bilde zu passen scheinen. Betrachtet man unvoreingenommen die Nachrichten der immerhin vorhandenen Urkunden des 13. Jahrhunderts, so ergibt sich ganz klar aus ihnen eine nur selten einmal durchbrochene Tendenz der Wanderungen von Westen nach Osten.

Nachdem Jegorov die mehrfach urkundlich bezeugten Nachrichten über Verträge wendischer Fürsten mit dem Ziel der Ansiedlung deutscher Kolonisten in ihrem Lande damit abgetan hat, daß diesen Siedlungen ein Mißerfolg beschieden gewesen sei, ohne einen Beweis für diesen allen bisherigen Anschauungen widersprechenden Standpunkt für nötig zu halten, und nachdem er ebenso Kirche und Bürgertum als germanisierenden Faktor ausgeschaltet hat, wendet er sich dem Ritter als dem Träger dieser Wanderungen zu. Ausgehend von der den Tatsachen kraft widersprechenden Behauptung, daß wir „gar keine Mitteilung bezüglich der nahen, unmittelbar an Deutschland grenzenden Gebiete“, sondern nur „von der letzten und weitesten Ansiedlung“ besitzen, kommt Jegorov zum Schluß, daß in der Mitte des Landes — und doch wohl auch an seiner westlichen Grenze — eine „große und zusammengeschlossene Menge“ wendischer Bevölkerung saß, die „vor dem Andrang der Fremden nicht zurückwich“, und daß der deutsche einwandernde Ritter nur in der Phantasie der bisherigen Geschichtsschreibung gelebt habe. Die Urkunden ergäben vielmehr, daß auch die Ritterschaft an der Peripherie sich aus „Vertretern der starken großgrundbesitzenden Ritterschaft des Zentrums“, und zwar nicht aus den schwächsten, sondern aus den stärksten zusammensetze. Als Beweis führt er unter anderen das Auftreten der Schorlemers, der Barkentin-Holzati (!), der Gadebusch, der Rizerow-Coroi, der Blücher an, also von Familien, an deren deutscher Abstammung gar nicht zu zweifeln ist. Jetzt werden die kramphastigen Versuche im langen Kapitel über die mecklenburgische Ritterschaft erklärlich, den slawischen Ursprung fast aller großen Geschlechter zu statuieren. Und während bei der von Jegorov doch gelegentlich zugestandenen Einwanderung deutscher Kolonisten ausschließlich würgender Hunger die Triebfeder ihres Wanderns war, ist bei den Slawen eine „Not im üblichen und direkten Sinne“ gar nicht zu spüren, sondern ein „gewisser Überschuß an Kraft“ und ein „Verlangen, die zahlreiche Nachkommenschaft in angemessener und sicherer Weise zu versorgen“. Das Bild, das Helmold als Zeitgenosse von der fast verzweifelten Lage der wagriscen Wendenfürsten entwirft, paßt zu Jegorovs Behauptung allerdings gar nicht. Sollte seine überscharfe Kritik an den Nachrichten des Bosauer Pfarrers vielleicht damit zusammenhängen? Zuzustimmen ist Jegorovs Ausführungen über das Abplittern jüngerer Seitenlinien mit besonderen Zunamen von den großen Geschlechtern, deren Zahl weit geringer ist, als bisher angenommen wurde, ferner über die Fortdauer der Verbundenheit der weiter wandernden Linie mit dem Stammgeschlecht und seinen frommen Stiftungen. Mit Recht sieht

Jegorov in diesen beiden Faktoren die Grundlagen für die Stärke der kolonialen Bewegung. Desto entschiedener ist aber Einspruch zu erheben gegen seinen Versuch, jegliche Verbindung zwischen dem Ritter und dem Lokator, jenem „anonymen, arbeitstüchtigen kleinen Mann“, zu leugnen. Wenn auch in den zeitgenössischen örtlichen Quellen der Ausdruck locator selbst nicht vorkommt, so zeigt doch im Rakeburger Zehntenregister ein Vergleich zwischen dem den Einzelangaben vorhergehenden Regest über die Ausstattung der Gründer nach Sottinkerecht und den Zahlen der in den einzelnen Dörfern zu Lehen ausgegebenen Kirchenzehnten die starke Anteilnahme des Rittertums an der Lokation so überzeugend, daß dieser Tatbestand durch Jegorov gar nicht übergangen werden konnte. Allerdings kommt eine Lokation ja nicht in Frage, wenn das Land um 1230 so eng besiedelt war, wie Jegorov uns immer wieder glauben lassen will. Also muß die Siedlung durch Lokatoren schon lange zurück liegen und kann nicht erst durch die Mitglieder der wandernden Geschlechter erfolgt sein; aber der Lokatorenanteil hatte nach Jegorov besondere Anziehungskraft für sie. Er war zwar nur ein „Einkunftsposten“, aber sein Besitz befreite immerhin den Inhaber des ganzen Dorfs von einem Drittel der kirchlichen und staatlichen Pflichten; deshalb sei es falsch, den ritterlichen Inhaber der Lokatorenzehnten von 1230 mit dem Lokator gleichzusetzen. Das mag zum Teil stimmen, aber aus dem Zehntenregister läßt sich doch deutlich ersehen, daß die Siedlung nach deutschem Recht noch gar nicht ganz durchgeführt war, zumal sie in manchen Gegenden wie Dasso, Klüz und Bresen erst vor kaum einem Jahrzehnt in Angriff genommen war. Und auch hier befinden sich die Lokatorenanteile am Zehnten oft in ritterlichen Händen. Übt der Lokatorenanteil eine solche Anziehung auf den Ritter aus, dann ist es schwer verständlich, weshalb die Ritter sich auf den Erwerb aus zweiter Hand beschränkten und nicht selbst die Ansiedlung von Bauern übernahmen. Und auch Jegorovs These: „Typisch ist also der Großgrundbesitz“ (S. 450), und „um so mehr drängt sich der Schluß auf, daß in früheren Zeiten das Land in den Händen weniger Geschlechter vereinigt war“, hätte eines eingehenderen Beweises bedurft, da im Rakeburger Zehntenregister der Streubesitz in auffälliger Weise gegenüber dem geschlossenen Grundbesitz überwiegt. Ebenjowenig vermag ich Jegorov zu folgen, wenn er die Tatsache, „daß die Kolonisation die spätere politische Teilung des Landes überhaupt nicht berücksichtigt“, dahin umdeutet, daß die wendischen „quasi-dynastischen“ Geschlechter „das ganze Slawien als ein allgemeines Familienzentrum betrachteten“. Diese Nichtachtung der späteren

Grenzen durch den Besitz ein und desselben Ritters beschränkt sich fast ganz auf den Umtreis des Bistums Rakeburg, in dem bis 1201 die Länder Rakeburg, Gadebusch und Wittenburg zur Grafschaft Rakeburg vereinigt waren. Besitz in allen drei Ländern um 1230 wird deshalb herrühren auf Einwanderung in der Zeit vor 1200 in die Grafschaft Rakeburg. Daß der deutsche Graf aber gerade wendische Dynasten herbeigerufen haben sollte, ist doch recht unwahrscheinlich.

Nach einem Hinweis auf den überragenden Einfluß der mecklenburgischen Ritterschaft auf die kirchlichen Institutionen und auf das Bürgertum der Städte wendet Jegorow sich zum Schluß dem „nationalen Problem“ zu. Wie nach der bisherigen Beweisführung Jegorows zu erwarten ist, mußten für ihn „die Träger des Kolonisationsprozesses Slawen“ sein. Auf die Unbekümmertheit, mit der Jegorow noch auf den letzten Seiten seines Werks mit angeblich slawischen Familiennamen unspringt, etwa die Herrn de Brusewiz trotz der Benennung nach einem Ort, den früher einmal ein Wende Bruse gegründet haben mag, kurzerhand zu Nachkommen des Bruse macht, werde ich an anderer Stelle ausführlicher einzugehen haben. Die slawische „Dedina“, das Altvätergut, kann angesichts der vielen Zeugnisse, die auch auf altdeutschem Boden für gemeinschaftliches Geschlechtseigentum noch bis ins 14. Jahrhundert hinein überliefert sind, nicht für eine Erklärung der Geschlechtsgemeinschaft in den mecklenburgischen Rittergeschlechtern aus wendischen Anschauungen maßgebend sein. Die Zuwanderung deutscher Bauern muß Jegorow schweren Herzens zugestehen, jedoch sei sie nur allmählich, „im Laufe einer sehr langen Zeit“ geschehen, und die endgültige Germanisierung sei erst eine Folge des Dreißigjährigen Krieges. Im 13. Jahrhundert habe bei der Siedelung der Bauern das slawische Element „eine nicht unerhebliche Rolle gespielt“. Allerdings wollen alle überkommenen Nachrichten zu diesem Bild wenig passen; doch darüber kommt Jegorow hinweg, indem er bezweifelt, „ob sie reale Bedeutung gehabt haben“, und sie als Ausfluß der „Kanzleiroutine“ erklärt.

Wir sind am Schluß angelangt. Das Schema, das Jegorow für die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert entworfen hat, ist ein Trugbild. Bewundernswert ist aber der Fleiß, mit dem er die unzähligen Mosaiksteine zu seinem Bau zusammengetragen hat, und der Scharfsinn, mit dem er auf neuen Wegen den alten Stoffen näherzukommen sucht. Wenn ihm dabei kein Erfolg beschieden war, so lag das zum Teil an der Einseitigkeit seiner slawisch-nationalistischen Einstellung, zum Teil an dem Mangel an Sorgfalt in der Kleinarbeit und an der Fülle des Stoffs, der für eine Arbeit von diesem Umfang im einzelnen

noch nicht genügend durchgearbeitet war. Hier sind der Sonderuntersuchung noch viele Aufgaben vorbehalten. Und doch ist das Jegorowsche Buch für die Geschichte der nordostdeutschen Kolonisation epochemachend. So manches anscheinend sichere Ergebnis der früheren Forschung ist durch seine tiefbohrende Kritik wieder zum Problem geworden, eine Fülle ganz neuer Beobachtungen und Methoden läßt uns vieles in neuer Beleuchtung anders erscheinen und hat eine Nachprüfung der ganzen Überlieferung notwendig gemacht. Die Bahn hierfür freigemacht zu haben, ist trotz aller Fehlgriffe im einzelnen Jegorows Verdienst.

Stettin.

Wilh. Bierene.

Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck, auf dem Basler Konzil. (Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck, Band 10), Lübeck 1931.

Es ist sehr zu begrüßen, daß für die Zeit des Baseler Konzils die Geschichte Deutschlands und der deutschen Kirche weiterhin in Einzeldarstellungen behandelt wird, solange uns in der Fortsetzung des Hauck'schen Monumentalwerkes die so wichtige Kirchengeschichte Deutschlands noch fehlt. Ein neuer erfreulicher Beitrag hierzu liegt nun in einer Erlanger Dissertation vor, in der Hans Ammon ein deutsches hervorragendes Mitglied des Konzils, den Lübecker Bischof Johannes Schele und seine Wirksamkeit auf dem Baseler Konzil behandelt. Der Gedanke zu dieser Arbeit stammt noch von dem vor einigen Jahren verstorbenen Mitarbeiter an der Edition des Concilium Basiliense, Geheimrat Gustav Beckmann in Erlangen, dessen Verwirklichung sich sein Schüler, Privatdozent H. Weigel, angelegen sein ließ. Man kann sagen, daß die Bearbeitung und Darstellung des Themas durch Ammon im großen und ganzen als recht gelungen zu betrachten ist.

Der Verfasser hat es unternommen, die Gestalt und Wirksamkeit des Lübecker Bischofs in den geschichtlichen Ablauf der Dinge, zumal im Baseler Konzil, hineinzustellen. Aber auch was sich an Quellen über die sonstige Lebensgeschichte Scheles ausfindig machen ließ, ist von ihm sorgsam zusammengestellt und eingangs behandelt worden.

Für die Hauptdarstellung, die Konzilstätigkeit dieses deutschen Bischofs, hat Verfasser in seiner Dissertation eine rein zeitliche Gliederung gewählt. Sie führt uns deshalb den Bischof zunächst für 1433/34 als tätigen Mitarbeiter in den verschiedenen Zweigen der Konzilsverwaltung und an den Hauptaufgaben der Kirchenreform in Basel vor Augen.

Diesem Wirken Scheles wird eine entscheidende Wendung gegeben, als ihn Kaiser Sigmund im August 1434 zum kaiser-

lichen Gesandten beim Konzil ernannt: aus dem glühenden Konzilsanhänger wird der vorsichtige Diplomat, der nunmehr die Forderungen des Konzils mit den oft recht abweichenden Wünschen seines hohen Auftraggebers zu vereinigen hat. Diese Tätigkeit füllt die Jahre 1434—1438, also etwa bis zum Tode Sigmunds bzw. bis zur neuen Königswahl. Ammon hat diese Zeit nochmals gegliedert, und das nicht mit Unrecht. Denn trotz der Gesandteneigenschaft Scheles war die Zeit vom Sommer 1434 bis zum Herbst 1436 noch vorwiegend durch Mitarbeit an den mehr internen Aufgaben des Konzils erfüllt. Dies änderte sich erst, als es um die diplomatische Mission nach Avignon zur Erreichung eines Unionskonzils und um die Vermittlung zwischen Papst Eugen und dem Baseler Konzil ging (1436/38). Hierbei hat sich Schele, soweit man sieht, stets getreu an die Weisungen seines königlichen Herrn gehalten, auch wenn dessen Vermittlungspolitik dem Konzil und deshalb auch dem Bischof selber nicht immer besonders genehm gewesen ist.

Die letzte Zeitspanne seiner Wirksamkeit umfaßt nur rund ein Jahr, von der Zeit ab, wo ihn auch der neue König Albrecht zu seinem Gesandten in Basel bestimmt (1438), bis zu seinem Tode am 8. September 1439. Im Dienste des Konzils selber tritt Schele nun kaum noch hervor; mit anderen Beauftragten hatte er fortan als das Sprachrohr des deutschen Reichstages in Basel für den Kirchenfrieden zu werben oder auf dem Mainzer Reichstag 1439 die Sache der kurfürstlichen Neutralität zu verteidigen. Aber es ist interessant zu sehen, wie er auch in dieser Zeit noch umgekehrt von seiten des Konzils in Anspruch genommen wird, freilich nicht mehr bei den Reformarbeiten, sondern um — als Gesandter an den im Ungarnland weilenden König im Auftrage des Konzils noch einmal die Sache des Konzils gegen den Papst zu vertreten. Auf dieser Gesandtschaft ist er gestorben.

Ammon hat für die Zeit unter König Albrecht bereits das gesammelte Material zum 14. Bande der „Deutschen Reichstagsakten“ einsehen und verwerten können. Der Druck des bisher noch ausstehenden Bandes hat nun soeben begonnen und verspricht, auch der vorliegenden Arbeit ein besonderes Relief zu geben. Im übrigen sind für die Zeit des Baseler Konzils alle vom Verfasser herangezogenen Quellen in den bekannten leicht zugänglichen Publikationen veröffentlicht, so daß es ein Leichtes ist, neben der Arbeit auch die entsprechenden Quellenzeugnisse zu vergleichen und zu prüfen.

Johannes Schele ist sicherlich eine etwas umstrittene kirchenpolitische Persönlichkeit. Er nimmt von 1433—1439 in engster Fühlung an der inneren Arbeit des Konzils und noch mehr an dessen äußeren Schicksalen im Kampf gegen den Papst teil. Er

ist zugleich eifrigster Anhänger und Verfechter der konziliaren Theorie, aber zugleich auch der Beauftragte und Vertreter des deutschen Königs beim Konzil. Die aus Beidem ihm erwachsenen Aufgaben sind zweifellos oft nicht in einen für die Beteiligten befriedigenden Einklang zu bringen gewesen. So liegt in seiner Persönlichkeit etwas Problematisches beschlossen, dessen er vielleicht selbst nicht immer zuverlässig Herr geworden sein mag.

Ammon hat sich an diese Problematik kaum herangewagt, sich vielmehr mit einer möglichst reinlichen Darstellung der Tatsachen begnügt. Es ist zuzugeben, daß die Quellenlage oft nicht mehr gestattet, wie der Verfasser selbst andeutet. Manche wissenschaftlichen Streitfragen, die das Verhalten Scheles entstehen ließ, werden sich aber unabhängig von den bekannten und durchsichtigen Tatbeständen nur mit Hilfe einer zuverlässigen Analyse der Persönlichkeit Scheles und durch eine Bewertung der ihm gestellten gegensätzlichen Aufgaben sowie ihrer Bewältigung durch ihn befriedigend lösen und verstehen lassen. Verfasser selbst geht auf eine solche Kontroverse zwischen Haller und Beckmann in den Anmerkungen des Näheren ein; seiner Begründung der Ansicht Beckmanns wird man, soweit sie Tatsachen gegeneinander hält und feststellt, zustimmen können; innere Gründe der vorerwähnten Art aber fehlen fast ganz und würden das Endergebnis vielleicht auch noch in anderem Licht erscheinen lassen.

Als sehr willkommene Beigaben hat Verfasser im Anhang Quellentexte teils zusammengestellt, teils erstmalig ediert. Da ist zunächst der lange Reformtraktat Scheles zu nennen, der in editionstechnisch einwandfreier Form auf Grund einer bereits von Dr. Weigel gefertigten Abschrift als Anhang II veröffentlicht wird. Obwohl seit langem bekannt, entging sein Inhalt doch in Einzelheiten zu sehr der allgemeinen Forschung, da seine Vorlage (Cod. 168 in der Hospitalbibliothek zu Cues) etwas gar zu schwer erreichbar blieb; um so begrüßenswerter ist jetzt seine Veröffentlichung. Leider ist der Traktat aber in seiner Bewertung durch Ammon innerhalb der Darstellung etwas sehr knapp davongekommen. Zwar hat schon Haller den Inhalt in großen Zügen entwickelt (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Jg. 18, 1910), und eine von Ammon noch nicht berücksichtigte Arbeit über „die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel“ von Richard Zwölfer (Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 28. Band 1929 S. 141 ff. und 29. Band 1930 S. 1 ff.) zieht ausgiebig den Vergleich zwischen dem in Basel an Reformen Erreichten und den von Schele und anderen gemachten Vorschlägen. Aber es wäre gerade in der vorliegenden Arbeit im Anschluß an den Abdruck des Traktats angebracht gewesen, die Eigenart der Reformtätigkeit Scheles in sich etwas eingehender zu zeichnen.

Auch des I. Anhanges muß anerkennende Erwähnung geschehen; Verfasser hat darin die Quellen für die Inkorporationen beim Konzil, d. i. die Aufnahme neu hinzugekommener Mitglieder in den Konzilsverband, nach Segovias Chronik und Brunetis Protokoll zusammen- und nebeneinandergestellt. Man erkennt jetzt selten übersichtlich das Wachsen und die Zusammen-
setzung des Konzils. Schon um dieses Anhangs willen ist es sehr zu bedauern, daß auch dieser Arbeit wieder ein Namenregister fehlt. Ob hier wie in allen anderen Fällen heute Sparverordnungen und -gebote das Fehlen eines Registers genügend entschuldigen können, darüber mögen andere befinden; im Interesse einer Arbeit, der man Eingang in die gebräuchliche Literatur wünscht, bleibt sein Mangel doch bedauerlich.

Aachen.

Walter Kaemmerer.

Walter Paatz, Die Lübeckische Steinskulptur der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Bd. 9 der Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck.

Es gibt in Lübeck und seiner weiteren Umgebung nur wenige qualitativ hochstehende Werke aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die in der zumeist lokalen Literatur über den Meister der Bergenfahrer-Apostel nicht als seine oder seiner Werkstatt Arbeiten angesprochen sind. Die Sandsteinfiguren am Bremer Rathaus (1405), der Neuentfirhener Altar (jetzt Kiel, Thaulow-Museum, um 1450) und der Figurenschmuck an der Annenkapelle der Martinskirche zu Braunschweig (1438) deuten die zeitlichen und geographischen Grenzen des Deuure an, das man allmählich dem großen Anonymus zugeschrieben hatte.

W. Paatz hat in der vorliegenden Arbeit die Aufgabe übernommen, das umfangreiche Material, das unmöglich auf einen Ausgangspunkt zurückgeführt werden kann, nach stilistischen, entwicklungsgeschichtlichen und auch qualitativen Unterschieden zu ordnen. Diese Arbeit war ebenso schwierig wie notwendig. Ob die Fragen, die sie stellt, überhaupt endgültig beantwortet werden können, ist zweifelhaft, doch ist durch die Ergebnisse, die Paatz gefunden hat, der ganze Komplex aus seiner bisherigen Verfahrenheit auf eine wissenschaftlich diskutabile Grundlage gehoben.

Nach Ausscheidung einzelner Werke, die in gänzlich andere Zusammenhänge gehören (s. Anhang zum Katalog), verteilt P. die in Lübeck erhaltenen bzw. sicher von dort stammenden Plastiken auf 6 verschiedene Meister. Was sie verbindet (und bisher die Zuschreibung aller Arbeiten an einen Meister veranlaßte) und noch mehr das, was sie unterscheidet (und so die

Handhabe gibt, eine Trennung vorzunehmen), ist auf Grund genauer Kenntnis des Materials sehr eingehend dargestellt.

Man kann zunächst zwei Hauptgruppen unterscheiden. Der ersten gehören der Meister der bemalten Kreuzigungsreliefs und der Meister der Burgkirchensyklen an. Beide, in ihrer Eigenart vortrefflich geschildert (s. besonders die Charakterisierung der Burgkirchenplastik auf S. 8 ff.), sind nach B. selbständige Meister, die zu keinem der anderen nähere Beziehungen aufweisen.

Die andere Gruppe bilden die Meister der Darßow-Madonna, der Niendorfer Figuren, des Junge-Altars in Stralsund und der Müllner Apostel. Sie stehen trotz ihrer persönlichen Besonderheiten in einem gewissen Zusammenhang, der in erster Linie auf der Abhängigkeit der drei letztgenannten vom Darßow-Meister beruht. Dieses Mannes überragende Bedeutung für Lübeck ist gut herausgearbeitet; seine Bildwerke gehören zum besten, das in jener Zeit in Deutschland geschaffen wurde. Um ihr hohes Niveau aufzuweisen, wäre eine Gegenüberstellung mit zeitgenössischen Werken etwa aus Süddeutschland erwünscht gewesen, auch wenn der Rahmen der Untersuchung damit überschritten wäre. Die Abtrennung der Apostel D. und E. als Werkstattarbeiten überzeugt, F. scheint jedoch eigenhändig zu sein. Dies kommt besonders zum Ausdruck, wenn man ihn mit E. vergleicht, der im Aufbau eine seitenvertauschte Wiederholung ist, in der Ausführung aber einen merklichen Qualitätsabfall zeigt.

Umfangreicher ist das *oeuvre* des Niendorfer Meisters, aber auch weniger einheitlich. Bei dem Gestühl in Reval, zu dem übrigens noch einige in Skandinavien gehören, ist der Unterschied m. E. so groß, daß eine Verbindung mit den anderen Werken nicht angängig ist. Ebenso sind die Schnitzereien an der astronomischen Uhr abzutrennen; sie sind nicht Frühwerke des 15. Jahrhunderts, sondern Ausläufer einer Stilphase, die das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts ausfüllte und in der Lübecker Gegend u. a. durch den Petersdorfer Altar vertreten ist. Die von B. beobachtete Ähnlichkeit der Figuren an der Uhr mit den Bremer Aposteln ist ziemlich groß. Wenn sie auch wahrscheinlich nicht durch direkte Beziehungen, sondern durch sogenanntes „paralleles Wachstum“ zu erklären ist, so spricht sie doch auch für eine stilistische Zugehörigkeit der Uhr zum 14. Jahrh., denn auch die Bremer Skulpturen sind Abschluß einer Entwicklungsreihe, die seit etwa 1380 zu verfolgen ist.

Sehr wichtig ist der im Kapitel über den Niendorfer Meister gebrachte Hinweis, daß der burgundische Hofbildhauer Klaus Sluter keinesfalls als Ausgangspunkt für die Lübeckische Stein-

plastik in Frage kommt. Seine monumental empfundenen und so ganz mit großen Flächen gearbeiteten Bildwerke haben nicht die geringsten Berührungspunkte mit der eleganten Linienkunst des Lübecker weichen Stiles.

Der Meister des Stralsunder Junge-Altars ist von P. mit einem einzigen Satze treffend gekennzeichnet. „Die Geschmeidigkeit des Junge-Stiles ist in Starrheit verwandelt, seine maßvolle Knappheit in strotzenden Überfluß.“ Dieser Umschwung, seine völlig persönliche Leistung des Lübeckischen Meisters, sondern ein Charakteristikum der gesamten deutschen Kunst um 1430, zeigt, wie eng Lübeck damals mit der allgemeinen Entwicklung verknüpft war, und wie schnell es auf jeden Wandel der Mode reagierte. Der letzte Meister zeigt sich in seinem Hauptwerk, den Möllner Aposteln als ein bescheidener Handwerker, der durch korrekte Ausführung der Arbeit das Fehlen einer persönlichen Note auszugleichen sucht. Nur der Tatsache, daß die Apostel im Berliner K.-F.-Museum stehen und immer im Zusammenhang mit dem großen Problem Lübecker Plastik nach 1400 genannt werden, hat ihnen die allgemeine Beachtung verschafft, die sie besitzen. Auf seine entwicklungsgeschichtliche Stellung wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

Der geringe Bestand an urkundlichen Nachrichten bringt es mit sich, daß viele Ergebnisse in Ps. Untersuchung Hypothesen sind. Daß man daher an verschiedenen Stellen zu einer anderen Auslegung der gleichen Gegebenheiten kommen kann, ist selbstverständlich. In einigen Fällen wurde schon darauf hingewiesen. Von weiteren Abweichungen sollen zwei, die wesentliche Punkte betreffen, hier etwas eingehender besprochen werden. Man ist gewohnt, die Darßow-Madonna so eng mit den Bergenfahrer-Aposteln zu verbinden, daß man das für jene überlieferte Entstehungsdatum auch unbedingt für die Apostel gelten läßt. Für diese gibt es aber noch ein zweites Datum, das Jahr 1406. Damals erklärte sich ein Bergenfahrer, Matthias Burdeer, sich bereit, zwei der Apostel zu bezahlen. Diese direkte Erwähnung der Apostel ist wichtiger als die Entstehungszeit eines verwandten Werkes, auf jeden Fall solange wichtiger, bis der Beweis gebracht wird, daß der 1406 anscheinend schon bis in Einzelheiten festgelegte Plan dann doch erst bedeutend später ausgeführt wurde. Mit den an anderen Orten gefundenen Ergebnissen kunstgeschichtlicher Forschung ist diese frühe Ansetzung durchaus in Einklang zu bringen. Der Beginn des weichen Stils, dem die Apostel angehören, ist an Hand urkundlich oder inschriftlich gesicherter Werke in das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu verlegen: Der Deokarus-Schrein, Nürnberg 1406, das Marienbild des Kanonikus von Salze im Kloster u. l. Fr.

zu Magdeburg vor 1403, mehrere Erfurter Plastiken um 1405, die Hildesheimer Verkündigung am Dom, höchstwahrscheinlich um 1405, das Grab des Gerhard von Schwarzburg, Würzburg um 1400, sind einige Beispiele. All diesen unter sich keinesfalls verwandten und in Einzelheiten sehr verschiedenen Werken ist ein idealisierender Naturalismus in den Köpfen und eine freie Gewandsanordnung gemeinsam, deren viele Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten sie deutlich unterscheiden von dem Schematismus und der Überladung des späteren weichen Stiles. Die gleichen Merkmale finden sich auch an den Bergensfahrer-Aposteln und machen eine Entstehung um 1406 wahrscheinlicher als um oder gar nach 1420.

Diese Vordatierung läßt die von B. aufgestellten Gruppen als solche bestehen, ändert aber die Stellung des Meisters der Burgkirchensyklen. Daß seine Arbeiten Ende einer Entwicklungsreihe sind, wie die Verknüpfung mit Werken von etwa 1390 andeutet, ist richtig. Wieweit er hierbei Westfalen verpflichtet ist, kann erst nach Bearbeitung der Lübecker und besonders auch der westfälischen Plastik der vorhergehenden Jahrzehnte entschieden werden. Daß man in Westfalen gegen 1400 ähnliche Formen geprägt hat, wie sie an den Burgkirchensyklen zu sehen sind, erlaubt nicht, die Soester Figuren als Frühwerke des Lübecker Meisters anzusprechen. Gerade um die Jahrhundertwende spielen Zeitstil und „paralleles Wachstum“ eine entscheidende Rolle. Abgesehen davon käme höchstens die Katharina der Wiesenkirche als verwandt in Frage; der abgebildete Paulus der Paulikirche ist stilistisch völlig anders. Sein Gewand ist ganz in tiefschattende Falten aufgeteilt, wobei die Falten nur negativ wirken. Bei den Lübecker Figuren dagegen und in gewissem Grade auch bei der Soester Katharina ist das Gewand straff über den Körper gezogen und die Falten in größeren Abständen als schmale Stege daraufgelegt. Die so entstehenden Zwischenräume sind es, die den Eindruck bestimmen. Was dann an neuen, dem weichen Stil entlehnten Motiven hinzukommt, ist ziemlich deutlich vom Meister der Bergensfahrer-Apostel übernommen. Die Übereinstimmung des Bartholomäus (Burgkirche, Fig. 1) mit dem Bergensfahrer-Apostel B. ist doch nur als mißglückte Nachahmung zu erklären. Zeitlich ist diese Abhängigkeit möglich, denn das Datum 1406 gilt ja für das Werk, nicht für den Meister, der schon vorher in Lübeck gewesen sein kann.

Ein weiteres Kapitel, das eine andere Beurteilung m. G. erfordert, ist das über den Meister der Möllner Apostel. Sein Deuore ist in zwei Gruppen aufzuteilen. Die Anna-selbdritt-Darstellungen in Widstöße und Badstena sind stilistisch abhängig

von der Lübecker Plastik des weichen Stiles und gehören als solche in den Rahmen dieser Untersuchung.

Anders ist es mit den übrigen Werken dieser Gruppe in Mölln, Badstena, Abo und Wismar. Stilkritisch betrachtet, gehören sie zum sogen. zweiten geschwungenen Stil, dessen bekannteste Vergleichsobjekte die Statuen des Kölner Petersportales und etwa das Grab des Albert von Hohenlohe (gest. 1372) in Würzburg sind. In der Lübecker Gegend zeigen diesen Stil der Doberaner Lettner-Altar mit den von ihm abhängigen Werken, die Altäre in Bosau und Bad Bramstedt und Reste aus Groß-Grönau, in etwas abgewandelter Form auch die sogen. Bertram-Plastik, d. h. die Reihe vom Grabower Altar bis Lund (1398), Ystad usw., zu denen noch etwa 4—5 Altäre in Schweden kommen.

Die datierten und datierbaren Objekte dieses Stiles stammen aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. In diese Zeit gehören auch die Arbeiten des sogen. Möllner Meisters. Die Apostel in Abo scheinen die frühesten zu sein, sie haben noch ganz die Steilheit der Mitte des 14. Jahrhunderts, und die Wismarer Madonna ist auf Grund ihrer Ähnlichkeit mit der Madonna am Doberaner Lettner-Altar (um 1368) kaum viel später als diese anzusehen. Nun gibt man für die Möllner Apostel gewöhnlich das Gründungsjahr des Klosters Marienwohl (1416) als Entstehungsdatum an. Wie aber heute z. B. Liebermann allen neuen Richtungen zum Trotz den Stil der achtziger Jahre vertritt, so ist es an sich durchaus möglich, daß Werke, die erst 1416 entstanden sind, stilistisch in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts gehören. (Das beweist außer dem allgemeinen Befund auch die Tatsache, daß die Ausarbeitung der Augen dem Faßmaler überlassen war; das ist keine Nachlässigkeit, sondern oft zu beobachtende Handwerksgepflogenheit des späteren 14. Jahrhunderts.) Aber es ist nicht nötig, dann alle verwandten Arbeiten gleich oder gar noch später zu datieren, besonders auch deshalb nicht, weil dieses Datum sehr unsicher ist. Denn es fehlt ein einwandfreier Nachweis, daß die bis etwa 1880 in Mölln aufbewahrten Figuren identisch sind mit denen, die 1534 aus Marienwohl dorthin gebracht wurden. Auf jeden Fall muß aber diese Gruppe aus der Lübecker Kunst weichen Stiles ausgeschieden werden.

Eine wertvolle Ergänzung der Arbeit wäre eine Auseinandersetzung mit der „goldenen Tafel“ aus Lüneburg (jetzt Provinzialmuseum Hannover) und mit dem Neustädter Altar von 1435 aus der Jakobikirche zu Lübeck (jetzt Museum Schwerin) gewesen, die beide schon mehrfach im Zusammenhang mit der Lübecker Steinplastik des frühen 15. Jahr-

hundreds genannt wurden, deren Verhältnis zu ihr aber noch ungeklärt ist.

Trotz dieser anfechtbaren Stellen ist durch P. die Erforschung der Lübecker Steinplastik ein bedeutendes Stück vorwärts gekommen, besonders auch dadurch, daß alle Behauptungen in klarer, eindeutiger Form vorgetragen sind. Durch die gute Bildausstattung bietet die Publikation auch dem wissenschaftlich weniger interessierten Kunst- und Heimatfreund einen großen Genuß.

Hildesheim.

B. Conrades.

Fritz Rörig, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495. (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Nr. 36), Breslau 1931.

Die hier veröffentlichten kaufmännischen Rechnungsaufzeichnungen fand Rörig in unserem Staatsarchiv unter dem Schrifttum von Matthias Mulichs Testament in einem kleinen Buch, dessen leergebliebene Seiten später die Stiftungsvorsteher für ihre Verwaltungszwecke ausgenutzt hatten. Die Familie Mulich, deren Angehörige teils in Nürnberg geblieben, teils in Lübeck ansässig geworden waren, ist eine der wesentlichsten in jener Kaufleutegruppe, die das Handelsgeschäft zwischen Lübeck und Oberdeutschland betrieb. Rörig durfte also mit Recht erwarten, aus den ursprünglichen Eintragungen des Bändchens die Kenntnis dieses Gebiets erweitern zu können, mit dem sich einige von ihm angeregte Arbeiten beschäftigen. Seine Erwartungen wurden übertroffen: die Quelle erwies sich als Zeugnis von ganz einzigartigem Wert, nämlich als die Abrechnung über den gesamten Einkauf, den einer der Brüder Mulich, Paul, als Kommissionär des Matthias auf der Frankfurter Fastenmesse von 1495 tätigte, einen Messeeinkauf, wie ein solcher in ähnlicher Vollständigkeit nirgends überliefert ist, und überdies aus der Blütezeit der lübisch-oberdeutschen Handelsverbindung! Der Begriff der „Vollständigkeit“ unterliegt gleichwohl einer gewissen Beschränkung: Die Aufzeichnungen über die Einkäufe zeigen einige Lücken und mehr noch die Angaben über die in Lübeck hinterlassenen Waren. Aber selbst diese Lücken haben ihren Wert; denn sie vermitteln Einblicke in das Zustandekommen des Büchleins, aus denen der Herausgeber mancherlei folgern konnte. Die scharfsinnigen Schlüsse auf die Persönlichkeiten der Beteiligten und ihre Rolle im

Geschäft hat Rörig in einer Einleitung verarbeitet, die ein wertvolles Bild des berührten Gebietes gibt und von seiner gediegenen Arbeitsweise Zeugnis ablegt.

Schon zwei äußere Merkmale des Einkaufsbüchleins beleuchten die weite Spannung der darin gebuchten Handelsgeschäfte: ein Lübecker Kaufmann schreibt in oberdeutscher Mundart, und er gebraucht lombardisches Papier. Nach Norden reichen die Beziehungen noch weiter, als der Text an sich erkennen läßt. Das Haus Mulich vermittelte seine Waren nach Skandinavien. Das geht aus dem Lübecker Niederstadtbuche hervor, dessen Einträge vom Herausgeber zur Erklärung und zur Ergänzung des Textes herangezogen worden sind, wie mancherlei Material der Archive in Nürnberg und Augsburg und die Literatur, namentlich die Frankfurter Handelsgeschichte von Dieß und die Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft von Aloys Schulte.

Die eingehandelten Warengattungen sind überwiegend hochwertige Erzeugnisse. Neben gebranntem Silber spielen Luxuswaren wie Samt, Seide, goldener Schmuck, Silbergeschmeide, Perlen die größte Rolle. Ferner treten Nutzstoffe wie Papier, Barchent und Tuch auf, auch Panzer, Messer, Draht und Messing, endlich Drogen: Ingwer, Kümmel, Brasilholz. Abgesehen von den aus dem Orient stammenden Rohstoffen handelt es sich um Erzeugnisse italienischer, südfranzösischer und oberdeutscher Herkunft. Als Vermittler der Einkäufe erscheinen oberdeutsche Firmen von Ruf, wie Fugger, Fütterer, de Watt und die große Ravensburger Gesellschaft. Die Feststellung des Weges, auf dem deren Waren nach dem Norden gelangten, darf als eine glückliche Ergänzung zu den Handelspapieren der Ravensburger Gesellschaft gelten.

Das gebrannte Silber war vermutlich für die Lübecker Münze bestimmt. Es lassen sich ähnliche Ankäufe der Stadt für deren Zwecke im oberdeutschen Handel nachweisen. Als Hauptabnehmer der Luxuswaren und der Harnische spricht Rörig die nordischen Höfe an. In der Tat hat Matthias Mulich erwiesenermaßen in Handelsverbindung mit den nordischen Kronen gestanden, besonders als dänischer Hof- und Heereslieferant. 1515 war er sogar an der Auslösung der bei dem Lübecker Rat verpfändeten dänischen Reichskleinodien beteiligt. Das italienische Papier war bei den skandinavischen Kanzleien wie bei der Lübecker Ratskanzlei im Gebrauch. Die in Lübeck abgesetzten Waren sind jedenfalls überwiegend in großen Posten verkauft worden. Weil aber daneben auch Kleinverkauf der oberdeutschen Artikel vorkam, hatte sich der Rat immer wieder mit den Beschwerden des Kleinhandels und

der Handwerksämter gegen die Konkurrenz der Einfuhr auseinander zu setzen und hat diesen Beschwerden — Rörig vermutet, aus politischen Gründen — oft genug nachgegeben, sehr zum Schaden des Lübecker Handels; denn Lübeck hätte allen Grund gehabt, den über die Stadt gehenden Zug des oberdeutschen Handels nach dem Baltikum an sich zu fesseln, anstatt den Handel durch kurzfristige Einschränkungen auf andere Wege abzudrängen. Das Vorführen und Fußfassen des Hauses Mulich in Lübeck bietet ein lehrreiches Beispiel für das Vordringen der oberdeutschen Elemente. Und wie durch sie der Lübecker Umsatz gehoben wurde, beweist zur Genüge der bare Wert des Mulichschen Einkaufs auf der Frankfurter Fastenmesse 1495. Folgt man Rörig in der Relation 1 fl. rh. von 1495 = 50 RM von 1931, so errechnet man an die 400000 RM heutigen Geldes. Diese Summe ist sicher eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Als Nebenergebnis zu buchen ist eine von Mulich vorgenommene Umrechnung der Frankfurter Elle in die Lübecker Elle, die mit der bislang angenommenen Relation nicht ganz übereinstimmt. Auch zur Datierung der Fastenmessen bietet die Veröffentlichung einen Beitrag.

Das Kernstück der Rörigschen Publikation ist natürlich der abgedruckte Text des Büchleins, soweit er sich nach der Schreiberhand als dessen ursprünglichem Zweck dienend feststellen ließ. Die Rechtschreibung wurde in wenigen Einzelheiten vom Herausgeber vereinfacht. Solche Vereinfachungen sind immer an willkürliche Grenzen gebunden, und mir will scheinen, daß bei dem kleinen Text die charakteristische Schreibart des Originals ohne Schaden hätte unverändert wiedergegeben werden können. Sprachlich und sachlich ist der Text noch durch viele Anmerkungen des Herausgebers erläutert.

Immerhin sind einige Ausdrücke und Namen unerklärt geblieben. Für die technischen Begriffe 2 chamy und 2 pelle, von denen besonders der erste bei den Samteinkäufen immer wiederkehrt, wünschte man doch eine Erklärung zu haben. Sie sei hier nachgetragen. Die Ziffer 2 ist im Zweifelsfall als „Doppel-“ aufzulösen. Nun sind nach einer Äußerung von Mulichs Augsburger Zeitgenossen Baumgartner (vgl. Moys Schulte, Ravensburger Handelsgesellschaft, Band 2, Seite 125) gerade bei der deutschen Käuferschaft die Doppelsamte eine besonders gangbare Ware gewesen (dobelsamat, dappoli, dopli), und die italienische Bezeichnung für Samt ist sciamito (spr.: schamito). Danach hat sich offenbar Mulich die Abkürzung 2 chamy für Doppelsamt zurechtgelegt. Nach Seuberts Allgemeiner Warentunde, Band 2, Seite 35, zeigt Doppelsamt auf

beiden Seiten eine behaarte Oberfläche, meist von verschiedener Färbung. An derselben Stelle lesen wir auch: „Die besseren Samtsorten . . . werden nach der Zahl der zusammenstehenden Pohlkäden (poils), welche die rauhe Oberfläche oder den Flor des Samts bilden, in 1½-, 2- und 3-haarige unterschieden, was dann durch die entsprechende Zahl andersfarbiger Streifen auf der Saalleiste des Stücks bezeichnet wird.“ Das französische poil ist italienisch pelo. Baumgartner nennt z. B. eine Sorte sempli di trezi pello. Hieraus erklärt sich das 2 pelle. Es bezeichnet den zweihaarigen Samt.

Der Begriff sickelton wird von Schiller-Lübben in seiner nd. Form sickelton erklärt: „mit Gold durchwirktes Seidenzeug, figurierter Seidenstoff, der mit Goldfäden stellenweise als Einschlag gehoben wurde (frzöf. sigleton, mhd. ciclatin, sigelat), als Bettzeug oder Altardecke dienend.“ Wir finden ihn in der Lübecker Luxusordnung von 1454 wiederholt genannt; von den Rissenbezügen wird gesagt: „dat schal wesen eyn sickeldun unde nicht beter;“ ferner: „ock en schall ieniges kindes kolte beter sin dan van eneme halven zickeldune.“ Das feinste Seidenzeug war es also nicht, aber doch auch in schwerer Qualität zu haben, wenn man es für Altardecken verwandte. Vergleicht man solche Stellen der Luxusordnungen und nimmt hinzu, was Rörig über das wählerische Verfahren vornehmer Bürger bei der Anschaffung von Samtstoffen mitteilt, ferner die Angaben von Baumgartner (Schulte, a. a. D.), wonach die geringeren Samtsorten den Ansprüchen deutscher Käufer nicht genügten, so gewinnt man den Eindruck, daß selbst ohne die Belieferung der nordischen Höfe die von Mulich eingehandelten Samtmengen in niederdeutschen Städten genügend Absatz gefunden hätten. Ebenso war für Panzer in den stets kriegsbereiten Hansestädten reichlich Verwendung. In Lübeck gab die Kammer des Marstalls alljährlich Rüstungen an Berittene aus, und wohlhabendere Männer hatten bei der Erwerbung des Bürgerrechts einen Harnisch aufzuweisen. Sind auch Harnische dauerhafte Stücke, die der Vater auf den Sohn vererben kann, so bringen doch Kriegszeiten immer Verluste an Ausrüstung, und zudem sind auch in diesem Artikel die Ansprüche der Mode unterworfen.

Unter glesizcken möchte ich Gläschen verstehen. Es mögen Glasperlen, vielleicht auch Ringe mit gläsernen Steinen oder dergleichen gemeint sein. Die Warengattung erscheint im Einkaufsbüchlein nur als Überschrift vorgelesen. Wir wissen deshalb nicht, ob sie nach Stückzahl oder sonstwie gehandelt wurde, und sind allein auf das Wort angewiesen.

Noch eine kleine Außerlichkeit: Rörig bezeichnet die Familie

als „die Mulich's“. Warum ist nicht die gute Form „die Mulich“ gewählt? Man sagt doch auch „die Fugger“.

Daß der Herausgeber sich mit der Veröffentlichung ein Verdienst um die Handelsgeschichte, die oberdeutsche wie die Lübecker, erworben hat, braucht nach dem oben Gesagten kaum noch unterstrichen zu werden.

Nach Abschluß meiner Besprechung erfuhr ich vom Herausgeber, daß er sich in einem Punkt berichtigen möchte: Eine Sendung Hechte, die dem Paul Mulich in Frankfurt aus Lübeck von seinem Bruder Kunz zuing, hält er nicht mehr für rheinische, sondern für baltische Ware, weil die Mulich Verbindung mit den baltischen Städten unterhielten und der baltische Hecht im Verkehr mit Lübeck einen großen Artikel darstellte, wie das u. a. aus der Pfundzollbuchveröffentlichung von Fr. Bruns in Hansf. Gesch. Bl. 1908, Seite 367, 373 und 389 f. hervorgeht.

Georg Fink.

Dr. Friedrich Gercke, Heinrich Thöl, ein Göttinger Rechtsgelehrter. — Mit vier Lichtdrucktafeln. — Göttingen, Banderhoeck und Ruprecht. 1931.

Heinrich Thöl ist einer der Göttinger Rechtslehrer, die nicht nur zu den gefeiertsten seiner Zeit gehörten, er hat auch durch seine wissenschaftlichen Werke und durch seine Mitwirkung an der Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechtes, einen so großen und dauernden Einfluß ausgeübt, daß es nur mit Freuden zu begrüßen ist, wenn von sachverständiger Seite hier ein Buch vorgelegt wird, das sowohl Leben und Persönlichkeit dieses trefflichen Mannes darstellt, vor allem aber auch seiner Wirksamkeit und seiner Bedeutung als Lehrer und seiner Wissenschaft gerecht wird. Das Buch ist gut geschrieben und beschränkt sich keineswegs darauf, die Lebensverhältnisse Thöls genau festzulegen, es geht vielmehr seiner eminenten Bedeutung in seinen Disziplinen seiner Wissenschaft nach und ermöglicht es auch dem Laien, durch geschickte Darstellung ihm auf diesem Gebiete zu folgen. Wir erhalten in knappen Zügen ein klares Bild des Standes der betreffenden Wissenschaften bis zu den Zeiten Thöls und ein ebensolches Bild ihrer Förderung und Weiterbildung durch Thöl. Der Verfasser hält bei aller Bewunderung von Thöls Leistungen nicht mit seiner Kritik zurück und weist somit Thöl die rechte Stelle in seiner Wissenschaft an.

Thöl ist Lübecker Kind und stammte aus einer Knochenhauerfamilie, deren ältestes bekanntes Mitglied 1621 genannt wird; sein Vater war der erste Kaufmann in der Familie, der

es zu ansehnlichem Wohlstande als Reeder brachte, dann aber infolge von Napoleons Kontinentalsperre in Vermögensverfall geriet. Trotz der wirtschaftlichen Not wurde Heinrich Thöl doch für das Studium bestimmt, wohl unter dem Einflusse seiner Mutter, einer Tochter des Waisenlehrers Hamann. Thöl hat das Vertrauen glänzend gerechtfertigt. Er hat seiner Vaterstadt allzeit die Treue gehalten, hat sich aber doch nicht entschließen können, seine Professur mit dem ihm mehrfach angebotenen Ratsitz am Lübecker Oberappellationsgericht zu vertauschen, obwohl gerade er wie wenige dazu berufen gewesen wäre. Sein Lebenswerk ist bekanntlich sein „Handelsrecht“, das grundlegend für die gesamte weitere Forschung geworden ist. Das Geheimnis seines Erfolges — möchte man kurz sagen — beruht darauf, daß er auf die kaufmännische Praxis zurückgeht und damit die Gewohnheiten des Handelsverkehrs als Grundlage für die wissenschaftliche Behandlung gewinnt. Er beherrschte ganz erstaunlich die kaufmännische Technik, so daß das Gerücht verbreitet war, er sei ursprünglich selbst Kaufmann gewesen. Auf dieser Grundlage hat er dann das Gebäude seines Handelsrechts mit unerbittlicher Logik und Verstandesschärfe — Gercke spricht einmal von eifriger Verstandesschärfe — aufgebaut. Thöl war durch und durch Dogmatiker, von der Rechtsgeschichte hielt er nichts: die Erscheinungen des Lebens hat er in seinem System eingeordnet. Bei der Feststellung der praktischen Grundlagen war es für ihn ein unvergleichlicher Gewinn, daß es ihm gestattet war, die Akten des Oberappellationsgerichts zu Lübeck einzusehen, das vor allem auf dem Gebiete des Handelsrechts eine beherrschende Stellung einnahm, war es doch der oberste Gerichtshof der bedeutendsten Handelsstädte Deutschlands. Über das Lübecker Oberappellationsgericht und seine Mitglieder, vor allem Heise, Cropp, Pauli u. a., findet der Verfasser schöne Worte. So war es auch nicht zu verwundern, daß die jüngeren hanseatischen Juristen sich vornehmlich nach Göttingen wandten, um Thöl zu hören, sie fanden in seinem Hause stets und gern gastliche Aufnahme, wie wir bereits aus Ferd. Fehlings bekanntem Vortrage, Zur Erinnerung an Professor Heinrich Thöl (Lüb. Blätter 1893), wußten.

Aber Thöls Einfluß war nicht auf seine Wissenschaft beschränkt; er hat an den großen Gesetzgebungsarbeiten auf seinem Gebiete teilgenommen, die damals die ersten gemeinsamen Gesetzbücher für das ganze deutsche Vaterland schufen. 1847 war er Mitglied der Kommission, die in Leipzig die deutsche Wechselordnung ausarbeitete, die dann von der Nationalversammlung in Frankfurt angenommen und durch die Nürnberger Wechselnovellen erweitert wurde. Ein Gesetz, „das sich in seiner vorbildlichen Klarheit und Folgerichtigkeit fast unverändert erhalten hat“ und

als „das bis heute noch formvollendetste deutsche Gesetzgebungswerk“ gepriesen wird. Ebenso ist Thöl von Anfang an an dem Zustandekommen des Handelsgesetzes von 1861 beteiligt gewesen, zuerst in Frankfurt (1849), dann in Nürnberg und Hamburg (1857—61); vier volle Jahre hat er der Arbeit in dieser Kommission gewidmet, zu denen er wie wenige durch seine wissenschaftlichen Arbeiten berufen war. Beide Gesetze waren die ersten allgemeinen deutschen Rechtsordnungen auf einem der wichtigsten Gebiete des praktischen Lebens, die Vorläufer der späteren gemeinsamen Gesetze, vor allem des bürgerlichen Gesetzbuches. Auch über diese Tätigkeit Thöls berichtet Gerke umgehend und zuverlässig.

Kreßschmar.

Hans Friedrich Diedrich, Die staatsrechtliche Stellung des Senates der freien und Hansestadt Lübeck. Göttinger Inaugural-Dissertation 1930.

Mit Recht sagt der Verfasser in seiner Einleitung, daß für das Verständnis der geltenden Verfassung in Lübeck die historische Entwicklung des Verfassungsrechts von besonders großer Bedeutung ist. Leider ist er aber nicht in der Lage gewesen, ein Bild von der Entwicklung zu gewinnen. Das zeigt sich deutlich in einem grundlegenden Punkte: Nach Meinung des Verfassers befand sich die Staatsgewalt seit dem 18. Jahrhundert ununterbrochen „in den Händen des Volkes“. (S. 24.) Diese Ansicht läßt jedes Verständnis für die staatsrechtlichen Verhältnisse der früheren Zeit vermissen. Seit dem Bürgerrezeß von 1669 stand die Staatsgewalt dem Rat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu, keineswegs etwa der Bürgerschaft allein, und überdies kann man nicht einmal die Bürgerschaft von damals dem Volke im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs gleichstellen; aber damit nicht genug, behauptet der Verfasser weiter, „das Volk“ habe das Verfassungsgesetz (nach 1918) erlassen und dadurch seine Staatsgewalt erstmalig als verfassunggebende Gewalt betätigt. Das ist grundfalsch. Vielmehr haben auch nach 1918 die nach dem damals geltenden Verfassungsrecht dazu berufenen Organe, nämlich Senat und Bürgerschaft, die Verfassung in ordnungsmäßigem Gesetzgebungswege nach und nach geändert.

Wenn der Verfasser wirklich die historische Entwicklung des Verfassungsrechts zum Verständnis des geltenden Rechts heranziehen wollte, dann hätte er das ganz besonders tun müssen bei der Entscheidung der ihn mehrfach beschäftigenden Frage, ob der Senat als Regierung oder als erste Kammer anzusehen ist. Er hätte sich diese Frage für die verschiedenen Zeiten der

lübbeckischen Geschichte vorlegen und sich fragen sollen, wann die Stellung des Senates sich in dieser Beziehung geändert hat und wodurch. Wäre er dem nachgegangen, so hätte er zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Senat immer nur Regierung, niemals erste Kammer gewesen ist und daß darin niemals eine Änderung eingetreten ist. Nur die von jedem geschichtlichen Hintergrunde losgelöste dogmatische Betrachtung, die alles nur nach Definitionen beurteilt, die dem heute herrschenden Rechtszustand entsprechen, kann zu einem anderen Ergebnis gelangen.

Der Hauptfehler der Arbeit ist die vielfach hervortretende Scheu des Verfassers, sich klar und bestimmt für eine Ansicht zu entscheiden. In diesem Zusammenhang soll ihm noch am wenigsten zum Vorwurf gemacht werden, daß er in dem Schlußteil von dem Charakter des Senates diesen als ein Staatsorgan eigener Art bezeichnet (S. 80) und auch sagt, der Lübecker Senat vereinige in sich die Befugnisse einer ersten Kammer und die einer Regierung (S. 78). Dagegen durfte der Verfasser sich nicht damit begnügen, es als zweifelhaft zu erklären, ob Artikel 17 Abs. 1 Satz 3 RB. auf den Lübecker Senat Anwendung finde und sich dabei beruhigen, daß man sich in Lübeck auf diesen Standpunkt gestellt habe (S. 32). Dieser Mangel an Entscheidungsfreude ist um so auffallender, als der Verfasser feststellt, daß der Senat jedenfalls „im Verhältnis zum Reiche die Funktionen einer Landesregierung“ wahrnehme (S. 58).

Auch bei der Frage der Anwendung der Artikel 36 und 37 RB. auf die Senatsmitglieder vermeidet der Verfasser eine entschiedene Stellungnahme. Die Anwendung des Artikels 37 RB. lehnt er nur mit den vorsichtigen Worten ab: „Das Ergebnis dürfte aber nicht befriedigen,“ und vom Artikel 36 meint er, „wohl aber könnte man eine Anwendung des Artikel 36 RB. auf die Senatsmitglieder in Erwägung ziehen“ (S. 41). Tatsächlich ist weder Artikel 36 noch Artikel 37 auf die Senatsmitglieder anzuwenden, da der Senat kein „Landtag“ im Sinne der RB. ist. Daß der Senat teil an der Gesetzgebungsgewalt hat, ändert daran nichts.

Auch an Unklarheiten fehlt es nicht, so z. B. bei der Besprechung des dem Senate zustehenden Dispensationsrechts (S. 65). Der Verfasser sagt richtig, daß dem Senat die Ausübung des Dispensationsrechts nach Maßgabe der einzelnen Gesetze zustehet und fährt fort: „Damit spricht die Vermutung des Dispensationsrechts für den Senat; doch können die Gesetze Gegenteiliges bestimmen, jedoch nur unter den qualifizierten Formen einer Verfassungsänderung, da durch eine derartige Bestimmung dem Senat ein ihm nach der Verfassung zustehendes Recht entzogen wird . . .“ Richtig ist natürlich, daß das

Dispensationsrecht dem Senat (selbst teilweise) nur durch eine Verfassungsänderung entzogen werden könnte. Aber Artikel 47 Ziffer 5 Lüb. B. will lediglich sagen, daß das Dispensationsrecht dem Senat insoweit zusteht, als überhaupt gesetzlich ein Dispensationsrecht besteht; und inwieweit es besteht, bestimmt ein einfaches Gesetz.

Ganz unklar ist das Verhältnis der Ziffer 6 zu der Ziffer 5 auf Seite 59. Der Verfasser verneint die Möglichkeit einer Delegation des Verordnungsrechts vom Senate an die Verwaltungsbehörden in Ziffer 5. In Ziffer 6 ist dann aber doch von einer Delegation des Verordnungsrechts des Senates an das Polizeiamt die Rede, die noch dazu in dem ersten Satz der Ziffer 6 als eine „Subdelegation“ bezeichnet wird.

Eine große Anzahl von Einzelheiten ist unrichtig. Hier seien nur folgende hervorgehoben. Der Verfasser meint (S. 67/68), grundsätzlich sei niemand verpflichtet, die Wahl zum bürgerlichen Mitgliede einer Verwaltungsbehörde anzunehmen; man könne auch jederzeit aus der Behörde wieder ausscheiden. Das Gegenteil bestimmt das lübeckische Gesetz vom 14. Mai 1924, wie auch schon die Verordnungen vom 18. Juni 1860 und 12. Februar 1814.

Der Verfasser sagt (S. 72), das Lübecker Verwaltungsgericht entscheide „alle Rechtsstreitigkeiten ohne Ausnahme auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts“. Dem Verwaltungsgericht steht aber keineswegs ausschließlich die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Streitigkeiten zu. Vielmehr besteht nach § 15 des Lüb. Gesetzes vom 6. Dezember 1916 eine konkurrierende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in dem bis dahin geltenden Umfange mit der Maßgabe, daß durch das Betreten des einen Weges der andere ausgeschlossen wird. Und die ordentlichen Gerichte besitzen die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Lübeck in einem außerordentlich großem Umfange.

Auf Seite 25 hält der Verfasser es theoretisch für durchaus denkbar, daß das lübeckische Volk sich außerhalb des Reichsverbandes stellte. Es fehle an einem reichsverfassungsrechtlichen Satz, es hieran zu hindern, „denn der Artikel 18 der R.V. läßt sich nicht gegen den Willen der Länder durchführen“. Tatsächlich hat Artikel 18 R.V. mit der vom Verfasser aufgeworfenen Frage gar nichts zu tun, denn er betrifft nur die Änderung des Gebietes von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reiches. Dagegen bestimmt Artikel 2 R.V.: „Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder.“ Das bedeutet, daß alle Gebiete, die beim Inkrafttreten der R.V. zu Ländern des Deutschen Reiches

gehört haben, zum Reichsgebiet gehören müssen. Keines der Länder ist danach in der Lage, sich (etwa durch Volksabstimmung) außerhalb des Reiches zu stellen, ohne damit gegen die Reichsverfassung zu verstoßen. Das Reich wäre in der Lage, durch Reichserektion gemäß Artikel 48 N. B. eine solche Abtrennung des Landes zu verhindern.

Der Verfasser hat danach das löbliche Programm seiner Einleitung leider nicht erfüllt. Außerdem enthält seine Arbeit vielerlei Unrichtigkeiten.

D. Schorer.

Wilhelm Stahl, Geschichte der Kirchenmusik in Lübeck bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Lübeck, Otto Quitow Verlag 1931.

Wilhelm Stahl gibt in seinem 166 Seiten Text, 12 Seiten Anhang, 16 Seiten Register und 33 Abbildungen umfassenden Buche eine überaus dankenswerte Geschichte nicht so sehr der Kirchenmusik als der kirchenmusikalischen Übung und der kirchenmusikalischen Verhältnisse Lübecks bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Darstellung hätte ohne erhebliche Mehrarbeit für den Verfasser, dem auch die neueste Zeit auf seinem Forschungsgebiet völlig geläufig ist, und ohne Vermehrung der Seitenzahl, bis in die Gegenwart fortgeführt werden können, wenn der Verfasser die zahlreichen statistischen Angaben, namentlich diejenigen über die Inhaber kirchenmusikalischer Stellen, gekürzt oder in Tabellenform gegeben hätte. Dankenswerterweise hat er das an mehreren Stellen anmerkungsweise für die Zeit seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts getan und dadurch das Fehlen der neuesten Zeit in seiner Arbeit in etwas ausgeglichen.

Die Arbeit, die mit Beihilfe der Lübecker Landeskirche anlässlich der 400-Jahrfeier der Reformation in Lübeck erschienen ist, bringt den von Wilhelm Stahl in umfassenden archivalischen und bibliothekarischen Studien erarbeiteten Stoff in vier großen Kapiteln: Mittelalter, 16. Jahrhundert, 17. Jahrhundert, 18. Jahrhundert, wobei mir allerdings für die nachreformatorische Zeit die Gliederung nach Jahrhunderten trotz der gegenteiligen Auffassung des Verfassers ein wenig äußerlich erscheinen will. Wie in seinen früheren Arbeiten, so hat Stahl auch in dem vorliegenden Buch mit einem immer wieder überraschenden Sammeleifer und Spürsinn das weithin zerstreute Material zusammengebracht und uns damit namentlich für die Zeit nach der Reformation ein derartig ins Einzelne gehendes Mosaikbild der kirchenmusikalischen Verhältnisse in Lübeck dargeboten, wie es vollständiger wohl kaum gedacht werden kann. Unter den

Rubriken Gottesdienste — Chorgesang und Instrumentalmusik — Gemeindegesang — Orgelspiel, Musik auf der Orgel — (Abendmusiken) — Organisten — Orgelbau — ist innerhalb der einzelnen Kapitel der weitſchichtige Stoff geordnet, der, wie man ſchon aus dieſer Einteilung ſieht, ſo gut ins Gebiet der Gottesdienſtgeſchichte wie der Kulturgeſchichte hinübergreift. Der Anhang bringt u. a. ſieben Lübeckiſche Choralmelodien; das ſehr genaue Register umfaßt Melodien- und Textregister einerſeits, Namen- und Sachregister andererſeits; die wohlgeordneten Abbildungen führen uns mittelalterlich-liturgiſche Handſchriften, Geſangbuch- und Textblattproben ſpäterer Zeit, Orgelproſpekte, Muſikinstrumente und dergleichen vor Augen und ergänzen in glücklicher Weiſe den Text, dem, dank häufig eingestreuter Zitate aus den Quellen und Druckſchriften, die Zeit- und Lokalfarbe nicht mangelt. Bei der Fülle von Einzelheiten, die uns der Verfaſſer aus dem reichen Schatz ſeines Wiſſens darbietet, bleibt die Kenntnis der kirchenmuſikaliſchen Entwicklung im großen immer vorausgeſetzt. Die Aufgabe, die Lübecker Kirchenmuſikgeſchichte in den Gang dieſer Entwicklung bewußt einzuzeichnen, hat ſich der Verfaſſer nicht geſtellt.

Es wird ſchwer fallen, die vorliegende Arbeit durch neue Einzelheiten zu ergänzen. Von den Wandlungen der Organistengehälter bis hin zu den Diſpoſitionen der verſchiedenen Orgeln, von der äußeren Einrichtung der Chorgesangbücher bis hin zu den Kohlenpfannen für den Organisten, iſt dem ſammelnden Scharfblick des Verfaſſers nicht ſo leicht etwas entgangen, was mit der Übung der Kirchenmuſik zuſammenhängt.

Am eheſten wird die Zeit des Mittelalters und des Übergangs zur Reformation, für die die Quellen noch nicht voll erſchloſſen ſind, der Ergänzung fähig und bedürftig ſein. Hier haben z. B. die Protokolle des Domdekans Brand (1523—1531) mir nach dem Erſcheinen des Stahlſchen Buches noch allerlei Neues ergeben, was mit ſchon vorhandenen Nachrichten zu verbinden wäre. Interessant ſind z. B. die Mitteilungen über den noch 1529 im Amt befindlichen und mit großer Rinderschar geſegneten Domorganisten Johannes Hartwich, der dem Stand der Vikare alſo nicht angehört haben wird. Das Domkapitel war mehrfach mit ihm unzufrieden, und es wollte ihn ſchließlich trotz Fürſprache des Biſchofs ſeines Amtes entſetzen. Um die gleiche Zeit begann Magiſter Berthold die Domorgel zu verbeſſern, wobei folgende Stelle für die Spielbarkeit der damaligen Orgeln kennzeichnend iſt: „Sumptu 35 aut 40 Mk ad manus vellet magiſter Bartoldus facere novas claves ac claves ita, quod ſedendo quiſque poſſit canere in organis. Poſtquam hec audiverunt, ascenderunt cum magiſtro Bar-

toldo ac operario ad organa et repperunt ita omnia, prout mag. Bartoldus coram seniore ipsis dixit.“ Da Magister Berthold damals als vertretender Organist von Oktober 1529 bis Ostern 1530 für den Dom angenommen wurde, ergibt sich, daß die Organistenverhältnisse an St. Marien auch nicht so klar liegen, wie es nach Stahls Darstellung erscheinen möchte; denn Berthold konnte kaum das Amt im Dom übernehmen, wenn er als Organist an St. Marien gebunden war. Der Domdekan erwähnt einen Organisten Martin von St. Marien, z. B. 1524, und da Marten Flor als Wertmeister von St. Marien und Erbauer einer neuen Orgel bereits in der Literatur bekannt ist (Ztschr. d. B. f. Lüb. G., Band V, 164), werden wir annehmen müssen, daß Marten Flor und Magister Berthold nebeneinander an Marien gewirkt haben. — In der Liste der Kantoren des Domes ist für jene Jahre der Domherr Bruno Warendorp zu ergänzen. — Charakteristische Einzelzüge geben uns die Protokolle des Domdekans von dem Leben und Treiben innerhalb des katholischen Domchores. Keinesfalls waren alle seine Mitglieder Witare, d. h. Priester, es gab auch verheiratete Kleriker nichtpriesterlichen Standes, und ihnen scheinen in erster Linie die übrigens oft recht zuchtlosen und in ihrer Amtsführung nachlässigen Choralisten angehört zu haben. — Die Mitwirkung von Spielleuten bei den Kirchenmusiken (vgl. Stahl, Seite 19 und 20) scheint schon in spätkatholischer Zeit recht erheblich gewesen zu sein: zur Weihnachtstafel lud der Dekan Brand 1523 neben anderen Domherren und kirchlichen Beamten auch den Succentor, den Organisten und „tres piferos van dem groten spele“. — Für den „stillen“ Klang der Orgeln in jener Zeit ist es kennzeichnend, daß der Dompfarrgemeinde von St. Nikolai „sub turribus“ gestattet wird, während des gleichzeitig im Hochchor stattfindenden Gottesdienstes der Domherren ihre Orgel zu benutzen, und zwar bis zu der Stelle „quo canitur credo, dummodo submissa voce ac sine strepitu fiat, ne impediatur chorus ecclesie majoris“. — Ein im Anschluß an das intonierte Credo in zwei Chören „more Romano“ zu singendes „Patrem“ wird anläßlich der Primiz des Bischofs Hinrich Bochoholt 1524 erwähnt.

In bezug auf die Horen und die Marientiden vermiße ich in Stahls Darstellung der mittelalterlichen Zeit die volle Klarheit. Von den Horen im allgemeinen, die als tägliche Gebetsgottesdienste bis ins kirchliche Altertum zurückgehen, sind die horae Marianae oder Marientiden, die jenen im späteren Mittelalter nachgebildet wurden, scharf zu unterscheiden, was u. a. aus der Stiftung der Marientidentapelle in St. Marien deutlich hervorgeht. Während jene von Anfang an in den

Lübecker Kirchen da waren und am Hochaltar gehalten wurden, verdanken diese erst der Steigerung der kultischen Frömmigkeit im Spätmittelalter ihren Ursprung und finden nur an den dafür besonders gestifteten Kapellenaltären statt. Der musikalische Charakter beider Arten von Feiern ist gleich.

Mit der Reformation gingen naturgemäß die Marientiden zugrunde, die anderen Horen erhielten sich. Lehrreich ist der 1530 in Lübeck, also noch vor dem Kommen Bugenhagens, gemachte Versuch, neben der Messe auch Mette und Vesper in niederdeutscher Sprache abzuhalten (seit 10. Juli 1530). Bugenhagen hat bekanntlich die Horen in lateinischer Sprache fortgeführt, doch bin ich über die Dauer dieser Einrichtung anderer Meinung als Stahl (Seite 55), der sie sich noch um 1600 im alten Umfange vorhanden denkt. Das Kurrendesingen der Chorschüler auf den Straßen, das Stahl, soweit ich sehe, zuerst Seite 85 für das 17. Jahrhundert erwähnt, erscheint, soweit ich unterrichtet bin, zuerst in der ältesten Schulordnung des Katharineums von 1567, wo es ausdrücklich den armen Schülern vorbehalten wird. — Über den zweiten evangelischen Marienorganisten David Abel (Ebel) und seine kompositorische Tätigkeit bringt B. Engelke in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Band 56, II, Kiel 1927, Seite 509 ff., eine wichtige Nachricht. Wenn derselbe übrigens anzunehmen scheint, daß die altprotestantischen Choräle in erster Linie für den Chor oder mehrstimmige Instrumentalmusik gedacht waren, so wird diese m. E. ganz abwegige Auffassung durch Stahls Darstellung aufs glänzendste widerlegt: immer wieder tritt in ihr hervor, wie stark sich im protestantischen Lübeck von Anfang an die Gemeinde am Gottesdienst durch den Choralgesang beteiligte und wie übermächtig sich dies gemeindliche Stück des Gottesdienstes im Laufe der Jahrhunderte entwickelte. Es ist kaum anzunehmen, daß die Verhältnisse im benachbarten Schleswig-Holstein wesentlich anders waren.

Damit komme ich abschließend auf die allgemeine Bedeutung der Stahlschen Arbeit. Die Gemeinsamkeit in kulturellen und kirchlichen Dingen war auch im politisch zerspaltenen Deutschland so überraschend stark entwickelt, daß Stahls Darstellung des Kirchenmusikwesens in Lübeck uns wichtige Einsichten in die Kirchenmusikpflege der von ihm geschilderten Zeit überhaupt vermittelt. Nicht nur der Lübecker Lokalhistoriker hat ihm also für sein Buch zu danken, sondern jeder Liturgiker, Kultur-, Kirchen- oder Musikhistoriker wird es mit Erfolg benutzen, nicht zuletzt auch der praktische Musikaner, dem es darum zu tun ist, die Musik Tunders und Bugtehudes stilgetreu darzustellen.

W. Janna sch.

M. Jannasch, Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Lübeck, 1928.

Die lutherische Kirche Lübecks, ihre Theologen und ihre Gemeindeglieder, darf man beglückwünschen, daß sie nunmehr ein Buch besitzt, das die kultische Reformationsgeschichte ihrer alten Stadt in einer ebenso zuverlässigen, historisch getreuen wie anziehend geschriebenen Darstellung schildert.

Das Werk gehört zu jenen lokalgeschichtlichen Untersuchungen, die eine Grundlage für die immer noch fehlende, allgemeine Geschichte des lutherischen Gottesdienstes bilden. Das 1921 erschienene Buch von Graff „Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen“ ist für jeden Forscher auf diesem Gebiet unentbehrlich. Aber wie viele Ergänzungen bietet eine lokalgeschichtliche Prüfung, nicht nur in Kleinigkeiten, sondern vor allem für die Erkenntnis der Motive, aus denen Reformen erwachsen sind, und die für ein geschichtlich gerechtes Urteil unerlässlich ist! Eine solche, auf die Quellen zurückgehende, vorsichtig abwägende, auch für den nicht genauer mit den Urkunden bekannten Leser zuverlässig erscheinende, Untersuchung bietet das Werk von Jannasch. Das gesamte gottesdienstliche Leben ist behandelt: die Anordnung der Sonn- und Werktags-gottesdienste nach liturgischer und musikalischer Hinsicht, der Ritus der Sakramente und Handlungen bis zur Einrichtung und Ausschmückung der Kirchenräume und zur Verwendung der Gewänder. Mit den genauen Belegen aus Urkunden und Akten und durch das vorzügliche Register erhält das Buch eine über die örtlichen Grenzen weit hinausgehende Bedeutung für die liturgiegeschichtliche Forschung überhaupt.

Die kultische Reform in Lübeck suchte von der überlieferten Gestalt des gottesdienstlichen Lebens festzuhalten soviel wie nur immer sich mit den Grundgedanken der Lutherschen religiösen Anschauung vereinigen ließ. Dieser konservative Zug macht sich nicht nur in der Umbildung der „Messe“ geltend. Auch in der Einrichtung der Kirchen (Chor, Lettner), in der Stellung zu den Bildern, in der Freiheit gegenüber den Zeremonien usw. Darin lag aber zugleich die innere Notwendigkeit einer Weiterbildung z. B. der Abendmahlsfeier, die durch die Kirchenordnung 1531 trotz der nun festeingefügten Einordnung des „Predigteils“ in die „Messe“ (oder vielleicht deswegen?) diese zerspalten hat. Und nicht weniger zeitlich bedingt war das Beibehalten von lateinischen Stücken neben deutschen Formeln, oder die merkwürdige Verbindung von Luthers „Formula missae“ mit dessen „Deutscher Messe“. Auch daß der Kultus vorwiegend pädagogische Zwecke verfolgte, und zwar nicht allein in den zahlreichen Katechismusgottesdiensten, zeigt, wie wenig

„Massisch“ im Sinne eines unabänderlichen Typus der Kultus jener Anfangszeiten war. Bezeichnend ist, daß die von Bugenhagen vorgeschlagene kultische Unabhängigkeit der neuen Kirche vom Staat und das Amt der von der Gemeinde gewählten „Kirchenväter“ nur kurze Zeit zu erhalten war. Anderes wie die Ordnung der Wochenabendmahlsfeiern in ihrem Verhältnis zur Liturgie der Sonntagsmesse, des „Hochamtes“, sind charakteristische Züge von Unsicherheit, wie sie sich gerade damals auch sonst finden, weil man die Komposition des gottesdienstlichen Aktes nicht nach „liturgischen Prinzipien“ ausgestaltete, nicht ausgestalten konnte. Dann ist aber die spätere Änderung nicht „Auflösung“, sondern zeitlich notwendige Weiterbildung, auch da, wo alte Formen sich verlieren oder absichtlich preisgegeben werden.

Das Buch regt zu Vergleichen mit den gottesdienstlichen Reformen anderer deutschen evangelischen Landeskirchen an, z. B. mit denen des südwestdeutschen Typus. Die Ähnlichkeit in der Wertschätzung des Katechismus im Gottesdienst etwa mit der (kalvinistischen) Pfälzer Ordnung von 1563 ist auffallend. Freilich auch der starke Unterschied, der zunächst nicht durch dogmatische Rücksichten entstanden war. Und dieser Unterschied wurde immer stärker bemerkt, nachdem einmal die Generation verschwunden war, die selbst noch an der katholischen Messe teilgenommen hatte. Neben dem gemeinsamen Besitz der Predigt und der Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt, der dann schon als selbstverständlich anerkannt war, treten die Gegenfätze der Formen und Zeremonien um so schärfer hervor, so daß der aus der lateinischen Messe hervorgegangene Gottesdienst auch heute noch von pfälzischen Gemeindegliedern als „katholisch“ empfunden wird.

Die Predigt wurde das Hauptstück des kultischen Lebens. Bedauerlich, daß es heute, nach dem Urteil von Jannasch, nicht mehr möglich ist, Inhalt und Form der Predigt jener Zeit in Lübeck und damit ihren inneren Zusammenhang mit der Liturgie klarzulegen. Aber war die Verbindung des Predigtteils und seiner Stücke mit der Messe vollkommen neu? Die Ansicht von Jannasch scheint zu sein, daß schon vor der Reformation der Predigtteil mit dem Hochamt, wenn auch nur vereinzelt, verknüpft war, wie dies auch anderwärts der Fall war. Doch diese Frage ruft eine zweite hervor: War es unmöglich, das Hervorgehen der neuen Ordnung aus der überlieferten, wie sie gerade in Lübeck am Anfang des 16. Jahrhunderts bestand, zu beschreiben?

Eine Reihe von Einzelfragen bleiben noch unklar. Sei es, weil uns überhaupt die Mittel heute fehlen, sie zu beantworten,

sei es, weil die Urkunden eine verschiedene Deutung zulassen. Die Vorschläge für den Ritus der Taufe (S. 80) waren wohl in der Praxis undurchführbar. Ob es im Mittelalter schon Gestühl im Laienraum gab, ist zweifelhaft. Eigentliche Beichtstühle sind, wie man allgemein annimmt, erst in der Zeit der Kontrareformation aufgekommen. Und über die „Volkstümlichkeit“ des Kunststils des 15. und 16. Jahrhunderts im Vergleich zu dem des 17. und 18. läßt sich streiten. Allein auch dort, wo man mit dem Verfasser nicht einverstanden ist, sind seine Gründe reiflich durchdacht und abgewogen. Die Schreibweise ist einfach und klar und erleichtert das Studium des Buches, das unsere Kenntnis der gottesdienstlichen Änderungen der Reformationszeit außerordentlich bereichert und vertieft.

Heidelberg.

Joh. Bauer.

Wilhelm Jannasch, Der Kampf um das Wort. Aus der Glaubensgeschichte einer deutschen Stadt. Lübeck (Franz Westphal) 1931. (136 S. 8°)

Daß es sich bei der vorliegenden Veröffentlichung um die Reformationsgeschichte der Stadt Lübeck handelt, kommt in ihrem gut gewählten Titel nicht zum Ausdruck. Der kirchenhistorisch bedeutsame Zeitabschnitt nimmt in der alten Lübecker Kirchengeschichte von Starcke — der 1. Band erschien bereits im Jahre 1724 — nur wenige Seiten ein. Nur etwas mehr bietet Beckers Lübecker Geschichtswert, das zwar auch noch dem 18. Jahrhundert angehört, aber gerade für kirchengeschichtliche Belange immer noch mit Vorteil heranzuziehen ist. So hatte jahrzehntelang der einschlägige Abschnitt bei Georg Waiz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever, als maßgebende Darstellung zu gelten. Waiz hat schon wesentliche Quellen erschlossen, auch die im Oldenburger Landesarchiv ruhenden Domkapitelsprotokolle herangezogen, aber nicht voll ausgewertet. Wieviel Neues sich gerade aus dieser Quelle noch herausholen ließ, hat Jannasch bei ihrer gründlichen Durcharbeitung erfahren. Die eigentliche Frucht seiner Studien, ein größeres wissenschaftlich gehaltenes Werk, haben wir noch zu erwarten. Das vorliegende Büchlein ist als Vorfrucht zu betrachten: eine volkstümliche Darstellung, die im Auftrag des Lübeckischen Kirchenrates zur Erinnerung an die vor 400 Jahren eingeführte evangelische Kirchenordnung Bugenhagens herausgegeben wurde.

Hier will der Geistliche die Glaubenskampfgeschichte der evangelischen Bevölkerung nahebringen. Entsprechend geht ein pragmatischer Zug durch die Blätter, und die Abschnitte sind meist durch Lutherworte eingeleitet. Aber dieser Geistliche

erweist sich nicht nur als gründlicher Historiker, sondern auch als ein Schilderer, der das Wort wohl zu handhaben versteht. Seine gewählte und doch leicht verständliche Sprache fesselt den Leser, und bildhaft gezeichnete Vorgänge lassen Zustände und Handlung lebendig werden. Die Schilderung von Einzug und Wirksamkeit des Ablasshändlers Arcimboldi führt zu Anfang des Ganzen in das Problem mitten hinein. Ähnlich greifbar gemacht wird der Anstoß zur reformatorischen Bewegung in Lübeck durch den Einatz des 3. Kapitels, der den Rat in seiner Verlegenheit über dem Brief des Niklas von Amsdorf vorführt. Der Verfasser baut seine Schilderung so geschickt auf, daß der Charakter der Volksbewegung klar hervortritt. Der mit wenigen Strichen skizzierte Zustand der katholischen Geistlichkeit läßt es begreiflich erscheinen, daß in tiefer religiös veranlagten Naturen das zündend einschlagen mußte, was aus dem Reich von Luthers Auftreten herüberklang. Der Hunger nach „dem Wort“ ist geweckt; wie er sich in beharrlichem Kampf durchsetzt, ist das Leitmotiv der Darstellung. In wirkungsvoller Steigerung läßt Jannasch die Bewegung erstehen: die ersten impulsiven Handlungen aus dem Kreis der Erfakten — das Erscheinen von Wanderpredigern und Druckschriften — das Auftreten einzelner einheimischer Prediger in Luthers Geist — schließlich den unaufhaltsamen Willen der erweckten Massen. Und die Gruppe der Gegner: Rat und Domkapitel gehen Hand in Hand; anfänglich übersehen sie geflissentlich das tekerische Treiben der „Martini-ner“ — dann suchen sie mit diplomatischer Vorsicht zu dämpfen — schließlich, wie Andreas Wilmsens Reise nach Wittenberg bekannt wird, müssen sie mit Entschiedenheit Stellung nehmen. Aber schon wächst ihnen die Bewegung über den Kopf, die Bevölkerung bittet nicht mehr, sie fordert. Es kommt zum „Singekrieg“, jener einzigartigen Erscheinung, daß mattherzige Prediger im Gottesdienst von der vox populi einfach niedergesungen werden. Daß die Glaubensbewegung mit der politisch-demokratischen aufs engste verflochten war, klingt bei Jannasch nur eben soweit an, wie es die Darstellung des Reformationsverlaufs unbedingt erforderte. Selbst die Gestalt Jürgen Wullenwevers tritt nicht stärker hervor. Das Volk macht die Rückberufung der vertriebenen evangelischen Prediger zur Bedingung seiner wirtschaftlichen Zugeständnisse und setzt sie durch. Der evangelische Ritus wird eingeführt, das katholische Kirchenzeremoniell stillgelegt. Die Kirchenordnung Bugenhagens frönt das Werk. Daß darin vierzig Predigten für die Woche vorgesehen waren, zeigt am deutlichsten den Unterschied der neuen Zustände von den alten, rechtfertigt auch die Wahl von Jannaschs Buchtitel „Der Kampf um das Wort“. Die verfassungsmäßigen Vor-

schriften der neuen Kirchenordnung freilich mußte der Rat im wesentlichen wieder außer Kraft zu setzen. Solche Rückschläge und Nachgefechte behandelt der Verfasser im letzten Abschnitt „Sicherung und Besitz“.

Das Gebotene — das empfindet man auch ohne wissenschaftliche Belege — ist so gut unterbaut, daß kaum etwas zu beanstanden sein dürfte. Die Schätzung der Gesamtzahl des vorreformatorischen Klerus auf 400 Köpfe ist vielleicht etwas hoch gegriffen. Hartwig (Der Lübecker Schoß, S. 55) weiß eine Zahl von etwas über 250 Weltgeistlichen zu belegen; an die 150 Mönche haben die beiden Bettelklöster schwerlich beherbergt. Die Bemerkung, das Einberufen eines bürgerlichen Ausschusses durch den Rat bei der Ausschreibung neuer Steuern sei „seit alters Rechtsens“ gewesen, könnte falsche Vorstellungen erwecken; tatsächlich mußte der Rat in einer solchen Frage 1376 zum erstenmal einer bürgerchaftlichen Vertretung Rechnung tragen. Fraglich will mir auch erscheinen, ob das, was (S. 27) über die geringere geistige Regsamkeit Lübecks als einer Kolonisten- und Handelsstadt im Vergleich zu den süddeutschen Reichsstädten gesagt wird, auf das Lübeck des 16. Jahrhunderts mit der Weltläufigkeit seiner Kaufleute und mit seiner für den Norden maßgebenden Kulturhöhe zutrifft.

Die genannten kleinen Bedenken seien nur nebenbei erwähnt. Daß in der Sache selbst sein Urteil nach jeder Richtung hin standhält, dieses Vertrauen dürfen wir unbedingt zu Jannasch haben, wie wir auch schon im voraus wissen, daß die Bearbeitung einer umfangreicheren Lübeckischen Reformationsgeschichte bei ihm in allerbesten Händen ist. Georg Fink.

Die Reformation in Lauenburg, Raxeburg 1931 (Lauenburgischer Heimatverlag H. H. C. Freytag). Beiträge zur Kirchengeschichte Lauenburgs; I. Fischer-Hübner, Anfang und Fortgang der Reformation in Lauenburg unter den Herzögen Magnus I. und Franz I. bis 1564; II. Baring, Franz Baring, erster Landesuperintendent von Lauenburg. 143 Seiten und 2 Seiten Druckfehler und Zusätze.

Diese Beiträge zur Kirchengeschichte Lauenburgs führen sich auszeichnet ein. Man wünscht ihnen gleichwertige Nachfolger. Pastor Fischer-Hübner in Raxeburg bietet auf 89 Seiten eine lesbare Geschichte der Kirchenreformation in Lauenburg, für die wir ihm außerordentlich zu Dank verbunden sein müssen. Wenn seine Arbeit auch in erster Linie für weitere Kreise bestimmt ist und darum auf wissenschaftliche Nachweise und Belege ver-

zichten mußte, so bringt sie doch schon in dieser Form viele neue Einblicke in ein bisher dunkles und vernachlässigtes Gebiet der niederfächsischen Kirchengeschichte. Es ist m. E. seinen eifrigen archivalischen Nachforschungen gelungen, die bisher ziemlich zusammenhangslosen Notizen über die kirchlichen Zustände Lauenburgs in der Reformationszeit in einen gewissen Zusammenhang zu bringen und namentlich das Bild des auch in die damalige Lübecker Geschichte hineinspielenden Herzogs Magnus I. von Sachsen-Lauenburg in schärferen Umrissen erscheinen zu lassen. Für die Lübecker Reformationsgeschichte fällt dabei manche wichtige und weiterführende Bemerkung ab. So scheint es mir z. B. fast zweifellos, daß wir in dem von Fischer-Hübner mehrfach erwähnten Rakeburger Predikanten Ludwig Lyde (Seite 32 und 56) jenen „Herrn Ladewich“ zu erkennen haben, der in der bekannten Lübecker Reformationschronik bei den Verhandlungen zwischen Rat und Bürgern 1530 eine so große Rolle spielt und der bisher sonst nicht weiter nachzuweisen war. Wir wünschen dem Verfasser, daß er baldmöglichst die geplante wissenschaftliche Darstellung der Öffentlichkeit möchte vorlegen können.

Dem zweiten kürzeren Teil der „Beiträge“ hat man schwereres Rüstzeug zugestanden. Er bietet uns nach einer kurzen Einführung in die Quellen und die Literatur auf rund 40 Seiten eine auf eine Reihe von Anmerkungen gestützte kurze Biographie und Ehrenrettung des ersten Lauenburger Superintendenten Franz Baring aus der Feder eines seiner Nachkommen, Oberlandesgerichtsrats i. R. Dr. Baring in Dresden. Die Arbeit ist für den Lübecker Forscher deswegen von besonderem Interesse, weil Baring im Zusammenhang mit der von dem Lübecker Superintendenten Pouchenius durchgeführten Lauenburger Kirchenvisitation von 1581/82 sein Amt verlor und es mit der einfachen Pfarrstelle in Lüttau vertauschen mußte. Der Entel hat es m. E. in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß nicht persönliche und amtliche Untüchtigkeit, sondern die Leidenschaft der jungen lutherischen Orthodorie, deren Vertreter Pouchenius war, ihn um seine Superintendentenstelle gebracht hat.

Es ist sehr dankenswert, daß für die beiden Teile der „Beiträge“ ein Orts- und Namenregister beigegeben ist, das die Benutzung des Buches als Nachschlagewerk erleichtert. W. Jannasch.

Bruns, Einführung der Reformation in Mölln in Lauenburg, Mölln 1931, 12 Seiten.

Der Möllner Hauptpastor erzählt in dieser kleinen Schrift ausführlicher, als es im Rahmen der oben besprochenen Fischer-

schen Darstellung geschehen konnte, die Geschichte der Einführung der Reformation in Mölln, die bekanntlich aufs engste mit der Reformationsgeschichte Lübecks zusammenhängt. Die wichtige Urkunde vom September 1530 aus dem Lübecker Staatsarchiv wird, in heutiges Deutsch übersetzt, wiedergegeben. Sie zeigt, vom Standpunkt des Lübecker Geschichtschreibers gesehen, wie zwiespältig sich damals der Lübecker Rat verhielt und wie sehr er sich, kurz vor dem Eintreffen Bugenhagens in unsere Stadt, noch immer bemühte, die Entwicklung der Reformation hintanzuhalten.

Aus der Tatsache, daß noch 1541 und 1544 in Mölln Vikarien vom Rakeburger Bischof besetzt wurden, ist m. E. nicht die Folgerung zu ziehen, daß damals neben dem evangelischen Gottesdienst noch katholische Messen stattfanden. In Lüneburg sind heute noch die alten Vikariestiftungen nicht völlig untergegangen, und es ist durchaus möglich, daß man sich in jenen ersten Jahren nach der Reformation hinsichtlich der Besetzung noch genau an die Stiftungsbestimmungen hielt, ohne daß die so eingesetzten Vikare hinterher katholischen Gottesdienst gehalten hätten.

W. Janna sch.

Kurt Beckeß, Die Reformation in Hamburg. Hamburg 1929 (Verlag von C. Bohnen), kartoniert 3,50 RM., Ganzleinen 5 RM., 252 Seiten.

Die vorliegende Arbeit ist gekürzt in der Hamburgischen Kirchenzeitung 1928 und 1929 erschienen. Da aus Mangel an Mitteln der Zeitschriftensatz auch für das Buch verwandt wurde — nur der Einführungsteil wurde neu gesetzt, der Schluß durch Einschübe erweitert —, so hat das Buch äußerlich eine etwas unglückliche Gestalt bekommen. Die hinten Seite 206 ff. angefügten Anmerkungen sind, namentlich wenn man das Buch zum Nachschlagen benutzt, etwas umständlich aufzusuchen. Auch hat der Verfasser durch die übertrieben vielen Sperrungen, die er im Text wie in den Anmerkungen für notwendig hält, das Satzbild außerordentlich unruhig gestaltet. Der Zwang, sich an den Satz der Zeitschriftenaufsätze zu halten, hinderte ihn offensichtlich auch an einer stilistischen Durcharbeitung, die der Lesbarkeit des Buches sehr zustatten kommen würde. Auch die vielen in Klammern hinzugefügten Erklärungen, die sich noch dazu reichlich oft wiederholen, machen die Lektüre des Buches zu keinem Genuß. Der Form der umfangreichen Anmerkungen wäre bei einer Neuauflage größere Sorgfalt zu widmen; der Verfasser zitiert beispielsweise Büchertitel entweder nur mit Jahresangabe oder mit Jahres- und Ortsangabe oder auch

mit beiden unter Hinzufügung des Verlegernamens; das sind Ungleichmäßigkeiten, die stören. Der Neudruck der Lübecker Kirchenordnung Bugenhagens wird zweimal zitiert, jedesmal anders und jedesmal abweichend vom wirklichen Titel (Seite 237 Nr. 14 und 246 Nr. 59). Ungleichmäßig ist auch die Wiedergabe der Eigennamen und der Standesbezeichnungen. Auch hier wünscht man sich für eine Neuauflage durchgreifende Besserung. Diese Ausstellungen und Wünsche sollen den bedeutenden Wert der Beckenschen Arbeit nicht herabsetzen. Wenn sie mir auch als volkstümliche Darstellung der Hamburger Reformationsgeschichte allzu beladen ist mit Namen, Einzeltatsachen und Seitenausblickten, so gewinnt sie gerade durch diese Eigenschaften für den wissenschaftlichen Arbeiter den Wert eines überaus fleißigen Compendiums und erschließt durch die Fülle der verarbeiteten und nachgewiesenen Literatur den Zugang nicht nur zur Reformationsgeschichte Hamburgs, sondern auch vieler anderer Gebiete des deutschen Nordens. Ich bewundere es in hohem Maße, wie Becken seinen Stoff beherrscht, wie er die Literatur meistert und wie selbständig er über viele Einzelfragen urteilt.

An Einzelheiten habe ich folgendes zu ergänzen: Seite 223 Nr. 7 ist die Darstellung über Hinrich Salsborch und seine dänischen Beziehungen reichlich unklar geraten. Da Salsborch 1531 aus dem Hamburger Rat ausschied, kann er zu Christian III. als dänischem König keine Beziehungen mehr gehabt haben, da dieser erst 1533 König wurde. Auch ist mir nicht bekannt, daß gerade Christian und nicht vielmehr Friedrich I. es war, der die evangelischen Predikanten in Oldesloe förderte. — Das erste niederdeutsche Gesangbuch erschien nicht (Seite 217 Nr. 7) „1525 (oder 1526) ohne Druckort und Verleger“, sondern 1526 bei Ludwig Diez in Rostock. — Nikolaus von Umsdorf, dessen Aufenthalt in Hamburg Becken, wie er mir brieflich mitteilt, nicht mehr aufrecht erhält, ist im Jahre 1522 nicht von den Lübeckern zum Prediger begehrt worden, sondern hat, wie aus seinem berühmten Brief hervorgeht, ganz von sich aus den Lübeckern sein Bedauern ausgesprochen, daß er ihnen als solcher nicht dienen könne (vgl. Seite 127 f.). — Johann Frize, der erste evangelische Pastor der Hamburger Jakobikirche, gehört mindestens ebenso sehr der Lübecker Reformationsgeschichte an wie der Hamburger; spielte er doch in Lübeck schon 1523, vielleicht noch eher, eine große Rolle als vielbegehrter lutherischer Predikant. Da die Rostocker Matrifel ihn Lübecker nennt, scheint mir kein Anlaß gegeben, diese auch in der älteren Literatur sich findende Angabe mit Becken Seite 58 zugunsten Hamburgs zu ändern. Auch die Angabe, daß er 20 Jahre in

Rostock Kaplan gewesen sei, kann nicht stimmen, da er erst 1504 in Rostock immatrikuliert wurde und schon im Dezember 1523, wo wir ihn zuerst quellenmäßig in Lübeck nachweisen können, dort eine geachtete Stellung hatte. — Das Hin und Her von persönlichen Beziehungen der norddeutschen Hansestädte zueinander, namentlich Hamburgs, Lübecks und Lüneburgs, tritt übrigens in Beckens Darstellung sehr deutlich heraus und wird durch die Protokolle des Lübecker Domkapitels aus den Jahren 1523—1530 noch deutlicher. Auch der Dominikaner Augustin von Getelen, der in Hamburg und Lüneburg eine so große Rolle spielte, scheint Lübecker gewesen zu sein. Eine Nachricht aus dem 17. Jahrhundert nennt ihn Lubicensis, und ein Hans von Getelen war 1490—1528 Lübecker Bürger. — Friedrich Henninges, der ehemalige Pastor an St. Petri in Hamburg, wurde, nachdem er sein Amt dort aufgegeben hatte, lebhaft vom Domkapitel für Lübeck begehrt. Freilich vergeblich. Dafür gelang es dem Kapitel, den auch in Beckens Darstellung häufig erwähnten Friedrich Vulgreve nach seiner Vertreibung von Hamburg als Kaplan für die Lübecker Jakobikirche zu gewinnen, und es kennzeichnet diesen charakterlich offenbar nicht besonders festen Mann, der, wie Becken Seite 111 berichtet, sich für seine spätere Rückkehr nach Hamburg auch der Fürsprache des lutherischen Urbanus Rhegius bediente, daß er in Lübeck nicht übel Lust zeigte, sich in seiner Predigtweise den lutherischen Predikanten an St. Jacobi anzupassen, woran er nur durch das Domkapitel gehindert wurde. Übrigens war Vulgreve damals Vicarius lecturalis am Bremer Dom und nur auf Zeit für seine Tätigkeit in Lübeck beurlaubt. — Von den im letzten Abschnitt von B.s Schrift erwähnten Persönlichkeiten spielte der Engländer Robert Barnes (Becken Seite 193) vorübergehend auch in Lübeck eine Rolle. Er hielt sich 1529, in der Zeit der englischen Schweißsucht, in Lübeck auf und hat hier aus seiner lutherischen Überzeugung keinen Hehl gemacht. — Die Bedeutung Jürgen Bullenwevers für die evangelische Bewegung in Lübeck werte ich sehr viel geringer, als dies Becken (Seite 179) zu tun scheint. Man darf wohl sagen, daß die Sache des Evangeliums in Lübeck so gut wie gesichert war, als Bullenwevers Einfluß, dessen religiöse Haltung Bugenhagen sehr gering einschätzte, sich durchzusetzen begann.

Für die dringend zu wünschende Neuauflage der Beckenschen Arbeit möchte ich zum Schluß, abgesehen von den oben ausgesprochenen, mehr das Äußere betreffenden Wünschen und abgesehen von der Bitte, dem Buch künftig ein eingehendes Register beizulegen, auf drei Gesichtspunkte aufmerksam machen, die stärker berücksichtigt werden sollten: Man erfährt 1. zu

wenig von der sozialen und gesellschaftlichen Herkunft der frühesten Hamburger Lutheraner; hier bedarf das Buch, gerade auch um des Vergleiches mit anderen Städten willen, dringend der Ergänzung. 2. Man erführe gern Zusammenhängendes über die vorbuhgenhagenschen Versuche lutherischen Gottesdienstes. Endlich: Die in Hamburg erschienenen oder als für Hamburg wirksam nachweisbaren reformatorischen Schriften und Traktate, insbesondere auch die Erzeugnisse der Hamburger „Reherpresse“, sollten zur Abrundung des geistigen Bildes der Bewegung viel stärker ausgewertet werden.

W. Janna sch.

Ernst FINDER, Hamburgisches Bürgertum in der Vergangenheit. Hamburg (Friedrichsen, de Gruyter & Co.) 1930. 455 Seiten, 11 Abbildungen und 25 Tafeln.

Im Jahre 1922 erschienen von Ernst FINDER die beiden vom Verein für Hamburgische Geschichte herausgegebenen Bände „Die Vierlande“, ein kulturgeschichtlich höchst bedeutungsvolles und überall bestens aufgenommenes Werk. Jetzt legt uns der Verfasser das angezeigte Buch vor. Ich möchte es eine „Hamburgische Kulturgeschichte“ nennen. Durch eine umfangreiche Kleinarbeit hat FINDER aus literarischen Quellen, aus Akten und Urkunden, sowie aus Beobachtung des Volkslebens Stein um Stein zusammengetragen und nach Lebensgruppen zusammengefügt. Es entsteht vor uns ein anschauliches Bild vom Leben und Treiben des Hamburgers in den verschiedenen Jahrhunderten. Je nachdem die Quellen fließen, sind jedoch manche Erscheinungen und Zeiten erschöpfender behandelt, andere dagegen nur bescheiden angedeutet. Bei den engen Beziehungen zwischen Hamburg und Lübeck und ihren vielfach ähnlichen und gleichen kulturellen Erscheinungen und Entwicklungen bietet uns FINDERs Buch manche Aufschlüsse und Belege für hiesige Verhältnisse.

Der Verfasser gliedert seinen Stoff nach folgenden Gesichtspunkten: Die Stadt und ihre Bewohner — Der Lebenskreis — Nahrungs- und Genußmittel — Gesundheit und Krankheit — Haus und Hausrat — Zeiten und Feste des Jahres — Gartenwesen und Gartenlust — Geselligkeit und Vergnügen — Wege und Stege. Von der Wiedergabe der vielen Stichwörter der einzelnen Abschnitte muß hier Abstand genommen werden; sie würden aber zeigen, welch reiches Material das Buch enthält. Einige kurze Anmerkungen hierzu seien gestattet. Bei den Hochzeitskarmina (S. 57 ff.) hätte ich auch auf die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert aufkommende Form der „Privatbänder“ hingewiesen. — Daß eine Witwe zum 2. und 3. Male wiederheiratete, hatte wohl weniger seinen Grund darin, daß

sie sich als solche „äußerst unglücklich gefühlt haben muß“ (S. 63), sondern es waren vielfach wirtschaftliche Ursachen. Die Ämter verlangten doch sogar, falls die Witwe im Besitz des Gewerbes bleiben wollte, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist wieder zur Ehe schritt. Und manchem Handwerksgesellen war dieses doch eine erwünschte Gelegenheit, Meister zu werden. — Zur Winterszeit war es nicht nur die Feuerkiste, die von dem Dienstmädchen nachgetragen wurde (S. 70), sondern auch vielfach der schön gefütterte Fußsack, um sich gegen die Kälte in der Kirche zu schützen. — Bei dem Bestattungswesen (S. 85 ff.) wäre ein Hinweis auf den Schmuck der Särge durch die Sarg schilder der Ämter angebracht gewesen. Das Museum für Hamburgische Geschichte, wie auch das für Kunst und Gewerbe besitzen eine ganze Anzahl an solchen Stücken. — Auf S. 102 wäre Gelegenheit gewesen, die Totenkronen zu erwähnen, für die auch das Mus. f. Hamb. Gesch. Anschauungsmaterial bietet. — Das Mittagessen wurde nicht nur „gegen elf Uhr“ (S. 113), sondern vielfach schon um 10 Uhr eingenommen. — Die Versorgung mit Brottorn (S. 114) empfahl der Rat nicht nur dem einzelnen Bürger, sondern er verlangte sie auch. So waren die Ämter z. B. für einen bestimmten Vorrat ihrer Mitglieder haftbar. — Eine Erklärung des Wortes „Zippelhaus“ (S. 128) wäre erwünscht gewesen. — Neben den Schnupftabaksdosen (S. 161) hätte man auch die vielfach im Gebrauch gewesenenen charakteristischen Tabaksreiben nennen können. — Für den Wiederbeginn der Schifffahrt galt doch allgemein Petri Stuhlfeier (22. Februar), nicht Marien Lichtmeß (2. Februar) (S. 173). — Daß „in Lübeck im Mittelalter fast in jeder Straße eine Badestube war, die ihr häufig den Namen gab“, stimmt wohl nicht; eine Quelle gibt Verfasser nicht an. — Unter den Ausstattungsstücken der Apotheke (S. 217) hätte auch die Mumie aufgezählt werden können. — Bei den Tee- und Spieltischen des 18. Jahrhunderts (S. 264) hätte ich auch auf die beliebten Teetische mit Fayence-Platte aufmerksam gemacht. — Das Legen der Fliesen auf Dielen war Arbeit der sog. Steinbrügger, nicht der Maurer, wenigstens in Lübeck, wahrscheinlich auch in Hamburg (S. 270). — Beim Neujahrsfest (S. 303) wäre zu erwähnen gewesen, daß durch das ganze Mittelalter hindurch Weihnacht als Jahresanfang angesehen wurde. — Den „Trinkstuben“ (S. 372 ff.) weist Verfasser zu große Bedeutung zu. Abgesehen von den reicheren Vereinigungen, die sich eigene Häuser zulegten, wurden doch Kirchen- und später auch Klosterräume in ausgedehntem Maße zu Versammlungen benutzt, zuweilen auch Privathäuser. — Unter den mittelalterlichen Spielen (S. 378 ff.) hätte ich auch das Strebkahen- oder

Luderziehen genannt, vor allem da das Mus. f. Hamb. Gesch. in einer Balkenschneiderei ein Beispiel dafür bietet.

Ein Buch wie das vorliegende, das so viel und verschiedensten Stoff bietet, wird erst recht brauchbar, wenn es ein eingehendes Register enthält. Dem hat der Verfasser Rechnung getragen durch ein Personen-, Orts- und Sachregister von 12 Seiten Umfang, und dennoch habe ich noch allerlei Stichworte vermißt. Die Abbildungen sind gut und bilden eine schätzenswerte Bereicherung des Textes, der flüssig und anschaulich geschrieben ist, so daß man das Buch mit Befriedigung liest und sich belehren läßt.

J. Warncke.

Hans Pahl, Hamburg und das Problem einer deutschen Wirtschaftseinheit im Frankfurter Parlament 1848/49. Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 7. Hamburg, Broschek & Co. 1930.

Nachdem 1923 in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität Hildegard Bonn mit ihren „Studien zur Geschichte der Handelspolitik auf der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49“ die allgemeine Bedeutung der damaligen Bestrebungen zu schildern unternommen hatte, stellt hier eine Arbeit aus der Philosophischen Fakultät die Verhältnisse dar, wie sie sich vom hamburgischen Standpunkt aus ausnahmen. Mit sorgfältigen Anmerkungen wird uns der Gang der Verhandlungen möglichst exakt wiedergegeben. Saubere Verzeichnisse erleichtern die Benutzung der Schrift. Ihr Verfasser verzichtet aber darauf, die Zusammenhänge, aus denen die hier gemachten Vorschläge sich verdichteten, weiter auszumalen. Auch so treten uns die treibenden Kräfte der Hamburger charakteristisch vor Augen: der unermüdlich mit durch wissenschaftlichen Weitblick und praktische Handfestigkeit ausgezeichneten Gutachten aufwartende Soetbeer, der verbindliche, die öffentliche Meinung im Gespräch und in Vereinsversammlungen beeinflussende Ernst Merck, der hamburgische Abgeordnete und spätere Finanzminister, der zu Opfern für das Reich bereite Syndikus Banks, der zäher an Hamburgs Sonderstellung festhaltende Senator Geffken.

Die Gegnerschaft gegen den Zollverein mit seinen Schutzolltendenzen ließ Hamburg sich eher auf den Bundestag stützen. Tatsächlich wußte es in dem volkswirtschaftlichen Ausschuß, der auf den Bundestagsbeschluß vom 19. Mai hin aus Vertretern der Regierungen sich konstituierte, mehr Gehör für seine Wünsche zu finden als in der Nationalversammlung, in der der Bremer

Senator Duckwitz als Handelsminister mit den süddeutschen Schutzöllnern zusammenging.

Hamburg als Zwischenhandelsplatz, dessen Handel damals zu etwa einem Drittel nicht einfach im deutschen Import- und Exportgeschäft, sondern im Weitervertrieb von übersee eingeführter Waren nach den nordischen Ländern bestand, mußte das größte Gewicht auf die Erhaltung seiner Freihafenstellung legen. Auf der andern Seite durften seine Gewerbe, wenn eine gemeinsame Zolllinie alle deutschen Lande umschloß, nicht von dem deutschen Markte ausgeschlossen sein. Gingen doch damals für 15 Millionen M. Bco. nach den damals noch nicht in den Zollverein einbegriffenen Nachbarländern. Bei diesen Gegensätzen hatte schon Ende 1841, als der Anschluß Hannovers an den Zollverein bevorzustehen schien, Julius vorgeschlagen, die Stadt in die Zolllinie einzubeziehen und den Grasbrook zum Freihafen zu machen¹⁾, wie es ja auch schließlich in den achtziger Jahren wurde. Diesmal entwarf Soetbeer den Plan eines Docks im Grasbrook für 100 Segelschiffe. Daneben sollte ein kleineres Dock mit Speichern als Porto franco dienen, namentlich für Wein und Tabak; für 4—6 Dampfschiffe sollte eine Landestelle in St. Pauli geschaffen werden und anschließend ein Entrepôt besonders für Manufakturwaren. Andern Vorschlägen schien der Wall eine geeignete Zolllinie, so daß die Stadt Freihafen, St. Georg aber Zollinland geworden wäre.

Es fiel den Hamburgern schwer, für ihre Freihafenstellung in Frankfurt Verständnis zu finden. War doch selbst Bremen nur für ein Entrepôt. Einzig Osterreich stand fest an seiner Seite, da Triest ein Freihafen war, und Holstein, das für Altona die gleiche Stellung beanspruchte.

Nicht minder wichtig wie die Freihafenfrage war für Hamburg die Gestaltung des Reichszolltarifs. Hier konnte es sich auf die preußischen Ostseestädte und die preußische Landwirtschaft stützen, wenn es sich an die Spitze der Bewegung für einen freihändlerischen Tarif stellte, während Osterreich noch mehr an einem Abschluß lag als den im Allgemeinen deutschen Verein „zum Schutze vaterländischer Arbeit“ zusammengesetzten süd- und westdeutschen Schutzöllnern.

In einem Zeitpunkt, in dem es sich darum handelte, die Selbständigkeit der Hansestädte der nationalen Einheit zu opfern, traten die freien Städte durchaus nicht geschlossen auf. Hamburg fühlte sich als die größte. „Wir dürfen diese schlaunen Klein-

¹⁾ vgl. Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte V, Carl Sieveling, 3, S. 521.

städter uns nicht vorangehen lassen," schrieb Bants am 15. April 1848 anlässlich des Baus einer Kriegsflotte über Bremen. In der Tat waren ihre Interessen sehr verschieden gelagert. Lübeck hatte damals 25—30000 Einwohner, Altona 1840 schon 28000. Hamburg wurde nach dem Konsum von Kaffee, Zucker und Wein auf 170—180000 Einwohner geschätzt. Eine genaue Zählung erfolgte erst 1866. Sachverständige nehmen an, daß es schon 1849 220800 umfaßte, also wäre mehr als die Einwohnerschaft Lübecks bei der Unvollkommenheit der Erhebung unberechnet geblieben. In Bremen überwogen die Interessen der Reederei, die gegen die Schiffsahrtsgesetze des Auslandes eine differentielle Begünstigung der heimischen Schiffsahrt verlangte, in Hamburg die des Handels, der jede differentielle Behandlung der Einfuhr verwarf. Als über Auswanderungsfragen beraten wurde, mußte Hamburg daran erinnern, daß neben der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, die Bremen allein erwähnt wissen wollte, auch Südbraßiliens und Südaustraliens gedacht würde.

Für die Wahl zur Nationalversammlung war den Ländern in den Einzelheiten freie Hand gelassen. Lübeck entschloß sich daraufhin zur indirekten Wahl, Hamburg und Bremen zur direkten. Hamburg beschloß öffentliche Wahl, aber allgemeine und gleiche, also auch für Unselbständige, Bremen geheime, aber nur für Selbständige.

Das kaufmännische Interesse überwog damals in Hamburg so sehr, daß die Kandidaten der Börsenhalle „zur Verfechtung des Freihandels als des großen Mittels zur allgemeinen deutschen Wohlfahrt“ mit überwältigender Mehrheit gewählt wurden. Bei einer Beteiligung von 50 % der Berechtigten, etwa 23000 Wählern, erhielten Kofß, Ernst Merck und Heckscher, der in Frankfurt Minister des Auswärtigen wurde, über 20000 Stimmen, die andern kaum $\frac{1}{10}$.

Merck organisierte am 19. Juli die Freunde des Freihandels, die sich am 24. Oktober als „Deutscher Verein für Handelsfreiheit“ konstituierten. In Hamburg gründete der Großhändler aus der Manufakturbranche Refardt den „Verein von Kaufleuten“. Aus Danzig kam Prince Smith, der wissenschaftlich bedeutendste deutsche Freihändler, nach Frankfurt. Soetbeer arbeitete einen Tarif aus, bei dem er sich auf das preußische Zollgesetz von 1818 und das englische von 1846 stützte. Man wollte im wesentlichen zu den preußischen Sätzen bei Begründung des Zollvereins zurück, die als spezifische (Maß- und Gewichtszölle) erst durch die Senkung der Preise bei Einführung der Maschinenindustrie in den vierziger Jahren zu höheren Schutzzöllen geworden waren. So verlangte der „Entwurf zu

einem Zolltarif für das vereinte Deutschland“ vom 23. November 1848 im Sinne einer besonnenen und zeitgemäßen Handelsfreiheit namentlich für Eisenwaren und Textilwaren wieder Sätze von durchschnittlich 10 %.

Lübeck, das in der Nationalversammlung durch den Oberappellationsrat Wiederhold, seit Anfang Juli durch Professor Deede vertreten war, trat in der Wahrnehmung kaufmännischer Interessen weniger hervor, doch war es freihändlerisch gesinnt, während Bremen es mit den Schutzzöllnern hielt und Dückwig selbst einen Zoll von 25 % auf Manufakturwaren nicht als oberste Grenze ansah. An den Propagandakosten für den einheitlichen Zolltarif sollte sich Hamburg mit 30 % beteiligen, Lübeck mit 3 %, Frankfurt und Leipzig mit je 8 %, Hannover, Mecklenburg, Pommern und die Provinz Preußen mit je 10 %, Schleswig-Holstein mit 8 %, Lauenburg mit 1 %, Oldenburg mit 2 %.

In der Frage der Vereinheitlichung der indirekten Steuern trat Bayern wegen der Bedeutung der Biersteuer für seine Finanzen auf das entschiedenste gegen gemeinsame innere Verbrauchsabgaben auf, während die Norddeutschen, die in ihnen einen Ausgleich gesehen hätten, bei einseitiger Belastung durch den Zoll, die sie härter traf, einen Vorzug bei der Verteilung der Einnahmen verlangten. Frankfurt war wegen seines stärkeren Anteils am Konsum der den Haupteinnahmeposten bildenden Einfuhrgüter, Kaffee, Zucker und Wein, ein Präzipuum des Bierfachen auf den Kopf der Bevölkerung gewährt. Nun verlangte Bremen das Siebenfache, Hamburg das Sechsfache, Lübeck das Fünffache.

Bei genauerer Beratung stellte sich immer mehr heraus, wie einschneidend die Reichsverfassung die Selbständigkeit der einzelstaatlichen Finanzen berührte. Und hier zeigten die Schwesterstädte sich Hamburg durchaus nicht freundlich: der Lübecker Kommissar Senator Brehmer wandte sich gegen den hamburgischen Warencoll, und der Bremer Abgeordnete Drüge stellte im volkswirtschaftlichen Ausschuss den Antrag auf Aufhebung der Torfsperre.

Auffallend ist das geringe Verständnis der 48er für eine nationale Bank, in deren Förderung sich Banks und Mevissen trafen. Merck wollte nur von den Edelmetallen als Zahlungsmitteln wissen²⁾. Man überließ das Papiergeld den Einzelstaaten.

Wenn auf der einen Seite die 48er Bewegung in ihren einzelnen Bestrebungen nach vorwärts und nach rückwärts weist, so

²⁾ hierzu vgl. R. Sieveting, 2, S. 209—240. H. Bonn, S. 106—117.

bieten die Eingaben der verschiedenen Hamburger Firmen z. B. zur Anschlußfrage auch ein lebendiges Bild der damaligen Zustände. So wenn von 50 Gutachten nur 5 sich für den Anschluß aussprechen, darunter die Kohlenhändler, die Wollhändler, die Getreidehändler. Dagegen waren vor allem die Kolonialwaren- und die Drogenhändler. Die Manufakturwarenhändler waren gespalten. Unter den Gewerbetreibenden werden 414 Zigarrenfabriken mit 2000 Arbeitern erwähnt, 186 Zuckersiedereien, 99 Hutfabrikanten.

Die Hamburger Kaufleute wollten nur für den Handel Freiheit. Da Meister und Gesellen für Beibehaltung der Zunftverfassung, und dieser Standpunkt auch auf dem Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongreß im Juli 1848 vertreten wurde, rührte Merck an diese Dinge nicht. Die Hamburger betonten nur die finanzielle Schwierigkeit bei der Ablösung der Realgerechtigkeiten der Bäcker, Schlachter, Brauer und Goldschmiede³⁾. Gegen das Argument der Schutzzöllner von der Förderung der nationalen Arbeit durch den Schutzzoll wiesen die Hamburger auf die Belastung des Konsums der Arbeiter durch den Zoll hin. Rosß führte aus: „Schutzzölle sind nicht Schutz der Arbeit, sondern des Kapitals.“ Die Schutzzöllner unter Führung des Chemnizers Eisenstuck verlangten im volkswirtschaftlichen Ausschuß sofortige Verwirklichung der Zolleinheit, blieben aber am 11. November hier und am 16. Dezember im Plenum mit diesem Antrag in der Minderheit. Wohl gelang es Preußen noch, unter freiheitlicher Politik Hannover zum Eintritt in den Zollverein zu bewegen⁴⁾. Die volle kommerzielle Einheit Deutschlands konnte so wenig wie die der Schweiz ohne die politische Einheit verwirklicht werden.

Hamburg.

Heinr. Sieveking.

Fritz Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig. Kieler Dissertation 1931. XVI und 138 S. Mit einem Plan des Marktes.

Die vorliegende Dissertation ist auf Anregung von F. Rörig entstanden, ihr Inhalt läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß sie die Theorie Rörigs über die Entstehung von Lübeck an der Hand des Beispiels von Braunschweig prüfen und stützen will. Nach Rörig ist die Gründung von Lübeck nicht durch den Stadtherrn, Heinrich d. L., sondern durch ein kaufmännisches Kon-

³⁾ hierzu Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg, 1861.

⁴⁾ Rudolf v. Delbrück, Lebenserinnerungen, S. 282 ff.

fortium erfolgt, dem infolgedessen die Regierungsrechte in der Stadt zukamen. Von ihm gingen diese Rechte auf den Rat über, Rat und Ratsverfassung sind also aus dem Gründerkonsortium hervorgegangen. An der Gründung war daher nicht eine Reihe von privaten Einzelunternehmern beteiligt, sondern sie wurde von einem Konsortium, das eigentumsfähig war, durchgeführt. Rörig kommt zu diesem Schlusse auf Grund der Eigentumsverhältnisse am Lübecker Markt, an den Marktbuden und den Häusern am Markt, die ursprünglich dem Konsortium gehörten, später teils in privaten Besitz der am Konsortium beteiligten Familien und in den Besitz des Rates übergingen. Rörigs These ist angefochten worden¹⁾, weil er seine Untersuchungen auf einen Markt beschränkt, obwohl es in Lübeck deren mehrere gab, weil er nicht den Gesamtstadtplan erforscht hat, weil sein Quellenmaterial ungefähr 1 ½ Jahrhunderte jünger ist als die Stadtgründung und infolgedessen das ursprüngliche Bild nicht mehr getreu wiedergibt, weil in der Zwischenzeit Veränderungen in der Reihe der ratsfähigen Geschlechter und der Besitzer von Häusern am Markt eingetreten ist, da reichgewordene Familien solchen Besitz erwarben und ratsfähig wurden, da Häuser am Markt auch nichtratsfähigen Geschlechtern gehörten. Wenn Rörig auf die gleichartigen Verhältnisse in Freiburg i. B., in Freiberg i. S. und Wien hinweist, ist zu bemerken, daß die Frage wegen Freiburg, für das F. Beyerle zum erstenmal diese Theorie aufgestellt hat, noch nicht endgültig gelöst ist, daß aber die Lösung aller Wahrscheinlichkeit nicht im Sinne der Theorie Beyerles lauten wird, wie eindringende Stadtplanforschungen von E. Hamm demnächst beweisen dürften. Bei Freiberg ist die Untersuchung ebenfalls noch nicht abgeschlossen, andere Möglichkeiten als die von Rörig im Anschluß an eine Untersuchung von R. Köhschke angenommene haben wenigstens die gleiche Wahrscheinlichkeit für sich. Für Wien ist Rörigs Theorie abzulehnen, die neuen Untersuchungen von L. Sailer, über „die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts“, Wien 1931 bestätigen die Auffassung Rörigs von einem Gründerkonsortium nicht. R. Köbner hat sich zu der Frage in den Jahresberichten für deutsche Geschichte IV. S. 271 ff. und V. S. 323 geäußert und kommt zu dem Ende, daß man wohl von „Gründungsunternehmern“ sprechen dürfe. Durch solche kompromißartige Formulierungen wird die Erörterung auf ein falsches Geleise geschoben, denn niemand bestreitet, daß man

¹⁾ Vgl. E. v. Winterfeld: Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck. Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Geschichte 25. Bd. 1929, und Th. Mayer, Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter. Mitt. d. öst. Inst. f. Gesch.-Forsch. Bd. 43. 1929.

jene Bürger, die sich in einer neugegründeten Stadt niederlassen, als „Unternehmer“ bezeichnen kann (vgl. M.ö.J.G. 43. S. 272), der Streitpunkt ist aber der, ob diese Unternehmer ein Konfortium gebildet haben, das als solches die Gründung durchführte und daß es der Vorgänger des Rates gewesen sei. Man mag sich zur Theorie von Beyerle und Rörig stellen, wie man will, jedermann wird ihre hervorragende Bedeutung und die von ihr ausgegangene Anregung dankbar und gern anerkennen. Man tut aber Rörig keinen Gefallen, wenn man das Konfortium verschwinden läßt und nur die Unternehmer beibehält, ohne gleichzeitig auszusprechen, daß man damit seiner Theorie den Boden entzieht. (Vgl. A. Schulze, Zeitschr. d. Savigny St. G. N. 51. Bd. S. 585 ff.)

Ich habe Rörigs Theorie über Lübeck eingehender erörtert, als bei einer Besprechung einer Arbeit über Braunschweig notwendig erscheinen möchte. Der Grund dafür ist der, daß L. sich in Fragestellung und Methode der Bearbeitung ganz eng an Rörig anschließt, so daß man die Frage aufwerfen muß, ob durch seine Arbeit die Einwände und Zweifel, die gegenüber Rörig vorgebracht worden sind, behoben werden.

Der Braunschweiger Quellenbestand ist nicht so günstig wie der von Lübeck. L. muß aus Quellenbelegen, die dem 13.—15. Jahrhundert angehören, einen „konstruierten Zustand“ herstellen. Die Quellenbelege liegen unter sich 150 Jahre auseinander, der „konstruierte Zustand“ aber rund 200 Jahre hinter der Gründung der Stadt. (S. 3.) In eindringender Untersuchung hat L. die Eigentumsverhältnisse an den Häusern am Markt und an der Martinikirche sowie an den Marktbuden der Altstadt klargestellt und eine nicht zu große Gruppe von ratsfähigen Familien festgestellt, denen der größere Teil der Häuser und Buden gehörte. In gleicher Weise hat er auch die Verhältnisse im Hagen und in der Neustadt erforscht, wo aber der Besitz der ratsfähigen Geschlechter weniger auf dem Markt, sondern vielmehr in den verschiedenen Straßen verteilt lag. (Vgl. S. 68 und 70.) Gern wird man den Wert der Einzelergebnisse anerkennen, aber sobald sie L. im Sinne der Rörigschen Theorie zusammenfassen will, muß er selbst die Unsicherheit zugeben (vgl. passim S. 108—118) und er baut nun Hypothese auf Hypothese. Wenn L. S. 106 sagt: „Vielleicht war sogar der Marktplatz selbst Gesamteigentum dieser Gründungsunternehmer“, so widerspricht dem, daß er S. 118—119 zugibt: „Für Braunschweig lassen Quellenbelege sich nicht für die Gildetheorie finden.“ Darin liegt eben die entscheidende Frage, ob eine Gilde — ein Konfortium vorhanden, denn daß einzelne Bürger sich als Privatunternehmer an der Neugründung beteiligt haben, hat mit der

Theorie Rörigs nichts zu tun; dann wäre das Konsortium nicht das Primäre, von dem die Ratsverfassung und die Sonderstellung eines Kreises von Bürgern abgeleitet wäre.

Die Gründung von Braunschweig ging nicht in einem Zuge vor sich, vor der eigentlichen Stadt stand schon die Burg Dankwarderode und eine ländliche Ansiedlung. In der Nähe der Burg entstand im 11. Jahrhundert die sogenannte Kohlmarktsiedlung. L. sagt von ihr: „Hinsichtlich der Wirtschaft kann sie höchstens einem Handelsplatz gleichen,“ „ob sie eine Stadt im Rechtsinn war, muß offen bleiben.“ Alle diese älteren Siedlungen schaltet L. in seiner Arbeit aus, obwohl er selbst zugibt, daß „die vermögenden Händler dieser Siedlung (Kohlmarktsiedlung) sicherlich auch zum Teil die Gründungsunternehmer der Altstadtanlage“ gewesen sind. (S. 112.) Daß in der Kohlmarktsiedlung ein täglicher Markt gewesen sei, lehnt L. ab. (S. 109.) Am Anfang des 12. Jahrhunderts ist dann die Altstadt errichtet worden, etwa ein halbes Jahrhundert später der Hagen und nach ihr die Neustadt.

Schon gegen Rörig ist, wie gesagt, der Vorwurf erhoben worden, daß er mit Unrecht seine Untersuchungen auf den Markt beschränkt hat, dieser Vorwurf ist hier noch mehr berechtigt. Was war der Handelsplatz Kohlmarktsiedlung, wenn dort kein Tagesmarkt war, waren die dortigen Kaufleute Fernhändler? Es besteht kein triftiger Grund, schlechthin zu verneinen, daß diese Kaufleute wenigstens auch Fernhändler waren. Nach L. sind die dortigen Kaufleute vermögend gewesen. Man muß sich also den Vorgang so vorstellen, daß im 12. Jahrhundert eine den mittlerweile stärker entwickelten Verhältnissen entsprechende kaufmännische Siedlung, die Altstadt, eingerichtet worden ist. Formell mag das eine Neugründung gewesen sein, materiell war es aber eine Fortsetzung und ein Ausbau des Handelsplatzes im Raume Braunschweig, ein Vorgang, der durchaus nicht für sich allein dasteht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die recht ähnlichen Verhältnisse in Wien. (Vgl. M. ö. J. G. 43. S. 270 ff.) Die Bedenken, ob die Kohlmarktsiedlung eine Stadt im Rechtsinn war oder nur ein Handelsplatz überhaupt gewesen ist, sind belanglos; wenn wir alle Städte des 10. und 11. Jahrhunderts nach dem Maßstabe prüfen würden, der sich auf Grund des wohlausgebildeten Stadtrechtes des 12. und 13. Jahrhunderts ergibt, würden wir in Deutschland nur sehr, sehr wenig Städte vor 1100 kennen. Wenn wir über die Kohlmarktsiedlung und über die sonstigen älteren Siedlungen im Raume von Braunschweig wenig wissen, so muß die Untersuchung vorsichtig geführt werden, unter keinen Umständen darf man aber die Vorläufer der Stadt im Rechts-

sinn ausschalten. Das ist ein methodischer Fehler, der auch sonst mitunter gemacht worden ist, indem man sich bei den Städten allzu peinlich an den Punkt hielt, statt an einen gewissen Raum zu denken. Die städtischen Siedlungen haben infolge des Wandels ihrer Funktion bei geänderten Zeitverhältnissen, wegen des größeren oder geringeren Sicherheitsbedürfnisses ihren Sitz verlegt. Kempton im Allgäu ist neben anderen ein treffliches Beispiel für solche Verlegungen von der vorgeschichtlichen Zeit bis ins Mittelalter und unsere Tage, da die Stadt mit ihrem Sitz wiederholt das Flußufer gewechselt hat. Baulich wird man bei solchen Verlegungen oft von Neugründungen sprechen, rechtlich sind es häufig Neueinrichtungen, aber der Historiker wird doch die Zusammenhänge wahrnehmen, Veränderungen, Ausbau oder Schrumpfung feststellen, aber nicht Zäsuren oder völlige Neuschöpfungen. So wichtig die Verleihung eines Stadtrechtes und die bauliche Ausgestaltung der Einrichtung und der Siedlung ist, wirtschaftlich und gesellschaftlich kann eine Siedlung grundsätzlich die gleiche Funktion ausüben, ohne daß ein formelles Stadtrecht vorliegt und ein städtischer Marktplatz vorbereitet ist. Der Unterschied ist quantitativ. Es gibt aber manche mit einem Stadtrecht versehene und mit einem Marktplatz ausgestattete Stadt, deren Handel sich mit dem eines äußerlich wenig organisierten Handelsplatzes nicht messen kann. Dies muß man berücksichtigen, denn sonst könnte der Eindruck erweckt werden, als ob etwa in Braunschweig, wie das im Osten gewiß öfter vorkam, die Gründung der Altstadt dem Handelsplatz Braunschweig vorausgegangen wäre. Für den Historiker ist die Neuanlage der Altstadt Braunschweig nicht eine Gründung aus wilder Wurzel, sondern der Ausbau des Handelsplatzes Braunschweig. Durch diese Feststellung wird die Bedeutung der Neuanlage erst ins richtige Licht gerückt.

Was spricht nun dafür, daß die Neuanlage der Altstadt durch ein „Konsortium“ von Bürgern geschaffen wurde? Aus den Quellen läßt sich, wie L. selbst angibt (S. 118—119), kein Anhaltspunkt gewinnen. Daß der Stadtherr auf alle Rechte in der Stadt verzichtet hätte, trifft auch nicht zu.

Es bleiben also nur als mittelbare Quelle die Eigentumsverhältnisse am Markt, wie sie L. für einen Zeitpunkt, der rund 200 Jahre später liegt, nachweist. Ich glaube nicht, daß, wenn die Körigsche Theorie nicht vorhanden gewesen wäre, jemand auf den Gedanken gekommen wäre, daß deshalb, weil hervorragende Geschlechter am Markt Häuser und Buden besaßen, die Vorfahren ein Gründungskonsortium gebildet haben, das die Stadt errichtet hat, und daß der herzogliche Stadtherr an der Gründung keinen Anteil hatte.

Für die Auffassung, daß der Hagen und die Neustadt, über die sich L. weniger entschieden ausspricht, in gleicher Weise von einem „Konsortium“ gegründet worden seien, gibt es noch viel weniger Beweis. Wohl haben die führenden Familien der Altstadt auch dort Hausbesitz, aber der verteilt sich auf die Stadt überhaupt, beschränkt sich nicht auf den Markt. Ein privates Eigentum an den Marktbuden hat überhaupt nicht bestanden, diese sind im Besitz der Stadt. (Vgl. S. 68, 70, 115.) L. meint, daß um 1200 — die Hagenstadt ist allerdings früher entstanden — „die große Zeit der rein privaten Unternehmertätigkeit vorbei“ gewesen sei. (S. 115.) Eine Begründung dieser Auffassung fehlt, sie würde auch mit Rücksicht auf den deutschen Osten nicht leicht beizubringen sein. Der Unterschied scheint mir eher darin zu liegen, daß wegen des größeren Quellenbestandes kein solcher Spielraum für Hypothesen bleibt. Wollte man aber die These festhalten, daß Hagen und Neustadt von Konsortien errichtet worden seien, so würde sich nur ergeben, daß zwischen dem Eigentum an den Marktbuden und Häusern am Markt und der Gründung der Stadt durch ein Konsortium kein notwendiger Zusammenhang besteht, womit die Beweiskraft der Eigentumsverhältnisse stark herabgesetzt wird. L. bespricht die Frage der Herkunft der Siedler nicht, die allgemein angenommene Tatsache, daß der Herzog Flamen herbeigerufen habe, durch die auch die Textilgewerbe eingeführt worden seien, bleibt unerwähnt, sie würde auch schlecht in die Konstruktion L.s von der Gründung durch ein bürgerliches Konsortium ohne Anteil des Herzogs passen.

Wir können verstehen, daß die Kaufleute der Rohmarkt-siedlung ein Interesse am Ausbau des Handelsplatzes durch Errichtung der Altstadt hatten. Aber welches Interesse hatten sie an der Begründung neuer Städte im selben Raum Braunschweig? Die dort eingerichteten Märkte bildeten doch unter allen Umständen eine Konkurrenz für ihre eigenen, ihnen eigentumsmäßig gehörigen Markteinrichtungen der Altstadt. Wenn heute in Berlin im Westen eine neue City entsteht, ist das begreiflich, aber bei Braunschweig im 12. Jahrhundert nicht. Der Vorgang ist nur so denkbar, daß eine höhere Gewalt die Gründung dieser neuen Städte, Hagen und Neustadt befahl, und daß sich die Bürger der Altstadt durch Erwerbung von Grundbesitz und Häusern in diesem Gebiet beteiligten. Ich sehe keinen Grund, solange die Quellen auch nicht den Schein einer anderen Entstehungsart beweisen, von dieser naheliegenden Erklärung abzusehen und ein bürgerliches Gründerkonsortium, das ohne den Herzog aus eigener Initiative vorgegangen wäre, anzunehmen.

Ein unmittelbares Interesse an der Gründung des Hagens und der Neustadt hatte aber der Herzog. Die wirtschaftlichen Gründe zeigt uns z. B. die Herbeirufung der Flamen. Dazu kamen die militärischen, deren Bedeutung bei der Belagerung der Stadt durch König Philipp 1200 klar hervortraten, was auch T. vermerkt. (S. 116.) Die Braunschweiger Städte legten sich wie ein Kranz um die herzogliche Burg und bildeten eine vortreffliche erste Verteidigungslinie für die Burg selbst. Der Stadtherr war es, der 1202 die Altwiek in die Umwallung einschließen ließ. (S. 116.) Ein Beispiel für die Anlage neuer Städte unmittelbar neben einer älteren bietet auch Prag. Dort hat Ottokar II. die Kleinseite und Karl IV. die Neustadt gegründet. Der landesfürstliche Stadtherr und nicht die Bürger haben den Anstoß gegeben, kein bürgerliches „Konfortium“ die Durchführung übernommen. Nur für die Gallistadt ist ein Vorgang anzunehmen, wie man ihn bei Lokatorengründungen findet.

Nach T. (S. 103) war Reichtum das wichtigste Merkmal der Zugehörigkeit zur führenden Schicht, d. h. zu den ratsfähigen Geschlechtern. Das gilt ganz allgemein in dieser Zeit, später haben sich die Schichten standesmäßig mehr abgeschlossen. Wir wissen aber auch, daß im Kreis der reichen Familien ein erheblicher Wechsel eingetreten ist. Die Ratsmitgliedschaft war aber eine Folge des Reichtums, wer vermögend wurde, kam in den Rat, wer verarmte, schied aus. (S. 104. Vgl. für Wien auch Sailer, a. a. D. S. 195.) Unter diesen Umständen erscheint es mir aber als unzulässig, aus der Tatsache, daß eine Familie im 14. Jahrhundert reich war und zu den ratsfähigen Geschlechtern gehörte, den Schluß zu ziehen, daß die Vorfahren im 12. Jahrhundert Mitglieder eines Gründungskonfortiums gewesen seien.

Wir haben es abgelehnt, daß man für das 12. Jahrhundert Hypothesen aufstelle, weil dort wegen Mangels an Quellen der Gegenbeweis schwer zu führen ist, denn die Beweislast hat der, der die Hypothese aufstellt. Nun ist aber das ältere urkundliche Quellenmaterial aus Braunschweig gar nicht so gering. T. gibt selbst die Zahl der Urkunden vor 1250 auf rund 130 an. Wenn trotzdem „die Feststellungen“, die angeblich für andere Städte, wie Freiburg gemacht worden sind, deren Richtigkeit ich allerdings solange bezweifle, als nicht der Beweis vorliegt und der Gegenbeweis wahrscheinlicher ist, „in Braunschweig mit dem vorhandenen Quellenmaterial nicht zu machen sind“ (S. 118), dann fallen die Hypothesen in sich zusammen und sind methodisch unzulässig.

Es ist kein Zweifel, daß man auf Grund des Braunschweiger Materials allein nicht zu der Hypothese vom Grün-

dungsunternehmerkonsortium, das wohl zu unterscheiden ist von einer Summe einzelner, für sich vorgehender Unternehmer, gekommen wäre; T. gibt selbst zu, daß sich dafür keine Quellenbelege finden lassen. Die Körigsche Theorie hat für Braunschweig den Wert einer wichtigen Fragestellung, die T. selbst, solange er sich nur auf die Quellen stützt, verneinend beantwortet. Wenn er aber in der Zusammenfassung doch zu einer Bejahung gelangt, ist das eine viel unsichere und unwahrscheinlichere Hypothese als die von Körig für Lübeck. Analogien liefern niemals einen sicheren Beweis, soweit sie aber als Begründung genommen werden können, sprechen sie hier gegen die Auffassung Körigs selbst. Für Braunschweig aber können wir festhalten, daß die Stadt der Initiative des Herzogs und der Arbeit der Bürger ihre Entwicklung verdankt und daß man den Anteil beider nicht scheiden kann. Wenn ich demnach T.s Ergebnisse letzten Endes ablehne, so möchte ich doch nicht verfehlen, ihm für die mit Fleiß und Scharfsinn durchgeführte Untersuchung die wohlverdiente Anerkennung auszusprechen. Wir dürfen von T. noch viel Gutes erwarten.

Gießen.

Theodor Mayer.

Karl Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. (Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 49. Jg., Schwerin 1930, S. 1–200.)

Diese Preisarbeit der Rostocker philosophischen Fakultät stellt einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte des Städtewesens dar. Wir können um so weniger daran vorbeigehen, als die Frage der Gründungsstädte gerade durch den Streit der Lehrmeinungen über Lübeck eine starke Belebung erfahren hat und es sich hier ferner um Städte handelt, von denen viele mit lübischem Recht bewidmet wurden.

Die Entstehung des mecklenburgischen Städtewesens gehört ganz überwiegend der Kolonisationszeit an. 38 von den 42 Städten sind bis zum Ende des 14. Jahrhunderts entstanden, die meisten vor 1275, im 12. Jahrhundert einzig Schwerin. Mit seiner Gründung (1160) im unmittelbaren Gefolge der Niederlage des Slawentums in Mecklenburg beginnt dort das städtische Kolonisationswerk. Die wirtschaftlichen Grundlagen Schwerins waren in einer kaufmännischen Siedlung aus der Slawenzeit gegeben, die durch die Stadtgründung Heinrichs des Löwen einen neuen Rechtszustand erhielt. Die Kämpfe nach Heinrichs Sturz ließen zunächst den Gründungsseifer erlahmen.

Mit Rostock (vor 1218) setzte dann die Hochflut der Städtegründungen ein. Bürgerlicher Unternehmungsgeist war dabei vielfach die treibende Kraft. Wie Schwerin konnten die bedeutendsten Handelsstädte, Rostock und Wismar (die leider bei der Untersuchung nicht eingehend behandelt sind), und daneben eine ganze Reihe gerade der frühesten Städtegründungen an ältere kaufmännische Niederlassungen anknüpfen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Parchimer Altstadt und Güstrow, weil in ihrem Recht ein Kreis von Gründungsunternehmern die deutlichsten Spuren hinterlassen hat. In der Urkunde über die Verleihung des Stadtrechts an den neu gegründeten Ort Parchim durch Heinrich Borowin (1226?) werden nämlich neben *colonis* und *civibus* in besonderer Stellung *cultores* genannt. Ihnen überläßt der Aussteller die Einkünfte, die von den Innungen zu erheben waren (*omnem proventum, qui vulgo sonat inninge*) und den Friedeschilling — mit der Maßgabe, sie zum Ausbau der Stadt zu verwenden. Hoffmann erblickt in den *cultores* die Lokatoren der Stadt und nennt die Urkunde — nicht ganz korrekt — einen Vertrag zwischen Heinrich Borowin und diesen Lokatoren. In einer Urkunde von 1229 wird noch kein Rat erwähnt, sondern die Stadt mit „*tota civitas*“ gekennzeichnet; 1240 dagegen findet man die Formel „*consules et civitas universa*“, und dem hier erstmalig genannten Rat wird nachher die Innungsabgabe gezahlt, die in der Gründungsurkunde den Lokatoren vorbehalten war. Hoffmann schließt daraus, daß sich der Rat aus dem Kreis der Gründungsunternehmer entwickelt hat. Auf die Arbeiten über die Entstehung der Lübecker Ratsverfassung wird hier noch nicht Bezug genommen, ebensowenig bei der Behandlung der Stadt Plau, deren Privilegienbestätigung vom Jahre 1235 dem Wortlaut der Parchimer Urkunde entnommen ist. Gelegentlich der Erörterung der Güstrower Gründungsvorgänge dagegen zieht H. sie heran. Im Privileg der Söhne Heinrichs von Rostock für Güstrow vom Jahre 1228, das H. nicht als die Begabung mit dem Stadtrecht, sondern nur als Bestätigung der väterlichen Gründung und der Bewidmung mit Schweriner Recht in Anspruch nimmt, ist bereits ein Rat vorhanden. Ihm steht der Friedeschilling zu, dagegen das Innungsgeld — und damit die Aufsicht über die Ämter — einem *magister civium*, der nicht etwa mit einem *proconsul* zu verwechseln ist. Der nachmalige *proconsul* wurde vom Räte erwählt, der *magister civium* dagegen von der gesamten Gemeinde, unterstand aber gleichwohl dem Räte. Die Urkunde von 1228 behält ausdrücklich eine Genehmigung des Rates zu seiner Wahl vor, und zwar mit einer Straflaufel. Daraus folgert H., daß mit Auffässigkeit der

Bürgerschaft gegen den Einspruch des Rates zu rechnen war, weil hier ein Recht der Gesamtgemeinde zugunsten der nunmehr als Rat eingesetzten Gründungsunternehmer geschmälert war. Die Stellung des *magister civium* ist nach seiner Ansicht etwa die des *advocatus* im Braunschweiger Hagenrecht, dessen Gerichtsbarkeit Frensdorff mit der eines Bauernmeisters des Sachsenspiegels vergleicht. Vom Braunschweiger Hagenrecht folgert H. auf die Schweriner Verhältnisse, da beide Rechte Verleihungen Heinrichs des Löwen waren, und glaubt die Abänderungen des Schweriner Rechts in die dem Parchimer Recht verwandte Fassung der Güstrower Urkunde von 1228 darin begründet, daß es hier Rücksicht auf die vorhandenen Lokatoren zu nehmen galt. Hier ist es, wo H. sogar den Rörigischen Ausdruck „Unternehmerkonsortium“ übernimmt, also eine Organisation der Unternehmer voraussetzt. In Braunschweig wie in Lübeck, findet er, habe sich das Recht der Gesamtbürgerschaft länger erhalten als in Güstrow. Übereinstimmung und Gegensatz zu der Rörigischen Auffassung sind hier merkwürdig ineinander verflochten. Bei der Auswertung der Kontroverse über die Lübecker Ratsverfassung hält H. sich an Bloch, der zwischen den *cives* und den *consules* des Barbarossabriefes unterscheidet, vertritt auch im Gegensatz zu Rörig den Standpunkt, daß das Schweriner Recht in dem Augenblick, in dem Güstrow damit bewidmet wurde, auf den Grad der Ausbildung gebracht worden sei, in dem es aus der Güstrower Urkunde bekannt ist; d. h. nach H. ist eben durch diese Bewidmung der Kreis der Lokatoren zum Rat erhoben und dem *magister civium* übergeordnet worden. Aber mit Rörig nimmt H. die Zurückführung des Rates auf ein Unternehmerkonsortium für gegeben an, äußert auch dieselbe Vermutung für die Entstehung des Rates einiger anderer Städte der Herrschaft Werle-Güstrow (Malchow, Malchim, Röbel, Penzlin). Günstig für die Urteilkonstruktion ist der Umstand, daß bei den mecklenburgischen Städten die zeitliche Spanne zwischen Quellen und Gründungsvorgang viel geringer ist, als bei Lübeck. H.'s fühle Sachlichkeit ist der Stütze der Unternehmertheorie durch seine Untersuchung vorteilhaft. Wir finden bei ihm keine Spur von Voreingenommenheit, keinerlei Bestreben, einer Lehrmeinung zum Sieg zu verhelfen. Wo er sich der Stadtplanmethode bedient, geschieht dies in einer Weise, die man nur billigen kann: immer in möglichstem Zusammenklang mit Quellen. H. erkennt den Wert bürgerlicher Initiative voll an, vergißt aber darüber nicht den unbestreitbaren Anteil der landesherrlichen Gewalt, deren Städtefreundlichkeit er hauptsächlich in wirtschaftlichen und machtpolitischen Erwägungen begründet sieht. Eine breitere Be-

handlung der einzelnen Stadt ist h. bei deren großer Zahl im Rahmen dieser Arbeit freilich nicht möglich. Das muß man in Rechnung ziehen.

Unter den mecklenburgischen Städten waren 16 mit lübischem Rechte bewidmet. Die für eine Entstehung des Rates aus dem Kreis der Lokatoren in Anspruch genommenen sind übrigens nicht darunter. Sie gehören zum Schweriner Rechtskreis. Von den Städten lübischen Rechts betrachteten nicht alle Lübeck als Oberhof. Der Rechtszug der Städte der Herrschaft Rostock ging zu dem Rostocker Rat, der sich auch seinerseits dem Lübecker Oberhof zu entziehen suchte.

Eine genauere Untersuchung der Stadtrechte nimmt der Verf. an der Hand dreier Urkunden vor; es sind dies das Gadebuscher Privileg von 1225, der Parchimer „Lokationsvertrag“ von 1225/26 und das Schwerin-Güstrower Recht von 1228, welche je die älteste überlieferte Form des lübischen, des Parchimer und des Schweriner Rechts darstellen. Überall verbleibt die Hochgerichtsbarkeit — wenigstens zunächst völlig — beim Landesherrn, ebenso das Münz-, Zoll- und Judenregal, während mit der Markt- und Gewerbepolizei und dem Friedeschilling ein Teil der städtischen Gerichtsbarkeit und die Kontrolle über Grund und Boden der bürgerchaftlich-obrigkeitlichen Kompetenz zugewiesen wird. In dieser garantierten Machtsphäre war eine Einmischung des herrschaftlichen Vogtes nicht möglich. Nur im Parchimer Recht wird auch ein Drittel von den Bußen der hohen Gerichtsbarkeit der Bürgerschaft zugestanden. Wie in Lübeck scheint sich im Bereich des Schwerin-Güstrower Rechts aus der Gewerbepolizei ein allgemeines Recht der Stadtoberkeit auf Erlaß städtischer Verordnungen herausgebildet zu haben.

Georg Fink.

Mar Fehting, *Sitte und Brauch der Tischler*, unter besonderer Berücksichtigung hamburgischer Quellen mit 56 Abbildungen. Hamburg (C. Bosjen) 1929. 176 S.

1924 erschien ein umfangreiches Buch von Hellwag: „Die Geschichte des deutschen Tischlerhandwerks“. Es war eine Zusammenstellung mehr oder minder bekannter Tatsachen. Ihm gegenüber haben wir in der angezeigten Schrift eine weit tiefer schürfende Arbeit. Sie ist ein Teil einer breit angelegten, fleißigen Dissertation: „Das Amt der Tischler in Hamburg. Ein Beitrag zur deutschen Volks- und Altertumskunde.“ 1928 wurde davon der erste Abschnitt: „Entstehung und Entwicklung des Tischlerhandwerks“ in einem Umfang von 39 Seiten im Druck vorgelegt. Die obengenannte Schrift enthält nun außer diesem Abschnitt

auch noch den zweiten: „Amtsitte und -brauch“. Der dritte Abschnitt: „Die Arbeit des Handwerks“, der vierte: „Meister, Gesellen und Lehrlinge des Amts“, sowie die Anlagen sind im Druck noch nicht erschienen. Besonders der dritte würde, nach den Stichwörtern zu urteilen, manche interessante Aufschlüsse bringen.

Da der Verfasser sich nicht nur einseitig allein auf Hamburg beschränkt, sondern in reichem Maße die Verhältnisse ähnlicher Art aus den norddeutschen Städten zum Vergleich und zur Ergänzung heranzieht, so verlangt seine Arbeit eine allgemeinere Aufmerksamkeit. Das trifft im besonderen im ersten Abschnitt zu, wo der Verfasser der Entstehung und Entwicklung des Tischlerhandwerks nachgeht. Als das Urgewerbe der Holzarbeiter sind sicher die Zimmerleute anzusehen. Daher rühren auch die ständigen, bis ins 19. Jahrhundert reichenden Klagen über Arbeitseingriffe und die vielfachen Arbeitsabgrenzungen zwischen Zimmerleuten und den übrigen Holzarbeitern. Da im frühen Mittelalter Möbel in unserm heutigen Sinne sehr selten waren und, soweit solche nötig waren, miteingebaut wurden, so lag ihre Herstellung wie auch der Hausbau selbst in der Hand des Zimmermanns. Neben ihm treten schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Kistenmacher auf, sie stellen Truhen und Schränke in feinerer Ausführung und auch zum Verkauf her. Im 15. Jahrhundert erscheinen die Kontormacher. Sie nahmen sich vor allem des immer mehr in Aufnahme kommenden Paneelwerks an, und werden 1474 hier in Lübeck auch ausdrücklich „Kunthorvnde paneelenmacer“ genannt. Zugleich fertigten sie aber auch Hausgeräte an. Daneben treten die Schnitter auf, herkommend von den Plastikern in Holz; sie befriedigen die künstlerischen Ansprüche, die für die Möbel und Paneelungen gestellt werden. In Lübeck schließen sie sich bald den Kontormachern an; 1486 heißt es schon „wy snyddeker vnde kuntormaker“, 1499 dagegen sogar „kuntormaker offte snyddeker“. Im 16. Jahrhundert ist die Bezeichnung fast nur noch Schnitter. 1620 endlich vereinigen sich mit ihnen auch die Kistenmacher. Der gemeinsame Name ist Schnitter; daneben tritt dann die Benennung Tischler auf, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Oberhand gewinnt und die ausschließliche wird. Dieser Entwicklung in Lübeck entspricht mit einigen Abweichungen auch diejenige in Hamburg und in andern Städten Norddeutschlands. Eine Übersichtskarte veranschaulicht die Verbreitung der verschiedenen Bezeichnungen.

Der zweite umfangreichere Teil des Buches gibt unter der Überschrift: „Amtsitte und -brauch“ eine eingehende Schilderung des Amtslebens, die durch eine große Zahl von Auszügen aus

Altten und Urkunden ihre Begründung erhält. Ein besonderes Interesse erweckten bei mir die Ausführungen über die Umzüge und Fastnachtsspiele der Tischlergesellen (S. 134—160). Verfasser gibt dabei die zahlreichen Figuren wieder, die 1696 als Holzschnitte erschienen und das damalige Fastnachtsspiel der Hamburger Tischlergesellen betreffen. Wenn auch dieses Spiel als Kern den Kampf der Gesellen gegen die Arbeit bei Licht enthält, so decken sich doch die Gestalten in ihrer ganzen Art mit den meisten, die in einem Aufzug der Lübecker Tischlergesellen erscheinen, als sie 1768 ein neues Schild am Amtshaus anbrachten. Dieser Aufzug ist damals in einem Heft von 52 Seiten erschienen, ausgestattet mit 36 Kupferstichen, von denen die Originalplatten im St.-Annen-Museum vorhanden sind. Auch die von Fehring geschilderten Aufzüge von 1775 und 1771 stimmen in ihrer ganzen Anordnung und Ausstattung mit dem Lübecker überein. Es scheint sich also hier um eine weitverbreitete Sitte in festgefügter Form und mit Tradition zu handeln. Das bestätigt Fehring's Satz: „Die Gesellen aber sind die lebendigen Zwischenträger von Ort zu Ort und bewirken, daß manche Sitte zum Allgemeinut des Handwerks wird“ (S. 158).

Im nachfolgenden seien einige kurze Hinweise und Ergänzungen gestattet. Bei der Benennung des Lehrlings als „Ruhschwanz“ (S. 44), wenn er von den Gesellen aufgenommen wird, darf darauf hingewiesen werden, daß diese Bezeichnung von der als „Ruhschwanz“ bekannten Säge herrührt, siehe auch „Fuchschwanz“. Der so häufig für die Wartezeit der Gesellen, die Meister werden wollten, gebrauchte Ausdruck „Mutzeit“ (S. 58) ist nicht angeführt. Sehr auffällig ist die übergroße Zahl der Freimeister; 1811 sind es 174 gegenüber 190 Amtsmeistern. Daß auch die Stuhlmacher zu ihnen gehörten (S. 82), ist kaum anzunehmen, da sie doch eine geschlossene Berufsgruppe für sich bilden und 1689 in Lübeck z. B. eine eigene Rolle erhalten. Für die Lust der Gesellen, möglichst weit in der Welt herumzukommen, zeugt, daß 1750 auf einer Liste von 135 Gesellen nur ein Lübecker genannt ist und 1770 auf einer solchen von 98 gar keiner. Auf S. 112 ff geht der Verfasser ein auf die Ehrlichmachung der Arbeit am Galgen, die in aller Förmlichkeit und unter Teilnahme des ganzen Amtes geschah und wobei hochgestellte Persönlichkeiten den ersten Handschlag taten. In Lübeck wurde das dabei benutzte Werkzeug, weil anrücklich, fortgeworfen; sollte das nicht anderwärts ebenso gewesen sein? „Und daß auch die Risten- und Luchtemaker einen Altar unterhielten, wo Seelmessen für ihre Toten gelesen wurden, geht aus den Wachsgaben für Lichte hervor“. Diese Folgerung scheint mir nicht unbedingt schlüssig, das Wachs kann

auch zu Nichten für Leuchter, Wandarme, Lichterbäume, den Hauptaltar usw. verwendet sein. Bei der Sterbekasse (S. 167) hätte ich darauf hingewiesen, daß diese wie die Totenladen erst aus der Zeit um 1700 stammen; vorher hat das Amt als solches für Bahrtuch, Sargschilder u. dgl. gesorgt.

Die vorstehenden Anmerkungen beeinträchtigen den Wert der Fehring'schen Arbeit nicht. Sie ist eine gründliche und gewissenhafte Darstellung; das lange Verzeichnis der benutzten Archivalien und Literaturwerke zeugt von dem eindringlichen Studium des Verfassers, den Stoff restlos zu ergründen. Im Gegensatz zu manchen anderen Arbeiten dieser Art ist sie eine reiche Quelle, die auch für Lübecker Verhältnisse nutzbringend zu verwerten ist. Wünschen möchte ich, daß auch der dritte Teil: „Die Arbeit des Handwerks“ durch den Druck in absehbarer Zeit allgemein zugänglich wird.

J. Warnke.

Elisabet Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv Bremen, Reihe A* Heft 4, Bremen 1930 (192 S.).

Auf zweierlei Weise kann man die Kenntnis der Zunftgeschichte einer Stadt durch einen Einzelbeitrag fördern: Entweder man schreibt möglichst erschöpfend die Geschichte einer einzelnen Körperschaft, vielleicht auch einer Gruppe; oder man behandelt eine allgemeine Frage — etwa die Anfänge des Zunftwesens, die politische Stellung der Zünfte oder dergleichen. Die Behandlung der gesamten Zunftgeschichte einer Stadt, und sei es auch nur für das Mittelalter, ist eine Riesenarbeit, die gründliche Kennerchaft und entsprechend jahrelange Sammelarbeit als Voraussetzung verlangt. E. Th. versucht diese Aufgabe für Bremen im Rahmen einer Dissertation zu lösen, wenigstens sollte man das aus dem Titel der Arbeit schließen. Der Inhalt entspricht aber nicht dem Titel. Soweit er sich durch eine einigermaßen zutreffende Überschrift kennzeichnen läßt, müßte diese etwa lauten: „Bremer Gewerbeleben im Mittelalter.“

Die Verf. selber erklärt: „In der vorliegenden Arbeit handelt es sich vor allem um die Zünfte, die ein eigentliches Handwerk ausüben . . .“ Über die Entstehung der Zünfte bringt sie einiges aus der allgemeinen Literatur, nimmt aber selber nur sehr gewunden Stellung dazu. Wie sich der Bremer Sprachgebrauch zu dem Begriff „Zunft“ stellt, wird nicht einmal gesagt. Wir erfahren nur, daß nach niederdeutschem Brauch in Bremen die zunftmäßigen Gewerbe „Ämter“ genannt werden. Und fortan wird „Amt“ und „Zunft“ von der Verf. wechselnd

gebraucht. „Von den speziellen Kaufmannszünften will ich nur die Wandschneider berücksichtigen.“ Der Titel der Arbeit hätte die Pflicht auferlegt, diesen Entschluß wenigstens zu begründen. Aber die Begründung fehlt. Ubrigens wären auch die Gewandschneider besser aufzuvor geblieben. Denn bei ihrer Behandlung verrät die Verf., daß ihr Königs Arbeit, die in der Beurteilung der Gewandschneider gründlich Wandel geschaffen hat, unbekannt geblieben ist. Krämer und Wandschneider bleiben für sie das Rückgrat des mittelalterlichen Handelsstandes. In welchen Körperschaften sie die Großkaufleute unterbringt, ist schwer zu sagen. Denn die Bergensfahrer, wie solche Fahrerkollegien überhaupt, registriert sie als Schiffer. Neben den „eigentlichen Handwerkerzünften“ will die Verf. „in der Hauptsache die Lebensmittelgewerbe und das Medizinalwesen“ betrachten. Sind die Angehörigen des Lebensmittelgewerbes nicht zum guten Teil „eigentliche Handwerker“? Es ist nicht recht abzusehen, warum der Herstellungsprozeß vom Rohstoff zur Ware nicht dieselbe begriffliche Eingliederung vertragen soll, ob es sich nun um die Anfertigung eines Stuhls aus Holz und Zutat oder einer Wurst aus Fleisch und Zutat handelt. Freilich werden von E. Th. — dem Titel zuwider — allerhand Gewerbe mitbehandelt, die nie eine Zunft gebildet haben — auch außer dem Medizinalwesen.

Im Hauptteil der Arbeit, der in akademischer Gliederung die Organisation und Tätigkeit der Zünfte und die Zünfte als Faktor im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben der Stadt behandelt, wird ohne Zweifel eine Menge wissenschaftlicher Einzelheiten wiedergegeben. Aber das Zusammentragen von Material macht nicht die wissenschaftliche Arbeit aus. Die Schlüsse aus dem Material lassen viel zu wünschen übrig. Zudem läßt die Ausdrucksweise, besonders im allgemeinen Teil, oft genug Zweifel, ob ein Urteil allgemeine Gültigkeit beansprucht oder sich nur auf ein gerade vorher genanntes Amt bezieht.

In dem Abschnitt über die Fremden scheint sich die Verf. nicht darüber klar zu sein, daß bei der Beschränkung der Gäste die Ämter der treibende Faktor waren und nicht der Rat. In dem schmalen Abschnitt über die Morgensprachen vermißt man ein klares Wort über die rechtlichen Grundlagen. Man vergleiche damit die Darstellung Wehrmanns in jener Abhandlung, die er bescheiden als Einleitung zu den Zunftrollen gibt. Der Th.sche Abschnitt über die Tätigkeit der Zünfte faßt verwandte Gewerbe zu sachlichen Gruppen zusammen. Aber das einzelne Gewerbe werden hier in buntem Gemisch allerhand Angaben gemacht, etwa der Name eines frühen Vertreters, das Vorhandensein eines Meisterstücks im Fockemuseum, Mitteilungen

über Arbeitsstätten, Technisches, Unterschiede ähnlicher Gewerbe. Aber auf durchschnittlich zwei Seiten muß das immer Stückwerk bleiben. Und oft genug findet sich dabei die Bemerkung, daß wir nichts Genaueres wissen, und dann ein „Vielleicht“, ein „Vermutlich“ und ein Hinweis auf andere Hansestädte, wenn nicht gar oberdeutsche Städte. Bei den Goldschmieden wird die Lübecker Arbeit von Hach zitiert; das 1927 erschienene gründliche Werk von Warncke scheint die Verf. nicht zu kennen. Ebensovienig die Hamburger Rotgießerarbeit von Hüfeler, aus der sie sich über die Technik der Apengeter und Grapengeter hätte belehren können. Ein Satz aus dem Zinngießerabschnitt ist für die Urteilsbildung bezeichnend: „Danach haben die Zinngießer auch Leuchter gemacht und sind etwa mit den Luchtenmakern zu identifizieren, die aber doch wohl eher als Fensterrahmenseher oder Glaser aufzufassen sind.“ (!) Die Steinhauer werden für ratsfähig erklärt — vermutlich weil nach einer an anderer Stelle angebrachten Mitteilung (Seite 138) im Jahre 1247 einmal ein Lapicida im Räte vorfam. Jedenfalls hätte das für das 13. Jahrhundert nachweisbare Vorkommen von Handwerkern im Räte eine gründlichere Untersuchung verlangt. Zwischen Leinwebern und Schrödern finden sich die Wandschneider eingereiht. Man liest dann im Schröder-Abschnitt mit einiger Erleichterung: „Schröder, = Schneider, und Wandschneider sind also durchaus nicht dasselbe . . .“ Körigs „Markt von Lübeck“ hat die Verf. benutzt, ohne freilich bei der Erwähnung von Ratsherreneigentum an Wandschneiderbuden darauf Bezug zu nehmen. Die Bröte an Wandschneider und Rat bei verbotswidriger Ausübung des Wandschnitts hält E. Th. für eine Entschädigung. Die Nahrungsmittelgewerbe erscheinen an letzter Stelle, obgleich in einer historischen Untersuchung ihre maßgebende Bedeutung und ihre entsprechend frühe Nachweisbarkeit ihnen die erste Stelle hätten sichern sollen. Anstatt dessen wundert sich die Verf. darüber, daß nach einer Nachricht von 1279 die Bäcker offenbar damals schon eine Zunft gebildet haben.

Auch der letzte Teil läßt jedes tiefere Eingehen auf bedeutungsvolle Fragen vermissen. Aber es mag hiermit genug sein, obgleich noch viele Einzelheiten zu berichtigen wären. Fremde Arbeiten, die für das Lübeckische Gebiet von Interesse sind, pflegen in dieser Zeitschrift kürzer behandelt zu werden. Eine kritische Betrachtung läßt sich aber nicht immer in wenigen Zeilen erledigen. Und es mußte hier zum Ausdruck kommen, daß wir eine gewisse Höhe der Leistung unbedingt verlangen. — Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Veröffentlichungsreihe, in der die Th.sche Dissertation erschienen ist, bisher lauter recht gezielte Arbeiten herausgebracht hat. Georg Fink.

Gerd Dettmann und Alb. Schröder, Die bremischen Gold- und Silberschmiede. — Eva Meijer-Eichel, Die bremischen Zinngießer. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 7.) — Bremen 1931 (91 Seiten und 6 Tafeln).

Über Goldschmiede und Zinngießer haben wir die bekannten Werke von M. Rosenberg: „Der Goldschmiede Merkzeichen“ und von E. Hinzge: „Die deutschen Zinngießer und ihre Marken“. Sie sind aber allgemeine Übersichten und machen Einzeluntersuchungen nicht überflüssig. Die beiden angezeigten Arbeiten bieten solche für Bremen. Der wirtschaftlichen Not entsprechend sind sie allerdings in stark gedrängter Form abgefaßt, so daß man auf mancherlei verzichten muß, was wünschenswert gewesen wäre zu wissen. Doch haben die Bremer Zinngießer und Goldschmiede nie eine solche Rolle wie diejenigen Lübecks oder Hamburgs gespielt. Zu den schönsten Stücken unter dem bremischen Silber gehört der kleine zierliche Traubenbecher im hiesigen Museum, der im 17. Jahrhundert von dem Bremer Meister Mathias Fayen hergestellt, aber erst 1802 dem hiesigen Maleramt verehrt wurde. Unstreitig das bedeutendste Werk, das — wenn auch ohne Marke — aus Bremen hervorgegangen ist, ist der Cosmas- und Damian-Reliquienschrein, der auch schon durch seine Größe auffällt, Länge 1,15 m, Höhe 88 cm. Er soll im Jahre 1400 für den Bremer Dom begonnen sein; 1648 wurde er an den Kurfürsten von Bayern verkauft und befindet sich heute noch in München. Bremen hat nur einen vergoldeten Gipsabguß davon im Focke-Museum. Dieser Schrein ist auch das einzige Stück, das der Verfasser eingehender würdigt. Von den übrigen Arbeiten wird uns durch die Tafeln (17 Abbildungen) eine gute Auslese geboten. Eine Tafel mit den verschiedenen Bremer Beschaumarken sowie eine solche mit den Meistermarken dienen praktischen Zwecken. Die Meisterliste ist meines Erachtens etwas zu mager, es ist eine bloße Aufzählung der Namen, geordnet nach Jahrhunderten, beigefügt ist nur „das Jahr der Erwerbung der Meisterschaft oder der frühesten Erwähnung“. Wenigstens hätte man noch das Todesjahr oder den Zeitpunkt der letzten Erwähnung anführen sollen. Zu begrüßen sind die Anlagen, unter ihnen die aktenmäßigen Angaben über das Bremer Ratssilber.

Noch kürzer gefaßt als diese Arbeit über die Goldschmiede ist die über die Zinngießer. Dennoch erfährt man alles Wesentliche. Man vermißt jedoch irgendwelche Behandlung des Bremer Zinnzeugs. Die Zeichnungen der Meistermarken sind oft zu primitiv und zu klein. Die Meisterliste begnügt sich erfreulicherweise meistens nicht mit einer Jahreszahl. Für die Berufs-

auslese und das Forterben des Berufs in einer Familie bietet die Liste schöne Beispiele. Für das Übergreifen solcher Familien nach auswärts noch einige Hinweise. Die Hayens kommen in Bremen in zwei Generationen vor. Gerd H. ist wieder der Stammvater der mit sechs Mitgliedern in Riga vertretenen Zinngießerfamilie Hayen. Die Familie Kräfte kommt in Bremen mit fünf Meistern vor; ein Zweig davon blühte mit mehreren Mitgliedern in Altona. Die aus Hamburg stammenden Leydings finden sich in Bremen und Flensburg. Die Familie Timmermann führt in Bremen 12 Glieder den Zinngießern zu, ob sie verwandt sind mit den Timmermanns unter den Zinngießern Lübecks, Schwerins usw. harrt noch der Untersuchung, ist aber wahrscheinlich. — Wenn auch die beiden Arbeiten nur in anspruchsloser Weise herausgebracht werden konnten, so bieten sie doch eine gute und sichere Grundlage für Forscher und Sammler. Wann folgt Hamburg?

J. W a r n e.

Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters, III. Abt., 2. Heft: Landschaft Nordfriesland. Bearbeitet von Karl Boie, Neumünster 1931 (6 Tafeln gr. 4^o mit 30 Seiten Text).

Von dem Siegelwert der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte wurde die erste Folge hier eingehend besprochen. Das jetzt vorgelegte Heft „Nordfriesische Siegel“ hat zu Lübeck keine Beziehung. Nur auf die vorkommenden Schiffssiegel sei des Gegenstandes wegen hingewiesen. Vier Harden (Landschaften) führten Schiffsbilder im Siegel. Die Siegel von Eiderstedtharde und Everschop aus dem Jahre 1414 — die Typare scheinen erheblich älter zu sein — zeigen eines wie das andere den reinen Nestyp, wie er im Westen üblich war, aber mit Andeutungen von Border- und Achterkastell. Ein Siegel von Bökingharde aus dem 14. Jahrhundert kennzeichnet durch ein Schiff und einen Pflug Seefahrt und Landwirtschaft. Das Schiff hat die Form des Roggen: gradliniger, schräggeneigter Bug mit Bugspriet, steiles, gerades Heck. Das Schiff im Siegel von Wiriksharde ist in den Formen des 15. Jahrhunderts gehalten, ähnlich dem der Stadt Elbing. Es ist der fortgeschrittene Roggentyp, der Hull. Der Bug ist gerundeter als das Heck, an dem ein festes Ruder erscheint. Die Kastelle sind stark ausgebildet. Die Haltung der beiden Bootsinsassen erinnert an die Bilder hanfischer Stadtsiegel. Bei der erhobenen Rechten denkt man an die Schwurhand (vgl. v. Winterfeld in Ztschr. d. B. f. Lüb. G. u. N. R., Bd. 25 S. 34). Ob sie eine solche bedeuten soll und man also die Kirchspielangehörigen als Schwurverband der Gottesfriedensbewegung anzusprechen hätte, sei dahingestellt.

Daß das Wiriksharder Siegel zusammen mit dem ähnlichen Siegel der Stadt Elbing sich bei B. Hagedorn, Schiffstypen, Tafel XIII, abgebildet findet, ist Boie leider entgangen. Jedenfalls vermißt man einen Hinweis. Auch die Beschreibungen der Schiffstypen, wie sie Hagedorn bietet, hätten Boie mit Vorteil zum Muster dienen können.

Georg Fink.

Wörterbuch der Münzkunde. In Verbindung mit N. Bauer, R. Regling, M. Suhle, R. Vasmer und J. Wilde herausgegeben von Friedrich Freiherr v. Schrötter. Walter de Gruyter u. Co. 1930. XVI u. 777 S. mit 28 Tafeln, Lexikonformat.

Ein neues deutsches Wörterbuch der Münzkunde war gewiß lange schon ein dringendes Bedürfnis. Man behalf sich bisher mit dem recht dürftigen Handbuch von Halle (1909) und konnte auch den alten Schmieder von 1811 immer noch nicht entbehren. Auch die neuen numismatischen Wörterbücher, die 1915 von Martinori in Italien und 1916 von Frey in Amerika erschienen sind, vermögen gerade den deutschen Ansprüchen nicht zu genügen. Das neue Wörterbuch, das in erster Linie von den wissenschaftlichen Beamten des Berliner Münzkabinetts, Direktor Regling, Prof. Suhle und v. Schrötter zusammengetragen und von letzterem herausgegeben wurde, ist deshalb freudig zu begrüßen. Man kann auch mit der Art, wie die Aufgabe gestellt, umgrenzt und gelöst ist, durchweg nur einverstanden sein. Vor uns liegt ein Sachwörterbuch der Münzkunde, das alle in der Münzgeschichte vorkommenden Ausdrücke erläutert und auch aus den benachbarten Gebieten der Epigraphik, Paläographie, Ikonographie, der Wappenkunde, Metrologie und Geldgeschichte alles das aufgenommen hat, was zum Verständnis der Münze wichtig und wissenschaftlich ist. Es ist kein Legendenlexikon wie Schliedenssen-Ballmann oder Kenzmann und auch kein Handbuch aller Münzorte und -länder wie Leihmanns Wegweiser von 1869, obwohl gerade eine völlige Neubearbeitung dieses letzteren Wertes unbedingt notwendig wäre.

Wie der Herausgeber im Vorwort bemerkt, kann ein Wörterbuch, das von nur wenigen Mitarbeitern die Bewältigung einer ungeheuren Fülle von Material auf verschiedenen Gebieten verlangte, nicht in allen Teilen und Einzelheiten lückenlos und fehlerfrei sein. Vielleicht wäre es doch ratsamer gewesen, für manche Spezialgebiete mehr Mitarbeiter heranzuziehen, als das außer der zeitlichen Aufteilung in Antike, Mittelalter und Neuzeit für den Orient wie für den europäischen Norden und Osten

geschehen ist. In den Literaturangaben zu vielen Artikeln, namentlich denen nicht rein numismatischer Natur, hätte auch das allgemeine und nicht nur numismatische Schrifttum stärker berücksichtigt werden können. Indessen sind das Ausstände, die gegenüber der Gesamtleistung und der großen Einheitlichkeit des Werkes zurücktreten müssen und können.

Der besonders für die Lübeckische und norddeutsche Münzgeschichte interessierte Leser und Benutzer findet in dem neuen Wörterbuch ebenfalls eine Fülle von Belehrung. Wir notieren nur die Artikel: Blassert, Brömsentaler, Denar, Doppeladler, wo man wohl einen Hinweis auf den Lübeckischen Doppeladler und die Untersuchungen von Krehßmar vermisst, ferner Doppelschilling, Dreiling, der aber in den Hansestädten nicht erst zu Beginn des 15. Jh. geprägt worden ist, dann weiter Englisch (Sterling), Gegenstempel auf Goldgulden und Doppelschillingen, Gemeinschaftsmünzen (des wendischen Münzvereins), Hohlringsheller („Lübsche“), Mark (Gewichtsmark, Zählmark und geprägte Markstücke), Niederelbische Agrippiner von Bardowiek, Penning (standinav.), Scherf, Schilling, Söfpling, Währung, Wendentaler und Witten.

Auf 28 Tafeln sind 448 Münzen aller Zeiten und Länder abgebildet, doch können die Abbildungen technisch weniger befriedigen. Alles in allem möchten wir dem Wörterbuch nur weiteste Verbreitung wünschen, vor allem auch in den Kreisen der Nichtnumismatiker, die sich hier schnell und zuverlässig über diese immer noch zu wenig berücksichtigte Wissenschaft unterrichten können.

Braunschweig.

W. Jaffe.

Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551—1625 von Prof. Dr. Max v. Bahrfeldt. IV. Band 1602—1625. Halle (Saale). Verlag der Münzhandlung A. Riechmann & Co. 1930. VII und 626 Seiten mit XV Tafeln 2°.

Der IV. Band von M. v. Bahrfeldts Niedersächsischem Münzarchiv bildet den Schlußband des Werkes und behandelt in 853 Aktenstücken die Jahre 1602—1625 und damit eine sehr wichtige Periode der deutschen und niedersächsischen Münzgeschichte. Es ist die Zeit, als die Reichs- und Kreismünzgesetzgebung völlig zusammengebrochen war infolge der schrankenlosen Interessenspolitik der einzelnen Münzstände. In der sogen. „Ripper- und Wipperzeit“ 1619—21 kam es zu der bekannten allgemeinen Zerrüttung des deutschen Münzwesens, zu einer Inflation massenhaft geprägter unterwertiger Münzen. Erst 1622 bahnte

sich allmählich die Besinnung auf das Unhaltbare solcher Zustände an, und es gelang durchweg ziemlich schnell und überall, zu den alten Verhältnissen auf der Grundlage der Kreismünzordnung von 1572 zurückzukehren. Freilich sucht man in dem vorliegenden reichhaltigen Altenmaterial vergebens nach neuen Aufschlüssen gerade über diese Münzkrisis, aber das erklärt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß die illegalen Prägungen in den offiziellen Akten des Kreises, auf die sich das Werk beschränkt, kaum einen unmittelbaren Niederschlag gefunden haben. Nur das unausgesetzte wenn letzten Endes auch erfolglose Bemühen, alle die längst bestehenden und erkannten Schäden im Münzwesen zu bekämpfen und das drohende Unheil abzuwenden, erkennen wir, vor allem von seiten der großen Städte, denen es zumeist tatsächlich auch gelungen ist, nicht in die allgemeine Verwirrung mit hineingerissen zu werden.

Für die Lübeckische Münzgeschichte enthält der vorliegende IV. Band wiederum ein reiches Material, das unsere Kenntnis ohne Frage wesentlich bereichert hat. Man hatte in Lübeck so gut wie seitens der übrigen Kreisstände längst erkannt, daß die Reichs- und Kreisorgane die drohende Zerrüttung des Münzwesens nicht aufhalten konnten und man sich selbst helfen mußte. Aus diesem Gedanken heraus kam es 1608 zu bemerkenswerten Sonderverhandlungen zwischen Lübeck, Hamburg, Bremen, Holstein und Mecklenburg, wenn auch zunächst ohne durchschlagenden Erfolg. Auch hatte Lübeck seine alte münzpolitische Vormachtstellung seit den Zeiten des wendischen Münzvereins noch nicht völlig vergessen und nutzte sie z. B. gegen Wismar und dessen angeblich schlechte Prägungen aus. Vor allem aber handelte es sich in Lübeck wie in anderen Städten um die Abwehr der aus den benachbarten fürstlichen Münzstätten Altona, Steinbeck, Schleswig, Boizenburg u. a. eindringenden schlechten Doppelschillinge und um die Bewertung des Reichstalers, der schon 1609 auf 37 Schillinge statt 32 festgesetzt werden mußte. Im Jahre 1617 war der Taler bereits auf 40 Schillinge gestiegen. Schon seit 1608 hatte Lübeck in Übereinstimmung mit Hamburg keine kleinen Münzsorten mehr geprägt, obwohl ein Bedarf vorhanden war. Abwehrmaßnahmen gegen die einbrechende Kipperzeit waren es, wenn die beiden Städte sich 1618 auf die Ausprägung von neuen gemeinsamen guten Doppelschillingen, Sechslingen und Dreilingen einigten, von denen Lübeck freilich nur die Doppelschillinge mit den Wappen beider Städte und der Wertangabe 20 = 1 Daler = 24 Pfennige geprägt hat. Ebenso wurde die Gegenstempelung vollwertiger fremder Doppelschillinge mit dem Doppeladler Lübecks und der Wertzahl „24“ damals beschloffen. Als eine

Erscheinung der Ripperzeit in Lübeck darf man vielleicht die einseitigen Kupferpfennige von 1621 für den Kleinverkehr ansprechen, und auch kupferne Scherfe scheinen damals geprägt zu sein. Höhere Werte auf Grund des Vertrages von 1618 mit Hamburg liegen vor in $\frac{1}{8}$ Talern zu 4 Schill. und in Schillingen, Sechslingen und Dreilingen von 1620 mit den Wertzahlen 48, 96 und 192 auf Grund eines Talerkurses von 48 Schill., bei dem es dann auch geblieben ist, denn als die niederelbischen Münzstände, und zwar wiederum in Absonderung vom Kreise, über die Gesundung des Münzwesens verhandelten,kehrten sie nicht, wie die übrigen niederländischen Stände auf dem gleichzeitig stattfindenden Kreistage in Lüneburg zu der alten Währung 1 Taler zu 24 Groschen oder 32 Schillingen zurück, sondern blieben bei der Bewertung des Talers mit 48 Schill. Mit der Prägung der im benachbarten Holstein so beliebten „Dütchen“ oder $\frac{1}{16}$ Taler seit 1623 ging Lübeck ebenfalls eigene Wege. Gegen Ende dieser Epoche 1625 war jedenfalls soviel entschieden, daß die Zukunft des deutschen Münzwesens nicht vom Reiche und den Kreisorganisationen zu erwarten war.

Geprägt hat Lübeck zwischen 1602 und 1625 ziemlich lebhaft, vor allem Taler und dessen Teilstücke. Kleinere Münzsorten wurden auch in dieser Zeit bei weitem nicht im richtigen Verhältnis zur Talerprägung geschlagen, dagegen ziemlich regelmäßig jährlich 200—400 Goldgulden und zwischen 1603 und 1615 auch jährlich etwa 2000 Stück Dufaten.

15 Tafeln mit guten Münzabbildungen sind beigegeben. Darunter sind 8 lübeckische Münzen, unter denen der gemeinsame Doppelschilling von 1619 und der einseitige Kupferpfennig von 1621 am meisten Interesse verdienen.

An der Drucklegung des IV. Bandes war die Historische Kommission nicht mehr beteiligt, aber die Hilfe der Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein wie einiger wissenschaftlicher Institute sowie nicht zuletzt die Bemühungen des Verlages von A. Riechmann & Co. (Dr. Gaettens) haben es möglich gemacht, das Werk abzuschließen und diesen stattlichen Schlußband vorzulegen. Die schon bei der Anzeige der ersten 3 Bände an dieser Stelle geäußerten Bedenken gegen die Gesamtanlage des Werkes freilich bleiben bestehen, aber es wäre ungerecht, dem gegenüber nicht auch den großen positiven Wert der Veröffentlichung und die ungemeine Arbeitsleistung voll anzuerkennen, die hier vor uns liegt. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der niedersächsischen Münz- und Geldgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts wird durch Bahrfeldts Münzarchiv ohne alle Frage einen starken neuen Antrieb erfahren.

Braunschweig.

Wilhelm Jesse.

Adolf Schück, Studier rörande det svenska stads-
väsendets uppkomst och äldsta utveck-
ling. Stockholm 1926. XXXII und 472 S.

Diese Arbeit Schücks ist bereits von Nils Ahnlund in der Historisk Tidskrift, Stockholm 1928 S. 450—66, von Eli F. Hedöcher in den Annales d'histoire économique et sociale 1929 Nr. 2 S. 282—84 und von Carl Petersen in den Hansischen Geschichtsblättern 1929 S. 184—95 ausführlich besprochen worden, auf die hiermit verwiesen sei. An dieser Stelle dürfte jedoch besonders die Stellungnahme des Verfassers zu dem Einfluß der Deutschen und damit Lübecks zu der Entwicklung des späteren schwedischen Städtewesens interessieren.

Seinen Ausgang nimmt der Verfasser von den verschiedenen Theorien über die Entstehung des Städtewesens und kommt zu dem Schluß, daß keine der einzelnen Grundlagen dieser Theorien für sich allein ausschlaggebend gewesen sei, vielmehr die verschiedensten Ursachen zusammengewirkt hätten.

Der Verfasser bespricht dann das schwedische Städtewesen der Wikingerzeit (Birka) und kommt hier zu einer Ablehnung des friesischen Einflusses. Wie weit seinen Thesen hierüber zu folgen ist, wird jedoch noch abzuwarten sein, bis die Ausgrabungen in Haithabu, die bekanntlich seit 1930 im Gange sind, ein klareres Bild ergeben. Hiermit dürfte auch die Erklärung des Verfassers der Runensteine in Sigtuna stehen oder fallen; er hat sehr wahrscheinlich gemacht, daß Sigtuna die Nachfolgerin Birkas, das wiederum zu Haithabu enge Beziehungen hatte, als Handelsort gewesen ist, und wenn es sich nun im Verlauf der weiteren Ausgrabungen zeigen sollte, daß Haithabu nicht ein ausschließlich schwedischer Wikingerplatz gewesen ist, sondern hier auch friesische Einflüsse von Bedeutung zu erkennen sein sollten, so dürfte es zum mindesten fraglich sein, ob die „frisa kiltar“ in Sigtuna eine Gilde von Friesen ist, die in Sigtuna handeln, oder ob es Einwohner von Sigtuna sind, die nach Friesland handeln. (Später spricht der Verfasser allerdings doch noch von friesischen Einflüssen: liksom tidigare friserna började nu tyskerna förmedla Sveriges handel med kontinenten, S. 223.)

Auch im späteren Mittelalter ist man wegen des Fehlens greifbarer Quellen auf die verschiedenartigsten Methoden angewiesen. Der Verfasser holt hier zu einer weit angelegten wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung aus. Er bespricht den gottländischen Handel nach Lübeck und den großen Einfluß der Deutschen in Wisby und kommt dann zu der Tatsache, daß der Handel der Deutschen immer bedeutender wird. So gewinnen

diese auch einen erheblichen Anteil an der Entwicklung des schwedischen Städtewesens; für Kalmar lassen sich trotz der mangelhaften Überlieferung schon für den Beginn des 13. Jahrhunderts Deutsche nachweisen!

Mit der Folkungerzeit fließen die Urkunden etwas reichlicher. Birger Jarl schließt den bekannten Handelskontrakt mit Lübeck ab und gründet Stockholm. Zeigt schon der erste Punkt die enge Verbindung Lübecks mit Schweden, so der zweite ebenso. Es kann kein Zufall sein, daß der Marktplan Stockholms dem von Lübeck sehr ähnlich ist, daß die Stockholmer storkyrka „en typisk parallell“ zu Lübecks Marienkirche ist. Vergleicht man damit den starken Anteil der Deutschen an der späteren Ratsbesetzung, hört man weiter von dem Verfasser, daß der größte Teil der ersten Einwohner Stockholms sich aus deutschen Kaufleuten und Handwerkern zusammengesetzt hat, daß die Deutschen oft eine größere Initiativkraft als die Schweden hatten und sich auch in den andern schwedischen Städten wie in Linköping und in Söderköping niedergelassen haben, daß ein Lübecker Bürger im schwedischen Bergbau Kapital angelegt hatte, so liegt Lübecks Einfluß klar auf der Hand. Birger Jarl sorgte aber auch dafür, daß diese deutsche Bevölkerung im Schwedentum aufging, indem er durch eine gegen den Gästehandel gerichtete Gesetzgebung die Einheit der deutschen Kaufleute und derjenigen Deutschen trennte, die in schwedischen Städten Bürger geworden waren.

Der Verfasser führt dann noch des näheren die Einführung der Ratsverfassung und ihre Entwicklung zum schwedischen Städterecht dieser Zeit aus.

Es ist Schücks großes Verdienst, den starken Einfluß des deutschen Elements — und damit des Lübeckers, wie ich es in einer Arbeit über die Bevölkerung der Städte des Ostseegebiets, die ich nächstens zu veröffentlichen hoffe, nachzuweisen suche — für die Entwicklung des schwedischen Städtewesens in solch ausgezeichnete Weise aufgezeigt zu haben, und so ist dieses Buch gerade für Lübeck von besonderem Interesse.

Berlin-Dahlem.

Ernst Günther Krüger.

Erklärung.

Zu Herrn Gewerbelehrer J. Warnkes Besprechung meiner in den Annalen der Lettländischen Universität veröffentlichten Arbeit „Die Kirchenglocken Lettlands von ältester Zeit an bis zum Jahre 1860 und ihre Gießer“ in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (Band 26, Heft 1, Lübeck 1930), erlaube ich mir nachfolgende Berichtigungen und Ergänzungen zu machen.

1. In der Besprechung ist verabsäumt worden, darauf hinzuweisen, daß diese Arbeit in den Schriften der Lettländischen Universität (Latvijas Universitātes raksti-Acta Universitatis Latviensis) im I. Band Heft 1 der Fakultät für Architektur veröffentlicht worden ist.
2. Die in der Besprechung (Fußnote S. 181) angezweifelte Angabe, daß während des Weltkrieges der Metallmangel Deutschland gezwungen hätte, fast die Hälfte seiner Kirchenglocken einzuziehen, um sie zu Geschützen umzugießen, hat der Verfasser dem Büchlein „Der Glocken Tod und Auferstehung“ von D. Schwalbach und Gerichtsrat Hoffschulte entnommen.
3. Der Verfasser hat es nicht gewagt, die unter Nr. 274 angeführte Glocke mit der Inschrift: „Ernst Friedrich Meerfeld Anno 1745“ als eine Arbeit des Mitauer Glockengießers Ernst Friedrich Fechter anzugeben. Ernst Friedrich Meerfeld könnte ein bisher im Auslande unbekannter Glockengießer, möglicherweise aber auch der Glockenstifter sein. Unbegreiflich erscheint aber die in der Besprechung ausgesprochene Vermutung, daß der Gießer dieser Glocke „sicher Ernst Friedrich Feulner aus Mitau“ gewesen ist, denn einen Glockengießer dieses Namens hat es in Mitau nicht gegeben.
4. Es ist dem Verfasser wohlbekannt, daß das vom Rigaer Stadtgießer Georg Bürger im Jahre 1666 der Dreifaltigkeitskirche zu Mitau gestiftete Messingbecken nicht Guß- sondern Treibarbeit ist. Die Stadtgießer Rigas haben sich aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mitunter auch mit Arbeiten in dieser Metalltechnik befaßt; jedenfalls ist es bekannt, daß in der Werkstätte des Rigaer Stadtgießers Gerhard Meyer, des Nachfolgers Bürgers, im Jahre 1681 ein Beckenschläger beschäftigt gewesen ist, worauf der Verfasser auch in seiner Arbeit hingewiesen hat.

5. Die Annahme in der Besprechung, daß die in der Arbeit unter Nr. 141 angeführte „Lübische Glocke“ aus Wenden in Lübeck gegossen wäre, beruht auf einem Mißverständnis. Die Glocke führte ihren Namen von dem Volksstamm der „Lieben“ oder Lieven her. Die Lieven waren z. B. des Nordischen Krieges noch in größerer Anzahl bei der Stadt Wenden in Livland sesshaft und hatten zum Totengeläut ihre eigene Glocke im Turm der dortigen Johannis-Kirche. Näheres hierüber in der Arbeit S. 58 und S. 159, Nr. 416.
6. Ferner hat sich in der Besprechung (S. 182) ein Druckfehler eingeschlichen; im Satz, daß im 16. und 17. Jahrhundert „von Lübeck Glockengut nach Lübeck ausgeführt“ worden wäre, ist natürlich an zweiter Stelle statt „Lübeck“ „Riga“ zu setzen.

Riga.

Paul Campe.

Erwiderung.

Zu der vorstehenden Erklärung auf meine Besprechung seien mir folgende kurze Bemerkungen gestattet.

Punkt 1 erledigt sich ohne weiteres.

Punkt 2. Leider hat der Verfasser die oben mitgeteilte Quelle in seiner Arbeit nicht angegeben. Ich habe sie in der Zwischenzeit eingesehen. Ob dieser kleinen Gelegenheitschrift amtliches Material zugrunde liegt, ist mir nicht bekannt.

Punkt 3. Wie mein Manuskript ausweist, habe ich die fragliche Glocke dem „Ernst Friedrich Fechter aus Mitau“ zugeschrieben. Die Benennung „Feyler“ statt „Fechter“ ist ein offensichtlicher Druckfehler. Der Name „Feyler“ müßte erst von mir erfunden sein, da — wie auch der Verfasser angibt — ein solcher Glockengießer in Mitau nicht vorkommt.

Punkt 4. Hier steht Meinung gegen Meinung. Bei der starken Arbeitsteilung und scharfen Arbeitsabgrenzung scheint es kaum möglich, daß ein Gießer Treibarbeit ausgeführt hat. Sie erforderte auch eine ganz andere Ausbildung und andere Werkstattgeräte. Außerdem kommt das abgebildete Becken in genau derselben Art vielmals vor. Sicher stammt es noch aus dem 16. Jahrhundert und hat erst 1666 durch die Stiftung

Bürgers seinen Weg in die Kirche gefunden. Daß Gerh. Meyer 1681 zwei Gesellen beschäftigt, einen Krongießer und einen Bedenschläger, ist mir nicht entgangen. Verfasser fügt aber selbst hinzu, daß letzterer als „Former“ Verwendung fand.

Punkt 5. Weil statt „libisch“ gelegentlich auch einmal „libisch“ geschrieben wird, hielt ich es für möglich, daß es sich hier um eine libische Glocke handeln könnte. Durch die Ausführungen des Verfassers wird sicher das richtige getroffen.

Punkt 6 erledigt sich durch sich selbst.

J. Warnke.

Nachrichten und Hinweise.

In den Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung (Bd. 43, 1929, S. 187 ff.) veröffentlicht Ernst Schwarz (Die Frage der slawischen Landnahmezeit in Ostgermanien. Ein kritischer Überblick des derzeitigen Forschungsstandes) eine breit angelegte und gründliche Widerlegung der von tschechischen und polnischen Historikern und Prähistorikern aus durchsichtigen nationalen Gründen propagierten Ansicht, daß die Slawen bereits im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. in Ostgermanien, Ungarn und den Balkan eingerückt seien. Die Landnahme der Slawen erfolgte vielmehr erst im 6. Jahrhundert n. Chr., als die bis dahin dort ansässigen Germanenstämme das Land verlassen und weiter nach dem Süden gewandert waren. Uns interessiert dabei die Erklärung einiger germanischer Ortsnamen. Pstow südlich des Peipussees geht auf den Flußnamen germ. *Fistawa, Fischache zurück; Danzig, poln. Gdansk auf *Gudaniß, Gotenort (Weichselgoten, die schon im 1. Jahrtausend v. Chr. an der Weichselmündung nachweisbar sind). Elbing ist gleichfalls nach dem dortigen Flusse benannt: Ifing, Yfing, kleine Elbe. Die Lübecker gründeten im 13. Jahrhundert hier die stad tom Elbinghe. Daß die Elbe auf den indogerm., kelt. und germ. Flußnamen zu idg. *albh —, weiß, zurückgeht, der im Norden Appellativ geworden ist (elfr —, Fluß), ist bekannt. — Die Delse, Delvenau (bei Adam von Bremen Delvunde, Delvande; bei Einhard: Delbende) ist das Bart. Präf. zu ahd. bitelban, fries. delven = graben; aengl. gedelf, Graben; davon auch Delft in Holland. Ostseewendisch *Delbode, im Gaunamen 1158 Sadelbondia = Zadelbodije = Gauhüter der Delse. Ebenso sind die Elde, Sude, Valerowe in Mecklenburg germ. Namen. R.

Es ist kein Wunder, daß eine so gewaltige Persönlichkeit wie die des Herzogs Heinrich des Löwen die Phantasie seiner Zeitgenossen und die der nachkommenden Geschlechter stark erregte, zumal die Tragik seines Schicksals — seinen Sturz von unerhörter Höhe der Macht zu völliger Machtlosigkeit — tiefsten Eindruck hinterließ. So bildete sich bald nach seinem Tode

schon ein Sagenkranz um ihn, der anfänglich in Volksliedern und später in verschiedenen Dichtungen seinen poetischen Ausdruck fand. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel, dem wir so manche schöne Untersuchung über die literarische Betätigung seiner Heimat verdanken, hat ihnen im Braunschweig-Magazin 1930 Nr. 2, S. 18 ff. einen sehr lesenswerten Aufsatz gewidmet: Heinrich d. L. in deutscher Sage und Dichtung. Es sind folgende Dichtungen: der Reinfried von Braunschweig, um 1300 in der Schweiz entstanden; das Gedicht Michel Wyffenharres Von dem edelen Herrn von Brunerzwig, als er über mer sure, nach 1400 im rheinfränkischen Deutschland verfaßt; noch aus dem 15. Jahrhundert ein niederländisches Volkslied: das Historie Liedeken van dem Hertog van Bronswyk; Hans Sachs (1552—62) hat ihm zwei Meistergesänge und ein Spruchgedicht gewidmet. H. Göding aus Braunschweig, Maler in Dresden, hat 1585 das Volkslied von Heinrich dem Löwen gedichtet; es ist das wirkliche Volksbuch geworden. Erwähnt wird die Sage Heinrichs des Löwen in dem Gedicht von Theudel von Wallmoden, das Georg Thym, ein Schulmeister zu Wernigerode verfaßte und das im 16. Jahrhundert nicht weniger als dreimal gedruckt wurde. Auch in Dänemark, Schweden und Böhmen fand die Sage Eingang. Vor allem war es die Kreuzfahrt des Herzogs 1172, die wie alle anderen Kreuzzüge die Phantasie des Volkes anregte, alle die Wunder und Schrecken des Orientes wurden mit den buntesten Farben ausgemalt. Mit ihnen vereinigte man dann uraltes Sagengut, wie die Löwenjage, d. h. die Erzählung von der Befiegung des Lindwurms und der treuen Anhänglichkeit des dadurch vom Tode erretteten Löwen, und die Sage von dem Helden, der auf lange Zeit von seiner Gemahlin fortzieht und ihre Wiederverheiratung durch seine plötzliche Rückkehr verhindert. Die weite Verbreitung dieser Dichtungen zeigt, wie fest die Erinnerung an den Löwenherzog und an sein großes Werk im Volke wurzelte.

Lübeck führt als Hoheitszeichen, wie bekannt, zwei Wappen: den schwarzen Doppeladler im goldenen Schild und den weiß-rot geteilten Schild. Wie ich nachweisen konnte (Lüb. Forschungen 1921, S. 27 ff.), ist nicht nur der lübische Doppeladler der Reichsadler, sondern es entspricht auch der weiß-rote Schild der roten Fahne des Reiches mit dem weißen Kreuze. Beide Symbole des Reiches haben ihre feste Form unter Kaiser Heinrich VI. (1191—97) erhalten. Wie war es aber vor ihm? Auch vorher hatte das Reich sein Symbol: es war die rote Fahne, die Blutfahne. Ihr hat Prof. Herbert Meyer in

Göttingen, zusammen mit einigen anderen verwandten Fragen so eindringliche und weitschauende Untersuchungen gewidmet, mit denen Fragen des allgemeinsten Interesses ihre Deutung erhalten haben, daß wir von diesen Forschungen Notiz zu nehmen haben, um so mehr als die rote Fahne auch bei Lübeck und den Hansestädten als ältestes Wahrzeichen in der Form des Flügers am Schiffsmaste auftritt.

Herb. Meyer: Die rote Fahne (Savigny-Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. L 1930, S. 310 ff.) — Die Driflamme und das französische Nationalgefühl. (Nachrichten von der Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Klasse 1930, S. 95 ff.) — Blutfahne und Driflamme. (Forschungen und Fortschritte 1930, Okt.) — Heerfahne und Rolandsbild. Untersuchungen über „Zauber“ und „Sinnbild“ im germ. Recht. (Nachrichten v. d. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1930, S. 460 ff.) — Sturmflagge und Standarte. (Savigny-Zschr., Bd. LI. 1931, S. 204 ff.) — Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland. (Hans. Gesch. Bl. 1931.) — Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich d. L. (Forschungen und Fortschritte 1932, Nr. 11.)

Bis in das 12. Jahrhundert, ehe Kaiser Heinrich VI. der roten Reichsfahne das weiße Kreuz der Kreuzfahrer einfügte, war die schlichte rote Fahne das Kriegsbanner des Reiches. Sie hatte die Form eines roten Luches, das in mehrere Wimpel auslief: sie war gezüngelt. Mit dieser roten, bewimpelten Fahne übertrug der Kaiser bis ins 12. Jahrhundert die Reichshoheitsrechte bei der Belehnung der Reichsfürsten. Die Kaiser- und Königssiegel seit den Karolingern zeigen diese bewimpelte Fahne an der Fahnenlanze. Sie war das Feldzeichen, die Kriegsfahne des Reiches; erst seit 1194 ist das weiße Kreuz in das rote Fahnentuch gekommen. Neben ihr gab es ein 2. Feldzeichen: die heilige Lanze, die als kostbare Reliquie einen angeblichen Nagel vom Kreuze Christi trug und noch heute in der Schatzkammer zu Wien erhalten ist. Sie ist das persönliche Banner des Königs und wurde stets in unmittelbarer Umgebung des Königs geführt. — Ebenso wie bei den Deutschen war auch in Frankreich die rote gezüngelte Fahne (flamma aurea, Driflamme) das Zeichen der königlichen Hoheit und Gewalt. Da sowohl die Westfranken (Franzosen) wie die Ostfranken (Deutsche) dieses gleiche Reichsbanner führen, muß es auf die gleiche Wurzel, die alte Frankenzzeit, zurückgehen, d. h. auf die Zeit der Karolinger und der Merowinger. In der Tat finden wir sie bereits auf Merowingermünzen. Sie geht nicht auf antike Vorbilder zurück (die stets unbewimpelt waren) und

hat nichts mit dem kaiserlichen Purpur zu tun, der nur an Mänteln, Kronen, Hüten u. dgl. vorkommt. Die vexilla werden stets rosea (nicht purpurea), „helleuchtend rot“ genannt, sie sind die Blut- oder Feuerfahne. Letzten Endes aber geht sie auf altgermanische Zeiten zurück, in denen bereits Rot die Farbe des Krieges, Weiß die des Friedens war; eine Sitte, die sich bei den Engländern bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Noch im Weltkriege hielten sie auf ihren Kriegsschiffen an Stelle des Union Jack die rote Flagge. Im Felde wurde unmittelbar vor dem Kampfe das rote Tuch an den Lanzenenschaft gebunden; nach Beendigung des Kampfes wurde es wieder abgenommen. Das alles hängt mit den religiösen Zaubervorstellungen der ältesten Zeiten zusammen: von allen Zaubermitteln ist das Blut das stärkste: ein in Blut getränkter Lappen ist die blutrote Heerfahne. Wie bereits erwähnt, führten die Schiffe der deutschen Seestädte, der mercatores imperii, wie sie im Auslande genannt wurden, die rote gezügelte Reichsfahne als Flagge am Mast, den roten Flügel, wie auf unserm ältesten Schiffsiegel zu sehen. Während Hamburg den roten Flügel beibehalten hat, ist Lübeck dazu übergegangen, die neuen Farben der Reichsfahne auch hier zu übernehmen. Mit Recht erblickt M. bereits in der Teilung der Flagge auf dem 2. Lübecker Schiffsiegel (ca. 1250) — angedeutet durch das querliegende Andreaskreuz in der oberen Hälfte — die Absicht, die Farben Weiß-Rot kenntlich zu machen, die dann im 3. Schiffsiegel (1280 von Meister Alexander geschnitten) durch eine einfache Querteilung sichergestellt ist.

M. geht dann den Zaubervorstellungen der Vorzeit weiter nach: dem Speer (in christlicher Zeit die heilige Lanze), dem Stab und Zepter des Königs, den Balken und Steinen, die als Götter von den Germanen verehrt werden und bei den Gerichten eine große Rolle spielen: Bann (Heer-, Gerichts- und Friedebann) ist Zauber, das Gericht ist ein magischer Kreis, in dessen Mitte die Gottheit selbst in Gestalt eines Balkens oder (vorchristlichen) Kreuzes oder Galgens in einem Steinhäufen steht. Gerichts- und Opfersammlung ist eins. Aus diesem Gerichtspfahl hat sich die spätere Rolandsäule entwickelt, indem man sie verzierte und vermenschlichte. Sie ist das Zeichen des Königsbanns und das Sinnbild des Gerichts; er trägt das blanke Richtschwert (ohne Scheide). Sein merkwürdiger Name kommt von der niederdeutschen Bezeichnung der Gerichtsstätte her, in Westfalen „rote Erde“, in Niedersachsen „das rote Land“ genannt, die wieder zusammenhängt mit der Bedeutung der roten Farbe als der des Blutes, des Goldes und des Feuers in kultischer und rechtlicher Hinsicht. Im

Niederdeutschen wird häufig das *d* zwischen zwei Vokalen ausgestoßen, so entstand auch hier aus „*dat rode land*“ „*roland*“; so hieß in Halle a. d. Saale die Gerichtsstelle geradezu „*der Roland*“, anderswo sprach man von ihr als den roten Türmen, Loren, Bänken usw. Mit der Umwandlung in den „*Roland*“ war dann seine Verknüpfung mit dem Helden der Rolandsage gegeben, als man in Niederdeutschland im 12. Jahrhundert Kenntnis von dem Rolandsliede des Pfaffen Konrad erhielt, dessen Gedicht durch Heinrich d. L. hier eingeführt und volkstümlich gemacht wurde. In Bremen ist der Roland — der bekannteste unter den vielen deutschen Rolanden — aber weiter das Sinnbild der „*Freiheit*“ (nicht Reichsfreiheit) geworden, das Zeichen „*des freien Rechtes*“, des im 11. Jahrhundert von Frankreich her aufkommenden „*Gottesfriedens*“, auf dessen Einführung und Wirkung Luise v. Winterfeld (Hansf. G. Bl. 1927, S. 1 ff.) aufmerksam gemacht hat. Diese neue Freiheit besteht in der Mitwirkung aller Mitglieder einer Gemeinde, die zu einer Schwurgemeinschaft (*coniuratio*) zusammengeschlossen waren am Ding. *M.* mißt diesem Gottesfrieden ganz besondere Bedeutung bei und kommt zu einer neuen Anschauung über die Entstehung des Rates in den Städten. Heinrich d. L. bediente sich des Gottesfriedens, um seine Herrschergewalt dadurch ganz gewaltig zu steigern: er führte ihn in den Städten seines Herrschaftsbereiches ein. Sein Vogt, der mit dem Königsbann belehnte Richter, übt ihn mit dem Beistande aller an dem Schwurverbände Beteiligten (Kaufleute wie Ritter) aus; aus deren Teilnahme an der allgemeinen Gerichts- und Ratsversammlung entwickeln sich engere Ausschüsse und endlich der Rat, der aus dem Beirat des stadtherrlichen Beamten allmählich zum reinen Selbstverwaltungsorgan wird. *R.*

Unter dem vielen Neuen, das die älteste Geschichte Lübecks dem mühsamen Studien und dem Scharfsinn Fritz Körigs zu verdanken hat, steht wohl an der Spitze seine Ansicht, daß die zweite Gründung Lübecks unter Heinrich d. L. (1158) von einem Unternehmersonsortium ausgeführt worden sei, aus dem sich etwa um 1200 der Rat entwickelt habe. *R.* ging aus von Freiburg i. Br., in dessen Stadtrecht 24 *conjuratores fori* erwähnt werden, die von F. Beyerle als ein Unternehmersonsortium angesprochen worden waren. Da aber für die Gründung *L.s* gleichzeitige Quellen (Helmold) nichts zur Sache aussagen, hatte *R.* auf ein Unternehmersonsortium aus den Eigentumsverhältnissen an den Häusern und Buden am Markte geschlossen, wie sie das älteste erhaltene Oberstadtbuch von 1284—1315 wiedergibt (das wirklich älteste Stadtbuch, das

v. Melle noch benutzt hat, ist ja leider verloren), also aus einer Zeit, die rund 125—150 Jahre nach der Gründung L.s liegt. Er hat dann seine Ausführungen über Lübeck weitergeführt und gestützt durch einen Hinweis auf Wien und Freiberg i. S., und für deren Gründungen gleichfalls die Mitwirkung von Unternehmerkonsortien in Anspruch genommen.

Rörigs Annahme eines Gründerkonsortiums bei Lübeck hat Widerspruch erfahren, zunächst von v. Below und lezthin von L. v. Winterfeld (Ztschr. d. B. f. Lüb. G. Bd. 25); jetzt unterzieht Prof. Theodor Mayer in Gießen die Vorgänge in Wien und Freiberg i. S. einer genauen Untersuchung, die ihn zu einer von R. abweichenden Ansicht führt. (Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter. — Mitt. des österr. Instituts f. Geschichtsforschung, Bd. XLIII, S. 261 ff.) Bei der außerordentlichen Bedeutung, die R.s Hypothese für L. hat, müssen wir von Mayers sorgfältigen und umsichtigen Studien Notiz nehmen, die im übrigen den Verdiensten R.s volle Gerechtigkeit und Anerkennung zuteil werden lassen.

R. nimmt an (nach v. Voltolini, Anfänge der Stadt Wien), daß Wien um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert neugegründet sei, und zwar von Regensburg aus, dem damaligen Haupthandelsplatz nach dem Osten. Auch hier soll ein Unternehmerkonsortium tätig gewesen sein, deren Nachfahren die späteren sog. Erbbürger waren, die als Eigentümer des gesamten städtischen Bodens austraten. Voltolini war dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Kontinuität zwischen dem römischen und dem mittelalterlichen Wien nicht vorhanden gewesen ist. Demgegenüber betont M. (mit Doppsch), daß zwar die römische Zivilbevölkerung i. St. tatsächlich untergegangen ist, daß aber das römische castrum in Wien stets besiedelt geblieben sein muß. Er schließt das aus einer Erwähnung Wiens im 9. Jahrhundert, vor allem aber daraus, daß das älteste mittelalterliche Wien an derselben Stelle lag wie das römische castrum, und daß der Mittelpunkt dieser Siedelung, der hohe Markt, dort lag, wo sich die römische Limesstraße und die via decumana des castrums schneiden: der Platz muß sich also seit der Römerzeit erhalten haben; er muß schon früh wieder als Marktplatz gedient haben, und Kaufleute (nicht nur Bauern und Fischer) muß es gleichfalls dort gegeben haben, weil die Bewohner zum mindesten Salz gebraucht haben. Eine Siedelung hat es also dort stets gegeben. Im 12. Jahrhundert hat sich das älteste Wien dann stark erweitert, etwa bis zur heutigen Ringstraße; in dieser „Neustadt“ hat sich der Herzog noch lange als Grundherr gefühlt; außerdem lag hier viel geistlicher und adliger Besitz, ebenso solcher von „Erbbürgern“. Im

„alten“ Wien dagegen gab es so gut wie keinen geistlichen Besitz. M. schließt daraus, daß im alten Wien, das seit Jahrhunderten besiedelt war, der Grundbesitz bereits vergeben und in festen Händen war, als die Erweiterung stattfand: hier war also für ein Unternehmerkonsortium im 11. oder 12. Jahrhundert kein Raum. Aber auch in der „Neustadt“ findet sich keine Spur von Gemeineigentum; man bedurfte auch in Wien überhaupt keines Regensburger Konsortiums: die Regensburger waren am Markt allein interessiert. Die Erweiterung der Stadt ist allmählich über den alten Raum hinausgewachsen, als dieser zu klein wurde. Die Grundeigentümer sind nicht ehemalige Mitglieder eines Konsortiums, sie sind vielmehr allmählich die hervorragendsten Bürger und als solche ein fast geschlossener Stand geworden, weil mit dem Grund und Boden auch die Zahl der Grundeigentümer in der Stadt begrenzt war. Aufnahme in diesen Stand konnte aber auch späterhin erfolgen auf Grund von Besitz und Eigentum.

Berwickelter und weniger durchsichtig liegen die Verhältnisse bei Freiberg im Erzgebirge. Hier wird 1241 den 24 consules der Stadt Freiberg das ihnen „bei der ersten Erbauung“ der Stadt verliehene Recht bestätigt. Köhschte und nach ihm R. sehen in den 24 consules ein Gründungsunternehmerkonsortium. Nach Köhschtes Untersuchungen hat vor der Stadt Freiberg eine dörfliche Niederlassung bestanden, bei der 1181 bergmännische Siedelungen entstanden; der Bergbau selbst setzt etwa 10 Jahre früher ein. Die Gründung der „Stadt“ Freiberg dagegen, einer kaufmännischen Siedelung, der sog. Oberstadt, fällt erst später, vor 1218; sie ist also eine Stadterweiterung, mit der die städtische Verfassung ihren Abschluß fand. Die „24“ werden zuerst 1227 erwähnt; unter ihnen befanden sich nach Köhschte neben den Bergbauinteressenten auch Kaufleute. M. lehnt es ab, daß die 1241 erwähnte „erste Erbauung“ sich auf die Gründung der ersten Bergmannsiedelung von 1181 beziehen könne, für die 24 consules gewiß nicht angebracht gewesen seien, sie beziehe sich vielmehr auf die Gründung der „Stadt“ von „vor 1218“; er kann in den 24 consules auch kein Unternehmerkonsortium von 1181 erblicken, da sie sich nicht lediglich aus Bergbauinteressenten zusammensetzen, sich unter ihnen vielmehr auch Kaufleute befinden. In der Zeit zwischen 1181 und ca. 1218 — einem Menschenalter — hat sich bei dem lebhafte aufblühenden Bergbau eine führende Schicht von Bergbauinteressenten und Kaufleuten gebildet, die an der Stadterweiterung, der Gründung der „Stadt“ den entscheidenden Anteil genommen hat. Aus ihr ist der Rat genommen worden. So ähneln die Verhältnisse in Freiberg

denen in Wien: für die Ständebildung und die Verfassung der mittelalterlichen Städte waren die Besitz- und Eigentumsverhältnisse maßgebend, die sich aber erst im Laufe der Entwicklung herausgebildet haben.

Die Verhältnisse in Freiburg i. Br. heranzuziehen, unterläßt M. mit dem Hinweise, daß sich über sie die Ansichten der Forscher noch ganz ungeklärt gegenüberstehen.

M. faßt seine Untersuchungen dahin zusammen, „daß die Freiburger Verhältnisse einen Beweis für R.'s Hypothesen nicht bieten, sie können sie natürlich auch nicht widerlegen, denn bei allen Städten handelt es sich um individuelle Vorgänge. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß R.'s Annahme nicht auf einen Bericht über die Gründung von L. beruht, sondern auf Rückschlüssen aus den Eigentumsverhältnissen am Lübecker Markt, etwa ein Menschenalter nach der Gründung der Stadt. Die Zulässigkeit solcher Rückschlüsse ist aber zweifelhaft, denn die Verbindung von Ratsfähigkeit und Grundeigentum kann auch auf andere Weise als durch ein Unternehmertonsortium entstanden sein. Wollten wir dagegen von den Verhältnissen in Wien und Freiberg aus einen Analogieschluß ziehen, so kämen wir zu einer Ablehnung der Hypothese R.'s für Lübeck. Sie stellt eine Möglichkeit dar; nur als solche ist sie zu werten, nur als Fragestellung, nicht als Ergebnis bis auf weiteren Nachweis zu verwenden. Es wäre aber verfehlt, wenn sie etwa zu einem wissenschaftlichen Schlagwort würde. Rietschel hat die Bedeutung Heinrichs d. L. als Städtegründer sehr hoch eingeschätzt. R. sucht der Leistung des deutschen Bürgertums eine entsprechende Anerkennung zu verschaffen. Ich meine, man tut keinem der beiden Faktoren, dem Landesfürstentum und dem Bürgertum unrecht, wenn man auch die Leistung des andern voll anerkennt“.

Die Familie v. Wickede, die sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Lübeck niederließ, stammte, wie bekannt, von einer seit alters her in Dortmund ansässigen Familie. In Dortmund gab es zwei Geschlechter dieses Namens, die scharf voneinander zu trennen sind. (Vgl. Aug. Meininghaus, Zur Geschichte der Dortmunder Geschlechter von Wickede. Beiträge z. Gesch. Dortmunds in der Grassch. Markt. XVIII. S. 251 ff.) 1. Das Dortmunder Erbsassengeschlecht dieses Namens, das zu den ältesten Stadtgeschlechtern gehörte und bereits bei ihrem ersten Auftreten (1253/54) einen Vertreter im Räte sitzen hatte. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts finden wir ihre Angehörigen in den höchsten und angesehensten Stellungen als Ratsherren, Bürgermeister und Stadtrichter.

Da sie als solche Grundbesitz in Dortmund haben mußten, waren sie Erbgeseffene. Sie gehören aber auch zu den reichsten Bürgern der Stadt; im Hause des langjährigen ersten Bürgermeisters Johann v. Wickede in der Wißstraße stieg Kaiser Karl IV. bei seinem Besuche in D. 1377 ab, im folgenden Jahre die Kaiserin Elisabeth. Ihr Wappen zeigte einen, später dreireihig geschachten, häufig von einem Stern im linken Oberen des Schildes begleiteten Rechtsbalten. — 2. Von dieser Bürgerfamilie v. Wickede ist zu scheiden ein märkisches Adels- und Rittergeschlecht gleichen Namens, von dem Angehörige schon früh gleichfalls in D. wohnten (seit 1355 nachweisbar), aber nicht als „Bürger“, sondern als „Einwohner“. In ihrem Wappen führten sie eine Lilie (Gleve) im Schildeshaupt eines quer getheilten Schildes. — Ob beide Geschlechter, das Erbsassen- und das märkische Rittergeschlecht, ursprünglich eines Stammes gewesen sind, läßt sich nicht erkennen; beide führen ihren Namen wahrscheinlich von dem östlich von D. gelegenen Dorfe Wickede. Vermuthlich gehörte das Bürgergeschlecht, das seit alters im D. Kate saß, gleich den alten Dortmunder Stadtgeschlechtern der Pale und von Höveln zu den alten Reichsleutgeschlechtern. Die Lübecker Wickedes stammen von der bürgerlichen Familie der Erbgeseffenen zu Dortmund ab: noch Gottschald (II) v. Wickede († 1439) führte in seinem Siegel deren Wappen mit dem Schrägrechtsbalten (1403).

Dr. Aug. Meininghaus macht auf ein merkwürdiges Recht aufmerksam, das die Wickedes als Besitzer des Stegerepshofes bei Dortmund besessen haben. (Die Privilegien des Geschlechts von Wickede und das lateinische Stegerepshof-Gedicht. Dortmund. Beiträge, Heft 39, und Noch einmal das Stegerepshof-Gedicht. Ebd., Heft 40.) Hildebrand von Wickede, im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, war Reichsschultheiß und als solchem gehörte ihm der östlich der Burg Dortmund (der alten Kaiserpfalz) gelegene Stegerepshof, der Reichsschulthenhof. *stegerêp* heißt Stegreif, Steigbügel und hängt mit dem an dem Hofe hastenden Marschallsdienste zusammen, d. h. der Besitzer des Hofes mußte den Kaiser, wenn er nach Dortmund kam, am Stadttore erwarten, ihm den Steigbügel halten und das Pferd, auf dem der Kaiser saß, zur Reinoldikirche führen. Für diesen Dienst erhielt er das kaiserliche Pferd als Geschenk. Ähnliches kommt in Nachen und Frankfurt a. M. vor. Über dieses Recht berichtet ein lateinisches Gedicht, das aus dem Ende des 16. Jahrhunderts überliefert ist: *jus de Stegerepeshove*, dessen verderbten Text M. wiederhergestellt hat. Es nimmt Bezug auf den gleichen Besuch Kaiser Karls IV. 1377, bei dem der damalige Reichs-

schultheiß und Inhaber des Stegerepshofs, Johann v. Wickedede, der Sohn Hildebrand v. W.s, seines Amtes waltete. Dieser Johann v. W. war aber ein anderer als der gleichnamige Altbürgermeister Johann v. Wickedede, in dessen Hause in der Wiszstraße — wie erwähnt — der Kaiser abstieg. R.

Bei der Repertorifizierung der theologischen Handschriften der Stadtbibliothek hatte Dr. Paul Hagen einen mittelniederdeutschen Traktat gefunden: *Mannghe de dar theyn to bynnenwendighen dinghen*, dessen beide erhaltenen Handschriften aus dem ehemaligen Michaeliskonvente zu Lübeck stammen. In ihnen hat H. die Urform des weitverbreiteten Erbauungsbuches *De imitatione Christi* des Thomas von Kempen erkannt. H. hatte sie 1926 in hochdeutscher Übersetzung 1926 „*Wahnungen zur Innerlichkeit*“ erscheinen lassen. (Vgl. *Jtschr. d. B. f. Lüb. G.*, Bd. 24, S. 204.) Jetzt hat er auch den mittelniederdeutschen Urtext in mustergültiger Ausgabe herausgegeben: *Zwei Urschriften der „Imitatio Christi“ in mittelniederdeutschen Übersetzungen*. (Deutsche Texte des Mittelalters, her. von der preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXXIV. — Berlin 1930.) R.

Der 8. Band von *Danmark-Norges Traktater 1523—1750* enthält die Verträge aus den Jahren 1683—1689; er ist herausgegeben von dem dänischen Reichsarchivar E. Laurson. Ein jeder Vertrag ist eingeleitet mit der eingehenden und mustergültigen Darlegung der Vorverhandlungen, die sich oft zu ganzen Abhandlungen auswächst. Unter den hier veröffentlichten Verträgen befindet sich auch der mit Lübeck vom 17. März 1683, der dänische Geldforderungen aus Quartiergeldern regelte. (Becker, *Gesch. Lübeck's*. III, S. 124.) In dem Reichskriege gegen Ludwig XIV. 1672—78 stand Schweden auf seiten Frankreichs, Dänemark auf seiten des Kaisers; letzterem hatte der Kaiser u. a. auch Hamburg, Lübeck und die Vierlande als Quartier für seine Truppen angewiesen und den Städten freigestellt, dem Könige dafür eine angemessene Geldsumme zu zahlen. Der König forderte 30000 Rtl., Lübeck bot 20000 Rtl., man einigte sich schließlich auf 25000 Rtl., die Lübeck auch 1678 bezahlen mußte. Im Jahre 1678 stellte der Kaiser eine neue Assignation auf 30000 Rtl. an den König von Dänemark aus, die Lübeck sich weigerte zu zahlen, da es sich inzwischen verpflichtet hatte, gemäß Beschluß des niederländischen Kreises dem Kreisobersten, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, für denselben Zweck 40000 Rtl. zu erlegen. Über die dann folgenden Verhandlungen mit Dänemark, das schließlich zur Beschlagnahme

nahme lübischer Schiffe geschritten war, gibt die Einleitung genaueste Auskunft. Dänemark forderte nicht weniger als 174516 Rt., begnügte sich aber schließlich mit 20000 Rt., zu denen sich Lübeck bequemen mußte. Es war eine der trübsten Perioden in der Geschichte Lübecks. (Vgl. Wehrmann, Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck. Hanf. Gesch. Bl. 1888, S. 65 ff.) R.

Über die „Geschichte der Mennoniten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck“ ist eine Darstellung von Dr. Robert Dollinger (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 17, 1930) erschienen, die ihre Entstehung einer theologischen Dissertation auf Anregung Prof. Scheels in Kiel verdankt. Die Mennoniten oder Taufgesinnten nennen sich nach Simon Menno aus Friesland, der sich anfänglich den Wiedertäufern angeschlossen, sich dann aber bemühte, die Wiedertäufer in Deutschland und den Niederlanden unter Ausschluß der schwärmerischen Elemente, wie sie 1535 in Münster zur Herrschaft gekommen waren, zu vereinigen und ihnen Duldung zu verschaffen. Er starb 1559 zu Fresenburg bei Oldesloe. Von den Niederlanden her breiteten sie sich nach Norddeutschland, Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck usw. aus. Trotzdem sie ruhige und stille, aber sehr rührige Gewerbetreibende waren und sich durch strenge Zucht und Lebenswandel auszeichneten, hatten sie von den Verfolgungen der orthodoxen lutherischen Kirche viel zu leiden; nur an wenigen Orten blieben sie — wenn auch nur zeitweilig — ungestört, vor allem in Friedrichstadt, Eiderstadt, Glückstadt, Hamburg und Altona. In Lübeck war es vor allem die Geistlichkeit, die seit dem 16. Jahrhundert gegen die Wiedertäufer vorging, während der Rat eher geneigt war, sie gewähren zu lassen. Die zahlreichen Mandate und Edikte gegen sie beweisen freilich, daß etwas Durchgreifendes gegen sie nicht erreicht wurde; im Laufe des 17. Jahrhunderts nahm die Toleranz zu. Ihre Anzahl war gering: 1700 sollen es sieben Familien gewesen sein, 1735 nur noch zwei oder drei. Ihren Gottesdienst hielten sie im 16. Jahrhundert außerhalb der Stadt (Doendorf), später in der Stille in der Stadt. Seit 1720 gibt es keine Gemeinde mehr in Lübeck, nur noch vereinzelte Mennoniten. Leider fließen die Quellen für die Geschichte der Lübecker Mennoniten sehr spärlich. R.

Johannes Heddel in Bonn veröffentlicht eine ausgezeichnete Studie über die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen (Savigny-Zeitschrift, Kanonistische Abteilung XIX., S. 215 ff. 1930), die hier um des Anteils Kurd v. Schölzers zu erwähnen ist. Sie beruht auf den Akten

des preußischen ehemaligen Ministeriums für geistliche usw. Angelegenheiten und denen des Auswärtigen Amtes und legt die innere Verknüpfung der Vorgänge dar, die zur Beilegung des Kulturkampfes führten. Es gehört zu den größten Meisterwerken Bismarckscher Diplomatie, den Staat trotz einer strategisch unhaltbaren Lage vor einer offenen Niederlage gerettet zu haben, und trotz der Geschlossenheit der katholischen Front einen Zustand zwischen Staat und katholischer Kirche in Preußen geschaffen zu haben, der beide Mächte befriedigte — er hat sich über ein halbes Jahrhundert behauptet. Das war freilich nur zu erreichen bei dem verständnisvollen Einlenken des Papstes Leo XIII. Allen den Wendungen und Schachzügen Bismarcks, der auch in diesem Kampfe das Feld beherrschte, können wir jetzt nachfolgen. Als talentvollster Mitarbeiter stand ihm dabei Kurd v. Schlözer zur Seite, dessen Tätigkeit als preußischer Gesandter bei der Kurie hier volle Würdigung findet: freilich, die Leitung lag ausschließlich in Bismarcks Hand — das geht aus diesen Ausführungen hervor. Nur sehr selten hatte Bismarck Schlözers Tätigkeit zu beanstanden, einmal freilich hätte ein Fehler Schlözers bei einem Haare ihm seinen Posten gekostet. R.

Das „Deutsche Biographische Jahrbuch“ enthält Nachrufe auf zwei Männer, die unsere Ehrenmitglieder waren: Bürgermeister Johann Martin Andreas Neumann von Hermann Christern, Berlin-Steglitz (1928 S. 187 ff.) und Dietrich Schäfer von Arnold Oskar Meyer, München (1929 S. 268 ff.). Beides Männer von geschlossener Persönlichkeit, deren markante Gestalten so leicht nicht aus dem Gedächtnis derer schwinden werden, die sie persönlich gekannt haben. Über die Wirksamkeit des ersteren in Lübeck, seine Tätigkeit in Riga während des Weltkrieges und während seiner Bürgermeisterzeit, berichtet Hermann Christern ausführlich. A. O. Meyer entwirft ein lebendiges Bild von Dietrich Schäfer, dessen außerordentliche Bedeutung als Mensch, Lehrer und Historiker er als dankbarer Schüler und doch vorurteilsfrei würdigt. R.

In der „Niederdeutschen Zeitschrift für Volkskunde“ (herausgegeben von E. Grohne und H. Tardel, Bremen) Jahrg. 6, Seite 194—221 bringt Ernst Grohne eine Abhandlung über „Die Nobistrüge, ihren Ursprung und ihre Bedeutung“. Ein schätzenswerter Beitrag zur weiteren Aufhellung der viel erörterten Frage der „Nobistrüge“. Nobistrüge sind seit dem 16. Jahrhundert örtlich nur in Norddeutschland nachzuweisen, wie auch Gr. feststellt. Auch in der Nachbarschaft Lübecks hat es einen solchen gegeben,

was vielleicht nicht allgemein bekannt sein mag, und zwar am Rageburger See bei Gr.-Sarau. Am 12. März 1596 z. B. verzeichnen die Wetteprotokolle eine Meldung der Wadenißfischer. Es heißt dort: „Michel Grothe, Jacob Spierind, Jasper Spierind, Jochim Bud berichten dat se den 11 Marty in der nacht op differ syden Sarou by dem Nobiskroge op dem Rasseborger She 3 Ranen und 5 slepenette genhamen und hergebracht. . .“. Ebenso wird dieser Nobiskrug 1673 bei der offiziellen Befahrung der Wadeniß durch die Ratsherren erwähnt. Als man nämlich einen Lauenburger Fischer bei Rothenhusen unrechtmäßig fischen sah, sollten die Lübecker ihn festnehmen. Es heißt aber: „Er hat aber unsere Ankunft nicht wollen abwarten, sondern ist mit großer Arbeit und genauer Noth in Nobiskrug hineingeschlichen und hat sein Fischerböötlein vom Strande ans feste Land gewälzt.“ (Mitt. 8, S. 20.) Um 1800 soll dieser Krug eingegangen sein¹). Grohne bringt zunächst eine Zusammenstellung aller noch bestehenden und in der Literatur erwähnten Nobiskrüge. Zahlreiche Beispiele der Dichtkunst folgen. Doch stellt der Verfasser fest, daß der Nobiskrug um 1500 plötzlich in der Literatur auftaucht, um nach 200 Jahren wieder zu verschwinden, ebenso wie er auch nach und nach aus dem Volksgedächtnis verschwunden ist. Bei seinen weiteren Untersuchungen kommt Gr. zu dem Schluß, daß die Bezeichnung aus dem Rotwelsch, der Geheimsprache der Gauner, Bettler und Fahrennden stammt. Hier bedeutet nobis, das Deckwort für das lateinische oder französische non, stets etwas Negatives. Für diese Gruppe Menschen waren diese Wirtshäuser nicht nach ihrem Geschmack, so daß sie Anstoß daran nahmen. Sie belegten sie daher nach ihrer Ausdrucksweise mit dem Namen „Nobis“krug, was in die allgemeine Volkssprache übergang.

J. Warncke.

In der „Heimat“ 1930, S. 285 macht Friedr. Schütt in Flensburg, ein „alter Stockelsdorfer“, der dort vor fast 73 Jahren geboren worden ist und dort auch seine Jugend verlebt hat, Mitteilung über die Lage der Stockelsdorfer Fayence-Manufaktur, die Warncke (Nordelbingen Bd. 3, S. 309) an der Stelle vermutete, auf der jetzt das Rathaus steht. Die dort reichlich gefundenen Scherben, die den Anlaß zu dieser Vermutung gaben, rühren von einer früheren Töpferei her. Die Fayence-Manufaktur lag vielmehr unmittelbar neben dem Gutshofe des Statsrates Lübbert am Marktplatz, zusammen mit den Gebäuden

¹) Nach Manede: „Topographisch-historische Beschreibung des Herzogtums Lauenburg“ 1884, S. 226. In diesem Jahre ist in Gr.-Sarau erneut ein „Nobiskrug“ aufgemacht worden; ob an der alten Stelle, entzieht sich meiner Kenntnis.

einer Brennerei und Brauerei. „Das Hauptgebäude der Fayence-Manufaktur lag mit der Vorderseite links vom Fußsteige, etwas weiterhin als wo jetzt rechts vom Wege das Spritzenhaus steht. Es war ein großes, schmutzloses Gebäude mit Dachziegeln gedeckt. Abgebrochen wurde es bald nach 1867.“ R.

Die Kirche zu Breitenfelde enthält innen im Chor ein Glasfenster, das in sechs übereinanderstehenden Scheiben das Leben Jesu von der Verkündigung Mariä bis zur Himmelfahrt darstellt. Das Fenster ist von Milde restauriert, doch so, daß die verhältnismäßig wenigen von ihm hinzugefügten Teile leicht zu erkennen sind. Milde setzte die Entstehung um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also um 100 Jahre früher, als was sich sonst an Glasgemälden in Holstein und Lauenburg erhalten hat. M. Haseloff hat diesen wichtigen Glasfenstern in der Dr. Anton Schifferer zu seinem 60. Geburtstage gewidmeten Festschrift (Breslau 1931. Veröffentl. der Schlesw.-Holst. Universitäts-gesellschaft, Bd. 37) eine eingehende Untersuchung gewidmet (Die Glasmalereien in der Kirche zu Breitenfelde und die deutsch-nordischen künstlerischen Beziehungen im 13. Jahrhundert) und kommt zu sehr interessanten und wichtigen Resultaten. Nach ihm gehört das Glasfenster ins 13. Jahrhundert und ist um 1240—60 anzusehen; es ist ein Beispiel des spätromanischen, byzantinisierenden Stils, der im nieder-sächsischen Gebiete seit dem frühen 13. Jahrhundert herrscht; ihm gehören die Denkmäler des von H. festgestellten thüringisch-sächsischen Stils an, mit dem auch das Glasfenster im Zusammenhang steht. Es bildet aber weiter auch die Brücke zu den zahlreichen Glasgemälden Gotlands, die nach den Untersuchungen Lindbloms und Roosvals gleichfalls mit der thüringisch-sächsischen Schule verwandt sind. Von ihnen besitzt das Fenster in der Kirche zu Voßte mit dem Breitenfelder große Ähnlichkeit. Allgemeine Bemerkungen H.s über die verwandten und nicht verwandten Stilentwicklungen in Deutschland, Italien und Frankreich weisen diesen Malereien ihren Platz in der Entwicklung der allgemeinen Kunstgeschichte an. R.

Nachdem Friedrich Bruns im Jahre 1913 nachgewiesen hatte, daß die St.-Jürgen-Gruppe im St.-Annen-Museum 1504/5 von Henning von der Heide herrührt, und 1926, daß auch der Fronleichnamsalter sein Werk ist, haben die Kunsthistoriker diesem ausgezeichneten Künstler eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und ihm eine ganze Reihe von Arbeiten zugeschrieben, so daß schon Lindblom zur Vorsicht mahnte. Thorlacius-Uising in Kopenhagen (Fornvänner 1930. S. 99 ff. Et par arbejder af

Henning von der Heide) schließt sich ihnen an und hält davon nur einige wenige Werke für gesichert: Die Prinzessin aus Tyresjö (Hist. Museum in Stockholm), den Altar zu Ryterne in Wästmanland und den Hieronymus zu Badstena. Er fügt diesen Arbeiten noch folgende hinzu: die Gregorsmesse aus der Jakobikirche in L. (St.-Annen-Museum), einen Johannes von der Kreuzigungsgruppe aus Ballerstad in Östergötland (Hist. Museum in Stockholm) und eine Kreuzigungsgruppe zu Bregninge auf Seeland. R.

Das 5. Heft der Mecklenburgischen Bilderhefte (her. vom Institut für Kunstgeschichte der Universität Rostock. — Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1931) ist den Güstrower Domaposteln gewidmet, in denen wir uns gewöhnt haben, Werke Claus Bergs zu sehen. Das Heft bringt in ausgezeichneten Aufnahmen Dr. Conrades' in Hildesheim die 12 Apostelfiguren, hinzugefügt sind mehrere Teilaufnahmen, die die gewaltige Kunst dieser prachtvollen Figuren erst recht zur Darstellung bringen. Weitere Bilder (Allerheiligenaltar in Odense und Altarschrein in Wittstock) dienen Vergleichszwecken. Den Text hat Museumsdirektor Dr. Walter Josephi in Schwerin geschrieben, der das Verdienst hat, diese herrlichen Stücke in die Kunstgeschichte eingeführt zu haben. Josephi bezweifelt, daß Claus Berg wirklich der Schöpfer dieser Apostelfiguren ist; er verkennt keineswegs die augenfällige stilistische Verwandtschaft der Apostelfiguren mit dem Odenseer Altare, die großen Verschiedenheiten beider Werke hindern ihn aber, beide als Schöpfungen eines und desselben Meisters anzuerkennen: bei Zuschreibungen, die nur auf Stilkritik beruhen, — meint er — sprudelt die Fehlerquelle leider recht ergiebig. Er zieht es vor, den Meister der Güstrower Apostel in einem Gesellen Claus Bergs zu suchen, der nach Beendigung des Odenseer Altars in Güstrow die Apostel und in Wittstock den Altar der Pfarrkirche geschaffen hat. Es wäre zu wünschen, daß einmal recht nüchterne archivalische Forschungen und Entdeckungen die Lösung des Rätsels brächten. R.

Das Hamburgische Urkundenbuch hat unter keinem günstigen Stern gestanden. Der 1. im Jahre 1842 von Lappenberg herausgegebene Band fiel — eben im Drucke vollendet — dem großen Brande Hamburgs zum Opfer, so daß nur wenige Exemplare von ihm vorhanden sind und Dr. Hagedorn sich 1907 entschloß, einen anastatischen Neudruck zu veranstalten. Eine Fortsetzung erhielt dieser 1. Band erst 1911 in der 1. Abtheilung des 2. Bandes, der in 226 Urkunden das bekannte Material aus der Zeit von 1301—1310 enthielt. Herausgegeben war er

von Hagedorn, dessen Amtsnachfolger Dr. Mirrenheim die 2. Abteilung des 2. Bandes (Nr. 227—494) bearbeitet und 1930 ausgegeben hat. Man kann nur wünschen, daß trotz der jetzigen schwierigen Verhältnisse die Fortsetzung dieses wichtigen Urkundenbuches in einem rascheren Tempo erscheinen kann, als bisher. R.

Aus dem reichen Inhalte des 59. Bandes der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinsche Geschichte, 1930, seien hier nur folgende Aufsätze erwähnt, die für unser Gebiet in Frage kommen. Professor Dr. Friedrich Brien in Neumünster untersucht den Namen Faldera oder Wippenthorp, wie Neumünster ursprünglich hieß; den letztgenannten Namen erhielt der Ort erst 1103 bei der Einweihung der von Bicelin gegründeten Kirche durch Erzbischof Hartwig von Bremen. Br. sieht in Faldera keinen slawischen Namen, vielmehr einen germanischen. Falder, Faldern u. ähnl. kommt als Ortsnamen auch im Friesland, Oldenburg und im Rheinland vor; Br. erklärt es für „Falltor“, d. h. ein in den Zäunen angebrachtes Lattengestell, das von selbst zufällt, wie das noch heute bei Zugängen zu Wiesen, Koppeln und Weiden gebräuchlich ist. Eine Analogiebildung findet er in Egidora = Eider. Für Wippendorf stimmt Br. der jetzt allgemein anerkannten Erklärung „Dorf des Wippo“ zu. Ein Doppelname für ein und denselben Ort ist keine Besonderheit. Faldera ist wahrscheinlich ein besonderer Name für den auf der Schwalehalbinsel liegenden Teil des Dorfes Wippendorf; ihre Landseite war durch eine Befestigung (Zaum oder mehr) sichergestellt, worin sich ein Falltor befand. Ihm stimmt Dr. Rich. Qua sebarth zu (ebd. Bd. 60 S. 527), der noch auf den in der Thidreksfaga (um 1250) und in der Wilzensfaga erwähnten Fallstrwald — den Grenzwald zwischen Sachsenland und Dänemark — aufmerksam macht; er deutet ihn mit Recht als Falderwald, den Wald von Falder, um. Damit gewinnt er als älteste Form für das heutige Neumünster Falder, nicht Faldera, das vielmehr die spätere latinisierte Form darstellt. — Studiendirektor Dr. Wilhelm Bierene in Rostock untersucht die Frage, welche Kirchen in Wagrien nach den schriftlichen Quellen und unabhängig von der baulichen Überlieferung (Haupt) Bicelin zugeschrieben werden können. Als Bicelin seine Missionstätigkeiten begann, gab es nach Helmold nur eine Kirche im Lande der Wagrier: zu Alt-Lübeck. In eingehender Untersuchung entscheidet sich B. — gegen Hofmeister — für die Ansicht Ohnesorges, daß die umstrittene Helmoldstelle: *ecclesia sita in colle, qui est e regione urbis trans flumen* so zu interpretieren sei, daß außer der Kirche in der Burg Alt-Lübeck noch eine zweite Kirche auf dem Hügel jenseits der Trave (heutigen Teer-

hofsinsel) existiert habe, die auf Wicelin zurückgeht. Außerdem hat Wicelin auch Kirchen zu Segeberg, Högersdorf und Bornhöved gebaut, wahrscheinlich auch eine Kirche zu Oldesloe; geweiht hat er die zu Segeberg, Högersdorf, Bornhöved und Oldesloe, auch einen Altar in Neu-Lübeck; begonnen hat er ferner die Kirchen zu Neumünster, Oldenburg und Bosau. Dagegen lehnt B. die weiteren Kirchenbauten in Süsel, Sarau, Plön, Schlamersdorf, Wensin und Oldesloe ab.

Auf Bs. Untersuchungen hat Haupt in einem Tone erwidert, den B. mit Recht zurückweist, bei aller Anerkennung, die er dem greisen Gelehrten und seinen Verdiensten um die Erforschung der Baudenkmäler Schleswig-Holsteins zuteil werden läßt. Sachlich hat B. an seinen Ausführungen nichts geändert.

Auch das 1. Heft des 60. Bandes (1930), das die Gesellschaft dem Hanfischen Geschichtsverein bei seiner Tagung Pfingsten 1930 in Kiel gewidmet hat, enthält eine Reihe wichtiger Aufsätze, von denen folgende erwähnt seien, die auch für unsere Geschichte in Frage kommen. Friedrich Frone untersucht von neuem den Transitverkehr Schleswig-Haithabu-Hollingstedt, der wie bekannt der Vorläufer im West-Ostverkehr für den späteren hanfischen Lübeck-Hamburg war. Er räumt vor allem die Gegengründe weg, die gegen ihn aus den verschiedenen Namensformen heraus geltend gemacht worden waren und weist nach, daß Haithabu, Heidiba, Haddeboth, Hedebothe, Hedeby, Hädebue nur Schreibvarianten für die jetzige Oldenburg sind, ebenso wie mit Huchstedt, Hylingstade nur Hollingstedt an der Treene bezeichnet worden ist. — Für den Zeitraum des Niederganges der Hanse sind die Aufsätze von Fritz Graef, Westfalen in Flensburg und von Walter Stephan, die Reise Dr. Wincks nach Algier 1622/23 von Bedeutung. Die Einwanderung der Westfalen in Flensburg setzt erst um 1550 ein und war bis etwa 1630 am stärksten, d. h. zu einer Zeit, als Lübecks Kraft und Vormachtstellung, durch die Politik Wullenwevers in der Grafenfehde gebrochen, immer mehr zurückging; Flensburg wurde von dem dänischen Könige in jeder Weise gefördert, um sich von Lübeck unabhängig zu machen. Der erste Westfale, der nach Flensburg kam (1538), war der Glockengießer Gerd von Merfeld (bei Coesfeld) † 1558; er ist hier in Lübeck wohlbekannt als der Gießer der großen Pulsglocke in St. Marien von 1546. In Flensburg, seinem ständigen Wohnsitz, ist er der Stammvater eines reich begüterten und einflußreichen Geschlechts geworden, zwei seiner Söhne waren hochangesehene Kaufleute und Bürgermeister; der Name des ältesten, Gerdt († 1599), ist noch heute in Folge einer namhaften Stiftung bei der alten Lateinschule in Flensburg in dankbarer Erinnerung. Sein Porträt (hier wiedergegeben) hängt

im Gymnasium. — Der Aufsatz von Stephan beschäftigt sich mit der Reise Dr. Cornelius Vinds im Auftrage des Herzogs Friedrich III. von Gottdorf nach Südfrankreich und Algier, um den Levantehandel für das von ihm gegründete Friedrichstadt a. d. Eider zu erschließen. Erfolg hat er mit diesem Plane ebenso wenig gehabt, wie mit der durch die Reisebeschreibung des Adam Olearius bekannten Gesandtschaft nach Rußland und Persien in den Jahren 1633 und 1635: aber auch sie sind ein Zeichen der Zeit, möglich waren derartige Pläne erst nach dem Niedergange der Hanse, die bis dahin den Handel des Nordens, Ostens und Westens beherrscht hatte. R.

In seiner Antrittsvorlesung an der Hochschule in Stockholm (Sd. Historisk Tidskrift 1929. S. 1—34) legt Nils Ahnlund das Verhältnis der Deutschen und Schweden in den schwedischen Städten im Mittelalter dar, besonders in Stockholm. Die Vorlesung ist in dem Aufsätze mit den wichtigen Quellenbelegen und kritischen Ausführungen versehen, die manche feine Beobachtung enthalten. Ahnlunds Urteil beruht auf scharfer Quelleninterpretation und ist von bemerkenswerter Objektivität auch gegenüber den Deutschen, die doch fast 150 Jahre lang in Stockholm die herrschende Stellung eingenommen haben. Stockholm ist nach ihm eine Gründung der Deutschen um etwa 1250, auf Veranlassung Birger Jarls, von dem das bekannte Privileg von 1250 für Lübeck stammt. Der Stadtplan ist deutlich deutschen Ursprungs. Trotzdem das Privileg vorschrieb, daß die Deutschen, die sich in Schweden niederlassen wollten, schwedischem Rechte unterworfen seien und Schweden heißen sollten (er fürchtete u. a. auch, wie A. bemerkt, die ungeheure Ausbreitungskraft des lübischen Rechtes), blieben die Deutschen doch Deutsche und lebten in Kolonien. Nach Birgers Privileg konnten sie aber an der Stadtverwaltung teilnehmen; bald finden wir sie an leitenden Stellen, und bald waren sie gegenüber der schwedischen Bevölkerung so im Übergewicht, daß König Magnus III. (1319—63) zum Schutze der schwedischen Minorität eine gleiche Teilung im Rate vorschreiben mußte. Trotzdem waren die Deutschen in der Übermacht — Deutsch war die Amtssprache —, so daß Stockholm zur Zeit der Herrschaft Albrechts von Mecklenburg (1363—1389) auf dem besten Wege war, zu verdeutschten. Die engsten Verbindungen bestanden mit Lübeck, das später von Danzig abgelöst wurde. In der Hauptsache waren die Deutschen Kaufleute und bildeten die Oberschicht der Bevölkerung, die Handwerker spielten eine geringere Rolle. Auch viele deutsche Geistliche gab es in Schweden. Die nationalen Gegensätze verschärften sich im Laufe des 14. Jahrhunderts, die schließlich zu Gewaltsamkeiten führten, als Albrecht

von Mecklenburg schwedischer König war. Über die bekannteste Freveltat, den sogenannten Rapplinga-Mord von 1389 — bei dem 76 Schweden von den Deutschen verbrannt sein sollen — urteilt A. sehr verständig. Er macht auf Widersprüche in der einzigen Quelle aufmerksam, die über diese Mordtat berichtet, und hält ihre Angaben für nicht unbedeutend übertrieben. Es spielen hier noch andere, auch soziale Momente mit. Der Anstifter war Alf Greverade und der Führer des deutschen Aufgebotes Henning v. d. Dolla, Bürger von Lübeck. — Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts verstärkt sich allmählich das schwedische Element, vermutlich nachdem Stockholm 1436 von Engelbrecht und Karl Knutson eingenommen worden war. Die Unionskönige hatten unter den Deutschen in Stockholm viele Anhänger, so daß nach dem Siege bei Brunkeberg 1471 Sten Sture nur dem nationalen Willen folgte, wenn er am 14. Oktober 1471 das Stockholmer Stadtrecht dahin änderte, daß kein Ausländer eine Ratsstelle oder Amt inne habe. Viele Deutsche zogen damals fort, die meisten aber blieben und tauchen dann als schwedische Ratsherren wieder auf. Sie behalten in sozialer Hinsicht ihre starke Stellung. Ihre politische Stellung wird dann von Gustav Wasa endgültig gebrochen; mit dem Sturze von Lübecks Handelsstellung hören ihre Rechte auf. 1750 lebten in Stockholm ca. 150 deutsche Familien. Gegen Schluß des 16. Jahrhunderts ergriffen die Deutschen Partei für Sigismund gegen Karl; nach Sigismunds Niederlage müssen dessen Anhänger fliehen. 1611 bestätigt der Reichstag von Nyköping die Bestimmung von 1471, die Fremde von städtischen Ämtern ausschließt. R.

Im Weimarer Staatsarchiv befindet sich ein Heft mit Bleistiftzeichnungen eines Paul Tolnstein, der als Brückenbaumeister und Baurechnungsführer in kurfürstlichen Diensten 1494/98 nachweisbar ist. Vor- und nachher hat er als Landsknecht an verschiedenen Kriegszügen teilgenommen, deren Abenteuer er in den Zeichnungen festgehalten hat. Helene Döhle, Berlin, veröffentlicht (in Fornvännen 1930, S. 108. Zur Belagerung von Elfsborg im Jahre 1502. Aus den Papieren eines deutschen Landknechts) drei davon, die sich mit der Eroberung des Schlosses Elfsborg in Westgotland 1502 durch deutsche Söldner im Dienste König Hans' von Dänemark beschäftigen. Trotz der dilettantischen Ausführung sind sie kriegs- und kostümgeschichtlich von großem Interesse; sie geben ein gutes Bild von solchen Kämpfen der damaligen Zeit in Schweden. So werden wir uns auch die Befestigung, Verteidigung und Eroberung des Schlosses Warberg in Schweden unter Marg Meyer vorzustellen haben (1535). R.

Ein Aufsatz in Fornvännen (1930, S. 321 ff.): B. Wester u. S. Waman, Våra gamla Kyrklige orgelverk. Deras bevarande och konservering (Unsere alten kirchlichen Orgelwerke. Ihre Erhaltung und Konservierung) zeigt, daß das Interesse für die älteren Orgelwerke, das in Deutschland wie bekannt außerordentlich rege ist, auch in Schweden gepflegt wird. Dort hat sich glücklicherweise eine ganze Anzahl älterer Orgelwerke erhalten, außerdem haben sich bei Gelegenheit der fortschreitenden Inventarisierung der schwedischen Kirchen in nicht seltenen Fällen die Überreste der alten Orgeln (namentlich der Pfeifen), die neueren Werken haben weichen müssen, auf den Kirchenböden gefunden; sie ergänzen die erhaltenen Orgelwerke auf das glücklichste.

Jahresbericht 1930/31.

Über das Leben im Verein und seine wissenschaftlichen Arbeiten ist folgendes zu berichten.

Der Mitgliederbestand hat sich wie folgt geändert:

Eingetreten sind:

1. in Lübeck: —
2. Auswärtige: Stadtarchiv, Frankfurt a/Main.

Ausgetreten sind:

1. in Lübeck:
Studienrätin Fr. Hilbe Maß; Oberingenieur Hermann Wildegans; Landgerichtsrat Carl Staunau; Präsidialrat Dr. A. Linde; Rektor August Bahrs; Lehrer A. G. W. Grage; Bootswerftbesitzer Johannes Schlichting, Travemünde; Arzt Dr. med. Friedrich Uter; Kaufmann Johs. G. Hartwig.
2. Auswärtige:
Frau Luise Plate, geb. Sartori, Buenos Aires; Zahnarzt Dr. dent. Lehmtuhl, Delmenhorst.

Verstorben:

Kaufmann Fritz Ewers, Lübeck; Obertelegrapheninspektor i. R. August Nissen, Lübeck; Kommerzienrat Gustav Scharff, Lübeck; Landesarchivar Dr. Ferd. Gerhard, Rakeburg; Archivdirektor D. Stavenhagen, Rostock i. M.

So daß sich am 31. März 1931 folgender Mitgliederbestand ergab:

Ehrenmitglieder	6
korresp. Mitglieder	3
hiesige	= 120
auswärtige	= 50
Kartellmitglieder	15
zusammen	<u>194.</u>

Gegenüber dem Bestande vom 31. März 1930 mit 209 Mitgliedern bedeutet das einen Rückgang von 15 Mitgliedern; ein bedauerliches Zeichen der Zeit.

Der satzungsgemäß aus dem Vorstande ausscheidende Oberbaudirektor Johs. Balger wurde wiedergewählt, so daß im Vorstande keine Veränderungen eintraten.

Die Monatsvorträge wurden regelmäßig abgehalten und waren erfreulicherweise gut besucht. Namentlich die beiden auswärtigen Redner, die im Rahmen der Dienstag-Vorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft sprachen, die Herren Professor Brögger aus Oslo und Professor Hoeksch aus Berlin fanden einen großen Zuhörerkreis. Dem Andenken an die vor 400 Jahren eingeführte Reformation und an die Stiftung unseres Katharineums waren die Vorträge der Herren Professor Stahl, Hauptpastor Jannasch und Studienrat Hasselmann gewidmet.

Es wurden folgende Vorträge gehalten:

- am 21. Oktober 1930: Brögger, Dr., Professor, Oslo: Das Osebergschiff und seine Funde (mit Lichtbildern).
- am 12. November 1930: Stahl, Wilhelm, Professor: Die Kirchenmusik in Lübeck vor und nach der Einführung der Reformation.
- am 10. Dezember 1930: Jannasch, Dr. theol., Hauptpastor: Die Anfänge der Reformation in Lübeck.
- am 6. Januar 1931: Hoeksch, Dr., Professor, Berlin: Eindrücke und Erfahrungen aus Reisen in Sowjet-Rußland 1929 und 1930.
- am 25. Februar 1931: Bruns, Friedrich, Dr., Syndikus: Der Verfasser der lübschen Stadeschronik.
- am 18. März 1931: Hasselmann, Carl, Dr., Studienrat: Die Entstehung des Katharineums.

Das Ziel unsers Ausflugs am 18. Mai 1930 war „das alte Amt Bergedorf“ — das Städtchen Bergedorf und die Vierlande —, das 1420 von Lübeck und Hamburg gemeinsam erobert, sich bis zum Jahre 1867 im Besitze beider Städte befand. Bei lebhafter Beteiligung wurde zunächst — unter sachkundiger Führung des Herrn Gewerbelehrers Warnke — das Schloß Bergedorf besucht, der Sitz der früheren Amtsverwaltung, und dann die Fahrt durch die Vierlanden angetreten. Die stattlichen Häuser mit ihren reichen Ländereien und Obstgärten gaben uns einen Begriff von dem intensiven Wirtschaftsbetrieb, dem das Land seine Blüte verdankt. Die Kirchen in Kurslak, Altengamme und Kirchwerder mit ihren Schnitzereien, Intarsien und sonstigen zumeist bodenständigen Kunstgegenständen legen Zeugnis ab von der Liebe der Bewohner zu ihrer Heimat; für uns waren sie von besonderem

Interesse als den Wirkungsstätten so mancher Geistlicher, die aus Lübeck stammten oder die hier ihre Amtstätigkeit begonnen hatten, ehe sie nach Lübeck übersiedelten. Zum Schlusse wurde der Zollenspieler besucht und dann die Rückkehr mit dem Dampfer nach Hamburg angetreten.


Unsere wissenschaftlichen Arbeiten sind wie bisher gefördert worden. Ausgegeben wurde von der Zeitschrift Band XXVI Heft 1, enthaltend eine Studie Dr. Siegfried Horstmanns über den Liberalismus in Lübeck in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1. Teil), der sich mit den politischen Anschauungen von Friedrich Herrmann, Heinrich Kunhardt, Johann Friedrich Hach, Carl Georg Curtius, Friedrich Saß, Gustav Ebers, Emanuel Geibel u. a. befaßt und die Grundlagen der Bewegung von 1848 und den Anteil der Lübschen Blätter, des Sprachrohrs des sogenannten jungen Lübecks darstellt. Ferner führt Studiendirektor Dr. Bierene seine Arbeit über das Bistum Lübeck bis 1254 zu Ende. Er schildert die Persönlichkeiten und die Tätigkeit der Bischöfe Johannis I. (1230—47) und Albert Suerbeers, Erzbischofs von Preußen, Est- und Livland und Verwefers des Bistums Lübeck von 1247—54, von denen namentlich der letzte ein Mann von großer Bedeutung war. Schließlicb berichtet Dr. Werner Burmeister über die von Dr.-Ing. Hugo Rahtgens bei den Abbrucharbeiten des Hauses Johannesstraße 18 entdeckten gotischen Wandmalereien. Sie bestehen aus zwei übereinanderstehenden Friesen, von denen der untere besser erhaltene, bedauerlicherweise bisher allen Deutungsversuchen widerstrebt hat. Dagegen ist es Dr. Burmeister gelungen, in der oberen — leider arg verstümmelten — Reihe Darstellungen aus der Parzivaldichtung festzustellen, und zwar von einem französischen Künstler, der unter dem Einflusse englischer Kunst stand — ein Einfluß, dem man in jüngster Zeit großes Gewicht beilegt. Zugrunde liegt nicht die Dichtung Wolframs von Eschenbach, sondern die des Chrestien von Troyes. Die Auffindung dieses neuen Parzival-Bilderzyklus hat nicht unbeträchtliches Aufsehen erregt, er ist die einzige monumentale Illustration zum Parzival, die bisher aufgefunden worden ist, und steht, zusammen mit dem unteren Zyklus, künstlerisch hoch über allen anderen ähnlichen erhaltenen Fresken des Mittelalters, ist also ein Zeugnis für den hohen Stand der Lübschen Malerei in so früher Zeit. Um so mehr wird man bedauern müssen, daß der Zustand der Fresken ihre Erhaltung unmöglich machte. Photographien und eine gute Kopie von Bohrt müssen das verlorene Original ersetzen. — Kleinere Mitteilungen (über den Sarnekower Münzfund, bestehend aus Hohlpfennigen, Witten, Dreilingen und Sechslingen von 1392—98) [es ist gelungen, die uns interessierenden,

3. L. sehr wertvollen Stücke für das Münzkabinett zu erwerben) und über Michael Festers Garten vor dem Burgtore, den Schauplatz der Lübecker Friedensverhandlungen 1629 (dessen genaue Lage Archivat Dr. Fink feststellen konnte) sowie Besprechungen machen den Schluß.

Ferner wurde ausgegeben ein Heft der Mitteilungen (Nr. 4 des 15. Hefes), in dem Professor Struck seine „Materialien zur Lübeckischen Kunstgeschichte“ fortsetzt.

BUCHBINDEREI

CLAUSEN  RENDSBURG

 04331/22809